

Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters

Von
Karl Theodor von Inama-Sternegg



Erster Teil



Duncker & Humblot *reprints*

Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Dritter Band. erster Teil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte

in den
letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Von

Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,

Sektionschef und Präsident der k. k. statistischen Central-Kommission,
Honorarprofessor der Staatswissenschaften an der Universität Wien,
Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates.

Erster Teil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Das Übersetzungsrecht ist vorbehalten.

V o r w o r t.

Der III. Band der „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ schließt die Darstellung der wirtschaftlichen Zustände und der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes während des Mittelalters ab. Ein mehr als tausendjähriger Zeitraum ist durchmessen, groß und bedeutsam genug, um zu begreifen, welche Masse von Kulturarbeit geleistet werden mußte, damit aus einer Anzahl von Völkerschaften mit einfachen, rohen Lebensbedürfnissen und einer eben so einfachen Ausstattung an Mitteln zu ihrer Befriedigung eine der ersten Kulturnationen, aus den schwachen Ansätzen eines politischen Zustandes ein politischer Körper mit reichstem volkswirtschaftlichen Inhalte sich entwickeln konnte.

Zwar kann ich der gelehrten Welt vorläufig nur den I. Teil dieses Bandes vorlegen; es sind dieselben Gründe, welche ich bereits im Vorwort zum II. Bande der Deutschen Wirtschaftsgeschichte dargelegt habe, auch fernerhin mit ungeschwächter Kraft wirksam gewesen und haben die Arbeit nur langsam und mühsam gedeihen lassen. •Aber doch bildet auch dieser Teil ein in sich geschlossenes Ganze; die große kolonisatorische Bewegung, deren Schwergewicht noch in die vorangehende Periode fällt, hat in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ihren vollen Abschluß gefunden; die Umbildung der ständischen Ordnung ist am Schlusse des Mittelalters zu einem Punkte gediehen, der nun für lange Zeit maßgebend für das ganze öffentliche Leben der Nation

bleibt, und auch die Verteilung und Verwaltung des Grundbesitzes, sowie die ganze Ordnung der agrarischen Verhältnisse, wie sie sich in diesen Jahrhunderten ergeben hat, ist nur die letzte Konsequenz von Einrichtungen der vorangegangenen Zeit. So hat sich das Mittelalter in allen diesen Richtungen wirklich ausgelebt; der landläufige Abschluß einer großen Epoche, welcher mit der Entdeckung der neuen Welt, mit der Renaissance und der Reformation angenommen wird, ist für diesen Teil der Wirtschaftsgeschichte wenigstens ein auch innerlich tief begründeter Abschnitt.

Nicht so zwingend freilich, teilweise sogar überhaupt nicht zutreffend, ist diese Periodenbildung für die übrigen Seiten des volkswirtschaftlichen Lebens. Gewerbe und Handel mit ihrem so bedeutsamen socialen Einflusse auf die Entwicklung des städtischen Wesens, können in einer auf das Mittelalter beschränkten Darstellung nicht abschließend behandelt werden; aber doch wird auch für diese Zweige der Volkswirtschaft das, was sie auch in der Folge noch an spezifischer Bedeutung aus sich heraus entwickelt haben, auf die Grundlagen zurückzuführen sein, welche das spätere Mittelalter gelegt und so herrlich ausgebildet hat. Und für die Geschichte des Geldwesens, des Kreditverkehrs und der Preisbildung ist doch wieder mit dem Ausgange des Mittelalters ein markanter Abschnitt gegeben, jenseits dessen neue, bedeutsame Erscheinungen zu Tage treten.

Wesentlich anders geartet im Vergleich mit den vorausgegangenen Perioden ist die Aufgabe, welche einer Geschichte der deutschen Volkswirtschaft für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters gestellt ist, wesentlich verschieden auch sind die Mittel, mit denen die Lösung dieser Aufgabe versucht werden kann. Nur schattenhafte Umrisse hat die Darstellung der ältesten Zeit bieten können, welche die Zustände nur ahnen, ihre allmähliche Entwicklung nur vermuten lassen; der Konstruktion war reicher Spielraum gewährt und Hypothesen, teilweise auf unsicheren Grundlagen, mußten eingeführt werden, wenn überhaupt reale Vorstellungen von den Dingen gewonnen werden sollten. Die

Karolingerzeit bietet schon scharf hervortretende große Züge, die aber im einzelnen noch sehr an Realität und Leben zu wünschen übrig lassen; deutliche Bilder, die aber doch nur wie Bergspitzen aus dem undurchdringlichen Nebel der Niederungen emporragen und in ihrem Zusammenhange wie in ihren Unterlagen nur vermutet werden können. Der wirtschaftliche Grundton der Karolingerzeit ist unverkennbar; aber wie der Orgelpunkt einer großen Kadenz die mannigfachsten Harmonien und Modulationen zuläßt, so bleibt es noch immer Beruf des Geschichtsschreibers, die Harmonie der karolingischen Wirtschaftsordnung zu suchen. Das eigentliche Mittelalter dagegen, mit seiner Ausbreitung aber auch Verflachung der großen Institutionen, welche die wirtschaftliche Kraft des Volkes geschaffen und die wirtschaftliche Politik im Großen wie im Kleinen in ihren Dienst gestellt hat, ist doch auch zugleich unendlich reicher in seinem Inhalte; wie die Bedürfnisse sich mehren, so steigern sich auch die Kräfte und die Mittel ihrer Befriedigung. Reiche Kleinarbeit am Aufbau der volkswirtschaftlichen Organisation wird erkennbar, eine unübersehbare Fülle von Detail, dessen tiefer liegende Grundgedanken herauszulesen nur durch eine übersichtliche Ordnung und Sichtung der Thatsachen möglich wird.

So ist die Wirtschaftsgeschichte der älteren Zeit mit innerer Notwendigkeit genetisch, pragmatisch; die Darstellung der Volkswirtschaft des eigentlichen Mittelalters dagegen überwiegend deskriptiv, morphologisch. Nicht Schulbegriffe und methodologische Kategorien können da maßgebend sein; dem lebendigen Bedürfnisse nach realer Erkenntnis der Dinge muß die Wirtschaftsgeschichte gerecht werden und das Grundrecht des Historikers, die phantasievolle Verbindung der erkannten Thatsachen zu einem den großen Zügen des Volksgeistes entsprechenden Gesamtbilde wird sich auch der Geschichtsschreiber der Volkswirtschaft nicht nehmen lassen. Er gleicht hierin dem Staatsmanne, der ja auch in der Seele des Volkes lesen muß und doch nur die verworren an die Oberfläche des öffentlichen

Lebens hervortretenden Äußerungen der vielverschlungenen und wechselnden Strömungen des Volkslebens — neben seiner geschichtlichen Einsicht in den Werdeprozeß seiner Zeit — als die Quellen der Erkenntnis zur Verfügung hat.

Aber auch in anderer Hinsicht gestaltet sich die Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte für die spätere Zeit des Mittelalters verschieden von dem, was für die ältere Zeit zu leisten war. Schon im II. Bande mußte den Verschiedenheiten der volkswirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Territorien mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden, als das bei der Darstellung der Karolingerzeit nötig und möglich war. Doch konnte es vielleicht noch zulässig erscheinen, diese Rücksichtnahme auf die territorialen Verschiedenheiten der Zustände mehr in einer sorgfältigen Auswahl der überlieferten Angaben walten zu lassen, in der Darstellung aber mehr nur das gleichartige und gemeinsame der Verhältnisse zum Ausdrucke zu bringen. Ein gleiches Verhalten aber schien doch nicht mehr zulässig für die hier behandelte Periode, in welcher die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Territorien vielfach verschiedene Wege eingeschlagen und verschiedenartige Formen angenommen hat. Insbesondere über die gesellschaftlichen Zustände, wie sie in der ständischen Ordnung sich ausprägten, über die Bildung der großen Landesherrschaften und die Besitzverteilung innerhalb der einzelnen ständischen Klassen des Volkes war volle Klarheit nur dann zu schaffen, wenn diese Verhältnisse auch für die einzelnen großen Territorien des Reiches eine gesonderte Betrachtung erfuhren. Daß ich dieser Aufgabe nicht durch eine vollständige monographische Behandlung der verschiedenen Territorien, sondern mehr nur durch ausgewählte Beispiele gerecht zu werden suchte, wird einem Werke nicht wohl zum Vorwurfe gereichen können, das sich ja überhaupt nur das Ziel gesetzt hat, die deutsche Wirtschaftsgeschichte in großen Umrissen darzustellen und so der weiteren Specialforschung erschließen zu helfen. Gewiß wären auch die gewählten Beispiele noch ohne große Schwierigkeit in bedeutend größerer Zahl zu bieten ge-

wesen; auch will ich keineswegs behaupten, daß die getroffene Auswahl immer und überall gerade die allerprägnantesten und entscheidendsten für die Charakteristik der Verhältnisse gefunden habe. Hier ist schon der in Urkunden, Urbarien und anderen Quellen überlieferte Stoff so überreich, daß es für den Einzelnen nicht mehr möglich ist, ihn zu überblicken, geschweige denn zu beherrschen. Aber doch hoffe ich, daß mir wenigstens nichts entgangen ist, was wesentlich für die Kennzeichnung der territorialen Verschiedenheiten der volkswirtschaftlichen Zustände und für den allgemeinen Aufbau der gesellschaftlichen Ordnung genannt werden kann.

Daß ich mich in den Ausführungen über Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen, über Finanzwesen und andere Gebiete des öffentlichen Lebens, soweit sie nicht für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Zustände und Vorgänge von entscheidender Wichtigkeit sind, sehr kurz gehalten, diese Dinge mehr nur angedeutet habe, wird sich hoffentlich mit dem Hinweis auf die gesteckte Aufgabe rechtfertigen. Ist es ja doch überall unmöglich, bei der monographischen Behandlung einer bestimmten Seite des Volkslebens, wie es doch die Volkswirtschaft ist, all den Wechselbeziehungen nachzugehen, welche zwischen den verschiedenen Verhältnissen bestehen, aus denen sich das gesellschaftliche Leben der Menschen zusammensetzt.

Schließlich bringt auch der für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zur Verfügung stehende Quellenkreis der deutschen Wirtschaftsgeschichte eine teilweise verschiedene Behandlungsweise mit sich. In der ersten Hälfte des Mittelalters sind überlieferte Rechtssatzungen, welche allgemeinere wirtschaftliche Ordnungen ersehen lassen, sehr spärlich; auch die Urbarien, Güterverzeichnisse und ähnliche übersichtliche Darstellungen der Verhältnisse größerer Gebiete gehören noch zu den Seltenheiten; bei weitem überwiegen die Urkunden auch für die Wirtschaftsgeschichte alle übrigen Quellen an Umfang und Bedeutung. Nunmehr aber verschwindet diese hervorragende Wichtigkeit der Urkunden

gegenüber den allgemeinen Rechtssatzungen der verschiedenen Landesordnungen und landesherrlichen Mandate, sowie gegenüber den in reicher Fülle vorhandenen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts in Spiegeln, Land- und Stadtrechten, in Weistümern und Hofrechten, zu denen sich Verwaltungsinstruktionen und Ortspolizeivorschriften gesellen. Urbarien, Grundbücher und Zinsregister, sowie Rechnungsbücher und verschiedene andere Formen kalkulatorischer Quellen bilden neben jenen Rechtsquellen einen zweiten kaum minder reichhaltigen Kreis von Quellen der Wirtschaftsgeschichte. Beide Arten stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse viel übersichtlicher, allgemeiner dar, als die einzelnen Arten der Urkunden und gestatten daher auch viel leichter eine gewisse Zusammenfassung und Beherrschung des reichen Details der thatsächlichen Zustände. Aber sie gewähren andererseits, soweit sie eben Normen sind, nicht die Sicherheit, daß sich das Leben immer im Einklange mit ihren Bestimmungen gehalten habe und lassen, soweit diese Normen eben nur Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts sind, eine empfindliche Unsicherheit der Zeitbestimmung zurück. Insbesondere für die Weistümer bildet diese Unsicherheit der Chronologie ein nur schwer zu überwindendes Hindernis einer sicheren Benutzung dieser an sich so wichtigen Quelle; doch rechtfertigte es der Zustand dieser Quellen keineswegs, sie mit Vernachlässigung auch der gegebenen Anhaltspunkte zu einer genaueren Datierung ihres Inhalts kritiklos für die Charakterisierung verschiedener Zeitperioden zu verwenden, ohne auf die in den Weistümern selbst enthaltenen Momente der Entwicklung ihrer Normen Rücksicht zu nehmen. Zum Teil sind ähnliche chronologische Schwierigkeiten auch bei den Urbarien kaum zu überwinden; aber mehr noch stellt der Zustand der Urbareditionen einer hier vor allem notwendigen statistischen Bearbeitung noch immer unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg. Von Rechnungsbüchern endlich sind leider noch immer nur wenige durch eine Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht; von diesen gehört die große Mehrzahl nur der städtischen

Verwaltung an, und diese sind wieder überwiegend in sehr wenig zufriedenstellender Weise ediert, wenn es auch als ein Erfolg der Wirtschaftsgeschichte verzeichnet werden kann, daß überhaupt die Herausgabe dieser Quellen in Angriff genommen wird.

Die Beilagen dieses Bandes geben wieder einige Proben von dem statistischen Inhalte der Quellen und sollen einzelne bedeutende Momente der Wirtschaftsgeschichte möglichst exakt darstellen und dadurch zur Pflege dimensionalen Erkennens der gesellschaftlichen Zustände anregen, das noch lange nicht genügend verbreitet, ja noch kaum hinlänglich als Bedürfnis anerkannt ist.

Den zweiten Teil dieses Bandes hoffe ich in Jahresfrist zum Abschlusse bringen zu können. Er soll die Verhältnisse des Gewerbebetriebes, des Handels und Verkehrs, des Geld- und Kreditwesens in großen Zügen schildern und ihre Entwicklung bis zum Beginn der neueren Zeit verfolgen. Auf diesen Gebieten viel mehr als auf der Agrargeschichte liegt der Schwerpunkt des volkswirtschaftlichen Lebens in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Hier vor allem haben sich die Kräfte entfaltet und bethätigt, welche die Kaiserzeit im deutschen Volke erzeugt und in neue Bahnen gelenkt hat. Auch auf die Bodenkultur und auf das wirtschaftliche Leben der Landbevölkerung gehen von der Stadtwirtschaft eine Reihe von Anregungen aus, welche erst im Zusammenhang mit der Gewerbe- und Handelsgeschichte vollkommen dargestellt werden können.

Zunächst aus diesem Grunde mußte die nähere Darstellung der gewerblichen Anstalten der Herrenhöfe, obwohl sie noch immer in der Geschichte der großen Grundherrschaften eine Rolle spielten, in den Zusammenhang der Gewerbegeschichte verwiesen werden. Ebenso aber kann die weitere Ausbildung des gewerblichen Hausfleisses in der Landbevölkerung, so belangreich derselbe auch für das wirtschaftliche Leben derselben im Ganzen geworden ist, füglich doch erst vom Boden der allgemeinen gewerblichen und Handelsverhältnisse aus näher verfolgt werden. Auch der

Anteil, welchen die Landbevölkerung und die landwirtschaftliche Produktion an der Gestaltung der städtischen Marktverhältnisse nahm und die Rückwirkung, welche von diesen auf das platte Land ausging, können doch erst im Anschlusse an die allgemeine Schilderung des Marktverkehrs und seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung genauer verfolgt werden. Denn alle diese Dinge, gewerbliche Anstalten der Grundherren, Hausfleiß der Bauern und marktgängiger Absatz von Bodenerzeugnissen sind doch, so belangreich sie auch sein mögen, für die Zustände und die Entwicklung der Landwirtschaft in dieser Zeit nicht von entscheidender Bedeutung gewesen; vielmehr muß es von Wert sein, die konkurrierenden Faktoren der gewerblichen und merkantilen Richtung der Volkswirtschaft einheitlich und übersichtlich zusammenzufassen, um von hier aus den ganzen Einfluß ermessen zu können, welchen diese Produktionszweige auf die gesamte Volkswirtschaft ausgeübt haben.

Die vorliegende Darstellung hat daher auf diese Verhältnisse zwar Bedacht genommen, aber doch nur so weit, als das für das Verständnis und die Beurteilung wesentlicher Züge der agrarischen Entwicklung unentbehrlich erschienen ist. Dagegen mußten die socialen und politischen Wirkungen, welche von der Entwicklung des städtischen Wesens und seiner Wirtschaft auf die gesellschaftliche Ordnung und das öffentliche Leben überhaupt ausgegangen sind, soweit sie in einer Wirtschaftsgeschichte zu erörtern waren, im Zusammenhang mit den Ausführungen über die ständische Ordnung und ihre Wechselbeziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Volkswirtschaft vorgetragen werden. Denn hier handelte es sich um die großen Grundlinien des gesellschaftlichen Unterbaues, auf dem sich die Volkswirtschaft als ein specielles Lebensgebiet des Volkes bethätigt. Nur insoweit mit der Entfaltung der einzelnen Produktionszweige spezifische Einflüsse auf das sociale und politische Leben sich ergeben, war es doch auch hier ausgeschlossen, diese Erörterungen vorweg zu nehmen und damit aus dem engeren

Zusammenhänge zu reißen, in dem sie allein vollkommen gewürdigt werden können.

Von gleichen Gesichtspunkten geleitet habe ich aber auch die Ausführungen über die Ordnung des Geldwesens und die Ausbreitung des geldwirtschaftlichen Verkehrs, sowie über die Preisgestaltung und die Veränderungen in der Kaufkraft des Geldes dem zweiten Teile dieses Bandes vorbehalten müssen. Denn so wesentlich die Kenntnis dieser Verhältnisse auch für eine abschließende Beurteilung aller volkswirtschaftlichen Zustände und Vorgänge, also auch insbesondere der ganzen Agrargeschichte sind, so war es doch ganz ausgeschlossen, zunächst die der Landwirtschaft zugewendete Seite dieser Verhältnisse allein zu beleuchten. Freilich wird nun bei dieser Gliederung des Stoffes manche Ausführung, welche auch in einer Social- und Agrargeschichte erwartet werden kann, vermifst werden, manche Entwicklungsreihe innerhalb derselben nicht bis zu Ende vorgeführt; aber ich darf hoffen, daß für die scheinbare Lückenhaftigkeit der Darstellung in diesen Fällen die nachfolgende Behandlung der berührten Seiten der Volkswirtschaft einigermaßen eine Entschädigung bieten werde. Dieser zweite Teil des III. Bandes wird auch ein ausführliches Sachregister über alle drei Bände enthalten.

Wien, im November 1898.

Inama.

Inhalt.

Viertes Buch.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

(Erster Teil.)

Erster Abschnitt.

Das deutsche Wirtschaftsgebiet und seine Bevölkerung.

S. 1—35.

Die süddeutsche Kolonisation 1. Die norddeutschen kolonisatorischen Wanderungen 1. Die Ansiedelung in Städten 2. Grundformen und typische Einrichtung derselben 3. Germanisierung und Kolonisierung Preussens durch den deutschen Orden 5. Charakter dieser Kolonisation 6. Ritterschaft und Städte im Ordenslande 7. Die bäuerlichen Elemente 8. Der weitere Ausbau der deutschen Stammlande 9. Der Burgenbau 9. Die Klostergründungen 10. Die Waldkolonisation 10. Erschöpfung des Waldreichtums 12. Rodungsverbote 13.

Expansion des deutschen Elementes: Polen, Ungarn 14. Handelsniederlassungen im Norden 15, in den südlichen und westlichen Verkehrsgebieten Europas 16. Fremdländische Handelsniederlassungen auf deutschem Boden 17.

Die staatliche Gliederung des Reiches 18. Die großen und die kleinen Landesherrschaften und ihre wirtschaftspolitische Wirksamkeit 19.

Die Volkszahl und die Bevölkerungsdichtigkeit des deutschen Reiches 21. Die Bevölkerungsbewegung 22. Verschiedenheit in den einzelnen Territorien 23. Die Bevölkerung in den Städten 24. Teilweiser Rückgang der Volkszahl im 15. Jahrh. 26. Gliederung der städtischen Bevölkerung 28. Gegensatz von Stadt und Land 28. Die besondere Art der städtischen Einwanderung 30. Die Stadt als Wirtschaftskreis 32. Die Stadterweiterungen 34.

Zweiter Abschnitt.

Die ständische Ordnung und ihre Wechselbeziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Volkswirtschaft.

S. 36—137.

Die Umbildung der Stände während des früheren Mittelalters 36. Die Entwicklung von Berufsständen auf wesentlich wirtschaftlichen Grundlagen 38. Die Lehensverfassung 39. Die Ausbildung der Landeshoheit 41. Die Beamtenverwaltung in den Marken 43, in den übrigen landesherrlichen Territorien 44. Der Beamtenstand 45.

Die Bauern als Berufsklasse 46. Sociale Unterschiede in der bäuerlichen Klasse 47. Gleichartigkeit in der wirtschaftlichen Gesamtlage des Bauernstandes 48: unter dem Gesichtspunkte des Erwerbslebens 48, des Grundbesitzverhältnisses 49. Im allgemeinen Ärmlichkeit der bäuerlichen Existenz 51. Niederes Bildungsniveau 52. Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes im 13. und 14. Jahrh. 53, Rückgang derselben im 15. Jahrh. 54. Verschiedenheiten in den einzelnen Territorien: am Mittel- und Niederrhein 56, in Nordwestdeutschland 56, in Brandenburg 58, in Preußen 60, in Süddeutschland 61. Die Entwicklung der Markgenossenschaften 64. Assimilierung der bäuerlichen Klasse durch dieselben 64. Größeres Maß lokaler Selbstverwaltung 65. Kampf der Landesherren mit der Grundherrschaft um die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den Gemeinden 66. Rückgang der lokalen Autonomie im 15. Jahrh. 67.

Die Bildung des Bürgerstandes 68. Städtischer Grund- und Hausbesitz 69. Freie Leihe (Burgrecht, Weichbildrecht) 70. Persönliche Freiheit der Bürger 71. Das spezifische Erwerbsleben der Stadt 71. Die Kaufleute 74. Großkaufleute 75. Kleinhandel 76. Die Gewerbetreibenden 77. Gegensätze innerhalb der Bürgerschaft 80. Die Gilden 80. Die Geschlechter 81. Die Zünfte 82. Muntmannen 83. Pfahlbürger 84. Die übrigen Elemente der städtischen Bevölkerung 85. Die Bevölkerung der Fronhöfe 85. Ministerialen und Ritter 86. Das rein agrarische Element in den Städten 88. Sociale Dreiteilung der städtischen Bevölkerung im späteren Mittelalter 92. Das Patriciat 93. Die in Zünften vereinigten Handwerker 93. Arbeiter, Dienstboten und Unfreie 95. Die Gesellenbewegung 96.

Die Bedeutung der ständischen Entwicklung für das politische Leben 102. Reichsstandschaft 102. Standschaft in den Territorien 102. Wehrhaftigkeit 103. Rechtspflege 104. Die öffentlichen Finanzen 106. Die finanziellen Leistungen der Städte 109. Die Verteilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Stände 114. Die örtliche Selbstverwaltung 116. Die Entwicklung der städtischen

Autonomie 117. Die Städtepolitik der Könige 117; der geistlichen und weltlichen Fürsten 119. Ihre Städtegründungen 121. Ihr Einfluß auf die städtische Rechtsbildung 121, auf die Organisation der städtischen Verwaltung 122, auf die Bildung der Gilden und Zünfte 123. Einfluß der Ministerialen auf die Ausbildung der städtischen Autonomie 126. Besonderes Verhalten der unfreien Ritter 127. Der Löwenanteil an der Ausbildung der städtischen Autonomie fällt der Bürgerschaft selbst zu 128. Die Rolle der Gilden, der Kaufleute 129, der Zünfte 133. Ausbildung des städtischen Gewerberechts 136. Ordnung der städtischen Finanzen 135, der übrigen Zweige der städtischen Verwaltung 136. Die Keime des Verfalles der Zünfte 136. Politische Zunftreform gegen Ende des Mittelalters 137.

Dritter Abschnitt.

Der Grundbesitz, seine Verteilung und seine Verwaltung.

S. 138—262.

Wichtigkeit des Grundbesitzes für die Machtstellung des Reichsoberhauptes 138. Reichsgrundherrschaften und Reichsvogteien als Medium politischen Einflusses der Reichsgewalt 139. Hausmachtspolitik der Staufer 140, der ersten Habsburger 141. Revindikation der Reichsgüter 141. Recht des Reiches auf erbloses Gut 143. Vermögenseinziehung 143. Originärer Erwerb von Reichsgrundbesitz 143. Das Reichskirchengut 144. Verwaltung der Reichsgüter 145. Reichslandvogteien 145. Größe des Reichsgrundbesitzes am Ende des 13. Jahrh. 146. Spätere Bedeutungslosigkeit der Reichsdomänen 148.

Der Grundbesitz der Landesherren 148. Ungleiche Entwicklung desselben in den einzelnen Territorien 149. Der herzogliche Grundbesitz in der Ostmark 151, in Steiermark 152, in Tirol 153. Die österreichische Grundbesitzpolitik 154. Der herzogliche Grundbesitz in Bayern 154, in Württemberg 156, der Markgrafen von Baden, von Meißen 157, von Brandenburg 158. Die gesamte finanzielle Lage der Landesherren 160.

Der Grundbesitz der Stifter und Klöster 162. Ursachen seiner abnehmenden Bedeutung 163. Insbesondere Reaktion gegen die Vermehrungstendenz des kirchlichen Grundbesitzes 165. Amortisationsgesetze 166. Günstigere Verhältnisse in den Kolonialgebieten 166.

Der Grundbesitz der weltlichen Großen 167. Wirtschaftlicher Verfall der großen Grundherrschaften 168. Die Grundbesitzverhältnisse der Ministerialen und Ritter 169. Umstände, welche die Bildung kleinerer Grundherrschaften begünstigten 169. Territorialer Abschluß derselben in den Hofmarken und Gutsgebieten 172. Beschränkung der Edelleute in der Erwerbung von Bauerngütern 173. Anfänge des Bauernlegens 176. Beispiele des Besitzstandes älterer

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1.

II

Herrengeschlechter und jüngerer ritterschaftlicher Familien 177, in den österreichischen Landen 177, in Tirol 179, in Bayern 179, Schwaben und Franken 180, in Niedersachsen und Westfalen 180, in Obersachsen 181, in Brandenburg 183, im preussischen Ordenslande 185.

Die Stadt als Grundbesitzer 186. Die städtische Allmende 186. Die Bodenpolitik der Städte 189. Die Ausbildung des städtischen Immobilienrechtes 190. Das Stadtgut 190. Die Stadtwälder 193. Städtische Grundherrschaften 195.

Herrenland und Bauernland 197. Verfronung von Bauernland 199. Entfronung 201. Übergang von Herrenland in Meiergut und Teilgut 202. Rodung und Einfang von Allmendegut zu Herrenland 202. Einfluß des Herrenlandes auf die allgemeinen Verhältnisse des Grundbesitzes und seiner Bewirtschaftung 203. Unterscheidung von Herrenland und Bauernland auf der Allmende 207.

Die wirtschaftlichen Kategorien des bauerlichen Grundbesitzes 208. Die freien Erbleihen 208. Das Baurecht 209. Das Leibgedingsgut 209. Kurzfristige Nutzung an Zinsgütern (Freistift) 210. Ältere Besitzformen 211. Die Größenverhältnisse der Bauerngüter 211. Die Vollhöfe 212. Die Teilung der alten Hufen 212. Kleinbäuerliche Stellen außerhalb der Hufenordnung 213. Verschiedenheit der Hufenarten 213. Anteil der verschiedenen Arten von Bauerngütern an der Allmende 214. Beispiele der Größe der Bauerngüter 215: in Österreich 215, in Steiermark 215, in Tirol, in Bayern 216, in Elsass, in Schwaben 217, in der Schweiz, in Hessen, Franken und am Rhein 218, in Niedersachsen und Westfalen 219, in Obersachsen 221, in Brandenburg 222, im preussischen Ordenslande 224.

Die Auflösung der alten Hufenordnung 225. Hufenteilung 227. Reaktion dagegen 228. Fixierung des tatsächlich erreichten Zustandes der Güterteilung 229. Beschränkte Geschwisterteilung 230. Verschärfung der Besitzveränderungsabgaben 231. Nacherrecht der Geteilen 231. Zinsträgerei 232. Individualerbfolge in Bauerngütern 233. Bäuerliche Anerbenfolge 234.

Die Markgenossenschaften 237. Übergang des markgenössischen Grundbesitzes an die Landesherren 238. Beschränkung der markgenössischen Autonomie 238. Übergang der Markgenossenschaft in eine private Interessentschaft oder in eine Dorfmarkgenossenschaft 240. Auseinandersetzung der Grundherrschaft mit der Gemeinde 241. Eingreifen der landesherrlichen Gewalt 242. Wälder im freien Eigentum der angesessenen Hofbesitzer 243. Individuelle Aufteilung von Gemeindewäldern 244. Neuere Ausstattung der Gemeinden mit Allmenden aus herrschaftlichem Besitz 245.

Die Verwaltung großer Grundherrschaften 246. Die Villikationen 247. Die Emancipation der Meierverwaltung 248. Fixierung

der Servitien und Pacht (pensio) 249. Anderweitige Regelung der Meierverwaltung 250. Beamtenverwaltung 250. Vergebung des Meieramts in reinem Pachtverhältnisse 251. Übergang der Meierhöfe in bauerliche Verhältnisse 252. Reaktion der grundherrlichen Verwaltung gegen ihre Zersplitterung in einzelne Zweige (officia) 253. Die Organisation der Mainzischen Güter in Erfurt 253. Oberhöfe bei größeren Grundherrschaften 255. Verpachtung derselben 255, insbesondere der Drittelsbau in Bayern 256. Anderweitige Ordnung der herrschaftlichen Verwaltung 258. Bildung größerer Amtsbezirke 258. Unvollkommenheit der grundherrlichen Centralverwaltung 259, insbes. der grundherrlichen Einrichtung und Registerführung 260. Ungünstige Zusammensetzung des grundherrlichen Besitzstandes 260. Ungünstige ökonomische Gesamtlage des großen Grundbesitzes gegen Ende des Mittelalters 262.

Vierter Abschnitt.

Die Produktion und Verteilung des Bodenertrages.

S. 263—422.

Durchgreifende Veränderungen in den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe infolge der Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse 263. Einfluß des Lehwesens 263. Zerschlagung des Sallandes 265. Der Landwirtschaftsbetrieb geistlicher Grundherrschaften 265. Der weltliche grundherrliche Eigenbetrieb 267. Ausbau des Hoflandes 269. Rottland- und Beundebetrieb 269. Stärkere Betonung der grundherrlichen Bannrechte 270. Der grundherrliche Viehzuchtsbetrieb 272. Grundherrschaftlicher Einfluß auf die Feldwirtschaft 273. Vorrechte des Fronhofsbetriebes 274. Grundherrschaftlicher Einfluß auf die Betriebsführung unfreier Bauerngüter 275, auf die freien Pachtgüter 277; insbesondere auf Bodenmelioration 278 und Inventar 279. Die bauerliche Autonomie in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Betriebes 280. Abwehr des grundherrlichen Einflusses auf die Produktionskosten 282, auf den Absatz der Produkte 282. Übereinstimmendes Interesse der Grundherren und Bauern 284. Grundherrschaftlicher Einfluß auf die Bewirtschaftung der Allmenden und Wälder 285. Bannlegung 286. Beschränkung der Forstnutzungen 286. Holzausfuhr 288. Wiederbewaldung 288. Künstliche Verjüngung, Schlagwirtschaft 289. Ausbreitung der grundherrlichen Überlegenheit in den Gemeindewäldern 290. Herrschaftliche Jagd und Fischerei 291. Sonstige Nebennutzungen des Waldes 293. Die Landesherren im Kampfe gegen die starre Abschließung der gemeinen Mark 293. Städtische Allmendepolitik 295. Organe der Grundherrschaft zur Beeinflussung der Allmendewirtschaft 295. Meier 296. Eigene Forstbeamte, Waldaufseher 297. Die landesfürstliche Regierung 298.

II *

Einfluß auf die allgemeinen Produktionsbedingungen der Bodenkultur 299. Schutz der Produktionsinteressen. Regelung der Preise und Löhne 303, in Bayern 303, in Tirol 304, in Österreich 305, in Schwaben 307, am Rhein 308, in Brandenburg und Sachsen 309. Fruchtspeicher 309. Die Wirtschaftstheoretiker 310.

Die bauerliche Landwirtschaft 311. Ihre Größenunterschiede, ihre verschiedene Rechtslage 311. Die Stellung der bauerlichen Wirtschaft innerhalb der verschiedenen agrarischen Gemeinschaften 312. Relativ günstige Lage der bauerlichen Betriebe im 13. und 14. Jahrh. 313. Verschlechterung im 15. Jahrh. 314. Die Bedeutung der Markgenossenschaft für die bauerliche Wirtschaft 315. Geringe technische Fortschritte derselben 317. Die feldwirtschaftliche Rotation 318. Dreifelderwirtschaft vorherrschend 319. Zwei- und Vierfelderwirtschaft, Egarten und Drieschwirtschaft 320. Gärten und Beunden 320. Reicherer Inhalt der Fruchtfolge 321. Brache 322. Besömmern der Brache 323. Düngung 325. Aufsenfelder 326. Technische Verbesserung der Bodenbearbeitung 327. Sorgfältigere Behandlung der Bodenprodukte 328. Die bauerliche Wirtschaft der entscheidende Faktor der Bodenproduktion 329. Der Körnerbau: Weizen 330, Spelz, Roggen, Gerste, 331, Hafer, Gemüsebau, Hülsenfrüchte 333. Flachs und Hanf 335. Farbepflanzen 336. Hopfenbau 337. Weinbau 340. Obstkultur 343. Wiesenkultur 345.

Viehzucht 346. Pferdezucht 348. Rindviehhaltung 349. Schafzucht 352. Schweinezucht 358. Die Alpenwirtschaft 360. Die Haltung des Zuchtviehs 363. Die Geflügelzucht 364. Zunehmender Viehmangel, Fleischnot 366. Fleischteuerungspolitik 367.

Forstwirtschaft 371. Die markgenossenschaftliche Waldpflege 371. Veränderter Standpunkt derselben im 14. und 15. Jahrh. 373. Forsteinrichtung 374. Nebennutzungen des Waldes 375. Schweinemast 376. Sonstige Waldweide 377. Jagd 377. Fischerei 378. Bienenzucht 379.

Die Beteiligung der einzelnen Klassen der Bevölkerung an der Landwirtschaft 380. Grundherrlicher Eigenbetrieb und bauerliche Wirtschaft 380. Die Meierverwaltung 382. Landwirtschaftsbetrieb in den Städten 383. Der Anteil der verschiedenen Wirtschaftskreise an dem Markt 384. Die Lasten der bauerlichen Bevölkerung 386. Die grundherrlichen Abgaben 386. Hufenzins und Morgenzins 387. Besondere Arten der Zinspflicht 388. Großer und kleiner Zins 388. Zinse für die Nutzung der Allmende 389. Besitzveränderungsabgaben 390. Stiftungsgeld, Weisat u. ä. 392. Die Meierzinse 392. Abgaben im Teilbau 393. Die neueren Pachtzinse 394. Der Zehent 395. Großer und kleiner Zehent 396. Zehentverpachtung 396. Nebenleistungen beim Zehent 397. Abgaben für die Vogtei 398. Servitium und Vogtbede 399. Anteil des Vogtes an den Besitzveränderungsabgaben 400. Markvogteiliche Abgaben 401. Die landesherrliche Besteuerung 401.

Vierfache Belastung der bauerlichen Wirtschaft 404. Privatrechtliche Lasten: Rentenkauf, Verschuldung 405. Die Frondienste 407. Rode- und Beundefronen 409. Transport- und Feldfronden 410. Baufronden 410. Begrenzung und Spezialisierung der Dienste 411. Frondienste der Frauen 413. Umfang der grundherrlichen Frondienste 414. Markfronden 414. Jagdfronden 415. Vogteifronen 416. Öffentliche Fronen 417. Landesherrliche Fronen 419.

Zusammenfassende Betrachtung der bauerlichen Lasten 419. Steigerung derselben gegen Ende des Mittelalters 420. Leistungen der Staatsgewalt für die Landeskultur 421. Die Städte als Vorbilder einer umfassenden Wirtschaftspolitik 422.

Beilagen zum vierten Buch.

S. 423—455.

- I. Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter 425. II. 1) Die Bürgerschaft der Stadt Bregenz 427. 2) Die Leute der Herrschaft Neuenburg im Rheinthale 428. III. Die Kriegshilfe der Reichsstände 1422 und 1507 429. IV. 1) Die Reichsstädtesteuern von 1241 430. 2a) Steuern der Reichsstädte 1401 431. 2b) Städtesteuern im 13. Jahrh. 431. 3) Gemeiner Pfennig der Reichsstädte auf dem Reichstage zu Worms 1495 432. V. Die Städtesteuern im oberen Vicecomant H. Ludwigs des Strengen von Bayern 1291—1293 433. VI. Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms 1495 nach dem Anschläge 435. VII. Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Finanzverwaltung 1412—1435 437. VIII. Der Besitzstand der Neumark Brandenburg im Jahre 1337 438. IX. Grundbesitz in Brandenburg nach dem Landbuche von 1375 439. X. Vergleichung des Hufenbestandes in der Mark Brandenburg (Mittelmark) nach dem Landbuch 1375 und dem Schofsregister von 1450 440. XI. Die Aktivlehen des Grafen Eberhard des Greiners von Württemberg (1344—1392) 441. XII. Güterbestände des Klosters Beuron zu Anfang des 14. Jahrh. 443. XIII. Die Einkünfte von 25 herzoglich oberbayrischen Ämtern im 14. Jahrh. 445. XIV. Besitzstand und Einkünfte der Grafschaft Litschau (Niederösterreich) im J. 1369 446. XV. Güter und Einkünfte der Herrschaft Uerdingen (Erzstift Köln) 1454 447. XVI. Einkünfte der Klöster St. Moriz bei Münster und des Klosters Freckenhorst in Westfalen im 14. Jahrhundert 449. XV I. Viehstand auf einzelnen Gütern 450. XVIII. Einnahmen und Ausgaben des Klosters S. Emmeram in Regensburg im J. 1325/26 451. XIX. Die Jahreslöhne der Bediensteten des Stifts Reichersperg am Inn 1462—1469 452. XX. Tagelöhne im Weinbau am Bodensee 1400 und 1436 453. XXI. Lohntarife für ländliche Arbeiter im Kurfürstentum Sachsen 1466 und 1482 454. XXII. Die Frondienste der Vogteileute in den Liechtensteinschen Gerichten Ranten und bei der Mur in Steiermark zu Ende des 15. Jahrh. 455.

Viertes Buch.

Deutsche Wirtschaftsgeschichte

in den

letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Erster Teil.

I. Abschnitt.

Das deutsche Wirtschaftsgebiet und seine Bevölkerung.

Eine große kolonisatorische Wanderung nach dem Osten hatte im 10. bis 12. Jahrhunderte zuerst im Süden, dann auch im Norden deutschem Wesen und deutscher Wirtschaft neue, weite Gebiete erschlossen und dadurch wesentlich dazu beigetragen, des Reiches Grenzen dauernd zu erweitern.

Die süddeutsche Kolonisation hatte mit dem 12. Jahrhunderte im wesentlichen ihr Ziel erreicht; was an deutscher Einwanderung in die Ostmarken später noch nachfolgte, ist weder der Zahl nach bedeutend, noch der Art nach verschieden von den Vorgängen und Einrichtungen früherer Zeit. Bis an die March und die Leitha und bis an die östlichen Grenzen der Steiermark waren die Lande bereits reichlich mit Deutschen besiedelt; die materielle wie die geistige Kultur trugen den Stempel deutschen Wesens. Die südlichen Grenzen der steirischen und Kärntner Mark verliefen zwar noch in Gebiete slavischen Volkstums; aber die Führung des ganzen öffentlichen Lebens lag doch auch hier in deutschen Händen, welche zugleich unaufhörlich neue Elemente höherer Kultur in diese Lande trugen.

Die norddeutschen kolonisatorischen Wanderungen dagegen dauerten auch im 13. Jahrhunderte noch lange in ungeschwächter Kraft fort und verbreiteten, zunächst

in der hergebrachten Weise und in den schon im 12. Jahrhunderte ausgebildeten Formen, die deutsche Kultur im östlichen Brandenburg und Mecklenburg bis an die Weichsel, in Schlesien¹⁾ und der Lausitz; in Böhmen und Mähren trafen die Wanderzüge aus Nord und Süd zusammen, so daß hier die Kolonisation auch weniger einheitliche Züge zeigt. Auch in den Gebieten westlich der Elbe und Oder wurde durch kolonisatorische Einwanderung noch manche Lücke der Besiedelung ausgefüllt, das Errungene gefestigt, die mannigfaltigen zugezogenen Elemente, insbesondere unter der kräftigen Verwaltung der Askanier, zu einem einheitlichen Volkstum entwickelt.

Zu der althergebrachten Weise kolonisatorischer Besiedelung, welche sich allenthalben in geradezu typischen Formen der Ansetzung von deutschen Bauern durch vertragsmäßig bestellte Lokatoren vollzog²⁾, gesellte sich nun aber eine wesentlich neue, wirksame Ansiedelungsweise in Städten. Teils gaben hiezu, wie im sächsischen Freiberg, in Iglau und Kuttenberg u. a., Bergbaue die unmittelbare Veranlassung; teils wirkten auch hier die mächtigen Impulse, welche in Altdeutschland jene lebhafte Bewegung erzeugt hatten, die in kurzer Zeit eine erste Blüte städtischen Lebens zeitigte. So entstanden die deutschen Städte im heutigen Königreich Sachsen, das noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts keine Stadt aufzuweisen hatte; so waren in Brandenburg im Laufe des 13. Jahrhunderts bei 100 Städte von den Markgrafen und anderen edlen Herren gegründet worden; auch die schlesischen Städte verdanken ganz überwiegend der massenhaften deutschen Einwanderung ihre Entstehung und ihren Bestand. Und noch mehr ist in Böhmen und Mähren die

¹⁾ Bis 1260 waren in Schlesien schon 1500 Dörfer neu entstanden und gegen 150 000—180 000 Deutsche eingewandert. Lamprecht, D. G. III 389.

²⁾ Vgl. hiezu Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 1—32. Der Sachsenspiegel stellt das rechtliche Prinzip der Kolonisation auf: Swa gebure ein nuewe dorf besezzon von wilder wurzelen, den mag des dorfes herre wol geben erbezinsesrecht an deme gute. III, 79 § 1.

von den Landesherren begünstigte Städtegründung während des 13. Jahrhunderts entscheidend für den Charakter und den Bestand der deutschen Kolonisation in diesen Ländern geworden¹⁾. Denn hier ist nicht nur, wie auch in den übrigen Kolonisationsgebieten, Handwerk und Handel und das ganze geistige Leben mit deutschem Geiste getränkt worden, sondern es hat sich auch eine kolonisatorische Besiedelung auf dem flachen Lande, speciell in den centralen Landschaften; vorwiegend von den Städten aus vollzogen; zu einer weit-ausgreifenden Wirksamkeit allerdings war hier, bei ziemlich starker Bevölkerung des Landes keine Gelegenheit und auch auf seiten der Städte nicht die Kraft vorhanden; dagegen sind die deutsch-böhmischen Grenzgebirge und ihre Hänge durchgreifend und nachhaltig der deutschen Kolonisation gewonnen worden.

Es ist für sich schon ein Zeugnis für die Häufigkeit dieser Vorgänge, dafs auch für diese städtischen Anlagen sich eine gewisse Grundform und eine Reihe von typischen Einrichtungen herausgebildet hat. Auch die Städtegründungen werden von Unternehmern oder von Beamten der Landesherren²⁾ und Bischöfe³⁾ geleitet, denen dafür eine gewisse bevorzugte Stellung eingeräumt ist⁴⁾; freie Hofstätte,

¹⁾ Für die Anfänge bezeichnend ist 1213 Priv. f. Freudenthal in Schlesien: *locationem vestrae civitatis secundum ius teutonicorum, quod hactenus in terris Bohemie et Moravie inconusuetum et inusitatum extiterat . . confirmamus.* Boczek cod. dipl. II 60.

²⁾ *Servientes, fideles, famuli* z. B. in Schlesien Tschoppe u. Stenzel, Schles. Urk. S. 401, 405, 418, 433, 483. Palatinus, subpincerna Priv. v. Takosch 1359 bei Wuttke, Städtebuch des Landes Posen S. 28.

³⁾ So in Ujest 1223.

⁴⁾ Friedland 1244: *dictam civitatem bone fame viris (5 Männer) sub forma gracie talis dedimus excolendam, quod totius census tam de areis quam de mansis pars tertia sit eorum, sicut et tercius denarius in ipsa civitate per iudicium acquisitus erit illius qui fungi debet officio prefecture.* — Gewitsch 1258: *assignamus etiam ipsi (iudici) et suis heredibus seu successoribus ad ipsum iudicium duos laneos agrorum, unum molendinum, sex macella carniurn, sex stacia panum, sex stacia sutorum, unam stubam balnealem, piscationem per decursus aquarum in limitibus civitatis, venaciones, necessitatem lignorum pro igne domus*

Anteil an den Gerichtsgebühren und den Marktgefallen, wohl auch erbliche Belehnung mit der städtischen Vogtei und dem Schultheißenamt¹⁾. Den einwandernden Städtern aber wird neben der persönlichen Freiheit und Erwerbsfreiheit ein billiges Erbzinsrecht an der Hausstelle und ein Anteil an der Stadtverwaltung eingeräumt, wohl auch gemeinsame Nutzung der städtischen Allmendegründe gewährt²⁾; im allgemeinen aber durch die Verleihung von gemeinem deutschen Stadtrecht³⁾, besonders Magdeburger Recht⁴⁾, die Bedingungen für die Erhaltung und Pflege deutschen Wesens geschaffen. Teilweise anderer Art waren die bedeutsamen Vorgänge, durch welche die Ostsee, bis in das 12. Jahrhundert hinein ein Meer der Dänen und Slaven, der deutschen Herrschaft unterworfen und der uralte Handel auf diesem Meere unter deutschem Einfluß und mit ihm zu rasch steigender Bedeutung gelangte. Mit der Gründung von Lübeck hatte Heinrich der Löwe einen mächtigen Anstoß gegeben; noch im 12. Jahrhundert waren die wichtigsten Verbindungen mit

et edificiis in silvis et rubetis, que ad ipsam civitatem ab antiquis pertinere dinoscuntur.

¹⁾ *Advocatia hereditaria*, officium prefecturae Friedland 1244, Lychen 1248; *scultecia*, iudicatus officium Seeburg 1338; *advocatus et scultetus* Wansen 1256.

²⁾ 1252 Priv. f. Rostock überläßt die Rostocker Haide an die universitas civitatis pro 450 marcis den. 1272 Breslau § 4 omnes casus, qui contingunt in pascuis pecorum civitatis . . . ab ipsa civitate et suis legibus iudicentur. Besonders reichlich ausgestattet erscheint Rügenwalde nach dem Rechtsbrief v. 1312 § 1: Primo . . . ad ipsam civitatem locandam damus ipsis possessoribus 100 mansos cum 10 mansis in agris cultis et incultis, . . . 50 etiam mansos pro pascuis possessoribus nostrae civitatis assignamus . . . Insuper proprietatem 50 mansorum ubicunque in terra nostra emere poterunt, eisdem possessoribus perpetuis temporibus condonamus.

³⁾ Daher sie auch geradezu civitates Theutonicales genannt werden. Neifse 1310.

⁴⁾ *Locationes iure Theutonico Maideburgensi* u. ä. Bromberg 1346. Mrotschen 1393. *Jure Magdeburgensi ipsa Wraczlavia est locata* 1247. Bresl. UB. I 10. Auch das Kulmische und Neumarkter Recht sind Ausläufer des Magdeburgischen.

dem Norden und Osten geknüpft; aber die zahlreichen und festen Stützpunkte für eine dauernde Beherrschung des Meeres und seines Handels vermochte doch nur eine systematische Städtegründung und Besiedelung mit deutschen kaufmännischen Elementen zu ermöglichen. So sind der Reihe nach die deutschen Ostseestädte gegründet, nicht nur als volkswirtschaftliche Unternehmungen weitblickender Land- und Grundherren, sondern auch direkt durch die deutsche Kaufmannschaft, welche in immer neuen Scharen Pioniere des deutschen Handels nach dem Osten entsandte¹⁾.

Räumlich und zeitlich in engem Anschlusse an die umfassende Kolonisation, welche die Länder rechts der Elbe bis in die Gegenden des Weichselgebietes bereits mit dem Ende des 12. Jahrhunderts erreicht hatten, setzt im 13. Jahrhunderte die Germanisierung und Kolonisierung Preussens durch den Deutschen Orden ein. Während aber dort die Festigung einer neu erworbenen Landesherrschaft und die Belebung der Volkswirtschaft in verwüsteten und schlecht bevölkerten Gegenden durch ein intelligentes, thatkräftiges und hingebendes Volkstum der Kolonisation Ziel und Richtung anwiesen, traten hier zunächst anders geartete Motive in Wirksamkeit. Wie schon im 12. Jahrhunderte die Schwertritter im Verein mit der deutschen Kaufmannschaft in Livland und Esthland deutsche Kolonien gründen wollten, welche der Verbreitung des Christentums und der Sicherung nordischer Handelschaft zugleich dienen sollten, so waren das auch zunächst die Aufgaben, welche sich der Deutsche Orden steckte, als er sich im Jahre 1226 von König Friedrich II. das große Privilegium erwirkte, das ihm das Kulmerland und alle künftigen Eroberungen als ein Fürstentum des römischen Reiches zusicherte.

Dem entsprechend tragen auch die Kolonisationen des Deutschen Ordens vorwiegend den Charakter mittelalterlicher Militärkolonien an sich, an welche sich in eigentümlicher

¹⁾ Über Wismars Gründung (1228) durch Kaufleute aus Wisby vgl. Schirmacher, Beiträge I, 2 S. 2.

Weise ausgebreitete Handelsniederlassungen anfügten. Die Scharen der Ordensritter selbst sind in erster Linie die Kolonisten, die sich im neuen Ordenslande schaffen wollten, was ihnen in der Heimat fehlte oder was sie dort aufgegeben hatten — einen eigenen Herrenhof mit reichlichem Grundbesitz, um auf demselben ihre reisigen Knechte und sonst dienstbares Volk, das unter dem Schutze des schwarzen Kreuzes angezogen kam, ansiedeln zu können. Nachgeborene Söhne alter Herrengeschlechter, aber auch unfreie Ritter und Dienstmannen begründeten hier auf diese Weise einen neuen Herrenstand, der sich durch seine stramm militärische Ordnung und durch die ökonomische Überlegenheit seiner eingewanderten Arbeitskräfte die zurückgebliebene einheimische Bevölkerung vollständig in Knechtschaft unterwarf. Kraft der außerordentlich günstigen Ansiedelungsbestimmungen der Kulmischen Handveste von 1233 erhielten die Ordensritter weite Landflächen von 100 und mehr Hufen gegen einfachen Rekognitionszins und die Verpflichtung zu Reiterdienst in schwerer Rüstung¹⁾. Auf diesem Grundbesitze waren sie nicht nur Herren über die unfreien Dörfer der altpreußischen Bevölkerung, sondern sie konnten auch freie deutsche Bauern gegen Erbzins ansiedeln, und übten auch die öffentliche Gewalt als rechte Gutsherren aus²⁾.

¹⁾ 1236 C. d. Pruss. I 46: Der Landmeister Hermann Balk verleiht dem edlen Theod. de Diefenau *castrum . . . adjacentes quoque ac inculte, que possunt culte fieri 300 mansos Flamingicos . . . liberam piscationem . . . secundum quod ipsi sufficit ad coquinam. St. decimas de uncis 3 villarum. — Dabit autem ipse et sui successores domui nostre pro annuali censu libram cere . . . pro decima vero de singulis aratris Theutonicalibus 1 mensuram que dicitur schepil siliginis et aliam tritici annuatim . . . vendat libere cui vult preterquam Polono seu Pomerano. Emtor autem tenebitur cum suis successoribus non solum ad predictum censum, sed etiam in 2 militaribus personis et 1 armigero . . . Nec pretereundum ut omnes cultores mansorum, quos diximus ad defensionem et firmamentum terre sicut alii tenebuntur. Derselbe Dietrich erhält 1239 noch 22 flämische Hufen und 1242 noch 10 villae.*

²⁾ 1263 C. d. Pruss. I 142: Der Bischof v. Samland H. dicto Stabech et heredibus medietatem loci pro castro, quod vulgariter

Außerdem aber begünstigte die Kulmische Handveste vorzugsweise die Ansiedelung in den neugegründeten Städten durch Einräumung eines freien Erbzinsrechtes, Stadtgut¹⁾, städtischer Autonomie und Begünstigung des Handels²⁾. Eine Anzahl von Verträgen, welche der junge deutsche Ordensstaat mit fremden Handelsstädten abschloß, erleichterte diesen nicht nur die Handelsniederlassungen und den Verkehr in den Ordensstädten, sondern setzte sie auch in den Besitz ganzer Gebiete zu Kolonisierungszwecken³⁾. So entstand in rascher Folge eine Anzahl stattlich bevölkerter Städte, welche wertvolle Stützpunkte für die Entfaltung der Hansa wurden, der ja auch der Orden selbst als Mitglied beitrug.

Neben der Ritterschaft des flachen Landes, der Kaufmannschaft und der ritterlichen Besatzung⁴⁾ der Städte blieb

Burchstadel dicitur, et 40 mansos et 20 familias . . conferimus. Minora etiam iudicia sibi conferimus. Volumus, ut de predictis bonis cum levibus armis nobis serviat ad generales expeditiones. Si . . predicta bona vendere decreverit, primum nobis . . offerat.

1) 1260 C. d. Pruss. I 132 Foundationspriv. f. Dirschau. Dedimus predictis civibus cum omni utilitate prata libera long. 82 funic. 27 funic. latit. Preterea contulimus antedictae civitati ad pascua pecorum eadem libertate 90 fun. in long., 90 fun. in latit. Utilitatem piscandi, exceptis metallis.

2) 1285 C. d. Pruss. I 170: Die Stadt Rheden im Kulmerlande 100 mansos habuit sibi a fratribus deputatos, quorum quilibet 11 virg. in latitudine. De prediis mansorum sculteto ratione locationis civitatis sunt 20 mansi deputati, de quolibet reliquorum mansorum annualem pensionem sui possessores dabunt . . maldratam annone de 4 frugibus . . et 1 fertonem Culm. monete et de qualibet area 6 den. Vgl. auch 1243 ib. I 55 Zollbegünstigung für die Kaufleute des Deutschen Ordens in Gnesen.

3) 1246 C. d. Pruss. I 66: Im Samland und Ermland erhalten 9 lübische Unternehmer 2500 Mansen nach kulmischem Rechte. Parochiali ecclesie in villis ad minus 100 mansorum, ubi communes arbitri elegerint, construende, fratribus vero (des Deutschen Ordens) 1 mens. tritici et aliam siliginis de quolibet aratro et mensuram tritici de unco dabunt. Ipse etiam civibus usque W. piscari licebit. Quilibet autem eorum civium sic infeodatorum semper paratus erit ad serviendum domui per omnes terras Prussie in dextrario falerato et in plenis armis.

4) 1268 C. d. Pruss. I 158: Der Bischof von Samland verleiht

der wichtigste Faktor einer kräftigen kolonisatorischen Einwanderung, der deutsche Bauernstand, allerdings lange Zeit noch ziemlich schwach vertreten. Noch hatten sich kaum die westlichen Kolonialgebiete zwischen Elbe und Weichsel leidlich mit einer deutschen Bauernbevölkerung gefüllt; die Kolonisation Schlesiens und der Sudetenländer nahm noch immer die wanderlustigen Scharen aus Sachsen und Franken begierig in Anspruch. Waren auch die Verhältnisse für die Besiedelung der preussischen Lande günstiger als für Livland und Esthland, wo der Mangel an Zuzug von Kolonisten die Hauptschwäche der germanisierenden und christianisierenden Bestrebungen bildete, so hielt sich der Strom der Auswanderer doch auch lange von den unsicheren preussischen Landen ferne. Der preussische Ordensstaat ist zunächst viel mehr durch seine Städte als durch seine Landbevölkerung ein deutscher Staat geworden. Die Ritterschaft war durch die schweren kriegerischen Aufgaben an der intensiven Pflege der deutschen Kolonisation verhindert; der Kaufmannsstand hatte, trotz des ihm reichlich zur Verfügung gestellten Grundbesitzes, kein Interesse an dem Bodenanbau; und selbst die Mönchsorden, welche anderwärts eine so bedeutsame Rolle in der Geschichte der norddeutschen Kolonisation spielten, leisteten hier wenig; denn der Deutsche Orden begünstigte aus politischen Gründen vielmehr die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner, welche mehr Bekehrungseifer und grössere Unterwürfigkeit unter den Deutschen Orden erwarten liefsen, als die altbewährten Pioniere der Kolonisation, die Benediktiner, Prämonstratenser und Cisterzienser, die sich selbst gerne als Herren aufspielten, und ihren Kolonialbesitz als bestes Fundament für eine unabhängige, womöglich privilegierte Stellung zu mehren bestrebt waren.

5 Deutschen cuilibet 10 mansos, de quibus predicti cives in burglehen 3 libere possidebunt, pro residuis vero singulis quilibet $\frac{1}{2}$ marcam nobis annuatim per annum pro censu tenebitur assignare. Insuper predicti cives apud castrum nostrum Schonewick habebunt residentiam corporalem, municionem et ecclesiam . . . tenentur fideliter defensare.

Aber doch mehrte sich auch hier die deutsche Bauernbevölkerung im Laufe des 13. Jahrhunderts und bildete freie Gemeinden auf ihren freien Erbzinsshufen; am Ende des Jahrhunderts kann die Kolonisation von Preußen als im wesentlichen vollendet angesehen werden. Dagegen hat sich dieselbe auf die nördlichen Teile des Ordensstaates wenig mehr als in den Städten verbreitet; in Kurland, Livland und Esthland hat sich, unter wechselnden und teilweise sehr schwierigen Verhältnissen, ein deutscher Ritter- und Bürgerstand erhalten, aber der sichere Nährboden des Volkstums, ein kerniger deutscher Bauernstand war diesen Ländern nicht beschieden.

Der weitere Ausbau der deutschen Stammlande setzte sich zunächst auch im 13. Jahrhunderte noch in derselben Weise fort, welche bereits die früheren Stauferzeiten erzeugt hatte. Die Einzelansiedelung auf Allmendeboden, der Burgenbau mit gruppenweiser Ansiedelung von Hörigen in der nächsten Umgebung und die Klostergründung für größeren Eigenbetrieb sind die Hauptformen dieses die Intensität der Besiedelung steigernden Ausbaues. Die Einzelansiedelungen auf Allmendeboden entspringen schon vorwiegend den Bedürfnissen, nachgeborene Geschwister in der Heimat zu erhalten und zugezogene landlose Arbeiter und Handwerker zu behausen. Beides vollzieht sich überwiegend unter dem Einflusse grundherrlicher Interessen an der Vermehrung der Unterthanen, während das rein bauerliche Interesse an der Allmende solcher Vermehrung der Wirtschaften nicht selten direkt widerstrebt¹⁾. Viel weniger handelt es sich dabei um eine Vergrößerung des eigentlichen Hufenlandes oder um eine Vermehrung der Hufen in der Gemarkung.

Der Burgenbau hat während der Stauferzeit in den verschiedenen Gegenden Deutschlands einen erneuten Aufschwung genommen und sich auch während des Interregnums kräftig fortgesetzt. Er ist vor allem genährt durch die Emancipation

¹⁾ Vgl. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der deutschen Schweiz, 1878, S. 20.

der herrschaftlichen Meier und sonstigen Ministerialen, welche sich gerade in dieser Zeit massenhaft zu selbständigen Grundherren im Lehensnexus entwickeln und zur Festigung ihrer Stellung darauf angewiesen waren, sich den Bodenanbau und die Vermehrung ihrer gutsunterthänigen Bevölkerung anlegen sein zu lassen.

Auch die vermehrten Klostergründungen des 12. und 13. Jahrhunderts stehen teilweise mit diesen Vorgängen in nächstem Zusammenhange. Die reicheren Ministerialengeschlechter sehen, ebenso wie früher ihre Herren, in dem Hauskloster nicht nur eine Heilsanstalt, sondern auch eine Stätte materieller Kultur, die ihnen selbst am meisten zu statten kommt. Daneben geht aber aus der Initiative, besonders der wirtschaftlich energischen Cisterzienser und Prämonstratenser, eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen hervor, welche zugleich in weitem Umkreis für eine Besiedelung des Gebietes und einen intensiveren Bodenanbau wirksam werden.

Auch die Waldkolonisation im inneren Deutschland hat, wenigstens während des 13. Jahrhunderts, noch fortgedauert; die Königshufe, von jeher eine charakteristische Hufenform für Kolonisationsgebiete, verschwindet frühestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus der Praxis der Neubrüche¹⁾. Die Leihe zu Waldrecht setzt sich erst jetzt als eine besondere Form freier Erbleihe fest und steht wenigstens während des ganzen 13. Jahrhunderts in einzelnen Landesteilen in Übung²⁾;

¹⁾ 1202 (Lacombl., NRh. Urk.-B. II 6), 1211 (ib. II 38), 1221 (Würdtwein, Nov. subs. dipl. XIII p. 256), 1236 (Lacombl. II 212), 1248 (ib. II 336) sind manus regales noch in Verbindung mit Rodungen genannt. Vgl. Meitzen in Festgabe für Hanssen 44.

²⁾ 1219 Archivalnotiz bei Rommel, Anm. z. hess. Gesch. I 293, 347, multa nemora exstirpabantur in Hassia, area vero eius sub certo precio colonis locabatur ita ut certis annis pro dimidio haberent, postea, cum exculata esset, totum solvebant. 1233 (Arnold, Ansiedelungen 574) gestattet der Landgraf von Thüringen dem Kloster Cappel seine Güter, die es bisher bewirtschaftete, an Bauern zu Waldrecht zu verleihen. Ein gutes Beispiel der späteren Anwendung ist die 1286 von dem Kloster Blankenheim vorgenommene Verleihung von 3 Dörfern eo iure

wo sie später noch vorkommt, hat sie überhaupt nur mehr die Bedeutung einer Erbleihe unter bestimmten und damals allgemein bekannten Modalitäten, verweist aber doch durch ihre Bezeichnung auf ihren Ursprung als Kolonistenleihe hin ¹⁾). Am meisten aber äußert sich der kolonisatorische Eifer doch immer in den zahllosen Waldrodungen, welche entweder um des Genusses des Novalzehenten willen oder aus kulturtechnischen Gründen während des ganzen Mittelalters fort-dauerten, manchmal sich auf größere Waldteile erstreckten ²⁾), zumeist aber doch nur einzelne Grundstücke betrafen, welche aber immerhin bei Jahrhunderte lang fortdauernder Rodung schliesslich eine sehr empfindliche Schmälerung des Waldbestandes bewirken, aber auch einer erheblich vermehrten Bevölkerung noch neuen Nahrungsspielraum eröffnen konnten. Große Waldgebiete (Idar, Hochwald, Ardennen) sind auf diese Weise langsam verkleinert worden ³⁾).

Aber auch in ziemlich dicht besiedelten Gebieten hat man doch immer wieder Anlaß und Neigung zu Rodungen und dauernder Erweiterung des Kulturlandes gefunden ⁴⁾).

quod waldrecht vulgariter nuncupatur an einen Ritter und seine Erben, der damit zu einer Art von Schulzenrecht gelangte und die einzelnen Güter weiter verleihen konnte, die ersten 3 Jahre frei, dann gegen Zins, Hühner und Besthaupt, aber vogteifrei. Arnold S. 579.

¹⁾ Von 1361—1417 sprechen 8 vorarlbergische Urkunden von Gütern, die „zu einem rechten Walderb und wie Walderblehensrecht ist“ geliehen sind. Es handelt sich aber dabei immer um ältere Ansiedelungen, welche offenbar nur wegen ihres seinerzeitigen Ursprungs noch als Waldlehen bezeichnet sind. Rechenschaftsberichte des Musealvereins zu Bregenz XV 20; XVI, 18; XVIII, 47, 69; XXI, 32—35. Vgl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen II 440, Beispiele von Waldlehen aus Sachsen.

²⁾ 1242 genehmigt Herzog Friedrich II. von Österreich dem Stift Schlägl die Ausrottung des Klosterwaldes, auf dessen Lichtung dann der Markt Aigen entstand.

³⁾ Lamprecht, Wirtschaftsleben I 148.

⁴⁾ Interessant ist die Urk. 1277 (Cod. dipl. Curiens. 286) über die kolonisatorische Niederlassung Deutscher im oberen Rheinthale, wo die Teutonici eine eigene Gemeinde bilden, freie Leute sind, ihren Ammann selbst wählen und nur 20 ~~fl~~ jährlich Schutzgeld zahlen, zu Kriegs-

Doch mehren sich schon die Anzeichen einer beginnenden Erschöpfung des Waldreichtums; während auf der einen Seite die Grundherren noch in der Heranziehung von Kolonisten die beste Nutzung ihrer überschüssigen Waldgründe erblicken¹⁾, sind sie anderwärts, und keineswegs nur um der Jagdinteressen willen, bedacht, den Waldbestand vor dem Eindringen der landbedürftigen Bauernbevölkerung zu schützen. Ja sie vermögen wohl auch, kraft ihres Einflusses in der Markgenossenschaft, die gemeinen Märker dahin zu bestimmen, daß sie auf das wichtige Recht des Neubruchs im Markwalde verzichten²⁾.

diensten nur auf Kosten ihres Schutzherrn, des Freiherrn von Vaz, herbeigezogen werden dürfen. Noch im J. 1455 schließt Herzog Sigismund von Tirol mit dem Bischof von Brixen einen Vertrag über die „Neurauten, die in unserem Lande und Gebiete gemacht sind und noch gemacht werden“. Archiv f. K. öst. Gesch.-Qu., 3. Jahrg. 1850, 2. Heft, S. 297 ff.

¹⁾ 1297 Mon. Boic. 38 p. 170, Bischof v. Würzburg . . decimas illorum novalium sitorum inter Babenberg et Burgeberach dictorum ze des Aptes Walde, que de novo ad cultum reducuntur, quatenus ille decime ad ipsum pertinent, in feodum confert. Weitere Beispiele im III. Abschnitte.

²⁾ 1226 C. dipl. Nass. I 1, n. 409: Preterea de communi consilio statuerunt, quod nulli penitus deinceps novalia liceat facere, sed quae facta sunt tali modo manere permittantur. Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte 154 vermutet mit Recht, daß das Kloster Ebersbach, welches kurz vorher in die Markgenossenschaft im Rheingau aufgenommen war, diesen Beschluß in seinem eigenen Interesse provoziert habe.

1224 Mon. Boic. VI 514: K. Heinrich VI. Intelligimus, quod infra nemora vobis adjacentia, que tam ecclesiis vestris quam nobis pertinent magnas insolentias exercueritis, ea supervacue precipiendo et extirpando, novalibus in eis per vos constructis et casalibus locatis . . Precipimus . . officiatis nostris . . ut . . terminent . . et nemora ipsa in meliorem cautelam committendo. — 1237 Hansiz Germ. sacr. II 339: Erzb. v. Salzburg . . illud quoque iuris eis concedentes, ut succisis nemoribus . . . nulli liceat fundum eorum nemorum excolere vel pasture animalium usurpare, ut ligna in eisdem fundis possint recrescere.

1350 Lamprecht, WL. I 139: Verbot der Abtei Laach, ne quisquam in eorum silvis, que plurimum sint destructe, in eiusdem monasterii dispendium non modicum et gravamen ligna secari possit et valeat quovismodo. Scil. ut ipse silve per recrescentiam restaurari valeant et confoveri, iuramenti prestatione se invicem constrinxerunt.

Im weiteren Verlaufe ist es die königliche und landesherrliche Gewalt, welche mit wachsendem Nachdrucke den Rodungen im Walde entgegentritt¹⁾; es sind auch hier Rücksichten auf den Schutz des Jagd- und des Weidrechtes, auf die Sicherung des Holzbezuges für bestimmte Betriebe (Salinen) und ähnliche grundherrliche, privatwirtschaftliche Motive erkennbar; aber daneben treten schon die Rücksichten des öffentlichen Wohles und einer beginnenden rationellen Waldwirtschaft bestimmend auf.

So finden die Rodungsverbote Eingang in die Landesgesetzgebung und bilden mindestens von der Mitte des 14. Jahrhunderts an einen fast überall wiederkehrenden Bestandteil der Forstordnungen, welche die Landesherren teils als generelle Statuten, teils als Normen für die Forstverwaltung in den einzelnen Ämtern und Gerichten erlassen haben. Und von hier aus dringt dann das Rodungsverbot auch in die Weistümer und autonomen Forstordnungen der Markgenossenschaften ein; das Prinzip der Walderhaltung ist am Schlusse des Mittelalters so ziemlich überall zur Anerkennung gelangt und nur unter ganz besonderen Umständen sind auch im 14. und 15. Jahrhundert noch Waldrodungen in größerem Stile vorgenommen worden²⁾.

¹⁾ 1291 Mader Nachr. v. Friedberg I 71: Kg. Rudolf . . fidelitati vestre districtius iniungendo committimus et precise mandamus, quatenus inhibeatis nec nullatenus admittatis, ut aliqua fiant novalia a quibuscunque personis, cuiuscunque status aut conditionis existant, in communitate ville Merle, que allmunde vulgariter appellatur, sed contra quoscunque secus facere volentes, vos munus defensionis auctoritate regia perpetuo opponatis.

1304 Als. dipl. II 80: Kg. Albrecht . . mandamus, ut nullus hominum nemus nostrum et imperii dictum Heiligvorst deinceps vastare vel evellere radicitus aut novalia aliqua facere audeat . . sed volumus, ut de pertinentiis et iuribus ipsius nemoris apud antiquiores homines circa metas nemoris residentes diligens inquisitio habeatur, et ea que per inquisitionem habitam inventa fuerint dicto nemori pertinere, sive sint culta vel inculta, nemori predicto attineant et inantea non colantur sed pro augmento nemoris foveantur.

²⁾ Näheres s. u. IV. Abschnitt.

Die Expansionskraft des deutschen Elementes hat aber mit der Eroberung und Besiedelung des deutschen Nordostens noch keineswegs die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gefunden. Weit über die Lande hinaus, welche in jahrhundertelanger Kulturarbeit ganz dem deutschen Wesen gewonnen wurden, drang deutscher Einfluß in die übrigen Gebiete des europäischen Ostens ein und bildete während der zweiten Hälfte des Mittelalters ein wesentliches Element für den kulturellen Aufschwung dieser Länder.

Zunächst hat sich, im Anschlusse an die Kulturarbeit des Deutschen Ordens, sowie an die fortschreitende Einwanderung deutscher Kolonisten in Schlesien, deutsches Wesen in Polen eingebürgert. Vorab an den Städtegründungen hat es einen reichbemessenen Anteil; das ausgebildete sächsische Weichbildrecht, besonders das Recht von Magdeburg ist für eine Anzahl von polnischen Städten maßgebend geworden¹⁾; der deutsche Kaufmann und Handwerker ist in Krakau und Lemberg eben so gern gesehen von den Landesherren wie von der einheimischen Bevölkerung; deutsches Recht und deutsche Kunst haben dort eine gleich kräftige Pflege gefunden. Aber auch auf dem flachen Lande hat das deutsche Element einen nicht unerheblichen Einschlag in das autochthone Volkstum gebildet; insbesondere an der polnischen Grenze wurden Adelige dicht gedrängt angesetzt, und dem ganzen Laufe der Karpathen entlang bis in die Bukowina lassen sich deutsche Ansiedelungen verfolgen, welche auf die Zeit des 13. Jahrhunderts zurückzuführen sind; zumal für Bergwerks- und Salinenanlagen sind allenthalben deutsche Arbeiter herbeigezogen.

Auch in Ungarn hat sich die aufgeklärte und fort-

¹⁾ 1339 Priv. f. Sanok: iurisdiccio Theutonico iure, id est iure Magdeburgensi, vgl. Röpell, Verbreitung des Magdeburgischen Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs 1857. Über Wieliczka (1289?), Lamprecht, D. G. II 390. Über Auschwitz, Zator, Sandomir, Bochnia vgl. Bobřynski, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XII. Helcel, Starodawne prawa polskiego II 1870. A. Halban, Zur Gesch. des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine, 1896.

schrittliche Politik der Könige des 13. Jahrhunderts gerne der Deutschen bedient, um in Stadt und Land wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung zu fördern. Nachdem schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Deutsche vom Niederrhein, von Franken und von Sachsen umfassende Siedelungen in Siebenbürgen und Nordungarn unternommen, deutsche Städte und Bergwerke (Schemnitz und Kremnitz!) begründet hatten, eröffnete sich unter K. Andreas II. und Bela IV. deutschem Wesen ein weiter Spielraum in Ungarn. Der Deutsche Orden zwar, im Jahre 1211 zum Schutze der Ostgrenze des Reiches berufen, hatte nur eine vorübergehende Wirksamkeit entfalten können. Um so nachhaltiger war der Einfluß der deutschen Städte, welche, vorab Prefsburg und Ofen, nach Magdeburger Recht lebten und unter schützenden Privilegien ¹⁾ die Mittelpunkte des ungarischen Verkehrslebens wurden.

Noch im 15. Jahrhunderte konnte der Deutsche in den ungarischen Städten sich heimisch fühlen und, wenigstens am Südrande der Karpathen bis nach Siebenbürgen und den Banat hinein, auch auf dem Lande, überall auf Landsleute stoßen; eine rege Wechselwirkung bestand zwischen deutscher und ungarischer Volkswirtschaft. Wie Ungarn bereitwillig deutsche Kaufleute und Handwerker aufnahm und den eigenen Geschmack an den Erzeugnissen des deutschen Gewerbetreibenden nährte, so fanden seine Bodenprodukte, besonders sein Wein (heunischer Wein!), seine Wolle und — nicht zuletzt — seine guten Dukaten im deutschen Verkehr bereitwillige Aufnahme.

Im Norden schuf sich die deutsche Kaufmannschaft in den Handelsniederlassungen zu Wisby, Nowgorod und Bergen feste Stützpunkte für die Ausbreitung deutschen Einflusses in Rußland, Schweden und Norwegen; mit großer Kraft und

¹⁾ 1244 Bulle K. Bela IV. *hospitibus de Pesth, cum tempore persecutionis Tartarorum . . . privilegium super ipsorum libertate confectum et concessum amisissent, seriem libertatis memoratae, cum esset notoria, renovans et annotans.* 1291 Freiheitsbrief K. Andreas III. für die *hospites de civitate Posoniensi.*

unter oft widrigen Verhältnissen, ohne Schutz und Schirm des Reiches, behauptete die Hansa diese wichtigen Positionen und verstand die Interessen der ganzen deutschen Kaufmannschaft zu einheitlichem Handeln zu vereinigen. Ebenso aber gewann die deutsche Kaufmannschaft in London und in Brügge nicht nur eine feste, sondern auch lange Zeit hindurch eine beherrschende Position, besonders seit die bereits im 12. Jahrhunderte der Kölner Gilde eingeräumten Vorrechte in London auch auf die Kaufleute aus Gothland (1237) und Lübeck (1257 und 1267) übertragen worden waren, und nun die vereinigten Kaufleute der deutschen Hansa in England um 1280 sich auch eine einheitliche, feste Organisation gaben¹⁾.

Und auch in den südlichen und westlichen Verkehrsgebieten Europas faßte deutsches Leben und deutscher Handel festen Fuß. In den großen italienischen Stapelplätzen Venedig, Pisa und Genua fanden sich die deutschen Kaufleute, vornehmlich aus den süddeutschen Städten ein, um direkt an den Handelsvorteilen zu partizipieren, welche seit dem Verfall des byzantinischen Reiches sich in den oberitalienischen Städten angehäuft hatten²⁾. Bereits im Jahre 1268 erhielt der Fondaco dei Tedeschi in Venedig seine feste Ordnung als Kauf- und Lagerhaus des deutschen Kaufmanns, und auch in anderen italienischen Städten haben die unternehmenden deutschen Kaufleute ihre Niederlassungen und Agenturen errichtet³⁾. Vermochten sie auch, bei der hochentwickelten italienischen Handelsthätigkeit, nicht die Bedeutung der großen hansischen Kontore im Norden zu erreichen, so ist nichtsdestoweniger der deutsche Einfluß in Italien nicht gering anzuschlagen.

¹⁾ Vgl. meine Skizze der Wirtschaftsgeschichte in H. Paul's Grundriss der germanischen Philologie, 2. Aufl., 3. Band 1897.

²⁾ Heyd, Der Verkehr südd. Städte mit Genua während des MA. Forschungen z. D. G., 24. Bd. S. 215 ff. Konstanz hatte in Mailand, Florenz und Genua seine Niederlagen. Falke, Gesch. des deutschen Handels I 118.

³⁾ Daß auch hansische Kaufleute mehr, als bisher angenommen wurde, in Venedig tätig waren, hat neuestens Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh. 1894, gezeigt.

Daneben kommen die westlichen Verkehrsgebiete, vorab Frankreich, in Betracht, wo der volkswirtschaftliche Aufschwung durch innere Zerrüttung und langwierige Kriege in seiner Entwicklung aufgehalten, dem deutschen Kaufmann ein reiches Feld der Wirksamkeit eröffnete. Konstanzer Kaufleute haben schon im 13. Jahrhunderte zu Paris, Troyes, Prufis und Läni Kaufhäuser besessen und auf den Messen der Champagne spielt der deutsche Handel lange Zeit eine hervorragende Rolle¹⁾.

Aber nicht nur die deutschen Handelsniederlassungen in fremden Ländern sind ein Zeugnis für die Ausdehnung, welche das deutsche Wirtschaftsgebiet besaß, — auch die fremdländischen Handelsniederlassungen auf deutschem Boden sind hiefür beweisend. In einer Reihe von Straßennamen deutscher Städte²⁾ ist die Erinnerung an diese Wechselbeziehung aufbewahrt; Lübeck hatte seine Engelsgrube nebst dem Engelswisch (*pratum Anglicorum*); Lüneburg und Lemgo ihre Wendenstraßen; Basel eine Lampartergasse, wie Wien eine Wälschenstraße. An großen Handelsplätzen sind sogar ganze Stadtteile nach den fremden Kaufleuten benannt; die Regensburger Walengasse, wo die italienischen Handelsleute ihre Wohnungen und Magazine hatten³⁾, war ein Teil des uralten *pagus mercatorum*; in Brünn bildeten die fremdsprachigen Kaufleute⁴⁾ einen Teil des „Gästebezirks“, und in Breslau war das Kaufleute-Viertel vor seiner Einreihung in die ordentliche Stadtenteilung ein Fremdenbezirk für die russischen und polnischen Großhändler⁵⁾.

¹⁾ Mone, Zeitschr. IV 48 f. Über die Bartholomäusbruderschaft der Deutschen in Lissabon vgl. Hansische Geschichtsblätter 17 (1890).

²⁾ Gesammelte Beispiele bei Gengler, Stadtrechts-Altertümer S. 96 f.

³⁾ Gemeiner, Regensburg S. 49 n. 74. Gengler, Beiträge I 215.

⁴⁾ Rösler, Stadtr. von Brünn XI, XXV: *Flandri, Romani, Latini, Gallici . . qui linguam Moravorum et Teutonicorum non intelligebant.*

⁵⁾ *Henricus pauper Schles. Urk.-B. III S. 9: quartale mercatorum, hodie vicus Russiacus, vocatur, quia mercatores ex Russia et Polonia venientes ibi mercimonia sua deponere et cum servis, equis et curribus suis in foro salinario sub die degere solent.*

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1.

Außerordentlich einschneidend und für die fernere Gestaltung des öffentlichen Lebens weit über die Zeit des Mittelalters hinaus entscheidend waren die Veränderungen, welche während der Hohenstaufenperiode mit der staatlichen Gliederung des Reiches vor sich gingen. Was von den alten Stammesherzogtümern noch übrig war, wurde in dieser Zeit entweder in eine Anzahl von territorialen Herzogtümern zerschlagen (Sachsen, Bayern) oder ganz von den reichsunmittelbar gewordenen Grafschaften und den geistlichen Gewalten, Bistümern und Abteien absorbiert (Franken, Schwaben, Lothringen). Die großen Markgrafschaften im Osten des Reiches hatten sich bereits nahezu gänzlich von der Reichsgewalt emancipiert und entwickelten sich auf eigene Faust zu einheitlichen Landesherrschaften. Und auch die Grafschaftsverfassung des fränkischen Reiches ging mit dem 12. Jahrhunderte ihrer Auflösung entgegen und wurde, unter dem Einflusse der Immunitätsprivilegien und des Lehnswesens, ersetzt durch große Grundherrschaften, welche einen mehr oder weniger ausgedehnten Kreis von öffentlicher Gewalt innerhalb ihres erblich gewordenen Territoriums ausübten. Aus den Reichsbeamten und den Grundherren sind Landesherren geworden und die königliche Gewalt zieht sich ihnen gegenüber zurück auf die Geltendmachung lehensherrlicher Rechte und auf die Ausübung jener Hoheitsrechte, welche nicht zu den Amtsbefugnissen der Herzoge, Markgrafen und Grafen gehörten.

Aber auch diese Hoheitsrechte wurden allmählich zu Gunsten der Landesherren aufgegeben, die landesherrliche Gewalt dadurch zur Landeshoheit erweitert. Jeder Einfluß der Reichsregierung auf die inneren, besonders auch auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse dieser Territorien ist damit unmöglich geworden, zum mindesten in Frage gestellt; nur insoweit reichsunmittelbare Gebiete bestehen (Grafschaften, Reichsvogteien, reichsritterschaftliche Lehen, Reichsabteien, Reichsstädte), bietet sich dem Reiche noch ein Boden unmittelbarer wirtschaftspolitischer Wirksamkeit. Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts liegt der größte Teil der Reichs-

besitzungen über Mittel-, West- und Süddeutschland zerstreut; für die Verwaltung sind sie zumeist in Landvogteien vereinigt¹⁾. Die neuen territorialen Herzogtümer wie die übrigen Territorialherrschaften der Reichsfürsten sind dagegen dem Einflusse der Reichsgewalt mehr oder weniger vollständig entrückt, inbezug auf die innere Entwicklung der öffentlichen Zustände ganz auf sich selbst gestellt; ohne einheitliche Impulse, sofern sie nicht vom Volksgeiste selbst ausgehen oder in Bündnissen zur Geltung kommen; vielfach im Gegensatze zu einander und dann natürlich unfähig, großen nationalen Aufgaben der wirtschaftlichen und socialen Politik zu entsprechen.

Dabei ist jedoch der große Unterschied nicht zu übersehen, der zwischen Landesherrschaften besteht, welche ihre Landeshoheit einheitlich über ein großes geschlossenes Gebiet erstrecken, und keine grundherrschaftlichen Grafschaften, keine exemten geistlichen Territorien aufkommen ließen (Bayern, Österreich, Böhmen, Brandenburg), und solchen, welche auf einem vielfach zerstückten, aus zerstreuten Grafschaften und Herrschaften gebildeten Territorialbesitz beruhten, der ihnen weder die homogenen Grundlagen noch die konzentrierte Kraft für planmäßiges Wirken bot (wie z. B. die Grafschaften in Westfalen, am Niederrhein u. a.).

Von einer wirtschaftspolitischen Wirksamkeit, welche für die Gesamtentwicklung der deutschen Volkswirtschaft von irgend erheblicher Bedeutung geworden wäre, ist bei diesen kleinen Landesherrschaften keine Rede. Selbst die bestgemeinten Maßnahmen ihrer Verwaltung zu Gunsten der Unterthanen und des gemeinen Wesens sind doch für sich allein kaum von größerer Wichtigkeit als irgendwelche gutherrlichen Einrichtungen, und nur dadurch erlangen sie eine

¹⁾ Nürnberg, Rothenburg a. d. Tauber, Nieder- und Oberschwaben, Unter- und Oberelsaß, Speiergau, Wetterau; die wenigen Reichsgüter in Westfalen und sonst im nördlichen Deutschland sind nicht in Landvogteien eingeteilt. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, S. 18 ff. Näheres s. u. im III. Abschnitt.

gewisse Bedeutung, daß sie in anderen, besonders benachbarten Territorien in ganz ähnlichen Formen und unter gleichartigen Verhältnissen wiederkehren, und so zum Ausdrucke eines weiterverbreiteten Bedürfnisses oder allgemeiner Anschauungen über volkswirtschaftliche Aufgaben werden. Daneben äußert sich aber das wirtschaftspolitische Bedürfnis in diesen Gegenden der ausgebildeten Kleinstaatarei schon frühzeitig und sehr energisch in den Bündnissen der Städte (rheinischer, schwäbischer Städtebund, Hansa) und in den Landfriedensbündnissen der Territorialherren unter sich und mit den Städten; in diesen Bündnissen gelangen die drängendsten Angelegenheiten der volkswirtschaftlichen Ordnung im größeren Stile zum Ausdrucke; in ihnen wird ein wenigstens teilweiser Ersatz für die mangelnde Reichsgewalt und ein, wenn auch unvollkommenes, Korrektiv gegen die übermäßige Zersplitterung der öffentlichen Gewalt gesucht und gefunden.

In diesen Lebensäußerungen größerer wirtschaftspolitischer Gedanken und den einheitlichen Charakterzügen der kleinen territorialen Verwaltung prägen sich hinlänglich die Entwicklungstendenzen der Volkswirtschaft der Territorien von Westdeutschland aus; erhebliche Unterschiede sind hier nur gegeben teils zwischen den Gebieten vorwiegend han-sischer und vorwiegend süddeutscher Handelsinteressen, teils durch den Gegensatz der weltlichen und der geistlichen Landeshoheit. Dagegen zeigen die größeren, mehr einheitlich gestalteten Staatswesen des Mittelalters, Österreich, Böhmen, Brandenburg, denen einigermaßen auch noch Bayern angereicht werden kann, jedes für sich eine solche Fülle eigenartiger und bedeutsamer Züge, daß sich die Wirtschaftspolitik dieser Territorien nicht ohne weiteres mit derjenigen der kleinen Territorien zusammenwerfen läßt.

Diejenigen Territorien des Deutschen Reiches, welche es schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters zu einer größeren Konzentration und Einheitlichkeit ihrer öffentlichen Gewalt gebracht haben, sind aber im allgemeinen auch jene, deren Gebiet schwächer besiedelt, deren Bevölkerung weniger

licht und daher auch von einfacheren Lebens- und insbesondere Wirtschaftsformen war. Die östlichen Marken, im Süden wie Norden, haben auch in dieser Zeit noch den Charakter von Kolonialländern nicht abgestreift; sie leiden noch nicht an den Schwierigkeiten, mit welchen das Leben in Westdeutschland infolge ungleich komplizierterer Zustände bereits zu kämpfen hat, aber sie entbehren auch der tausendfältigen Anregung, welche von diesen Verhältnissen auf die Anspannung der Volkskraft ausgeht. Sie besitzen eine große Aufnahmefähigkeit für wirtschaftliche Fortschritte, aber das, was die Zeit an solchen hervorgebracht, kommt ihnen doch nur spärlich und langsam zugute. Sie bilden ein dankbares Feld einer planmäßigen und zielbewußten öffentlichen Verwaltung, die hier mehr als anderwärts, schon frühzeitig in die Hände eines ergebenen und eifrigen Beamtentums gelegt ist; aber dieser Verwaltung sind keine so großen und schwierigen Kulturaufgaben gestellt, als daß sie in bahnbrechender Wirksamkeit bestimmend auf die volkswirtschaftlichen Geschieke des Ganzen hätten Einfluß nehmen können.

Vergeblich ist alles Bemühen, für die Volkszahl und die Bevölkerungsdichtigkeit des Deutschen Reiches im Mittelalter einen exakten Maßstab und einen Zahlenausdruck zu finden¹⁾. Bei dem gänzlichen Mangel einheitlicher administrativer und fiskalischer Einrichtungen fehlen hierfür die wesentlichsten Voraussetzungen, die in anderen Ländern wenigstens eine annähernde Schätzung zulassen, und selbst wo vereinzelte Angaben in den zeitgenössischen Schriftstellern und Urkunden sich finden, erweisen sie sich doch bei näherer Prüfung nicht bloß als unsicher, sondern geradezu als unbrauchbar²⁾.

¹⁾ Vgl. hiezu im allgemeinen meine Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse des Mittelalters im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis, Loening und Elster, II. Band.

²⁾ Nach den Aufstellungen Lamprechts, Wirtschaftsleben I 163, hätten sich im Mosellande während der Periode 1200—1237 vermehrt:

Doch gestatten gewisse allgemeine Vorgänge des deutschen Volkslebens, welche als Symptome des Bevölkerungsstandes angesehen werden können, die Annahme, daß die Bevölkerung im ganzen von der Karolingerzeit an bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts sich stetig und bedeutend vermehrt habe; die Waldkolonisation, die Besiedelung des deutschen Ostens und die großartige Erscheinung der Städtebildung¹⁾ weisen darauf hin, wären ohne die Voraussetzung einer überschüssigen Bevölkerung wohl gar nicht zu denken.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts wird diese aufsteigende Bewegung der Bevölkerung durch den schwarzen Tod jäh unterbrochen; lassen sich die Opfer der Pest auch ebenso wenig ziffernmäßig feststellen wie der Stand der Bevölkerung bei ihrem Eintritt, so sind überaus große Menschenverluste doch ganz außer Zweifel gestellt²⁾. Im 15. Jahrhundert ist in Deutschland schon eine gewisse Abschwächung der Seuche wahrnehmbar³⁾; die zweite Hälfte des Jahr-

die Ortschaften von ca. 990 auf 1180 = 0,52 % jährlich,

die Bevölkerung von ca. 220 000 - 250 000 = 0,37 % -

Vgl. jedoch hiezu die Bemerkungen in D.W.G. II 32 f. Eulenburg schätzt auf Grund von Steuerregistern des Jahres 1439 für einen Teil der Rheinpfalz die Bevölkerungsdichtigkeit des heutigen Großherzogtums Baden auf 35 Einwohner für 1 qkm, den dritten Teil der heutigen Dichtkeitsziffer, Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. III 443.

¹⁾ Im 13. Jahrhundert sind gegen 400 Städte gegründet worden; weitere 300 Städtegründungen gehören dem 14. Jahrhunderte an, davon die Mehrzahl der ersten Hälfte desselben; das 15. Jahrhundert hat die Zahl der deutschen Städte doch kaum mehr um 100 vermehrt.

²⁾ Die einzige, wie es scheint, auf direkten Aufzeichnungen beruhende Angabe über das Sterben des J. 1349 liegt aus Bremen vor (Hanserecesse I 79), wonach in den 4 Pfarren 1816, 1415, 1922 und 1813, zusammen also 6966 Personen starben, *excepta plebe innumera circumquaque in plateis, extra murum et in cymiteriis exspirante*. Für Bremen bedeutete diese Zahl gewiss den vierten Teil der Einwohner; aber freilich handelt es sich um eine Hafenstadt!

³⁾ Das 14. Jahrhundert hat von 1348 angefangen, 14 Pestjahre, von denen wenigstens die Hälfte so ziemlich alle deutschen Lande betrafen. Von den Seuchen des 15. Jahrhunderts fällt die Mehrzahl auf die erste Hälfte; nur in den Jahren 1463—1465, sowie 1480—1485 traten mehr oder minder verbreitete Pestkrankheiten auf.

hundreds ist sogar relativ seuchenfrei gewesen. Damit war aber auch ein Haupthindernis für die Vermehrung der Bevölkerung weggefallen und die natürliche Fruchtbarkeit konnte in steigender Volkszahl wieder zur Geltung kommen¹⁾. Wenn wir den Maßstab für die Dichtigkeit der Besiedelung der einzelnen Gebiete von der Zahl der nachweisbar vorkommenden Ortschaften hernehmen, so sind wohl die Territorien des Rheingebietes, des Mosellandes, Westfalens, dann die schwäbischen Territorien in der Zeit des 13.—15. Jahrhunderts die volkreichsten Teile Deutschlands gewesen. Hier hatte eine uralte Kultur, die teilweise direkt an die Überreste römischer Einrichtungen anknüpfen konnte, sich festgesetzt; diesen Landstrichen vor allem kamen die Anregungen zugute, welche aus der politischen und wirtschaftlichen Verbindung des westlichen und des östlichen Frankenreiches hervorgingen. Aber auch der Verkehr mit dem nördlichen Europa hatte hier seine Hauptstraßen und zog von weither Menschen und Waren in seinen Bereich.

Schon erheblich geringer wird die Bevölkerungsdichtigkeit von Niedersachsen, Thüringen und Vogtland, Bayern und Tirol angenommen werden müssen. Der Norden dieses Gürtels ist zum großen Teil schon Kolonialboden, auf dem sich doch erst allmählich eine intensivere Bewohnung einstellte; der Süden gestattet schon wegen seiner Hochgebirgsnatur nur eine schwächere Bevölkerung, wenngleich speziell Tirol und die Schweiz schon frühzeitig mit einer relativ starken Bewohnung auch einen hohen Grad der Allgemenkultur entwickelt haben, der ebenso in einem blühenden Adel, wie in den handelsthätigen Städten und einem frischen, selbstbewußten Bauernstand zum Ausdrucke kam. Am schwächsten ist die Bevölkerung jedenfalls noch im deutschen Osten, doch haben sich offenbar die österreichischen und

¹⁾ 1483 Chronik aus Erfurt (Bibl. d. litt. V. in Stuttgart, 33. Bd. S. 191): es war ouch zu der czit sere fele folkes, wanne innwendigk 20 iare was nye keyn recht sterben gewest. Es was auch seldom eyn par volkes, sye hatten achte, neuen oder czeen kindere.

böhmischen Länder früher reichlicher Bevölkerung zu erfreuen gehabt als der erst später vollkommen kolonisierte Nordosten des Reiches.

Einigermassen gesicherte Angaben über den Bevölkerungsstand sind nur für einzelne Städte ermittelt; aber auch diese beruhen noch auf sehr ungleicher Grundlage und sind daher, wenn auch im großen und ganzen als zutreffend, so doch im einzelnen noch nicht als hinlänglich genau anzunehmen¹⁾. Für das 13. Jahrhundert fehlt zwar auch für die Städte fast jeder brauchbare Anhaltspunkt; im 14. Jahrhundert lassen sich für Frankfurt a. M.²⁾ und Rostock³⁾ (1387) ungefähr je 10 000 Einwohner berechnen; für Nürnberg (1363) und Hamburg (1376) werden nicht erheblich größere Einwohnerzahlen anzunehmen sein⁴⁾. Diesen läßt sich am Beginn des 15. Jahrhunderts als ungefähr gleich stark bevölkert Breslau (1403) anreihen⁵⁾, während Bremen, Lübeck und insbesondere Köln schon im 14. Jahrhundert volkreicher waren, die beiden letztgenannten Städte vielleicht überhaupt die erste Stelle unter sämtlichen städtischen Gemeinwesen des Deutschen Reiches einnahmen⁶⁾.

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung in der Beilage I.

²⁾ K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh. I, 1886. Nach den Eidregistern.

³⁾ Paasche in Jahrb. f. Nat.Ök., NF. 5, 1882. Nach den Steuerlisten.

⁴⁾ Bücher l. c. mit Rücksicht auf die Handwerkerverzeichnisse. Darnach hatte Frankfurt 1104, Nürnberg 1217, Hamburg 1175 Handwerksmeister.

⁵⁾ Bücher l. c. nach einem Bürgerverzeichnis bei Klose, Von Breslau (1781, Bd. II 2 S. 416 f.), welches 2510 Namen aufweist.

⁶⁾ Vgl. für Köln die sehr prägnante Schilderung in den *Laudes Coloniae* (Anf. des 15. Jahrh.) Böhmer, *Fontes* IV 465: *Claudis namque in te 11 sumptuosorum edificiorum collegia speciosa, monachorum fratrum et aliorum religiosorum 12 monasteria dive et formose composita. Similiter 12 sanctimonialium monasteria pulchra et decora cum 20 parrochialium ecclesiarum templis deo et sanctis suis gloriose et solempniter dedicatis et constructis, cum capellis ultra 100 bene et decenter confectis et ornatis.* — Ob um diese Zeit auch bereits Wien zu diesen besonders großen Städten gerechnet werden darf, ist zweifelhaft. Nach Merian, *Topographia Austriaca* 1679 p. 22, hatte Wien 1483 ca. 50 000 Einwohner.

Für das 15. Jahrhundert sind die Quellen schon etwas ergiebiger. Für Zürich¹⁾, Basel²⁾ und Frankfurt³⁾ läßt sich um die Mitte des Jahrhunderts eine Bevölkerung von je 9—10 000 Einwohnern annehmen; die Steuerlisten von Rostock⁴⁾ führen 1410 auf eine Anzahl von 14 000, ähnliche Verzeichnisse für Augsburg⁵⁾ auf 18 000, die von Ulm (1427 bzw. 1489)⁶⁾ auf 20 000 Einwohner; für Dresden⁷⁾ und Mainz⁸⁾ berechnet sich auf gleicher Grundlage die Bevölkerung gegen Ende des Jahrhunderts auf je 5000 Einwohner; in Nürnberg (1449)⁹⁾ und Straßburg (1475)¹⁰⁾ haben direkte Zählungen eine Wohnbevölkerung von rund je 20 000 Einwohnern ergeben.

¹⁾ Daczynska, Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1889.

²⁾ Schönberg, Finanzverhältnisse von Basel 1879 und Jahrb. f. Nat.Ök., NF. 6, 1883.

³⁾ Bücher a. a. O.

⁴⁾ Paasche, Jahrb. f. Nat.Ök., NF. 5, 1882.

⁵⁾ Schmoller, Jahrbuch 1895.

⁶⁾ Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte 1885, S. 73.

⁷⁾ Richter, Neues Archiv für sächs. Gesch. II. Für Meissen berechnet derselbe nach den Geschofsregistern von 1481 eine Einwohnerzahl von 2000. Mitteil. d. Ver. f. d. Gesch. der Stadt Meissen I, 1882.

⁸⁾ Hegel, Städtechroniken.

⁹⁾ Hegel, Städtechroniken. Die Nürnberger Volkszählung von 1449 ist das erste Beispiel einer vollkommen durchgeführten Zählung in Deutschland. Sie war veranlaßt durch die Sorge des Rats um die Verproviantierung der mit dem Markgrafen von Brandenburg im Kriege liegenden Stadt und sollte neben der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung (geschieden nach Einheimischen und Ortsfremden) die vorhandenen Mundvorräte feststellen. Die Zählung ergab 25 982 Personen, von denen 20 219 (nach Büchers Nachprüfung 20 155) der städtischen Bevölkerung angehörten, der Rest aus den in die Stadt geflüchteten Bauersleuten bestand.

¹⁰⁾ Eheberg in Jahrb. f. Nat.Ök., NF. 6 u. 7, 1883 u. 1884. Die Straßburger Volkszählung (zwischen 1473 u. 1477) ist nach ihrer Veranlassung und ihrer Ausführung in Übereinstimmung mit der Nürnberger Zählung von 1449. Die städtische Bevölkerung betrug in Straßburg 20 722, die in die Stadt geflüchtete Landbevölkerung 5476 Menschen, die Gesamtbevölkerung also 26 198 Einwohner. Vgl. auch zu beiden Zählungen Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 7 f., der auch (S. 77) einzelne Berichtigungen der überlieferten Summen versucht.

Die gesicherte statistische Kunde über die Bevölkerung der Städte ist daher immer noch recht spärlich; aber doch reichen die Resultate schon hin, feste Vorstellungen über die Größenverhältnisse der städtischen Bevölkerung zu erzeugen. Es kann demnach als feststehend angenommen werden, daß nur sehr wenig Städte gegen Ende des Mittelalters über 20 000 Einwohner gehabt und damit Straßburg und Nürnberg übertroffen haben; aber auch die Zahl der Städte, welche eine Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 20 000 gehabt haben, kann nicht sehr groß gewesen sein; der Abstand, der zwischen jenen Städten und etwa Basel oder Frankfurt a. M. bestand, war eben in wirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht nicht so groß, um eine große Zahl ebenbürtig bevölkerter Städte annehmen zu können. Die kleineren fürstlichen Residenzen wie die Mehrzahl der Reichsstädte bewegten sich zweifellos innerhalb der Grenzen von 5000—10 000 Einwohnern; daß selbst in solchen Volkszahlen noch ein sehr bedeutender Machtfaktor erblickt worden ist, läßt sich aus der führenden Rolle leicht ersehen, welche derartige Städte auf einem weiten Umkreis ausgeübt haben¹⁾. Daraus darf aber auch weiterhin gefolgert werden, daß weitaus die größte Mehrzahl der deutschen Städte bis zum Ende des Mittelalters eine Einwohnerzahl von 5000 nicht erreicht hat²⁾.

Auffallend ist schon bei diesen spärlichen Angaben der Rückgang in der Bevölkerungszahl, welcher in einer Reihe

¹⁾ So war Überlingen, das 1444 bei 960 Bürgern kaum 5000 Einwohner zählte, Oberhof von Kaufbeuern, Memmingen, Wangen, Buchhorn, Ravensburg und anderen Städten. In den Jahren 1325—1495 beteiligte sich die Stadt an nicht weniger als 16 Städtebündnissen; 1486 stellte sie 636 weaffenfähige Zunftmitglieder; seit 1450 bestand der große Rat aus 95 Mitgliedern. F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte d. Reichsstadt Überlingen. (Gierke, Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 44. Heft 1893.)

²⁾ Nach einer Archivnotiz für Arnstadt (Thüring. Gesch.-Quellen, NF. I) waren 1388 in der stat und vor der stat gewest 10½ schock borger, 1475 nur 9½ Schock. Die Bürgerschaft wäre darnach in 87 Jahren von 630 auf 570 zurückgegangen.

von Städten (Basel, Eger, Frankfurt a. M., Zürich, Arnstadt) im 15. Jahrhundert begegnet¹⁾. Die periodisch wiederkehrenden Seuchen können, wenigstens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hiefür höchstens lokal in Betracht kommen. Vielmehr werden, wenn darin überhaupt eine Erscheinung von allgemeiner Bedeutung erblickt werden darf, die Abnahme des Zuzugs der Landbevölkerung, welche in älterer Zeit so wesentlich zur raschen Vermehrung der Städtebevölkerung beigetragen hat, und ein Überschufs der Sterbefälle über die Geburten als Hauptursachen zu gelten haben. Es ist aber auch nicht zu übersehen, dafs es sich in allen vorliegenden Fällen um eine aus der Zahl der Steuerpflichtigen oder der Bürger berechnete Bevölkerung handelt; die auferhalb der Bürgerschaft stehenden Bevölkerungselemente können sehr wohl auch bei Verminderung jener zugenommen haben; auch die Bevölkerung auferhalb des Stadtgebietes, in den Vororten, ist bei diesen Berechnungen der Volkszahl aufer Ansatz gelassen, obwohl sie wirtschaftlich und social zweifellos ein Bestandteil des städtischen Wesens und der Stadtwirtschaft war²⁾.

Auf einen Rückgang der Bevölkerung wird daher aus den vorliegenden vereinzeltten Berechnungen ein allgemeiner Schluß nicht gezogen werden dürfen; es wäre diese Erscheinung auch nicht wohl in Einklang zu bringen mit der sonst erkennbaren Tendenz der Volksvermehrung während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und der häufigen Bildung von Vorstädten gerade in dieser Zeit insbesondere.

¹⁾ Auch in Überlingen nimmt die Zahl der Steuerpflichtigen zwischen 1444 und 1530 von 960 auf 892 ab. Schäfer a. a. O. S. 42. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I pass., findet in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. eine Bevölkerungsabnahme in Freiburg, Gengenbach und Villingen, aber auch auf dem flachen Lande.

²⁾ Nach einem Berichte des Rates von Dresden 1474 über die städtische Kriegsstärke, die Zahl der Angesehenen und den Besitzstand der Stadt (C. dipl. Sax. reg. V 267), waren in der Stadt 427 angesessene Bürger, 26 Freihöfe; auferhalb der Stadt, aber ihr zuständig waren 91 Angeseffene, darunter 53 Hüfner und 38 Gärtner.

Noch viel unvollkommener ist natürlich die Kunde von der Gliederung der städtischen Bevölkerung. Ein im Vergleich zu modernen Verhältnissen stärkeres Übergewicht der weiblichen Bevölkerung, das in Basel, Frankfurt a. M. und Nürnberg beobachtet ist¹⁾, wird, ebenso wie die relativ geringe Anzahl der Kinder²⁾ innerhalb der Gesamtbevölkerung wohl auf allgemein wirkende Ursachen zurückzuführen sein, unter denen eine exorbitante Kindersterblichkeit (bei großer natürlicher Fruchtbarkeit) an erster Stelle steht. Daneben kommen eine sehr starke Dienstbotenhaltung³⁾ und wohl auch eine im allgemeinen grössere Bedrohung des männlichen Lebens in Betracht.

Der Gegensatz von Stadt und Land war am Ende des 12. Jahrhunderts im allgemeinen noch keineswegs scharf ausgeprägt. Nur verhältnismässig wenig Städte hatten sich bis dahin in jener Eigenart ihrer baulichen Anlage (Hausbau und Befestigung), in ihrem Immobilienrecht, ihren Erwerbs- und Marktverhältnissen, in Gericht und Verwaltung so entwickelt, wie uns das später als der Inbegriff der Besonderheiten des städtischen Lebens entgegentritt.

War aber auch immerhin die politische Bedeutung dieser Städte wegen der hervorragenden Stellung der Stadtherren,

¹⁾ Die Sexualproportion berechnet sich

in Nürnberg (1449)	100 : 121,
in Basel (1454, nur 2 Bezirke)	100 : 108,
in Frankfurt (1431—1437, nur Juden)	100 : 140,
in Rostock (1594)	100 : 120,
in Köln (dreihundertjähriges Mittel aus 1507 Einzelfällen Erwachsener) nach Bungers, Leipz. Studien III, 1	100 : 105.

²⁾ Die Anzahl der Kinder (bei nicht genauer Abgrenzung des Alters) beträgt in Nürnberg 35 % des Personalbestandes der bürgerlichen Familien; auf 1 Bürger kommen etwas weniger als 2 Kinder. In Frankfurt haben selbst die Juden nur eine Durchschnittsziffer von 2,7 Kinder auf die Haushaltung. — Einen kleinen Beitrag zur Kenntnis der Kinderfrequenz bieten auch die Beilagen II und III.

³⁾ Die weiblichen Dienstboten machen in Nürnberg fast 10 % der eingesessenen Bevölkerung aus!

ihre volkswirtschaftliche wegen der beginnenden Konzentration gewerblicher Produktion und merkantiler Leistung, sowie wegen der bevorzugten Vermögenslage der städtischen Bevölkerung nicht zu unterschätzen, so haben die Städte für die Gestaltung der allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse doch erst von dem Zeitpunkte an eine bedeutsame Rolle gespielt, in welchem der Zug nach der Stadt als eine besondere Erscheinungsart interlokaler Wanderbewegung mächtig zu werden anfang.

Gegenüber den doch noch ziemlich vereinzeltten Erscheinungen dieser Art im zwölften Jahrhundert ist die Summe von Bewegung, welche das 13. Jahrhundert hervorbrachte, ungewöhnlich groß und von nachhaltiger Wirkung; in außerordentlichem Maße vermehren sich die Stadtgründungen und Stadtrechtsverleihungen und jede Stadt zieht vermöge ihrer Privilegien, ihres erleichterten Erwerbs- und Verkehrslebens Bevölkerungselemente an sich, vom umgehenden Lande wie aus der weiten Ferne¹⁾. Nicht minder reizte die Aussicht für Unfreie und Hörige aller Art, in der Stadt die Fesseln abschütteln zu können, welche ihrer Vermögens- und Erwerbsfähigkeit sowie ihrer Freizügigkeit und ihrem Familienleben innerhalb der Grund- und Vogteiherrschaft angelegt waren. Der Grundsatz, daß Stadtluft frei mache, wirkte gewiß ebenso kräftig auf die Einwanderung in die Stadt wie die Erwerbsaussichten und der Anteil an den höheren Kulturzwecken des städtischen Lebens. Vergebens war alles Bestreben der Grundherren, dieser Einwanderung Einhalt zu thun; mochten sie sich auch noch so viele Privilegien erwirken, daß die Städte ihre Holden nicht aufnehmen sollten, daß sie die Eingewanderten zurückfordern und bestrafen konnten²⁾: die Bewegung, einmal in Fluß gebracht, konnte dadurch nicht eher aufgehalten werden, bis nicht in den Städten selbst ein gewisser Sättigungs-

¹⁾ 1285 Lac. Urk.-B. II p. 472: cum populus in oppido Bunnensi de die in diem augmentetur et multiplicetur . . .

²⁾ Näheres im II. Abschnitt.

punkt der Bevölkerung erreicht war. Rasch werden diese fremdartigen und sehr verschiedenen Elemente assimiliert, da sie alle zusammen neue gleichartige Lebens- und Wirtschaftsbedingungen vorfinden, alle zusammen an dem Ausbau dieser neuen Gemeinwesen beteiligt sind. So verlieren sich die rechtlichen und socialen Traditionen, welche die Einwanderer in die Städte mitbrachten und indem sie zumeist auf gewerbliche Betriebsamkeit und Handelsverkehr hingewiesen werden, schaffen sie sich auch neue Unterlagen ihrer Existenz, neue Interessen und Bedürfnisse. Die besondere Verfassung und Verwaltung sodann, welche in den Städten sich entwickelt, erzeugt die politische Eigenart auch der städtischen Bevölkerung, die sich oft genug im schärfsten Gegensatz zur Politik der übrigen Bevölkerung befindet. Stadt und Land stellen so schon frühzeitig einen bestimmten Gegensatz der Allgemeinkultur dar; die städtische Bevölkerung ist moderner aber auch unfertiger, energischer aber auch wechselvoller, gröfser in ihren Zielen, aber auch egoistisch rücksichtsloser in ihren Mitteln, — im ganzen aber vielleicht schärfer unterschieden von der Denk- und Lebensweise der Landbevölkerung als heutzutage.

Zur Ausbildung dieses Gegensatzes trug nicht wenig auch die besondere Art der städtischen Einwanderung bei. Wenn auch die mittelalterlichen Städte ebenso wie die modernen zunächst aus dem umliegenden Landgebiete eine Verstärkung ihrer Volkszahl erfahren haben¹⁾, so ist doch

¹⁾ Nach dem Bürgerverzeichnis von Frankfurt a. M. 1387 (Bücher I. 162 ff., 313) sind von 2861 Personen 929 (32,5 %) mit Herkunftsangaben versehen, also als Zugewanderte anzusehen. Von diesen stammen aus einer Entfernung von 2 Meilen und weniger 308 = 33,2 %,
- - - - - 2—10 Meilen . . . 424 = 45,6 %,
- gröfserer Entfernung 197 = 21,2 %.

Die grofse Mehrzahl der Zugewanderten stammte also aus der näheren Umgebung der Stadt und ganz überwiegend aus der Landbevölkerung; bei den aus gröfserer Entfernung Zugewanderten überwiegen dagegen ebenso die städtischen Elemente.

Nach dem Bürgerbuche von 1440 kommen 41 % der Bevölkerung

der Zuzug gerade der für das wirtschaftliche Leben der Städte in erster Linie entscheidenden Klassen der Kaufleute und Gewerbetreibenden (Gesellen!) ¹⁾ viel mehr aus weiterer

als Zugewanderte in Betracht. Von diesen stammen aus einer Entfernung von

2 Meilen und weniger . . .	218 = 25,8 %,
über 2—10 Meilen	468 = 55,3 %,
über 10 Meilen	160 = 18,9 %.

Das Einwanderungsgebiet erscheint also gegenüber 1387 etwas erweitert; die Zuwanderung aus nächster Nähe hat relativ abgenommen.

In dem älteren Bremer Bürgerbuch sind 1289—1519 von ca. 13 000 Eintragungen für 12,2 % Herkunftsdaten mit Sicherheit zu entnehmen; darnach stellen sich die Zuzugsverhältnisse der Bremer Neubürger folgendermaßen:

Es stammen aus einer Entfernung von	2 Meilen	328 = 20,7 %,
- - - - -	2—10	373 = 23,5 %,
- - - - -	über 10	884 = 55,8 %.

Kohl in Zeitschr. f. d. Kulturgeschichte, NF. I 1872. Für Bremen fiel also schon im Mittelalter der Zuzug aus größerer Entfernung ungleich mehr ins Gewicht, als für Frankfurt. Kiel erhielt bis 1300 seine zugewanderte Bevölkerung fast ausschließlich aus der Umgebung im Umkreis von 4 Meilen mit ca. 150 Orten, außerdem noch aus dem Gebiete südlich zwischen Neumünster und dem Lande Kedingen. Nach 1400 erfolgte der Zuzug aus allen Teilen Holsteins, aus Schleswig, Westfalen, Engern und Ostfalen und aus dem ostelbischen Gebiete. Kieler Rentebuch 1893 S. LXX sq.

¹⁾ Nach den Herkunftsangaben der Liste der Kölner Kaufmannsgilde (12. Jahrh.) stammen von den Fremdbürtigen nur 44 % aus den Gebieten der heutigen Rheinprovinz, die überwiegende Mehrzahl also aus größeren Entfernungen; 72 % stammen aus Städten. Vgl. A. Doren, Untersuchungen zur Gesch. d. Kaufmannsgilden des MA. 1893 und H. Bungers Beiträge z. Socialstatistik der Stadt Köln 1897, in Schmollers Forschungen XII, 2, bzw. in Leipziger Studien III, 1. Speziell für die Handwerksgelesen hat Schanz (Jahrb. f. Nat.Ök. 28 (1877) nachgewiesen, daß von den in Konstanz zwischen 1489 und 1501 zugewanderten 641 Gesellen, soweit ihre Herkunft bestimmbar ist (445), stammten:

aus dem Donaukreis 112,	aus dem Schwarzwaldkreis 18,
- Schwaben . . . 84,	- St. Gallen 18,
- Thurgau . . . 24,	- Mittelfranken . . . 16,
- dem Seekreis . 22,	

das restliche Drittel aus anderen meist entlegeneren Gegenden. Diese Zuwanderung ist also im ganzen weniger aus der unmittelbaren Nähe,

Ferne und aus bereits bestehenden städtischen Gemeinwesen erfolgt, und damit ein Bewußtsein der Gleichartigkeit städtischer Interessen und eine Tendenz zur Ausbildung gleichartiger städtischer Institutionen befördert worden, wie sie der Landbevölkerung gänzlich fehlten. Die große Verwandtschaft städtischer Rechte und Einrichtungen, die Städtebündnisse, die Vereinbarungen der Handwerksmeister wie der Gesellen, die sich oft über viele, weit auseinanderliegende Städte erstreckten, sind durch diesen Charakter der Zuwanderung der städtischen Bevölkerung jedenfalls wesentlich gefördert worden.

Die Bedeutung des Gegensatzes zwischen städtischer und ländlicher Wirtschaft ist aber durch den Hinweis auf diese Unterschiede der Bevölkerung, ihrer socialen Struktur und ihres Erwerbs noch nicht genügend gekennzeichnet. Jede Stadt schuf sich mit ihrer Ausbildung einen mehr oder weniger weiten Wirtschaftskreis, innerhalb dessen sie für die Richtung und die Erfolge der Produktion und des Absatzes bestimmend wurde; insoweit dieser Einfluß reichte, stand auch das Leben auf dem Lande in dem Banne der Stadtwirtschaft und der specifisch städtischen Interessen. Die ländliche Umgebung der Stadt wurde mit dieser zu einem wirtschaftlichen Ganzen, einer in sich ziemlich geschlossenen Wirtschaftseinheit verschmolzen, innerhalb derer eine volkswirtschaftliche Arbeitsteilung und ein System von geregelten Verkehrsvorgängen sich ausbildete, bestimmt, der Deckung der Bedürfnisse dieses ganzen Wirtschaftskreises wenigstens in der Hauptsache zu genügen. Unverkennbar beruht auf diesem organisatorischen Prinzip sogar ein großer Teil der Städtegründungen; seit die in sich geschlossene und sich selbst genügende grundherrschaftliche Wirtschaft ihrer Zersetzung unaufhaltsam entgegenging, erschien es als Bedürfnis, der ländlichen Produktion einen gesicherten Markt

aber doch noch aus benachbarten Gebieten und zwar fast ganz aus anderen Städten erfolgt und reicht in seinen letzten Ausläufern bis Siebenbürgen, Mähren und Schlesien, Anhalt und Westfalen.

zu schaffen, sie einem größeren volkswirtschaftlichen Ganzen einzugliedern; so sind die Städte als Verkehrs- und Absatzmittelpunkte der ländlichen Wirtschaft in Betracht gekommen und ihre eigenen stadtwirtschaftlichen Produktionsleistungen bildeten gleichsam die Gegengabe für das, was sie in solcher Weise von dem Lande empfangen. In einer Zeit mit so gering entwickelten Verkehrsmitteln, wie sie dem ganzen Mittelalter zu eigen waren, war ein naher Markt für landwirtschaftliche Produkte die erste Voraussetzung ihrer erfolgreichen Verwertung und diese verlangte ebenso gewerbliche Verarbeitung wie merkantile Verbindungen, wie sie eben nur die Stadt bieten konnte. War nun solch ein städtischer Markt für jedermann offen, so ergab sich doch ein deutlicher Unterschied in der Intensität der Benutzung, je nachdem sich ein Produktionsgebiet geradezu auf denselben angewiesen sah oder nicht. Die differentielle Behandlung derjenigen Zufuhren, auf welche der Markort sicher rechnen mußte, bei der Erhebung der verschiedenen Verkehrsabgaben, gestattet einen ziemlich deutlichen Einblick in die Struktur dieser von einer Stadt beherrschten Wirtschaftskreise, welche für die städtische Wirtschaft ebenso den Untergrund bildeten, wie für die städtische Bevölkerung das bedeutendste Rekrutierungsgebiet. Auch das Burgrechtsgebiet der Städte deckte sich im wesentlichen mit diesem weiteren Wirtschaftskreise und dem Einwanderungsgebiete, und ist somit gleichfalls ein deutlicher Ausdruck für die Intensität, mit welcher die Städte über ihre Mauern hinaus in das Leben auf dem Lande eingegriffen haben¹⁾. Da, wo die Städte schon frühzeitig dicht gedrängt lagen, haben sie

1) Das Schutzgebiet von Mainz erstreckte sich um 1200 über ca. 40 Ortschaften, von denen die äußersten etwa 2½ Meilen von der Stadt entfernt lagen; unmittelbar südlich schloß sich das Wormser Schutzgebiet an und kam diesem an Ausdehnung mindestens gleich. Zu Frankfurt a. M. gehörten im J. 1350 81 Orte mit Burgrecht; außerdem waren noch 22 Orte später hinzugekommen, allerdings im 15. Jahrh. schon eine größere Anzahl wieder ausgeschieden. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt I 470 ff.

mit ihren Schutzgebieten auf weiten Strecken einen zusammenhängenden Komplex städtischer Wirtschaftskreise gebildet und damit ganzen Landschaften ihr besonderes Gepräge gegeben. Insofern aus den wenigen ganz sicheren Anhaltspunkten ein allgemeiner Schluß gezogen werden kann, läßt sich annehmen, daß jede Stadt innerhalb ihrer Bannmeile¹⁾, beziehungsweise des von ihr abhängigen Wirtschaftskreises eine Bevölkerung beherrscht habe, welche an Zahl der eigentlichen Stadtbevölkerung im allgemeinen Durchschnitte ungefähr gleich gekommen ist.

Wo diese Beziehungen einer Stadt zu dem umliegenden Landbezirke besonders lebhaft waren, die Bevölkerung der letzteren den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Interessen bereits in dem städtischen Markt gefunden hatte, den Schutz und die Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten schon überwiegend von der städtischen Verwaltung erwarten mußte, und in ihrer ganzen socialen Struktur sowie in ihren geistigen Interessen bereits den Charakter einer Stadtbevölkerung angenommen hatte, da vollzog sich auch leicht und häufig die vollständige Einbeziehung solcher ländlicher Wohnplätze in den engeren Verband des städtischen Gemeinwesens²⁾. Die außerordentlich häufigen Stadterweiterungen, welche in der mittelalterlichen Städtegeschichte eine so große Rolle spielen, daß fast keine irgend bedeutendere

¹⁾ Die sog. Bannmeile erstreckte sich unter Umständen auch weiter; per duorum milliarium distantiam Landshut 1279 § 6, ad trium milliarium spacium Brandenburg 1335. Innerhalb der Basler Bannmeile lagen im 14. Jahrhundert 7 Dörfer. Rechtsquellen 24. Für die Stadt Altenburg wurde 1516 die Bannmeile auf 2700 Ruten (= 14 175 Meter) festgesetzt, woraus sich ein Umfang des Stadtgebietes von ca. 631 Kil² berechnet. Werden auch nur 20 Einw. auf 1 Kil² angenommen, was in der Nähe der Städte nicht viel ist, so resultieren für Altenburg 12 620, für Mainz 22 000 Einwohner innerhalb der Bannmeile mit Ausschuß der Stadt.

²⁾ So ist u. a. Köln durch Hereinziehung der umliegenden Bauernschaften allmählich zu seinem schon im Mittelalter sehr großen Umfange gekommen. Hegel, Städte und Gilden II 325. Über ähnliche Vorgänge in Dortmund und anderen westfälischen Städten ebd. 363, 383.

Stadt ohne eine Neustadt und verschiedene zu Stadtteilen gewordene Vorstädte war, ist der deutliche Ausdruck dieser Entwicklung. Hat sich diese auch zuweilen in der Art vollzogen, daß zunächst eine zu städtischem Wesen herangediehene ländliche Ansiedelung mit besonderem Stadtrecht ausgestattet worden ist¹⁾, so zeigt doch die spätere Verschmelzung der in solcher Weise nebeneinander bestehenden Städte ebenso wie die Vereinigung mehrerer schon bei der ersten Begründung nebeneinander geschaffenen Städte zu einem großen städtischen Gemeinwesen²⁾, daß nicht nur eine Anziehungskraft der Stadt auf das umgebende Land, sondern auch die Überlegenheit einer im mittelalterlichen Sinne großstädtischen Verwaltung dabei wirksam gewesen ist. Denn auch schon der mittelalterlichen Anschauung von Kraft und Ansehen einer Stadt entsprach durchaus das Verlangen, ein volkreiches Gemeinwesen zu werden, und dadurch für die Sicherheit und Selbständigkeit der Stadt die erste und wesentlichste Unterlage zu schaffen.

¹⁾ So die Neustadt von Göttingen, welche erst 1319 mit der alten Stadt Göttingen vereinigt wurde. Hegel II 406. Auch Hamburg, Halle a. S., Salzwedel waren solche Doppelstädte. Hegel II 448, 461, 488.

²⁾ Das bedeutendste Beispiel dieser Entwicklung bietet Braunschweig, „eine Bundesstadt von fünf städtischen Weichbildern“. Hegel II 414.

II. Abschnitt.

Die ständische Ordnung und ihre Wechselbeziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Volkswirtschaft.

Der große Prozeß der Umbildung der Stände, welcher während des früheren Mittelalters sich ununterbrochen vollzog, hat mit dem Ende des 12. Jahrhunderts in der Hauptsache seinen Abschluß gefunden. Die festen, fast schon starren Kategorien der Statusverhältnisse, wie sie die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts spiegeln, lassen ersehen, daß sich hier eine große Bewegung ausgelebt hat. An diesen Kategorien hat auch die folgende Zeit nichts erhebliches mehr geändert; so wie sie waren, sind sie stehen geblieben, umflutet von den Wogen ganz neuer, wesentlich anders gearteter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, unter denen sie allmählich zur vollen Bedeutungslosigkeit veralteten, bis sie endlich vom Strom der Zeit hinweggespült waren.

Auf dem Grundgedanken der persönlichen Freiheit hatte die soziale Ordnung der alten Germanen geruht; freie Geburt, freie Person, freies Gut, das waren die unerläßlichen Requisiten sozialer und wirtschaftlicher Selbständigkeit. Wer von einem Unfreien stammte, mit seiner Person, mit seinem Gute einem Anderen diente, der gehörte in den Wirtschaftskreis seines Herrn. Nur die Unterthanentreue band den Freien an seinen König und legte ihm öffentliche Pflichten auf; Genossenrecht knüpfte ihn an die Sippe und durch sie

an die Markgenossenschaft, die ihm auch an wirtschaftlichen Gütern bot, was seine eigene Wirtschaft an Ergänzung heischte. Was innerhalb der Klasse der Freien an socialen Unterschieden sich ergab, beruhte auf hoher Geburt, persönlichem Ansehen, reichem Besitz, Vorzüge, die nur wenigen zukamen, und zusammen wenigstens von keineswegs so festem Bestande waren, um eine Klassenbildung zu begründen.

Die Karolingerzeit schuf mit dem Amtsadel und dem Seniorat, mit der Ausbildung der großen Grundherrschaften neue sociale Kreise auf Kosten der Klasse der Altfreien; die wirtschaftlich Schwachen unter ihnen bekommen einen Herrn, der ihnen eine Reihe von Rechten und Pflichten abnimmt; die wirtschaftlichen Kreise werden weiter, die Stellung innerhalb derselben mannigfaltiger, und damit tritt auch eine größere sociale Differenzierung ein innerhalb der großen wirtschaftlichen Einheiten und dieser untereinander.

Die Periode der deutschen Kaiserzeit erzeugte mit der Ausbildung des Lehenwesens eine neue, aber noch immer kongeniale Umbildung der ständischen Ordnung. Erst mit dem erblichen Lehen wird der Amtsadel zum abgeschlossenen Geburtsstande, der sich dann weiter in den höheren und niederen Adel scheidet; innerhalb des letzteren stehen die zu einfachen Vassallen gewordenen Reste der Altfreien neben den emporgekommenen Ministerialen; bald ist es bedeutungslos, ob die Ritter unfrei sind oder nicht, da sie alle des Heerschildes genießen. Traten diese lehenrechtlichen Klassen im wesentlichen an die Stelle der alten Klasse der Freien, so ergab sich für die Klassen der Unfreien, die Lehenrecht nicht theilhaftig waren, eine weitere Differenzierung durch die Umbildung der Grundbesitz- und Betriebsverhältnisse. Die Eigenleute, mochten sie auf Gütern angesetzt oder am Hofe des Herrn verwendet sein, hatten doch keine Selbständigkeit der socialen und wirtschaftlichen Stellung; erst durch die Entlassung aus dem Wirtschaftsverbände des Fronhofes, welche mit der Auflösung desselben sich ergab, haben sich die verschiedenen Klassen der Zinsleute und die Vogteileute gebildet, zu denen sich dann auch noch die Reste der Alt-

freien gesellten, welchen es nicht gelungen war, sich eine Position in der lehenrechtlichen Ordnung der Dinge zu erringen. Die rechtliche Stellung dieser Klassen war auch dann allerdings zunächst noch verschieden, indem sie teils dem Hofrecht, teils dem Landrecht unterstanden; aber der wirtschaftliche Untergrund ihrer socialen Stellung war doch schon derselbe; soweit sie nicht dem aufkeimenden städtischen Erwerbsleben angehörten, waren sie samt und sonders Bauern mit ziemlicher Selbständigkeit ihrer Betriebsführung auf erblichem Zinsgute. An der Allmende aber, diesem großen Gütervorrat des Volkes, den die altfreie Genossenschaft der späteren Zeit überlieferte, participierten beide, die herrschenden wie die dienenden Klassen, freilich in sehr verschiedenem Maße; für jene ward sie zu einer breiten Unterlage unentgeltlicher Nutzung und weitreichender Machtausübung; für diese bot sie einen Rückhalt auch in den drückendsten Verhältnissen der Unfreiheit, der sie vor dem Vergehen in volle Knechtschaft bewahrte und ihnen das Aufsteigen zu jenem Grade der Freiheit wieder ermöglichte, welchen die Bauern in der Blütezeit des Mittelalters tatsächlich besaßen.

Wenige nur, denen das Schicksal auch dieses bescheidene Maß der Freiheit versagt hatte, blieben schließlich als unfreie Knechte im Dienste der herrschenden Klassen.

Mit dieser socialen Ordnung trat das deutsche Volk in die Periode ein, welche mit Recht als die Blütezeit des Mittelalters bezeichnet worden ist. Neue Kräfte und Bedingungen des Daseins, neue Ziele und Lebensformen wirkten mächtig zusammen und schufen neue Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens. Mit der beginnenden Landeshoheit ist der Grund des modernen Staates, mit dem Aufkeimen der Städte und ihres Erwerbslebens der Grund der modernen Volkswirtschaft gelegt worden, und die sociale Ordnung wurde begreiflicherweise davon auf das tiefste berührt. Was der bisherigen ständischen Ordnung durchaus ferne war, wird nun zum bauenden Prinzip für die neue Ordnung der Dinge: es entwickeln sich Berufsstände auf wesentlich volks-

wirtschaftlichen Grundlagen. Schon das 12. Jahrhundert beginnt von einem eigenen Bauernstande, wie von einem Bürgerstande zu sprechen; im 13. Jahrhunderte sind diese Unterscheidungen durchgreifend und geläufig. Aber auch ein geschlossener Ritterstand und ein Beamtenstand bilden sich als Berufsstände aus, und der geistliche Stand kommt in dem gleichen Sinne zum Bewußtsein¹⁾. Dem gegenüber traten alle Unterschiede des Standes, welche aus älterer Zeit sich noch erhalten haben, in zweite Reihe; das Gleichartige des Berufs und der damit geschaffenen Lebensstellung tritt hervor und nur innerhalb dieser großen Berufsstände erhalten sich jene älteren Unterscheidungen noch in einer gewissen Bedeutung.

Dieser Prozeß der Bildung von Berufsständen erhält zwar seinen ersten Anstoß und seine Nahrung zunächst von den beiden grundlegenden politischen Einrichtungen, welche dem späteren Mittelalter ihr Gepräge geben: von dem Lehenwesen und der Landeshoheit; im letzten Grunde aber sind es doch die tiefgreifenden volkswirtschaftlichen Veränderungen, welche auch nach der socialen Seite hin ihre Wirksamkeit äußern.

Die Ausgestaltung der Lehenverfassung hat zunächst innerhalb der Bevölkerung eine scharfe Scheidung vollzogen zwischen den i. e. S. Lehenfähigen und den nicht lehenfähigen Klassen²⁾; die ersteren hoben sich in der Folge als Adel social über die Masse des Volkes empor und unterschieden sich auch beruflich durch den Ritter- und höheren Verwaltungsdienst, der ihnen zunächst allein zugänglich war, von den erwerbenden Klassen³⁾.

1) Vgl. über die Geistlichkeit an dem herzoglich-bayrischen Hofe viele Beispiele bei Maurer, Fronhöfe II 313 f.

2) Sächs. Lehenrecht c. 2 § 1: alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader, die sollen lehenrechtes darben. Schwäb. Lehenrecht c. 1 § 2. — Dazu Glosse z. Sachsenspiegel III 29: Schöppenbarfreiheit ist ein ampt.

3) Österr. Landrecht (1237) n. 62: Es sol auch die vogtei niemant haben, nur ein unvermanter dienstman. K. Karl IV. Landbuch 1375

Zugleich ist aber die Klasse der Lehnfähigen doch auch wirtschaftlich charakterisiert durch den hervorragenden Anteil, den sie am ganzen Grundbesitz nimmt. Wie es unter der vollen Herrschaft der Lehnverfassung schliesslich gar keinen grossen Grundbesitz mehr gab, der nicht in irgend einer Form Gegenstand der Verleihung geworden wäre¹⁾, alle grossen Grundherrschaften selbst Lehenträger waren, ja auch die Erweiterung ihres Territorialbesitzes in erster Linie immer von der Übernahme von Lehen erwarteten, so ist auch der mittlere Grundbesitz fast überall zu einem spezifischen Attribute der lehnfähigen Klassen geworden²⁾. Soweit Grundherrschaften reichten, wurden sie von diesen ausgeübt und jeder Lehensmann war Grundherr oder mußte darnach streben, es zu werden. Mit der abnehmenden Bedeutung der Ritterdienste, mit der Ausbildung der territorialen Ämterverfassung hat der Adel viel von seiner früheren politischen Bedeutung verloren; nur vorübergehend ist er durch die Ritterbünde noch zu gesteigertem politischen Ansehen gelangt. Nur im Lehengute blieb eine wertvolle Grundlage für die sociale Besonderheit der lehnfähigen Klassen erhalten; das rein wirtschaftliche Moment ist so für diese sociale Differenzierung ausschlaggebend geworden.

Durch das Lehengut ist auch der einfache Ritter überall zu einer grundherrlichen Stellung gekommen, die

S. 38: In Marchia Brandenburgensi talis consuetudo ab olim observata, quod principes Marchie suos vasallos gratis, alios vero pro muneribus inphendarent, eo quod vasalli de jure habent pheudum. Alii vero ut clerici, mercatores, i. e. cives et villani carent iure pheudi. Ritterspiegel (Bibl. d. Litt. Ver. in Stuttgart LIII), Anf. d. 15. Jahrh. Handwerk und Kaufmannschaft ist dem Rittersmann verboten, Betrieb der Landwirtschaft gestattet.

¹⁾ Ausnahmen vgl. Schröder, Rechtsgesch. § 40 A. 2. Über Friesland ebendas. § 42 A. 31.

²⁾ Zum Schöffennamen unter Königsbann ist nach dem Sachsensp. III 81 § 1 ein Besitz von 3 Hufen verlangt. In den nordöstlichen Kolonisationsgebieten empfangen die Ritter gewöhnlich Lehen im Umfang von 6, die Knappen von 4 Hufen, vgl. III. Abschnitt.

ihm mit ihren Einkünften auch Einfluß innerhalb der Bevölkerung sicherte; selbst da, wo er als einfacher Grundbesitzer in der Mark steht, werden ihm doch vermöge seines gesellschaftlichen Ranges wirtschaftliche Vorteile eingeräumt, welche er nur durch den Besitz des Lehengutes erlangen und genießen konnte¹⁾.

Dagegen hat sich die zahlreiche Klasse jener unfreien Ritter, welche als Besatzung auf den Burgen ihrer Herren lebten und nur die Einkünfte eines Lehens oder einzelner Grundstücke als Löhnung erhielten, mit dem Verfall des Ritterdienstes in der Regel auch in ihrer socialen Stellung nicht zu behaupten vermocht. Wie ihre wirtschaftliche Lage immer eine ziemlich dürftige war²⁾, so sind sie auch schon gegen das Ende des Mittelalters entweder ganz in der Bürgerschaft oder im Bauernstande³⁾ aufgegangen oder haben sich als Beamte ganz neue Grundlagen ihrer Existenz schaffen müssen.

Die Ausbildung der Landeshoheit geht zunächst, was ihren Einfluß auf die sociale Schichtung anbetrifft, auf den gleichen Wegen. Es war im höchsten Mafse im eigenen Interesse der Landesherrn gelegen, ihren Lehenhof zu erweitern, nicht nur um sich der persönlichen Treue und kriegerischen Hilfeleistung der größeren und kleineren Grundherren zu versichern und den Glanz ihres Hofes zu erhöhen, sondern doch hauptsächlich um ihre landesherrliche Gewalt auszudehnen und abzurunden und so die Bedingungen für ein möglichst geschlossenes Gebiet unumschränkter Herrschaft zu schaffen.

¹⁾ 1354 (?) Gr. III 413: Wäre es nun sache dass ein ritter säfse in dem gericht selber baulich uf seinem gut, der hätte auch recht einen eignen hirten zu halten, ob es ime gelanget; W. Altenhaslau (Wetterau) ib. 1461 III 417: weiset man niemant keinen eignen hirten, dann einem gesetzten ritter, der da sitzet baulich in dem gerichte.

²⁾ Vgl. Zallinger, Ministeriales und Milites 1878 S. 56.

³⁾ 1377 Inderstorf. Urk.-B. 269: Ein Ritter erhält vom Stift I. einen hof zuo einem rechten paurechten gegen zins. Es ist auch ze wissen dass wir weder vogtei noch aygen noch lehen dar auff ze sprechen haben, dann allain paurecht.

Auf seiten der Belehnten aber war für den Eintritt in den Lehensverband zum Landesherrn das Hauptmotiv ein wirtschaftliches, Erwerbung eines Lehengutes zur Begründung oder Verstärkung einer grundherrlichen Position, womit dann Freiheit von landesherrlichen Abgaben, auch wohl direkte Zahlungen des Landesherrn für die Auftragung allodialen Grundbesitzes und den Eintritt in den Lehensverband verbunden waren ¹⁾).

Auch derjenige Teil der großen Grundherren, der es nicht zur Landeshoheit brachte, hat doch gleichen Tendenzen gehuldigt: ein Lehenhof schien geradezu als eine der ersten Voraussetzungen ²⁾), um zur territorialen Selbständigkeit zu gelangen, ein Bestreben, an welchem so mancher Grundherr verblutete, bevor das ersehnte Ziel erreicht war.

Ebenso nimmt die „Standschaft“, als das Recht der Teilnahme an den Landtagen, ihren Ausgangspunkt vom grundbesitzenden Adel und den gleichfalls grundbesitzenden geistlichen Stiftern, welche beide doch wieder in dem Bann des Lehenrechtes standen; auch die verschiedenen Arten landesherrlicher Bedienung (Hof-, Staats-, Kriegsdienst) knüpfen entweder unmittelbar an die lehenrechtliche Ordnung der oberen Stände an, oder bringen sie wenigstens mittelbar,

¹⁾ Nach Lamprecht I 1285 gaben die Erzbischöfe von Trier von 1260—1299 für Lehenserwerb nach heutigem Kaufpreis des Silbers 2346 000 Mark aus (über 50 000 Köln. Mark). Eine Auszählung der im III. Bande des Niederrheinischen Urkundenbuchs enthaltenen Urkunden des 14. Jahrh. ergibt, daß sich die Bischöfe von Köln die Vermehrung ihres Lehenhofes über 20 000 Mark, die Grafen von Jülich ca. 8000 Pfund kosten ließen.

²⁾ Die Bischöfe von Eichstädt haben im 15. (?) Jahrhunderte über 135 Vasallen die Lehenherrlichkeit ausgeübt. Jenichen, de feudis Eichst. im Thesaurus iuris feud. III 1754 sq., III ff. Cit. bei Gengler, Beiträge 4, 109. Das Kloster St. Maximin hatte um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts 61 Lehenmänner; um das J. 1520 war der Lehenhof auf 89 Lehen vermehrt, welche sich auf 71 Adelsgeschlechter und einige kirchliche Institute verteilten; die zu den Lehen gehörigen Liegenschaften und Bezüge sind über 115 Ortschaften zerstreut. Das Kloster Epternach hatte im 15. Jahrhunderte 47 Lehen ausgethan. Lamprecht, Wirtschaftsleben II 226.

durch die vorzugsweise Besetzung aller Ämter mit Personen des Adels und des höheren Klerus, zur Geltung¹⁾.

Aber schon dadurch, daß sich nun in dem jungen, aufstrebenden Territorialstaate mit der raschen Ausdehnung seiner Wirksamkeit die Gelegenheit häufte, Hof- und Staatsdienst gegen ein Entgelt zu übernehmen, das nicht notwendigerweise Lehengut war, ergab sich die Möglichkeit, daß sich ein Berufsstand entwickelte auf der ökonomischen Grundlage eines regelmäßigen Einkommens aus der Berufsstellung.

Am frühesten sind wohl in den Marken hierfür die Bedingungen geschaffen worden. Sowohl die österreichischen Herzoge als die Markgrafen von Brandenburg haben schon im 13. Jahrhundert eine Beamtenverwaltung eingerichtet, welche ihre wirtschaftliche Grundlage nicht im Lehensbesitze, sondern in den landesherrlichen Einkünften finden sollte. Insoweit diese Beamten den Hofhalt des Landesherrn teilten, bezogen sie auch ihren Unterhalt in natura, Wohnung, Nahrung und Kleidung, für sich, ihre Familie und ihre Dienerschaft direkt vom Hofe und genossen daneben einen fixen Geldgehalt, sowie Anteil an verschiedenen Gefällen und grundherrlichen Nutzungen. Waren sie dagegen im Lande umher auf Ämter gesetzt oder als Räte und Hofgesinde in den landesherrlichen Dienst schlechthin aufgenommen, so bestand ihre Entlohnung doch schon frühzeitig vorwiegend in Gefällen und fixen Gehältn²⁾. Belehnungen

¹⁾ So in Brandenburg bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts. Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtentums I S. 5. Dagegen heißt es schon im 13. Jahrhundert von Herzog Friedrich II. von Österreich, M. G. SS. XVII 392: *satagebat etiam nobiles et meliores terre sue opprimere et ignobiles exaltare*. Nach Enenkel's Fürstenbuch (Rauch SS. I 322) nahm dieser Herzog 12 junge Wiener Bürger in seinen Hofstaat auf. Vgl. Wretschko, Marschallamt S. 34.

²⁾ In Brandenburg sind noch im 15. Jahrh. die Hofbeamten vorwiegend in natura entlohnt, die Landesbeamten mit Gefällen und Geldgehalten. Isaacsohn l. c. I 7. In Österreich sind auch die Hofbeamten schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. gegen fixe Besoldung angestellt. Wretschko l. c. 186. In Bayern sind im 14. Jahrh. noch die Hofbeamten bei Hof verpflegt. Riezler, Bayr. Gesch. II 531.

mit den Ämtern selbst oder mit Grundbesitz, sowie Verpfändungen von solchen haben zwar auch in den Marken, in Zeiten landesherrlicher Geldnot, ab und zu wieder einen Rückschlag in die Zeit des vorherrschenden Lehensbesitzes der Ämter erzeugt, sind aber hier doch schon aus dem Grunde weniger belangreich gewesen, weil auch die so Belehnten durchweg Ministerialen waren, die sich dann doch immer mehr als Beamte denn als bloße Vassallen fühlten.

Seit dem 14. Jahrhunderte sind aber doch auch in den übrigen landesherrlichen Territorien¹⁾ wenigstens die wichtigsten Ämter der Landesverwaltung in die Hände von angestellten Beamten übergegangen, welche durch ihren Dienst und ihre Besoldung viel enger an den Landesherrn geknüpft waren als bloße Vassallen an ihren Lehensherren; auf dieser Grundlage entwickelte sich auch ein Standesbewußtsein der Beamten, das neben idealen Momenten auch wesentlich wirtschaftliche Faktoren in sich schloß. Den Burggrafen, Landvögten, Statthaltern wurden zunächst als Amtslehen Güter, Renten und Gefälle, aber auch direkte Geldsummen überwiesen²⁾; in der Folge erscheinen diese Nutzungen teils als Pacht³⁾, teils aber schon als reiner Gehalt, der nur auf bestimmte Zeit angewiesen war⁴⁾.

¹⁾ Über Bayern ausführliches bei Riezler II 528 ff., III 669 ff. und Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 1889, passim.

²⁾ Beispiele bei Lamprecht I 2 S. 1313: 1248 MRh. Urk.-B. 3, 959 Burglehen von 300 mr. köln. 1258 ib. 1452: Burglehen von 80 ~~fl~~ trier. 1288 Geschlechtsregister von Isenburg, Urk.-B. S. 95: Burghut für 100 mr. d. Aquens. Ähnlich für das Vogtamt noch 1461 Lamprecht III S. 273.

³⁾ 1340 Lamprecht III p. 179: Amtsrevers für 4 Jahre; und sal ich da wonen und sitzen und sine lude und lant verantworten, schirmen und vordern nach miner besten macht und sal mime vorg. herren von Tiren und sime stifte dinen und ouch pacht nemen. 1345 ib. III p. 193: und herumb sal man ierlichen mir geben solichen pacht, als man gered hait oder noch uberkomen mag.

⁴⁾ 1414 Lamprecht I 1385: so sullen der vurg. min herre . . mir iglichs jares, als lange ich ir amptman bin, dun geben und handreichen zwei stucke wins, 10 mlr. korns und .12¹/₂ gl. 1464 ib. III p. 277: Vorter

Den Meiern, Schultheißen und Amtleuten wurde überdies immer häufiger ein Fronhof ganz zu eigener Nutzung, „in Amtmannsweise“, gegen bestimmte Lieferung von Naturalien und Dienstleistungen überlassen und damit eine weitere vom Lehen abweichende Form der Entlohnung für Beamte der öffentlichen Verwaltung zur Anwendung gebracht¹⁾. Und dieser neue Beamtenstand unterschied sich umsomehr von den alten ministerialischen Vasallen, je mehr sich die wirtschaftlichen Grundlagen seiner Existenz, besonders mit dem Vordringen der Geldwirtschaft, veränderten, die Einkünfte der Lehengüter der Beamten kleiner, ihre fixen Geldbezüge aus der fürstlichen Kammer gröfser wurden²⁾ und diese nicht als erbliche Nutzung, sondern nur als feste Äquivalente für eine jederzeit kündbare Dienstleistung gegeben und genommen wurden. Am Ende des Mittelalters ist schon ein ziemlich scharfer Gegensatz ausgebildet zwischen der „Regierung“ und den „Ständen“, obgleich auch jetzt noch besonders die höchsten Staatsbeamten nicht selten an der Standschaft teil hatten³⁾.

Tritt nun schon bei diesen beiden für die ganze Ge-

sal ein iglicher . . kelner zurzit zu Cochme dem obg. H. unserm amptman usrichten und bezalen von unsern wegen und von gevelhen und renthen unserer Kelnerien zu C. iglichs jairs uf sant Mertins tag im winther gelegen zu amptgulden 50 der vurg. gl. und 5 stucke wins, ie das stucke von 5 amen, it. 25 mlr. korns, 50 mlr. habern und 6 salmen.

¹⁾ Beispiele aus Westfalen, Rheinland, Hessen und der Mark Brandenburg bei Maurer, Fronhöfe II 503 ff.

²⁾ In Brandenburg ist seit Joachims I. Reformen mit der schärferen Trennung der Finanz- von der Landesverwaltung auch das System der Geldgehälter anstatt der Erträge aus dem Amtsbezirke bevorzugt. Vgl. die Analyse der Bestallungsbriege für die Landeshauptleute seit 1416 bei Isaacsohn, Gesch. d. preufs. Beamtentums I 123. Ähnlich in Österreich z. B. für das Marschallamt vgl. Wretschko l. c. S. 88.

³⁾ So haben insbesondere in Brandenburg unter den Luxemburgern reiche Vassallen die Stellen von Landvögten oder Landeshauptleuten inne. Isaacsohn, Gesch. d. preufs. Beamtentums I 42. Auch in Österreich gehören die Mitglieder des herzoglichen Rates unter Umständen auch den Ständen an. Wretschko l. c. 158.

staltung des öffentlichen Lebens so hochwichtigen Faktoren, dem Lehwesen und der Landeshoheit, das volkswirtschaftliche Moment als das eigentlich ausschlaggebende für die sociale Ordnung der oberen Klassen hervor, so ist es nahezu allein maßgebend für die Ausbildung der beiden unteren Stände, den Bauernstand und den Bürgerstand.

Bis zum 12. Jahrhunderte ist von dem Bauern als Berufsklasse selten die Rede¹⁾. Die Unterschiede der alten Statusverhältnisse waren auch für die sociale Lage der Landbevölkerung noch immer wirksamer als die Gleichartigkeit ihrer ökonomischen Verhältnisse. Eigenleute und Grundhörige auf der einen Seite, freie Zinsleute und Vogteileute auf der andern waren die vorherrschenden socialen Kategorien des Landvolks²⁾; erst mit der Abnahme der grundherrlichen Eigenbetriebe und mit der Vermehrung der freien bauerlichen Leihen hat sich, teilweise noch als Konsequenz jener älteren Unterschiede, teilweise aber doch schon als Resultat späterer Entwicklung auch ein wirtschaftlicher Unterschied herausgebildet zwischen Bauern, welche nur von ihren Gütern Abgaben und Dienste (Real-lasten) zu tragen hatten und solchen, welche auch persönlich Dienste und Abgaben zu leisten hatten³⁾.

¹⁾ Eine erste Belegstelle im Gottesfrieden von 1085 LL. II 58: *Mercatores in itinere, quo negotiantur, rustici, dum rusticali opere . . operam dant, omni die pacem habeant. Juram. pacis Dei* LL. II 59: *si miles . . si rusticus. Auch im Elsass. Landfr. c. 6, Urk. z. Verf. G. S. 33, plebejus autem et minoris testimonii rusticus. Vgl. Waitz V, 2 S. 201. Schwäbischer Landfriede 1104 LL. II 61: Mercatores et agricolae pacem habeant. 1152—57 Constitutio de pace tenenda LL. II 102: Si miles rusticum de violata pace pulsaverit. 1179 Landfrieden für Rheinfranken Böhmer, Acta S. 130: Villarum habitatores, clerici, monachi, femine, mercatores, agricole, molendina, villici qui ad fiscum imperatoris pertinent, venatores et ferarum indagatores . . omni die pacem habeant.*

²⁾ W. Ulm (14. Jahrh.?), Gr. I 429: hueber, verlehent lüte, eygen lüte. Ähnliches Andlau (Ober-Elsass) 1284, Gr. I 822: hubere, lehen-lute, gotzhaus lute. W. Langenerringen (Bayern) 1378, Gr. III 644: gepurn, seldner, dienender knecht.

³⁾ Vgl. schon Güterverzeichnis zu Carden, MRh. Urk.-B. I 400:

Daneben aber wird ein Unterschied gemacht nach der Gröfse des Bauerngutes in Vollhüfnern (Erben) und Halbhüfnern, Besitzern von kleineren Teilgütern, Schupposern und Söldnern, Käthnern und Häuslern¹⁾. Solche Unterschiede, die auf inneren Verhältnissen der Grundherrschaften wie auf der Dorffurverfassung beruhten, sind schon frühzeitig verbreitet, aber doch erst seit dem 13. Jahrhunderte durch den allmählichen Güterschluß gefestigt worden²⁾. Sie haben sich auch nicht nur in Bezug auf die Abstufung der Leistungen an den Grundherrn und in Bezug auf das Maß der Berechtigung an der Allmende sehr entschieden geäußert; es tritt uns ein ausgebildetes Standesbewußtsein der besser gestellten Bauern und eine oft bis zur Härte getriebene Zurücksetzung der kleinen Leute in der Gemeinde entgegen³⁾.

Gegenüberstellung von mansus censum redditentes und mansus servitiales, qui multiplici iure curte subserviunt.

¹⁾ W. Ettelen (Westfalen) 1411, Gr. III 85: meiger, hoveners unde koters. W. Heidenheim (Franken) 1400 (1482), Gr. III 613: bauer, huebner, lehner und söldner.

²⁾ Habsb. Urb.-B. p. 38: unterscheidet huber und „andere“ mit geringerem Zins. Ibid. p. 2: der huben sol jegliche ain huber han, der jeglicher sol haben ain hus, da der herre sein herberig inne vinde. p. 23: ganze lehen und „minre“; ib. p. 36: huber — darkomen man entgegengesetzt. 1470 Schwind-Dopsch p. 400: der Anschlag der Türkensteuer in Steiermark, Kärnten und Krain unterscheidet: Bauern, die eigen gült haben 2 fl. , paur der auf einen ganzen hof sizt 64 fl. , halben hof 48 fl. , huebten oder lehen 32 fl. , herwerg oder hofstatt 16 fl. . W. Pfaunloch (Bayern) 1480, Gr. VI 265: der Bauer soll 14, der Söldner 8 Schafe haben. W. Ehringen ebd. 282: Bauer 10, Söldner 6 Schafe.

³⁾ W. Morenhofen (Niederrhein) 1463, Gr. II 666: of einiche wintfelle fielen, die mogen die kütter zo M. mit burden heimtragen sunder nedersetzen von anbeginne zo ende so lange dat sie van den anerven affgedreven werden. W. Flamersheim (Niederrhein) 15. Jahrh.? Gr. II 686: coitter, der sall nemen eyen ruyten up sinen hals ind eyen hulzen hammer darby dae myt mach hee gain in den wald, wat he myt dem hammer aff magh sclain, sunder groin holtz, maegh hee mit im heym dragheen. Nach dem W. Wenigern (Westfalen), Gr. III 59, haben die sallerven und die gemeinen erven eine eigene Vertretung am holtgericht, die kotteren nicht. W. Fischingen (Oberrhein) 1352 (1415),

Während nun solcherart alte Unterschiede der socialen Lage der Landbevölkerung sich unter dem Einflusse veränderter wirtschaftlicher Zustände in modifizierter Form erhielten, zum Teil aber erheblichen Änderungen ihrer Formulierung und Abgrenzung unterlagen, ist allmählich auch das Gleichartige in der wirtschaftlichen Gesamtlage des Bauernstandes mehr zum Bewusstsein gekommen und zu der wirtschaftlichen Lage anderer Volkskreise in bestimmten Gegensatz gebracht¹⁾.

Zuerst erscheint der Bauernstand als sociale Einheit unter dem Gesichtspunkte des Erwerbslebens aufgefaßt. Alle die den Boden bearbeiten, Vieh warten und ausschließlich von diesem landwirtschaftlichen Betriebe leben, werden von der übrigen auf dem Lande lebenden Bevölkerung als Bauern (*rustici*) unterschieden²⁾; sie stehen im Gegensatze einerseits zu den nach Herrenart am Lande Lebenden, deren Einkommen Gutsrenten, Pachtzinse und Rechnisse, deren Beschäftigung periodischer Heer- und Hofdienst, Verwaltung und Sport waren; anderseits aber auch zu den besitzlosen Tagelöhnern und Handwerkern auf dem Lande, die, wie sie ohne jeden gesellschaftlichen Halt waren, so auch gar keiner socialen Klassifikation unterlagen³⁾.

Von diesem Standpunkte aus ist der sociale Unterschied zwischen Herr und Bauer viel größer als der zwischen Bauer und Stadtbewohner (*civis, mercator*)⁴⁾, mit dem jener

Gr. I 321: Es sol ouch niemant kein recht sprechen den die huber des hofes.

¹⁾ 1179 Landfrieden für Rheinfranken (Böhmer, Acta 131): *Rustici et eorum condicionis viri*.

²⁾ Im Landfrieden von Eger 1389, Reichstagsakten II 160 § 13 umschrieben: das alle . . die die weyngarten, ecker und das felde bauen, sicher sein und fride haben sollen. 1442 Frankfurter Reichsabsch. (Sammlung I 273): It. so soll der ackerman und wingartman ufser sinem huse mit siner habe . . sicher und fridlich sin.

³⁾ 1352 Schwind-Dopsch p. 185 f.: Die Landesordnung für Tirol unterscheidet *pauleut* und *gedingte knechte*, *mägde*, *tagwercher* und *antwerchleut*.

⁴⁾ Schon der Gottesfrieden von 1085 (LL. II S. 60) stellt den *rusticus*

die auf Erwerb aus produktiver Arbeit gerichtete regelmäßige Beschäftigung gemein hat; ganz abgesehen davon, daß das bäuerliche Element an den Anfängen des Städtewesens doch auch noch einen bedeutenden Anteil hat.

Ein zweites Moment, welches die verschiedenen Kategorien der Landbevölkerung als eine einheitliche sociale Klasse erscheinen liefs, war ihr Grundbesitzverhältnis. Der Bauer war überall Grundbesitzer, aber er war das regelmäßig nicht zu eigenem Rechte; er saß auf abgeleitetem Grundbesitz und zwar nicht nach Lehen- sondern nach Herrenrecht¹⁾. Auch dadurch unterschied sich der Bauer von der lehnrechtlichen Klasse und — zunächst wenigstens — von freien Allodialgrundbesitzern, welche eine rittermäßige Lebensweise führten. Mochte sich da der vogteipflichtige Bauer noch so sehr wehren gegen eine Gleichstellung mit seinen grundhörigen Standesgenossen, noch so sehr auf alte Traditionen eines freien Ursprungs aus wilder Wurzel und der Freiheit von jeglichem Lehensnexus sich berufen — es widersprach doch ganz der Anschauung der Zeit, daß Bauerngut keinen Herrn habe und ebenso widersprachen seinen Traditionen die Rechte, welche Grundherr und

neben den mercator, s. oben S. 46 Anm. 1. Österr. Landrecht (1237), Schwind-Dopsch S. 65: Die sentmässigen, welche Lehen haben, zahlen statt der Heerfahrt halben Zins, Bürger und Bauern den ganzen. 1293 *ibid.* p. 146 werden im Gerichts-Weistum von Bozen die *nobiles et ministeriales* den *burgenses et cultores* gegenübergestellt; die ersteren zahlen bei Versäumnis des Gerichts 50 *fl.*, die *burgenses* 25, *rustici et coloni* 5 *fl.* *parvulorum*. 1420 *ibid.* p. 319: Die tirolische Ständeverammlung zu Bozen besteht aus 6 landesherrlichen Räten, 6 von der Ritterschaft und 6 aus den Städten und der Landschaft (Bauern). 1447 *ibid.* p. 363: Prälaten und Ritter werden von der Kompetenz der steirischen Judengerichte ausgenommen; doch was burger und paurn beruert, darum süllen die iuden bei irem iudengericht beleiben, als von alter herkomen ist.

¹⁾ Österr. Landrecht, erweiterte Fassung (1266) bei Schwind-Dopsch S. 102: § 50: Wir wellen und gepieten bei leib und bei gut, das fürbas kain gebuer kain aigen nicht kaufe. Nach dem Ritterspiegel sind die Güter der Bauern nicht frei und müssen verzinst werden, die städtischen Güter sind frei, aber schoßpflichtig (v. 413 ff. 418 f.).

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1.

4

Vogteiherr faktisch an den Bauerngütern auch da ausübten, wo diese als freie Güter bezeichnet wurden ¹⁾). Aber auch von den Stadtbewohnern wurde der Bauer durch dieses Moment scharf geschieden. Denn die städtischen Volksklassen hatten entweder von Anfang an freien Grundbesitz, oder sie erwarben solchen zu Burgrecht (Weichbildrecht), das doch immer von jeder Art der bauerlichen Leihe in charakteristischer Weise sich unterschied.

Aber nicht nur dieses rechtliche Moment eines abgeleiteten Besitzes an Grund und Boden war für die sociale Klasse der Bauern charakteristisch; es tritt auch noch als breite Regel hinzu, daß der Bauer nur einen kleinen Grundbesitz inne hatte ²⁾) und daß er denselben ganz regelmäsig selbst bewohnte und bewirtschaftete ³⁾). Selbst große Bauern-

¹⁾ W. Pfronten (Bayern) 1459, Gr. VI 296 f.: Es ist ze wissen, das unser . . vordern und eltern unsere gut usz den weldern errutt haben und das die bis uf die nachgeschriben marken unser frei aigen gut und von niemant lehen sint. Dennoch haben sie einen Grundherrn (den Bischof von Augsburg) und einen Vogt, zahlen Pfingstgeld und Vogthaber, sowie Herbststeuer und arbeiten dem Vogt („nicht von rechts wegen“) mit 9 Pferden auf dem Acker, ja sie scheinen sogar Besthaupt zu geben schuldig gewesen zu sein.

W. des Gerichts unter der Thürlinden (Thurgau) 1458, Gr. I 257: Nachdem das Gericht über die freien vogtbaren Güter der Abt von St. Gallen zuo defs gotzhus handen kouft und bracht hât, handt die lût, so im selben gricht gesessen und in die frigen gricht gehörig, demselben meinem gn. herrn ainen sömlichen aydt geschworen. Das W. setzt die Vogtsteuer, die Dingpflicht und Beschränkung der Verfügung über die freien Güter fest.

²⁾ Nach der Darstellung des Sachsenspiegels (bes. I 20) sind so ziemlich alle freien Männer, die nicht selbst hinter dem Pflug gehen müssen, die noch ein Paar Pferde mehr halten können als zur Leibesnahrung dienen, kurz die Männer, die keine gemeinen Bauern sind, als ritterbürtige Leute anzusehen. Vgl. Löher in Sitzungsber. der bayr. Akad. d. Wiss. 1861, I 378. W. Geispolzheim (Unterelsaß) 15. Jahrh.? Gr. I 706: ein ieglicher huber sol nit mer tragen zu ring und geding dann drei gueter.

³⁾ W. v. Pfannberg in Steiermark S. 351: Wo die unterthanen ihre hüebmen und andre gründt verer verkaufen wellen, das sie dieselben nit burgern oder andern personen, so nit mit aigenen ruggen darauf

güter bestehen doch noch immer nur aus wenigen Hufen, die, zu einem einheitlichen Landwirtschaftsbetriebe zusammengefaßt, von einer Hofstelle aus und mit den Arbeitskräften einer Bauernfamilie, mit etlichen Knechten und Mägden, bewirtschaftet werden konnten¹⁾. Und viel häufiger im allgemeinen als solche Großbauern, waren die kleinen Bauerngüter, welche nicht einmal das Ausmaß einer alten Landhufe hatten, sondern nur als Halbe-, Viertels- und Achtelhufen bestanden.

Dabei ist es für die sociale Stellung der Bauern sehr bezeichnend, daß, wenigstens in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, die Halbhüfner (Schupposer, Lehner) überall, die Besitzer kleinerer Hufensplissen (Halb- und Viertelschupposer oder -Lehner) wenigstens in der Regel gleichen Anteil an der Gemeindeverwaltung haben, wie die Vollhüfner, wenn auch ihre Rechte an dem Gemeindennutzen, entsprechend ihrem kleineren Besitzstande, geringer bemessen waren²⁾.

Die Existenz einer solchen Bauernfamilie konnte immerhin eine auskömmliche sein; reichlich waren ihr aber doch

sizen . . . verkaufen. W. Oberhachental (Oberelsaß) 15. Jahrh.? Gr. I 650: Ein lehenmann sol uf sinem lehen sitzen, das ein vollkomner und gnugsamer buw druf gfunden werd.

¹⁾ Vgl. III. Abschn. wegen der Bauerngüter im Osten.

²⁾ W. Langenerringen (Bayern) 1378, Gr. III 644: dass alle gepuren und all seldner zu E. und all ander husheblich lüt ufs stetten und von andern dörrfern wohl reht mugen sprechen. W. Heidenheim (Franken) 1400 (1482), Gr. III 613: so sollen zu im (abt) kommen alle die bauern in das bading und huebner und lehner und söldner, die dann von rechtswegen und von alter in daselb bading gehören. W. Laufen (Zürich) 15. Jahrh.? Gr. I 103: so sond die keller, die huober und die schupposer das holtz besorgen und behüten . . . Dieselben zins sond zween huber und zween schupposer . . . schetzen. W. Wiesendangen (Zürich) 1473, Gr. I 143: Es sollen auch die andern, die man nempt soldner verbunden syn drystund im jar zu den drij egerichten kommen und verpflichtet syn zu gericht, wenn er (maier) inen also haisset zu gericht bieten. W. Trochtelfingen (Schwaben) 15. Jahrh., Gr. VI 253: die edeln lüt die zu T. sitzen und feur und rauch da haben, die sollen . . . erwelen nemlich dri gebaur und zwien seldner.

4 *

höchst selten die Güter des Lebens zugemessen. Eine Erweiterung des Besitzstandes aus eignen Mitteln war wohl regelmässig ausgeschlossen und ebenso fehlte die Ansammlung von beweglichem Vermögen; selbst wo der Bauer im Mittelalter in Überfluß schwelgt, ist es doch nur Nahrungs- und Kleiderluxus¹⁾, den er sich erlauben kann; als reicher Mann kommt er ganz vereinzelt vor²⁾. Auf diesen Mangel an Grundeigentum, aber auch auf die sonstige Beengtheit seiner gesamten Lebensverhältnisse weist der Ausdruck „armer Mann“ hin, welcher schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters geradezu als synonym mit „Bauer“ gebraucht ist.

Allerdings mag auch die aus der Zeit schwerer Unfreiheit stammende Gedrücktheit des ganzen Geisteslebens dieser Klasse noch dazu beigetragen haben, daß sich der Bauer das Prädikat des armen Mannes noch in einer Zeit beilegte, in welcher sich doch seine gesamte Lage schon wesentlich verbessert hatte; eine Art von kriechendem Wesen lastet noch auf dem lange bedrückten Landvolke und prägt sich in solch armseligem Bewußtsein aus. Aber im Vergleiche zu der ökonomischen Lage der übrigen Volksklassen war doch der Bauer auch noch in dieser Zeit in der That der arme Mann in der bürgerlichen Gesellschaft und bildete als solcher eine bestimmt geschiedene sociale Klasse.

Schließlich kommt bei dieser socialen Abgrenzung des Bauernstandes doch auch das allgemeine Bildungsniveau zum Ausdrucke, auf dem sich in ziemlich gleichmäßiger Weise die verschiedenen Klassen der Landbevölkerung befanden.

¹⁾ W. Gebhartschwil (St. Gallen) 1466, Gr. V 156: It. ein vogtherr mag auch lassen verbieten die langen schnäbel an den schnochen und och das kurz gewand. Bekannt sind die Schilderungen des Bauernluxus in den Gedichten von Meier Helmbrecht und Neidhart von Reuenthal.

²⁾ Es ist doch wohl nur bäuerische Übertreibung, wenn es im W. Oppenau (Oberrhein) 15. Jahrh.? Gr. IV 512 heisst: wer es daz einer 9 gieter het, so mag er 8 gieter wol uffgeben mit versessenem zinsen und das neynte gutt behalten. 1281 Urk.-B. von Altenburg (Fontes r. Austr. 21, 23) leiht ein Colone des Stifts 30 tal. zum Ankaufe eines halben Lehens und erhält dasselbe als Leibgeding.

Weder die kirchliche noch die höfische noch die städtische Bildung übte auf den geistigen Zustand der Bauern irgend tiefer gehenden Einfluß aus; der Unterschied der Lebensart, der Kenntnisse und der allgemeinen Vorstellungen, der zwischen den Bauern und den andern Volksklassen bestand, erweiterte sich in der Zeit, welche den höheren Klassen so viele und reiche Bildungselemente zuführte. Die Beschränktheit und Tölpelhaftigkeit des Bauern wird nun erst sprichwörtlich und giebt dem Volkshumor immer neue Nahrung; auch in diesem Sinne ist der Bauer der „arme Mann“ geworden.

War nun auch die Lage des Bauernstandes während der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters immer und überall so geartet, daß er sich als Berufsstand scharf von den übrigen Ständen unterschied, so fehlt es in dieser Zeit doch nicht an bedeutsamen Vorgängen und Veränderungen in den Zuständen, welche für die sociale Lage des Bauernstandes bestimmend waren. Das 13. und auch noch das 14. Jahrhundert waren im allgemeinen am günstigsten für ihn. Wohlgeordnete, im ganzen ziemlich freie Besitzverhältnisse an der Zinseshufe mit gesichertem Erbgang¹⁾, feste, mäßige Zinse, die mit dem steigenden Bodenertrag immer leichter zu leisten waren, keine Fronarbeit außer für öffentliche Bauten, geregelter Allmendenutzen, geringe Steuern — auf dieser wirtschaftlichen Grundlage konnte sich das Leben der Bauern sorgenlos bewegen und immerhin günstig entwickeln. Der Abfluß überschüssiger Bevölkerungselemente nach den neu erschlossenen Kolonialgebieten und in die jungen Städte gestattete überdies den Zurückbleibenden um so leichter, die Ertragnisse der Wirtschaft auch gesteigerten Lebensbedürfnissen anzupassen. Im 14. Jahrhundert hat sogar die große Pest, welche ganze Gegenden entvölkerte, eine ähnliche Wirkung wie die Abwanderung hervorgebracht²⁾.

¹⁾ Das wichtigste Dokument ist jedenfalls die auch auf deutsche Verhältnisse zurückwirkende loi de Beaumont für Flandern. 1252 Warnkönig, Flandr. RG. I 96: omnes servos et ancillas totius terrae nostraeF... emancipamus et... tradimus libertati..

²⁾ 1372 Mainz, Guden III 507: Et licet notorium et indubitatum

Die damit verbundenen Kalamitäten der Grundherren haben allerdings einzelne Landesherren auch veranlaßt, die Freizügigkeit der Bauern zu beschränken, um die Deckung des Arbeitsbedarfs der Landwirtschaft sicher zu stellen¹⁾; andere haben dagegen darin die Aufforderung gesehen, die Lage der bauerlichen Bevölkerung zu verbessern und sie dadurch dem Lande zu erhalten; und diese Richtung ist schließlic auch durchgedrungen. Aber auch abgesehen davon hat die Verallgemeinerung der freien Erbleihen, welche mit der großen Kolonisation und der Marktentwicklung sich einbürgerten, das Los der Bauern weithin verbessert.

Im 15. Jahrhunderte hat sich dann allerdings eine bedeutende Verschlechterung in der Lage der bauerlichen Bevölkerung eingestellt; zuerst ist sie bei der grundhörig gebliebenen Klasse der Bauern zu bemerken und in der Erhöhung ihrer Abgaben und Dienste, insbesondere in teilweiser Wiedereinführung der Fronen zum deutlichsten Ausdrucke gelangt. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Beschrän-

existat, quod pestilencie et mortalitatis acerbitus que agricultores, parciarios et colonos de medio, prout plures fortium sustulit peremptorie dies vite, sic quod agricultores hodie paucissimi sunt et rari, propter quod agri plurimi inculti remanent et deserti.

¹⁾ 1352 Tir. Landesordnung, Schwind-Dopsch 185: Der Markgraf Ludwig bestätigt die Ordnung, die der Landeshauptmann und seine Räte über die Rechtsverhältnisse der Bauern erlassen haben von der großen gebrechen wegen . . von todes wegen der in dem lande ist gewesen; das erste gesaczt und gebot ist um pauläut: daz alle pauläut die uns oder ander, die in unsers herrschaft gesezzen sind, angehört, bei iren höfen und gütern, es sein zinsguot oder ander guot, beleiben sullen und davon nicht ziehen ane ires herren willen und ane chuntleich und redleich sache. Im Berchtesgadener Land sind 1377 alle Gotteshausgüter und Alpen, nachdem sie bis dahin in jedem Jahre auf „Freistift“ (precarium) ausgethan waren, an die Eigenleute des Stifts zu rechtem Erbrecht verkauft und dabei auch die Totfallsabgabe aufgehoben worden. Diese Erbzinsleute waren zur Landwehr mit Harnisch verpflichtet, in „Gnottschaften“ vereinigt, und traten alle zusammen als „Bauerschaft“ dem Propste gegenüber ähnlich wie Landstände auf. Gengler, Beiträge II 23 ff. In der Landesordnung H. Leopold IV. für Tirol 1404 sind die Bestimmungen der Landesordnung von 1352 wesentlich gemildert. Jäger, Landständ. Verf. I 570.

kung weiterer Teilung der Bauerngüter und das Aufhören des Abflusses der bauerlichen Bevölkerung nach den Städten hat zunächst eine ungünstigere Lage des besitzlosen Teiles der Landbevölkerung erzeugt, die nun als im eigentlichen Sinne Leibeigene von den Grundherren in Anspruch genommen wurden¹⁾; im Verlaufe wurde auch der besitzende Teil der grundhörigen Landbevölkerung in diese Stellung hinabgezogen und selbst die freien Pächter konnten sich schwerwiegender Konsequenzen dieser Bewegung nicht entziehen; die Klasse der Bauern im ganzen, als Stand, ist dadurch social tief herabgedrückt und damit auf lange Zeit der Möglichkeit beraubt worden, auch politisch zur Geltung zu kommen. Insbesondere auch der nun weitverbreitete Grundsatz, daß die Luft eigen mache, hat in den Grundherrschaften, in denen die Grundhörigkeit der Landbevölkerung die Regel bildete, zu einer allgemeinen Herabdrückung der socialen Lage der Bauern nur allzuleicht Veranlassung geboten²⁾. Wohl haben die Landesherren, auch im Verein mit den Ständen, zuweilen gegen eine unbillige Bedrückung der Bauern mit Verordnungen und Amtsinstruktionen zu reagieren versucht³⁾; aber die Gesamtlage der Bauern ist dadurch doch in der Hauptsache nicht wesentlich verbessert worden; fehlte es doch der Landesherrschaft zumeist

¹⁾ W. Kyburg (Zürich) 1506, Gr. I 20: es gehörent ouch einem herrn und dem hus zu K. ze beherrschent und ze bevogtent in der grafschafft . . wo die gesessen sint: frylüt, die lüt so von eigenschafft wegen an das hus K. gehörent, all unverlehnet gotzhus lüt, landtzügling, basthartten und das von irem stammen herkompt.

²⁾ W. Eddersheim (Franken) 1453, Gr. I 558: Ob auch einige . . darkommen weren ane nachfolgende herren, wullen die dann furter da selbs blyben siczen und keinen herrn hetten, so sollen sie forter einen herrn zu Konigstein angehoren und dem gehorsam sin, als andere sin angehorigen lude. Weitere Beispiele Maurer, Fronhöfe II 71.

³⁾ Z. B. Braunschweig-Lüneburgische Verordnung von 1433 (Schottelius, *de singularibus Germaniae iuribus* p. 48 ff.): „to beddemunde nicht mehr nehmen edder van obrentwegen nemen edder eschen laten schullen, boven dat, also so von olderss wegen gegeven hebben und darboven nicht ferders besweren“ . . . „Ok schullen alle unsers landes inkomende lude frier landtsette recht hebben“.

an den wirksamen Mitteln zur Durchführung ihrer Verordnungen und den Ständen in der Regel an dem guten Willen, wohl aber auch an der finanziellen Kraft, um Opfer zu ertragen, wie sie eine Erleichterung der bauerlichen Lasten notwendigerweise im Gefolge haben mußte.

Mannigfach verschieden waren doch, bei aller Gleichartigkeit in den Grundzügen, die bauerlichen Verhältnisse der einzelnen Territorien.

In den Gegenden des mittleren und Niederrheins lassen sich schon in der Stauferzeit neben grundhörigen Zinsbauern freie Zeitpächter und Erbpächter in wachsender Anzahl als die hauptsächlichen Bestandteile des Bauernstandes bezeichnen. Die beiden letzteren Kategorien waren wohl von Anfang an social kaum voneinander verschieden; aber auch die hörigen Zinsbauern kamen ihnen immer näher, je allgemeiner die Erbllichkeit des Zinsgutes ausgesprochen, die Fronen abgelöst oder mit dem Wegfall des gutsherrlichen Eigenbetriebes gegenstandslos wurden und eine gewisse Freizügigkeit und Verehelichungsfreiheit auch den hörigen Leuten zukam. Im 15. Jahrhunderte ist dann ein empfindlicher Rückschlag in der Gesamtlage des Bauernstandes zu verzeichnen. Das gewöhnliche Bauerngut ist im Laufe der Zeit auf den vierten Teil seines alten Umfangs reduziert, eine weitere Teilung weder von den Grundherren zugelassen, noch im allgemeinen wirtschaftlich zulässig gewesen. Der in dem vorausgegangenen Jahrhunderte bedeutende Abfluß überschüssiger Bevölkerungselemente des flachen Landes in die Städte und Kolonialgebiete hört auf; die Zahl der landlosen Hörigen vermehrt sich infolge dessen ungemein und wird nun von den Grundherren wieder in eine weit stärkere Abhängigkeit herabgedrückt. Auch die Grundholden leiden unter dieser Tendenz und verlieren wieder einen Teil der socialen Ertragsenschaften des 13. und 14. Jahrhunderts¹⁾.

Ganz ähnlich waren dann auch in Nordwestdeutschland²⁾, speciell in den Gebieten des sächsischen Herzogtums

¹⁾ Vgl. die Ausführungen von Lamprecht, Wirtschaftsleben I 1223 ff.

²⁾ W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 1896.

im wesentlichen drei Formen bäuerlichen Landbesitzes nebeneinander vertreten: die grundhörigen Zinsbauern, am zahlreichsten in Westfalen, weniger schon in Niedersachsen und Obersachsen, die freien Zeitpächter (Meierrecht in Niedersachsen, Landsiedelleihe in Thüringen und Nordhessen, Laßbesitz in der Provinz Sachsen) und die freien Erbzinsleute (Kolonistenhufen in den Marschen, auch zum Teil die Leihe nach Waldrecht). Bei allen Verschiedenheiten ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Lage war doch diesen drei Kategorien bäuerlicher Grundbesitzer das gemeinsam, daß sie ihre Güter zu abgeleitetem Rechte besaßen, der Schwerpunkt ihrer Existenz auf der Bewirtschaftung ihres Gutes beruhte, das sie selbst bewohnten und bebauten und daß es ein landwirtschaftlicher Kleinbetrieb war, von dem sie lebten.

Allerdings waren die ökonomischen Beziehungen dieser drei bäuerlichen Kategorien zum Grundbesitze im Anfange noch sehr verschieden, indem der grundhörige Bauer zwar in der Regel ein durch das Hofrecht geschütztes Erbrecht an der Laßhufe, der freie Erbzinsmann sogar weitgehende Verfügungsbefugnis über das Gut hatte, während die freien Zeitpächter (Meier, Landsassen) „kein Eigen in Land haben und gastesweise kommen und fahren“ (Ssp.); der erste glebae adscriptus war, während der Zeitpächter wie der freie Erbzinsmann Freizügigkeit besaß, der erstere zahlreiche Dienste leisten mußte, während bei dem Zeitpächter wie bei dem Erbpächter der Frondienst eine seltene Ausnahme bildete.

Aber diese Unterschiede prägten sich nicht in der gesellschaftlichen Stellung der Bauern aus und verwischten sich überdies im Laufe der Zeit; auch der lassitische und sonstige Besitz von Zeitpächtern festigte sich zu einem erblichen dinglichen Nutzungsrechte, die größere Freiheit der grundhörigen Bauern brachte ihnen gleichfalls ein gewisses Maß von Freizügigkeit; die freien Erbzinsleihen andererseits wurden in der Folge wieder mehr mit grundherrlichen Lasten beschwert, so daß damit trotz der eingetretenen Umänderungen im wirtschaftlichen Charakter der verschiedenen bäuerlichen Besitzformen doch eine gewisse Übereinstimmung

in den Grundlagen bestand. Nur die noch ziemlich zahlreiche Klasse der Eigenhörigen stand auch innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung auf tieferer Stufe¹⁾.

In der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhunderte wurden die Klagen über die Verschlechterung der allgemeinen Lebenslage der Bauern immer häufiger; von einem Rückgange der Landeskultur überhaupt wird in Verbindung damit gesprochen; 1433 entschliefst sich der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel in einem mit den Ständen vereinbarten Recesse zu einer wesentlichen Verbesserung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse zu schreiten; die Kurmede wird aufgehoben, der Beddemund wesentlich beschränkt; die Bauern erhalten im wesentlichen alle das Recht der erbberechtigten Meier²⁾.

In der Mark Brandenburg³⁾, und wahrscheinlich auch in den benachbarten Kolonisationsgebieten hat es zwar im Anfange im wesentlichen nur eine Kategorie von Bauern, die Erbzinsleute, gegeben⁴⁾; doch stellte sich auch hier schon frühzeitig eine rechtliche und wirtschaftliche Verschiedenheit in der Lage der Bauern ein, je nachdem dieselben in Dörfern unter unmittelbarer markgräflicher Herrschaft oder in den von Geistlichen und Rittern angelegten Dörfern angesiedelt wurden und je nachdem der Erbzinsherr auch andere Hoheitsrechte (Bede, Gericht, Dienste) erwarb und einen großen Betrieb auf den herrschaftlichen Höfen einrichtete oder nicht. Die Bauern waren zwar alle persönlich freie Leute, besaßen ihre Güter erblich und unwiderruflich, durften sie frei veräußern und ungehindert verlassen⁵⁾, aber sie hatten aufser dem Erbzins, dem Zehent

¹⁾ In den Jahren 1375—1434 vertauscht das Kloster Überwasser bei Münster 400 Eigenhörige, 180 Männer und 220 Weiber. C. trad. Westf. III 85 ff.

²⁾ Heinemann, Gesch. von Braunschweig II 266 f.

³⁾ L. Korn, Gesch. der bäuerl. Rechtsverh. in der Mark Brandenburg, Z. f. RG. XI.

⁴⁾ Die Glosse zum Sachsenspiegel Art. III 79 und II 59 spricht nur von dem Erbzinsrechte.

⁵⁾ 1383 Wohlbrück, Lebus I 325, Urteil des Landvogts Lippolt

und der Bede auch Dienste (Führen und Baudienste) an den Gutsherrn zu leisten, mochte dieser der Markgraf selbst oder ein von ihm mit dem Dorfe belehnter Bischof oder Ritter sein. Nur der Heerdienst war ausschliesslich dem Landesherrn vorbehalten; dieser aber wurde den Bauern schon frühzeitig fast ganz erlassen¹⁾. Insoweit nun der Erbzinsherr auch die Hoheitsrechte in seinem Dorfe erwarb²⁾, waren die Erbzinsbauern zweifellos seine direkten Unterthanen, und es kam wesentlich auf die Art und Weise an, in welcher er von diesen Rechten Gebrauch machte, ob sich die Bauern in eine mehr oder weniger abhängige Lage versetzt sahen³⁾. Nun erwarben die Grundherren wohl alle frühzeitig die Patrimonialgerichtsbarkeit im Dorfe⁴⁾ und das Recht der Bedeerhebung⁴⁾; und da sie durchgehends eine grössere Anzahl von mindestens sechs Hufen in Eigenbetrieb hatten⁵⁾, wofür die Bestellungs-

von Bredow: Als wenn eyn bure wil tyhn vonn synes hern gude und hoven so schal hie die plogen to dren fharen und schal sie tosegen mit der wintersaeth und schal dat frien, efft ichts wes darup lige; und schal das gut verkopen, efft hie kan, und einen redlichen berveman darup bringen, die syne plege geven mach. Kan hie des nicht verkopen, so schal hie dat synen herrn upseggen und upgeven . . und den schal hie syne pacht geven, die hie verplicht iss und dann fry wech tihn, war hie wil, mit synem gude. Und weret, dat syn her dat gut nicht will up nemen, so schal hie dat up eihen thun stecken vor richter und vor den buren und schall denn fry wech tyhn.

¹⁾ 1383 Riedel, C. d. III, 1 p. 12: *rustici praedictae terrae non praecedent aliquam expeditionem nisi tantum ad terrae ejusdem tutionem vel terrae legitima necessitate imminente.*

²⁾ Insbesondere durch die beiden Bedeverträge von 1281 und 1283 bei Riedel III, 1 n. 8 u. 9. Hier heissen die Bauern bereits *subditi vassalli*, und der *vassallus* ist *dominus bonorum*, Großmann in Schmollers Forschungen IX, 4 S. 5.

³⁾ So verordnet 1324 der Markgraf (Kühns, Gesch. d. Gerichtsverf. I 173. Riedel I, XV 78 n. 105): Wer höchste oder niedere Gerichtsbarkeit oder Fronden besitze im Lande, der solle seine Unterthanen nicht mit Dienst oder Gerichten zu Unrecht verderben.

⁴⁾ 1283 Riedel III 1 n. 9: *Dominus vero bonorum . . . dictum censum (Bede) tenebitur praesentare terminis praescriptis. Quodsi nec per dominum bonorum, sculthetum seu villicum factum fuerit, bedellus noster licite intrare bona eorum poterit ad requirendum censum.*

⁵⁾ Bedevertrag von 1283: *miles sub aratro habebit 6 mansos, fa-*

arbeit notwendigerweise von den Bauern geleistet werden mußte¹⁾, so ist auch die Verwendung der bäuerlichen Dienste in ihrer Hand gewesen; insbesondere seit der Aufhebung des Heerdienstes tritt sicher eine allgemeine Umwandlung desselben in Acker- und Hofdienst ein²⁾.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts macht sich auch hier eine bedeutende Verschärfung der gutsherrlichen Rechte geltend; jedes Dorf hat seinen bestimmten Gutsheerrn³⁾, die Freizügigkeit ist eingeschränkt⁴⁾, die Fuhrendienste sind fast überall in Pflugdienste verwandelt⁵⁾, Verpfändungen ohne Konsens der Herrschaft sind verboten, Abschofs und Annahmegeld eingeführt⁶⁾; die wüsten Höfe hat die Herrschaft in Besitz, das Bauernlegen beginnt; die Abschließung der Rittergüter ist durch alle diese Umstände vollkommen vorbereitet.

In Preußen⁷⁾ scheint zwar die Bezeichnung Bauern (*rustici*) anfänglich vorwiegend nur auf die Leibeigenen, unfreie Landleute preussischer oder slavischer Abkunft, angewendet zu sein. Aber doch schon im 15. Jahrhundert werden alle bäuerlichen Grundbesitzer ohne Unterschied der

mulus vero 4 et hii erunt penitus liberi, et si quidem plures habuerint, de his dabunt census.

¹⁾ Nach dem Stiftsregister von Lebus (Wohlbrück p. 273) hatten die Bauern sämtlich durchschnittlich 4 Tage zu dienen.

²⁾ 1320 Riedel, Mark Brandenburg II 233, werden *servitia equorum et curruum vulgariter herendenyst vel hovenenyst* mit verliehen. Ein Beispiel von ganz beträchtlichen Hofdiensten in der Ernte aus Pommern bei Fuchs, Untergang des Bauernstandes p. 36 ff.

³⁾ Großmann I. c. S. 9.

⁴⁾ 1484 Riedel III, II p. 308: Die Ritterschaft fordert das *nymand* des andern bavern . . . der mit willen von seinem herrn nicht gezogen, aufnehme. 1518 Landtagsabschied § 9 (Raumer II 224), Verbot des Abzugs ohne Gewährsmann „nach vermög des alten vertrags ausser gemeinen landschaft“.

⁵⁾ 1471 Erbregerregister cit. bei Großmann I. c. S. 12.

⁶⁾ Kamptz, Jahrb. Bd. 39.

⁷⁾ v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I, 1891.

Herkunft und des Status Bauern genannt¹⁾. Das entspricht auch im wesentlichen den Veränderungen im socialen Zustande der Landbevölkerung. Dieselbe bestand in der ersten Zeit der Kolonisation aus Rittern, welche eigene Gutshöfe (nach kulmischem oder nach Lehenrecht) mit der Verpflichtung des Reiterdienstes besaßen, aus freien Kolonisten, welche unter ihrem Schulzen die Gemeinde bildeten und nur einen Erbzins gaben, und aus unterworfenen Eingeborenen, welche die Ritterhufen und andere Ländereien bebauten, ohne ein eigenes Recht an denselben zu haben. Aber schon im 14. Jahrhundert sind die Frondienste auch der Erbzinsleute nichts seltenes mehr²⁾, und ihre allgemeine Rechtslage verschlimmerte sich im 15. Jahrhunderte so sehr, daß der Unterschied zwischen ihnen und der inzwischen besser gestellten alten Bevölkerung wenigstens unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte unerheblich war.

Auch in Süddeutschland hat sich im Laufe des 13. Jahrhunderts die Stellung der Bauern so weit gebessert, daß der „Baumann“ im Sinne eines Erbzinsmannes schon als der Normalbauer gelten kann. Daneben erscheinen zwar noch immer Eigenleute, über welche der Grundherr vollkommen, wie in alter Zeit, verfügt³⁾, Freisassen und Freistifter, unter welchen hier Zeitpächter mit schlechtem Besitzrechte verstanden sind, Leibzüchter mit lebenslänglicher Nutznießung herrschaftlichen Gutes und vereinzelt Grundholden in Eigenhörigkeit auf Gütern, an welchen die Herrschaft nur faktische Nutzung einräumt⁴⁾; doch sind diese Klassen

¹⁾ So 1435 in der Konstitution des Eberhard von Wesentau für den Bauernstand im Ermland. Brünneck S. 53.

²⁾ 1344 C. dipl. Pruss. III 47: Die Einwohner haben von jeder Hufe jährlich 4 Tage der Herrschaft zu dienen. Über Wiesen- und Erntefronden vgl. Brünneck S. 58.

³⁾ 1360 Inderstorf, Urk.-B. n. 202. Ein Edelmann verkauft seinen eigenen Mann um 12 Schill. Münchn. Pfennige.

⁴⁾ So wird das Inwärtseigen zu verstehen sein, das in altbayrischen Urkunden nicht selten ist und sogar zur Bezeichnung einer bestimmten Personenklasse angewendet ist. Salzbg. Stiftsrecht, Öst. Weist. I 2, urbarsmann oder inwärtseigen. W. Mühlendorf, ib. 346 vogtleuten, frei-

unfreier und ungünstiger gestellter Bauern wenig zahlreich gegenüber den Bauleuten, die auch als Lehenleute, Vogteileute erscheinen und sich damit schon als persönlich Freie, im Sinne des abgeschwächten Begriffs der Freiheit des späteren Mittelalters, dokumentieren.

Eine allgemeine Verschlechterung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung, wie sie in den meisten norddeutschen Territorien während des 15. Jahrhunderts zu beobachten ist, scheint in Süddeutschland nicht eingetreten zu sein. Zwar findet sich auch in Schwaben¹⁾ eine Erweiterung des Kreises der Leibeigenen, aber daneben doch auch eine häufigere Anwendung freier Erbleihen, nicht nur in halbstädtischen Verhältnissen, sondern auch unter gleichzeitiger Aufhebung des Hofverbandes und der Hörigkeit²⁾. In Bayern ist zwar eine häufigere Anwendung von Leibzucht und Freistift³⁾ neben dem Erbzinsverhältnisse zu beobachten, und über die Zunahme der Frondienste wird hier wie dort geklagt⁴⁾; aber doch hat schon K. Ludwigs Landrecht auch den Eigenleuten Schutz ihrer Rechte gewährt⁵⁾, und in der Verleihung „zu

sässen und inwärtseigen. Es erscheint als Verbesserung, wenn der i. das Gut zu Leibzucht erhält, 1447 Inderst. Urk.-B. 750. Im Steirischen Landrecht (ed. Bischof) hat das I. anscheinend eine etwas abweichende Bedeutung.

¹⁾ Gothein, Die Lage des Bauernstandes gegen Ende des Mittelalters, bes. in Südwestdeutschland (Westdeutsche Zeitschrift IV, 1885).

²⁾ 1444 entläßt der Abt von Murbach die 24 Hufner, welche in den Hof von Gebwyler gehören und giebt ihnen die Hufen in Erbpacht; Schwierigkeiten in der Beschaffung tüchtiger Leute für die Zinsgüter und zu weitgehende Teilung derselben giebt das Dokument als die Hauptgründe dieser Maßregel an. Hanauer, Les paysans de l'Alsace 1865 S. 303.

³⁾ 1454 Inderst. Urk.-U. 832: von aigner grosser not wegen wird Leibgeding in dreijährige Freistift verwandelt.

⁴⁾ 1438, 1458, 1461 ff. sind Klagen der niederbayrischen, 1468 auch der oberbayrischen Stände über Beschwerde ihrer armen Leute mit Scharwerken in den Landtagsverhandlungen verzeichnet; Lerchenfeld, Altlandstand. Freibriefe S. 382.

⁵⁾ Vgl. die Rechtsstreite im Urk.-B. von Indersdorf 1331 n. 132 (ein Müller), 1407 n. 407 (Zimmermann), 1420 n. 489 (Schmied), 1422 n. 500 (Weber), 1432 n. 601 (Schweineschneider).

rechtem Erbrechte“ sind modernere Erbpachtverhältnisse geschaffen worden¹⁾. Auch wird die jetzt wieder mehr mit Nachdruck geltend gemachte *glebae adscriptio*, insbesondere in den zahlreichen kleinen Territorien von Südwestdeutschland, schwerer als anderswo empfunden worden sein. Aber doch zeigt sich hier auch manche Verbesserung im Zustande der Bauern; in den altösterreichischen Landen scheint mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die eigentliche Leibeigenschaft schon so ziemlich erloschen zu sein²⁾. Auch ein Schutz der Vogtholden gegen Robott findet sich in dieser Zeit³⁾. In Tirol ist im 15. Jahrhunderte sogar eine erhebliche Verbesserung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung unverkennbar; Regierung⁴⁾ und Stände⁵⁾ haben in gleicher Weise an der socialen Hebung des Bauernstandes gearbeitet und ihm in der Teilnahme am Landtage auch weitergehende politische Rechte eingeräumt, als sie irgend anderswo erreicht wurden. Hier haben aufer den allgemeinen der bäuerlichen Bevölkerung günstigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch die Vorgänge förderlich gewirkt, welche in der Schweiz einem grofsen Teil der Landbevölkerung die Abschüttelung von Grundherrschaft und Vogtei möglich gemacht und der Landgemeinde eine freiheitliche Entwicklung angebahnt haben.

Haben in dieser Weise verschiedene Umstände zusammen- gewirkt, um der bäuerlichen Bevölkerung, bei aller Verschiedenheit der Lage im einzelnen, doch schliesslich ein einheitliches sociales Gepräge zu geben und ihr ein gemeinsames

1) Vgl. über Berchtesgaden Anm. 1 S. 54.

2) Luschin, Österr. Reichsgeschichte S. 256.

3) W. Rauhenstein, Niederöst. VII 486: ist von alters also herkomen, das man die vogtholden beschirmet hat| vor iren herren, da sie under sitzent, das sie im kain robat thuen und auch kain steur geben, dann si sollen im reichen rechten dienst und nit mer.

4) 1404 Landesordnung von H. Leopold. Jäger, Landständ. Verfassung I 570.

5) 1415 erstes sicheres Erscheinen von Vertretern der Thäler und Gerichte am Landtag. Jäger, ib. II 253 ff. A. Huber, Gesch. Österr. II 585 ff.

Standesbewußtsein zu erzeugen, so sind endlich auch die genossenschaftlichen Verbände, welchen die Bauern der verschiedenen Klassen mehr oder minder alle angehörten, in gleicher Richtung wirksam geworden; ja sie erwiesen sich in der Folge leistungsfähiger für die socialen Angelegenheiten der Bauern als in früherer Zeit.

Die Entwicklung der Markgenossenschaften hat schon in der früheren Periode dazu geführt, die verschiedenen, auf dem Lande wohnenden Personenklassen, so weit sie nicht dem Herrenstande angehörten, in ihren rechtlichen und socialen Verhältnissen einander näher zu bringen.

Grundherrschaft und Vogtei haben immer mehr ihre obrigkeitliche Gewalt über die Markangelegenheiten und über die Markbewohner auszudehnen gestrebt, und damit den Prozeß der Verschmelzung der verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung begünstigt; nicht zum wenigsten ist freilich diese Entwicklung gerade dadurch erreicht worden, daß die Markgenossen sich zur Wahrung ihrer Markberechtigung und zum Widerstande gegen die wachsende Übermacht und Ausbeutungssucht der Grund- und Vogteiherrn zusammen fanden.

In ähnlicher Weise ergab sich aber auch innerhalb der dem Hofrecht unterstehenden Hörigen und sonst abhängigen Bevölkerung eine Annäherung unter dem socialen Gesichtspunkte; die Hofgenossenschaft nivellierte die bestehenden rechtlichen Unterschiede der Bauern und belebte das Bewußtsein gleicher Interessen und Bedürfnisse. Ja durch die teilweise Verschmelzung der Grundherrschaft mit der Vogtei und Obermärkerschaft ist auch eine gesellschaftliche Assimilierung zwischen den Bauern des Hofrechts und der übrigen bäuerlichen Bevölkerung, wozu ohnehin bei der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Lage Veranlassung genug war, nur begünstigt worden.

Als nun mit dem allgemeinen Verfall der grundherrschaftlichen Verwaltung die bäuerlichen lokalen Interessen mehr und mehr sich selbst überlassen wurden und die Funktionen der Grund- und Vogteiherrschaft sich mehr auf die

Einhebung der Gefälle und Abgaben, sowie auf die eigentliche Jurisdiktion zurückzogen, da ergab sich gleichsam von selbst ein größeres Maß von lokaler Selbstverwaltung für die bäuerliche Bevölkerung. In dem festeren genossenschaftlichen Zusammenschluß, welchen diese Kreise inzwischen gefunden hatten, erhielt diese Selbstverwaltung eine kräftige Stütze, und so konnte sich bald eine eigentliche Landgemeindeverwaltung mit selbstgewählten Vorständen und Ausschüssen, mit einer auf Flurverfassung und Marknutzung¹⁾, Wege und Wasser, Sicherheits-, Sitten- und Verkehrspolizei sich erstreckenden Kompetenz ausbilden, der eine Rügegerichtsbarkeit und eine gewisse Kompetenz in nicht streitigen Rechtssachen zur Seite trat.

Es war, abgesehen von althergebrachten markgenossenschaftlichen Funktionen, im wesentlichen eine Summe von Befugnissen, welche aus der obrigkeitlichen Kompetenz der Grundherrschaft und Vogtei stammte und nun, mit der Abschwächung dieser, auf die Landgemeinde überging²⁾. Ohne besondere Opfer war das allerdings in der Regel nicht zu erreichen; die Bauern mußten sich häufig gefallen lassen, daß für die Grundherrschaft aus der gemeinen Mark ein Teil als Sondergut ausgeschieden wurde, um wenigstens für den übrig bleibenden Teil der Mark dann das freie Verfügungsrecht zu erlangen. Thatkräftige Gemeinden haben wohl auch ihren Grundherren das Recht der Selbstverwaltung geradezu abgekauft und erlangten so neben der Verfügung über ihre Allmende das Niedergericht, während sie im Hoch-

¹⁾ 1414 Inderst., Urk.-B. 446: Die Bauern von Aspach weisen ihren Pfleger, daz sie die gemein wol mügen gevahen, wie sie verlust, wann die gemein allain zu dem darff gehört und zu nyemant anders.

²⁾ 1272 W. von Flaas und Campidell, Tir. W. IV 184: Graf Meinhard bestätigt „etlich leut der pharr Melten, benanntlich in Valaas und Campedell gesessen, . . . das si von allen gehorsamen, die sie bisher zu unserm richter auf Melten oder zu andern gehabt haben, nach gewonhait anderer leut, die in demselben ampt siczen, also das si hinfür frei und ausgezogen sein sullen.

gerichte unmittelbar dem Landes- oder Gerichtsherrn unterworfen blieben¹⁾.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Landeshoheit erhielten diese Vorgänge nur noch weitere Nahrung. Zwar eine Anerkennung weitgehender Ansprüche auf autonome Verfügung über die gemeine Mark konnten die Bauern auch von den Landesherren nicht erwarten; diese waren vielmehr stets bedacht, Hoheitsrechte an den Wäldern und sonstigem Gemeindelande geltend zu machen. Aber gerade dieses Bestreben, die öffentliche Gewalt auch in der Gemeindeverwaltung zu üben, mußte dazu führen, sich der lokalen Organe der Landgemeinden für ihre Zwecke zu versichern und ihnen, wenn auch nicht direkt den Amtscharakter, so doch gewisse amtliche Befugnisse einzuräumen²⁾, welche dann naturgemäfs zu einer Verstärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung führten.

Dabei spielte aber auch der Gegensatz keine geringe Rolle, in welchem, in steigendem Mafse, die Landesherren der Grundherrschaft gegenüber standen. Der Kampf um die Ausübung der öffentlichen Gewalt, welcher den ganzen Rest des Mittelalters ausfüllt, spielt sich zum grofsen Teil gerade auf dem Boden der lokalen Verwaltung ab; indem die Landesherren zunächst den Dörfern und Bauerschaften ihre genossenschaftlichen Rechte bestätigten³⁾, verhinderten sie eine einseitige Änderung derselben durch die Grundherren und schufen sich damit selbst den Anlaß, um in der Folge auf

¹⁾ 1272 s. o.: Die Bauern zahlen an Graf M. jährlich 25 ~~℥~~, 2 mutt haber und 10 kitz, wofür sie Freiheit vom Richter zu Melten, einen eigenen selbstgewählten Richter für kleine Sachen, Rat und Willen im Grafengerichte und Gemeinrechte an Weide, Wiesen und Wäldern erhalten.

²⁾ 1347 Lamprecht, Wirtschaftsleben III 175: Erzb. von Trier verleiht an Schultheifs, Heimbürgen, Schöffen und Gemeinde von Kobern ein Amtssiegel.

³⁾ 14. Jahrh. Pellenzweist. (Trier), Gr. VI 622: es seint auch etlicher herrn hoibe in der P. gelegen, die ire hoifsgedinge haben; dieselbigen haben ire wistumben, wie von alters gepraucht, dabei sol man dieselbigen lassen pleben.

die weitere Ausgestaltung dieser lokalen Verwaltung bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Auf diese Weise hat sich, vom 13. Jahrhundert angefangen, der genossenschaftliche Zusammenhalt in der bäuerlichen Bevölkerung neu belebt, zusehends gekräftigt und zur Stärkung der socialen Position des Bauernstandes beigetragen, wie sich das in dem gesteigerten Selbstbewußtsein dieser Kreise und in ihrem kräftigen Auftreten auch ihren Herren gegenüber zeigt und aus der Sprache der Weistümer so deutlich herausklingt.

Als freilich seit dem 15. Jahrhunderte die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse für die Bauern wieder ungünstiger wurden, die Grundherrschaften persönliche Herrschaftsrechte über dieselben wieder in verschärftem Maße (Jagdfronden!) geltend machten, wozu mit dem Verfall der militärischen Bedeutung des Lehenswesens die Änderung der Lebensgewohnheiten und teilweise auch schon die Wiederaufnahme landwirtschaftlichen Eigenbetriebes im größeren Stile besonderen Anlaß bot, da litten auch die markgenossenschaftlichen Rechte der Bauern und ihre autonome Verwaltung neuerdings empfindliche Einbuße. Die Satzung des Gerichtsherrn tritt immer häufiger an die Stelle des Weistums, der autonomen Bekundung des Gewohnheitsrechtes; und in diesen Satzungen verschärften sich die Rechte des Grundherrn wie die Pflichten der Unterthanen. Es ist nur ein schwacher Ersatz hierfür, wenn gegen Ende des Mittelalters da und dort Gemeinden in die Lage kommen, geldbedürftigen Grundherren ihre Bannrechte auf Mühle, Schenke u. ä. abzukaufen oder auch gemeindliche Pflichten der Grundherren, wie die Haltung des Wucherviehs abzulösen und damit die Gegenstände der gemeindlichen Kompetenz zu erweitern. Wie schwer schließlich der Druck auf dem Landvolke lastete, dafür sind die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in kurzen Zwischenräumen und in vielen Gegenden des Reichs ausgebrochenen Bauernkriege ein drastischer Beweis; immer spielen dabei die Beschwerden über die Verkümmern der Allmende und der sonstigen markgenossenschaftlichen Rechte

eine Hauptrolle ¹⁾. Zugleich zeigt aber auch die Erfolglosigkeit dieser Bewegung, daß die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Bauern doch schwach, und die gesellschaftliche Ordnung noch immerhin fest genug gefügt war, um dieser oft mächtig aufbrechenden Unruhen in verhältnismäßig kurzer Zeit Meister zu werden.

Die Bildung des Bürgerstandes als Erwerbsstand steht im innigsten Zusammenhange mit der Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens; ebendeshalb erfordert aber diese Betrachtung ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen, welche in den städtischen Wohnplätzen zusammengefaßt waren.

Noch am Schlusse des 12. Jahrhunderts ist die Bevölkerung der Wohnplätze, welche städtischen Charakter bereits besaßen oder im Begriffe waren, ihn zu erlangen, weit davon entfernt, überall eine gleiche sociale Struktur zu besitzen und sich als eigener Stand innerhalb des Volkes und im Gegensatz zu den übrigen ständisch unterschiedenen Bevölkerungskreisen zu fühlen. Die älteren Elemente der städtischen Bevölkerung stehen noch ganz überwiegend in dem Banne der socialen Kategorien, welche theils in den Statusverhältnissen begründet, theils durch die Lehens- und Agrarverfassung geschaffen sind ²⁾. Die unteren Volksklassen

¹⁾ In dem bekannten Bauernaufstand in Ostfranken 1476 war die Wiedergewinnung der verlorenen Markrechte ein hervorragendes Ziel. W. Vogt, Vorgeschichte des Bauernkrieges 1887, S. 107. Selbst Gabriel Biel, *collectorium sententiarum* erklärt es (qu. 5) für eine Ungerechtigkeit, daß die Obrigkeiten ihren Unterthanen die alten Rechte an Wald, Wasser und Weide verkürzen. Roscher, *Gesch. der Nat.Ök.* S. 23.

²⁾ Im W. Rheinau (Thurgau) 15. Jahrh., Gr. I 287, zählen die burger noch „erb und fall“. Dagegen seindt hie auch lüth, die hand kaufflüth recht, dieselben leuth soll niemand vahlen noch erben. Durch die Ehe mit einem solchen erwerben auch die Gotteshausleute (des Abtes von Rh.) dasselbe Recht. Noch im W. des Marktes Offingen (Schwaben) 1385, Gr. VI 204, sind die burger, die nicht auf den hieben sitzen, und die huebner streng geschieden. Nur von den ersteren heist es, dass sie zu burger wol nuze und einnemen sollen wen sie wollen, dann wer es an sie wagt, an denselben sie es auch wagen und darnach sollen sie niemandt scheuen weder herren, ritter noch knecht.

gehören entweder dem Stadtherrn als Eigenleute, Grund- oder Vogteihörige schon bei der Begründung der Stadt zu, oder sie wandern als Eigenleute oder Hörige eines auswärtigen Herrn in die Stadt ein, ohne doch damit sofort ihren Status zu ändern¹⁾. Auch Ritter und Ministerialen heben sich gerade in der älteren Zeit noch stark von der übrigen Stadtbevölkerung ab; freilich tritt bei ihnen auch schon mehr das berufliche als das rein statusmäßige Element ihrer socialen Stellung hervor. Dafs daneben auch dem Stande nach Freie als solche in den alten Städten vorhanden waren und sich erhalten haben, kann nicht bezweifelt werden; wenn von ihnen wenig die Rede ist, so erklärt sich das damit, dafs eben die persönliche Freiheit der Stadtbewohner die von Anfang an gewollte Regel bildet und eben deshalb viel weniger betont wird, als die diese Freiheit begründenden Thatsachen der Bürgerschaft, oder die noch bestehen gebliebenen Ausnahmen.

Nicht auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Klassen der alten Statusverhältnisse geht also die Entstehung des specifischen Bürgerstandes zurück; diese Unterschiede verblassen gegenüber der grofsen Interessengemeinschaft, welche die Gleichartigkeit des Besitzes und des Erwerbes erzeugt, und die rechtliche wie sociale Gleichstellung aller an diesen beiden wesentlichsten Faktoren des städtischen Wirtschaftslebens zum letzten Endziele hat. Aber doch erst in einem langen und zuweilen gewaltsamen Prozeß sind die Bevölkerungselemente, welche die Träger dieser Interessengemeinschaft waren, auch wirklich zu dem politischen Stande der „Bürgerschaft“ verschmolzen.

Das erste Erfordernis, welches die älteren Stadtrechte,

¹⁾ 1319 Stadtr. von Gehrden (Westfalen), Gengler, Stadtr. Altert. 407: quod homines nostre ecclesie pertinentes et se in oppido recipientes, cuiuscunque conditionis fuerint, vid. servilis conditionis que proprie vultschult dicitur, vel conditionis cerocensualis, vel si prebendarii vel prebendarie fuerint, earundem conditionum permanebunt, ita quod suas conditiones propter inhabitationem dicti oppidi in melius vel in peius non mutabunt.

besonders der neu gegründeten Städte aufstellen, um Bürger in der Stadt zu werden, ist die Erwerbung von Grund- oder Hausbesitz innerhalb des Stadtrechtsgebietes¹⁾.

Das war nun freilich an sich noch kein den städtischen Verhältnissen besonders eigentümliches Erfordernis; auch am Lande blieb die Erwerbung einer Hufe oder doch eines eigenen Hauses lange Zeit noch die Voraussetzung, um an der agrarischen Gemeinschaft des Dorfes als Genosse einen Anteil zu erlangen. Aber Grund- und Hausbesitz in der Stadt war doch in zweifacher Hinsicht von ganz anderer wirtschaftlicher, socialer und rechtlicher Art als jeder bäuerlicher Besitz. Was innerhalb des Stadtrechtskreises an liegenden Gütern vorhanden war, konnte nur zu Stadtrecht erworben, nur nach dessen Grundsätzen besessen werden. Die ausschließlichen Rechtsformen des städtischen Immobilienbesitzes aber waren freies Eigentum oder freie Leihe für Grundstücke wie für Häuser, Leihe zu Stadtrecht, Burgrecht, Weichbildrecht, welche den Beliehenen in keinerlei persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Leihherrn brachte, sondern nur in der Zahlung eines Leihezinses (pensio, Pacht) und Übernahme der auf dem Gute haftenden Lasten (besonders städtischen Leistungen, Steuern etc.) eine wirtschaftliche Beziehung erzeugte, im übrigen aber dem Beliehenen freie Verfügung über das Gut für sich und seine Erben sicherte²⁾.

So schuf also die städtische Leihe nicht nur keine neuen Formen der persönlichen Abhängigkeit, sondern im Gegenteil

¹⁾ So schon das Freiburger Stadtrecht (12. Jahrh.): *Qui proprium non obligatum, sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est.* Noch 1347 (Hilgard n. 507) gilt in Speier nur derjenige als Bürger, welcher „buliche und hebeliche“ in der Stadt sitzt. In Überlingen wurde bis zum Ende des 14. Jahrh. in den politischen Körper der Bürgergemeinde nur derjenige aufgenommen, der die Mittel besaß, sich ein Haus bzw. einen Hausplatz zu erwerben. F. Schäfer, *Wirtschaftsgesch. von Überlingen* 1893 (Gierke, *Untersuchungen*, 44. Heft, S. 16). Weitere Beispiele bei v. Below, *Stadtgemeinde* 1889 S. 52 f. und Varges, *Jahrb. f. Nat.Ök.*, 3. F. IX S. 481 ff.

²⁾ Näheres im III. Abschnitt.

weithin eine Voraussetzung für eine persönlich freie Stadtbevölkerung; die Freiheit der „Bürger“ ist, soweit nicht andere Verhältnisse eingriffen, gerade durch den städtischen Grund- und Hausbesitz gegeben. Der Gegensatz zu diesen freien Grund- und Hausbesitzern in der Stadt wurde durch jene Personenklassen gebildet, welche entweder bei jenen nur zur Miete, also ohne eigenes Besitzrecht, wohnten, oder welche innerhalb der Stadt als Wohnplatz auf Grundstücken oder in Häusern wohnten, welche nicht nach Stadtrecht verliehen waren, weil sie selbst außerhalb des Stadtrechtskreises lagen. Diese Personenklassen gehörten also auch zunächst nicht zur Bürgerschaft, wie ihre Güter nicht zur Stadt im Rechtssinne gehörten.

Aber doch hätte auch diese Auffassung der Bürger, als freie Grund- und Hausbesitzer in der Stadt, für sich allein noch nicht die Kraft gehabt, eine so bedeutsame sociale Wirkung hervorzubringen, wie sie in der Folge mit der Ausbildung des Bürgerstandes aufgetreten ist. Dazu mußte, als ein zweites wesentliches Erfordernis, die Teilnahme an dem specifischen Erwerbsleben der Stadt hinzukommen. Wer auf seinem Grund- oder Hausbesitze in der Stadt sich eine selbständige wirtschaftliche Existenz einrichten wollte, mußte in aller Regel auch an dem Handel oder Handwerksbetriebe mitwirken, um deren willen die Stadt gegründet, mit Marktrechten und sonstigen Privilegien ausgestattet war. Schon die bauliche Anlage der Stadt brachte es mit sich, daß Grund- und Hausbesitz in derselben regelmäßig nur insoweit von Wert war, als sich darauf ein specifisch städtischer Wirtschaftsbetrieb einrichten ließ¹⁾. Darauf noch mehr, als auf den einfachen Besitzthatsachen beruht, wie die Entwicklung des Bürgerstandes zeigt, die social bedeutsame Differenzierung der in der Stadt lebenden Bevölkerungsmassen in Bürger und Nichtbürger (Gäste, Inwohner, Beisassen etc.).

1) Vgl. den Magdeburger Rechtsbrief für Heinrich I. von Schlesien (1201—1238), Magd. Urk.-B. I n. 100: *Quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quaruncunque rerum venalitatem habuerit, eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutare.*

Wie die Entwicklung des deutschen Städtewesens sich durchaus auf dem Untergrunde einer gesteigerten nationalen Arbeitsteilung vollzog, so beruht auch der nunmehr sich bahnbrechende besondere Bürgerstand auf eben dieser Grundlage.

So lange noch die Grundherrschaft die Hauptform der volkswirtschaftlichen Organisation war, bewegte sich auch alles, was von Handwerk und Handel bereits entwickelt war, mehr oder weniger auf grundherrschaftlichem Boden ¹⁾. Als aber mit dem Verfall der grundherrschaftlichen Organisation viele gebundene Kräfte des Volkes frei und sich selbst überlassen wurden, erlangte der Markt als Organ des Güterumsatzes erst eine rechte Bedeutung. Die Nachfrage nach den Produkten einer nicht weiter grundherrlich bestimmten Erzeugung von Rohstoffen und Fabrikaten regte den Marktverkehr nicht minder an wie das Angebot solcher Produkte, die auf demselben die Abnehmer aufsuchen mußten. Gab es früher ein Handwerk in der Hauptsache nur im Dienste und auf Rechnung der Grundherrschaft, so entwickelte es sich jetzt als eine freie Erwerbsart. Bildeten früher die Handwerker nur besondere, nicht weiter unterschiedene Elemente der Zinsleute oder Hörigen, zu deren Stand sie wie die Bauern gerechnet wurden, so wurden nun die Unterschiede des Status zurückgedrängt und als das Entscheidende für die sociale Charakteristik wurde der verschiedene Beruf; viel schärfer sonderten sich nun die Handwerker von den Bauern, als der grundhörige von dem vogtbaren Zinsmann. Und ähnlich, teilweise sogar schon früher ²⁾, emancipierte sich

¹⁾ Dienstmannrecht zu Passau (Ilzstadt, Bayern) 1256, Gr. VI 114: *It. quilibet nobilis . . . habebit mercatorem ante domum, qui potum et victum et vestes pro domo tantum sui domini comparabit.* Noch W. Loen (Westfalen) 1363, Gr. III 154, läßt den Hofmann, der ein Kaufmann geworden und in der Fremde Vermögen erworben hat, bei seiner Rückkehr unter der Gewalt seines Erbherrn in Bezug auf Verfügungen über sein Vermögen stehen.

²⁾ DWG. II S. 96 u. 374. Doch heißt es noch 1271 Quellen u. Erört. z. bayr. Gesch. V 291: *cum omnibus hominibus nostris videl. rusticis et mercatoribus.*

der Kaufmann aus der abhängigen Stellung, in welcher er zur grundherrschaftlichen Organisation stand, und wurde sein eigener Herr, der berufsmäßige Vermittler zwischen dem Produzenten und Konsumenten jeder Art. In dieser Stellung nahm er nicht nur dem aufstrebenden Handwerker die Sorge um den Absatz seiner Produkte ab, sondern er machte auch für die grundherrschaftliche Verwaltung den doch immer nur sehr unvollkommenen Eigenbetrieb des Handels entbehrlich; viel besser als die herrschaftlichen Beamten konnte doch der geschulte Kaufmann den Verkauf der Gutserträge und Naturaleinkünfte besorgen und den mannigfachen Bedarf an Waren der Herrschaft vermitteln.

Diese Ausbildung neuer besonderer Erwerbszweige des Handwerks und Handels hat sich schon im Laufe der früheren Periode mit hinlänglicher Deutlichkeit und durchgreifendem Erfolge vollzogen. In einer Anzahl von alten und neugegründeten Städten hatten sich auch schon die Formen für die Organisation eines ständigen Marktes, sowohl für Handwerksprodukte und eigentliche Kaufmannsware als für die Bodenprodukte der großen und kleinen Landwirtschaft gefunden. Immer mehr konzentrierte sich Handwerk und Handel unter dem fördernden Einflusse königlicher und landesherrlicher Privilegien in den Städten, und hatte dem alten Gemeinwesen dieser Art einen höchst bedeutsamen Einschlag, den neugegründeten Städten sogar den Grundstock ihrer Bevölkerung geliefert. Aber doch erst, nachdem dieser Prozeß eine gewisse Ausdehnung und Intensität gewonnen hatte, brach sich auch das allgemeine Volksbewußtsein Bahn, daß es sich hier in der That um eine ganz neue Gesellschaftsklasse, um einen eigenartigen Erwerbstand handle, der mit dem Bestehenden und Hergebrachten in keiner Weise auf die gleiche Stufe zu stellen oder gar zu vermengen war.

Von dieser doch vornehmlich volkswirtschaftlichen Anschauung ging die Unterscheidung aus, welche nun seit dem 13. Jahrhundert in durchgreifender Weise die „Bürger“ (*cives*) neben den Rittern (*ministeriales* und *milites*) und den Bauern (*rustici*) nennt und in dieser Dreiteilung die große

Masse des Volkes nach ihren wesentlichsten socialen Unterschieden charakterisiert¹⁾).

In diesem volkswirtschaftlichen Sinne waren die „Bürger“ in der That eine neue sociale Kategorie; nur die beiden Erwerbsklassen der Kaufleute und Handwerker waren darunter begriffen, die sich in der That während des 12. und 13. Jahrhunderts erst deutlich aus der Masse der Erwerbtreibenden zu selbständiger Bedeutung, wenn auch in sehr verschiedener Weise, emporgearbeitet haben.

Diese Vorgänge sind genauer ins Auge zu fassen.

Die Verhältnisse des deutschen Kaufmanns haben sich mit dem Aufkommen des Städtewesens sehr rasch und entschieden zu seinem Vortheile verändert.

Allenthalben sind die Begünstigungen, welche den in die neue Stadt Einwandernden gewährt oder in Aussicht gestellt werden, in erster Linie auf die Kaufleute berechnet²⁾; es handelt sich in der That vielfach im Anfange des Städtewesens um eine Lokalisierung des Handelsverkehrs. Zu diesem Ende kam man den Kaufleuten entgegen und gewährte ihnen gesicherte Niederlassung, geschützte Freiheit des Marktverkehrs und privilegierten Gerichtsstand in Handels-sachen; dazu kamen Befreiungen von den zahlreichen und lästigen Verkehrsabgaben zu Wasser und zu Land. Infolge dieser Privilegien, welche zuerst die Könige, später auch die Landesherren und Stadtherren selbst gewährten, entstand eine

¹⁾ 1282 Lenz, Brandenb. Urk.-B. I 99: ut miles, mercator et rusticus quilibet in iure suo permaneat et subsistat.

²⁾ Das jus mercatus ist allerdings allgemein das Recht des „feilen Kaufes“, vgl. den Magdeburger Rechtsbrief für Herzog Heinrich I. von Schlesien (1201—1238), Magdeb. Urk.-B. I n. 100 cit. S. 71. Darunter sind aber nicht die besonderen Privilegien der Kaufleute (institores) zu begreifen, welche die deutschen Könige im 10. bis 12. Jahrh. verliehen haben. Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 96 ff. 374 f. Für die spätere Zeit und ihre Auffassung ist die bekannte Stelle aus dem Magdeburger Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung c. 4 § 2. 3 (Sächs. Weichbildrecht Art. 9) ein sprechendes Zeugnis. „Do sprochen (die kouffleute) gegen dem kunige, sie wolden ouch gerne wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethan recht, als er tegelichen in seinem hofe hatte.“

zahlreiche Einwanderung von Kaufleuten in die Städte; so sind Friesen in Worms, Lombarden in Konstanz, Kölner und Regensburger in Wien, gar nicht zu gedenken der Juden, welche frühzeitig in fast allen Kaufmannsstädten Eingang fanden.

Unter den Kaufleuten, um deren Gewinnung die städtegründenden Land- und Burgherren sich besonders bemühten, werden wir uns im wesentlichen eigentliche Großkaufleute zu denken haben, wie sie die spätere Terminologie als Kaufherren oder Gewölbherren¹⁾ von den Kleinhändlern unterscheidet. Diese Kaufleute allein waren die rechten Träger des Handels, wie er als besonderer Zweig nationaler Betriebbarkeit in den Städten gepflegt werden sollte. Zugleich galten sie als die Träger des mobilen Kapitals, das sie im Waren- und im Geldverkehr umsetzten; von ihrem Reichtum erwarteten die Stadtherren auch eine Hebung des städtischen Wohlstandes und ihrer eigenen Einkünfte.

In älterer Zeit war der deutsche Kaufmann noch kein Specialist. Er handelte mit Landesprodukten ebenso wie mit nordischen und orientalischen Waren; seine Geschäfte betrieb er zum großen Teile auf Handelsfahrten, die zeitraubend, kostspielig und gefährlich waren²⁾. Daher waren auch immer noch der Kaufleute nur wenige und um so größer der Wettbewerb der Städte um die Verknüpfung kaufmännischer

¹⁾ Ofter Stadtrecht § 70: gewelbherren, die nicht under einem margk, nur mit hundert ellen und daruber verkauffen und hingeben. Wiener Stadtr. 1340 (Albertinum) Art. 64: allerhande handwercher . . . ainung verbieten wir vestichleichen . . . an die hausgenozzen und die laubenherren: der ainung sol sein, als sie von alten fursten ihr recht gewesen; mit der Erklärung „tuchsneider under den Lauben zu Wienn die gehaizzen sind hantsneider“.

²⁾ 1156 Augsburger Stadtrecht III 5: *institores civitatis, qui Coloniā vadunt . . . quibus tantum ad 10 marcas cambire est concessum*. In diesem Sinne bestimmt auch der Regensburger Ratsbrief von 1334 § 5, daß der Hansgraf dhein ander samenung hab, dann umb der chaufmanschaft und der strazze auf wazzer und auf land geschäft und notdorft. Eine Ordnung für die auf die ober- und niederrheinischen Messen ziehenden Straßburger Kaufleute v. 1423 bei Mone, Zeitschr. VII 451 f. Näheres über die Organisation des Großhandels im VI. Abschnitt.

Niederlassungen mit dem eigenen Gemeinwesen. Doch erst mit dem Eintritte einer gewissen Specialisierung der Handelszweige ist eine gröfsere Vermehrung der Kaufleute eingetreten; diese aber setzte eine Zunahme der gewerblichen Produktion und eine gröfsere Lebhaftigkeit des lokalen Marktes voraus.

Der Edelmetallhandel in Verbindung mit der Münze (Münzerhausgenossenschaft und Wechsler) und der Tuchhandel (Gewandschneider) waren die beiden in der älteren städtischen Wirtschaft wichtigsten Specialzweige des Handels, welche auch zur absoluten Vermehrung der Kaufleute bald das wesentlichste beigetragen haben. Vereinzelt und insbesondere im deutschen Norden hat auch der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln (Weinhandel!) schon früh einen besonderen Zweig des Großhandels gebildet¹⁾; er ist aber teilweise, besonders als Vieh- und Kornhandel, bald in Miskredit gekommen und auf den Kleinhandel übergegangen.

Dieser Kleinhandel in Landesprodukten und Gewerbeerzeugnissen ist die zweite, kaum minder alte Form, in welcher sich die städtische Handelsthätigkeit regte²⁾; aber er stand doch immer weit ab von der wirtschaftlichen und socialen Stellung, welche der Großhandel alsbald einnahm; die Krämer, Höcker, Fragner u. dgl. galten von Anfang an den Kaufleuten nicht als ebenbürtig; sie waren und blieben kleine Leute³⁾, deren wirtschaftliches Interesse, deren Geschäftskreis und Einfluß sie viel mehr auf die Seite der Handwerker als der Kaufleute stellte. Keine Spur des

¹⁾ Nach dem Göttinger Statut von 1431 S. 35 mag ein unserer Gildebruder, der ein Kaufmann ist, schneiden allerlei Gewand nach der Gildeordnung, soll aber nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig u. ä. im kleinen (entelen), sondern nur im grofsen (samtkopes) verkaufen. Hegel a. a. O. S. 411. Über die Kölner Weinbruderschaft des 14. Jahrh. ib. 348.

²⁾ Reiches Detail bei Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 158 ff.

³⁾ Liegnitz, Urk. 1310: pauperes institores qui institam emere non possunt. Das Berliner Stadtbuch I S. 13 spricht von riken und armen kremern. In Hörter ist 1327 (Wigand, Beitr. S. 137 f.) die grofse Gilde der Kaufleute von der Krämergilde (minor ghilda) unterschieden. Ähnlich in Göttingen 1431 a. a. O.

aristokratischen Zuges, welcher die Kaufleute so frühzeitig auszeichnete, ist bei ihnen wahrnehmbar; auch das Interesse der Stadtherren an dem Aufschwunge des Handels stand natürlich nicht auf ihrer Seite. Um ihretwillen ist keine Stadt gegründet, kein Privilegium verliehen. Krämer hätten auch nie das Zeug gehabt, um eine autonome städtische Verwaltung zu organisieren und eine thatkräftige, selbstbewusste Bürgerschaft zu erziehen. Natürlich nahmen auch sie Teil an dem städtischen Verkehre; ja auf dem Wochenmarkte sind sie sogar wichtige Personen; aber die Bedeutung der Kaufmannschaft ist nicht nach der Zahl der Krämer zu messen, die sich in einer Stadt niedergelassen haben. Die eigentliche Kaufmannschaft war wohl in allen Städten und zu aller Zeit numerisch stark in der Minderheit, was natürlich nicht hinderte, dafs diese Minderheit in der Stadt herrschte und dem ganzen städtischen Wesen den Stempel ihres eigenen Wesens aufzudrücken suchte.

Auch die Gewerbetreibenden bilden schon in den Anfängen geordneten Städtewesens eine zahlreiche Einwohnerklasse und haben an der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte kaum einen geringeren Anteil als die Kaufleute. Aber ihre sociale Stellung ist lange Zeit hindurch wesentlich ungünstiger. Drei und mehr Generationen mußten verstreichen, bis die Handwerker in der städtischen Gesellschaft jene Stellung sich errangen, wozu sie nach der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit ihrer Leistungen berufen waren. Zum Teile ist diese eigentümliche Erscheinung in dem unfreien Ursprunge städtischer Handwerker begründet. In den großen Fronhöfen, an die sich viele junge Städte anschlossen, waren gewisse Zweige des Gewerbebetriebs regelmäfsig vertreten¹⁾; die Knechte und Hörigen, welche bei diesen Gewerben beschäftigt waren, konnten unter Umständen auch für den städtischen Markt arbeiten²⁾; mit der Auflösung der Fron-

¹⁾ Über den grundherrlichen Gewerbebetrieb im 13. u. 14. Jahrh. vgl. V. Abschnitt.

²⁾ 1256 Basel, Urk.-B. I S. 217: *serviens pistorum* (der Bäckerknecht) *qui forum sibi postulat indulgeri*.

hofswirtschaft ward das sogar zur Regel, aber es blieb doch noch immer eine ziemlich weitgehende Abhängigkeit solcher ursprünglicher Fronhofshandwerker übrig. In der Stadt, deren Verfassungsprinzip die Freiheit der Bürger und die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten war, konnten solche unfreie Elemente nicht zur vollen Geltung kommen, auch wenn ihre wirtschaftliche Leistung schon bedeutend war. Es ist aber auch in der Regel eine große Anzahl solcher höriger Handwerker nicht anzunehmen, da im 12. und 13. Jahrhunderte doch nur mehr wenige große Fronhofsbetriebe vorhanden waren¹⁾. Die Hauptmasse der Handwerker ist ebenso wie die Kaufleute unter dem Schutz des Stadtrechts eingewandert, zum größten Teile allerdings aus Verhältnissen der Grundhörigkeit oder Censualität gekommen und schon deshalb denen social am nächsten verwandt, welche dem eigenen Fronhofe des Stadtherrn angehört hatten. Ihnen haben sich dann allerdings auch andere Elemente aus den sonstigen Kreisen der Bevölkerung angeschlossen, besonders seit der Aufschwung des städtischen Lebens nach allen Seiten hin seine Anziehungskraft äufserte und in der Bürgerschaft auch das Handwerk zu Ehren kam.

Besonders günstig wird in den Anfängen des städtischen Lebens die Lage der Handwerker im großen und ganzen nicht gewesen sein. Gegenüber jenen, welche Grund- und Hausbesitz und damit Anteil am Bürgerrechte hatten, ist gewiß in der Mehrzahl der Städte das Übergewicht auf seiten unangesessener, mittelloser Handwerker, welche auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, ohne viel geschäftliche Bildung und Erfahrung ihren Gewerbebetrieb in bescheidenen Anlagen und mit begrenztem Betriebskapital übten. Sie lebten zumeist ohne eigenen Hausbesitz zur Miete in der Stadt oder

¹⁾ W. der Stadt Selz (Unter-Elsaßs) 1310, Gr. I 763: daz ein abbet unt daz closter von S. von einme ieclichen antwergke ein antwergman haben süllent, sitzhent die in des closters ettirn, die sollen bettenfrie sin und sullent mit den burgeren dekeinen dienest dūn unt solnt doch walt, weide und almende mit den burgeren nutzen.

in den Vorstädten¹⁾, arbeiteten auf Stöhr, Bestellung und nur in bescheidenem Maße für den freien Markt auf Vorrat. Eine Bevölkerungsklasse dieses Ursprungs, dieser Lebensverhältnisse konnte keinen besonderen Anspruch auf sociale Geltung erheben, und die Machthaber in der Stadt schenkten ihnen auch geringe Beachtung bei der Rechtsbildung der neuen Gemeinwesen²⁾. Der Handwerker ist daher keineswegs als solcher vollberechtigt in der Stadt; er ist nicht Genosse des Stadtgerichts und der Stadtverwaltung, nicht Bürger im engeren Sinne des Wortes, wenn ihm nicht Grund- und Hausbesitz dazu verhilft. Aber er participiert doch an den Vorteilen des Marktes³⁾; frühzeitig ist das Handwerk in der Stadt der wichtigste Lieferant von Gewerbswaren für den Kaufmann geworden; das Gedeihen der städtischen Wirtschaft beruht wesentlich mit auf der rasch steigenden und tüchtigen Arbeit des städtischen Handwerks. Und da gewiss ein Kaufmann genügte, um die Produkte vieler Gewerbsleute, besonders bei dem extensivem Handwerksbetriebe älterer Zeit, umzusetzen, dieser überdies viele direkte Kundenarbeit hatte, so wird auch im allgemeinen eine viel gröfsere Zahl von Handwerkern als von Kaufleuten in den Städten anzunehmen sein.

So haben Kaufleute, Krämer und Handwerker zusammen sich schon am Beginne unserer Periode zu einem eigenartigen Erwerbsstande ausgebildet und sich damit von den übrigen Klassen der Bevölkerung deutlich genug unterschieden. Das drückt sich insbesondere in dem in zahllosen Varianten

¹⁾ Specieil für Basel und Freiburg nachgewiesen bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte d. Schwarzwalds I 100, 323; für Braunschweig, Leipzig, Königsberg Varges a. a. O. VIII 814.

²⁾ Nach der alten Ratswahlordnung von Lübeck (Urk.-B. I 4) war die Ratsfähigkeit geknüpft an echte Geburt, persönliche Freiheit, Ansässigkeit mit Eigenbesitz in der Stadt „unde dhe sine neringe mit hantwerk nicht gewonnen hebbe.

³⁾ 1245 Braunschweig, Urk.-B. I n. 5: ut possint ibi (in der alten Wik) emere et vendere pannum, quem ipsi parant et alia omnia sicut in antiqua urbe.

wiederholten Gedanken aus, daß das Recht der Bürger oder, wie man auch sagt, des Marktes, der freie Kauf und Verkauf sei¹⁾; es ist nur ein besonderer Ausdruck dafür, wenn die Bürger insgesamt als Kaufleute, d. i. Geschäftsleute (*negotiatores*) bezeichnet werden²⁾. Aber untereinander bestand doch keineswegs eine vollständige Gemeinschaft der gesellschaftlichen Interessen und Bestrebungen; die Kaufleute als die hauptsächlichsten Träger des mobilen Kapitals, das in ihren Händen zuerst eine selbständige Bedeutung für die Volkswirtschaft erlangt hatte, standen wirtschaftlich und social frühzeitig in einem scharfen Gegensatze zu den Krämer und Handwerkern³⁾, die ohne nennenswertes Vermögen auf ihrer Hände Fleiß angewiesen waren, und von den Kaufleuten an Bildung wie an gesellschaftlicher Geltung weit übertroffen wurden, ganz abgesehen davon, daß sie die Verhältnisse persönlicher Unfreiheit und Gutshörigkeit keineswegs sofort abstreifen konnten, aus denen sie doch zum großen Teile hervorgegangen waren.

Diese Gegensätze, welche in dem neuen Erwerbstande von Anfang an vorhanden waren und sich im Laufe der Zeit vielfach noch verschärften, prägten sich in den Städten in verschiedener Weise aus.

In einer Anzahl von Städten, besonders des nördlichen Deutschlands, hat sich die Kaufmannschaft jedenfalls schon frühzeitig zu Gilden zusammengeschlossen, welche gemeinsame Standes- und Erwerbsinteressen wahren sollten.

Dabei ist vor allem die Strenge bemerkenswert, mit

¹⁾ 1226 Lübeck, Urk.-B. I 47: *quilibet burgensis Lubicensis, tam dives quam pauper, absque impedimento emat et vendat.* 1250 Öls in Schlesien (Tschoppe u. Stenzel p. 319): *omnibus in civitate manentibus — negotiandi liberam concedimus facultatem.*

²⁾ 1281 Gercken vet. March. I, 17: *civitatenses sive negotiatores.* Landbuch der Mark Brandenburg p. 33: *mercatores vel cives.*

³⁾ Die Gewandschneider-Ordnung von 1263 für Bremen (Urk.-B. I 314) bestimmt: *et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta. Nec aliquis pannicida debet esse hosensnidere...*

welcher sich die Kaufmannsgilde von den übrigen erwerbtreibenden Klassen der Stadtbevölkerung abschloß. Es ist ein häufig wiederkehrender Satz der Gildestatuten, daß, wer Gilderecht erwerben wolle, zuerst das Handwerk abgeschworen haben müsse; es wird daraus deutlich ersichtlich, wie wenig vom Standpunkte der Kaufleute selbst an eine Identifizierung von Kaufmann und Handwerker gedacht ist¹⁾.

Anderwärts kommt ein gleicher aristokratischer Zug in der Weise zum Ausdruck, daß ein Teil der Stadtbevölkerung und zwar in erster Linie wieder Kaufleute, als „Geschlechter“ eine social ausgezeichnete Stellung einnehmen, welche im Verlaufe von weitreichenden politischen, rechtlichen und socialen Konsequenzen begleitet war²⁾. Insbesondere der Begriff des vollberechtigten Bürgers, der Altbürgerschaft, ja des Bürgers³⁾ selbst schloß sich daran an und verengerte auf diese Weise sehr erheblich den Inhalt der großen socialen Klasse, welche unter dem alleinigen Gesichtspunkte des eigenartigen städtischen Erwerbslebens aufgefaßt und verstanden war⁴⁾.

Aber auch in denjenigen Kreisen der städtischen Bevölkerung, welche durch dieses aristokratische Hervortreten des

¹⁾ 1368 Göttinger Gildestatuten (Nitzsch in Monatsblättern 1879 S. 20): Wel he (ein Handwerker, welcher Gilderecht erwirbt) der gilde bruken, so sal he alle hantwerk laten. Ebenso 1231 Statut von Stendal (Riedel, C. dipl. Brand. XV n. 8) regelt die Verhältnisse der Gilde und der Gewandschneider; Handwerker, welche in die Gilde eintreten wollen, müssen zuvor das Handwerk (officium) abschwören und eine Mark Goldes an die Gilde entrichten; dabei wird die analoge Ordnung der Verhältnisse in Magdeburg bezogen.

²⁾ In Nürnberg steht bis 1378 die Geschlechtergemeinde der Gemeinde der 8 Zünfte gegenüber. Ähnliche Stellung der Großkaufmannschaft in Hamburg, Lübeck und den meisten Hansestädten. Gierke II 787.

³⁾ So unterschied man in Köln die *potentes cives*, auch *maiores civitatis* von den *impotentes* oder *minores cives* z. B. im Laudum von 1258. Ähnlich in Basel und Freiburg i. Ü. *burgenses minores*. Gierke II 701. In Nürnberg und Regensburg hießen sie die Ehrbaren (S. 88 A. 2), auch schlechthin Bürger. Gengler, Beiträge III 105.

⁴⁾ Nach dem öst. Landrecht 1237 (Schwind-Dopsch S. 64) sind die „Erbbürger“ zur Erwerbung und zum Besitze rittermäßiger Lehen berechtigt.

Kaufmannsstandes auf der Stufe eines untergeordneten, nicht vollberechtigten Bürgertums zurückgehalten waren, stellten sich schon frühzeitig Elemente einer weiteren socialen Differenzierung ein. Auch die Handwerker suchten und fanden bald die Formen eines besonderen gesellschaftlichen Zusammenschlusses in den Zünften. In ihnen fanden die Handwerker zunächst das Mittel, sich auch aufserhalb der Geschlechterordnung doch eine social und wirtschaftlich gesicherte Position zu verschaffen.

Hiezu erwiesen sich von Anfang an die aus der grundherrschaftlichen Verwaltung herausgewachsenen Magisterien einzelner Gewerbe, sowie die auf ganz autonomer Grundlage gebildeten Bruderschaften der Handwerker als geeignete Keime für eine Organisation, welche dem einzelnen eine Förderung seiner ökonomischen und socialen Interessen, dem ganzen Handwerk von Anfang an ein gewisses Maß von Autonomie und von öffentlich rechtlicher Wirksamkeit im Dienste der städtischen Gewerbepflege sicherte ¹⁾. Aber doch auch in zahlreichen originären Schöpfungen genossenschaftlichen Geistes (Innungen, Zünfte) erwuchsen Verbände der Angehörigen des gleichen Gewerbszweiges, vorzüglich geeignet, wie schon die wenigen Zunftprivilegien der vorangegangenen Zeit ²⁾ zeigen, durch geschäftliche Disciplin und gemeinsames Streben im Dienste des öffentlichen Wohles eine wirtschaftliche und sociale Hebung der Genossen herbeizuführen. In der Folge erscheint die Zunftverfassung von den obrigkeitlichen ³⁾ wie von

¹⁾ R. Eberstadt, *Magisterium und Fraternitas* in Schmollers Forschungen XV 2, 1897.

²⁾ 1149 Lacombl., Urk.-B. I 366, Urk. d. Bettziechenweber in Köln. 1159? (Mülverstedt, Magd. Reg. III 528) Urk. der Schuhmacher in Magdeburg. 1197 Magd. Urk.-B. I S. 33, Urk. der Schilderer und Sattelmacher.

³⁾ 1268 erklärte der Bischof von Basel bei Verleihung des Zwangsrechts für die Weberzunft (Urk.-B. II S. 6): unde sol man daz wissen, daz wir inen unde si uns und unserm gotzhaus gesworn hant zi helfenne zi unsern nöten und wir inen z'iren nöten gegen menlichen. 1231 Urk.-B. Mühlhausen: (praefectus cum sculteto) quibusdam civibus opus filtri exercentibus relaxavi ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem sed tali forma, ut nullus vel civis vel advena predicto insistat operi nisi se ipsorum ingeret unionem.

den specifisch gewerblichen Interessen aus so wichtig, daß die Entwicklung des Zunftwesens vor allem von dem Gedanken der Ausschließlichkeit der Zunftverfassung beherrscht ist; wer in der Stadt ein Gewerbe ausüben will, muß dessen Zunftrecht erwerben¹⁾. Und aus dieser entscheidenden Stellung der Zunft für die Ordnung und Entwicklung des städtischen Gewerbebetriebs zogen dann die Handwerker bald auch die Kraft, der Vorherrschaft der Geschlechter in der Stadtverwaltung wirksam zu begegnen und sich die Gleichberechtigung im Bürgerrechte mit ihnen zu erzwingen.

Wer aber diesen Erwerbskreisen angehörte und Zunftrecht nicht gewann, dem fehlte gesellschaftlich und wirtschaftlich jeder Halt in der Stadt; als „Bönhase“ u. dgl. zählte er nicht zur Bürgerschaft, ja selbst seine Duldung in der Stadt war oft in Frage gestellt. In diesen Kreisen der Bevölkerung werden auch vorzugsweise die sog. Muntmannen zu suchen sein, welche sich in Anbetracht ihrer hilflosen Lage zu den reichen und mächtigen, also namentlich patricischen Geschlechtern in ein der Unfreiheit nahe kommendes Unterthänigkeitsverhältnis begeben hatten.

Gegen sie wenden sich mit seltener Einmütigkeit die Reichsgewalt wie die Landesherren, welche darin eine gefährliche Stärkung der in den Städten herrschenden Geschlechter erblickten²⁾. Aber auch aus den Kreisen der

¹⁾ W. Wetter (Hessen) 1239, Gr. III 344: *It. de articulis institorum qui innige vocantur. It. quicunque vult exercere mercaturam sive mercanicam, debet acquirere a sculteto et consulibus, et dabit quil. pistor 4 sol., pellifex 3 s., sutor 3 s., carnifex 4 s., cerdo 4 s., sartor 3 s., cramerar. 4 s. et 1 tal. piperis.* Zunftbriefe der Kürschner 1226, der Metzger 1248, der Spinnwetter 1248, der Schneider 1260, der Gärtner 1264—69, der Weber 1268 in Basel (Urk.-B. I. II), wo es fast immer gleichlautend heisst: *Qui vero huic societati eorum interesse noluerit, ab officio operandi pro suo arbitrio in civitate penitus excludantur* oder „dass si den twingen mugent mit dem antwerk in ir zunft“. Ebenso Ordnung der Kürschner 1280, der Wollenweber 1295 zu Berlin (Fidicin, Beitr. II); der Weber 1251 zu Stendal (Riedel, Cod. dipl. Brand. XV n. 14).

²⁾ 1235 Mainzer Landfrieden § 9 (LL. II 315): *Muntmannos eciam ubique penitus cessare iubemus.* 1255 Bayr. Landfrieden § 38 (Mon.

zünftig organisierten Bürgerschaft ist eine Opposition gegen das Institut der Muntmannen vielfach wahrnehmbar; eine Bedrohung der bürgerlichen Freiheit war darin jedenfalls zu sehen, die in erster Linie den Handwerkern und den unbemittelten Volksklassen überhaupt gefährlich werden konnte. Doch lassen sich Spuren der Muntmannschaft in den Städten bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts verfolgen¹⁾.

Daneben gab es aber vielerorten in den „Pfahlbürgern“ Erwerbtreibende, vorzugsweise Handwerker genug, welche trotz ihrer engen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zur Stadt und des ausgeprägt städtischen Charakters ihrer ganzen Lebensführung doch nicht zur Bürgerschaft gerechnet wurden, da sie außerhalb des eigentlichen Stadtbezirks angesiedelt waren²⁾. Ihnen war weniger die zünftig organisierte Bürgerschaft als vielmehr die öffentliche Gewalt in Reich und Land abhold, besonders da die Städte vielfach bestrebt waren, im Interesse der Steigerung ihrer Wehr- und Steuerkraft das Verhältnis auch auf Personen auszudehnen, welche überhaupt gar nicht in oder bei der Stadt wohnten (Ausbürger); drei Jahrhunderte hindurch bekämpften diese die von den Städten immer wiederholten Versuche, durch die Aufnahme der „Pfahlbürger“ in das städtische Bürgerrecht die Wehr- und Steuerkraft der Städte

Wittelsb. I 147): ez sol dehein man muntleute haben oder er ist fridebraech. 1250 u. 1276 Öst. Landfrieden (Hasenöhr, Öst. Landrecht S. 97), Öst. Landrecht § 64. Von wichtigen Stadtrechten verbieten die Muntmannschaft Nürnberger Privil. 1219 § 2. Regensburger Privil. 1230 § 17. Kölner Schied 1258 § 19. Prager Stat. 1287 § 4. Wormser Satzung 1287. Mainzer Friedbuch 1430 § 90.

¹⁾ Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 406.

²⁾ Göttingen, Stat. 1344 (Pufendorf, Observat. III 209): borgere de hir inne sittet — de palborgere de up der borde wonent. Doch genießen sie nicht selten Bürgerrecht, z. B. in Braunschweig (Varges in Jahrb. f. Nat.Ök. IX, 1895, S. 505). 1368 Seibertz, Westf. Urk.-B. II n. 797: cooppidani ipsorum (v. Olpe) sic de novo recepti, etiam si extra opidum moram traxerint, omnibus ac singulis gratiis, libertatibus, privilegiis et iuribus, quibus opidani infra dictum opidum residentes perpetue gaudeant et fruantur.

zu erhöhen¹⁾); der Rechtsbegriff der Bürger ist auf diese Weise zum Teil wenigstens enger gefasst worden, als er sich durch die bloße Beziehung auf den besonderen Erwerbsstand der Kaufleute und Handwerker ergab.

Wie aber auf solche Weise der von der Gleichartigkeit des Besitzes und Erwerbs abgeleitete Begriff des Bürgers unter dem Einflusse verfassungsrechtlicher Bestimmungen sich vielfach verengerte, so ergab sich andererseits doch auch eine weitere Fassung desselben und damit auch ein Übergreifen in andere Sphären der socialen Ordnung durch die Thatsachen des örtlichen Zusammenlebens in der Stadt und ihre rechtlichen Konsequenzen,

Zu den Elementen der städtischen Bevölkerung gehörten eben, wenn auch im einzelnen in sehr verschiedenem Maße, von Anfang an auch freie Grundbesitzer, Ministerialen und Ritter des Stadtherrn oder auch fremde Grundherren, endlich rein agrarische Elemente in den verschiedensten rechtlichen Verhältnissen.

Es ist dabei zunächst unwesentlich, ob der Fronhof innerhalb oder außerhalb des eigentlichen Stadtgebietes gelegen war²⁾); denn Fronhofsleute konnten doch auch in der Stadt wohnen, wie andererseits Stadtbürger auf dem Gebiete des Fronhofs Häuser bauen und dort wohnen konnten³⁾). Allerdings standen die Hofleute unter den Immunitätsprivilegien und daher in einem anderen Rechtsverhältnisse zur Stadt als wie die Bürgerschaft; aber doch haben sie sich

¹⁾ 1158 *Constit. de regalibus* LL. II 112. — 1232 *Statutum in favorem principum* LL. II 282: *Cives qui palburgere dicuntur, penitus eiiciantur.* 1356 *Goldne Bulle* c. 16. Erst der Landeshoheit gelingt es, das Pfahlbürgertum zu überwinden.

²⁾ 1358 *Dortmund* (Urk.-B. II 108): *curtis . . cum omnibus suis attinenciis annexis pertinenciis et appendiciis . . extra vel infra muros civitatis.*

³⁾ 1308 *Hannover*, Urk.-B. I 89: *preterea si qui burgenses nostri domus in ipsa curia (des Stifts) iam constructas sive que in ea edificari poterunt, ad inhabitandum intraverint, hii singuli pro se de bonis suis civitati nostre contribuent et vigilias facient, sicut alii burgenses nostri facere consueverunt.*

vielfach zu den öffentlichen Lasten und Abgaben¹⁾ in der Stadt wie die anderen Stadtbewohner verstehen müssen, und sind im Laufe der Zeit auch mehr und mehr mit der Bürgerschaft verwachsen²⁾).

War doch auch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt ganz wesentlich mit auf diese socialen und wirtschaftlichen Beziehungen zu der Bevölkerung der Pfalz, des Bischofshofes oder Fronhofes begründet, ohne sie, vielfach wenigstens, gar nicht zu denken³⁾).

Abgesehen nun davon, daß unter Umständen der Stadtherr selbst mit seiner ganzen Beamtenschaft (Burggraf, Vogt u. a.), seinen Dienern, Holden und Knechten, bei geistlichen Herrschaften auch das Kapitel und die sonstigen Kleriker doch auch zur Stadtbewölkerung gehörten, kommt für die sociale Struktur derselben zunächst die Dienstmannschaft (Ministerialen und Ritter) in Betracht.

Seit K. Heinrich I. angefangen hatte, in den östlichen Marken planmäßig Burgen zur Landesverteidigung zu bauen und sich hiezu, sowie zur Verteidigung des Landes von diesen Burgen aus seiner kriegerischen Dienstmannschaft bediente, vollzieht sich ununterbrochen ein Zuzug derselben in die Städte auch im Innern Deutschlands, und wird um so

¹⁾ 1309 Aschersleben (C. Anhalt. III 131): Vigiliae nocturnae que schiltwache vulgariter nuncupantur, quarum unam tantum de tota servabunt curie et hoc cum ordo tanget eos. 1362 Seibertz, Urk.-B. II 486: eynen ryken man op dem selven hof . . solde van synem gude don alse andere eyn burgher.

²⁾ Ein charakteristisches Beispiel bieten die Verhältnisse der sog. Muntaten (*homines emunitatis*) in Bamberg, s. Gengler, Stadtrechtsaltert. S. 295 f. 1275 Forum emunitatis in vendendis et emendis rebus foro civitatis per omnia sit conforme, ita quod omne mercatum, quod habet civitas in cunctis necessariis habebit emunitas aequo iure. Stadtrecht (Mitte des 14. Jahrh.) § 24: munttater, die veilen marckt in der stat haben (sind verpflichtet), umb schuld, wan man an den marckt zu gericht peut, zu antworten.

³⁾ Das Gebiet der Stadt Dortmund ist ursprünglich aus den 3 Fronhöfen der Grafen von Dortmund und den 45 Höfen der Geschlechter (*rykeslude*) gebildet. Thiersch, Geschichte der Freireichsstadt D. 1854, I, 10, 18. Ähnlich Rügen und andere westfälische Städte.

bedeutsamer, je mehr eine Stadt, auch als befestigter Ort, für die Landesverteidigung von Wichtigkeit war. In den eigentlichen Burgstädten bilden diese Ritter den Kern der städtischen Bevölkerung¹⁾; aber auch, wo sie zum Teil in örtlicher Trennung neben der Bürgerschaft wohnen, oder wie in den Bischofsstädten nur in geringer Zahl auftreten, sind sie doch durch ihren gesellschaftlich bevorzugten Rang²⁾, ihre Beziehungen zum Stadtherrn³⁾ und ihre zahlreichen Bedürfnisse für das städtische Leben ein wichtiger Faktor; stehen sie auch vielfach außerhalb des Stadtrechts und damit auch außerhalb der eigentlichen Bürgerschaft, so gehören sie doch social und wirtschaftlich ebenso zur städtischen Bevölkerung, wie die sonstigen Bewohner der Fronhöfe, die als Enklaven innerhalb des Weichbilds der Stadt oder in deren unmittelbarer Nähe lagen⁴⁾.

Allerdings ergeben sich im Laufe der Zeit viele Mifshelligkeiten und Konflikte zwischen der Ritterschaft und den Bürgern in den Städten, welche vereinzelt sogar zur Ausschließung der ersteren aus der Stadt geführt haben⁵⁾. Aber daneben gehen doch auch beide gesellschaftlichen Klassen oft Hand in Hand gegen die Bedrückungen des Vogts oder gegen

¹⁾ W. Lechenich (Münster) 1279, Gr. II 732 ff.: *Castrenses inuabunt fideliter oppidanos et conuerso opidani ipsos castrenses* *It. si castrenses non fecerint pactum coram scabinis super debitis, non sunt trahendi ad iudicium, nisi infra iudicium peccauerint manifeste.*

²⁾ In Werl sind die burghmannen als *homines bonae nationis*, wolborne leude von den Bürgern unterschieden; Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten 1893 S. 34. In Halberstadt heißen sie *guter hande leede*, Urk.-B. I 540. 630.

³⁾ 1229 Urk.-B. von Wernigerode n. 19: Der Graf verkauft der *universitas*, h. e. *militibus, consulibus et burgensibus* den Stadtzoll.

⁴⁾ Über die wirtschaftliche Bedeutung der Ministerialen für die Städte vgl. DWG. II 100 f.

⁵⁾ 1120 Freiburg, StR. § 15: *Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in civitate habitat, nisi ex communi consensu urbanorum et voluntate.* In Hamburg u. Lübeck gilt der Satz: *It ne schall nen riddere wonen bynnen deseme vichelde* (Varges in Jahrb. IX 515). Das lübische Recht entzieht auch der einen miles Heiratenden alle Erbensprüche, ib. 515.

den Stadtherrn selbst und setzen sich gemeinschaftlich für städtische Angelegenheiten ein; ja sie tragen dann und wann mit den Bürgern städtische Steuern und Lasten (Schofs und Schuld), wogegen sie dann von spezifisch ministerialischen Leistungen (Hergewette und Gerade) befreit werden¹⁾. Auch ist nicht zu übersehen, wie mächtig gerade von den ritterlichen Gewohnheiten der Dienstmannen selbst die vermögenden Kreise der eigentlichen Bürgerschaft angezogen wurden und alsbald mit ihnen zu einem einheitlichen Patriciat verschmelzen, bei dem schwer zu entscheiden ist, ob die alten Traditionen der Erwerbsstände oder der Dienstmannen den Ausschlag für seinen Gesamtcharakter gegeben haben²⁾.

Endlich ist in der Bevölkerung der mittelalterlichen Städte auch das rein agrarische Element nicht zu übersehen, das, wenn auch in sehr verschiedener Stärke vertreten, doch nirgends gänzlich gefehlt hat. In den aus alten Dorfsiedelungen hervorgegangenen Städten ist es sogar anfäng-

¹⁾ 1247 Lüneburg, Urk.-B, I p. 36: Ministeriales autem nostri, qui dant ad consagationem et petitionem, quod dicitur scot et schulde, nec rade nec herewede dabunt nec in propriis bonis eorum aliquid iuris nobis vendicamus . . . Urk.-B. von Hildesheim I n. 516: considerantes, quod tam milites quam servi ac etiam domine militares nobiscum habitarent et mansiones suas haberent et nullum ius nostrae facefent civitati, quod incongruum et minus equum nobis videbatur, in hoc convenimus universi: quicunque de talibus personis nunc est nobiscum vel adhuc venerit in civitatem nostram ad manendum, si est in jurisdictione civitatis nostre, sive hoc sit in civitate aut extra, ubi civitas nostra posse habet et habere dinoscitur, ille vel illa faciet sicut et nos facimus, suam det collectam et vigilet sicut alter.

²⁾ In Regensburg gehören nach dem Lichtenbergischen Schied von 1281 (Gemeiner Regensburger Chronik I 414 ff.) zu den „Ehrbaren“ die Ritter, Münzer und Brauer (als Inhaber der herzoglichen Braulehen), denen die Kaufleute und Bürger „arme und reiche“ gegenüberstehen. In Würzburg 1240 (Mon. Boic. XXXVII 292): homines episcopales, vassalli, ministeriales, burgenses als Stadtbewohner.

In Magdeburg kommen schon 1281 2 milites als Ratmänner vor und die reichen Bürgersöhne luden (Schöffenchronik S. 168) Kaufleute, die Ritterschaft üben wollten, zu einem Ritterspiel ein. Vgl. Urk.-B. von Bremen I n. 172: exceptis illis mercatoribus, qui vel tanquam ministeriales vel tanquam homines ecclesie ab ecclesia sunt infeodati.

lich noch in der Mehrzahl, freilich ohne zu irgend einer Zeit für die specifisch städtische Entwicklung in wirtschaftlicher wie in socialer Hinsicht entscheidend gewesen zu sein. Der Hauptsache nach gehört diese agrarische Bevölkerung in der älteren Zeit ohne Zweifel irgend einem Hofverbande an; es sind Zinsbauern, deren Gehöfte in das Weichbild der Stadt einbezogen sind, oder sie gehören zu einem geschlossenen Fronhofs, wie sie sich ja innerhalb der jungen Städte oder in ihrer unmittelbaren Umgebung vielfach erhalten haben¹⁾. Von dem Bürgerrechte sind solche agrarischen Elemente im Anfang in der Regel ausgeschlossen²⁾; später haben es die Städte vielfach als ein Vorrecht angesehen, auch solche Ackerbürger aufnehmen zu können³⁾; aber die Grundherren, welche sich dadurch in dem Bestande ihrer Holden bedroht sahen, wehrten sich entweder prinzipiell gegen die Aufnahme ihrer Leute in das städtische Bürgerrecht⁴⁾, oder sie hielten wenigstens daran fest, daß dieselben auch nach der Aufnahme die aus dem bisherigen Hörigkeitsverbande entspringenden Lasten und Pflichten weiter leisten

¹⁾ So im Regensburger Privil. 1230 § 22: *It. si homo qui censualis dicitur, continuum fecerit in civitate residenciam iura civitatis conservando in dandis collectis et aliis que a civibus statuuntur, nulla postmodum exhibebit domino servitia per coactionem, sed tantummodo persolvat census.* Vgl. auch S. 90 A. 1.

²⁾ 1264 Stadtr. von Winterthur (Gaupp I S. 129): *quod universa, que (in bezeichneten Grenzen) sunt inclusa, preter curias cellerariorum et quorundam aliorum, qui dicuntur hobarii, abhinc in antea ius fori debeant obtinere.*

³⁾ 1365 Stadtr. von Isny (Gengler, Stadtr. Alt. S. 40): *quod ipsi pro concivibus et incolis civitatis suscipere valeant et possint quoscunque homines, proprios vid. qui eygenlute dicuntur, liberos qui vogtlute dicuntur, sive censuales qui vocantur czinser, vel alios cuiuscunque conditionis.*

⁴⁾ Schon die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 1220 § 3 (LL. II 236) macht den geistlichen Grundherren die wesentliche Koncession: *homines quocunque genere servitutis ipsis attinentes, quacunque causa se ab eorum obsequiis alienaverunt, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum preiudicium et idem ab ipsis inter se eis que a laicis omnibus universaliter volumus observari.*

sollten¹⁾. Die Konflikte, welche sich aus einem solchen Doppelverhältnisse dieser Leute nur allzuleicht ergaben, machten die Städte zum Teil der Aufnahme von gutsunterthänigen Landleuten abhold²⁾; aber stärker war doch im allgemeinen das Bestreben der Städte, innerhalb ihres Territoriums die Gleichheit der Bürger vor dem Stadtrecht und insbesondere das Prinzip der persönlichen Freiheit der Bürger nicht zu alterieren. In dem in einer grossen Anzahl von Stadtrechten ausgebildeten Satze, daß die Luft frei mache, ist schliesslich der Konflikt zu Gunsten der Aufnahme auch der in die Städte einbezogenen oder eingewanderten agrarischen Elemente entschieden worden; daneben hat sich allerdings vielerorten auch zu Gunsten der Grundherren das Verbot erhalten, deren Leute überhaupt in die Bürgerschaft aufzunehmen.

Wurde nun Herrenland oder Bauernland in der Folge von der Stadt oder von einzelnen Bürgern erworben und in den Stadtrechtskreis einbezogen, so ergab es sich wohl von selbst, daß auch die auf demselben angesiedelten Kolonen in das Bürgerrecht aufgenommen wurden und ihre Gutsunterthänigkeit wegfiel. Das Stadtrecht kennt eben keine patrimoniale Herrschaft über Personen³⁾. Aber auch Hufner, deren Güter im Herrschaftsverbande verblieben, sind allmählich nach dem gleichen Grundsatz behandelt, der ja auch die zu Handel und Handwerk eingewanderten Grundholden frei und in der Folge zu Bürgern gemacht hatte; trotz des Widerstrebens der

¹⁾ So schon 1164 Hagenau (Gaupp I 96): *quicunque pauper aut dives, peregrinus vel incola, eandem inhabitare decreverit, domino cui pertinet, respondeat de persona propria et de rebus suis fixis, de mobilibus autem magistratui suo respondeat et loco, ad quem se transtulit.*

²⁾ 1277 Kreuznach (Mone, Zeitschr. VIII 14): *promittimus eciam presentibus, quod nullum deinceps hominem predicto domino nostro vel suis hereditus legitimis attinentem in nostrum recipimus nec assumemus consortium, nisi ipse aut sui heredes cum nostro consortio derint et admittant.*

³⁾ Bücher, Bevölkerung von Frankfurt I 497: *daß ein iglicher, der sich an des hl. Richs burgerschaft thut, aller burden der eigenschaft entlediget wirdet.*

Grundherren nimmt die Stadt mit wachsendem Erfolge auch diese agrarischen Elemente für sich in Anspruch, legt ihnen die Lasten der Stadt auf und gewährt ihnen dafür auch die Rechte der Bürger¹⁾; noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vollzieht sich die Einverleibung der Hofleute in die Bürgerschaft im großen Stile. Daneben haben dann auch die Städte selbst für solche agrarische Elemente Nahrungsquellen erschlossen. Schon der Allmendebesitz der Stadt gab Veranlassung zu einer Viehhaltung, die teils von den Bürgern selbst, teils aber auch in eigenen landwirtschaftlichen Gewerben betrieben wurde; außerdem hat der städtische Grundbesitz, sowohl der Gemeinde selbst als der wohlhabenden Bürger²⁾, Gelegenheit geboten, Specialkulturen, wie Wein- und Obstbau, Gartenbau, Anbau von Hopfen, Farbpflanzen u. a. zu betreiben, die dann wieder an den städtischen Gewerben und auf dem städtischen Markte ihre hauptsächlichen Absatzgelegenheiten fanden. Solche landwirtschaftliche Specialbetriebe wurden dann gewöhnlich von Pächtern geführt, die in freien, mehr modernen Kontraktsverhältnissen standen und daher auch leicht den übrigen Bürgern gleichwertig und gleichberechtigt werden konnten, wie sie sich auch deren wirtschaftlichen und socialen Ordnungen (Zünften) angeschlossen haben; die altagrarischen Elemente sind dagegen, wo sie in kompakten Massen vorhanden waren, lange auch bei ihren hergebrachten bauernschaftlichen Einrichtungen verblieben³⁾. Überdies erhielten sie auch während des

¹⁾ 1332 (Reg. Boic. VII 13) K. Ludwig IV privilegiert das Kloster Diessen, daß seine Leute im Markte nicht das Bürgerrecht erlangen sollen. Im Ehehaftrecht von 1385 sind die Besitzer von zinsbaren Klosterlehen, die zum *placitum annuale* des *officialis* erscheinen müssen, doch schon *cives forenses* genannt. Grimm VI 182 f.

²⁾ In Salzwedel sind deutsche und slavische Bauern auf dem Erbe von zwei Gründern der Neustadt angesiedelt. 1247 Riedel, Cod. dipl. XIV n. 5.

³⁾ Das W. des Klosters Diessen (Grimm VI 182 f.) unterscheidet unter den Bewohnern des Marktes: *cives forenses*, welche zinsbare Klosterlehen haben, und *ceteri in platea claustrali vel Judeorum seu in foro vel penes lacum residentes, quos non coarctant iura civium*.

ganzen Mittelalters immer wieder neuen Zuwachs durch die Einbeziehung von Dörfern in das Gebiet der Stadt und durch die Ausdehnung des städtischen Rechtskreises auf das umliegende flache Land ¹⁾). Insbesondere sind die Weichbildleute ²⁾), d. h. die auf Weichbildhufen angesetzten Bauern, sowie die Muntleute in den Stadtdörfern ³⁾) zur städtischen Bevölkerung zu rechnen. Noch in den späteren statistischen Quellen des Städtewesens erscheint daher ein nicht unbedeutender Bruchteil der Bevölkerung mit durchaus agrarischem Charakter, wenn auch von den Massen der bauerlichen Bevölkerung ganz abgesehen wird, welche sich um ihrer Sicherheit willen in unruhigen Zeiten in die Stadt geflüchtet und damit die ortsanwesende Bevölkerung stark vermehrt haben ⁴⁾).

Das spätere Mittelalter zeigt die städtische Bevölkerung fast überall in einer Dreiteilung, die auch social von einschneidender Bedeutung war. Die oberste Klasse

¹⁾ 1171 Genthin: notum facimus, quod nos volentes oppidum nostrum dilatare, spatium non habuimus dilatandi, unde habito consilio discretorum nec non et consensu episcoporum, sc. archiepiscopi Magdeburgensis Wichmanni et episcopi Brandenburgensis Alexii et episcopi Havelbergensis Anselmi, partem terre ville Crackow attinentem, que est proprietas ecclesie in Plote, nobis attraximus et in ea oppidum predictum Genthien populo affluente dilatavimus spaciose, tali autem recompensatione, quod plebanus predicte ecclesie et cives in Crackow perpetualiter absque ulla impeditioe vel contradictione equalem cum civibus in Genthien tam in pascuis quam in nemoribus . . perciperent portionem.

²⁾ 1295 Freiheitsbrief für Schuttorf: Statuimus insuper, quod quilibet habens homines in opido sibi iure dicto to wicbelde rechtene pertinentes, post eorum decessum requirit eorundem hereditates coram iudice Scuttorpe et non alias.

³⁾ Hontheim, Hist. trev. II 170. Auch Laten kommen in ähnlichen Verhältnissen vor; Dreyer, Lüb. Verord. S. 81a. Von den rein städtischen Muntmannen s. S. 86.

⁴⁾ Bücher l. c. 295 berechnet für Frankfurt a. M. 1440 die mit reiner Landwirtschaft beschäftigten auf 7,2 Prozent, mit Einschluss der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gärtnerei, Weinbergsarbeit, Fischerei u. ä.) auf 18,3 Prozente der berufsthatigen Bevölkerung. Vgl. auch die Nürnberger und Strafsburger Volkszählungen oben S. 25.

bildete das Patriciat, die Geschlechter, aus den Großkaufleuten, Großgrundbesitzern und den in die Bürgerschaft aufgenommenen Ministerialen und Amtleuten (Münzer, Zöllner u. ä.) bestehend¹⁾, welche sich durch Reichtum, Macht und Bildung über die übrigen Volksklassen emporgehoben haben. Diesen war von Anfang an die Vertretung der städtischen Interessen im Schöffenkollegium, im Stadtrat und in den wichtigsten städtischen Ämtern in die Hände gefallen; indem sie sich selbst korporativ abschlossen (Kaufmannsgilden, Münzer-Hausgenossen, Richerzechheit in Köln u. ä.), oder es erreichten, daß sich die städtischen Kollegien und Ämter aus sich selbst ergänzten und auch die ausgetretenen Funktionäre noch im Verbande der Kollegien blieben (verdiente Amtsmänner), entwickelte sich allmählich eine erbliche städtische Aristokratie der ratsfähigen Geschlechter, die sich schroff von der übrigen Bürgerschaft abschloß und dieser jeden Einfluß auf das Stadtre Regiment zu entziehen bestrebt war²⁾.

Die zweite Klasse der Bürgerschaft war repräsentiert durch die in Zünften vereinigten Handwerker, welche es inzwischen zwar schon zur unbedingten Anerkennung ihrer Freiheit und eines Bürgerrechtes gebracht hatte, das auf Mitgenuß der städtischen Einrichtungen und Nutzungen, auf Anteil an dem städtischen Markte und auf den Schutz des Stadtrechts Anspruch gab, aber doch an sich noch keinen Anteil an der städtischen Verwaltung und den sonstigen

¹⁾ In Halle a. S. gehören auch die Pfänner zur städtischen Aristokratie, bis sie gegen Ende des 15. Jahrh. vertrieben wurden. Hegel, Städte und Gilden II 447. Ebenso in Lüneburg die Sulfmeister, ib. S. 427. Dagegen haben sich die Berg- und Waldeute in Goslar, obwohl zu den Reichen und Angesehenen auch in der Stadt gehörig, doch nie mit dem städtischen Patriciat vermengt und daher auch nie am Rate teilgenommen. C. Neuburg, Goslars Bergbau 1892 S. 294 ff.

²⁾ Köln, Statut. d. Albanspfarre Qu. I 272: Notum sit, quod dicti officii statuerunt, quod nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices neque fabri erunt nec esse debent in officio predicto officii. Stat. von Oursburg, ib. S. 298: Oich so insal man geynen pladdeire (Streitsüchtigen) keysen noch bastart noch handwercksman.

politischen Rechten der Geschlechter gewährte. Diese rechtliche Zurücksetzung der Zünfte stand im Mißverhältnis sowohl zu den bereits wohl geordneten korporativen Einrichtungen der Zünfte, ihrer Bedeutung für die Wehrverfassung, für die gewerbliche Bedeutung und Wohlhabenheit der Bürger, und wurde um so schwerer empfunden, als die aristokratischen Geschlechter ihre Vorzugsstellung der Bürgerschaft auch gesellschaftlich fühlen ließen; wie diese meistens vom Rate und den Ämtern ausgeschlossen war, mußte sie es sich auch gefallen lassen, von den Herren als unebenbürtig, trotz der Bestimmungen des Stadtrechts, angesehen zu werden.

Der Gegensatz verschärfte sich im 14. Jahrhunderte schon so sehr, daß überall Konflikte, bald auch ernstliche Zusammenstöße zwischen Geschlechtern und Zünften erfolgten, bei denen die Stadtherren bald auf Seiten der Geschlechter standen, bald mit den Zünften im Bunde waren. Die Erfolge dieser Zunftkämpfe waren durchaus nicht überall gleich günstig für die Aspirationen der Zünfte. Aber zu einer Besserung ihrer Stellung, zur Anerkennung wenigstens der allerwesentlichsten politischen Rechte haben sie doch überall geführt. Den Zünften wird mindestens ein Anteil an dem Stadtrate eingeräumt¹⁾; vieler Orten wurde derselbe geradezu zünftig organisiert, und auch die Patricier mußten sich dann bequemen, einer Zunft beizutreten²⁾. Das Selbstergänzungsrecht des Rates wird zumeist beseitigt und damit das Wahlrecht der Bürger von praktischer Bedeutung. Die in vielen Städten erfolgte Schaffung eines weiteren Rates neben dem alten, engeren Rat, gab dieser ganzen Bewegung dann noch einen ausgeprägten demokratischen Charakter, obgleich noch immer weite Kreise der Bevölkerung (Gesellen, Tagelöhner,

¹⁾ Zahlreiche Nachweisungen bei Gierke II 792 ff. Varges l. c. IX.

²⁾ In Magdeburg wurde 1330 der Rat ganz den Innungen ausgeliefert; die 5 „großen Innungen“ umfaßten auch die Reichen der Stadt. In Halle a. S. ist dieses Ergebnis erst 1478 erreicht. Hegel a. a. O. In Braunschweig ist durch den Sturz des Rates 1374 eine auf Gilden und Gemeinde beruhende Ordnung geschaffen, ib. S. 425.

die rein agrarischen Elemente, Hörige und Juden) von jeder politischen Berechtigung fern gehalten blieben.

Mit diesen politischen Erfolgen der Zünfte ist aber auch eine wesentliche Verbesserung in der gesellschaftlichen Geltung derselben eingetreten, worin sie durch ihren wachsenden Wohlstand und ihr gesteigertes Selbstbewußtsein wesentlich unterstützt wurden. Der Gegensatz zwischen Geschlechtern und Zünften ist schon im 15. Jahrhundert wesentlich abgeschwächt; freilich sind nicht nur die Patricier unter dem Einfluß der übrigen Bürgerschaft etwas demokratischer, sondern auch die Handwerker unter dem Einfluß ihrer gebesserten politischen und socialen Stellung etwas aristokratischer geworden. Die Zunftmeister des 15. Jahrhunderts schloßen sich gesellschaftlich ebenso von den unteren Volksklassen ab, wie es die Patricier des 13. und 14. Jahrhunderts ihnen selbst gemacht hatten.

Die dritte Klasse der städtischen Bevölkerung endlich hat auch in der späteren Zeit des Mittelalters noch kein Bürgerrecht. Während aber diese im wesentlichen aus Arbeitern, Dienstboten und Unfreien der verschiedenen Herrschaften (auch der Bürger) gebildete Masse der bloßen Einwohner in der älteren Zeit gar nicht als besondere Klasse hervortritt, auch den Stadtrechten und Ordnungen kaum Veranlassung giebt, sich mit ihren Verhältnissen besonders zu beschäftigen, ändern sich die Zustände wenigstens in Bezug auf die Gesellen des Handwerks und teilweise auch der Gehilfen des Handels gleichzeitig mit der Aufrichtung des Zunftregiments und des damit geschaffenen Gegensatzes zwischen den berechtigten und den nicht berechtigten Elementen des Bürgerstandes. Eine neue, in der Folge tiefgreifende sociale Bewegung bemächtigt sich dieser qualifizierten Arbeiterschaft des Mittelalters und erzeugt das Bewußtsein eines socialen Gegensatzes, der der älteren Zeit noch fremd gewesen ist¹⁾. So lange die Meister der Handwerke selbst

¹⁾ Eingehende Darstellung mit reichen Quellenbelegen Schanz, Zur Gesch. d. deutschen Gesellenverbände 1877.

in erster Reihe an der Arbeit waren, die Gesellen als social ebenbürtige Genossen der Arbeit ansahen, welche ihren Stand nur als Durchgangspunkt zur Selbständigkeit des Meistertums ansahen; so lange sie in bescheidener Anzahl im Hause des Meisters lebten und von ihrer Arbeit die Erfolge des Betriebes wesentlich mit bestimmt wurden, fehlten die Anlässe zu einer besonderen Klassenbildung des Gesellenwesens.

Aber Schritt für Schritt gingen diese Voraussetzungen verloren; die Meister bildeten sich zu einer privilegierten Handwerksaristokratie aus, deren persönliche Thätigkeit sich immer mehr auf öffentliche Angelegenheiten, Vermögensverwaltung und kommerzielle Leitung des Betriebes konzentrierte, während den Gesellen die ausführende Arbeit immer ausschließlicher zufiel; das Meisterrecht wurde immer mehr wie ein Standesrecht in den Familien der Zunftgenossen vererbt¹⁾ und damit den Gesellen immer schwerer erreichbar; die Zahl der Gesellen vermehrte sich ungleich rascher als die Meisterstellen²⁾, und damit hörten auch schon die engen socialen Beziehungen zwischen beiden auf³⁾; in ihrer gesellschaftlichen Stellung wie in der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse blieben sie damit immer weiter hinter den Meistern zurück; eine Kluft, wie sie die ältere

¹⁾ 1300 Bremen (Böhmert, Beitr. S. 69): Statuimus etiam, ut officium allutiariorum deveniat ad filios et filias illorum, qui in tali arte nati sunt. 1308 ib. ut idem officium melius et laudabilius exerceatur, deliberatione provida duximus statuendum, quod quicumque, qui natus non fuerit in allutiariorum officio, ab hac die, ni antea idem officium acquisiverit, debet habere ad minus de bonis propriis 8 marc. Brem. Schanz S. 15 bemerkt dazu, daß dieser Census verhältnismäßig hoch war, denn der für den Rat betrug 32 Mark.

²⁾ Im 14. und 15. Jahrh. sind in der Mehrzahl der zünftigen Handwerke schon 3 und 4 Hilfsarbeiter (Knechte und Lehrknechte) die Regel, vereinzelt auch 5—7 nachgewiesen; vgl. die zahlreichen Beispiele bei Schönberg, Zunftwesen S. 80 f., und Schanz S. 9.

³⁾ So spricht schon Urk. 1352 (Böhmer, Frankfurter Urk.-B. S. 625 f.) von verheirateten Gesellen, die mag ein ieglich meister haltlden, ob er dienen wil. Verheiratete Gesellen der Baugewerbe und Weber ib. Bücher I 420. Diesen sind auch die Heim- und Störarbeiter zuzurechnen; vgl. Stahl, Das deutsche Handwerk S. 274 ff.

Zeit nicht kannte, bildete sich zwischen beiden, welche immer schwerer zu überbrücken war, je reicher und vornehmer die Meister, je mehr zurückgesetzt und bedrückt die Gesellen wurden. Schliesslich schwand, in vielen Zweigen des Handwerks wenigstens, überhaupt die Aussicht der Gesellen, Meister zu werden, wenn sie nicht selbst Meisterkinder waren; insbesondere in jenen Betrieben, welche sich in früher ungekannter Weise vergrösserten, damit auf eine zahlreiche Arbeiterschaft angewiesen waren und von der Mitwirkung reicher Betriebsmittel mindestens ebensosehr wie von der Leistung der Arbeiter ihre Erträge erwarteten¹⁾.

Damit fingen die Gesellen an, sich als eine eigene gesellschaftliche Klasse der handwerktreibenden Bevölkerung zu fühlen, deren privatwirtschaftliche wie sociale Interessen ganz anders gelagert waren, als die der Meister; so sehr auch beide in der Beförderung der gewerblichen Produktion ein gemeinsames Ziel hatten, so verstanden sie es doch in sehr verschiedener Weise; der Klassengegensatz spielte auch auf das wirtschaftspolitische und speciell gewerbepolitische Gebiet hinüber und führte auch zu einer ausgesprochenen Gegnerschaft in Bezug auf Rechtsordnung und Stadregiment.

Die Anfänge dieser Klassenbewegung treten in den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts fast gleichzeitig im Norden und im Süden und in den verschiedensten Gewerbszweigen auf. In charakteristischer Weise sucht sie sofort eine feste Organisation des Gesellenstandes zu gewinnen, womit es deutlich wird, daß es sich nicht blofs um einzelne Interessen-

¹⁾ Sehr bezeichnend hierfür ist die Marner- und Weberordnung von Ulm 1403 (Schanz, Gesellenverbände S. 8 f.): Die Bürger, die 5 Jahre lang haushältlich in Ulm sitzen, mögen ihre Kinder das Weberhandwerk lernen lassen, und wenn die Lehrjahre zu Ende sind, diesen das Zunftrecht kaufen. Knappen und Knechte des Weberhandwerks müssen 5 Jahre früher schon das Bürgerrecht erwerben, bevor sie das Zunftrecht erhalten können. Auch soll kein Knappe ein eignes Werk oder einen eignen Stuhl in Ulm haben. Dazu bestimmte eine Ordnung von 1417, daß zur Erlangung des Bürgerrechtes ein Vermögen von 200 Pfund Heller erforderlich sei.

gegensätze zwischen Meistern und Gesellen handelt, sondern dafs das Bewußtsein eines durchgreifenden prinzipiellen Gegensatzes schon vorhanden war¹⁾. Diese Organisationsbestrebungen knüpfen vielfach an bereits früher vorhandene Bruderschaften der Gesellen an, wie sie, gleich denen anderer Kreise, zunächst auf religiösem Boden erwachsen waren. Geselligkeit und wechselseitige Unterstützung in Krankheit und Not²⁾ schlossen sich an, und bald tritt auch die gemeinsame Förderung der Standesinteressen in den Aufgabenkreis dieser Bruderschaften ein³⁾.

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts⁴⁾ an führen die Gesellen einen in zwei Jahrhunderten fast ununterbrochenen Kampf gegen die Meister des Handwerks, teilweise auch gegen das städtische und das landesherrliche Regiment, zunächst um Anerkennung ihrer Organisation⁵⁾ und mit derselben um Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse. Fragen des Lohns⁶⁾, der

¹⁾ So haben die nordischen Seestädte unter der Führung von Lübeck schon 1321 eine Ordnung in betreff der Böttchergesellen aufgerichtet; in Breslau tritt 1329 eine Arbeitseinstellung der Gürtlergesellen (wegen Lohnstreitigkeiten?) auf; der Rat zu Berlin giebt 1331 den Woll- und Leineweberknechten den „Knappenbrief“; in Speier wird 1343 eine Ratsverordnung wegen der Müller-, Schuhmacher-, Bader-, Wollschläger- und Weberknechte erlassen und 8 Jahre später sieht sich die Tucherzunft daselbst genötigt, mit den Gesellen ein Abkommen wegen des Arbeitslohnes zu treffen.

²⁾ Bereits 1372 (Riedel, C. dipl. Brand. I 15) errichten die Kürschnergesellen in Stendal eine Krankenkasse.

³⁾ So verhandeln schon 1362 die Webermeister und Tuchermeister in Speier mit den Büchsenmeistern (den Kassierern der Gesellenbruderschaft) und Weberknechten. Mone, Zeitschr. XVII 58.

⁴⁾ Schon 1329 (Korn, Breslauer Urk.-B. n. 138) vereinigen sich die Gürtlergesellen, ein Jahr lang die Arbeit einzustellen, was dann zu einer Aussperrung von seiten der Gürtlermeister Veranlassung giebt.

⁵⁾ Zumeist als Bruderschaft, aber auch als Gesellenschaft ohne kirchliche Zwecke vgl. Schanz a. a. O. S. 93 ff.

⁶⁾ In den Lohnordnungen der Webergesellen zu Speier von 1343 und 1351 wird schon zugestanden, „daz man gelt geben sol und nihczit anders dafür“ — daz wir keyme knehte kein unwert an sime lone geben sollent, wann sin bar gelt. Mone, Zeitschr. XVII 56 f. 1400 (Schanz l. c. S. 164) streben die Müllerknechte in Basel vergeblich eine

Arbeitszeit¹⁾ und des Arbeitsvertrages²⁾ sind ihre wichtigsten Zielpunkte; erst später, als die Gesellen es wirklich zu einer gewissen Abgeschlossenheit ihrer Klassensphäre gebracht haben, greifen sie mit ihren Bestrebungen auch hinüber auf das Gebiet der Gewerbepflege und Rechtssprechung selbst.

Das trifft im großen und ganzen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zu; die Gesellen haben es nun wirklich erreicht, was ihnen in den Anfängen der Bewegung selbst gewiß nicht vorschwebte, innerhalb der Sphäre des gewerblichen Lebens als ein vollkommen abgeschlossener Stand zu gelten, aus dem ein Aufsteigen in die höheren Klassen des Bürgertums nur wenigen beschieden war. Sie haben damit, gegenüber den unregelmäßigen und vielfach ungerechten Verhältnissen, in denen sie vorher leben mußten, manche Vorteile der persönlichen Lebensführung, eigenen Haushalt³⁾ und

Lohnerhöhung an. Dagegen setzten die Weberknechte in Speier schon 1351 und 1362 Lohnerhöhungen durch.

¹⁾ Hier spielt insbesondere der Kampf um den „blauen Montag“ eine große Rolle. Vgl. Schanz l. c. S. 114 und Stahl, Das deutsche Handwerk S. 313 f. 1458 (Rüdiger, Hamburg. Zunftrollen S. 4) geben die Armbröster den Knechten den Montag frei gegen die Verpflichtung, innerhalb eines halben Jahres an diesem Tage 4 Armbrüste zu machen. 1464 (Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 424) Verordnung der scrodere: . . scholen de knechte hebben den halfen mandagh van vromorgens an beth des myddages to twelfen.

²⁾ Milderung der Strafen des Kontraktbruches ist schon seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. vielfach durchgesetzt, Schanz l. c. S. 116. Schon 1331 bestimmt der Knappenbrief der Woll- und Leinenweberknechte in Berlin (Fidicin, Beitr. z. Gesch. von B. S. 73): *It. si aliquis textorum alicui texere presumpserit, opus inchoatum finire tenetur, nisi causa veri impedimenti interfuit, quam predicti „meysterknappen“ rationabiliter divestigabunt.*

³⁾ Die Weberknechte sind schon im 14. Jahrh. vielfach verheiratet; bezüglich der Wollschlägerknechte 1381 Straßburger Ordnung, cit. bei Schanz S. 155. Im 15. Jahrh. sind dort (Mone, Zeitschr. XVII 52) unterschieden solche Knechte, welche 1. im Meisterhause wohnen und arbeiten, 2. nur dort arbeiten und 3. eigenes Haus und selbständige Arbeit haben. Auch die Kürschnerknechte dürfen gegen Ende des 15. Jahrh. (Mone XVII 32) eigen Feuer und Rauch haben und im eigenen Hause, wenn auch nur im Dienste eines Meisters, arbeiten.

7*

Genossenrecht, sowie manche wertvollen Rechte der Arbeit errungen; für das volkswirtschaftliche Leben der Nation sind diese Gesellenverbände und die durch sie bewirkte Klassenbildung aber doch nur insofern bedeutsam geworden, als sie eine vorzeitige Erschlaffung des städtischen Handwerks und eine plutokratische Herrschaft desselben in der Stadt verhüten halfen. Ein entscheidender Umschwung ist durch sie weder in den Verhältnissen der nationalen Produktion, noch in der gesellschaftlichen Struktur der Bürgerschaft herbeigeführt worden. Am Schlusse des Mittelalters stehen die Gesellenverbände so ziemlich auf der Höhe ihrer Bedeutung; sie nehmen Teil am gewerblichen Gericht und an den Versammlungen der Zunft, üben Einfluß auf das Lehrlingswesen und auf die Regelung des Arbeitsangebotes; aber doch wird sowohl die gewerbliche Produktion als auch das Stadtre Regiment von den besitzenden Klassen der Bürger bestimmt.

In ihrem Kampfe um das Standesrecht fanden die Gesellen wohl nur vereinzelt Unterstützung bei den Geschlechtern, wenn diese die Bewegung gegen die Zünfte ausspielen wollten; eine bessere Förderung erfuhr die Sache der Gesellen in den Städten, welche sich frei von der Herrschaft der Zünfte zu halten vermocht haben, und nun die Gesellenbewegung, soweit sie sich mit dem Wohle der Stadt selbst vereinbaren liefs, durch zeitgemäße Zugeständnisse in geregelte Bahnen lenkten¹⁾. Auch die Kirche förderte die Bildung von Bruderschaften der Gesellen. Aber die hauptsächlichste Stärke suchten und fanden doch die Gesellenverbände in einer interlokalen Vereinigung mit Verbänden des gleichen Handwerks in anderen Städten²⁾. Auch hierin folgten die Gesellen zunächst den Vorbildern, welche im Handwerk wie im Handel, aber auch von den Städten als solchen mit Bündnissen und Verträgen verschiedener Art ge-

¹⁾ So der Rat in Berlin 1331, indem er den Woll- und Leineweberknechten einen Knappenbrief verlieh (Fidicin I. c. S. 73).

²⁾ Vgl. insbesondere die ausführlichen Nachrichten über die Verbrüderungen der Bäckergesellen in den oberrheinischen Städten bei Schanz I. c. S. 84 ff.

geben waren; die regelmäßigen Wanderungen der Gesellen gaben stete Gelegenheit zur Anknüpfung näherer Beziehungen mit Genossen des gleichen Handwerks und des gleichen Standes.

Leicht läßt sich auf diese Weise, bei der Gleichförmigkeit der socialen und wirtschaftlichen Lage der Gesellen, die Herbeiführung eines gewissen Einvernehmens und eines gleichartigen Vorgehens in Standesangelegenheiten erklären; aber es müssen doch sehr zwingende Gründe und ein als unausweichlich geltender Druck der ganzen Lage vorhanden gewesen sein, wenn nun dieses Einvernehmen bis zu wohlorganisierten und mit eiserner Konsequenz festgehaltenen Widerständen gegen die bestehenden Einrichtungen sich steigerte, die sich über weite Gebiete, unter Umständen über ganze Teile des Reiches einheitlich erstreckten.

Gegen diese interlokal organisierte Arbeiterbewegung gab es natürlich vom Standpunkte der herrschenden Klassen aus nur ein wirksames Mittel: die gleichfalls interlokale Verständigung über Gegenmafsregeln, welche sich leicht an die gemeinsamen Verabredungen anschließen liefsen, die über andere Fragen des Gewerbebetriebes wünschenswert erschienen. Die in der Hanse verbundenen norddeutschen Städte sind auf diesem Wege frühzeitiger und energischer als die Städte Süddeutschlands vorgegangen.

Nachdem schon seit 1321¹⁾ gemeinsame Verordnungen der wendischen Städte für einzelne Handwerke erlassen worden, welche auf den Hansetagen beraten und beschlossen waren und sich, aufer auf wirtschafts-technische Fragen, auch schon auf das Verhältnis der Gesellen bezogen, begegnen im 15. Jahrhunderte von den Ämtern dieser Städte selbst ausgehende gemeinsame Vereinbarungen zu gleichmäfsigem Vorgehen in der Gesellenfrage²⁾, welche auch in der That die Wirkung hatten, die Umgestaltung der alten

¹⁾ Ratsverordnung der sechs wendischen Städte in Bezug auf das Böttcheramt. Stieda, Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 106 ff., Lüb. Urk.-B. II n. 404. Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 176.

²⁾ Bäcker 1443, Kürschner 1383, Bechermacher 1494, Glaser und Maler 1476, Reper 1390, Schmiede 1494.

Zunftverhältnisse wenigstens während des ganzen Jahrhunderts noch aufzuhalten.

Für das politische Leben war diese Entwicklung der Stände von sehr verschiedener Bedeutung im Reiche und in den einzelnen Territorien, sowie innerhalb derselben für die einzelnen Hauptrichtungen der öffentlichen Angelegenheiten.

An der Reichsstandschaft, welche sich seit dem 13. Jahrhunderte immer mehr in festen Formen ausbildete, hatten nur die Reichsfürsten und höheren Prälaten einen unzweifelhaften Anteil; Reichsministerialen und einfache Edelleute, so oft sie auch zu Reichstagen zugezogen waren, verdankten diese Teilnahme doch nur ihrer persönlichen Stellung zum Könige, nicht ihrer rechtlichen Stellung zum Reiche. Ebenso hat das Mittelalter noch keine Standschaft der Reichsstädte gekannt, obwohl sie, besonders zu Landfriedensverhandlungen vielfach beigezogen, unter Umständen, insbesondere durch die großen Städtebündnisse, auch von entscheidendem Einflusse geworden sind.

Zur Standschaft in den einzelnen Territorien haben es dagegen auch die unteren Stände in früher Zeit und mit teilweise großem Erfolge gebracht. Insbesondere sind hier neben den im Territorium begüterten Fürsten, den Grafen und Herren des Landes und den sämtlichen Prälaten auch die Ministerialen, seit dem 14. Jahrhunderte auch die einfachen Edelleute und Ritter zur Standschaft gekommen. Ebenso erlangten die Städte, insbesondere unter dem Einflusse der geschworenen Bündnisse¹⁾, welche sie ebenso, wie die Ritterschaft, stark machten, den Zutritt zu den Landtagen als eigene Kurie. Vereinzelt ist auch den Bauern, welche in den Gerichten und Ämtern direkt unter dem

¹⁾ Rheinischer Bund, dem aber auch Fürsten und Herren angehörten (1254—1256), LL. II 368—381. Schwäbischer Bund 1376 bis 1389, Forschungen z. deutschen Gesch. II. III. Über die westfälischen Städtebündnisse vgl. Mendthal, Königsb. Diss. 1879. Über den Hansebund vgl. VI. Abschnitt.

Landesherrn saßen, eine Teilnahme an den landständischen Versammlungen eingeräumt.

Dieser Anteil der Stände am Reichstage und den Landtagen konnte selbstverständlich, soweit der Einfluß dieser Vertretungskörper auf die Gesetzgebung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten reichte, für die Richtung der inneren Politik und für die Geltendmachung socialer und wirtschaftlicher Interessen der einzelnen Stände immerhin von Bedeutung werden.

Mehr jedoch prägt sich die in der städtischen Gliederung der Gesellschaft liegende Differenzierung ihrer Bedeutung in den großen Zweigen der Verwaltung aus, welche sich auf die Kraft und Leistungsfähigkeit der Stände stützen mußte.

Bezüglich seiner Wehrhaftigkeit war das Reich zunächst ganz auf die Leistungsfähigkeit der Lehensverfassung angewiesen; die durch sie geschaffene sociale Ordnung der oberen Stände, welche aber keineswegs auf die Reichsgewalt allein zurückzuführen ist, bildete also eine wesentliche Stütze des Reiches. Auch die Landeshoheit beruhte zunächst in wesentlichen Stücken auf der Lehensverfassung. Aber die relativ bedeutende Territorialmacht der Landesherren ist den Vassallen gegenüber doch erheblich selbständiger in Bezug auf die Organisation und Verwendung der Wehrkraft; die den Landesherren als Grundherren und obersten Vögten direkt unterworfenen Bevölkerung gewann hier viel mehr Bedeutung.

Mit dem Aufkommen der Soldheere¹⁾ tritt sodann die Bedeutung des Lehenswesens für den Kriegsdienst noch weiter zurück, im Reiche sowohl als wie in den Territorien der Reichsfürsten. Dagegen wird das Reichsheereswesen um so abhängiger von den Landesherren und nur teilweise emancipiert sich das Reich durch die städtischen Kontingente und die von den Städten bewilligten Reichskriegssteuern; mit diesen Mitteln wird ein auf dem Unternehmerprinzip be-

¹⁾ Insbesondere seit dem Nürnberger Reichstage von 1422. Schröder, RG., 2. Aufl. S. 504. Vgl. hiezu auch die Beilage Nr. III.

ruhendes geworbenes Soldheer unterhalten, womit der Zusammenhang der Wehrhaftigkeit mit der socialen Ordnung ganz verloren geht.

Auch für die Ausbildung der Rechtspflege war die ständische Ordnung, wie sie sich seit dem 13. Jahrhunderte herausgebildet hat, von höchster Bedeutung. Die lehensrechtlichen Klassen wurden ganz überwiegend die Träger der höheren Jurisdiktion. Das Reichshofgericht war nur aus den Großen in der Umgebung des Königs zusammengesetzt; die königlichen Landgerichte befanden sich in den Händen der Grafen und ihrer Ministerialen; diese und die freien Edelleute besetzten die Schöffenbänke¹⁾; so war ihr Charakter der von Adelsgerichten, und nur in einigen Gegenden, wie Friesland, Ditmarschen, erhielt sich noch länger das populäre Element in der landgerichtlichen Jurisdiktion. Ähnlich waren die Vogteigerichte in den Immunitäten, und die Hofgerichte durchaus in den Händen des Adels und der Geistlichkeit, und neben ihnen besaßen die Vasallen und Dienstmannen noch ihre eigenen ständischen Gerichte, mittelst derer sie von der allgemeinen Jurisdiktion in ihren eigenen Angelegenheiten eximiert waren. Eine ständisch gemischte Beteiligung an der Rechtspflege fand nur im Märkerdinge statt, insoweit die Markgenossenschaft nicht ganz unter grundherrliche Botmäßigkeit gekommen war; aber auch hier brachte es das Übergewicht des Grundherrn als Obermärker in Verbindung mit dem Einflusse anderer an der Mark beteiligter weltlicher und geistlicher Grundherren leicht dahin, daß die Jurisdiktion des Märkergerichts faktisch in den Händen der adeligen und geistlichen Märker lag²⁾.

Die Bauern als Stand haben es während des Mittelalters nur vereinzelt zu einer selbständigen Bedeutung im Gerichtswesen gebracht, dann allerdings auch mit erkennbarem Er-

¹⁾ Zallinger, Schöffenbarfreie S. 256.

²⁾ 1366 Selbolder Markweist., Gr. III 419: und sall man des cingrafen ampt dem eldisten ritter offgeben, der in der marke gesessen ist, und were nit ritters da, so solle man is eyne andern edelmann offgeben, der ein merker were.

folge für ihre allgemeine politische Stellung. Im Niedergerichte sind sie jedoch in der Regel auf die Schöffenbänke gekommen, auch dann, wenn sie grundhörig waren, wenigstens im Hofmarksgerichte.

Die Bürger in den Städten haben, wenn auch in sehr verschiedenartiger Abgrenzung gegenüber den übrigen Elementen der städtischen Bevölkerung¹⁾, eine selbständige Jurisdiktion frühzeitig errungen, nicht bloß in Markt- und Handelssachen vermöge des privilegierten Marktrechts, sondern mit der Ausbildung des selbständigen Stadtrechts auch in Civil- und Strafrecht; die Stadtschöffen, aus denen ja vielerorten der Stadtrat hervorgegangen ist, waren schon von Anfang der städtischen Entwicklung an die Repräsentanten der Bürgerschaft im Rechtssinne; in der Erweiterung der Zugänglichkeit der Schöffenbank für die verschiedenen Kreise der besitzenden Bürgerschaft spiegelt sich die Veränderung, welche mit dieser selbst im Laufe der Zeit vor sich gegangen ist.

Die Gerichtsverfassung ist also im wesentlichen auf der ständischen Ordnung aufgebaut; spärlich sind die Fälle, in welchen verschiedene Stände zu einem und demselben Gerichte zusammengefaßt werden; wohl aber bestehen unter Umständen verschiedene Gerichte für denselben socialen Stand. So hat sich denn auch der Wert und die Bedeutung dieser ständischen Ordnung in der Beteiligung an der Rechtspflege bewährt; jeder Stand ist für sich der Träger eines Teils der Rechtsordnung, deren Aufrechterhaltung und Ausbildung auf der Leistung der Stände beruht; der hörige Bauer im Hof- und Märkerding, der freie Bauer (ob Erbzinnsmann, Landsasse oder Pflegehafte) im landrechtlichen Niedergerichte, der Bürger im Markt- und Stadtgerichte, die unteren lehenrechtlichen Klassen im Genossengerichte, im Lehen-, Land- und Märkergerichte, die obersten Lehenträger überdies im Reichs- und obersten Landgerichte — sie alle haben, jeder an seinem Teile, an der Pflege und Entwicklung

¹⁾ Vgl. oben S. 80 ff.

der nationalen Rechtsanschauungen und Rechtsformen mitgewirkt.

Mit der Ausbildung der Territorialverfassung dringt der einheitliche Staatsgedanke auch in Bezug auf die Rechtspflege mehr in die ständische Ordnung ein und schafft insbesondere in den Obergerichten Institutionen, welche mehr von der socialen Struktur der Bevölkerung absehen. Es entwickelt sich ein gelehrter Richterberuf und damit wird den oberen Organen der Rechtspflege mehr der Beamtencharakter aufgeprägt. Anderseits gelangt in den Untergerichten aber der patrimoniale Charakter zum Durchbruch, der die popularen Elemente der Rechtssprechung gleichfalls auszuschließen geneigt ist. So werden in diesem Entwicklungsgange der Rechtssprechung die socialen Elemente überall zurückgedrängt und damit ergibt sich auch eine Schwächung ihrer politischen Position; wie der Niedergang des Bauernstandes nicht ohne ursächlichen Zusammenhang mit dem Verluste seiner Beteiligung an der Judikatur war, so ist später auch die Rolle der städtischen Autonomie durch die Einschränkung der städtischen Eigengerichtsbarkeit und die Rolle der lehenrechtlichen Klassen durch den Verlust ihrer faktischen Gerichtsprivilegien in den Obergerichten bedeutend abgeschwächt, zu Gunsten einer einheitlichen Gerichtsorganisation und eines einheitlichen politischen Regiments in den Territorien.

Für die öffentlichen Finanzen kamen die lehenrechtlichen Klassen zunächst insofern in Betracht, als jeder Lehensmann die Kosten der Ausrüstung seiner Leute — und für die erste Zeit auch ihrer Verpflegung im Kriege und bei der Heerfahrt — selbst zu tragen hatte ¹⁾. Diese aber wurden

¹⁾ Regelmäßig sechs Wochen. Auctor vet. de benef. I 11. Sächs. Lehenrecht IV 1. Schwäb. Lehenrecht 8a. Zur Bewertung dieses Aufwandes dient als Anhaltspunkt, daß der Graf von Holstein 1340 zusicherte, cuilibet militi 12 marchas et armigero 10 marchas puri argenti ad dimidium anni (Michelsen, Urk. II 193). Der Abt von St. Gallen zahlt als Ablösung einer Heerfahrt von 1220 für 20 Ritter 350 Mark (Mon. Germ. II 172). Ein Priv. von 1212 für den König von Böhmen gestattet ihm allerdings die Stellung von 300 Bewaffneten zum

nicht nur durch die Lehen selbst, sondern, besonders in späterer Zeit, auch durch die speciellen Zahlungen für den Eintritt in den Lehensverband und für die Entschädigung von Kriegskosten wieder wettgemacht ¹⁾).

Von den ordentlichen Steuern (Beden), welche seit dem 13. Jahrhundert zu regelmässigen Lasten wurden, blieben die lehensrechtlichen Klassen allerdings zumeist frei ²⁾). Mittelbar aber trugen auch sie ganz empfindlich mit an diesen wachsenden öffentlichen Lasten; die Geldbewilligungen der Stände an die Landesherren wurden zwar, soweit sie zunächst Leistungen der Herren und Ritter, sowie der Geistlichkeit mit sich brachten, auf die abhängige Bevölkerung überwältzt; aber hierdurch, wie durch die direkte Inanspruchnahme derselben für öffentliche Zwecke, wurde doch fortwährend die Basis geschmälert, aus welcher die grundherrliche Finanzwirtschaft ihre eigenen Renten zog, und die finanzielle Deroute des Adels in der zweiten Hälfte des Mittelalters ist zu nicht geringem Teile diesen finanziellen Ansprüchen der Landesherrschaft zuzuschreiben, neben welchen für eine dem gesteigerten Lebensaufwande entsprechende Steigerung der gutherrlichen Einkünfte nicht mehr genügend Raum vorhanden war. Dazu kamen dann noch mannigfache andere materielle

Römerzuge mit der geringen Summe von 300 Mark abzulösen (Huillard, Hist. dipl. I 217). 1263 Ennen, Quellen II 465. 468: Der Graf v. Jülich und sein Bruder mit 9 Rittern und 15 Knappen erhalten in kölnischen Diensten täglich 5 Mark Köln. 1401 Reichstagsakten VI 462 war der normale Sold für die Gleve 25 *℔*. Im Anschlag von 1530 (Sammlung der Reichsabschiede II S. 322 f. § 103) ist ein Fußknecht mit 4, ein Reiter mit 10—12 Gulden für den Monat berechnet. Jedes Ritterlehen verpflichtete aber zur Stellung einer Gleve (Ritter mit Marschpferd und Streitroß und zwei bis drei leichtbewaffneten, ebenfalls berittenen Knechten). Baltzer, Zur Gesch. d. deutsch. Kriegswesens 1877, S. 78 f.

¹⁾ Vgl. die Beispiele bei Lamprecht, Wirtschaftsleben II 572 f.

²⁾ 1385 W. von Crowe (Koblenz) bei H. Weis, Die ordentl. direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter S. 24: die bede vorgē. engebent noch engeldent mit priester, noch ritter, noch knecht, die zu den wapen geboren sint, noch des richs dienstlude noch sent Peters fry dienstlude.

Leistungen der oberen Stände, welche gleichfalls dem öffentlichen Haushalte des Reiches und der Landesherrschaften zufließen.

In erster Linie kommen hier die verschiedenen und großen Lasten in Betracht, welche dem Reichskirchengute auch in der Zeit oblagen, in welcher dasselbe schon prinzipiell nach den Grundsätzen des Lehenrechtes behandelt wurde. Hohe Abgaben für die Investitur, die Bestreitung des gelegentlichen königlichen Hofhaltes und der Genuß der verliehenen Hoheitsrechte durch den König während seiner Anwesenheit an den Bischofssitzen¹⁾, die Bestreitung der Kosten aufgetragener Gesandtschaftsreisen, die Ausstattung aller am Königshofe lebender Kleriker mit Pfründen von Reichskirchen, endlich die Jahresabgaben der Reichsabteien²⁾ und die außerordentlichen Reichssteuern aller Reichskirchen, alles das zusammen bildete einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zu den Kosten der Reichsverwaltung³⁾.

Auch die weltlichen Großen mußten sich in der Folge die Zahlungen des Lehenfalls in der doppelten Form des Haupt- und Mannfalls gefallen lassen. Von den sonstigen Lehendiensten ist insbesondere die Hoffahrt eine oft schwer empfundene Last geworden, welche doch mindestens zum Teil auch für die öffentliche Verwaltung getragen wurde; die Kosten der Landtage und der landesfürstlichen Gerichte, aber auch der Repräsentationsakte des Landesherrn wurden auf diese Weise auf die Schultern der zur Hoffahrt Verpflichteten abgewälzt.

Und schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß die Städte mit wachsendem Erfolge auch die in ihren Mauern

¹⁾ 1220 Confoed. c. princip. eccl. c. 10: ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam sive in teloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscunque sibi vendicet, nisi per 8 dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per 8 dies post eam finitam.

²⁾ Bis zu 100 ~~℥~~ Silber bei den reichen Abteien.

³⁾ Vgl. hierüber u. A. Ficker, Reichskirchengut (Sitzungsberichte der Wiener Akad., 72. Bd. S. 403 f.) 1873.

angesessenen Klöster, Edelleute, Ministerialen und deren Unterthanen zur Teilnahme an den städtischen Lasten und Abgaben heranzuziehen bestrebt waren; ein Teil wenigstens der Reichs- und Landessteuern, welche die Städte lieferten, ist so aus den Mitteln der lehensrechtlichen Klassen aufgebracht¹⁾.

Von großer Bedeutung für die Verwaltung des Reiches und der Territorien war die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte und ihrer Bürgerschaft.

Das rasche Anwachsen der Grösse und Volkszahl der Städte²⁾, sowie die bedeutende Anhäufung von beweglichem Vermögen und die Wertsteigerung der Grundstücke, welche Kaufmannschaft und Handwerk erzielten, lassen von vornherein vermuten, daß die Städte schon frühzeitig auch als ergiebige Quellen für die Bedeckung des öffentlichen Aufwandes in Betracht gezogen wurden. Ist ja doch schon bei der Städtegründung vielfach von solchen finanziellen Gesichtspunkten ausgegangen und haben auch schon in der vorausgegangenen Periode die alten Städte reichlich, wenn auch nicht regelmäßig, an den Reichslasten getragen und ihren Stadtherren große Summen zur Verfügung gestellt³⁾.

Spätestens am Beginne unserer Periode sind denn auch die Städte der überwiegenden Mehrzahl nach schon regel-

¹⁾ 1340 (Böhmer, Frankfurt 563): *dit sint die clostere und die lude, die der stad mit helmen dienen.* 1354 (Schwind-Dopsch n. 101): *alle die, die in dem burgfried ze Insprugg gesezzen sind oder urbar darin habent, . . . das dieselben mit den gen. unsern burgern steuern leiden und tragen söllent als ander burger daselbens.*

²⁾ Vgl. I. Abschnitt S. 24 ff. Dazu Ann. Colm. 1291 SS. XVII p. 218: In Kolmar wurde im Stadtforste das Holz zum Bau von 600 (?) neuen Häusern angewiesen.

³⁾ Maßgebend ist hiefür in der Folge der für Worms 1182 veranlaßte Fürstenspruch, der ganz allgemein bestimmt: *quod universi ecclesiarum ministri ab exactionibus liberi esse debeant et immunes . . . qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviant nec foro rerum venalium student.* LL. II 165. Aufser den Hof- und Heersteuern der Bischofstädte, welche für das Reich eingehoben wurden, kommt eine für den Bischof und Vogt gemeinsam eingehobene, gewöhnliche, aber doch nicht regelmäßige Steuer in Betracht. Vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 18 ff. (Schmoller, Forschungen I, 2).

mäßig besteuert worden. Die Steuerfreiheit, welche in der ersten Zeit der Städtegründung zuweilen mit anderen Freiheiten verliehen ist, hörte im 13. Jahrhunderte nahezu gänzlich auf; nur die regelmässig gezwungene Jahressteuer wußten sich manche Städte noch für längere Zeit vom Halse zu halten¹⁾. Und zwar handelt es sich dabei nicht um die Grundzinse, welche die Stadtbewohner von der überbauten Grundfläche ihrer Häuser an den Grundherrn zu entrichten hatten, wenn auch diese Leistung gleichfalls als eine finanzielle Last der Städte und als eine Einnahme für die Verwaltung der Stadt in Betracht kommt²⁾. Vielmehr unterliegen auch die Städte in der Regel den Beden oder Steuern, welche als allgemeine Vermögenssteuern von gelegentlich verlangten Opfern der Unterthanen bereits zu pflichtmäßigen Leistungen an den Stadtherrn bzw. den Vogt als den Trägern der öffentlichen Gewalt geworden waren, und außerdem werden neben den bischöflichen Städten auch alle Reichsstädte mit außerordentlichen Reichssteuern für Hof- und Heerfahrt in Anspruch genommen.

Als ein wertvolles Vorrecht ist es schon angesehen, wenn einer Stadt zugestanden wurde, sich mit einer jährlich fest bestimmten Steuerleistung abzufinden³⁾ und die Verteilung auf die Bürger nach eigenem Ermessen vorzunehmen⁴⁾.

¹⁾ Beispiele einer Steuerfreiheit Hagenau 1164 (Gaupp, Stadtrechte S. 96 § 2), beide Freiburg, Bern 1218, Speier 1198, Leipzig 1170(?), Aachen, Wien 1237. Von Bern heisst es (SS. XVII 129): *sic facta fuit civitas B. tributaria, que antea fuit libera*. Vgl. u. A. Zeumer, Städtesteuern S. 18 ff. (in Schmoller, Forschungen I, 2).

²⁾ Der Arealzins wurde ausdrücklich aufrecht erhalten, als Bern durch königliches Privileg vom J. 1218 Steuerfreiheit erlangte, Gaupp, Stadtrechte II S. 44.

³⁾ 1236 MRh. Urk.-B. III 573: Der Erzb. von Köln verleiht der Stadt Andernach *hanc gratiam, ne importabilibus aggraventur exactionibus, quod annuatim . . . 60 marcas Col. nomine collecte nobis assignabunt et sic de tallia annua que vulgo bede dicitur, liberi erunt et absoluti*.

⁴⁾ 1219 (Gaupp I 178 § 10) versichert K. Friedrich II. die Stadt Nürnberg, *ut si dominus imperii ab ipsis steuram exiget, non particu-*

Die Höhe der ordentlichen Steuern ist selbstverständlich je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Städte und den besonderen Umständen sehr verschieden, auch keineswegs schon im 13. Jahrhunderte zu festen Sätzen ausgestaltet. Doch sind Beträge von 100—200 Mark Silber auch für Städte mittlerer Gröfse schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts eben keine Seltenheit¹⁾; die grofsen Städte überragen diese Sätze allerdings noch um ein bedeutendes; aber selbst ganz kleine Städte bringen doch schon 20—30 Mark im Jahre auf.

Für die Höhe der außerordentlichen Steuern läfst sich bei der Unregelmäfsigkeit ihrer Einhebung noch viel weniger ein festes Mafs finden. Wenn wir aber die im einzelnen bekannten Beträge berücksichtigen und die Häufigkeit solcher Steuern erwägen, so wird ihnen doch ein sehr bedeutender Anteil an der gesamten Steuerlast zugeschrieben werden müssen.

In den einzelnen Territorien ist die Höhe der ordentlichen Steuer nicht minder verschieden wie in den Reichsstädten, hat aber doch im allgemeinen schon während des 13. Jahrhunderts sehr bedeutend zugenommen. Während noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Steuerfuß von 1 Prozent des Vermögens als ein mittlerer Satz gelten kann²⁾, findet sich gegen Ende dieses Jahrhunderts ein Steuerfuß von 3 Prozent³⁾, und K. Rudolf suchte denselben mit einer weiteren Steigerung unter dem Namen des dreifsigsten Pfennings allgemein in den Reichsstädten einzuführen⁴⁾.

latim sed in commune quilibet pro posse solvere debeat. Die Gesamtbesteuerung haben sich die Städte so ziemlich überall als ein wertvolles Recht zu erringen gewußt.

¹⁾ Vgl. die Verzeichnisse in der Beilage Nr. IV und V.

²⁾ So in Eßlingen (Mone, Zeitschr. VI 11) Ann. Colm.

³⁾ 1285 Kolmar: do si uf den eid gaubent von hundert marken dryg. (Kopp, Eidg. Bund. I S. 745). Dazu Ann. Colm. a. a. 1284 SS. XVII p. 212: tricesimam rerum suarum sibi (regi) dare noluerunt.

⁴⁾ 1285 Wetzlar (Lehmann, Speir. Chr. S. 562): solutio tricesimi denarii, quem nobis de bonis ipsorum sive rebus dare debuerunt (cives). 1285 Augsburg (Urk.-B. I 91): 80 libr. hall. — de stiura partis tricesime pro nobis expedire. Außerdem scheint der 30. Pfennig auch in Ha-

Zu diesen öffentlichen Lasten der Städte trat dann auch noch insbesondere der Aufwand für das städtische Bauwesen, speciell für die Befestigungsbauten. Die großen hierfür nötigen Mittel brachten die Städte, seit ihnen diese Last selber zu tragen oblag, mit Vorliebe durch Verkehrsabgaben auf, welche mit ihrem üblichen Namen „Ungeld“ schon auf ihren ungewöhnlichen Ursprung hinweisen. Schon im 13. Jahrhundert ist das Ungeld eine weit verbreitete Steuerart¹⁾, besonders als Getränkeaufschlag, aber auch auf Getreide und andere Lebensmittel ausgedehnt²⁾.

War diese Steuer auch in erster Linie um der eigenen städtischen Bedürfnisse willen aufgelegt, so ist sie doch auch nicht selten in den Dienst der Reichs- und der Landesverwaltung gestellt, ganz abgesehen davon, daß ja auch die Städtebefestigung ein Reichsdienst oder eine Pflicht gegen den Landes- und Stadtherrn war. Auch ist die Form des Ungeldes unter Umständen auch zur Aufbringung von Steuern überhaupt angewendet³⁾ und, wenigstens in der Folge, spielt es auch als Staatssteuer eine Rolle⁴⁾.

genau, Bern, Freiburg i. Ü. u. a. gefordert zu sein, vgl. Zeumer S. 133. 1395 ist in Regensburg der Steuerfuß 8 Pfennig vom Pfund, also noch der 30. Pf. 1480 erscheint dort der Steuerfuß auf die Hälfte (4 Pf.) herabgesetzt. Gengler, Beitr. III 93.

¹⁾ 1235 Mainzer Landfrieden § 6: *ne domini vel civitates pretextu faciendarum municionum vel alia quacunque de causa telonea vel exactiones instituant que vulgo dicuntur ungelt in homines extra positos vel extraneos vel bona eorum.*

²⁾ 1270 Augsburg (Urk.-B. I 13): *indebitum quod ungelt dicitur singularum portarum civitatis nostre vini et mercium quarumcunque in subventionem civitatis nunc impositum.* 1310 Regensburg, Reg. Boic. V 175 n. 3: *ut pontem, vias et introitum civitatis emendare ac ipsam civitatem R. munire et commodius conservare valeant, . . . concedimus eisdem, quod ex nunc ungeltum in praedicta civitate instituere, recipere et colligere licite valeant perpetuo duraturum super vino, medone, pannis et aliis mercimoniis siccis.*

³⁾ So 1289 (Schreiber, Urk.-B. S. 108) in Freiburg i. Br., wo der Graf gestattet, um seine Steuerforderungen leichter aufzubringen, ein Ungeld zu erheben. Vgl. Zeumer a. a. O. S. 94.

⁴⁾ In Österreich führt H. Rudolf IV. 1359 eine allgemeine Ge-

Berücksichtigung verdienen daneben noch die Abgaben für Mafse und Münze, Markt und Geleit, Strafsen- und Brückenzoll, welche auf der städtischen Bevölkerung im allgemeinen ungleich schwerer als auf den übrigen Bevölkerungsklassen lasteten. Auch die großen Einkünfte, welche das Reich und die Landesherren von den Juden, insbesondere seit der systematischen fiskalischen Ausnutzung des Judenschutzes zogen, flossen doch ganz wesentlich aus dem städtischen Erwerb und haben wohl auch, auf dem Wege der Überwälzung, alle Klassen der städtischen Bevölkerung dauernd belastet.

So ist es offenbar kein Zweifel, daß die städtische Finanzkraft zunächst für die Reichsverwaltung schon im 13. Jahrhundert von der größten Bedeutung war und sich auch einer erheblichen Steigerung zugänglich erwies¹⁾.

Aber auch die Landesherren wußten schon frühzeitig die Steuerkraft ihrer Städte ausgiebig zu nutzen; in Oberbayern haben in den Jahren 1291—1293 die Städte (mit den Juden) gegen 43 Prozent aller Einnahmen des Herzogs geliefert.

Sind nun auch die Städtesteuern zum Teile von jenen Bevölkerungselementen aufgebracht, welche nicht zur eigentlichen Bürgerschaft gehörten²⁾, so ist diese doch unzweifelhaft der hauptsächliche Träger der städtischen Steuerlasten; denn Geistlichkeit und Kirchengut waren doch fast immer, Ministerialen und Ritter wenigstens in älterer Zeit regelmäßig frei von den städtischen Lasten³⁾.

tränkesteuer (Ungelt) ein. Schwind-Dopsch n. 103. In Preußen ist eine staatliche Bierbesteuerung seit 1472, in Sachsen eine Ziese zuerst 1438 angewendet. Philippovich in Handwb. d. StW. I 18 ff.

¹⁾ Im Reichsanschlage zu dem Römerzuge 1507 (N. Sammlung der Reichsabschiede II 104 ff.) stehen die freien und Reichsstädte mit 17 % der Mannschaft zu Roß, 28 % der Mannschaft zu Fuß und 28 % der Geldsteuern vorgetragen. Vgl. die Beilage Nr. III.

²⁾ 1294 Münchener Stadtrecht (Gengler, StR. S. 294 § 1) verlangt Steuern auch von den nicht in der Stadt wohnenden Grund- und Hausbesitzern. Ebenso Duisburg (Anf. d. 13. Jahrh.): *quilibet tenens predia sel feoda sive alia quecunque bona in burgo D.* Vgl. oben S. 109.

³⁾ Vgl. auch Zeumer, Städtesteuern S. 71. Über die Steuerpflicht der Immunitätsleute in Bezug auf Handelsgeschäfte, ib. S. 77.

Bei der zuweilen maßlosen Steigerung, welche die den Ständen zugemuteten Steuern erfahren haben, darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn sich gelegentlich eine scharf gegensätzliche Auffassung zwischen der Herrenbank und den Städten Geltung verschaffte, die auch einen tiefliegenden socialen Unterschied erkennen läßt. Gegenüber dem starren Standpunkte der oberen Stände, „daß sie Steuern von Fall zu Fall duldeten, daß es aber unerhört und nie dagewesen sei, daß der Adel neben den Städten gesteuert habe“, erklären diese auf dem niederösterreichischen Landtage¹⁾, daß sie die Steuern durch harte Arbeit ihrer Bürger aufbringen müssen, während Adel und Geistlichkeit mühelos Einkünfte aus Zinsen und Zehnten beziehen.

Angesichts dieser Thatsachen wird es sich daher nicht sagen lassen, daß die abhängige Bevölkerung die Lasten der öffentlichen Verwaltung im Reiche und in den Territorien in letzter Linie allein getragen habe. Wohl ist Gericht und Vogtei, in denen sich in der Hauptsache die öffentliche Verwaltung konzentrierte, noch durchwegs als Einkommensquelle angesehen, und die einzigen öffentlichen Abgaben jener Zeit, Grafenschatz²⁾ und Bede³⁾, lagen auf der großen Menge der

¹⁾ Schalk (Mitteil. des Instit. für öst. Geschichtsforsch. II, Ergänzungsband 1888) die n. ö. Stände des 15. Jahrh. nach ihren specifischen Eigentumsformen S. 423: „Indes wir solch nutz mit unseren gut hertiglichen erpawen müssen, so habt ihr solch fruchte, perkrecht und zehentwein missiglichen, wiewohl wir, die von steten, solcher güter auf dem landt nit haben.“

²⁾ Auch im 13. Jahrh., besonders in Holstein zahlreich bezeugt; zuletzt 1287 Michelsen, Urk. I 124. An ihre Stelle tritt dann die direkte landesherrliche Besteuerung; vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 9 ff.

³⁾ Über die bedeutende Höhe landesherrlicher Bedeforderungen vgl. Magdeb. Schöppenchronik (Chron. d. d. Städte VII S. 304): 1401 In dussem sulven jare erhoven de vorsten und herren ein schattinge, also dat se al or stede und or armen lude in den landen up den tege-
den penninge schatteden, des was ein anhever de einogede markgrave Wilhelm vom Missen . . . dar na nam de hertoch van Sassen de schattinge van sinen armen luden, dar na de vom Anhalt alle dre . . . , dor na hadde unse here vom Magdeborch . . . dat ok betenged to enhende. Auch im J. 1469 wurde im Bistum Magdeburg „von allen weltlichen

Landbevölkerung aufserhalb der Immunitäten und teilweise auf den Städten; auch die grundhörigen Hintersassen und unfreien Leute in den gefreiten Territorien hatten in verdeckter Weise durch erhöhte grund- und vogteiliche Abgaben, durch welche die Herren ihre Leistungen an die öffentliche Gewalt von sich abzuwälzen suchten, gleichfalls an den öffentlichen Lasten ihr schweres Teil zu tragen; aber zugleich lag doch in dieser Belastung von Bauern und Bürgern eine empfindliche Schmälerung der grundherrlichen Einkommensquellen, oder, was dasselbe besagen will, eine Summe von Opfern, welche die lehensrechtlichen Klassen dem gemeinen Besten notgedrungen zu bringen hatten.

Als dann mit der Ausbildung der Landeshoheit die zersplitterte Staatsgewalt den Grundherren und Vögten mehr und mehr entzogen und in den Händen der Landesherren vereinigt wurde, trat auch sofort die Allgemeinheit der öffentlichen Belastung mehr hervor; die Bede, als Staatssteuer, ergreift auch allmählich die oberen Stände; die Prälaten und Lehensmannen können sich mindestens der außerordentlichen Besteuerung nicht entziehen und werden zu wichtigen Faktoren für die Landesfinanzen¹⁾. Auch das Reich betrat diesen Weg, als eine gröfsere Centralisation der Leistungen für die Heereszwecke versucht wurde; der „gemeine Pfennig“ giebt eine ziemlich gute Vorstellung von der finanziellen Bedeutung,

Landleuten“ diese Schatzung des 10. Pfennigs erhoben. H. Bielfeld, *Gesch. d. magd. Steuerwesens* (Schmoller, *Forschungen* VIII, 1 S. 5).

¹⁾ Sehr anschaulich tritt dieses Verhältnis hervor in dem Revers des Erzb. von Magdeburg 1398. Zur Einhebung einer zur Schuldentilgung bestimmten gemeinen Landbede von den Dörfern wird eine Steuerkommission eingesetzt. „Sine prelaten, manne und stete sal er (der Erzbischof) selbir bieten.“ Sie stehen also nicht unter der allgemeinen Steuerpflicht. Vgl. H. Bielfeld a. a. O. S. 4. Im Jahre 1481 wird aber auf dem Landtage „vereint und beschlossen, das von allen menschen, geistlich und werltlich, von eyne yden, welchs standts, wurde, ader weszens . . . geben und versamlet werden sol“ . . . von 1000 Gulden Wert 1 fl., von 100 Gulden 2 Gr., ausserdem von Vermögenslosen eine Kopfsteuer von 1 Gr. oder eine Lohnsteuer von 2 %. Bielfeld a. a. O. S. 12.

welche in dem letzten Jahrhunderte des Mittelalters den einzelnen socialen Ständen zukam¹⁾.

Nachdem bereits auf dem Nürnberger Reichstage von 1422 der hundertste Pfennig als direkte Vermögenssteuer anstatt der Heerfahrt der Verpflichteten gefordert war, ist der Grundgedanke einer Reichsheersteuer auf dem Nürnberger Reichstage von 1429 weiter ausgestaltet worden. Nur die Kurfürsten sollten direkt Mannschaft (Söldner) und in Gemeinschaft mit anderen Reichsfürsten und Reichsstädten Kriegsmaterial liefern; im übrigen wurde von den Geistlichen eine fünfprozentige Vermögenssteuer, von den übrigen Klassen eine Kopfsteuer verlangt; der Graf sollte 25 Gulden, der Freie 15 Gulden, der Ritter 5 Gulden, der Edelknecht 3 Gulden bezahlen; dem Juden wurde 1 Gulden, jedem über 15 Jahre alten Christen 1 böhmischer Groschen, bei Vermögen über 200 Gulden $\frac{1}{2}$ bis 1 Gulden vorgeschrieben²⁾.

In bedeutsamer Weise ist die ständische Ordnung des späteren Mittelalters endlich auch im Bereiche der örtlichen Selbstverwaltung wirksam geworden. In den Landgemeinden, welche doch zumeist erst mit dem Verfall der großen Grundherrschaften und mit der Befreiung aus der strengen Hörigkeit älterer Zeit ein selbständiges Dasein zu führen begannen, haben die Bauern eine feste Ordnung der öffentlichen Interessen auf den Gebieten der Wirtschaftspflege (Handwerker- und Dienstbotenordnung) und insbesondere der Landeskultur (Flurordnung, Weidewirtschaft, Forstpflge, Viehzucht), dann der öffentlichen Sicherheit (Feuer- und Wasserpolizei, Bekämpfung der gefährlichen Klassen) und des Verkehrswesens (Wegeordnung, Mafs und Gewicht) geschaffen; die Dorf- und Markenweistümer, in welchen diese Selbstverwaltung ihren Ausdruck findet, sind ein wichtiges Mittelglied zwischen der älteren, direkt grundherrlichen Lokalverwaltung und den späteren landesherrlichen Polizei-

¹⁾ Vgl. die Beilage Nr. VI.

²⁾ Eb. Windecke, K. Sigmunds Buch bis 1439 in Mencken, Script. rer. german. I.

verordnungen. In ihrer Mannigfaltigkeit sind sie ein beredtes Zeugnis von der Selbständigkeit der Auffassung, mit der die Bauern dieser Lokalverwaltung gerecht wurden in der Zeit, welche die Blütezeit des deutschen Bauernstandes gewesen ist. Freilich wird man doch auch nicht übersehen dürfen, wie vieles die Grundherren selbst und insbesondere ihre leitenden Beamten zur Ausbildung dieser Autonomie dadurch beigetragen haben, daß sie der Landgemeinde nach wie vor eine Reihe von wertvollen persönlichen Diensten und kapitalistischen Beihilfen gewährten (Leitung der Versammlungen, Schutzpersonal, gemeinnützige Anstalten u. dgl.); haben die Grundherren dafür auch manchen materiellen Vorteil genossen und ihre sociale Position gestärkt, so ist doch andererseits der erziehlche Einfluß und der direkte wirtschaftliche Nutzen, den die Gemeinde daraus zog, eine wesentliche Voraussetzung für die spätere Entwicklung der Gemeinde-Autonomie geworden.

Für die Entwicklung der städtischen Autonomie ist von Anfang an die Politik maßgebend gewesen, welche die führenden Kreise des öffentlichen Lebens dem aufkeimenden Städtewesen gegenüber eingehalten haben. Vor allem die königliche Gewalt selbst hatte schon in den vorangegangenen Jahrhunderten durch eine planmäßige und zielbewufste Ausbildung des Marktrechts und der Bannlegung der Märkte eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des besonderen Stadtrechts geschaffen. In dem königlichen Marktrechte wurde der Königsschutz, dessen sich die Kaufleute im Reiche von altersher zu erfreuen hatten, auf die Stätte ihres Wirkens übertragen. Aus gleichen Wurzeln gingen die Privilegien der Kaufleute und die Markprivilegien hervor; beide enthielten schon bedeutsame Ansätze der späteren Stadtverfassung und beide leiten sich zweifellos in ihren Anfängen von der königlichen Gewalt her ¹⁾.

¹⁾ Sehr charakteristisch ist die mittelalterliche Auffassung von dem königlichen Ursprung der Städte, wie sie noch aus dem Magdeburger Rechtsbuch (Sächsisches Weichbildrecht, Art. 9, bei Laband, Magdeb.

Aber auch von anderer Seite her wurde die Ausbildung eines besonderen Marktrechtes unter königlichem Einflusse gefördert. Das alte königliche Recht auf Erhebung von Zöllen vom Handelsverkehr und Transport erlangte natürlich in festen Märkten eine besondere Wichtigkeit. Für den königlichen Fiskus war damit ein starker Impuls zur Begründung und Pflege von Märkten gegeben¹⁾. Auch da, wo die königliche Gewalt solche Einkünfte an geistliche und weltliche Große verlieh, wirkte die Aussicht auf Gewinn in der gleichen Richtung, und die Reichsgewalt hatte darin zugleich ein Mittel, um auf die Ausgestaltung der Märkte einen bestimmenden Einfluß zu nehmen, die Grundsätze des Reichszollrechtes und die Anerkennung des Königsbannes an den Markttorten zu verbreiten. Neben dem Marktbanne und den Marktabgaben war dann die Münze, das dritte regelmäßige Attribut des Marktes, ebenfalls ein Ausfluß der königlichen Gewalt. Die Verleihung des Münzrechtes geht mit der Verleihung des Marktrechtes durchaus Hand in Hand; so lange überhaupt die Verwaltung des Reiches noch ziel-

Rechtsquellen S. 55 f.) hervorgeht: Do sprochen die kouffleute gegen dem kunige, sie wolden ouch gerne wissen, woran sie bleiben sulden. Do weisete sie der kunig mit der Romer rate an die schiffreiche wassere, das sie do feste stete bauten mit mauren und mit weighusern. Do sprachen sie mehe gegen dem kunige, sie wolden gerne wissen, an welchem rechte sie besteen sulden. Do gap in der kunig also gethan recht, als er tegelichen in seinem hof hatte; das bestetigte er mit der Romer orkunde und bot seine hant dar. Do greiff an eyn kouffmann und czoch im den rechten hanczken us der hant; do wart in s. Peters frede gewurcht obir von gotis halben mit einem kreuze. Das ist noch das orkunde, wo man neue stete bauet und merkte machit, das man do eyn kreuze seczit uff den markt dorumb, das man sehe, das es des kunigs wille sey, wenne weichbilde recht von alder czeit her gestanden hat und ist bewert von dem reiche und den namen behalden hat bis heute an disen tag.

¹⁾ Friedrich II. für Frankfurt a. M. 1240 (Böhmer, C. d. Moeno-francof. I p. 68): nos universos et singulos ad nundinas apud F. venientes sub nostra et imperii protectione recipimus speciali. Mandantes, quatinus nullus sit, qui eos in eundo et redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel impedire presumat.

bewußt in die wirtschaftlichen Angelegenheiten eingriff, hat sie auch immer auf Einheitlichkeit wie auf Verbreitung des Markt- und Münzverkehrs hingewirkt. Für die deutsche Volkswirtschaft war so das Marktrecht mit seinen Attributen eine unschätzbare öffentliche Einrichtung, in welcher sich der Segen einer Reichscentralgewalt noch lange Zeit hindurch fruchtbar erwies.

Aber freilich ging diese selbst nur allzufrüh in die Brüche; die kleinen Gewalten im Reiche absorbierten die Hoheitsrechte der Krone, eines um das andere; Marktrecht, Zoll und Münze wird zu eigenem Rechte geübt, die königlichen Städteprivilegien werden verdrängt durch autonome Bestimmungen der Land- und Stadtherren; an die Stelle einheitlicher, nach großen Gesichtspunkten konzipierter Einrichtungen tritt immer mehr die lokale Besonderheit; für die Zeit der regsten städtischen Entwicklung, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, ist von einer zielbewußten Städtepolitik des Reiches nicht mehr die Rede. Mit den beiden großen Handfesten, welche König Friedrich II. den geistlichen und den Laienfürsten ausgestellt hat¹⁾, schließt die eigentliche Städtepolitik der deutschen Könige definitiv ab, nachdem schon vorher die schwankende Haltung der Hohenstaufen gerade in der Frage der städtischen Entwicklung die alten großen Traditionen der Kaiserzeit preisgegeben hatte.

Indem damit die königliche Gewalt ausdrücklich darauf verzichtete, fernerhin auf die Ausgestaltung des Städtewesens einen Einfluß zu nehmen, ist nun an die geistlichen und weltlichen Fürsten und Landherren die Aufgabe herangetreten, zu dem großen sozialen Problem der Städteentwicklung Stellung zu nehmen.

Der Inhalt jener beiden Handfesten, sowie die von den Landesherren und sonstigen Großen im Laufe des 12. und

¹⁾ 1220 *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* L.L. II 236 ff., bes. Art. 2, 3, 9 und 10, und 1232 *Statutum in favorem principum*, ib. 291 ff., Art. 1—5, 10, 12 f.

13. Jahrhunderts verliehenen Stadtprivilegien, aber auch die Haltung der Stadtherren in den prinzipiellen Fragen der nach Geltung ringenden städtischen Autonomie lassen die Grundzüge der Städtepolitik dieser führenden Kreise mit genügender Deutlichkeit erkennen.

Von einer allgemeinen Abneigung gegen das nach besonderer Ausgestaltung und freier Bewegung ringende städtische Wesen ist in keiner Weise zu reden. Frühzeitig lernten die Landes- und Grundherren die großen und mannigfachen Vorteile verstehen, welche ihnen selbst aus einem städtischen Verkehre entgegenwinkten. Mehrung der Macht und des Einflusses, Steigerung der Werte und Einkünfte ließen sich aus der Entwicklung von Städten mit Sicherheit erwarten. Aber auch die Idee einer allgemeinen Wohlfahrtspflege¹⁾, welche wenigstens seit dem 13. Jahrhunderte in der landesherrlichen und teilweise selbst in der grundherrlichen Verwaltung sich zu regen begann, führte auf den gleichen Weg. Denn jedes Bestreben der Herren, für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu sorgen, mußte in einer Zeit, die alle Verhältnisse des Lebens nur in festgefügtten Formen der Organisation zu sehen gewöhnt war, auch im Gebiete der städtischen Interessen mit der Ausbildung besonderer Organisationsformen hiefür beginnen.

So wurden denn die freien, aber ungeregelt wirkenden Impulse beginnenden städtischen Gemeinwesens, die Attraktionskraft eines erleichterten und gewinnbringenden Güterumsatzes, die freieren kaufmännischen Geschäftsformen, der stärkere Begehrt nach städtischen Liegenschaften, der Associationstrieb dieser jungen Erwerbsgesellschaft zunächst durch das Eintreten der öffentlichen Gewalt für die Befriedigung aller dieser Bedürfnisse in feste Formen und damit sofort auch zu einer ungleich geregelteren und kräftigeren Wirksamkeit gebracht. Die Marktprivilegien gewährten Sicherheit

¹⁾ 1230 Halberstadt, Urk.-B. I p. 35: *Quecunque ad profectum eorum, qui in nostris civitatibus commorantur, per nos fiunt sive in iuribus conferendis seu innovandis seu etiam immutandis, necessario ducimus ea tam valido nostre firmitatis munimine roboranda.*

und Schutz des Verkehrs und ließen hinlängliche Bewegungsfreiheit für die weitere Ausbildung der verschiedenen Arten von Geschäften, welche das städtische Leben erzeugte; mit der Anerkennung eines allgemeinen Bürgerrechts als eines privilegierten Standesrechts und der Häuserleihe (Burg-, Weichbildrecht) als einer freien Form des abgeleiteten Besitzes gewährten die Stadtherren ebenso wesentliche weitere Voraussetzungen für die selbständige Bethätigung ihrer wirtschaftlichen Interessen allen Einwanderern jeglichen Standes. Ja die Stadtherren gaben vielfach auch ihre eigenen Hörigen zur Einwanderung in die Städte frei, soweit wenigstens ihr Interesse an der raschen Entwicklung einer Stadt stärker war, als die Rücksicht auf die Erhaltung eines Hörigen-, Bauern- und Arbeiterstandes auf dem Lande¹⁾.

Diese Äußerungen einer städtefreundlichen Auffassung der Landes- und Grundherren treten dann verstärkt in der eigentlichen Städtegründung auf, die in zahlreichen Fällen der eigenen Initiative derselben entsprungen ist. Die reichen Privilegien und Vorteile, mit welchen solche Neugründungen von den Herren der Stadt ausgestattet wurden²⁾ (Überlassung von Markt- und Bauplätzen, Zuweisung einer Allmende, Steuerfreiheiten u. a.), sind ein sprechendes Zeugnis für den großen Einfluß, den die aristokratischen Kreise der Bevölkerung für Entstehen und Ausbildung des Städtewesens gehabt haben. In der Folge ist es für die Entwicklung der städtischen Autonomie als besonders günstig angesehen worden, daß einige Landesherren die „gefreiten Häuser“, an denen

¹⁾ Vgl. hiezu oben S. 91. Doch bestimmen noch die sog. Gerhardschen Reversalen von 1246 (Brem. Urk.-B. I 234): *litones ecclesie, nobilium et ministerialium . . . prescribi non possunt in civitate Bremensi, nisi singulis annis singulis diebus, tanquam primo Bremam intraverint, valeant conveniri.*

²⁾ 1240 StR. von Lippstadt (Gengler, Stadtrechte S. 254): *cum ego, Bern. de Lippia, imperatoria majestate favente, in bonis proprietate mihi cedentibus, civitatem novellam plantarem . . . proprietatem eo tenore assignavi, et ego et posteri mei beneficio gaudentes queta possessione perfruamur.*

grundherrschaftliche Jurisdiktion, Steuerfreiheit und Asylrecht haftete, dem Rechtskreise der Städte eingefügt haben¹⁾.

Aber freilich schufen die Stadtherren, abgesehen von den Zuwendungen aus ihren Gütern und Einkünften, zunächst nur formale Voraussetzungen, Rechtsnormen und Verwaltungseinrichtungen für die beginnende städtische Autonomie. Die materiellen Grundsätze dieses spezifischen Stadtrechts waren zum Teil besondere, fein dem eigenartigen städtischen Leben abgelauschte Züge, wie z. B. die Gewährung in Kauf und Verkauf, die Ausbildung spezifischer Kreditformen, die Befreiung vom Zweikampf als Beweismittel, teils waren sie Konzessionen an den Standpunkt der spezifischen Stadtbevölkerung, welche, indem sie aus ihren bisherigen Verhältnissen in den Rechtskreis der Stadt einzog, vor allem das Maß der persönlichen Freiheit möglichst weit auszudehnen bestrebt war.

Indem also die Stadtherren die Organisation der städtischen Verwaltung anfänglich in zielbewusster Weise durchaus auf herrschaftlichem Fusse einrichteten²⁾, im materiellen Stadtrechte wie im gerichtlichen und administrativen Verfahren der städtischen Selbstverwaltung nur soviel Spielraum ließen, als dadurch die Herrschaft in der Stadt nicht preisgegeben wurde, haben sie der Eröffnung und raschen Einbürgerung einer geordneten städtischen Wirksamkeit einen großen Dienst erwiesen; gewiß wären die zusammengewürfelten heterogenen Elemente, aus denen die junge Bürgerschaft bestand, nicht annähernd so bald zu einer ebenso ge-

¹⁾ Solches bezweckten die allerdings nur zum Teil durchgeführten Verordnungen H. Rudolf IV. für Wien von 1360 und 1361, sowie für eine Reihe anderer österreichischer Städte. Vgl. Bruder, Finanzpolitik H. Rudolf IV. 1886 p. 43 ff.

1399 C. dipl. Sax. reg. XV p. 49: Der Markgraf von Meissen bekennt, daz wir alle frihe hoffe in der stad czu Grymme die bisher fry gewest syn, czu stadtrechte daselbis gelegt haben.

²⁾ Noch bei der ersten Erwähnung des Stadtrats in Straßburg (1190—1201 Strafsb. Urk.-B. I 144) stehen der marscalcus, der scultetus, der iudex und der dispensator an dessen Spitze. Vgl. Sohm, Entstehung d. deutsch. Städtewesens S. 100.

ordneten und gesicherten Verwaltung ihres Gemeinwesens gekommen. Im Verlaufe der Entwicklung hat sich dann allerdings die städtische Herrschaft immer unzulänglicher in materieller wie in formeller Hinsicht erwiesen, den spezifischen volkswirtschaftlichen und sozialen Interessen der Stadtbewölkerung zu entsprechen; der Ausgestaltung der Stadtfreiheit und städtischen Autonomie setzen die Stadtherren vielfach sogar direkten Widerstand entgegen und versuchen die Städte in ein Verhältnis der Unterthänigkeit herabzudrücken¹). Dieser Gegensatz des herrschaftlichen und des städtischen Interesses, der sich im Verlaufe zu einer direkten Auflehnung der Bürgerschaft gegen ihren Stadtherrn auswuchs und schliesslich, in den kräftigen Städten wenigstens, mit der Beseitigung der herrschaftlichen Gewalt endigte, liefert nur einen neuen Beweis für die alte Erfahrung, daß ein ausge-reiftes Volkstum sich seiner Erzieher zu entledigen sucht, so wertvoll, ja unentbehrlich auch diese Erzieher gewesen sein mögen. Die widerwillige Art, mit welcher die Stadtherren in der späteren Entwicklung der Städte sich unvermeidlich gewordene Konzessionen an die städtische Autonomie abringen ließen, hat ihre älteren Verdienste um die erste Entwicklung der Städte wesentlich verdunkelt, ohne sie doch aufheben zu können.

Ganz ähnlich ist auch das Verhalten der herrschaftlichen Gewalt in den Städten den beginnenden Einungen (Gilden, Zünften) der Kaufleute und Handwerker gegenüber charakterisiert. Der Bildung solcher genossenschaftlicher Verbände treten die Stadtherren anfänglich nicht entgegen²); das Be-

¹) So in Augsburg (1248—1286), Straßburg (1260—1263), Köln (1260—1263), Speier (1272—1302), Bremen (1246—1303) u. ä. Vgl. Meyer, Stadtbuch von Augsburg S. XVII.

²) 1230 Halberst. Urk.-B. I p. 35: quod cum calcifices civitatis nostre H. a prima civitatis ejusdem institutione jus illud quod innunge dicitur habuissent privilegiis venerabilium patrum predecessorum nostrorum pontificum communitum . . . Nach Urk. 1268 (Braunsch. Urk.-B. S. 14) soll schon Heinrich d. Löwe den Lakenmachern im Hagen das Innungsrecht verliehen haben. 1245 erhalten sie dasselbe auch in der

dürfnis nach solchen, wie es in den Kreisen der erwerbtreibenden Bevölkerung lebhaft empfunden war, mußte von einsichtigen Stadtherren selbst verstanden werden.

Es hatten sich allerdings auch schon in der grundherrlichen Verwaltung gewerberechtliche Organisationen entwickelt, indem herrschaftliche Ämter (*officia*) zu eigenem erblichen Rechte als Magisterien gekommen waren. In diesen Magisterien der Kaufleute und Handwerker waren in der That wichtige Befugnisse der Innungen schon entwickelt: die — ursprünglich grundherrlichen — Handwerker arbeiten für eigene Rechnung und haben der Herrschaft gegenüber nur finanzielle Leistungen, für welche das Magisterium selbst der Herrschaft verantwortlich ist: Amtszinse, Gewerbekauf, Wachtzins; eine eigene ausgedehnte Jurisdiktion des Magisteriums über die ganze in demselben zusammengefaßte Handwerkerschaft unter Mitwirkung derselben und eine gewisse Abschließung der einzelnen Magisterien nach außen durch die Amtsbürgigkeit (z. B. bei den Münzer-Hausgenossen) und die Zugehörigkeit zur Grundherrschaft¹⁾ vollendet ihr Charakterbild.

Aber große Bedeutung hat diese Institution auf deutschem Boden nicht erlangt; der Verfall der grundherrschaftlichen Verwaltung und das Erblühen freier gewerblicher Verhältnisse in den jungen Städten haben ihre weitere Ausgestaltung aufgehalten²⁾. So konnten denn auch die Stadt-

Alten-Wick, 1293 in der Neustadt vom Herzog. Vgl. Hegel, Städte u. Gilden II 418 f. Die ältesten Magdeburger Innungsprivilegien sind vom Erzb. Wichmann 1183—1197 verliehen; ebd. 441. Von ähnlichen Privilegien desselben Erzb. für Halle ebd. 445.

¹⁾ Sehr wertvolle Nachweise über die Entwicklung des Magisteriums in Frankreich und Deutschland bei R. Eberstadt, *Magisterium und Fraternitas* 1897 (Staats- und socialwissensch. Forschungen, herausg. von Schmoller XV, 2).

²⁾ Abgesehen von den Münzerhausgenossen (vgl. VII. Abschnitt) kann Eberstadt nur von einem Magisterium der Bäcker in Basel, einem M. der Krämer, Gerber und Schuster, und der Fischer, vielleicht auch der Bäcker in Leipzig, von einem M. der Goldschmiede in Braunschweig berichten; die älteren Verhältnisse der Magdeburgischen Innungen sind undeutlich.

herren die etwa vorhandenen magisterialen Einrichtungen in den Städten zur Regelung der Handwerkerverhältnisse im einzelnen verwenden, aber geeignete Muster für die Ordnung der Dinge überhaupt waren sie nicht; der herrschaftlichen Gewalt war es gewiß eher darum zu thun, die genossenschaftlichen Verbände, deren Entstehung sie nicht aufhalten konnte, zu brauchbaren Organen ihres eigenen Willens in der Stadtwirtschaft zu machen, als sie von Anfang an mit selbständigem Amtsrechte auszustatten.

Mit den in den allgemeinen Stadtprivilegien und den besonderen Zunftbriefen den Innungen eingeräumten Befugnissen des Beitrittszwangs der Gewerbsgenossen, der internen Autonomie und gewisser gewerbepolizeilicher und Jurisdiktionsbefugnisse haben die Stadtherren dem Aufblühen des Zunftwesens kräftigen Vorschub geleistet; was die Zünfte weiterhin an öffentlichen Rechten errungen haben, ist ihnen zumeist nur widerwillig gewährt worden; ihrer eigenen Kraft haben sie ihre politische Bedeutung zu verdanken. Es war doch nur ein taktischer Zug gegen ein unbequem gewordenes städtisches Patriciat, wenn den Zünften da und dort schon in älterer Zeit auch direkt das Stadtreghment zugänglich gemacht wurde¹⁾; im allgemeinen ist die spätere Politik der Stadtherrschaft den Zünften wenig zugeneigt, und selbst bereit, dieselben unter Umständen ganz preiszugeben²⁾. Was die Zünfte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters an Macht und Ansehen, an socialpolitischen wie an volkswirtschaftlichen Erfolgen errungen haben, ist ihrer eigenen Lebenskraft und nicht der Gunst der Großen zuzuschreiben³⁾.

¹⁾ So z. B. 1259 durch Erzb. Konrad von Köln, worüber sich der Zeitgenosse Gottfried Hagen in seiner Reimchronik mit äußerster Verachtung ausspricht. Vgl. Hegel, Städtechroniken XII 57.

²⁾ Abgesehen von der Aufhebung der Zünfte durch K. Friedr. II. von 1231 (LL. II 286), ist z. B. 1233 (Wormser Urk.-B. S. 163 ff.) durch den Bischof von Worms die Aufhebung aller Innungen mit Ausnahme der Münzer und der Wildwerker ausgesprochen; 1279 sind durch den Bischof von Würzburg alle Zünfte abgeschafft, diese Maßregel aber noch im selben Jahre widerrufen (Monum. Boic. 37, 507 ff.).

³⁾ Die Aufhebung der Zünfte durch H. Rudolf IV. von Österreich

Von ganz anderer Art war der Einfluss, welcher von den Ministerialen der Stadtherren auf die Ausbildung der städtischen Autonomie ausgegangen ist. Ähnlich wie die ministerialischen Meier auf dem Lande ihre Verwaltungsbefugnisse immer selbständiger auszuüben bestrebt waren und dazu in der Ausbildung einer unter ihrer Leitung stehenden genossenschaftlichen Selbstverwaltung der Mark-, Hof- und Dorfangelegenheiten einen kräftigen Rückhalt sahen, so ist auch die städtische Selbstverwaltung in ihrer Hand ein wirksames Instrument geworden, mit dem die ministerialische Abhängigkeit von den Stadtherren allmählich zu überwinden war¹⁾. Speciell in den Städten, in welchen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten im Auftrage der Stadtherren von den Ministerialen geübt wurde, lag es nahe, daß die besondere Organisation derselben (Dienstmannsrecht, Kriegsdienstverfassung, Burghut) auch auf die Ausbildung der Organe der städtischen Verwaltung und auf deren Wirksamkeit im Sinne einer gesteigerten Unabhängigkeit vom Stadtherrn zurückwirkte. Waren doch die Burggrafen (oberste Verwaltungsbeamte der Stadt) seit dem 13. Jahrh. häufig²⁾, selbst die Vögte³⁾ und Schultheissen⁴⁾ sehr oft aus den Ministerialen genommen, und ebenso bildet es in der älteren Zeit die Regel, daß die Vorsteher der aus der hofrechtlichen Handwerksverfassung entwickelten selbständigen Handwerksämter (Magisterien)⁵⁾ aus

1361 (Schwind-Dopsch n. 106) und 1364 drang nicht durch. Vgl. Bruder, Finanzpolitik H. Rudolf IV. S. 66. Zwischen 1370 und 1420 erhielten so ziemlich sämtliche Gewerbe wieder ihre eigenen Ordnungen. Vgl. die Nachweisungen bei Eulenburg in Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgeschichte I 299 ff.

¹⁾ Beispiele von Braunschweig u. a. bei Varges a. a. O. S. 533.

²⁾ So in Straßburg schon nach dem I. Stadtrecht § 8 S. 44 ff.

³⁾ In Köln schon 1169 Hegel, Verf. Gesch. (Chroniken XII) S. 85. Die Untervögte in bischöflichen Städten, sowie die Vögte weltlicher Herren sind regelmäsig aus den Ministerialen genommen. Varges a. a. O. XII 494.

⁴⁾ Ebenso die unter dem Burggrafen oder Vogt stehenden, später zu selbständigen Beamten gewordenen Präfecten, Meier, Kämmerer. Varges a. a. O. S. 495.

⁵⁾ So 1265 der Viztum im Baseler Bäckeramte (Urk.-B. I S. 217). Vgl. Eberstadt a. a. O. S. 127.

diesen Kreisen gewählt wurden¹⁾. Auch die zu Magisterien mit selbständigem Amtsrechte entwickelten grundherrlichen Handwerkerkorporationen haben erbliche Ministerialen zu Vorständen, und ebenso sind sonstige Ämter der städtischen Verwaltung in den Händen der Zöllner, der Münzmeister, so daß es kaum anders möglich war, als daß auch in den Stadtrechten und in der Verwaltungsordnung der Stadt den Interessen und Bestrebungen der Ministerialen weithin Rechnung getragen wurde. Freilich gab es daneben auch eine Reihe von Städtegründungen, bei welchen die Ministerialen ihre Hand nicht im Spiele hatten, und Stadtrechte, welche nicht unter ihrem Einflusse konzipiert sind. Auch in den alten Reichs- und Bischofsstädten ist der Einfluß der Ministerialität auf die Stadtverfassung ein sehr verschiedener; in Straßburg und Basel ist unter ihrer Obhut die Selbstverwaltung der Stadt erwachsen, hier haben sie bei der Zusammensetzung des Rates ihre Stellung gewahrt, hier haben sie sogar dem ganzen herrschenden Patriciat seine Farbe gegeben; in Konstanz und Köln läßt sich ein Einfluß der Ministerialität auf die Ausgestaltung der städtischen Verwaltung nicht nachweisen. Aber doch wird das immerhin als eine Ausnahme angesehen werden müssen; im allgemeinen liegt doch die Ausübung der stadtherrlichen Gewalt in den Händen der Ministerialen²⁾ und unter ihrer Führung erwächst die Herrschaft der Geschlechter als die erste feste Form städtischer Autonomie.

Doch macht sich auch hier der Unterschied bemerkbar, der sich im Laufe des 13. Jahrhunderts überall zwischen der höheren Ministerialität und den unfreien Rittern herausgebildet hat. Während die Dienstmänner des Reiches, der

¹⁾ In Straßburg, Augsburg, Meissen, Bremen übt der Burggraf oder Vogt eine Aufsicht über die Handwerker aus. Varges a. a. O. S. 516.

²⁾ Vorsitz im Stadtgerichte, Auswahl oder Bestätigung der Schöffen, vgl. Maurer, Stadtverf. III 577. Direkt als Vorsteher der Bürgergemeinde erscheinen Ministerialen in Lübeck (Frensdorf, Stadtverfassung S. 84). Noch 1246 (Urk.-B. I 234) dürfen in Bremen ohne Zustimmung des Erzb. oder seines Vogts keine Beschlüsse von der Bürgerschaft gefaßt werden.

Fürsten und freien Herren in dieser Zeit schon durchaus der Aristokratie zugehören, und sich demnach auch allenthalben an der Führung der öffentlichen Verwaltung, in den Städten am Rate und dem Stadtgericht beteiligen, den Geschlechtern beigezählt werden und mit ihnen den Patriciat bilden, stehen die unfreien Ritter mit ihrem niedrigen Heerschilde, ihren knappen Vermögensverhältnissen und ihrer strengen Dienstpflicht in den Städten im allgemeinen den Bürgern näher als den Herren.

Ja die Verbindungen zwischen Rittern und Bürgern waren zuweilen so nahe, daß sie zusammen geradezu einen politischen Gegensatz gegen die Klasse des Herrenstandes bildeten¹⁾. In der späteren Zeit freilich, als sich dieser Ritterstand selbst wieder differenziert hatte, ein Teil empor-, ein anderer herabgekommen war, ist davon keine Rede mehr. Die Ritter des 15. Jahrhunderts, welche in den Städten lebten, gehörten nun doch ausschließlich zu den aristokratischen Elementen des Bürgertums; was sich nicht dazu hinauf gearbeitet hatte, war bereits in der Masse der Kleinbürger untergegangen.

Trotz des mannigfachen und schwerwiegenden Einflusses, welchen solcherart die herrschenden Klassen auf die Gestaltung des Städtewesens und insbesondere auf die Ausbildung der Autonomie ihrer inneren Verwaltung ausgeübt haben, unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Löwenanteil der Bürgerschaft selbst, ihrer Thatkraft und ihrem

¹⁾ Chronica Ludov. IV. imp. Pez, Script. Austr. II S. 417 f. Placuit matri et omnibus nobilibus inferioris Bavariae quod d. Fridericus magnificus dux Austriae (esset tutor). E contra displicuit omnibus civitatibus et civibus et mediocriter nobilibus superioris Bavariae. Ibid. 418: Ipsi nobiles prae dolore et confusione nimium lamentantes; sed cives et omnes civitates cum omnibus mediocriter nobilibus in hoc supra modum gaudentes. Auch der Schwabenspiegel stellt Ldr. c. 18 den Eigenmann, der Ritter ist, und den Kaufmann zusammen, und 1277 (Urk.-B. o. d. Enns III 580 f.) erklären die oberösterreichischen Städte und Ritter: Wir die Stete und Ritter und chnappen von dem lande ze Osterrich tuon chunt. Vgl. überhaupt von Zallinger, Ministeriales und Milites 1878 S. 36 ff.

Gemeinsinn, ihrem Fleiß und ihrer Fähigkeit zufällt. Wie schon das Maß der autonomen Befugnisse, welches den jungen Städten in den Privilegien ihrer Stadtherren eingeräumt wurde, bereits eine gewisse Anerkennung dieser Eigenschaften der Bürger in sich schließt und die Zuversicht ausspricht, daß die nunmehr zur Bürgerschaft zusammengefaßten Volkskreise solcher Autonomie auch gewachsen sein werden, so ist auch so ziemlich alles, was die Städte in der Folge an Erweiterung ihrer Privilegien, an Selbständigkeit ihres kommunalen Wirkungskreises erlangt haben, der Initiative der Bürgerschaft, ihrem thatkräftigen Eintreten für die städtische Autonomie und ihrer Fähigkeit, dieselbe zum Besten der Stadt zu verwalten, allein zuzuschreiben.

Freilich bringt dabei das in den einzelnen Städten sehr verschiedene Maß der Geltung, welche die einzelnen Kreise der städtischen Bevölkerung sich zu verschiedenen Zeiten zu erringen vermochten, auch große Unterschiede in Bezug auf den Einfluß dieser socialen Schichten auf die Ausbildung der städtischen Autonomie hervor.

Wohl in allen Städten, in welchen überhaupt ein reges volkswirtschaftliches Leben pulsierte und größere Dimensionen angenommen hat, stehen in der älteren Zeit ihrer Entwicklung die Kaufleute mit an der Spitze der Bürgerschaft. Ebenso bedeutsam ist aber auch die Thatsache, daß die Kaufleute sich vielfach schon frühzeitig zu Gilden verbanden, die außer der Pflege bestimmter Erwerbsinteressen (Handelsfahrten, Geschäftsbetrieb in der Fremde u. ä.) auch dem allgemeinen Schutzbedürfnisse Rechnung tragen sollten, das in der Zeit des mangelhaften Landfriedens und der Unfertigkeit ihrer socialen und rechtlichen Lage in den Städten selbst besonders stark hervortrat. Die Art und Weise, wie den Kaufleuten in den Stadtrechtsprivilegien ihre Rechte umschrieben, in den fremden Märkten, die sie besuchten, Privilegien eingeräumt wurden, weist auf einen bestehenden Verband derselben auch dann hin, wenn davon nicht ausdrücklich die Rede ist. Wenn der Hansgraf von Regensburg schon im 12. Jahrhunderte an der Zollstätte zu Enns die

Schiffsladungen untersucht und sonstige obrigkeitliche Befugnisse ausübt¹⁾, so machte solche Anerkennung seiner Stellung im fremden Lande ebenso das Vorhandensein einer korporativen Einigung der Regensburger Kaufleute in der Heimat notwendig²⁾, als wie die Thatsache, daß die Kaufleute aus Köln in London ein eigenes Kaufhaus hatten, nicht wohl anders als auf eine, auch in der Heimat bestehende kaufmännische Organisation gedeutet werden kann³⁾. Von der Kölner Kaufgilde ist aber auch sonst die Rede. In Magdeburg ist die Gilde der Gewandschneider, welche wohl die bedeutendste Klasse der Kaufleute gebildet haben, zugleich eine der frühesten Institutionen dieser Art⁴⁾. In Stendal ist die Gilde der Gewandschneider und Kaufleute ebenfalls die älteste, wahrscheinlich bald nach der Gründung der Stadt und nach dem Muster von Magdeburg eingerichtet⁵⁾, und ebenso wird in Bremen die Gewandschneidergilde früher als fast alle anderen Innungen und unter Umständen er-

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 386.

²⁾ Die einheimische Genossenschaft setzt auch der Lichtenbergische Schied von 1281 (Gemeiner, Chron. S. 414 ff.) voraus: Si habend auch geraten und gescheiden und gesaczt uf denselben eit, daz di burgaer, di uf der strazze und uf dem lande und uf dem wazzer varent, einen hansgraven suln haben und alle iar einen niteneuwen, der di burgaer samme, di uf der strazze und uf dem land und uf dem wazzer farent und anders nieman . . . Und swenn er dar gebiutet bi dem wandel, des die burgaer, di das lant bevarent und die strazze und das wazzer, ze rat werdent und sezzent nach der merern menig umb den geschäfte u. s. w.

³⁾ Die Existenz der Kölner Gilde wird bewiesen durch das Priv. K. Richards von 1194, indem er ihre Gildhalle erwähnt. Vgl. Nitzsch, Die niederdeutsche Kaufgilde in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XIII S. 12. Dazu die Nachrichten über die gilda mercatorum aus dem 12. Jahrh. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln I 535, und die Stelle einer Urk. des Königs Heinrich III. von England 1267: burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent et eam temporibus retroactis habere et reddere consueverunt. Über die „Hanse“ vgl. VI. Abschnitt.

⁴⁾ 1183 Magdeburger Geschichtsbl. IV 316. Die Urk. ist jedoch nur in späterer Abschrift erhalten.

⁵⁾ Sehr ausführlich darüber Hegel, Städte und Gilden II 479 ff.

wähnt, welche eine sociale Vorzugstellung ihrer Mitglieder erkennen läßt¹⁾. Auch in Wien haben die flandrischen Kaufleute schon früh eine Anerkennung ihrer Zwangsgenossenschaft und eines eximierten Gerichtsstandes erlangt²⁾.

Die als Gilde organisierten Vereinigungen der Kaufleute hatten nun wohl überall eine gewisse Selbständigkeit in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten gegenüber dem Stadtherrn: das Recht, ihre Vorsteher selbst zu wählen, Satzungen für sich zu machen, Vermögen zu erwerben; außerdem räumten ihnen aber die Privilegien der Kaufleute das Recht ein, Nichtmitglieder von der Kaufmannschaft auszuschließen³⁾ und in Handelssachen selbst Recht zu finden⁴⁾. Damit aber war die Gilde nicht nur eine sociale Institution, welche ihren Mitgliedern eine wertvolle Stütze ihrer wirtschaftlichen Bestrebungen bot, und einen, auch für die Geltendmachung politischer Interessen wichtigen Verband darstellte, sondern sie griff auch unmittelbar in das öffentliche Leben der Stadt ein; für die Ordnung von Recht und Verwaltung konnte sie maßgebend werden, indem sie einen Teil der öffentlichen Gewalt in ihre Hände bekam.

Aber auch da, wo die Kaufmannschaft einer Stadt nicht in einer so festgefügtten Gilde vereinigt war, hat sie doch auf die Ausgestaltung der lokalen Autonomie einen wesent-

¹⁾ 1263 Brem. Urk.-B. I 314: *Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus, propter hoc debent esse urbani et mercemonia non exercere nisi honesta.*

²⁾ 1208 Schwind-Dopsch n. 23: *ut in eorum (Flandrensium) officio negotiari nullus presumat nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem iure in omni pensione et stiura respondeat sicut ipsi.*

³⁾ Z. B. 1231 Stendal (Riedel, Cod. dipl. Brand. XV n. 8: *Nemo presumat incidere pannum, nisi consortium habeat nostre fraternitatis.*

⁴⁾ Regensburger Stadtr. 14. Jahrh. (Freiberg, Schriften V 40 § 2): *So gehört daz in dy hanns: waz das wazzer an trifft und dy achs von verdienter lon und von gesellschaft wegen und von chaufmanschaft wegen und (wes) man sich zewht an dy geswornen underchäwffel und umb unrecht gewag, umb unrechts zaichen und mas und umb eich, wann man darumb also ze chrieg wirt.*

lichen Einfluß genommen; sei es, daß sie, wie in Kölns Richerzechheit¹⁾ oder in der Reinoldsgilde in Dortmund²⁾ sich mit den übrigen reichen Elementen der Stadt zu einem Verbande vereinigte, der faktisch die Amtsgewalt der Stadt zum großen Teile in seine Hand zu bekommen verstand³⁾, sei es, daß die Kaufleute, als die in der Regel doch wirtschaftlich und social stärksten Bürger die Schöffenbänke und die Ratsstellen besetzten⁴⁾ und ihren selbstbewußten, nackensteifen und geschäftskundigen Geist in die Ratsstube und das Stadtgericht trugen und von hier aus dem Stadtherrn Schritt für Schritt weitere Zugeständnisse an die städtische Autonomie abzuringen verstanden. Freilich führte diese energische Geltendmachung des autonomistischen Prinzips durch die Kaufleute und die mit ihnen in der Regel verbündeten sonstigen Geschlechter der Stadt auch zu einer einseitigen Ausbeutung ihrer Vorzugsstellung in der Bürgerschaft; die Verkümmernng des Rechtes der Handwerker, die Ausschließung der Zünfte vom Regiment, die einseitige plutokratische Politik, in welche die Städte durch die Herrschaft der Patricier getrieben wurden, haben ebensoviele Nachteile auch für die gedeihliche Entwicklung der städtischen Autonomie selbst hervorgebracht und derselben tiefe Wunden geschlagen; waren es in der älteren Zeit die Stadtherren, welche die aus der einseitigen Klassenherrschaft entstehende Schwächung des Bürgertums zu ihrem Vorteile auszunützen verstanden, so zogen in der Folge die Landesherrn den hauptsächlichsten Nutzen davon; sie bekämpften die einseitige

¹⁾ Seit 1225 genannt (Ennen, Quellen I 330), da sie bereits obrigkeitliche Funktionen ausübt.

²⁾ Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile 1882. Sie heißt auch *maior gylda* in den Statuten vom Ende des 13. Jahrh. Art. 9 (Frensdorff S. 25).

³⁾ In Überlingen ist schon 1291 die „Geschlechtergesellschaft“ für die Stadtverwaltung maßgebend. Fr. Schäfer, Wirtschaftsgeschichte von Ü. 1893 (Gierke, Untersuchungen, 44. Heft S. 16).

⁴⁾ In Dortmund erscheinen die Erbsassen als die Nachfolger der Reinoldsgilde, auf deren Angehörige das Priv. K. Ludwigs d. Bayern von 1332 den Rat von D. beschränkt, Frensdorff, Einl. S. 51.

Herrschaft der Geschlechter, indem sie sich als Beschützer des Kleinbürgertums gebarten, aber nicht, um diesem zur politischen Geltung zu verhelfen, sondern um ihrer eigenen, absoluten Fürstengewalt in den Städten den Boden zu bereiten.

Während nun für die Stellung der Kaufleute zur Ausbildung der städtischen Autonomie die Gilde ein, wenn auch wichtiger, so doch keineswegs entscheidender Faktor war, ist dagegen die Rolle des zweiten Teils der erwerbtreibenden Stadtbevölkerung, der Handwerker, in dem Entwicklungsprozeß der autonomen Stadtverwaltung ausschließlich nur durch die Zunft gegeben. Im allgemeinen sind die Handwerker-Innungen in den Städten als ein Produkt des selbständig wirkenden genossenschaftlichen Geistes anzusehen, der für das ganze Mittelalter charakteristisch, gerade in den Städten den besten Nährboden fand, sobald dem Handwerk nur erst so viel Raum geschaffen war, um sich tüchtig regen zu können¹⁾. Daß das vielfach in Opposition gegen den Stadtherrn geschah, beweist nur die gegensätzliche Stellung des Handwerks zur Grundherrschaft, trotz der von den Stadtherren an die Handwerker erteilten Privilegien und ihrer Anerkennung in den älteren, verliehenen Zunftrechten. Den Kampf gegen die Stadtherren führten die Handwerker, zuerst in der Regel an der Seite der Kaufmannschaft²⁾, gleichsam im Namen der städtischen Freiheit, wie sie ja einen gleichen in der Folge mehrmals gegen das herrschende Patriciat in den Städten zu führen hatten.

Aber was die Handwerker in jenem ersten Kampfe errangen, war doch im günstigsten Falle nur die Anerkennung ihrer Genossenschaft als Zunft, d. h. als Körperschaft mit

¹⁾ Als Vorstufe erscheint vielfach die fraternitas (Brüderschaft), vgl. Eberstadt, *Magisterium und fraternitas* 1897. Über die Bedeutung des Magisteriums für die Ausbildung des Zunftwesens, vgl. oben S. 124.

²⁾ So noch 1262 in Köln gegen den Versuch des Erzbischofs, eine unumschränkte Herrschaft aufzurichten. Hegel, *Städte und Gilden* II 341. 1260 in Dortmund bei der autonom festgesetzten Wahlordnung für den Stadtrat. Frensdorff, *Dortm. Statuten*, Beil. III.

selbständiger Wahl ihrer Vorstände, mit ausschliessendem Rechte auf die Ausübung ihres Gewerbszweiges, mit Autonomie ihrer inneren Angelegenheiten; einen bestimmten Einfluß auf die Stadtverwaltung, eine Teilnahme am Rate, ja selbst ein volles Bürgerrecht haben sie sich vielfach erst später erstritten¹⁾. Das erklärt sich auch leicht ebenso aus der wirtschaftlichen Schwäche, in welcher sich die Handwerker in den Anfängen des Städtewesens doch zumeist befanden und aus ihrer teilweisen Abhängigkeit von dem Stadtherrn oder fremden Grundherrschaft, wie auch aus ihrer Zersplitterung in einer größeren Anzahl von Zünften, die keineswegs immer geeinigt und zielbewußt ihre politischen Pläne verfolgten, während die Kaufleute in der Gilde oder in der Gesellschaft der Reichen, auf den Schöffenbänken wie in der Ratsstube eine konzentrierte Macht besaßen, die durch ihre wirtschaftliche und sociale Vorzugsstellung noch wesentlich gestärkt wurde. Als dann aber in der Folge das fleißige und geschickte Handwerk, in der harten Schule wirtschaftlicher Vereinsamung und in der strengen Zucht unfreier Verhältnisse erzogen, sich als das wichtigste Glied des städtischen Nährstandes bethätigte und in seinen Zünften sich als solches begreifen und fühlen gelernt hatte, da fand es auch die Kraft, sich selbst entgegen den Neigungen der Stadtherren und im scharfen Kampfe mit den Geschlechtern den Zugang zum Vollbürgertum, zum Rat und den Amtsstellen der städtischen Verwaltung zu erzwingen. Und nun zeigte es auch politischen Sinn und Geschäftsgewandtheit genug, um

¹⁾ So erreichen in Stendal die Innungen in ihrem ersten Streit mit den Reichen (1285 Riedel l. c. n. 42) noch nicht einmal volle Autonomie, und erst 1345 die volle Ratsfähigkeit. In Braunschweig bezeichnen die Jahre 1374, 1386 und 1445 die Etappen, in welchen die Innungen allmählich das Stadtrecht in ihre Hand bekamen. In Köln ist schon 1259 eine vorübergehende Beteiligung der Innungen an der Stadtverwaltung erreicht, aber doch erst 1397 mit der Verdrängung der Geschlechter aus dem Rate definitiv geworden. In Regensburg kommen die Zunftgenossen zuerst 1362, 13 an der Zahl, in den äußeren Rat, erst 1485 wird ihre Vertretung auf 38 erhöht (von 70 Mitgliedern im ganzen).

seinen Anteil am Regiment auch zu einer Reihe wertvoller Fortschritte in der Ausbildung der städtischen Autonomie zu verwerten.

Zunächst ist die Ausbildung des städtischen Gewerbe-rechts das ureigenste Werk der Zünfte. Sie erkennen es als ihre Pflicht, für die Solidität und technische Gediegenheit der Produktion, für die Fernhaltung jeder unlauteren Konkurrenz, für den Schutz der Produzenten wie der Konsumenten einzutreten. Die Ehre, aber auch das Gedeihen des Handwerks zu Nutz und Frommen der ganzen Stadt war die Richtschnur ihrer Gewerbepolitik in der besten Zeit ihrer Wirksamkeit. Feste, sehr ins einzelne gehende Ordnungen der einzelnen Handwerke, ausgiebige Kontrolle durch die Zunftmeister, die Warenschau (Leggen) und Prüfungen, schiedsrichterliche Beilegung der Streitigkeiten, genossenschaftliches Strafgericht gegen Zuwiderhandelnde und die Pflege eines kräftigen Korporationsgeistes waren die wirk-samen Mittel, um die Verwirklichung dieser gewerbepoliti-schen Ziele herbeizuführen¹⁾.

In die sonstige autonome Verwaltung der Stadt griff das Zunftregiment vor allem auf finanziellem Gebiete ein. Schon im 13. Jahrhundert hat die finanzielle Mißwirtschaft der Geschlechter in einzelnen Städten zu den ersten Zunftkämpfen den unmittelbaren Anlaß geboten²⁾. In der Folge sind dieselben in der Regel gerade aus Anlaß von mißliebigen

¹⁾ Hierüber das Nähere im V. Abschnitte.

²⁾ Im Kölner Schied von 1288 wird die Beiziehung der Brüderschaf ten zur Kommission für die Verwaltung der Stadtkasse ausgesprochen. Quellen 393 Art. 23. Hegel, Städte und Gilden II 339. In Dortmund wurde 1399 die aristokratische Ratsverfassung infolge der drückenden Schuldverhältnisse der Stadt durch eine Empörung der Bürger gebrochen, ib. 370. In Soest werden 1433 zur Beilegung von Zwietracht und Auflauf sechs Rentmeister, davon zwei aus der Brüderschaf t, bestellt, ib. 387. Ähnlich motiviert ist der Gildeaufstand in Braunschweig 1374, ib. 420, in Lüneburg 1454, ib. 438. In Regensburg wird 1330 ein eigenes Kollegium der Zweiundfünfzig (je 4 aus den 13 Handwerksinnungen) zur Kontrolle des gemeindlichen Rechnungswesens eingesetzt. Gemeiner I 547.

Finanzmafsregeln des Rates entstanden und die bedeutsamen Veränderungen, welche im 14. und 15. Jahrhunderte in der städtischen Finanz- und besonders Schuldenverwaltung durchgeführt worden sind, gehen zum grofsen Teile auf das Zunftregiment zurück.

Auch auf die militärischen Angelegenheiten der Stadt ist das Zunftregiment nicht ohne Einfluß geblieben. Wie schon in den Anfängen des Zunftwesens die Wehrhaftigkeit der Genossen gepflegt wurde, so haben die Zünfte in ihrer Blütezeit die Bewachung der Stadt und die Stellung der von den Landesherren verlangten Kontingente fast ausschliesslich übernommen und damit ein wichtiges Stück des Stadtreiments in ihre Hand bekommen.

Und was die übrigen Zweige der städtischen Verwaltung anbetrifft, so ist die überall zu beobachtende, konsequent festgehaltene Politik der Städte, durch Erwerbung der Hoheitsrechte sich von dem Stadtherrn ganz zu emancipieren, auch von dem Zunftregimente immer gestützt worden. Ausser der Vogtei und der Burggrafschaft handelte es sich dabei insbesondere um die regalen Rechte des Geleitsrechts, um Judenschutz, Heinfallsrecht, Münze, Wechsel, Zoll und Ungelt, womit sich der Kreis der städtischen Autonomie fortwährend erweiterte und eine nahezu vollständige Unabhängigkeit von den öffentlichen Gewalten im Reich und den Territorien erreicht wurde.

Aber freilich war die städtische Politik von den Zünften stets in ihrer Weise verstanden, und diese bürgte keineswegs dafür, dafs das Zunftinteresse dauernd in Übereinstimmung mit dem gemeinen Wohle blieb. Kräftige Stadtverwaltungen haben daher auch rechtzeitig dafür gesorgt, dafs die Zunftautonomie auf ein zulässiges Mafs zurückgeführt und von der Stadtverwaltung in Bezug auf die Ausübung der ihr anvertrauten Selbstverwaltung öffentlicher Angelegenheiten überwacht werde. Ebenso ist es im Geiste dieser politischen Zunftreform gelegen, dafs an die Stelle des ganz ungerichteten, mehr auf den faktischen Machtverhältnissen der Zünfte beruhenden Einflusses der Zünfte auf das Stadtreiment eine

· feste verfassungsrechtliche Ordnung dieser Verhältnisse trat ; durch die Schaffung einer festbegrenzten Zahl großer politischer Zünfte, welche administrative und Wahlkörper bildeten, sollte die politische Wirksamkeit der Zünfte soviel als möglich in ein festes Bett eingedämmt und andererseits zu einer geregelten, stetigen Entfaltung gebracht werden¹⁾.

Es gehört überhaupt zu den vielen bedeutenden Leistungen des deutschen Städtewesens, daß hier früher als in den Territorien die Aufgaben der Verwaltung im Geiste moderner Auffassung öffentlicher Pflichten verstanden und in einem System von Maßnahmen und positiven Schöpfungen des Bürgertums zur Geltung gebracht wurden, welche für die ganze spätere Entwicklung der landesherrlichen Verwaltung vorbildlich geworden sind.

Andererseits zeigen aber auch die häßlichen Klassenkämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts, daß die allgemeine städtische, wie die besondere Zunft-Autonomie auch fortwährend als Gegenstand der Ausbeutung für die besonderen sozialen und Vermögensinteressen der eben herrschenden Bürgerklasse behandelt²⁾ und damit auch der Verfall vorbereitet wurde, dem das deutsche Städtewesen in den folgenden Jahrhunderten entgegenging.

¹⁾ Über die politische Bedeutung der 28, später 20 großen Zünfte in Straßburg vgl. Schmoller, Tucherbuch S. 483 ff. In allen größeren süddeutschen Städten findet sich im 15. Jahrh. die Zusammenziehung mehrerer Gewerbe zu einer politischen Zunft; in Basel sind ihrer 20, in Zürich 13, Speier 12, Worms 17; in Köln ist die Bürgerschaft in 22 Gaffeln geteilt.

²⁾ Über die Volkspartei der Innungen in Halle a. S., welche 1478 die Pfänner aus dem Rate verdrängt, äußert sich ein beteiligter alter Ratsmeister: Dann worumb das sie die Pfänner vornichtigen mögen, darumb lassen sie die freyheit der stadt ganz hin und das sie mögen gewaltig bleiben. Hegel, Städte und Gilden II 447.

III. Abschnitt.

Der Grundbesitz, seine Verteilung und seine Verwaltung.

Das unablässige Bestreben der deutschen Könige, wie es insbesondere seit Rudolf von Habsburg wieder stark hervortritt, Reichsgut und Hausgut zu mehren, ist für sich allein schon ein Beweis dafür, welch außerordentliche Wichtigkeit noch immer dem Grundbesitze für die finanzielle und politische Machtstellung des Reichsoberhauptes beigemessen wurde.

Der Besitz von Reichsgrundherrschaften und Reichsvogteien erschien eben dem Königtume noch immer als die sicherste Grundlage regelmäßiger Einkünfte; die Grundgefälle und vogteilichen Abgaben waren schon ganz überwiegend zu Reallasten geworden und damit jedem Wechsel der persönlichen Verhältnisse der Pflchtigen entrückt, von einer zwar gemessenen, aber ganz sicheren und regelmäßigen Leistungsfähigkeit; die persönliche Steuerkraft der Guts- und Vogtei-Unterthanen blieb damit ganz intakt und konnte zunächst für außerordentliche Beihilfen, in der Folge zu regelmäßigen Abgaben um so leichter in Anspruch genommen werden, als für diesen Kreis der Pflchtigen keinerlei Bewilligung in Anspruch zu nehmen, keinerlei Gegenleistungen zu gewähren waren. Auch bildeten Grundherrschaften und Vogtei stetsbereite Unterlagen realen Kredits, um außer-

ordentlichen Bedarf der Reichsfinanzen durch Verpfändung oder Anweisung leicht und rasch decken zu können.

So erschien der Immobilienbesitz, zunächst vom Standpunkte der Reichsfinanzen aus, noch immer als die geeignetste Vermögensform und die sicherste Einkommensquelle; bewegliches Vermögen wäre in den Händen des Reiches zu keinem entsprechenden Ertrag zu bringen gewesen, und über die persönliche Steuerkraft des Volkes konnte das Reich doch nur in beschränkter und unsicherer Weise verfügen. Aber auch die fiskalische Ausnutzung der dem Reiche verbliebenen Hoheitsrechte und niederen Regalien war in der Hauptsache doch nur im engsten Anschlusse an Grundbesitz und Grundherrschaft möglich; wie die große Mehrzahl dieser Rechte aus der Grundherrschaft herausgewachsen oder doch im Laufe der Zeit mit ihr verwachsen waren, so haben sie auch im späteren Mittelalter ihre Anwendung im engsten Anschlusse an die Grundherrschaft erfahren.

Inshesondere durch dieses Medium erhielt sich auch nur in den Reichsgrundherrschaften und Reichsvogteien, daneben in den Reichsstädten ein weiterreichender politischer Einfluß der Reichsgewalt auf die Bevölkerung; die Vögte und Amtleute des Reiches allein konnten im Gericht und in der Verwaltung als Vollstrecker einer königlichen socialen und wirtschaftlichen Politik wirksam sein; ja selbst für die Friedensbewahrung, welche doch als die oberste Funktion des Reichsoberhauptes galt, hatte der König doch nur auf eigenem Grund und Boden ohne weiteres die nötige Autorität oder wenigstens die nötige Macht ihrer Geltendmachung. Sah er sich doch immer wieder genötigt, mit den Territorialherren und selbst mit den Städten Landfriedensbündnisse einzugehen, in welchen er selbst nur als Landesherr zur Geltung kam. Schliesslich wies auch die ganze Ordnung des Lehnswesens den König auf den Grundbesitz als Unterlage seiner Macht hin. Mit Reichslehen vor allem waren Reichsdienste zu vergelten, nur vom Reichslehenverband war ein näherer Anschlusse der Fürsten und Herren, sowie der ganzen Ritterschaft an das Reich und seine Politik zu erwarten.

Natürlich wirkten alle die Gründe, welche solcherart für die möglichste Stärkung des Reichsgrundbesitzes sprachen, auch zu Gunsten einer Hausmachtpolitik, welche ihre wichtigste Stütze in der Erweiterung des Grundbesitzes suchte; denn ob diese Hausmacht zur Sicherung der Reichswürde, ob sie für den Fall des Verlustes derselben zur Sicherung der Landesherrschaft angestrebt wurde, immer war doch der finanzielle und der politische Vorteil, den die Grundherrschaft bot, derselbe.

Die ersten Staufer, insbesondere K. Friedrich I., hatten das Reichsgut und das königliche Hausgut mit allen Mitteln und mit bestem Erfolge zu mehren getrachtet¹⁾. Von Schwaben aus, wo die alten staufischen Familiengüter lagen, dehnte sich der Grundbesitz der Hohenstaufen im Elsaß und am Rhein, sowie in Franken und Bayern in einem fast ununterbrochenen Zusammenhange bis an die böhmische Grenze aus; dazu kamen die alten Domänen der Ottonen und Salier in Sachsen und Thüringen, sowie am Niederrhein. Durch eine ebenso umsichtige wie glückliche Territorialpolitik war Hausgut und Reichsgut in vielen Fällen auch räumlich in Verbindung gebracht und durch die planmäßige Organisation der ministerialischen Verwaltung von den staufischen Burgen aus zusammengehalten.

Von dem großen Gute, das K. Friedrich I. und Heinrich VI. für das Reich und ihr Haus zusammengebracht hatten, ist ein sehr beträchtlicher Teil schon unter K. Philipp wieder verloren gegangen; seine Kämpfe um das Reich haben ihm so viel gekostet, um seine Ritter an sich zu fesseln²⁾,

¹⁾ Vgl. Rich. Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (in den Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte II, 4) 1896.

²⁾ Chron. Urspr. p. 85 Handausg.: Cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater suus Fridericus imp. late acquisiverat in Alemannia; ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu praedia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret. Sic que factum est, ut

daß er, wenn auch übertrieben, von Zeitgenossen als verarmt geschildert wurde¹⁾. Aber auch K. Friedrich II. mußte mit denselben Mitteln sich seine Anhänger erkaufen²⁾, und unter seinen Nachfolgern Konrad IV. und Konradin gingen weitere beträchtliche Stücke des hohenstaufischen Gutes, insbesondere durch massenhafte Verpfändungen verloren³⁾.

Daß die Zeiten des Interregnums nicht geeignet waren, diese Pfandschaften wieder zu lösen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wie viel Reichsgut in dieser Zeit überdies verloren ging, wird sich vielleicht nie mehr vollständig ermitteln lassen, aber es kann als ausgemacht gelten, daß sich die Fürsten und Herren die Gelegenheit nicht entgehen ließen, ihre Territorien abzurunden, insbesondere wo es sich darum handelte, sich für die Opfer schadlos zu halten, welche die Unterstützung der verschiedenen Kandidaturen für die deutsche Königskrone erheischte.

Eine energische Aktion im Interesse der Revindikation der seit dem Interregnum dem Reiche entzogenen Güter ist von Rudolf I. eingeleitet und von seinen Nachfolgern, insbesondere von seinem Sohne K. Albrecht I. fortgesetzt worden⁴⁾. Die Reichsfürsten sprachen der neuen Reichsgewalt alle Reichsgüter zu, welche Friedrich II. vor seiner Absetzung inne gehabt; alle heimgefallenen, aber unrechtmäßig occupierten Güter seien einzuziehen; alle Vassallen, welche die Muthung über die gesetzliche Frist hinaus verabsäumt haben, sollen ihrer Lehen verlustig sein⁵⁾. Schon

nihil sibi remaneret praeter inane nomen domini terrae et civitates seu villas, in quibus fora habentur et pauca castella terrae.

¹⁾ An seine Töchter wurden doch noch 350 Burgen vererbt. Arnold, Lubec. Chron. Slav. VII, 16, 19.

²⁾ Urspr. Chron: Auxilio Comitum de Quiburg et aliorum, quibus ipse praedia imperii et paterna large distribuit et obligavit usque Basileam pervenit.

³⁾ Die eingehendsten Nachweisungen bei Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern, 1881.

⁴⁾ Küster, Das Reichsgut S. 12 f. Insbes. 1296 Reg. Adolf 457. — 1301, 1303 Reg. Albr. 349, 418. — 1310, 1313 Reg. Heinr. VII, 571, 516.

⁵⁾ Reichstagsabschied von Nürnberg 1274 LL. II, 400: Rex petiit

vorher hatte Rudolf I. einen Auftrag an die Landvögte gerichtet, das abgekommene Reichsgut zu verzeichnen¹⁾; die Revindikationsbestrebungen schlossen sich im einzelnen gewifs an die so geschaffene Erhebung an.

Irgend erhebliche Erfolge sind aber auf diesem Wege nicht erzielt worden. Nur die Wiedererwerbung der von K. Ottokar II. dem Reiche entfremdeten Herrschaften ist, wenigstens formell, als bedeutendes Resultat der Revindikation anzusehen, hat aber doch in erster Linie nur zur Begründung einer bedeutenden habsburg-österreichischen Hausmacht geführt. Was im übrigen an Reichsgütern wieder gewonnen wurde, ist entweder sofort wieder weiter verlehnt oder aber für Reichsfinanzzwecke verpfändet worden; insbesondere die von den Fürsten und Beamten für die Revindikation gemachten Aufwendungen zehrten nicht selten den Erfolg selbst wieder auf; die wiedergewonnenen Güter mußten ihnen als Schadloshaltung für ihre Auslagen überlassen werden²⁾. Die spätere Zeit hat diese Revindikationsbestrebungen nicht weiter fortgesetzt, welche den Verfall des Reichsgutes kaum vorübergehend aufzuhalten im stande gewesen waren.

primo sententialiter diffiniri, quid ipse rex de iure possit et debeat facere de bonis, que Fridericus quondam imperator, antequam lata esset principum depositionis sententia, possedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis aliis imperio vacantibus, que bona alii per violentiam detinent occupata? Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere et ipsa bona in suam retrahere potestatem; et si aliquis in recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere presumeret, iniuriosam violenciam regali potencia debeat repellere et iura imperii conservare. Ferner das Reichsurteil vom Reichstage in Nürnberg 1281 LL. II, 435: quod omnia donata, confirmata seu facta quocunque modo alio de rebus vel bonis imperii per qu. Richardum regem illustrem aut predecessores suos in Romano imperio a tempore, quo lata fuerat in olim Fredericum imperatorem secundum depositonis sententia, nullius habere debeant roboris firmitatem nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata.

¹⁾ 1274 Böhmer, Act. select. p. 318.

²⁾ Beispiele bei Küster a. a. O. S. 16.

Auch die übrigen Rechte der königlichen Gewalt, welche unter Umständen zu einer Vermehrung des Reichsgutes führen konnten, haben für den Rest des Mittelalters nur mehr eine geringe praktische Bedeutung¹⁾. Das Recht des Reiches auf erbloses Gut, noch in der ersten Zeit der Hohenstaufen energisch als Regale geltend gemacht²⁾, geht schon im Laufe des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die territorialen Gewalten als Bestandteil des Gerichtslehens über und erhält sich nur gegenüber den Reichsfürsten und in den Reichsvogteien³⁾.

Auch die Vermögenseinziehung als Folge der Reichsacht und mancher Verbrechen hat bei der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, einzelne Fälle ausgenommen, kaum je zu einer nennenswerten Vermehrung des Reichsgutes mehr geführt. Die dem Reiche heimgefallenen Lehen aber mußten grundsätzlich wieder ausgethan werden, konnten also höchstens vorübergehend das für Rechnung des Reiches unmittelbar genutzte Reichsgut vermehren.

Ebensowenig aber hat das Reich in der Folge einen Zuwachs an Reichsgut durch originären Erwerb, wie ihn in der vorausgegangenen Periode noch die Eroberungen geboten hatten, erfahren; höchstens daß die von den Markgrafen oder anderen Territorialherren gemachten Erwerbungen als eine Vergrößerung ihres reichslehenbaren Gebietes angesehen und so wenigstens als eine Bereicherung des lehensherrlichen Einflusses des Königs gelten können. Aber bei der größten Gebietserwerbung, welche in dieser Zeit auf deutsche Eroberung zurückzuführen ist, der Gründung des deutschen Ordenslandes, ist nicht einmal dieser Gesichtspunkt hervorgetreten; das Reich hat keinen Teil an den kolonisatorischen Eroberungen des Deutschen Ordens erhalten.

¹⁾ Die Rechtsbücher halten allerdings noch daran fest. Schröder, Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 515.

²⁾ Constit. de regalibus 1158 (II F. 56).

³⁾ Die Reichsstädte erwerben vielfach das Heimfallsrecht für sich selbst. Schröder l. c.

Und auch das Reichsrecht auf herrenloses Land, welches in früherer Zeit wenigstens noch in der Form des Wildbanns und der Verleihung geübt worden war, hatte seine Bedeutung für die Grundbesitzverhältnisse des Reiches gänzlich eingebüßt, seit die Landesherren die Obermärkerschaft über die Allmenden ihres Territoriums als ein Hoheitsrecht mit Erfolg in Anspruch nahmen¹⁾.

Die wesentlichen Veränderungen, welche schon in der vorhergehenden Periode in dem Verhältnisse des Königs zum Reichskirchengute eingetreten waren, und nun, spätestens mit der Konstitution Friedrichs II. zu Gunsten der Kirchenfürsten (1220)²⁾ ihre volle Wirksamkeit äufserten, haben auch die Bedeutung dieses Kirchenbesitzes für die Reichsgewalt ganz außerordentlich abgeschwächt. Zwar hat sich auch in dem lehenrechtlichen Verhältnisse, das seit der Hohenstaufenzeit die herrschende Rechtsform auch für das Reichskirchengut geworden war, eine gewisse Dispositionsbefugnis des Reiches erhalten und die materiellen Leistungen der Reichskirchenlehen sind auch in der Folge noch in sehr ausgiebigem Maße in Anspruch genommen; aber jene fast unbeschränkte Befugnis des Königs, Reichsabteien zu veräußern, zu verpfänden und ganz oder teilweise zu verleihen, von welcher

¹⁾ Urteil des Reichshofgerichts von 1291 MG. LL. II, 457: Si aliquis dominus terre habeat ex antiqua consuetudine, quod possit locare et exponere communitatem in terra sua, utrum hoc aliquis sibi possit prohibere? Resp. quod si ab antiqua consuetudine et prescriptione illud extitit observatum, ita debet perpetim observari. Item inquisitum fuit per sententiam, si homines alicuius ville communitatem adjacentem ville, in qua morantur, sibi attrahere possent sine consensu domini terre? . . . Judicatum quod non. Item . . . si aliqui occupaverint communitatem aliquam sine licentia domini terre, utrum dominus terre huiusmodi terram occupatam posset redigere in communitatem et quam penam tales occupatores inciderint? Resp. quod dominus terre huiusmodi terram occupatam potest redigere ad communitatem et pena occupationum, cum sit arbitraria, consuetudini terre relinquitur imponenda.

²⁾ MG. LL. II, 236 f.: quod nunquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus. Inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, sed cadant successori, si antecessor intestatus decesserit.

in der Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts reichlich Gebrauch gemacht worden war, ist doch nunmehr verloren gegangen.

Unter diesen Umständen mußte die Grundbesitzpolitik des Reiches vorwiegend auf Erhaltung des Besitzstandes und auf eine möglichst gute und ergiebige Verwaltung desselben Bedacht nehmen. In erster Beziehung sollte die reichsgesetzliche Anerkennung eines Zustimmungsrechtes der Kurfürsten zu Verfügungen über Reichsgüter die nötige Sicherheit gegen Verschleuderung oder Anmaßung bieten¹⁾; eine sorgsamere Verwaltung der Reichsgüter wurde durch die Organisation der Landvogteien des Reiches angestrebt, welche unter K. Rudolf I. und seinem Sohne K. Albrecht I. ausgebildet wurden. Als oberste Domänenbeamte hatten sie nicht nur die Reichsgüter und grundherrlichen Einkünfte zu verwalten, sondern zugleich die Oberaufsicht über die Reichslehen und die Grafenrechte in den von der Auflösung der Gauverfassung übrig gebliebenen Trümmern ehemaliger Grafschaften, so daß sie in der That alle mit der Territorialgewalt des Reiches verknüpften Interessen wahrzunehmen hatten²⁾.

Solche Reichslandvogteien bestanden am Ende des 13. Jahrhunderts in Ober- und Niederschwaben, Ober- und Niederelsaß, Wetterau, SpeiERGau und Franken (Nürnberg und Rothenburg a. d. Tauber), entsprechend der vorwiegenden

¹⁾ Reichstag von Nürnberg 1281 LL II, 435 s. oben S. 142. Vgl. dazu die Willebriefe der Kurfürsten, z. B. von Mainz 1282 Mon. Zoll. II 138 zu Gunsten des Burggrafen von Nürnberg.

²⁾ Die Anfänge dieser Institution gehen bis auf K. Friedrich I. zurück; J. Teusch, Die Reichslandvogteien in Schwaben und im Elsaß zu Ausgang des 13. Jahrh. 1880 S. 17. Vgl. die Bestellsurkunde für Otto v. Ochsenstein 1280 Mone, Zeitschr. XI 293: *supra dictas duas provincias cum civitatibus, castris, oppidis, foris et villis ac universis bonis et pertinenciis earundem, ad nos et imperium R. spectantibus, imperii nomine atque nostro commisimus ac presencium auctoritate committimus gubernandas, dantes eidem plenam et liberam potestatem universos dictarum provinciarum scultetos, iudices, advocatos, rectores et villicos, vel quocunque alio nomine censeantur, instituendi, destituendi vel etiam commutandi, vel quelibet alia faciendi, que nos facere possemus, si presentes essemus.*

Verbreitung der Reichsgüter¹⁾). Aber schon während des 14. Jahrhunderts nimmt ihre Bedeutung mit der weiteren Schmälerung im Bestande des Reichsgutes ab; im 15. Jahrhunderte hört ihre Wirksamkeit ganz auf, nachdem sie ihren Boden vollständig verloren hatten.

Der größte Teil der Reichsgüter lag eben in Mittel-, West- und Süddeutschland, zwischen den verschiedenen Landesherrschaften zerstreut, großenteils Enklaven derselben. Für den kleineren Teil des Reichsgutes in Westfalen und dem nördlichen Deutschland sind keine Landvogteien eingerichtet; die Güter werden da einzeln verwaltet und stehen zumeist unter der Aufsicht von Reichsfürsten²⁾).

Eine statistische Übersicht des Reichsgrundbesitzes läßt sich für keine Periode des Mittelalters auch nur mit annähernder Vollständigkeit gewinnen.

Reichsgrundbücher, Urbarien oder Einkünfteregister fehlen vollständig, wenngleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß solche zu wiederholten Malen angelegt worden sind, um einen Überblick über den Besitzstand der Krone zu erhalten. Insbesondere die Revindikationsbestrebungen K. Rudolfs I. und K. Albrechts I. haben dazu dringende Veranlassung geboten.

So bleibt die nähere Kenntnis des Reichsgutes im wesentlichen auf die gelegentliche Erwähnung in Urkunden beschränkt. Die einzige umfangreichere Quelle, das Nürnberger Salbüchlein aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, verzeichnet nur die zur Reichslandvogtei Nürnberg gehörigen Reichsgüter und selbst diese nicht lückenlos.

Darnach sind in 6 Ämtern 7 Städte, 4 Märkte, 4 Vogteien, 9 Burgen, 49 Dörfer, 831 Höfe und Huben, 4 Wälder, 3 Mühlen aufgeführt, von denen allerdings ein großer Teil nicht im Besitze des Reiches, sondern als Lehen oder Pfandschaft weggegeben ist. Die Güter, welche noch direkte Abgaben an die königliche Gutsverwaltung abliefern, sind zusammen mit 469 Simmern und 336¹/₂ Scheffel Getreide,

¹⁾ Verzeichnisse bei Küster S. 74 ff.

²⁾ Z. B. Reg. Rud. 409, 504. Cod. Lubec. I p. 353 u. 369.

68 Schweinen und 1981¹/₂ Pfund Geld vorgetragen, bei letzteren aber auch die Steuern mitgerechnet. Ausserdem liefern einzelne Güter noch besondere Abgaben an Holz und Honig (vom Walde), Kraut u. a.

Finen weiteren Einblick in den Reichsgrundbesitz gewähren die Urkunden, mit welchen in der Zeit von K. Rudolf I. bis K. Albrecht I. Verpfändungen von Reichsgut vorgenommen sind ¹⁾).

Von 273 Pfandschaften, welche aus den verschiedenen Landvogteien stammen, waren 150 Reichsgüter, 38 Reichsstädtesteuern, 30 Reichsjudensteuern, 29 Reichszölle, 9 Kirchenvogteien, 9 Münzen, 4 Maß und Wagen. Von den Burglehenanträgen sind sogar 72 Prozent auf Reichsgüter angewiesen ²⁾). Der Erfolg dieser Verpfändungen für die königliche Kammer läßt sich auf ca. 20 000 Mark Silber berechnen, wovon etwa 20 Prozent auf Franken, 31 Prozent auf Schwaben, 18 Prozent auf Elsaß, 16 Prozent auf den Speiergau, 6 Prozent auf die Wetterau und 9 Prozent auf verschiedene Güter in Norddeutschland entfallen.

Ist diese Summe auch nicht eben unbedeutend zu nennen, so erscheint sie doch als durchaus unzureichend mit Rücksicht auf den Finanzbedarf des Reiches. Die Wahlen der beiden Könige nach Rudolf allein nehmen ungleich größere Summen in Anspruch, für deren Deckung in erster Linie Verpfändungen von Reichsgütern vorgenommen wurden.

So lassen sich die Gesamtkosten der Wahl K. Adolfs auf nahezu 50 000 Mark kölnisch berechnen ³⁾); K. Albrechts I. Wahl kostete jedenfalls mehr ⁴⁾). K. Heinrich VII. versprach dem Erzbischof von Köln die Anweisung der in seiner Diocese liegenden rheinischen und westfälischen Reichsbesitzungen und behielt sich deren Auslösung mit 100 000 Mark Silber

¹⁾ Die allerdings keineswegs erschöpfende Zusammenstellung bei Küster a. a. O. S. 24 ff.

²⁾ Küster S. 89.

³⁾ Küster S. 95. Lorenz, Sitzungsberichte der kais. Akademie d. Wiss. zu Wien, Bd. 55 S. 195 ff.

⁴⁾ Reg. 27. 257.

vor¹⁾); außerdem hatte der König noch große Summen für Wahlkosten an Trier, Mainz und Pfalz zu bestreiten²⁾.

In der Politik der späteren deutschen Könige spielt das Reichsdomanium schon keine bemerkenswerte Rolle mehr. Waren auch immerhin noch einige große Güter dem Reiche erhalten, so sind doch die Einnahmen des Reichsfiskus aus den Landgütern schon ganz unbedeutend im Vergleiche mit den Einkünften aus Hoheitsrechten, besonders Münze und Zoll, und vor allem aus den Reichsstädten, dem Judenschutze und den Steuern, welche wenigstens für die Römerzüge und die außergewöhnlichen Heerfahrten (Hussitenkriege!) von den Reichsständen erhoben wurden.

Auch für die Landesherren war die Sicherung und Erweiterung ihrer grundherrschaftlichen Position die bei weitem wichtigste Angelegenheit. Nur äußerte sich dieselbe hier in mancher Beziehung anders, im ganzen entschieden intensiver als im Reiche. Diesem waren von Anfang an engere Grenzen seiner Grundeigentumspolitik gezogen. Eine Vergrößerung des Reichsgrundbesitzes war doch fast nur durch Revindikation von Reichsgut zu erreichen; Reichslehen mußten bei ihrer Erledigung immer wieder verliehen werden; Säkularisation von Kirchengut, Einziehung von Grafschaften und andere Mittel, durch welche in älterer Zeit der Besitzstand des Reiches vergrößert werden konnte, waren schon vollständig ausgeschlossen; für eine Erwerbung von Grundbesitz durch freien Vertrag fehlten durchaus alle Mittel.

Selbst an eine zweckmäßigere Gestaltung des Reichsgrundbesitzes war bei seiner Zersplitterung im allgemeinen nicht zu denken.

Für die Landesherren ergaben sich in allen diesen Beziehungen günstigere Verhältnisse. Sie traten zumeist schon mit günstigeren Grundverhältnissen ihre Aufgabe an; war ja doch gerade die reiche Ausstattung mit Grundbesitz

¹⁾ Böhmer, Reichssachen S. 444.

²⁾ Reg. 9 (563). 23. 77.

allenthalben die feste Grundlage, auf welcher sich überhaupt die Landeshoheit eingerichtet hatte. Ihre Aktivlehen unterlagen durchaus dem Heimfallsrechte und trugen dadurch immer wieder zur Vergrößerung des landesherrlichen Grundbesitzes bei. Einziehung von Grafschaften und sonstigen Herrschaften waren an der Tagesordnung und die landesherrlich gewordenen kirchlichen Anstalten standen ganz anders zum Landesherrn als die schon ganz nach Lehenrecht behandelten Reichskirchen zum Reiche.

Mit der Obermärkerschaft, welche die Landesherren in ihren Territorien sich zu verschaffen wußten, erwarben sie eine außerordentlich weitreichende Verfügungsbefugnis über die Allmende, welche auch ihre grundherrliche Position ganz wesentlich verstärkte und insbesondere auch zur besseren Arrondierung der landesherrlichen Domänen von unermeßlichem Vorteile werden konnte. Damit ergaben sich dann aber auch gewisse Voraussetzungen einer wesentlich besseren Organisation der grundherrschaftlichen Verwaltung, die sich über wohlarrundierte Gutskomplexe erstreckte, wo die Reichsgüter zumeist in abgerissenen Stücken lagen und eben deshalb zum Teil sogar der Verwaltung der Landesherren überlassen werden mußten, sollten nicht die Lasten der Verwaltung ganz außer Verhältnis zu ihren Erträgen kommen.

Das aber bot nicht nur die Möglichkeit, die ordentlichen Einnahmen der landesherrlichen Domänen zu steigern, sondern gestattete auch, von der Besteuerung einen viel planmäßigeren und damit ausgiebigeren Gebrauch zu machen, als ihn die Verwaltung der Reichsdomänen zuließ. Während daher für den Reichsfiskus die städtischen Reichssteuern allmählich die wichtigste Einnahmsquelle wurden, sind in den Territorien die Steuern vom Lande immer noch wichtiger als die Städtesteuern und die Domänengefälle wichtiger geblieben als die Steuern überhaupt¹⁾.

Eine sehr ungleiche Entwicklung des Grundbesitzes in

¹⁾ Vgl. jedoch die Zusammenstellung aus dem bayr. Rechnungsbuche Ludwigs des Strengen 1291—1293 in der Beilage Nr. V.

den einzelnen Territorien hat nichtsdestoweniger stattgefunden; die Differenzierung der großen Grundherrschaften in solche, welche sich zur Landeshoheit emporschwangen, und solche, welche unter eine Landesherrschaft gerieten, ist das nächste Ergebnis dieser Entwicklung. Dabei fällt vor allem der große Unterschied auf zwischen den altbesiedelten Gebieten von Schwaben, Franken, der Wetterau und am Rhein einerseits, Sachsen, Brandenburg, Österreich andererseits; in gewissem Sinne eine Mittelstellung nehmen Bayern und Tirol ein. In jenen altbesiedelten Gebieten hatte sich die große Grundherrschaft, geistliche und weltliche, frühzeitig und bedeutsam entwickelt. Die Macht dieser zahlreichen, auf reichen Grundbesitz begründeten Herrschaften war im ganzen, wie vieler einzelner für sich, groß genug, um den Ausbreitungstendenzen einiger weniger Grundherren widerstehen zu können und damit die Schaffung einer Landesherrschaft auf großem Gebiete unmöglich zu machen; auch die ganze politische Entwicklung dieser Territorien, in denen das Herzogtum frühzeitig verschwunden und eine Anzahl von Grafschaften die hauptsächlichlichen Träger der öffentlichen Gewalt waren, begünstigte die politische Selbständigkeit der großen Grundherrschaften. Die großen geistlichen Landesherrschaften dieser Gebiete, Köln, Trier, Mainz, Würzburg waren überdies zur Staatsbildung an sich wenig geeignet, auch im allgemeinen nicht in der Lage, eine auf eine größere Landesherrschaft abzielende unabhängige Grundbesitzpolitik zu verfolgen, da die Laienaristokratie dieser Territorien ihr den Weg verlegte; es ist eine ganz individuell zu beurteilende Thatsache, wenn Köln das Herzogtum Westfalen erwarb¹⁾.

Ganz anders lagen von Anfang an die Grundbesitzverhältnisse in den großen Kolonialgebieten an der Elbe, in Brandenburg, Meissen und Schlesien, sowie in den böhmischen, österreichischen und steirischen Territorien. Hier überragt

¹⁾ Über die Mainzer Herrschaften in Thüringen vgl. unten. Über das Herzogtum Würzburg Zallinger in den Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung XI, 1890.

die Macht der Herzoge bzw. Markgrafen in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht jene der großen Grundbesitzer innerhalb dieser Marken so sehr, daß an eine Ausbildung einer oder mehrerer Landesherrschaften neben jener des führenden Geschlechts überhaupt nicht zu denken war. Auch der geistliche Grundbesitz, so bedeutend er auch im Laufe der Zeit innerhalb der Marken angewachsen war, ist doch fast nirgends zur vollen Exemption von der öffentlichen Gewalt gelangt ¹⁾).

Da überdies die alten Adelsgeschlechter, welche ihren reichen Grundbesitz zum Teil bis in die ersten Zeiten der kolonisatorischen Besiedelung des Landes zurückführten, frühzeitig ausstarben und von den Landesherren beerbt wurden, so steht dem bedeutenden Territorialbesitze der Herrscherfamilie nur ein mehr oder weniger bescheidener Besitz von Landherren und Ministerialen gegenüber, welcher der Einheit der politischen Macht nicht weiter gefährlich erschien.

Ähnlich ist auch in Bayern und Tirol die politische Stellung der Herzoge bzw. Grafen teils durch das Aussterben der alten großbegüterten Familien, teils durch die Einziehung von Grafschaften und Erwerbung von Vogteien begünstigt worden; in beiden Fällen aber ist die überragende Macht des herrschenden Hauses doch nur durch die gleichzeitige Belehnung mit mehreren Landesherrschaften (Bayern und Pfalz einerseits, Görz, Tirol und Kärnten andererseits) begründet.

In einer Reihe von Beispielen sollen die Größenverhältnisse des Grundbesitzes der Landesherren einigermaßen veranschaulicht werden. Über den Grundbesitz, welchen die letzten Babenberger in der Ostmark in ihrer Hand vereinigt haben, läßt sich eine Vorstellung aus dem Güterverzeichnis gewinnen, das Kg. Ottokar von Böhmen in der

¹⁾ Über die Bestätigung der unbeschränkten Gerichtsherrlichkeit des Erzb. von Salzburg durch K. Rudolf vgl. die Urk. 1278 bei Schwind-Dopsch S. 121.

Zeit anlegen liefs, in welcher er mit der Erwerbung des Herzogtums die Grundlagen der Landesherrschaft in den österreichischen Ländern legte¹⁾. Ein Besitz von ca. 2200 zu Lehen ausgethanen Gütern, ca. 170 Meierhöfen mit 388 Hufen, 842 Hofstätten und 53 Mühlen mit einem Geldertrag von ca. 2100 Pfund, zu welchen noch ca. 10 000 Scheffel Getreide, ca. 1000 Schweine und eine Menge anderer Natural-einkünfte kamen, repräsentiert ungefähr die Bedeutung des Herzogs als Grundherr; daneben bezog derselbe aus der Münze, aus Mauthen und Gerichten über 19 000 Pfund Pfennige²⁾. Im Jahre 1282 rechnet Graf Albrecht von Habsburg, Reichsverweser in Österreich, mit dem Landschreiber für Österreich und Steiermark über die Einkünfte und die Ausgaben einer siebzehnmönatlichen Periode ab; die ersteren betragen 30430 Pfund Wiener Pfennige und 1961 Mark Silber, die letzteren 30593 Pfund und 8027 Mark³⁾.

Die Bruttoeinnahmen des steirischen Herzogtums⁴⁾ lassen sich um die Zeit K. Ottokars auf ca. 7600 Zahl-Mark berechnen, ohne die Naturalien, welche ca. 1300 Mutt Getreide,

¹⁾ Rationarium austriarum ed. Chmel, Notizenblatt z. öst. Gesch. V. Vgl. auch O. Lorenz, Deutsche Geschichte I 365 ff.

²⁾ Aus der Zeit H. Albrechts V. lassen sich die durchschnittlichen Jahreseinnahmen und Ausgaben der Central-Finanzverwaltung von Österreich unter und ob der Enns aus den „Raitbriefen“ (Absolutorien an den Hubmeister) mit annähernder Genauigkeit ermitteln (vgl. Blätter f. Landeskunde von Nieder-Österr. XV 277 ff.). Darnach ergaben sich:

	Durchschnittl. Einnahmen	Ausgaben
1414—1416	41 388 Pf. Pf.	39 345 Pf.
1423	94 288 - -	77 581 -
1424—1425	100 178 - -	96 675 -
1431—1433	69 360 - -	69 160 -
1434	72 246 - -	67 528 -
1435	75 301 - -	76 800 -

Details dieser Rechnungen s. in der Beilage Nr. VII.

³⁾ Schwind-Dopsch 129 (2 Mark = 3 Pf.). Vgl. auch Dopsch in Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung 1896.

⁴⁾ Rationarium Styriae 1267 bei Rauch, Script. r. Aust. II 114—202. Dazu Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier 1897 I 347 ff.

2000 Schweine, 1000 Schafe und 80 Fuhren Wein betrugen; da in derselben Quelle ca. 2000 Mark an Ausgaben vorgetragen sind, so läßt sich der Geldreinertrag auf 5600 Mark beziffern. Die Einkünfte sind allerdings wesentlich geringer als diejenigen, welche eine gleichzeitige Quelle von dem Könige von Böhmen aussagt, dem 100 000 Mark zugeschrieben werden¹⁾. Aber immerhin kann der Herzog von Österreich auch ohne Steiermark schon vor der habsburgischen Zeit mit dem Erzbischof von Salzburg oder mit dem Bayernherzog verglichen werden, welchen dieselbe Quelle 20 000 bzw. 15 000 Mark Einkünfte nachrechnet, während die Einkünfte aus der Steiermark etwa denen des Pfalzgrafen bei Rhein gleich gehalten werden könnten.

In dem Urbar des Grafen Meinhard II. von Tirol²⁾, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf der Grundlage eines reichen Besitzes an Gütern und Rechten die Landeshoheit aufzurichten verstand, sind gegen 1600 Höfe und ganze Güter neben einer großen Anzahl von Häusern und Hofstätten, Äckern, Wiesen und Weinbergen, Zehenten und anderen Rechten verzeichnet, die in 31 Ämtern oder besonders verwalteten Komplexen zusammengefaßt waren. Der größere Teil dieser Besitzungen war Erbgut, einen kleinen Teil besaß der Graf als Lehen; vieles aber hat er durch eigene Erwerbungen dazu gewonnen; über neunthalbtausend Mark hat er für den Ankauf von Gütern verwendet, davon ungefähr die Hälfte, besonders im Innthale, an den Grafen von Hirschberg bezahlt. Aufser diesen bedeutenden Allodialgütern war Graf Meinhard aber auch im Besitze der zahlreichen Trienter und Brixner Lehen im deutschen Teile von Tirol; das fast gleichzeitige Erlöschen der größten Grafenhäuser, die er alle beerbte, machte ihn in kurzer Zeit zum unbestrittenen Herrn des Landes, auch die beiden geistlichen Fürstentümer selbst wußte er von sich abhängig zu machen;

¹⁾ Böhmer, *Fontes* II S. XII. Vgl. dazu S. 162 Anm. 2.

²⁾ Meinhard II. Urbar der Grafschaft Tirol, herausgeg. von O. v. Zingerle in den *Fontes rer. Austr.*, 45. Bd. 1890.

die Aktivlehen der Grafschaft von Tirol bildeten fortan den zweiten, nicht minder bedeutenden Teil der Grundbesitzungen des Landesherrn. Daneben sind aber auch noch die großen Güter dieses Herzogs in Görz und Kärnten zu berücksichtigen, welche wenigstens zeitweilig in einer Hand vereinigt gewesen sind.

Die Vereinigung der Herzogtümer Österreich und Steiermark, in der Folge auch von Kärnten, Krain und der windischen Mark steigerten natürlich auch den herzoglichen Grundbesitz ganz außerordentlich, da ja auch die Güter des landsässigen Adels ganz überwiegend herzogliche Lehen waren und die Herzoge zugleich die wichtigsten Vogteien über Stifter und Klöster in ihren Händen hatten; die alten Edelgeschlechter starben überdies im 13. und 14. Jahrhundert fast sämtlich aus und ihre Güter fielen als Erbe oder Lehen zumeist an die Landesherrn zurück.

Da aber außerdem das Haus Habsburg auch in den Gebieten am Oberrhein, im Elsaß, in der Schweiz und in Schwaben von altersher reich begütert war und eine Reihe von Grafschaften (Vorarlberg!) dazu erwarb, und sich überdies in den ganzen tirolischen Besitz des Meinhardischen Geschlechts zu setzen wußte, so sind seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die österreichischen Herzoge wohl die reichsten Fürsten des Reiches geworden.

Eine glückliche Grundeigentumspolitik der österreichischen Herzoge hat es auch dauernd zu verhindern verstanden, daß sich innerhalb der vereinigten Herzogtümer volle Immunitäten und reichsunmittelbare Gebiete aus den vorhandenen weltlichen und geistlichen Großgrundherrschaften bilden konnten; und wenn auch Länder- und Güterteilungen nicht immer vermieden wurden, so blieben sie doch ohne nachhaltige Wirkung für die Einheitlichkeit der herzoglichen Macht; am Ende des Mittelalters sind alle Besitzungen des habsburgischen Hauses wieder in der einen Hand K. Maximilians I. vereinigt.

Außerordentlich rasch hat sich in Bayern das Haus Wittelsbach die territorialen Grundlagen seiner jungen Landes-

herrschaft zu verbreitern vermocht. Unter den ersten drei Herzogen dieses Hauses (von 1180—1253) ist der Umfang des herzoglichen Grundbesitzes in Bayern selbst verdreifacht; ein geradezu merkwürdig zu nennendes Aussterben zahlreicher Grafengeschlechter, deren Erbe die Herzoge ganz oder zum Teil erwarben, Kauf, Heimfall von erblosen Gütern, welche die Herzoge in Anspruch nahmen, aber auch gewaltsame Einverleibung von Gütern, die in ihrem Fürstentume lagen (andeichsische Erbschaft!), waren die wichtigsten Erwerbstitel; der Anfall der Pfalzgrafschaft am Rhein (1214), eines grossen Teils der konradinischen Erbschaft (1268) mit den wichtigsten Stücken des altwelfischen Hausbesitzes, entschieden dauernd für die Landeshoheit der Herzoge; weit überragte fortan ihre Macht und ihr Besitz die weltlichen wie die geistlichen Grundherren innerhalb des Herzogtums; im Gegensatz zu Schwaben und Franken waren hier die Grundlagen für ein gröfseres einheitliches Staatswesen in dem reichen Güterbesitze des Herzogshauses gefunden. Schon in dem ältesten Salbuch von 1222—1228 sind die herzoglichen Güter in 35 Ämtern gegliedert und der Bayernherzog wird um die Mitte dieses Jahrhunderts zu den reichsten deutschen Fürsten gerechnet¹⁾.

Nach einem Rechnungsbuch H. Ludwig des Strengen 1291—1293²⁾ beliefen sich die gesamten Einnahmen vom oberen Vicedomamte (etwa ein Viertel des bayrischen Gesamtbesitzes ohne die Pfalz) auf 30 000 Pfund Münchner Pfennige für die dreijährige Periode. Nach einem späteren Rechnungsbuche³⁾ entfielen in dem Straubinger Landesteile an Mai-

¹⁾ Nach einer allerdings unverbürgten Nachricht (Descript. Theuton. MG. SS. XVII 238) wurde das jährliche Einkommen des Bayernherzogs gegen Ende des 13. Jahrh. auf 20 000 Mark Silber geschätzt. Nach einer annalistischen Quelle (Böhmer, Fontes II, XII) sind es gar 100 000 Mark, welche auch Lang, Bayr. Jahrb. von 1179—1294 S. 324, erwähnt, Riezler, Gesch. von Bayern II 181, mit Recht bezweifelt. Vgl. S. 162 Anm. 2.

²⁾ Vgl. Beilage Nr. V.

³⁾ Rechnungsbuch des Landschreibers Wolfhart bei Freiberg II 86 f.

und Herbststeuer, Mai- und Herbstzins, Judenzins und Stadtsteuern im Jahre 1392: 1353 Pfund Pfennige. 1429 wird die Jahresrente vom Straubinger Lande (etwa ein Fünftel von Bayern) auf ca. 6400 Pfund Straubinger Pfennige angegeben.

In dem bayrischen Teilungsvertrage von 1329 sind in der Rheinpfalz 27 Burgen, 8 Städte, 6 Thäler und 1 Markt, in der Oberpfalz (Vicedomamt Lengenfeld) 39 Burgen, 10 Städte, 29 Märkte, in Altbayern 42 Burgen, 15 Städte, 17 Märkte als unmittelbare Besitzungen der beiden teilenden Linien des herzoglichen Hauses aufgezählt¹⁾. Die fast zweihundert Jahre andauernden wiederholten Teilungen unter den bayrischen Herzogen führten selbstverständlich auch eine empfindliche Schwächung der finanziellen Kraft des Landes und der Stellung der Herzoge als Grundbesitzer mit sich; dennoch haben sich die Herzoge aus der Landshuter Linie durch drei Generationen das Prädikat der „Reichen“ zu erringen und zu behaupten vermocht. Erst ganz am Ende des Mittelalters (1503) ist wenigstens der größte Teil des alten bayrischen Herzogtums (mit Ausnahme des Herzogtums Neuburg) unter Albrecht dem Weisen wieder in einer Hand vereinigt und damit die Grundbedingung für die später dauernd erlangte Kurwürde geschaffen worden.

Der Grundbesitz des Grafen Eberhard von Württemberg läßt sich aus dem seine Regierungszeit (1344—1392) umfassenden Lehenverzeichnisse einigermaßen erkennen²⁾. Dasselbe enthält 35 Burgen, 4 Städte, 39 Dörfer, 28 Vogteien, 12 Gerichte; außerdem ca. 180 Höfe und Güter, 83 Häuser und Hofstätten etc., 1334 einzelne Grundstücke, ca. 200 Zins- und Zehentrechte, 85 Pfund jährlicher Geldzinsen aus Liegenschaften. Später, im Jahre 1465, ist das jährliche Einkommen des Grafen Eberhard im Barte „an Nutz und Geld“ von befreundeter Seite auf 50 000—60 000 Gulden, von einem fernstehenden Berichterstatter (Marino

¹⁾ Quellen und Erörterungen zur bayr. Geschichte VI 298 ff.

²⁾ Vgl. Beilage Nr. XI.

Sanuto) auf 30 000 Gulden angegeben¹⁾. 1482 wurden im rechtsrheinischen Württemberg 52 landschaftliche Herrschaften und Ämter oder Vogteien gezählt, wozu noch etwa 12 Klöster kommen, nicht gerechnet die Anteile Herzog Ludwigs und Ulrichs²⁾.

Über den Grundbesitz der Markgrafen von Baden ist eine zusammenhängende Nachricht nur aus einem Teilungsvertrage vom Jahre 1388 zu gewinnen³⁾; im badischen Niederlande gehörten darnach zu dem markgräflichen Besitze 8 Burgen, 5 Städte, 11 Mannlehen, 12 Kirchen und eine nicht näher bezeichnete Anzahl von Dörfern; im Oberland dagegen 7 Burgen, 5 Städte, 11 Mannlehen und 7 Kirchen nebst vielen Dörfern⁴⁾.

Im Sachsenlande sind die sieben großen Fahnenlehen⁵⁾, welche im Anfange des 13. Jahrhunderts dort bestanden, zugleich die Grundlage der späteren großen landesherrlichen Gebiete geworden. Von diesen sind die beiden späteren Kurfürstentümer auch in Bezug auf die territoriale Ausbildung ihrer Machtstellung am wichtigsten.

Die Markgrafen von Meißen müssen schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts zu den reichsten Landesherren gehört haben. Denn sie waren die Erben des mächtigen Wiprecht von Groitsch, und schon Otto der Reiche konnte

¹⁾ Stälin, *Gesch. von Württemberg* I, 2, 737. Als ein Beweisstück, mindestens für den großen Fuß, auf welchem dieser Fürst lebte, kann die Angabe gelten, daß bei seiner Hochzeit zu Urach 1474 4280 Pferde in der Stadt und Umgebung eingestellt waren. Stälin, *Würt. Jahrb.* 1872 II S. 3—17.

²⁾ Stälin, *Gesch. von Württemberg* I, 2 S. 726.

³⁾ *Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins*, Bd. 42 S. 105.

⁴⁾ Das älteste Urbar der Markgrafschaft von 1404 (*Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins*, N. F. 8, S. 606 ff.) umfaßt leider nur vier Ämter und scheint auch keine Fortsetzung gefunden zu haben; es kann daher auch für den vorliegenden Zweck nicht verwendet werden.

⁵⁾ *Sachsenspiegel* III 62 § 2: Seven vanlen sint ok inne lande to sassen: dat hertochdom to sassen unde die palentze, die marke to brandenburch, die landgrafscap to doringen, die marke to mysene, die marke to lusz, die grafscap to aschersleve.

800 Hufen dem Kloster Zelle geben, ohne doch seines Hauses Macht dadurch zu schwächen¹⁾). Auch von allen meißnischen und einigen auswärtigen Stiftern empfangen die Markgrafen von Meissen und die Landgrafen von Thüringen Lehen. In dem Teilungsvertrage des Kurhauses von 1485 sind 91 Grafen. Herren und Ritter mit 138 Herrschaften aufgezählt, welche wohl den Lehenhof der Herzoge gebildet haben; außerdem erscheinen daselbst 8 Abteien und 38 Klöster innerhalb des sächsischen Territoriums. Die ausgethanen Pfandschaften sind mit einem Einlösungswerte von über 73 000 Gulden vorgetragen²⁾).

Aus dem Jahre 1334 kennen wir wenigstens den unmittelbaren Besitz des Amtes Meissen genauer, in welchem 210 Dörfer in 16 Suppanenbezirken lagen; ihre gesamte Bedeleistung betrug 105½ Schock Groschen; dabei sind die in Händen von Ritttern befindlichen bedefreien Dörfer nicht gerechnet³⁾). Zur Burggrafschaft Meissen gehörten schon im Anfange des 13. Jahrhunderts Besitzungen in mehr als 200 Orten, davon 19 Dörfer nebst anderen Orten als Lehen des Stiftes Meissen, unter welchen aber weder eine Stadt⁴⁾ noch ein Schloß war.

In der Mark Brandenburg⁵⁾ waren zu Beginn unserer Periode die Grundbesitzverhältnisse des jungen Territorialstaates auf das günstigste gelagert. Die älteren Askanier hatten das Gebiet nahezu der ganzen Markgrafschaft als Reichslehen inne; nur in der Altmark hatten sich einige Grafschaften (Vicegrafschaften und Burggrafschaften) als erbliche Lehen erhalten. Im übrigen wurden die Hof- und Landesämter nur widerruflich besetzt und daher auch der zu ihrer Ausstattung verwendete Grundbesitz nicht dauernd

¹⁾ Tittmann, Heinrich der Erlauchte I 186.

²⁾ Glafey, Kern der sächs. Geschichte S. 984 ff.

³⁾ Bede-Einnahmeregister von 1334 bei B. v. Schönberg, Gesch. des Geschlechts von Schönberg 1878 II 253.

⁴⁾ Tittmann, Heinrich der Erlauchte I 36. Im 14. Jahrh. gehört die Stadt Lommatsch dem Burggrafen von Meissen, Tittmann l. c. 38.

⁵⁾ Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts I, 1884.

der Verfügung der Landesherren entzogen. Nur das Amt des Ortsvorstehers (Schulze) wurde in Dörfern und Städten erblich verliehen, wofür die Motive der Kolonisation entscheidend waren.

Durchbrochen wurde dieses Prinzip zunächst durch die Verleihungen von markgräflichen Gütern und Rechten an Stifter und Klöster¹⁾. So entstanden geistliche Grundherrschaften, welche nur durch die Lehensherrslichkeit noch an die Markgrafschaft gebunden blieben. Dazu kam dann, seit der Teilung der Markgrafschaft unter verschiedene Markgrafen, eine successive Veräußerung einzelner Gebiete und Hoheitsrechte in der Form erblicher Verleihung, insbesondere um der wachsenden Finanznot der Markgrafen zu steuern. An die neuen Erwerber, Ritter und Städte, gingen so beträchtliche Teile des markgräflichen Grundbesitzes dauernd verloren, und nur das allgemeine Lehensverhältnis erhielt noch den Territorialverband aufrecht. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist dieser Prozeß schon in der Hauptsache beendet; die Markgrafschaft ist ein Patrimonialstaat, der in eine Menge von kleinen und größeren Territorien geistlicher und weltlicher Grundherren zerfällt. Die eigentlichen Domänen der Markgrafen bestanden in einzelnen Dörfern und Städten, in größeren Haiden und Waldgebieten; insbesondere auch in der großen Mehrzahl der Kolonistendörfer ging mit dem Rechte auf den Zins der Bauern und mit der Verleihung der von den Schulzengütern zu leistenden Abgaben (Ablösung der Lehenpferde und Lehenware) an Ritter und Geistliche die Grundherrschaft selbst an diese über. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte der Markgraf schon aufgehört der Grundherr über die meisten Dörfer zu sein; neben den landesherrlich gebliebenen Dörfern, welche auch jetzt noch zu den markgräflichen Domänen gerechnet werden können, stehen die Patrimonialdörfer unter der Lehenshoheit eines

¹⁾ 1285 stiftet Markgraf Albrecht III. drei große Klöster, eine Komthurei und mehrere Kirchen, die er so reich begüterte, daß er einem jener Klöster die Hebung des Ackerzinses von mehr als 30 Dörfern überließ. Riedel, Die Mark Brandenburg II 103.

Grundherrn und die rein grundherrlichen Dörfer, in welchen auch das erbliche Schulzenamt aufgehört hat und durch einen widerruflichen Ortsvorsteher (Setzschulzen) ersetzt ist.

Der Besitzstand der Markgrafen ist trotzdem noch im 14. Jahrhundert höchst bedeutend. In der Neumark weist das Landbuch des Markgrafen Ludwig d. Ä. gegen 16 000 Hufen aus, von denen allerdings sehr viele wüst lagen, und gegen 3000 gegen Lehendienst oder als Pfarrdotation ausgethan sind. Ausserdem sind aber noch 8 Waldgebiete mit 79 Waldorten im Besitze des Markgrafen¹⁾. In der Mittel- und Uckermark zusammen weist das Landbuch Karls IV. rund 23 000 Hufen in mehr als 500 Dörfern aus, und hierunter sind die wüst liegenden nicht inbegriffen; herrschaftliche Hufe sind 376 in 202 Dörfern mit 2632 Hufen aufgeführt²⁾. In der Mitte des 15. Jahrhunderts sind immerhin viele Dörfer nicht mehr im unmittelbaren markgräflichen Besitze, die erhalten gebliebenen haben sich um ca. 200 Hufen vergrößert³⁾.

Diese Beispiele werden genügen, um mit hinreichender Deutlichkeit zu zeigen, daß mindestens die großen Landesherren zugleich die größten Grundbesitzer in ihrem Fürstentume waren und vermöge der finanziellen Regalien auch über die reichsten Einkünfte verfügten. Beides gehörte auch zur Begründung und Befestigung der Landeshoheit aufs innigste zusammen. Die öffentliche Gewalt war ja schon in allen wesentlichen Stücken an den Besitz von Grund und Boden geknüpft; die Grafschaften und andere Träger dieser öffentlichen Rechte waren selbst große Grundherrschaften geworden, die ganze Lehensverfassung und mit ihr das Kriegswesen und die sociale Ordnung auf dem Güterbesitz aufgebaut. Ein Reichsfürst, der sich zur Landeshoheit emporarbeiten wollte,

¹⁾ Vgl. Beilage Nr. VIII.

²⁾ Vgl. Beilage Nr. IX.

³⁾ Vgl. Beilage Nr. X. Die jährlichen Einkünfte der Markgrafen von Brandenburg schätzt der mehrfach erwähnte Kolmarer Annalist (Böhmer, Fontes II, XII) gegen Ende des 13. Jahrh. auf 50 000 Mark Silber. Vgl. die Bemerkung auf S. 162 Anm. 2.

mußte also vor allem jenen Grundbesitz in seine Hand zu bekommen trachten, der ihm auch die Verfügung über die öffentliche Gewalt verschaffte, mochte dieser im Lehensnexus stehen oder als allodialer Besitz vorhanden sein. Daher geht auch die Erweiterung des Lehenhofes bei der Ausbildung der Landeshoheit immer Hand in Hand mit der Vergrößerung des Grundbesitzes der Landesherren, und es tritt dabei das Interesse an einer möglichsten Abrundung des zunächst aus zerstreuten Gütern bestehenden Grund- und Lehenbesitzes hervor, wenn es auch kaum einem der mittelalterlichen Landesherren gelungen ist, alle Enklaven fremder Landeshoheit und alle Aufsenlehen in seinem Territorium zu beseitigen ¹⁾.

Aber doch nur mit den zahlreichen finanziell nutzbaren Hoheitsrechten, wie Gericht und Vogtei, Zöllen, Münze, Steuern und Ungelt etc., konnten die jungen Landesherren hoffen, die auf ihren reichen Grundbesitz begründete Landeshoheit auch wirksam gegen innere und äußere Feinde verteidigen zu können. Diese Einkünfte erwiesen sich bald schon wichtiger als alle Erträgnisse der Domänen und sonstigen Landgüter, und waren insofern von besonderer Bedeutung, als sie dem Landesherrn ausschließlich zur Verfügung standen und ihm daher auch seine Überlegenheit gegenüber den sonstigen Grundherren seines Territoriums allein zu sichern vermochten. Insbesondere in der letzten Zeit des Mittelalters, als der mühsam zusammengebrachte landesherrliche Grundbesitz durch Verlehnung und Verpfändung wieder arg geschmälert und in seiner finanziellen Bedeutung für den fürstlichen Haushalt bedeutend reduziert war, ist die Wichtigkeit jener anderen Einkommensquellen doppelt stark hervorgetreten.

Für die kleinen Landesherren, welche nur ein paar Grafschaften und geringe Lehen als Ausgangspunkt ihrer Landeshoheit hatten, des finanziellen Rückhalts der sonstigen Re-

¹⁾ Nach dem öst. Privilegium minus sollte es innerhalb der österreichischen Grenzen keinen anderen Lehensherrn als den Herzog geben.

galien aber in der Hauptsache entbehrten, hat sich daher auch die volle Erreichung der Landeshoheit häufig als unausführbar erwiesen, ja es tritt ein Rückfall in die Verhältnisse des einfachen landsässigen Großgrundbesitzes nicht selten ein, wo die Landesherrschaft ausschließlich auf die immer schwächer werdenden grundherrlichen Einkünfte allein begründet werden wollte. So ist die zweite Hälfte des Mittelalters ein beständiges Ringen der großen Grundherren mit den größeren, der kleinen mit den großen Landherren um das höchste Ziel aller auf Grundbesitz fundierten Macht, der Souveränität.

Der traditionelle Reichtum der Stifter und Klöster muß in dieser Periode schon mit einem wesentlich verkleinerten Maßstabe gemessen werden. Das Erzstift Köln allerdings steht (mit einem im 13. Jahrhundert freilich nicht in beglaubigter Weise auf 50 000 Mark geschätzten Einkommen) noch in vollster wirtschaftlicher Kraft; auch Salzburg mit 20 000 Mark kann, da es doch nicht den gleichen Rang hatte, als reich gelten. Aber schon die beiden übrigen geistlichen Kurfürsten stehen weit zurück, Mainz mit 7000, Trier mit 3000 Mark. Um das Jahr 1217 besaß das Erzstift Trier außer einem mäßigen Hofgute 621 hörige Hufen und ca. 140 Specialhufen (der Förster etc.)¹⁾ und wurde damit von den meisten Hochstiftern übertroffen. Bremen wurde in der gleichen Zeit auf 5000 Mark, Magdeburg auf 4000 Mark jährlicher Einkünfte geschätzt²⁾. Der Besitz des Domkapitels von Hildesheim bestand im Jahre 1362 aus 14 Villikationen, zu denen 42 Meierhöfe mit 175 Hufen, 797¹/₄ Lathufen, Zehentrechte in 37¹/₂ Orten und verschiedene Obedienzen gehörten, zusammen ein Güterkomplex von ca.

¹⁾ Lamprecht II 178 f.

²⁾ Es ist selbstverständlich, daß diese offenbar auf ganz subjektiver Schätzung beruhenden Angaben nur den Wert eines zeitgenössischen Urteils haben und für die Wirtschaftsgeschichte höchstens wegen der Rangordnung, in der die Fürsten hier vorgeführt werden, von weiterem Belange sind.

29 000 Morgen¹⁾. Die Güter des Bistums Bamberg waren 1348 in 32 Officien verteilt; ohne die Vogteirechte läßt sich der Besitzstand auf mehr als 2000 Mansen und gegen 300 Höfe schätzen²⁾; der größte Teil war freilich zu Lehen ausgethan.

Soferne sich die Hochstifter nicht zur vollen Landesherrschaft emporgehoben und damit die Einheit des hochstiftlichen Güterbesitzes wenigstens in der obersten Spitze bewahrt haben, ist überall mit der Auseinandersetzung des Domkapitels mit dem Bischofe auch eine Vermögensteilung erfolgt, welche im ganzen eine Schwächung der wirtschaftlichen Lage des Bistums mit sich brachte.

Dagegen hat sich in den Abteien und Klöstern, trotz der auch hier wirksamen Tendenz zwischen Abts- und Konventsgut und außerdem unter den Gütern der einzelnen Officien zu scheiden, im allgemeinen eine gröfsere Einheitlichkeit des Güterbesitzes und seiner Verwaltung erhalten. Aber der Klosterbesitz ist von der ganzen Entwicklung des Lehenswesens und der Ministerialität besonders stark angegriffen und durch die Vogtei arg beschnitten worden³⁾. So mächtige Grundherrschaften, wie sie noch in der vorigen Periode einige Reichsabteien und grofse Klöster dargestellt haben, sind fortan nicht mehr zu finden. Schon nach den Vorstellungen der Stauferzeit galt ein Klosterbesitz von 300 Hufen bereits als bedeutend⁴⁾; und in der That sind auch die Beispiele selten, dafs die alten Klöster erheblich mehr besaßen oder gar neue mit so grossem Güterbesitze ausgestattet worden wären⁵⁾.

¹⁾ Güterverzeichnis von 1362. Vgl. Heinemann, Geschichte von Braunschweig II 129.

²⁾ Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe 1348 ed. Höfler, 1852.

³⁾ Die Abtei Nienburg, deren Güterverzeichnis aus dem 12. Jahrh. gegen 900 zinsende Hufen ausweist, beklagt um 1225 den Verlust von mehr als 300 Hufen. C. dipl. Anhalt. V 355 f.

⁴⁾ Lamprecht, Wirtschaftsleben I 704.

⁵⁾ Im J. 1373 sind im Urb. des Stifts Marienburg (Tiroler Geschichtsquellen III 128) als Einkünfte verzeichnet: 2454 modii de censi-

Aber schon seit dem 13. Jahrhunderte hören die Schenkungen an Klöster in den alten Teilen des Reiches fast vollständig auf; Neugründungen kommen fast nur als Familienstiftungen angesehener Landherren vor; die Vergabungen von Ministerialengütern, welche selbst das Reich im 12. Jahrhunderte begünstigt hatte, werden unter dem Einflusse der politischen Ereignisse spärlich und wurden auch durch den Einspruch der Lehenanwärter verhindert; nur zu Stiftungszwecken (Begräbnis, Jahrtag, Pfründen) kommen sie in der Hauptsache auch noch ferner vor, ohne doch für die ökonomische Gesamtlage der Kirche viel zu bedeuten. Auch durch Kauf ist der geistliche Besitz, bei dem Rückgange des Kirchenvermögens, nicht mehr erheblich zu mehren gewesen¹⁾.

Dagegen treten schon häufiger Veräußerungen von Kirchengut auf, teils durch vorübergehende Notlage veranlaßt²⁾, teils infolge des Andrängens der Vögte und Mi-

bus, 240 m. de propriis sumptibus, 2192 Käse und andere Naturalien, 22 Mark, 8 $\frac{1}{2}$ 6 gross.; der Gesamtwert aller Einkünfte ist mit 269 Mark berechnet. Das Frauenstift Münster in der Schweiz hat nach dem Urb. von 1322 an Getreide 1707 modii und 1237 Käse eingenommen ib. 167. Das Kloster Weissenau bezog 1230 an Einkünften nur 70 Mark Silber. Stälin, Gesch. von Württemberg I, 1, 343. Die Naturaleinkünfte des Klosters Freckenhorst sind in dem 2. Viertel des 14. Jahrh. nur mit 652 Malter Getreide, 200 Schweinen, über 2000 Eiern nebst anderen Einkünften (Hammel, Honig u. a.) angegeben, obwohl das Kloster in 260 Orten Güter besaß (C. trad. Westf. I 63 ff.). Das Kloster Metlach hatte 1329 an Geld ca. 100 fl verschiedener Währung, an 1400 Malter Getreide und allerhand kleine Naturaleinnahmen. Lamprecht II 155. Das im J. 1143 gestiftete Kloster Georgenthal besaß im 13. Jahrh. gegen 500 Hufen, Oldisleben 350 Hufen. Im 14. Jahrh. gehörten zu Dobrilugk gegen 60, zu Neucella 50 Dörfer (schon im Kolonisationslande). Böttiger, Gesch. von Sachsen I 173.

¹⁾ Doch leiht 1247 das Kloster Frauenthal dem G. v. Hohenlohe 100 Mark Silber gegen pfandweisen Besitz von zwei Höfen. Stälin, Wirt.Gesch. II 564. Über die Geldgeschäfte der Cisterzienser und des Deutschen Ordens im 13. und 14. Jahrh. vgl. Lamprecht I 1448 f.

²⁾ Die Hirschauer Mönche verkaufen 1236 pro strictissima ecclesie nostre necessitate, 1258 intolerabili debitorum onere oppressi; auch 1233, 1262 und 1264 sind Gutsverkäufe dieses Klosters verzeichnet, ib. II 690. 1264 Lamprecht III 35 verkauft St. Trond Güter um 1150 Mark. 1350 Neustift in Tirol Urk.-B. 515: magnis debitorum oneribus oppressi ...

nisterialen, ja der Landesherren selbst, welche sich die der Kirche geleisteten Dienste am liebsten mit Lehen vergüten ließen¹⁾. Insbesondere ergibt sich eine bedeutende Schwächung der grundherrschaftlichen Stellung der Kirche mit der Verlehnung von alten Höfen und Oberhöfen, welche bisher die Meier in mehr oder weniger Abhängigkeit von der Herrschaft bewirtschaftet hatten, nun aber in erster Linie als Ritterlehen zu erwerben überall bestrebt gewesen sind²⁾. Aber auch die allgemeine Tendenz der großen Grundherrschaft, sich in der Erweiterung ihres Lehenhofes eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Landeshoheit zu schaffen, hat die kirchlichen Institutionen oft über Vermögen belastet und geschwächt³⁾.

Der Erweiterung des kirchlichen Grundbesitzes stellte sich seit dem 13. Jahrhunderte aber auch direkt eine Abneigung der Bevölkerung gegen die klösterlichen Ansiedelungen in den Weg. Sind es zunächst, wie es scheint, lokale Interessen gewesen, welche es den Gemeindegossen rätlich erscheinen ließen, sich gegen den Eintritt einer kirchlichen Genossenschaft in den Allmende- oder Gemeindeverband zu schützen⁴⁾, so erweitert sich alsbald der Kreis dieser Gegner

¹⁾ Sehr lehrreiche Beispiele geben das große Würzburger Lehenbuch ed. Schäffler (Hist. Ver. von Unterfranken) und das Rechtsbuch v. Hohenlohe ed. Höfler, in welchem der Besitzstand des Bist. Bamberg vorgetragen ist.

²⁾ Besonders die von der Hauptkirche entfernter liegenden Oberhöfe sind häufig diesem Schicksale verfallen; Kindlinger, Volmenstein I 236, führt ein Dutzend Beispiele von Münster, Essen, Corvey, Herford, Werden, Osnabrück an.

³⁾ Vgl. oben II. Abschnitt S. 42.

⁴⁾ Caesar. Heist. Dial. mai. I 233: Cum conventus noster . . ascendisset in montem Stromberg, tantus motus excitatus est in provincia non solum a mitilibus et rusticis, sed etiam ab ipso comite, ut necessitate compulsi fratres eidem promitterent, quod nulla bona ipsius advocatae attinentia contra eius voluntatem compararent. ca. 1241 MRh. Urk.-B. III 736: orta fuit temporibus praeteritis quedam dissensio inter ecclesiam de R. et habitatores ville de H. eo quod ecclesiae non permittebatur ab ipsis aliquas possessiones in eadem villa emptionis titulo comparare nec aliquam curtim ad manendum ibidem suis fratribus edificare.

schaft; Grundherren und Vögte¹⁾ sehen sich durch das Fortschreiten geistlichen Gütererwerbes in ihrer wirtschaftlichen oder herrschaftlichen Stellung bedroht und suchen ihn zu verhindern; bald ist es die Landesherrschaft selbst, welche in dem geistlichen Grundbesitz eine Schmälerung ihrer Einkünfte und Rechte erblickt oder wenigstens darin ein Hindernis für die Entwicklung ihrer einheitlichen Verwaltung besorgt²⁾. Es ist sehr bezeichnend gerade für diesen Standpunkt der aufstrebenden Landeshoheit, daß Amortisationsgesetze in den geistlichen Territorien von Würzburg und Kurmainz, Kurtrier und Kurköln am häufigsten und einschneidendsten sind³⁾.

Wesentlich anders liegen allerdings zunächst und wohl noch für lange Zeit die Verhältnisse der kirchlichen Institute in den Kolonialgebieten des Deutschen Reiches. Schon in Österreich ist das 13. Jahrhundert noch eine Zeit des entschiedenen Aufschwunges der Hochstifter und der Klöster, von denen eine stattliche Reihe errichtet wird. Noch mehr aber trifft das in dem Nordosten zu, wo die zum Teil sehr reichliche Dotierung⁴⁾ von Stiftern und Klöstern ein wesent-

¹⁾ 1274 Lamprecht III p. 66: (*monasterio de Hemmenrode*) *de cetero non licebit in advocatia nostra adipisci aliqua bona sine nostra voluntate et assensu*. 1302 Mone V 219: Markgraf Rudolf von Baden bestätigt einen Güterkauf des Klosters Herrenalb *non obstante aliqua condicione vel inhibitione facta vel facienda de futuro, quod non liceat religiosis emere possessiones sine nostra licentia speciali*. 1458 W. Herbizheim § 3 (Lamprecht I 657): Kein mensehe in dem hofe moge an sinem lesten ende in sime dotbette uber siner frunde willen keime hober gift vor siner selten heil hinweg geben, dann 30 d. of siner farende haben und 30 uf sime erbe. Vgl. i. A. über die Amortisationsverbote des Mittelalters Bruder, Finanzpolitik H. Rudolf IV. S. 55.

²⁾ In Österreich wurden schon seit Anfang des 14. Jahrh. wiederholt Amortisationsverbote erlassen. Insbes. 1361 von H. Rudolf IV. In Böhmen von K. Johann und Karl IV. Bruder a. a. O. S. 60 f. Auch die folgenden Jahrhunderte hielten daran fest; ib. 116.

³⁾ Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze 1889 und Handwb. der Staatswissensch. s. v.

⁴⁾ Das Kloster Leubus erhielt 1201 1000 Hufen in Oberschlesien, 1203 500 Hufen im Goldbergischen, 1224 200 Hufen im Lebusischen von Herz. Heinrich I. von Breslau, 1233 3000 Hufen bei Nakel a. d.

licher Faktor der ganzen kolonialen Entwicklung war. Der Deutsche Orden kommt hierbei allerdings wesentlich als territoriale, nicht als spezifisch kirchliche Macht in Betrachtung; er hat auch bekanntlich die Bettelorden viel mehr begünstigt, als die auf großen Landbesitz ausgehenden älteren Orden, trotz ihrer unstreitigen Begabung und Bethätigung für die Ausbreitung und Verbesserung der Landeskultur.

Über den Besitz der weltlichen Großen, soweit sie nicht schon zu einer Landesherrschaft von hervorragender Bedeutung gekommen sind, lassen sich bei der überaus großen Zerstreuung und relativen Dürftigkeit der Quellen konkrete Vorstellungen schwer gewinnen. Nehmen wir aber den Ausgangspunkt etwa von einigen bekannten Grafschaften oder großen Herrschaften des ausgehenden 12. Jahrhunderts (Rheingrafen, Bolanden, Falkenstein)¹⁾ und als Schlufspunkt der Betrachtung die Ansätze der verschiedenen Reichsmatrikeln²⁾ aus dem 15. Jahrhundert und berücksichtigen dabei etwa noch die Nachrichten über Aussteuern und Wittumsbestellungen in den Grafenhäusern³⁾ nebst den vereinzelt Daten über Güter, Rechte, Vermögen und Schulden solcher Familien, so wird der bedeutende Unterschied nicht zu verkennen sein, der zwischen ihnen und den großen Landesherren einerseits, den kleinen Ministerialen und Rittergeschlechtern andererseits bestanden hat.

Die Schicksale dieser großen Grundherren, welche sich zur Landeshoheit nicht durchzuringen vermochten, sind bei aller Verschiedenheit der Verhältnisse im einzelnen doch in

Netze von dem Herz. Wladislaw von Polen zur Anlegung von Dörfern und Städten. Stenzel, Preufs. Geschichte I 91.

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, Beilagen Nr. II, III, VII.

²⁾ Vgl. die Beilagen Nr. III und VI.

³⁾ Nach den von Mone, Beiträge S. 183 aus dem 14. Jahrh. zusammengestellten 29 Fällen von Mitgiften und Wittümern gräflicher Familien vom Oberrhein, Schwaben und Franken sind Beträge von 1000—2000 *fl* Heller bzw. Gulden am häufigsten; 6 Fälle bewegen sich zwischen 2000 und 4000, 4 Fälle von 4000—6000 und 4 Fälle über 7000—16 000 Gulden.

der Hauptsache von überraschender Ähnlichkeit. Früher oder später werden diese großen Grundherrschaften aufgesaugt von den Landesherren durch Lehenfall oder Kauf, oder aufgeteilt unter die Ministerialen und Ritter, die sich in ihren Lehen und Afterlehen erblich festzusetzen wußten; die alten Geschlechter starben aus und ihre Erben sind wieder entweder die Landesherren infolge kluger Hauspolitik bei dem Abschlusse von Allianzen, oder die Dienstmannen jener Edelgeschlechter, sofern es ihnen gelang, durch Heirat mit Erbtöchtern die Güter ihrer Herren an sich zu bringen.

Der wirtschaftliche Verfall der großen Grundherrschaft, der sich schon in der vorigen Periode sichtlich vorbereitet, trifft besonders hart diese mittlere Kategorie, welche ihre Renten entwertet sieht, ihre Unfreien aus Dienst und Fronde entlassen muß, welche ihre sociale Position durch immer weitergehende Schmälerung der Substanz des Grundbesitzes künstlich aufrecht zu erhalten sucht — und dabei keinen Anteil an den neuen Quellen hat, aus welchen die Landeshoheit eine Stärkung ihrer finanziellen Kräfte und ihrer herrschaftlichen Gewalt über die Unterthanen gewinnt: Regalien und Gebühren, Steuern und die Ausnutzung des öffentlichen Kredits. Dazu kommt der scharfe Gegensatz der Interessen, in welchem sich die aufstrebende Landesherrschaft gerade diesen Grundherren ihres Gebietes gegenüber befand; solange solche mächtige Grundherren noch bestanden, war die Landeshoheit noch nicht gesichert; der Abschluß der landesherrlichen Gewalt ist erst dann vollendet, wenn sie diese großen Grundherrschaften nicht nur nach formellem Rechte unter ihre Botmäßigkeit gebracht, sondern faktisch beseitigt hat. Es ist gewiß kein zufälliges genealogisches Vorkommen, daß die alten Herrengeschlechter, die es nicht zur Landeshoheit brachten, im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts der Reihe nach erloschen; ihre Rolle ist ausgespielt; fortan stehen dem einen mächtigen Grundherrschaft, dem Landesherrn viele kleine Grundherren von geringer politischer Macht und sozialem Einflusse gegenüber.

Auch die kleinen freien Herren, die Mi-

nisterialen und Ritter wurden durch diese einschneidenden Veränderungen in den Verhältnissen des großen Grundbesitzes auf das tiefste berührt. Solange sich noch eine größere Anzahl reicher Grundherren neben den aufstrebenden Landesherren erhalten hatte, nahmen auch deren Vasallen und Dienstleute, direkt oder indirekt, Anteil an den Ertragnissen der großen Grundherrschaft, sei es, daß sie am Hofe der Herren lebten oder auf ihre Burgen als Hüter oder auf deren Güter als Verwalter (Meier) gesetzt waren und sich in diesen Stellungen größerer oder geringerer Selbständigkeit und Stetigkeit ihres faktischen Besitzes erfreuten. Mit der Aufrichtung einer einheitlichen großen Landesherrschaft aber und dem Verschwinden jener Mittelstufe großer Grundherren ging für die kleinen Vasallen und Ministerialen eine Reihe von Voraussetzungen ihrer bisher gesicherten wirtschaftlichen Lage verloren; der eine Herzog bedurfte viel weniger Dienstmannen für seinen Hofhalt, als die vielen kleineren Grundherren zusammen; Burgenbesatzung wie Ämterverwaltung wurde fortan mindestens nicht mehr in allen Fällen in die Hände der Vasallen und Ministerialen gelegt; eine teilweise Besetzung aus anderen Bevölkerungskreisen (bezahlte Hauptleute und Berufsbeamte) wird schon als Konkurrenz um solche Stellen empfunden. Die alte Meierverwaltung geht zum großen Teile auf bäuerliche Kreise über und in den Städten wird das ministerialische Element immer mehr von der bürgerlichen Autonomie verdrängt. Die Erwerbung von Grundbesitz für diese Kreise des niederen Adels wird also zur Lebensfrage; und bei der geringen Rentabilität des Grundbesitzes und der geringen Lust und Fähigkeit des in ritterlicher Lebensart, in Hof- und Heerdienst aufgewachsenen ministerialischen Adels zu landwirtschaftlichem Eigenbetriebe bedarf es immerhin eines ziemlich ausgedehnten Besitzes, um auch nur bescheidenen Lebensansprüchen dieser Kreise genügen zu können. Wie die häßlichen Erscheinungen des Raubrittertums und der aus reiner Gewinnsucht angezettelten Fehden, so ist auch die friedlichere Art, den ministerialischen Güterbesitz durch Erbschaft, Vermächtnis und

Gunstbezeugung der Großen zu erweitern, aber auch die oft ungebührliche Art, die zur Verwaltung anvertrauten Güter der Herren unvermerkt in Eigen des Inhabers zu verwandeln¹⁾, als Ausfluß dieses Landhungers und der absoluten Unzulänglichkeit der ordentlichen Einkünfte anzusehen.

Die Landesherren selbst begünstigten dieses Streben nach Grundbesitz der Ministerialen; diese waren am sichersten durch Lehen an das Interesse der Landesherren zu knüpfen und mit der ganzen Leistungsfähigkeit ihrer Klasse dem beginnenden Staatsgedanken dienstbar zu machen. Auch konnte die Schwächung der großen Grundherren, welche das Überwuchern der Dienstmannschaft mit sich brachte, den Landesherren nur erwünscht sein. Wollten diese überdies verhüten, daß der kleine Adel nicht etwa infolge wirtschaftlicher Deroute eine beständige Gefahr für den Landfrieden bilde, so konnte dieses Ziel nicht besser erreicht werden, als wenn derselbe an der Erhaltung geordneter Zustände durch Grundbesitz selbst interessiert werde. In der Folge hat denn allerdings dieser kleine grundbesitzende Adel auch die Not der Landesherren vielfach dazu benutzt, um sich seinen Grundbesitz und seine Rechte auf Kosten der Landesfinanzen weiterhin zu steigern.

Eine weitere Festigung seines Besitzstandes und damit seiner socialen Stellung erhielt auch der kleine ministerialische Adel dadurch, daß die im Lehenrecht von Anfang an geltenden Grundsätze der Unteilbarkeit und Einzelerbfolge auf sein gesamtes Besitztum angewendet wurden. Einesteils kommt dabei das salische Recht, welches das Stammgut ausschließlich dem Mannsstamme vorbehält, zur Anwendung, andererseits ist der Einfluß unverkennbar, welcher von der Rechtsgemeinschaft der Heerschilder auch auf die unteren

¹⁾ 1348 Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe ed. Höfler p. 214: Nota, quod dapiferi olim fuerunt castellani et purchmanni in castro Sch., qui diversos agros eidem castro circumquaque adjacentes vendendo alienaverunt et, quibus venditi sunt, dicunt eos tenere in feodum ab eisdem dapiferis . . . ib.: Antiquè vero purchute alienata sunt penitus et distracte.

Klassen der Ritterschaft ausgeht, und sie veranlaßt den Gewohnheiten der höheren Stände auch in Bezug auf die Erbfolge im Grundbesitz sich anzuschließen¹⁾.

Auch aus dem Marklande hat sich noch immer ein Zuwachs der Herrengüter ergeben. Ist auch mit dem 13. Jahrhundert die Periode der großen herrschaftlichen Rodungen abgeschlossen, so haben die Grundherren doch ihre Überlegenheit in der Markgenossenschaft leicht dazu benützen können, um Gemeinland einzufangen²⁾, das zur Vergrößerung des Herrenhofes oder zur Anlegung von Schupposen und Kätnerstellen verwendet werden sollte.

Diese Ausnutzung der gemeinen Mark durch die Grundherren wird auch reichsrechtlich geschützt; die Markgenossenschaft darf Teile der Mark, welche der Grundherr zur Kultur genommen hat, ohne dessen Einwilligung nicht wieder zur gemeinen Mark einziehen³⁾.

¹⁾ Sachsensp. I, 17 § 1: Vater unde muder, süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht de dochter. Schwabensp. W. 128: unde ist ouch daz er einen ansedel da er ufe saz, hinder im lat, unde lat sün und tochter diu niht uz gestiuret sint, der ansedel ist der süne vor den tochttern unde stet an der bruoder genaden waz si den swestern geben, ob anders da niht enist. In dem Landrecht von Jülich ist der Ansedel bei der Ritterschaft zum Voraus des ältesten Sohnes geworden. Art. 29 § 1 Lacombl. Archiv I 133. Heusler II 577. S. Trad. Garst. 224, Urk.-B. o. d. Enns I 194.

²⁾ 1348 Rechtsb. Fr. v. Hohenlohe ed. Höfler S. 46: de isto nemore isti de Aufsezze et quidam cives Bamberg. extirpaverunt ultra 200 agros. Ib. p. 90: propter continuum ampliacionem agrorum augmentatur etiam decima. Ib. p. 126: Locus erat desolatus, nunc autem H. extirpando in agriculturam redegit ad 80 agros et assidue augmentat excolendo. Ib. p. 220: de eisdem forestis extirpata sunt ultra 400 iug. agrorum. Ib. p. 243: de nemoribus d. episcopi extirpati sunt agri circumquaque amplius quam ad 100 iugera agrorum.

1351 Kindlinger, Volmenstein I 191: Dom. de V. habet in K. enen vrien bivank . . . hic includuntur 4 Bauernschaften.

1376 Inderst. Urk.-B. 267 haben sich die Bauern noch den Weidegang auf einer Wiese des Klosterhofs auf Grund alter Gewohnheit erstritten; 1489 ib. 1502 wird ihnen dieses Recht zu Gunsten des Stifts aberkannt.

³⁾ Reichshofgerichtsbeschlufs von 1291 (I.L. I 457). S. oben III. Abschnitt S. 144.

Aber gegen das Ende des Mittelalters macht sich doch schon eine Rücksicht auf die Erhaltung der Wälder geltend, welche auch der weiteren Rodung und Ansetzung von Bauern im Walde Einhalt gebietet¹⁾).

War schon mit dieser Einziehung von Allmendegrund eine reichliche Gelegenheit zur Vergrößerung wie zur Abrundung des Territoriums einer Grundherrschaft gegeben, so ist der volle Abschluß des herrschaftlichen Gebietes doch erst dadurch erreicht, daß sich die obrigkeitlichen Befugnisse des Grundherrn über alle innerhalb des Gebietes wohnenden Personen und liegenden Güter erstreckten; der Grundsatz, daß der Grundherr solche Rechte durch eine länger andauernde unangefochtene Übung ersitzen könne, mußte als ein Antrieb zur faktischen Ausübung solcher Befugnisse, insbesondere der nicht grundhörigen Bevölkerung gegenüber wirken²⁾.

In den süddeutschen Hofmarken hat die Grundherrschaft dieses Ziel in großem Umfange und mit nachhaltigem Erfolge erreicht³⁾, die Niedergerichtsbarkeit und andere obrigkeitliche Befugnisse übte sie über alle innerhalb der Hof-

¹⁾ Ein späterer Eintrag zum Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe p. 137 bemerkt: *ille (ville) desolate non sunt instituende, quia nemo plus valet episcopo quam homines qui ibi possent locari.* Vgl. auch oben I. Abschnitt S. 12.

²⁾ Bayr. Landesfreiheiten 1508 (Lerchenfeld 237) Art. 20: Ob jemand von prälaten, des adls oder ander in unserm fürstenthumb die gericht auf iren untersässen, vogtleuten und underthanen on rechtlich ansprach im gebrauch, nemblich 10 iare, hetten herbracht, das kündig und offenwar wär, bey denselben irn gerichtn und altn gwonhaiten und sölichen gebreuchen sollen sy beleiben und daran on recht nit entsetzt noch verhindert werden.

³⁾ Die größte Anzahl von Edelsitzen (Sedeln) befand sich in Niederbayern, bes. im Rentmeisteramte Landshut. H. Albrechts IV. Landtafel von 1466 weist im Oberlande 164, im (Straubinger) Niederlande 72 Edelsitze auf; H. Georgs Landtafel von 1486—1492 mindestens 7—800 Edelsitze, darunter im RA. Landshut allein über 400. Nach einer Äußerung H. Albrechts IV. wären aber in den Straubinger Niederlanden allein (höchstens $\frac{1}{8}$ von Bayern) gegen 600 Hofmarken gewesen. Krenner, Landt. Vh. IX 329. Riezler, Gesch. von Bayern III 666, 702.

mark wohnenden Personen¹⁾ und über alle Grundstücke, welche im Eigentum der Hofmark standen oder deren Per-
tinenzen bildeten²⁾, wenn diese auch nicht innerhalb der territorialen Grenzen der Hofmark lagen, sowie über die aus der landesherrlichen Vogtei hervorgegangenen Vogtgüter³⁾.

Anderwärts prägt sich dieser territoriale Abschluß der Grundherrschaft vornehmlich in dem Grund- und Patrimonialgerichte aus, das aus der Verbindung des Baudings mit dem Märkerdinge unter gleichzeitiger Erwerbung gewisser staatlicher Funktionen und der Vogteigewalt über die innerhalb des Territoriums der Grundherrschaft bestehenden Institutionen und Güter entstand⁴⁾. In den Kolonialgebieten östlich der Elbe insbesondere ist durch die Erwerbung der Vogteigerichtsbarkeit für die Grundherren der territoriale Abschluß der Herrschaftsgebiete zu einheitlichen Patrimonialherrschaften vollzogen worden⁵⁾. Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat in der Mark Brandenburg jedes Dorf seinen bestimmten Gutsherrn, während in der älteren Zeit fast überall mehrere Ritter mit oder ohne den Markgrafen in den Dörfern hebungsberechtigt sind⁶⁾.

Der Grundsatz der Rechtsspiegel⁷⁾, daß kein Ritter auf

¹⁾ Bayr. Landesfreiheiten 1508 (Lerchenfeld 229) Art. 3: Was sich auch ander personlich spruch und frävel . . in denselben hofmarchen zwischen irer inwonenden personen und andern auch auf den gründtn und guetern darzue gehörig begeben, soll der hofmarchrichter auch ze richtn und ze straffen haben.

²⁾ Ib. Art. 1 f.: wie weit ain yede hofmarch mit irem zirkl oder anzaigen raichen, des soll füran die erklärung gehalten werden, das solch hofmarch sein sollen in den ethern und auferhalb auf allen eckhern, veldern, wisen, ängern, egärtn, hölzern, holzgründen, wegen, stegen, paungärtn, heckhn, trattn und wassern, so in die hofmark gehören.

³⁾ Ib. Art. 20—22 und Rockinger in der Einl. zu den altbayr. Freibriefen S. 381.

⁴⁾ Lamprecht I 1256 f. Schröder, RG.² 588 f.

⁵⁾ Bornhak I 35 ff.

⁶⁾ Grofsmann, Gutsh. bauerl. Rechtsverhältnisse S. 11.

⁷⁾ Sachsensp. II 21 § 1. Schwabensp. Lafsb. c. 187. Ruprecht von Freising I 124.

einem Pacht- oder Zinsgute sitzen solle, ist wohl von Anfang an nur ein theoretischer, aus der Lehre von den Ständen abgeleiteter Satz, dem die Wirklichkeit keineswegs entsprach. Mindestens seit die freien Erbleihen an Bauerngütern Anwendung fanden, haben sich auch die lehensfähigen Klassen vielfach sowohl alte Meierhöfe, als auch einfache Zinsgüter nicht bloß lehensweise, sondern auch als gewöhnliche Leihe zu Erbrecht und Leibzucht übertragen lassen und damit sogar häufig eine bessere Abrundung ihrer Besitzungen zu erreichen gewußt. Schon die Glosse zum Sachsenspiegel läßt daher die Frage, ob ein Ritter ein Zinsmann sein könne, mit dem Hinweise auf das häufige Vorkommen solcher Verhältnisse unentschieden ¹⁾.

Seit dem 14. Jahrhunderte wird dann der Grundsatz, daß Edelleute und Geistliche keine Bauerngüter erwerben sollen, entschiedener auch im praktischen Leben betont, wofür Motive sowohl auf seiten der Grundherren, als auch auf seiten der Bauern und ihrer gemeindlichen Interessen erkennbar hervortreten ²⁾. Läßt sich dieser Grundsatz im allgemeinen als eine Abwehr gegen häufiger werdende Versuche dieser Stände erklären, ihren Besitz an dienenden Hufen zu vergrößern, so sind doch die Beweggründe für eine solche Abwehr nicht überall dieselben. Die Landesherrschaft wie die großen Grundherren mochten solchen Übergang von Zinsgütern in die Hände von Edelleuten und Geistlichen ungern sehen, da diese doch vielfache Bevorzugung und Freiheiten, insbesondere in Bezug auf Bede und Schoß, beanspruchten und jedenfalls unbequemere Hufner waren, als die Bauern ³⁾;

¹⁾ Glosse z. sächs. Landr. II 21.

²⁾ Frauenchiemseer Stiftsöffnungen in Tirol s. unten. Aus dem 15. Jahrh. sind Beispiele aus Bayern, Franken und der Wetterau bei Grimm, Weist. V 265 (edele und geistliche), 286 (geistliche, edelleut und Juden), VI 14, 41 (edle und priester), 137.

³⁾ Frauenchiemseer Stiftsöffnungen in Tirol, 2. Hälfte d. 14. Jahrh. Tir. W. II 75: Wer seine paurecht an wil werden mit verkaufen, der sol das mein frawn von erst anbieten . . . und ob die nicht wollten, so soll er es einem dann geben, davon mein frow und ir gotshous un-

den Bauern selbst konnten solche Genossen leicht unwillkommen sein, teils wieder wegen ihrer Standesvorrechte, teils aber auch, weil sie in der autonomen Ordnung der inneren Dorfsangelegenheiten durch solche Elemente leicht beirrt zu werden besorgen mochten.

Durchgegriffen hat dieser Grundsatz während des Mittelalters allerdings nicht; die Beispiele, daß sich Zinshufen einer Grundherrschaft in Händen fremder Edelleute befanden oder zu anderem geistlichen Besitz gehörten, sind zahlreich genug¹⁾, und selbst die Fälle werden nicht selten gewesen sein, daß ein Edelmann haushäbig in fremder Grundherrschaft saß²⁾ und, etwa zu seinem Allod oder Lehen, der-

beswärt beleiben und soll es weder edeln noch gaistlichen läuten nicht geben. Vgl. W. Wiesing, Tir. W. I 155. Ähnlich bestimmt schon 1296 das lübische Domkapitel (Urk.-B. I 346): si quisquam ex colonis bona sua . . vendere decreverit, ea venalia primo exhibeat nostro capitulo, que si capitulum nostrum vel persona nostri capitulo emere recusaverit, extunc ipse libere vendere poterit non curiali nec burgensi vel civi, sed tali dumtaxat persone, que in eisdem bonis resideat ut colonus.

¹⁾ W. Veihe (Eifel) 1395 Gr. II 689: so wer erve off guet hait binnen den 4 stainen des dorps von V., he si ritter, knecht off gebuirman, dal guet hait hie zu leen von der abdisin. Ebenso noch in der Redaktion des W. von 1506.

²⁾ W. Vilbel (Wetterau) 1453 III 472: ob ein edelmann, priester, alde burger oder geistliche lude einer zween hoiff hie hette, so sollte der hoiffe einer soliches geben und der ander nit. W. Hainhausen (Mainz) 1500 IV 550: so edelleuth oder pfaffen aigene gutter da hetten, weren und seindt frey; da sie aber weiter an sich brechten, davon sollen sie dienen und verbeeden, als andre arme leut. W. Molsheim (Unterelsaß) 1472 V 424: geshe ouch, das einer dem meiger nit gehorsam were, wann so er eim sin gût verbute und daruber darauf ginge, es were priester, edel oder unedel, der sol bessern dem meiger 30 sch. und den hubern 10 sch. W. Lingenfeld (Pfalz) 1515 V 564: wan sich begeb das ein edelmann mit seiner hausfrau in L. sesz oder alda seszhafft wurde, und salbdrit mit harnisch und pferden unserm gn. h. zue hof riet, denselbigen weist man frondienst und beet frei, so weit und nicht mehr, dan was sie von vater und mutter ererbt haben; kauft er aber und besehet weiter oder hett oder wurd weiter kaufen oder besehen, daselbig also kauft und bestanden gut sol er verschlossen fronen und beet davon geben wie ein ander inwohner und gemeinsman zue L. auch thut.

artige Zinsgüter erworben und nun beide zusammen selber bewirtschaftet hat. Aber gerade die Thatsache, daß in solchen Fällen dem Edelmann auch als Gehöfser gewisse wirtschaftliche Vorrechte zuerkannt sind, läßt die Reaktion gegen diese Verhältnisse begreifen, welche doch nach der Auffassung der Zeit durchaus anormal erscheinen mußten.

Es ist eine verwandte Erscheinung, die aber zunächst nur im Norden begegnet, daß die Ritter ihr Herrenland durch Legen von Bauerngütern zu vergrößern beginnen, um nun einen größeren landwirtschaftlichen Eigenbetrieb darauf einzuführen. Gegen diese in der Folge so bedeutsam und folgenscher gewordenen Tendenz richtet sich noch im 14. Jahrhundert die Landesherrschaft, welche darin wohl mit Recht eine Gefährdung ihrer Einkünfte und vielleicht auch schon eine Minderung ihrer Unterthanen erblickte¹⁾. Häufig werden solche Fälle zu jener Zeit überhaupt nicht gewesen sein; die geringen Erfolge, welche die Gutswirtschaft mit größerem Eigenbetriebe zu erzielen vermochte, haben diesen Versuchen wohl eine sehr enge Grenze gezogen²⁾. Aber immerhin kommen Beispiele solcher Legung von Bauerngütern unter Umständen vor, welche diese Maßregel als eine Ausbeutung der Notlage der bauerlichen Bevölkerung durch die Grundherrschaft erkennen lassen und direkt auf eine Steigerung der gutsherrlichen Einkünfte aus dem bisherigen Bauernlande abzielen³⁾.

¹⁾ 1311 Meckl. Urk.-B. V 3450: Sed si ipse miles vel aliquis filiorum suorum curiam agriculturæ in V. construere et personaliter in ea residere voluerit, quamdiu residens fuerit, iudicium in eadem curia de gratia a dictis prepositi et conventu habebit. Ad maximum autem 4 mansos et non plures colere debet ex eadem curia propria in persona.

²⁾ 1351 thut das Kloster Altenzelle seinen 1213 aus früheren Bauerngütern eingerichteten Hof zu Zadel ausdrücklich deshalb wieder an Bauern aus, weil er keinen Nutzen bringe. Dieser Vorgang ist nach den Registern (Beyer, Das Kloster A. S. 528—604) in jener Zeit häufig. Meitzen, Siedelung II 469.

³⁾ Bei Heinemann, Gesch. von Braunschweig II 266 f., sind Beispiele von Gandersheim, Riddaghausen und anderen Klöstern aus dem 13. Jahrhunderte. Vielleicht gehört hieher auch die Eintragung des

Ob auch die Erwerbung von Bauerngütern durch Kauf eine solche Auslegung zuläßt, ist im allgemeinen nicht zu sagen; jedenfalls gehören aber auch diese Vorgänge unter einen verwandten Gesichtspunkt¹⁾.

Dagegen widerspricht es im Mittelalter, wie es scheint, der bauerlichen Rechtsanschauung im allgemeinen nicht und ist auch durch landesherrliche Vorschriften nicht verwehrt, daß heimgefallene oder sonst frei gewordene Bauernstellen zum Herrenlande eingezogen werden²⁾.

Auch für diese Verhältnisse sollen einige Beispiele, wenigstens Anhaltspunkte zur Beurteilung der Ausdehnung des Besitzstandes älterer Herrengeschlechter und jüngerer ritterschaftlicher Familien bieten.

In den österreichischen Ländern sind die Edelherrn, welche noch in den Zeiten der Babenberger sehr großen, weit zerstreuten Besitz hatten, um die Mitte des 14. Jahrhunderts schon nahezu gänzlich verschwunden. Die Ministerialenfamilien, welche sich vorwiegend auf den Bruchstücken dieses herrschaftlichen Besitzes zu Reichtum und Ansehen emporgearbeitet haben und in der Folge ihre Güter durch herzogliche und kirchliche Lehen weiterhin vermehrten,

Urbars 1352 des Stifts Herren-Alb: D. Abbas habet et colit infra scriptas scoposas sibi reservatas . . Has quinque habet dominus pre manibus. Mone, Zeitschr. II 198.

¹⁾ 1375 Landbuch K. Karls IV (ed. Fidicin) p. 226: J. de Arnstede vasallus colit $3\frac{1}{2}$ mansos de curia sua, quos quondam comparavit a rusticis.

²⁾ W. Münstermaifeld Gr. VI 633: Si infra publicationem homo moritur, quicquid ad ipsum a parentibus suis hereditario iure devolutum est, quicquid habet alodii, excepta dote uxoris sue, transit in salicam terram curtis archiepiscopi. W. Romanswiler 1344 (Unterelsaß) Gr. V 455: auf die Erben eines Hubers soll man jahr und tag tagen und soll in uszwarten zu drei tagen; kommen sie dan nit, so soll mans denen ziehen zu meiner frauen selgut. W. Appenweiler 1486 (Oberelsaß) Gr. I 844: so einer (huber) solches zu thun verseumet (Erschatz bei der Erbfolge), so ist solches gut dem selgut ledengleich heimgefallen . . . wer den iärlichen zins versitzt . . so mag der maier die güter mit dem freyen vogt ziehen zu dem selgut. Näheres darüber s. unten S. 199 f.

sind noch immer verhältnismäßig reich mit Grundbesitz ausgestattet. So bezogen die Herren von Meißau in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus 20 Herrschaften an Pfennigdienst, Ungelt, Marktrecht, Gerichtsgebühren ca. 2500 Pfund Pfennige, daneben an Zehent u. a. ca. 199 Mutt Weizen, 112 Mutt Korn, 3 Mutt Gerste, 340 Mutt Hafer nebst anderen Naturalien¹⁾. Die Puchheimer Lehen bestanden 1423 aus 2 Vesten, 21 Dörfern und 9 Vogteien²⁾. Die Besitzungen der Grafschaft Litschau, welche aus dem Jahre 1369 verzeichnet sind, umfassen in 51 Ortschaften gegen 700 Lehen³⁾.

Für die kleineren Rittergeschlechter ist es bezeichnend, daß ihre Herrengüter, die in Eigenbetrieb stehen⁴⁾, noch im 15. Jahrhunderte teilweise recht beträchtlich sind, wie auch aus der großen Wichtigkeit gefolgert werden kann, welche den Feldfronden beigelegt wird, während der dazu gehörige Bestand an dienenden Hufen in den Hofmarken in der Regel gering ist⁵⁾.

¹⁾ Urbar bei Chmel, Notizenbl. III. Diese Güter gingen im 15. Jahrh. an die Landesfürsten über.

²⁾ Lehenbuch H. Albrechts V. v. Österreich bei Chmel, Notizenbl. IX 263.

³⁾ Vgl. die Beilage Nr. XIV.

⁴⁾ 1442 Schalk in Mitteil. d. Instit. f. öst. Geschichtsforsch., Ergänzungsband II 2 p. 432: irm aygnhaften gut, darauf sy (die Herren) sitzent und das sy durch ir selbs dinstleut oder mair pawent. 1435 ib. verkauft U. der Harrasser seinen sitz zu W. als der mit graben umbfangen ist, it. den pawhoff daselbs, darin gehörent 96 gwanten akchers in alle veldt. 1434 ib. G. verkauft sein haus S. als es mit greben und mewrn verfangen ist und all weyt die dazue gehöret mitsambt dem pawhoff dapey; darin gehören 120 gwanten ackers in alle veld; it. 11½ gwanten; it. den obern teich, des 5 gwanten sind, velber und vischgrueb dapey; it. velber und weydech der 3 gwanten sint; it. ein pawngarten des 3 gwanten sint; it. den newn teicht mit allem zugehor; it. 3 tagwerk wismades; it. alle pflanzsteig zu S.: pflanzen oder gelt davon; it. 2 weingärten zu S. von 6 und 4 vierteln; dazu Zehent von 45 Leuten, Grundzinse von 24 behausten Holden, eine Mühle, eine Au; Kaufpreis 925 ₰ ö. (55,5 kg S.).

⁵⁾ 1423 Chmel, Notizenbl. IX 14: Eine Veste mit 90 Joch Acker, Wiesen und 8 Krautgärten, ein Mairhof, 5 zinsende Hofstätten. 1430 ib. 95: Eine Veste mit Mairhof und 100 Joch Acker, 18 Tagwerk

Auch in Tirol sind nach dem Aussterben der alten Edelgeschlechter und Zerschlagung ihres sehr bedeutenden Grundbesitzes keine großen Grundherrschaften mehr entstanden. Die zahlreichen Ritterfamilien des Landes sind auf einzelne Hofmarken (im Norden) oder Edelsitze mit bescheidenem Grundbesitze beschränkt¹⁾. Nur einige wenige Familien, die zugleich aus hof- und landesfürstlichem oder bischöflichem Dienste größere Einkünfte zogen oder einträgliche Gefälle (Zölle, Münze, Bergwerke) verwalteten oder an ähnlichen Unternehmungen direkt beteiligt waren, haben sich einen größeren, fast immer aber sehr zersplitterten Grundbesitz auch bis in die letztere Zeit des Mittelalters noch zu erhalten vermocht.

Ministerialen und Ritter haben in Bayern bereits im 13. Jahrhundert größere Lehengüter entweder allein oder neben Eigengütern²⁾ und begründen vielfach gerade damit die späteren Hofmarken, in welchen der zahlreiche kleine bayrische Adel seine politische und sociale Stellung findet³⁾. Der eigentliche Sedelhof, häufig mit einer unmittelbar dazu gehörigen Hufe, ist allerdings regelmäfsig von bescheidenem Umfange und Werte⁴⁾, von anderen vermeierten Gutshöfen an Gröfse zumeist nicht verschieden; aber die Abgaben und Dienste der Hintersassen in den Hofmarken, sowie sonstige

Wiesen, ca. 46 Pfund Pf. Zins und Gilten von behaustem und gestiftetem Gute.

¹⁾ Im Urbar des Herrn v. Annenberg 1417 (Tirol. Geschichtsquellen III 318 ff.) sind 25 Höfe und 15 sonstige Güter mit 117 Äckern, 258 Wiesen und 151 Weinbergen verzeichnet. Nach dem gleichzeitigen Urbar P. v. Liebenbergs besafs derselbe 5 Schlösser, 32 Höfe und 42 andere Güter, aber durchweg von kleinem Umfange, ib. 267 H.

²⁾ Im Urbar von Niederaltaich (Chmel, Notizenblatt V 117 f.) ist der Vorgang einer völligen Neuaufteilung der villa Iserhoven (Bayern) aufgezeichnet. Ein Ritter erhält $16\frac{1}{8}$ Hufen (à 12 jugera zu 12 pifang) und zwar in jedem Feld $5\frac{3}{8}$ Hufen.

³⁾ Beispiele solch kombinierten Besitzes Inderst. Urk.-B. 1255 n. 70, 1266 n. 79, 1312 n. 109.

⁴⁾ Im Indersdorfer Urk.-B. sind zwischen 1430 und 1460 in 5 Fällen Sedelhöfe um 100 fl ung. bzw. 265 und 306 fl rhein. verkauft.

12*

Grundzinse und Vogteiabgaben haben diese kleinen Grundherrschaften doch erträglich gemacht. Zu größerem Wohlstand und Ansehen brachten es aber doch nur jene verhältnismäßig wenigen adeligen Grundherren, welche zugleich landesfürstliche Bedienstungen oder Pfandschaften zu erlangen vermochten oder an einträglichen Erwerbsunternehmungen (Bergwerke!) beteiligt waren.

Im allgemeinen war aber doch die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses kleineren herrschaftlichen Besitzes in Bayern ebenso wie in Schwaben und Franken eine ziemlich geringfügige und die Reinerträge kaum hinreichend, um den Grundherren die Führung einer standesgemäßen Lebenshaltung zu sichern¹⁾.

In Niedersachsen und Westfalen sind die Villikationen, welche sich noch im 13. und 14. Jahrhundert erhalten haben und ganz überwiegend in Händen von Edelleuten sich befanden, von sehr verschiedener Größe; neben kleinen, aus 3—5 Lathufen gebildeten kommen Villikationen vor, welche 30—40 und selbst mehr Lathufen in sich vereinigten. Die Hauptmasse allerdings bewegte sich zwischen 15 und 25 Hufen, womit auch jedenfalls die Normalgröße adeliger Lehengüter angezeigt ist²⁾. Wesentlich kleiner scheinen die Dienstgüter gewesen zu sein, welche die Landesherren von Braunschweig-Lüneburg ihren Dienstleuten zur Landesverteidigung übergaben. Die herzoglichen Schlösser, welche im 14. und 15. Jahrhunderte auf diese Weise verlagsmäßig an Rittersleute gegeben wurden, waren regelmäßig mit eigenem Landwirtschaftsbetriebe ausgestattet, der offenbar dem Bedarfe des Ritters und der Besatzung des Schlosses entsprechen sollte. Da eine Anzahl von 50 Morgen, welche der Herzog dem Dienstmann bei Übernahme des Schlosses „besät“ übergab, die Regel bildet³⁾, so konnte,

¹⁾ Die Herrschaft Heiligenberg hat 1497 ein reines Einkommen von 2200 Gulden, Sigmaringen 2100 Gulden, Trochtelfingen 900 Gulden; dabei sind diese drei Herrschaften zusammen mit Passivzinsen, Leibgedingen und Renten im Betrage von 1700 Gulden belastet. Vanotti p. 518.

²⁾ Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 277.

³⁾ Kostanecki, Der öffentliche Kredit (in Schmollers Forschungen

Dreifelderwirtschaft angenommen, eine Ackerlandsfläche von 150 Morgen (ohne Wiesen, Wald und Weide), also etwa 5 Lathufen gleich, als gewöhnliche Ausstattung dieser Dienstgüter angenommen werden ¹⁾).

Selbstverständlich hat sich in diesen Gegenden, welche von altersher einen zahlreichen und bedeutenden Großgrundbesitz entwickelt hatten, auch in den späteren Jahrhunderten ein reichbegüterter Landadel erhalten; weder die kleinen Landesherrschaften, die hier entstanden, noch die geistlichen Stifter, die hier blühten, vermochten ihn aufzusaugen. Gegen Ende der Periode ist aber doch ihr Bestand stark angegriffen; die allgemeine Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse der großen Grundherrschaften haben gerade diese nicht zur Landesherrschaft durchgedrungenen Kreise des höheren Landadels am meisten an sich selbst erfahren müssen ²⁾.

In Obersachsen haben sich, begünstigt durch das starke Übergewicht der geistlichen Landesherrschaften von

IX, 1) S. 60. 1328 Lac. Urk.-B. 230. Die Allodialgüter des Herrn v. Knyk bestehen aus einer curtis mit 30 bunnar. (= den altköln. großen Morgen) und 110 bun. Ackerland, 18 bun. Wiesen nebst verschiedenen Zehnten und Diensten; die Einkünfte davon in 116 libr. tur. und 416 maldr. annonae.

¹⁾ Zuweilen war auch dieser Grundbesitz erheblich größer. Kostanecki S. 60 A.

²⁾ Zum Castrum Uerdingen (Erzstift Köln) gehörten 42 Lehengüter, welche nach dem Register von 1454 (Rein, Drei Verdinger Weistümer 1854 S. 32) an 57 verschiedene Besitzer ausgethan sind. Nach dem Güterverzeichnis der Herren von Rinkenrode (Kindlinger, Volmenstein II n. 73) aus dem Anfang des 14. Jahrh. bestand der gesamte Besitz dieses angesehenen Rittergeschlechts aus 23 Höfen, darunter 3 Oberhöfe waren, und einer leider nicht näher zu bestimmenden Anzahl von dienenden Gütern, die zu jenen Höfen gehörten. In dem Leibzuchtbrieфе von 1426 (Kindlinger ib. II 119), welchen der letzte Herr v. Volmenstein seiner Frau ausstellt, sind 26 Höfe, 56 Güter und ca. 30 Kotten verschrieben, welche in 2 Ämter mit je 2 Amthöfen gegliedert erscheinen. In der Hauptsache sind das dieselben Besitzungen, welche in dem oben angeführten Güterverzeichnis von Rinkenrode erscheinen und im 14. Jahrh. an das Haus Volmenstein gekommen waren.

Halberstadt, Magdeburg u. a. Grafen und freie Herren in verhältnismässig grosser Zahl und mit reich ausgestatteten Grundbesitzen lange erhalten. Den grössten Besitz hatten wohl die Grafen von Aschersleben, nachmals von Anhalt, welche schon früh in den Reichsfürstenstand übergingen und die Landeshoheit über ihr Gebiet erlangten. Aber auch von einer Reihe anderer mächtiger Grafen giebt die Geschichte Thüringens (Grafenkrieg!) Zeugnis; die Gleichwertigkeit einer Anzahl solcher grosser Grafschaften hat hier die Bildung einer grösseren Landesherrschaft verhindert und ist die Grundlage der mitteldeutschen Kleinstaaten geworden.

Auch von gräflichen und sonstigen Herrengeschlechtern, welche nicht zur Landeshoheit durchdrangen, sind zahlreiche Beispiele grossen Grundbesitzes vorhanden. So wurden die Besitzungen der Grafen von Brena bei dem Aussterben dieses Hauses auf 2000 Mark jährlicher Einkünfte gerechnet¹⁾.

Der Besitzstand des Schönbergischen Hauses setzte sich im Anfange des 14. Jahrhunderts aus einem kleinen Allod, burggräflich-, markgräflich- und bischöflich-meissenschen Lehen von wenigstens 25 Ortschaften, sonstigem Lehen- und Pfandbesitz an mehr als 20 Ortschaften zusammen²⁾.

Den Grafen von Arnshang in Thüringen gehörten im 13. Jahrhundert 12 Städte und 72 Dörfer³⁾. Aufser ihnen bestanden aber noch 17 Grafschaften und mehr als 12 Herrschaften. Von den Grafen von Reinstein sind in einem Lehenbuche aus der Mitte des 13. Jahrhunderts 3 Dörfer, 4 Vogteien und 72 Mansen nebst anderen Gütern und Einkünften als Passivlehen nachgewiesen, von denen die Mehrzahl wieder weiter verliehen wurde⁴⁾.

Die Güter des kleineren Adels waren auch in den sächsischen Landesteilen im allgemeinen nicht eben von bedeutendem Umfange. Beispiele aus dem 13. Jahrhunderte von

¹⁾ Tittmann, Heinrich der Erlauchte I 184.

²⁾ B. v. Schönberg, Geschichte des Hauses Schönberg II.

³⁾ Tittmann l. c. I 32.

⁴⁾ Cod. dipl. Anhalt. V 373.

2^{1/2}, 3, 4, 9, 16 und 18 Hufen, zu welchen gelegentlich auch noch Wiesen, Gärten, Wälder als Pertinenzien besonders genannt sind¹⁾, lassen erkennen, daß hier die Verhältnisse von dem benachbarten Gebiete nicht verschieden waren.

In Brandenburg ist von großen Landherren in der Zeit der älteren Askanier wenig berichtet. Außer den Edlen von Friesack, welche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die Herren des gleichnamigen Ländchens waren, sind nur einige Grafenhäuser in der Altmark reich begütert. Als Burggrafen hatten sie in der älteren Zeit erbliche Lehen von in der Regel sehr großem Umfange neben bedeutenden Allodialgütern, die sich bei sichtlicher Exklusivität ihres Standes, innerhalb weniger Familien weiter vererbten. Auch von den Vicegrafen, welche markgräfliche Grafschaften zur Verwaltung erhalten hatten, wußten sich manche in den erblichen Besitz dieser Ämter zu setzen; die Belehnung mit den mit solchen Grafschaften verbundenen Gütern hat sie in der Folge dem markgräflichen Besitzstande für lange Zeit entfremdet²⁾, bis es wieder gelang, die Lehen und die Ämter in der Hand des Markgrafen, wenigstens zum größeren Teile wieder zu vereinigen. Neben ihnen kommen aber doch auch verschiedene Ministerialen-Familien vor, deren Allodial- und Lehenbesitz weit über die gewöhnliche Größe der Rittergüter des 13. bis 15. Jahrhunderts hinausragt. So die Edlen von Plote, welche in den Jahren 1232 und 1238 über 100 Hufen Landes an Klöster überlassen³⁾; die Gans von Putlitz, welche schon im Anfange des 13. Jahrhunderts vier Burgen mit weiten, dazu gehörigen Bezirken flachen Landes besaßen⁴⁾ und, wie jene, auch durch Pfandschaften noch zu vergrößern wußten; die edlen Herren von Osten, genannt Woldenberg, von denen im Jahre 1248 das Kloster Marienfließ 250 Hufen als Geschenk erhielt⁵⁾.

1) Tittmann, Heinrich der Erlauchte I 178.

2) Vgl. oben II. Abschnitt S. 44.

3) Riedel, Die Mark Brandenburg I 375 f.

4) Riedel l. c. I 295.

5) Riedel l. c. I 94.

Die einfachen Rittergüter sind auch in Brandenburg im 13. und 14. Jahrhundert im allgemeinen noch von bescheidenem Umfange ¹⁾. Der Bedevertrag von 1283 nimmt für einen Ritter als Regel 6, für einen Knappen 4 Hufen in eigener Wirtschaft an ²⁾. Nach dem Landbuche von 1375 kommen in der Mittelmark bei 207 herrschaftlichen Höfen 1579¹/₂ Hufen, in der Uckermark bei 169 herrschaftlichen Höfen 1052³/₄ Hufen vor, also dort 7,6, hier 6,2 Hufen auf einen Herrschaftshof. Dabei ist die Verteilung so, daß in der Mittelmark in jedem vierten, in der Uckermark in jedem dritten Dorfe mindestens ein, vielfach aber auch zwei und mehr herrschaftliche Höfe sich befinden. Doch giebt es schon im Landbuch der Neumark von 1337 Güter bis zu 30 Hufen, in Karls IV. Landbuch solche von 21 und 25 Hufen, welche vollkommen steuerfrei, also Rittergüter sind ³⁾. Auch in Mecklenburg ist noch am Anfange des 14. Jahrhunderts der Gröfse der Rittergüter eine enge Grenze, von 4 Hufen, gesetzt ⁴⁾, und ebenso ist in Pommern auch eine geringfügige Ausstattung der Ritter im 13. Jahrhunderte bezeugt ⁵⁾.

¹⁾ Nach dem Landbuche Karls IV 1375 sind
in der Altmark in 39 von 318 Dörfern 72 Ritterhöfe mit durchschnittlich 3³/₄ Hufen,
in der Mittelmark in 129 von 384 Dörfern 207 Ritterhöfe mit durchschnittlich 7¹/₂ Hufen,
in der Uckermark in 73 von 139 Dörfern 169 Ritterhöfe mit durchschnittlich 6¹/₄ Hufen,
in der Neumark in 132 von 224 Dörfern 189 Ritterhöfe mit durchschnittlich 8¹/₂ Hufen.

Fuchs in der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, G. A. 12. 1891.

²⁾ Riedel III 1 p. 11: miles sub aratro habebit 6 mansos, famulus 3 vel 4 et hii erunt penitus liberi, et si quidem plures habuerint, de his dabunt censum (prelibatum). Vgl. II. Abschn. S. 40.

³⁾ Vgl. auch Bornhack in Forschungen zur deutschen Geschichte 26, S. 125.

⁴⁾ 1311 Meckl. Urk.B. V 3450.

⁵⁾ 1225 Dreger, Cod. dipl. Pomm. I 456 f.: Der Herzog von P. weist der neuen Stadt Prenzlau 100 Hufen zu, davon 30 für 10 Ritter und Knechte.

Ungleich größer waren von Anfang an die im preussischen Ordenslande nach kulmischem Rechte begründeten Rittergüter. Die kulmische Handfeste von 1233 unterscheidet für die Art des Reiterdienstes zwischen Gütern von 40 und mehr Hufen und solchen von geringerer Ausdehnung¹⁾, und gestattet bis zu 10 Hufen von dem Gute abzuverkaufen²⁾. Schon darnach stellen sich diese kulmischen Güter als größere Besitzungen dar, wie sie den kolonialen Verhältnissen des jungen Ordensstaates entsprechen³⁾. Der übermäßigen Anhäufung von Grundbesitz in einer Hand ward allerdings dadurch vorgebeugt, daß zu einem Gute höchstens ein zweites dazu gekauft werden durfte. Aber die Vergrößerung des Gutsareals war doch in anderer Weise, durch Erwerbung einzelner Hufen möglich. Die Verleihungsurkunden lassen auch ersehen, daß große Güter von 100 und mehr Hufen nicht eben zu den Seltenheiten gehörten⁴⁾.

Diese verhältnismäßig reiche Ausstattung der Rittergüter machte es auch von Anfang an möglich, sie zu eigenen Gutsgebieten zu gestalten, ein weiteres Moment der Verschiedenheit gegenüber den Rittergütern der übrigen Kolonisationsgebiete. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Ausübung verschiedener Hoheitsrechte⁵⁾, wenn auch im einzelnen

¹⁾ Handfeste 1233 Art. 15. 1251 Art. 17.

²⁾ H. F. 1233 Art. 15: *Licentiamus — si forte aliquis antedictorum civium necessitatis causa allodium suum vel 10 mansos ad maius ab aliis bonis suis separare voluerit et vendere separatim, is idem ius idemque servitium domui nostre debeat facere de reliquo, quod prius de toto noscitur debuisse.*

³⁾ 1301 Urk. d. Ermel. Domkapitels: 40 Hufen. 1338 (Behnisch, Gesch. von Bartenstein 760) 30 mansos in campo Silu. 1325 C. Warm. I 201: 15 mans. 1336 Urk.-B. d. Bist. Kulm 253: 10 mansos in feodum. Über die Größe der Schulzengüter vgl. die Citate bei Brünneck S. 60. 61.

⁴⁾ 1288 C. d. Pruss. II 18: 100 Hufen zu je 50 in zwei Orten. 1321 ib. II 98: zusammen an 3 Brüder 1440 Hufen im Lande Sassen. 1338 Urk.-B. d. Bist. Kulm n. 260 über 80 Hufen in derselben Gegend. 1344 Brünneck I 28 über 70 Hufen.

⁵⁾ So z. B. 1288 C. d. Pruss. II 18 Jagd und Mühlenrecht.

in verschiedenem Ausmaße, ist damit den Rittergütern verliehen worden; ihre Träger sind zugleich die Grund- und Gutsherren der auf den einzelnen Hufen angesessenen Bevölkerung geworden und haben damit ungleich mehr als die übrigen Rittergüter frühzeitig eine öffentlichrechtliche Wirksamkeit zu entfalten Gelegenheit erhalten.

Die Stadt kommt als Grundbesitzer in zweifacher Hinsicht in Betracht; sie verfügt in der Regel über eine mehr oder weniger große Allmende, und sie ist, besonders in späterer Zeit, nicht selten selbst Grundherr geworden.

Die städtische Allmende stammt zum Theil schon aus der vorstädtischen Zeit der Ansiedelung, wenn ein ganzes mit eigener Allmende ausgestattetes Dorf zur Stadt wurde; da in diesem Falle alle in der Gemarkung Angesessenen und Nutzungsberechtigten zu Bürgern wurden, ging auch der Besitz der Allmende auf die Gesamtheit der Bürger (die Stadtgemeinde) über. In den Herrschaftsverhältnissen der Allmende trat dadurch zunächst keine Änderung ein; war die Dorfmark grundherrlich, so wurde der Markherr zugleich auch Herr der Stadt und übte auch in dieser seine Rechte an der Allmende als Grundherr aus. Hatten dagegen die in der Dorfmark Angesessenen Anteil an einer Allmende, an welcher herrschaftliche Rechte nur als Vogtei oder Edelmarkerschaft bestanden, so unterlag zwar auch in der neu gegründeten Stadt das Allmenderecht der Bürger den Beschränkungen, welche aus dieser Herrschaft über die Dorfmark abgeleitet wurden; aber doch ergab sich hier viel leichter die Vorstellung eines Eigentums der Stadt an der Allmende, sobald nur erst die Bildung einer autonomen Gemeinde in ihren Grundzügen vollendet war.

Entstand freilich, wie das häufig der Fall war, eine Stadt nicht durch bloße Umbildung einer Dorfmarkgenossenschaft in eine Stadtgemeinde, sondern auf einem, meist kleinen, aus einer Mark ausgeschiedenen Territorium, so konnten zwar die neuen Stadtbürger nach wie vor Allmende-

rechte in der ganzen alten Dorfmark haben, und auch neue Rechte dazu erlangen, — eine städtische Allmende war aber in diesem Falle trotzdem nicht vorhanden.

Das Gleiche gilt in allen jenen Fällen, in welchen Allmenderechte der Bürgerschaft an größeren Marken bestanden; das Recht an solchen Marken konnte, je nach den bestehenden Herrschaftsverhältnissen, sehr verschieden sein; ein Besitz der Stadtgemeinde als solcher war doch unter keinen Umständen daraus abzuleiten¹⁾.

Häufig ist aber den Städten bei ihrer Gründung oder auch aus späteren Anlässen von den Stadtherren nicht nur ein abgesondertes Gebiet zur Erbauung von Häusern, Anlage von Stadtplätzen und Straßenkörpern etc., sondern auch ein landwirtschaftlich zu nutzendes Gemeinland unentgeltlich überwiesen²⁾; die Stadtgemeinde ist dadurch erst Grundbesitzerin geworden, auch wenn sich der Stadtherr prinzipiell die Herrschaft über das Stadtgebiet vorbehalten hat; besonders bei Städtegründungen „von wilder Wurzel“ war das Bedürfnis nach einer Allmende regelmäfsig nur in dieser Weise zu befriedigen³⁾.

Eine spätere Erwerbung von Allmenden ergab sich

¹⁾ Ein interessantes Beispiel bieten die 5 Hudegenossenschaften der Stadt Hameln, deren Mitglieder, obwohl Stadtbürger, in Weidegenossenschaft mit 5 umliegenden Dörfern standen. Urk.-B. von Hameln S. XLI ff. Die gemeinen Bürger besaßen daneben eine eigene Allmende, ib. S. 598 (§ 187), und Varges in Jahrb. f. Nat.Ök., 3. F. VIII S. 809.

²⁾ 1246 (Westd. Zeitschr., Ergänzungsheft 6 S. 104) die Stadt Rees erhält die *facultas domus ad utilitatem communitatis vestre in communibus areis construendi*. 1218 Berner Handfeste, Gaupp II 45 § 6: *concedimus vobis regia libertate silvam . . et quicquid muris ville circumquaque adjacet et accolinatur, pro usuagio quod vulg. dicitur alimenta et insuper communitatem et usumfructum quod dicitur ehehafte in foresto*; das erste ist also in Besitz, das andere nur zur Nutzung überlassen. 1273 Lacomblet, Urk.-B. II 649: Für die Bürger von Gerresheim wird ein Teil aus der Bilker Mark ausgeschieden.

³⁾ Für alle nach Magdeburger Recht zu gründenden Städte wird *proprietas* an ihrer Mark und ausschließliche Verfügung über ihre Verbauung verlangt. Rechtsbrief für H. Heinrich von Schlesien, cit. bei Gierke, Genossenschaftsrecht II 656.

außerdem für die Städte auch dadurch, daß angrenzende Ortschaften mit ihren Dorfallmenden der Stadt einverleibt wurden, was bei den häufigen Stadterweiterungen des späteren Mittelalters besonders oft eine Vergrößerung der städtischen Allmenden mit sich brachte¹⁾. Und endlich haben finanziell kräftige Städte eine Ausdehnung ihres Allmendebesitzes auch dadurch erreicht, daß sie einzelne Grundstücke und größere Flächen, besonders Wälder, von Grundherren oder Markgenossenschaften käuflich erwarben²⁾ und dann ihren Bürgern zu gemeinschaftlicher Nutzung oder auch zur Rodung zur Verfügung stellten³⁾.

Mit solcher Erwerbung einer städtischen Allmende war aber noch keineswegs unter allen Umständen volles städtisches Grundeigentum entstanden. Zunächst blieben alle die mehr oder weniger kräftigen Herrschaftsrechte an der Allmende, wie sie früher bestanden hatten, aufrecht, auch nachdem die Stadtgemeinde in den Besitz derselben gekommen war. Aber die Kraft des städtischen Gemeinwesens überwand doch Schritt für Schritt die grundherrliche wie die Vogteigewalt und die Rechte der Obermärkerschaft an der städtischen Allmende; viele Städte haben im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters die ausschließliche Verfügung

¹⁾ 1392 cit. bei Gierke II 662: das die mark zu Bergheim mit welden, feldern, wingarten, eckern, wisen, weiden und mit allem andern begriff und zugehörung fürbas ewiglich zu der mark zu Heidelberg gehören sol, also das die zwo mark von H. u. B. fürbaz mee ein mark sin sol und die fürbaz gehören sol zu der alten stat und nuwen stat H.

²⁾ 1227 (Lenz I 27) die Stadt Stendal erwirbt den ganzen Markt, der schon bisher dem gemeinen Gebrauche gedient hat. 1275 (Gengler, Stadtrechte S. 556) civitati nostre W. vendidimus totum forum pro pecunia numerata.

³⁾ 1348 Rechtsbuch Fr. v. Hohenlohe ed. Höfler p. 128: extirpati sunt per cives ultra 200 agros et continue extirpant; asserunt quod per d. Wulfingum episc. appropriati sint eis. 1377 (Böhmer, Urk.-B. S. 748) gestattet K. Karl IV. der Stadt Frankfurt a. M. in dem Reichswalde bei F. 30 Hufen zu roden. Bis 1380 gingen fast 577 Morgen auf diese Weise in Privathände über. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I 266. Vgl. auch S. 191 Anm. 3.

über ihre Allmende ebenso zu erringen gewußt, wie sie in vielen anderen Beziehungen die ehemaligen Rechte des Stadtherrn an sich gebracht haben ¹⁾). Und wo ihnen das nicht gelang, ist wenigstens überall ein Untereigentum entwickelt worden, das der Stadt ein Verfügungsrecht über die Nutzung der Allmende und eine Mitwirkung bei Änderungen der Substanz gewährte ²⁾).

Diese konsequent festgehaltene Bodenpolitik der Städte verfolgte aber nicht nur den Zweck, die Stadt aus der Machtsphäre des Grundherrn zu befreien und sie zum alleinigen Herrn auf dem städtischen Territorium zu machen; mindestens ebenso wichtig erschien der Stadtverwaltung von Anfang an der Einfluß, welchen die Stadt durch ihren Grundbesitz auf die Gestaltung des städtischen Lebens ausüben in die Lage kam ³⁾).

¹⁾ Ein lehrreiches Beispiel bietet Straßburg, wo schon im 12. Jahrh. Verfügungen des Bischofs über die Allmende mit Zustimmung der Bürger getroffen werden und, obwohl K. Friedrich II. 1214 die Allmende ausschließlich dem Bischof zusprach, *qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit* (Schöpflin, Als. dipl. I 326), seit 1261 die Bürger *almendas in civitate et eius banno sitas ecclesie nostre per imperialem sententiam dudum adjudicatas privatis suis usibus applicant*. 1263 mußte der Bischof das alleinige Recht der Stadt anerkennen. Vgl. Gierke II 651. Ähnlich Münster, Dortmund, Soest ib. Regensburg 1318 Gemeiner I 544.

²⁾ 14. Jahrh. W. Seligenstadt. Gr. I 506 f.: *hereditas nemoris, similiter aquarum, silvarum et arborum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad oppidum*. 1275 W. Weisenburg, Gr. I 764 ff.: die Wälder der Stadt *sint communes et almeinde*, *ita quod abbas sit super his magister et dominus*; doch wird über die Substanz oder Benutzung nur mit dem *commune concilium civium* verfügt. Gierke I. c. S. 643. Daraus entspringt dann auch die gegenseitige Beschränkung der Verfügung über die Mark, z. B. c. 1249 Urk.-B. von Hildesheim: die Bürger dürfen Allmendstücke ohne Zustimmung des Vogts nicht veräußern und der Vogt nicht ohne Zustimmung der Bürger.

³⁾ In späterer Zeit wendet sich von diesem Standpunkte aus die Bodenpolitik der Stadt auch gegen die Geschlechter selbst. 1332 nach dem Zunftsiege in Straßburg liefs der Rat die Genossenschaftshäuser der Geschlechter, welche auf der Stadt „Gut“ standen, niederreißen. Schöpflin I 433. Gierke II 680.

Bei dem engen Zusammenhange, welcher, mindestens in der älteren Zeit, zwischen Grundbesitz in der Stadt und Bürgerrecht bestand¹⁾, mußte die Stadt vor allem darauf bedacht sein, daß der städtischen Bevölkerung die Erwerbung von Baugrund und die Erbauung von Häusern in denjenigen Rechtsformen möglich war, welche allein in kapitalarmer Zeit eine rege Bauthätigkeit weckte und zugleich die Bewohner gegen eine Ausbeutung durch den Grundherrn sicherte, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ebenso wie ihre persönliche Freiheit zu gefährden geeignet gewesen wäre. Dafür hat sich in neuer Form freier Erbleihen von Anfang an in den Städten das Burgrecht (Weichbildrecht, *ius civile*) als beste Rechtsform des Grundbesitzerwerbes entwickelt²⁾; die ökonomischen und socialen Vorzüge dieses Instituts auszubilden, war niemand berufener und niemand interessierter, als die Stadtgemeinde selbst. Indem von ihr jederzeit Baugrund in genügendem Maße und zu billigen Bedingungen zu erwerben war, wurde zugleich die Gewähr geschaffen, daß weder grundherrliche Interessen an dem Stadtgebiete und an den Bewohnern durchdrangen, noch Rechtsformen des Immobilienbesitzes entstanden, welche die Stadtfreiheiten bedrohen konnten. Die Stadt benutzte ihren Besitz am Stadtgebiete einerseits dazu, um die nötige Fürsorge für öffentliche Plätze, Straßen, Wasser etc. entfalten zu können; andererseits gab sie fortwährend Baugrund gegen Wortzins an die Einwohner der Stadt ab³⁾ und konnte damit auch auf die Vermehrung und Qualität der Bürgerschaft einen beständigen Einfluß üben. Daß es freilich kaum irgendwo einer Stadt gelang, an allen Teilen des Stadt-

¹⁾ S. o. II. Abschnitt S. 70.

²⁾ 1234 Lübeck, Urk.-B. I 66: *ut jam dictum castrum (Travemünde) sit Lubecenis civitatis et jam quocunque eventu sibi poterit vindicare eo vid. jure, quod in vulgari dicitur wicbilletherecht.*

³⁾ 1314 (Remling I 141) erwirbt die Stadt Bruchsal von Bischof und Stift zu Speier das Recht *ut ipsum locum ze den stangen qui vulgo dicitur ein almente, inter se et oppidanos sive incolas dicti oppidi dividere seu distribuere possint.*

gebietes Eigentum zu erwerben, geschweige denn in den Besitz aller Häuser zu kommen, ist bei der verschiedenartigen Entstehung des Immobilienrechts in den Städten wohl selbstverständlich; aber die städtischen Rechnungsbücher beweisen andererseits doch das bedeutende Anwachsen des städtischen Grundeigentums und der Einkünfte aus Häusern und Hallen, womit die Stadt zugleich gemeinwirtschaftlichen und socialpolitischen Aufgaben in gröfserem Mafse entsprechen konnte¹⁾.

Auch diejenigen Theile des städtischen Gemeinlandes, welche nicht für Strafsen oder als Bauplätze in Anspruch genommen wurden, dienten doch wenigstens zum Teile in gleicher Weise der städtischen Bodenpolitik²⁾. Insbesondere die Wälder, welche in der Nähe der Städte lagen, wurden zur Erweiterung des städtischen Nahrungsspielraumes häufig ausgestockt und das Areal an die Bürger zu Ackerland und Weinbergen veräußert³⁾. Im übrigen aber bedurfte die Stadt schon wegen der während des ganzen Mittelalters noch zahlreichen Landwirtschaftsbetriebe der Bürger einer ausgiebigen Allmende. Pferde, Rindvieh und Schafe trieben die Bürger in die Wald- und Feldweide, Schweine in die Eckern⁴⁾, und

¹⁾ Die Rechnungsbücher von Aachen (Laurent) verzeichnen zum J. 1344 an Erbzinsen nur 29,8 Mark Einnahmen, 1373 an Erbzinsen, Laden- und Häusermiete 428,10 Mark, 1385 1290,3 Mark, 1387 1397,9 Mark, 1391 1668 Mark, 1394 1581,4 Mark. Im Verhältnisse zu den Gesamteinnahmen betrugen diese Einkünfte aus dem Immobilienbesitze der Stadt, von 1373 angefangen, allerdings nur 1,3, bezw. 2,6, 3, 3,5 und 2,7 Prozent.

²⁾ Im Kieler Rentenbuche (ed. Reuter 1893) sind mehrere Fälle von Verpachtungen ganzer Höfe 1322 (auf 10 Jahre) S. 41, 1349 (quamdiu placet), 1375 (auf 12 Jahre). Über die städtischen Hopfengärten vgl. IV. Abschnitt.

³⁾ Bücher l. c. S. 265. Vgl. oben Anm. 3 S. 188. Von 1389—1409 hat Frankfurt weitere 328 Morgen, diesmal zu Erbpacht für Weingärten, an mehr als 600 Familien ausgethan, ib. 275.

⁴⁾ In Frankfurt a. M. gingen 1481, 87, 89, 97 an Mastschweinen in die Eckern 438, 625, 568, 668; Bücher l. c. S. 283. In Nürnberg wird 1485 verordnet, daß innerhalb der städtischen Befestigung Niemand in seinem Stalle mehr als 20 Schweine haben soll (Baader, Nürnberg. Polizeiverordnungen S. 283). Vgl. i. A. Schmoller in der Zeitschr. für

die Stadt mußte wohl darauf bedacht sein, dem wachsenden Bedarfe insbesondere der vielen kleinen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe in der Stadt diese Allmendenutzungen nicht durch die zunehmende Überbauung des Stadtgebietes allzu nahe zu treten¹⁾.

Für die Stadt war der Allmendebesitz aber auch von großer Wichtigkeit wegen der vielseitigen gewerblichen Interessen an derselben.

Vor allem kommen da diejenigen Gewerbe in Betracht, welche nach alter Gepflogenheit gewisse Zweige der Viehzucht nebenher betrieben: die Bäcker²⁾ und Müller³⁾, die Brauer und Fleischer, mit deren Betrieb sich in der Regel Viehmastung verbunden findet⁴⁾. Wie hiefür eine gewisse Viehweide notwendig war, so ergab auch das Bedürfnis des städtischen Viehmarktes die Notwendigkeit einer städtischen Allmende. Handelte es sich dabei nur um Wiesen und Weiden, so bedurften die Gewerbe der Müller, Schmiede, Gerber, Walker, Ölschläger u. a. insbesondere der Benutzung eines gesicherten und ausreichenden Wasserlaufs zur Anlage ihrer mechanischen Werkstätten, und auch hiefür ergab sich das städtische Gemeineigentum am Wasserlaufe als die allein geeignete Besitzform. Ja dieser Allmendebesitz reichte oft weit über die Gemarkung der Stadtgemeinde

Staatswissensch. 1871 S. 297 und Adler, Fleischteuerungspolitik 1893 S. 5 ff.

¹⁾ Schon im 15. Jahrh. beginnen die Klagen der Viehbesitzer über die Beeinträchtigung der Weide. Bücher l. c. S. 282.

²⁾ Die Schweinehaltung der Bäcker ist ganz allgemein. Gothein, Schwarzwald S. 506. In Freiburg i. B. konnte ein Bäcker allein von den Abfällen seines Gewerbes 15 Schweine halten, ib. Im Straßburger Stadtrecht V Abs. 11 (Urk.-B. IV 2 S. 34) wird die Anzahl der Schweine im Sommer auf 8, im Winter auf 12 bestimmt. Nach einer Ulmer Ratsverordnung (Jäger S. 608) soll kein Bäcker mehr als 24 Schweine halten. In Freiburg wird erst 1498 den Bäckern das Halten von Vieh untersagt. Gothein ib.

³⁾ Schweinehaltung der Müller in Obernay (Hanauer, Alsace I 177) und Ulm (Jäger S. 622). Vgl. Adler a. a. O. S. 57.

⁴⁾ 1268 Mone III 82 kommt in Waiblingen ein B. molendinarius et carnifex vor.

hinaus¹⁾ und übte eine Wirkung auch auf die angrenzenden Grundstücke, selbst wenn sie nicht zur Allmende gehörten; das „Mühlenrecht“ wurde eine besondere Besitzform für derartige Grundstücke, welche Servituten zu Gunsten der städtischen Mühlenanlagen zu tragen hatten²⁾.

Der wichtigste Teil des städtischen Grundbesitzes war außerhalb der Stadtmauern jedenfalls der Wald. Teils als alte Allmende der Gemeinde³⁾, teils als jüngere Erwerbung⁴⁾, wozu der wachsende Reichtum der Städte ebenso wie die zunehmende Geldbedürftigkeit der Landes- und Grundherren Gelegenheit bot⁵⁾, sind die Stadtwälder wirtschaftspolitisch

¹⁾ So z. B. in Freiburg i. B. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwalds I 101.

²⁾ Villingen bei Gothein, Schwarzwald S. 88.

³⁾ Z. B. W. Selse 1310 Gr. I 763: Die almeden, die die stat von Selse hat von alter von demme clostere zu Selse, die sol daz closter und die stat mittenander nutzen unt bruchen unt ein jetlicher der zu Selse komet unt da sietzhet in burgers wis. 1329 Steiner, Gesch. v. Seligenstadt p. 384: monasterium S. habet in jure proprietatem nemoris dicti der S. vorst, similiter in agris, in silvis, in arvis et nihilominus intra muros oppidi supradicti, silvis autem dictis die Kortenbach, das Erlach, das Bruch und die Weyde exceptis, quarum proprietas pertinet ad oppidanos ad muniendum et meliorandum ipsum oppidum. Haereditas autem nemoris predicti similiter aquarum, silvarum et arborum intra oppidum et extra pertinet ad oppidanos et ad oppidum S.

⁴⁾ Insbesondere sind den neugegründeten Städten im ostelbischen Kolonialgebiete regelmässig Wälder zum gemeinen Nutzen zugeteilt worden. Vgl. die Beispiele bei Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte I 135. 1291 Als. dipl. II p. 49: Ut vos, qui tanquam novella plantatio congregati esse dinoscimini in Landaw oppido sentiatis gratiam pleniorum, vobis hanc gratiam duximus, quod vos habeatis plenum ius utendi lignis in silva Heingereite quemadmodum jus habent subscripte (13 Ortschaften).

⁵⁾ Nürnberg erwarb 1294 die Nutzung in den umliegenden Reichswäldern, 1396 auch das Forstmeisteramt um 10000 Goldgulden, 1427 das volle Eigentum. Hist. dipl. Norimb. n. 50, 266, 309. Frankfurt a. M. erwarb 1372 von K. Karl IV. um 8800 Goldgulden das „Schultheissenamt und Gericht daselbst zu F., daz forstampt und die welde, die man nennet den Forst, den buchwald und daz lehen, gelegen uzwendig F. über die Brucken“ gegen Widerkauf. Böhmer, Urk.-B. p. 732. Rostock

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1.

13

und finanziell von größter Bedeutung für das städtische Wesen geworden.

Im Geiste der damaligen Wirtschaftsorganisation kam der städtische Waldbesitz vor allem als wichtige Ergänzung des städtischen Haushalts der Bürger in Betracht. Ihren Bedarf an Brennholz, Bauholz und Nutzholz sollte die ganze Gemeinde aus diesen Wäldern decken können; an eine regelmäßige Deckung dieses Bedarfs auf offenem Markte war bei der Geringwertigkeit der Forstprodukte und der Schwierigkeit ihres Transports doch in der Regel nicht zu denken. Insbesondere auch den vielen holzverarbeitenden Gewerben der Zimmerleute, Tischler, Stellmacher, Drechsler, Schiffbauer u. a. konnte damit der Bezug von Rohstoff gesichert werden¹⁾.

Sodann war der Wald auch wegen seiner Nebennutzungen für die städtische Wirtschaft von hohem Werte²⁾. Dazu gehörte vor allem die wichtige Schweinemast, die auch für die städtischen Verhältnisse noch immer eine Rolle spielte, ferner der Grasnutzen der Waldwiesen und Weiden, die Köhlerei, die Bienenzucht, Sand- und Schottergruben, Thon- und Steinbrüche, Aschenbrennen und Harzsammeln, Nutzungen, auf welche die verschiedensten Handwerke der Stadt angewiesen waren. Auch das Jagdrecht in den städtischen Wäldern bot den Bürgern Nutzen und Annehmlichkeit³⁾.

erwarb schon 1228 über 6000 ha Wald; Görlitz kaufte 1491 und 1493 ausgedehnten Waldbesitz. Bernhardt, Forstgeschichte I 170. Der Stadt Moringen sind die Herz. v. Braunschweig im 15. Jahrh. verschuldet, wofür ein Wald nach dem andern aus den herrschaftlichen Forsten errungen wird. Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII 1868.

¹⁾ Schiffbau in Lübeck 1188 (Lüb. Urk.-B. I 11): Habebunt etiam omnimodum usum silvarum . . ut tam igni necessaria quam navibus sive domibus aut aliis civitati sue utilia ligna in eis succidant.

²⁾ 1372 Böhmer Urk.-B. Frankfurt 732: die welde . . mit allen iren rechten, zinsen, renten, nutzen, gevelen, forsten, puschen, lachen, heiden, weiden, wiesen, almeden und anders wat dorzu gehoret.

³⁾ 1450 W. Meiningen Gr. III 599: iglicher burger, der in der stat stewart und bete ist, darf fischen, auch hasen, repühner und fogel fahen in der margk zu M. wann er will und er eben ist. 1431 Lehmann, Speier 824.

Aber auch für den städtischen Haushalt selbst war der Stadtwald von grossem Belang. Das städtische Bauwesen bedurfte fortwährend grosser Mengen von Bauholz zu den Befestigungen, den Kirchen, Brücken, Buden und sonstigen öffentlichen Bauten, besonders so lange bei vorherrschendem Holzbau der meisten Häuser auch häufige Feuersbrünste immer wieder Neubauten notwendig machten. Auch der Feuerungsbedarf der öffentlichen Gebäude und der zahlreichen öffentlichen Betriebe (Brauhäuser, Backöfen, Ziegeleien u. s. w.) verlangte wo immer möglich Deckung in natura aus den städtischen Wäldern. Neben diesem Naturalertrage bildeten aber auch der Gelderlös aus verkauftem Holze, sowie die verschiedenen Pachtzinse für bestimmte Waldnutzungen ¹⁾, ja wohl auch die Verpachtung des Forstmeisteramtes selbst mitunter recht ausgiebige Einnahmen für die Stadtkasse.

Städte sind aber auch im Verlaufe der Zeit auf verschiedenen Wegen in den Besitz ganzer Grundherrschaften gekommen und damit ein nicht unwichtiger Faktor für die Gestaltung der socialen und ökonomischen Verhältnisse der Bodenkultur geworden ²⁾.

Die häufigen Darlehen, welche die kapitalkräftigen Städte den Kaisern und den Landesherren gegeben haben, mußten oft durch Verpfändung von Herrschaften sichergestellt werden ³⁾, die dann in der Regel in den dauernden

¹⁾ Frankfurter Eidbuch XV. Jahrh. (Bücher I 215): der rad mag auch das eckern umb eyn sommer verlihen fichttribern oder andern. Auch die Schloßweide wurde gegen Ende des 15. Jahrh. regelmäsig verpachtet. Ib. 282.

²⁾ So sind Zürich, Basel, Bern, Landau, Frankfurt a. M. Grundherren benachbarter Dörfer. Gierke II 664. Selbst Stadtherr war eine Stadt zuweilen, z. B. Stettin in der Stadt Pölitz, Lübeck in Travemünde a. a. O. Frankfurt a. M. bezieht 1460 (Gr. I 520) als Marktherr zu Obernrade 30 ~~℔~~ Bede, Fastnachtshühner, Besthaupt, 30 Achtel Königshafer u. a. Die Gemeinde Wiedikon löst 1424 (Gr. IV 286) den Nutzen einer Allmende von der Stadt Zürich als ihrem Grundherrn ab. Der Stadt Konstanz muß 1474 (Gr. IV 409) als Gerichtsherrn von Weinfeldern jeder Gemeindemann jährlich 1 tagwan leisten.

³⁾ 1382 Lüneb. Urk.-B. II, 966: Der Rat von L. nimmt für 4200 M. das Schloß Dannenberg und Pretzette in Pfand.

Besitz der Stadt übergangen. Auch die Verleihung des Bürgerrechts an große Grundherren führte nicht selten dazu, daß diese Grundbesitz der Stadt auftrugen und als Lehen wieder zurück erhielten¹⁾, wie andererseits auch die Städte zuweilen mit solchen Gütern belehnt wurden, um sich die Willfähigkeit der Stadt in finanzieller Hinsicht zu sichern²⁾; doch sind solche Besitzungen auch zur ersten Ausstattung junger städtischer Gemeinwesen vom Stadtherrn übertragen worden³⁾, und in der Folge haben die Stadtherren es nicht ungern gesehen, wenn die Städte Grundbesitz außer der Stadt erwarben und gewährten dazu wohl selbst Erleichterungen an Steuern und sonstige Rechte⁴⁾.

Diese Erwerbungen von Grundherrschaften haben das Interesse der städtischen Verwaltung in mancher Hinsicht dem politischen Standpunkte der grundbesitzenden Aristokratie nahe gebracht, wie ja auch die herrschenden Geschlechter in der Stadt vor allem dieser Art der städtischen Vermögensanlagen geneigt waren. Mit der demokratischen Umbildung des Stadtregimentes ist auch eine Abneigung gegen großen städtischen Grundbesitz entstanden, der ja auch in der That der spezifischen Wirtschaftsverfassung und Socialpolitik der

¹⁾ 1295 Lacomblet II 565: Der Graf v. Virneburg stellt der Stadt Köln, deren Bürger er geworden ist, für 150 Mark einen Hof zu Lehen. Stettin und Stralsund können durch ihren Rat Lehengüter verleihen. Urk. 1319 und 1321 bei Kraut, Grundriß § 227. Gierke, Genossenschaftsrecht II 731 f.

²⁾ 1294 Guden I 873 der Erzb. von Mainz giebt der Stadt villam F. titulo feodali obtinendam. 1292 hat der Rat zu Leipzig ein Rittergut vom Bischof von Merseburg zu Lehen. Gierke a. a. O.

³⁾ 1224 Bresslau (?) Tschoppe und Stenzel 284 schenkt der Fürst der Stadt propriam villam nomine A. cum omnibus suis attinentiis. 1281 Gercken C. dipl. Brandenb. VII 443: Die Stadt Stendal erhält villam . . sub proprietatis titulo.

⁴⁾ 1306 C. d. Sax. Reg. VII 223 f.: Die Stadt Löbau darf 10 Hufen außerhalb der Stadt kaufen und bedefrei besitzen; 1322 noch weitere 10 Hufen. 1311 verkauft der Markgraf eine Walddomäne um 80 Mark Silber an die Stadt. 1366 kauft die Stadt ein ganzes Dorf. 1350 (Einl. XXXIII) erhält die Stadt das Recht wie Bautzen, ihre Güter selbst wieder weiter erblich zu verleihen.

Städte nicht adäquat war, sondern als ein fremdartiges Element empfunden wurde; besonders aber, wenn Grundherrschaften als Pfandobjekte für Darlehen an Landesherren oder Fürsten erworben werden mußten, und nun die Stadtkasse belasteten, wurde mit solcher Kreditgewährung der Stadt auch die Deckung solcher Darlehen perhorresziert¹⁾.

Für die allgemeine Ordnung der Grundbesitzverhältnisse ist im späteren Mittelalter die Unterscheidung von Herrenland und Bauernland schon von großer rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, wenngleich die scharfe Ausprägung dieses Gegensatzes im Mittelalter noch keineswegs vollendet ist. Wie das Herrenland für die öffentlichen Lasten (Herrendienst, öffentliche Arbeiten und Abgaben) eine ganz andere Behandlung erfuhr, als das Bauernland, so ist dasselbe auch in Bezug auf Rechte und Pflichten gegenüber der agrarischen Gemeinschaft überall in einer entschiedenen Ausnahmestellung. Nicht nur, wenn es von dem Grundherrn in eigenem Betriebe²⁾ bewirtschaftet wird, kommen ihm eine Reihe von Vorrechten zu und hat es auch bestimmte Lasten im Interesse der Gemeinde zu tragen; auch, wenn es, was als Regel gilt, einem Meier oder Amtmann zur Bewirtschaftung gegen bestimmte Leistungen übertragen ist, verliert es dadurch noch nicht seinen Charakter als Herrenland³⁾; Rechte und Pflichten gehen auf den Meier oder Amtmann

¹⁾ Die braunschweigischen Quellen enthalten mehrfach Klagen über die Kostspieligkeit der Pfandschlösser; die Stadt hatte gegen 30 000 Mark in solchen angelegt, und dazu das Geld teilweise selbst aufgeliehen. Mit der Einsetzung des demokratischen Rates 1373 wurde an den Verkauf derselben, wenn auch mit geringem Erfolge, geschritten. Kostanecki, Öffentl. Kredit im Mittelalter (in Schmoller, Forschungen IX, I S. 43).

²⁾ W. Ennen (Luzern) 1303? Gr. I 168: Wann die herren im hoff selber büwen wölent, so mögent sie wol in das sillent (sellant?) faren.

³⁾ 1352 Urk.-B. St. Blasien (Mone I 215): Der hof ze K. ist ein maierhof und verliehen nach frönderrecht, daz das gotzhus den dritteil davon mag nemen, was der pflueg buwet. Ebenso 1371 ib. V 144.

über und der Grundherr macht auch in diesem Falle, wenngleich nicht immer mit Erfolg, die Freiheiten des Sallands geltend.

Für den Begriff des Herrenlandes war und blieb es während des ganzen Mittelalters zunächst unentbehrliche Voraussetzung, daß es im Eigentum eines Grundherrn stand und keiner hofrechtlichen, vogteilichen oder markgenössischen Beschränkung seiner freien Verfügung unterlag. Infolge dieser unmittelbaren Beziehung des Herrenlandes zu der Person des Herrn konnte sich auch dessen allgemeine Rechtsstellung in den besonderen Rechtsverhältnissen des Herrenlandes ausprägen; da nun aber der Grundherr, mindestens im späteren Mittelalter, entsprechend der allgemeinen Rechtsordnung der Gesellschaft durchaus den gefreiten Ständen angehörte, als Reichsstand oder Landstand jedenfalls einen Heerschild hatte und die Privilegien des Herrenstandes genoß, so war auch das Herrenland immer frei von der ordentlichen Steuer, der niederen Vogtei¹⁾, in der Folge auch von jeder fremden Niedergerichtsbarkeit und markgenossenschaftlichen Beliebung. Die Freiheit von grundherrlichen Lasten ergab sich aber für das Herrenland ganz von selbst, da es ja eben von dem Herrn selbst oder von seinen Beauftragten und Bevollmächtigten genutzt wurde.

Die Grenze zwischen Herrenland und Bauernland war aber, wenigstens in der älteren Zeit, keineswegs eine feste; es konnte immer im einzelnen Falle eine Thatfrage sein, ob ein Land, das ein Grundherr erwarb, seinem Herrenlande zugerechnet werde oder ob er neben seinem Herrenland auch Bauernland besaß²⁾. Entscheidend für sie war weder die wirtschaftliche Verbindung, in welche das neu erworbene Land zu dem bereits vorhandenen Herrenland oder Fronhofe

¹⁾ 1293 Lamprecht III 103: Der Vogt anerkennt *quod quecumque bona ibidem fuerint dominicata, ad illa nec ego neque mei manum apponemus, nisi prius fuerint dedominicata sicut iustum est . . .*, quod in bonis terre salice nichil iuris habeo, sed sint libera dominorum (des Trierer Domkapitels).

²⁾ 1419 W. v. Ulmbach Gr. III 397: Fronhof mit 5 Lehen, die von alder dorin gehoren und sint etwan uss demselben fronhof genommen und dienen noch in den hof.

gesetzt wurde, noch die Einbeziehung in den Eigenbetrieb des Grundherrn, noch die Rechtsstellung des neuen Besitzers oder seine eigene Disposition über das erworbene Land; entscheidend war vielmehr nur, ob es dem Grundherrn gelang, das neu erworbene Land von all den öffentlichen und grundherrlichen Lasten und fremden Kompetenzen frei zu machen bzw. zu erhalten, welche nach den allgemeinen Rechtsvorstellungen der Zeit ausschließliche Lasten des Bauernlandes bildeten¹⁾.

Eine Ausdehnung des Herrenlandes konnte aber sowohl durch sog. Verfronung, Einziehung von pfleglos gewordenem oder verschuldetem²⁾ Bauernland, oder durch Ausscheidung aus dem markgenossenschaftlichen Verbande und aus der Vogteigewalt erfolgen³⁾. Es liegt nahe, daß sich die Landesregierung wegen der Bedefreiheit des Herrenlandes, die Vögte wegen ihrer Gerichtsbarkeit und vogteilichen Forderungen, die Markgenossenschaft wegen ihres Interesses an der Erhaltung der gemeinen Mark den Tendenzen der Grundherrschaft nach Erweiterung des Herrenlandes gegenüber keineswegs gleichgültig verhielten; aber doch nur schwer war es möglich, diesen der Verfronung entgegengesetzten Interessenstandpunkt wirksam geltend zu machen. Die Einziehung von Bauernland, das mit ordentlichen Holden nicht zu besetzen war⁴⁾, oder dessen Inhaber ihre Dienste und Zinspflichten anhaltend nicht erfüllten, war doch so allgemein Gewohnheitsrecht der Grundherren geworden, daß dagegen

¹⁾ So wird auch z. B. 1302 Mone V 337 eine sanblasische curia einem servus monasterii verliehen eo iure, quo curie vroenden appellate conceduntur, und doch hat dieses Gut ius advocaticum an den Vogt zu leisten.

²⁾ Gr. III 26: Verpfändete und eingezogene Güter kommen in des hofes gewalt. Ib. I 692 ad usum curie saisir. Gierke II 100.

³⁾ So ist ein großes St. Blasisches Frongut 1260 mit der Vogtei um 95 Mark Silber erkaufte; die ansässigen Bauern leisteten selbst dazu eine Beisteuer von 18 Mark. Mone I 200.

⁴⁾ 1260 Lamprecht III 18: sicut alia bona curtis de W. propter defectum censuum seu pensionum cedere sive recedere consueverunt, quod vulgariter vroeniede nuncupatur. Für die spätere Zeit vgl. die Beispiele auf S. 200 Anm. 1 und 201 Anm. 2.

weder die Landes- noch die Vogteigewalt reagieren konnte; in den Dorfweistümern ist aber dieses Recht allenthalben den Grundherren selbst zugesprochen¹⁾. Die Auslösung von Wald- und Weidegebieten aus der gemeinen Mark, besonders in der Form des Bifangs und der Beunde zur Rodung, war den Landesherrn schon nach Reichsrecht zugestanden, den übrigen Grundherren wenigstens da, wo sie eine dominierende Stellung in der Markgenossenschaft einnahmen, nicht zu verwehren; selbst die Ausscheidung ganzer Höfe mit ihrem geschlossenen Areal an Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern konnten die Markgenossenschaften in der Regel nicht hindern, wenn sie das auch durch Ausschluss von den sonstigen Markberechtigungen zu erschweren suchten²⁾. Nur die einfache Ausscheidung von Bauernland aus dem Vogteiverhältnisse unterlag einem direkten Einspruche der Vögte, der insbesondere da geltend gemacht werden konnte, wo durch Vertrag (Kauf, Tausch, Schenkung u. dergl.) Bauernland zur Einfronung erworben wurde³⁾; durch Abfindung oder Kom-

¹⁾ Eine ausnahmsweise direkte Einmischung des Vogts enthält das W. Longuich 1408 (Lamprecht I 753) § 4: *Retulerunt prefecti scabini, si advocato in L. pro tempore displiceret, quod huiusmodi bona dimissa nimis diu in manibus d. abbatis sive in froengewalt iacerent, et quod tallias et exactiones suas inde sibi non darentur, tunc ipse advocatus potest unum legalem virum in sella sua pendentem cum duobus censibus et una emenda ducere ad villicum d. abbatis praedicti in L., qui vir sic ductus erga ipsum villicum bona huiusmodi acceptare et villicus sibi ea sub testimonio scabinorum in L. cum dictis (censibus) et una emenda assignare debet, etiam talis vir huiusmodi census prius d. abbati predicti monasterii et tallias deinde de dictis bonis advocato in L. dare et presentare debet.* Ähnlich schon 1273 ib. III 65: *H. agros, qui in posterum devolventur in manus dictorum abbatis et conventus propter censum non solutum, quod vulgariter dicitur vronede, advocatus infra annum poterit per homines curtis recuperare agrum vel agros, non per se ipsum.*

²⁾ Vgl. die Beispiele aus dem Alpengebiete in meinen Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter 1872 S. 104 ff.

³⁾ 1348 W. Eschringen § 10 (Lamprecht I 1101): *Grundherr und Vogt, unser keiner (enmag) in dem bann zu E. kein gut kaufen, es ensei mit des andern willen.*

pensation konnte aber auch dieser Widerspruch in der Regel überwunden werden¹⁾. Nur das eigentliche Bauernlegen, die Einziehung von Bauernland zum Hofgute durch einseitigen Willensakt der Grundherren, haben Landesherren und Vögte des Mittelalters in der Regel noch aufzuhalten vermocht; erst seit dem 16. Jahrhundert bürgert sich dieser Vorgang zur Erweiterung des Herrenlandes ein, der dann in der Folge in die sociale oder wirtschaftliche Ordnung des Grundbesitzes so tiefgehende Veränderungen gebracht hat.

Wie dieser Prozeß in erster Linie den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Gutsherrschaften entspringt, so waren auch im Mittelalter wirtschaftliche Motive vor allem für die Anwendung und die Formen der Verfronung von Bauernland maßgebend. Bei der im allgemeinen geringen Neigung und Fähigkeit der Grundherren zur Führung großer Eigenbetriebe erschien aber die Einziehung von Bauernland zum Hofgute doch keineswegs immer begehrenswert; vielmehr wurde diese Einfronung oft nur als eine unvermeidliche durch die Verhältnisse notwendig gewordene Maßregel der Gutsverwaltung empfunden, wenn für das Bauerngut kein geeigneter Zinsmann zu finden war, oder eine herabgekommene Hufe zunächst durch Einbeziehung in den Hofbau wieder zu besserem Ertrage gebracht werden sollte. Daher ist auch die Entfronung, die Neuverleihung von ververfronten Höfen an Bauern eine mindestens ebenso häufig zu beobachtende Maßregel als die Verfronung selbst²⁾.

¹⁾ 1285 Lamprecht III 92: de questione seu discordia vronede diffiniendo seu arbitrando pronuntiamus, curtarium dominorum dicte curtis duas partes et advocatum tertiam facere debere omnium expensarum habendarum circa bona, que missa seu posita sunt in vronede, tantum anno primo; et anno primo eodem debere dividere fructus dictorum bonorum, ita quod due partes cedant dominis seu curtario, tertia vero pars advocato; elapsoque dicto anno primo advocatus cedet et nihil magis habebit in bonis der vronede predictis. 1472 W. Dahlheim (Lamprecht I 788): die zins der erbschaften, die in herrenhant liegent, die sol (der grundherr) vorab heben, è der foither sin schaft.

²⁾ 1448 W. Obermending Gr. II 496: of der rechte erve queme ind wolde allen versessen hinderstendigen zins, pecht, gulde, alle kost ind

Auch die Verwaltung von Herrenland durch Meier und Amtleute hat keineswegs immer den Zweck gehabt, das Gut dauernd in seiner Eigenschaft als Herrenland zu erhalten; der Übergang von Meiergut in Bauernland ist, wenigstens in gewissen Gegenden, gar nicht selten¹⁾, und ebenso ist der Teilbau als Form der Bewirtschaftung von Herrenland oft nur eine Übergangsform, um die Ertragsfähigkeit eines Gutes zu ermitteln²⁾, bevor es in irgend eine Form des Bauernlands hinübergeleitet wurde, häufig auch wieder nur eine unvermeidlich gewordene Nutzungsart von verfrontem Bauernland, welche in Ermangelung geeigneter Zinsleute einstweilen gewählt ist. Besonders bei neu angelegten Specialkulturen, wie Weinbau, Gartenland, rationeller Viehzucht u. ä. ist dieser Charakter des Halftenbaues sehr ausgeprägt. Anderer Art ist dann jene Erweiterung des Herrenlandes zu beurteilen, welche durch Rodung und Einfang von Allmendestücken entsteht und in der Beundekultur ihre Hauptform gefunden hat. Das treibende Motiv hierfür ist wohl in der Regel die Verwertung der dienenden Arbeit, welche den Grundherren in den Frondiensten ihrer Hintersassen zur Verfügung stand, aber auf dem kleinen Eigenbetrieb der Hofwirtschaft nicht mehr verwertet werden konnte. Hier entsteht aus dem zum Herrenlande eingefangenen Marklande eine ganz neue, in der Regel von den grundherrschaftlichen Beamten oder Meiern geleitete Rottkultur³⁾, welche aber doch von Anfang an schon Elemente für eine Entwicklung dieser Beundestücke zu Bauernland enthält und in der Folge auch ge-

besserunge, darup gegangen were, bezalen, denselben sal die frawe (Äbtissin) widder zu sime erve lassen.

1326 Lamprecht III 145: *Omnes agri sive heredes, qui pro censu neglecto vel non soluto ceciderint in futurum, quod dicitur vroenende erunt et devolventur ad manus dictorum religiosorum et ipsi poterunt ea per se vel alium colere aratro suo.*

¹⁾ Über diesen Übergang von Meiergut vgl. S. 252.

²⁾ Vgl. S. 257 Anm. 3.

³⁾ Beispiele grundherrlichen Betriebes auf Beunden bei Lamprecht I 438. 1413 Mone, Zeitschr. V 265: *das bundel, das wil min herre selbs under sime pfluge han.* Verwaltung durch Meier S. 204 Anm. 1.

wöhnlich in solche übergegangen ist. In ganz entgegengesetzter Richtung bewegt sich aber gleichzeitig die vielfach beobachtete Zerschlagung von Hofgut und stückweise Verleihung desselben in freien Pachtformen¹⁾ an Bauern und Kleinhäusler, wodurch wieder Herrenland in großem Umfange zu Bauernland geworden ist.

Alle diese sich vielfach kreuzenden und widersprechenden Vorgänge zeigen, wie wenig fest noch in den letzten Zeiten des Mittelalters der Gegensatz von Herrenland und Bauernland in den thatsächlichen Zuständen des Grundbesitzes ausgeprägt war, wie leicht ein Übergang von einer Art des Besitzes zur andern sich vollzog²⁾ und wie verschieden die Tendenzen sind, welche sich in diesem Entwicklungsprozeß geltend machen. Vollendet ist diese Differenzierung erst mit der öffentlichen Gewalt der Gutherrschaften; das dominikale, als das herrschende Gut steht nun dem rustikalen oder dienenden in scharfem Gegensatze gegenüber, während früher der Unterschied wohl schon in den engeren Grenzen des Hofrechts, aber nicht ebenso vom Standpunkte des Landrechts zur Geltung gekommen war. Aber dennoch hat sich auch in dieser Zeit, welche die Ausbildung des Herrenlandes zu der festgefügtten Struktur der folgenden Periode erst vorbereitet, der Einfluß der Grundherrschaft auf das Wirtschaftsleben der Nation durch das Medium des Herrenlandes in sehr bemerkenswerter Weise geäußert. Durch die zeitweilige Verfronung von Bauernland ist in einer Zeit, welche immer wieder scharfen Gegensätzen von Aufschwung und Verfall ausgesetzt war, der Verödung von Bauland doch auch immer wieder Einhalt gethan und die Hinüberleitung zu geordneten

¹⁾ 1444 (Hanauer, *Les paysans de l'Alsace* p. 303) löst der Abt von Murbach seinen Hof zu Gebweiler auf und giebt seinen Hofleuten ihre Güter in Erbpacht, nachdem dieselben schon so sehr zerstückelt waren, daß kaum eine oder die andere Hufe noch ganz erhalten war. Vgl. auch S. 227 Anm. 1.

²⁾ Selbst bei einzelnen Grundstücken wechselt ihre Stellung; 1420 Mone 5, 54: der acker ist verwesselt worden mit eim acker, der hert vor in den hoff und ist nü nūmen ein hofacker.

Betriebsverhältnissen auch des Bauernlandes wirksam vorbereitet ¹⁾).

Durch bauerliche Meierverwaltung und Teilbau erhielt sich das unmittelbare Interesse der Grundherrschaft an der Bodenkultur auch dann noch rege, wenn sie selbst gar keinen Eigenbetrieb mehr führte; Aufsicht und Einfluß auf die Betriebseinrichtung solcher Güter sind die keineswegs wertlosen Leistungen der im allgemeinen doch kapitalreichen und intelligenten Klasse der Grundeigentümer, durch welche auch der delegierte Betrieb auf eine höhere Stufe der Entwicklung gehoben wird. Mit dem Beundebau und der Rottpacht organisiert die Grundherrschaft geradezu ein System von kolonisatorischer Arbeit ²⁾ und giebt der Fronarbeit der Bauern, aber auch ihrer Unternehmungslust, ihrem genossenschaftlichen Streben, und ihrem Vermögen Gelegenheit sich selbständig zu bethätigen und an großen Aufgaben zu steigern ³⁾. Auch die alten Formen der bauerlichen Wirtschaft werden durch diesen Zuwachs an Neuland verbessert, erweitert und bereichert und ähnlich wirkt die Zerschlagung von Hofgut unter gleichzeitiger Verleihung an die bisherigen Hintersassen des Hofes. Die freien Pachtformen endlich, die in erster Linie auf dem Herrenlande eingeführt werden, führen nicht nur zur teilweisen Emancipation der bauerlichen Bevölkerung aus den verschiedenen Arten der persönlichen Unfreiheit und sachlichen Abhängigkeit der Bauerngüter von dem herrschenden Hofe, sondern geben der Grund-

¹⁾ Vgl. z. B. unten S. 209 Anm. 3.

U. S. Maximin 1484 (Lamprecht I 438): *habemus ibidem magnum 7 vel 8 iurnalium campum . . . quem colit villicus ex antiqua consuetudine seu recipit pro suo pretio et labore.* U. Steinfeld ib.: ein bende, der in ghein leinguet enhoert; der is nu gelaessen . . . unserm schoultis, soe lange hie unse vorweser dae is, vur sinen loen.

²⁾ Vgl. die Belege über die kollektive Ableistung der Beundefronden bei Lamprecht I 431 ff.

³⁾ 1348 Lamprecht II 217: Eine propsteiliche Beunde wird in einer Anzahl von Gütern gegen Zins ausgethan. Über die besonders wirksame Verwendung des herrschaftlichen Beundelandes im Weinbau vgl. Lamprecht I 414 f.

herrschaft auch Gelegenheit, durch Neubildung solcher Pachtgüter auf eine bessere Gestalt und Zusammensetzung der bäuerlichen Landgüter in ersprießlichster Weise einzuwirken¹⁾.

Insbesondere führt die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters häufig werdende Überlassung der herrschaftlichen Beunden an bäuerliche Nutznießer tiefgreifende Veränderungen des Besitzstandes und des Betriebes, ja selbst der socialen Organisation der bäuerlichen Bevölkerung mit sich. Im ganzen Moselgebiete z. B. ist am Schlusse des Mittelalters die Beundeverleihung schon das Gewöhnliche²⁾.

Die Grundherrschaft zieht sich damit allerdings von einer direkten Teilnahme an dem Bodenanbau zurück auf demjenigen Teil des Herrenlandes, auf welchem sie noch die letzten großen Leistungen landwirtschaftlicher Art aufzuweisen hatte³⁾. Aber indem sie die in der Regel doch großen und wohlarrondierten, außerhalb des Hufschlagslandes gelegenen Beunden an einzelne Erb- oder Zeitpächter abgab, führte sie doch unmittelbar eine Art von Bauerngütern ein, welche sich ganz wesentlich von der Struktur der alten im Gemeinde liegenden Hufen unterschied⁴⁾. Auch wo die Beunden in Parzellenpacht gegeben werden, ist doch der Einfluß unverkennbar, den die Grundherrschaft unmittelbar auf die Gestaltung der neuen und der durch Beundestücke vergrößerten alten Bauerngüter ausübte.

Insbesondere kommen da die Specialkulturen (Weinbau, Hanf, Flachsbaum u. a.) in Betracht, welche die herrschaftliche Wirtschaft auf der Beunde errichtete; da diese von

¹⁾ Näheres im IV. Abschnitte.

²⁾ U. S. Maxim. 1484 (Lamprecht I 439): eadem achta seu croada immediate prescripta solet annue locari pro 1 maldr. sil. 1472 ib.: Locatio croade in W. durans ad 20 annos 1493 ib: 3 aichten z. L. und 2 aichten zu Sch . . sind verlwen pro 2 mlr. sil., 2 mlr., grani et 2 mlr. av. Es erscheint als Ausnahme, wenn „ein eigner bende, unverleint“ vorkommt. Lamprecht a. a. O. I 440.

³⁾ Vgl. DWG. II S. 177. 274.

⁴⁾ 1221 Lac. Urk.-B. II 97: 7 Personen erhalten in Erbpacht agros terre salarie 105 iurnalium in V., qui vulgo seland dicuntur.

Anfang an außerhalb der gewannmäsig oder sonst im Gemenge liegenden Flur lag, so konnte hier auch erst ein feldmäsigter Anbau von Handelspflanzen und sonstigen nicht hergebrachten Früchten sich einbürgern. Daraus ergaben sich in der Folge weitreichende Konsequenzen in Bezug auf die Flurverfassung, den Wirtschaftsturnus und auch für die Rechtsformen des agrarisch genutzten Grundbesitzes¹⁾.

Ganz besonders aber hat sich die in einzelnen Gegenden angewendete genossenschaftliche Beundeleihe als ein neues Ferment agrarischer Organisation erwiesen; die Gehöferschaften im Gebiete des Erzstifts Trier²⁾ und andere ähnliche spätmittelalterliche Besitz- und Betriebsgemeinschaften der Bauern³⁾ sind die Nachwirkungen der grundherrschaftlichen Rodungen, mit denen zunächst die Fronarbeit der Bauern auf ein neues Feld der Kulturarbeit gelenkt, dann der Boden für reichliche Ansiedelung überschüssiger Bevölkerung geschaffen und schliesslich sowohl feste bauerliche Besitzverhältnisse an ehemaligem Herrenland wie die volle Befreiung von agrarischen Frondiensten erreicht worden ist.

Dieser grundherrliche Einfluss auf die Bildung neuer bauerlicher Besitz- und Betriebsformen ist aber nicht nur auf dem Beundelände zu beobachten, sondern ebenso auf dem übrigen in der grundherrlichen Eigentumssphäre gelegenen Lande. Wie in Niedersachsen durch Zusammen-

¹⁾ Näheres hierüber im IV. Abschnitte.

²⁾ Urk.-B. des Erzstifts Trier, Anf. d. 13. Jahrh. (Lacombl., Arch. I 312): *ubicunque in isto banno communes campi coluntur, semper septimus manipulus archiepiscopo solvitur. 1221 Lamprecht I 458: cum . . homines ecclesie (Cardonensis) de quibusdam communibus campis quasdam pensiones, que in vulgari meddeme dicuntur, annuatim solverent, nec hoc aliquo iure, sed de quadam voluntaria consuetudine se facere assererent etc.* Vgl. die Richtigstellung älterer Ansichten über die Gehöferschaften bei Lamprecht a. a. O.

³⁾ 1338 W. des Dreieichner Wildbannes Gr. I 498 ff.: 36 Wildhuben, von denen keine in mehr als 4 Teile zersplittet werden darf, bilden eine eigne Hubgenossenschaft. 1423 W. des Lorscher Wildbannes Gr. I 463 ff.: Genossenschaft der im Wildbann gelegenen, mit bestimmten Pflichten und Rechten am Walde ausgestatteten Wildhuben.

legung von kleinen Lathufen die späteren grossen Meiergüter gebildet worden sind, so findet sich eine ganz ähnliche Neubildung von geeigneten Gutskörpern bei der Vergebung in freierer Leihe und bei der Einführung neuer Verwaltungsformen auch in anderen Ländern¹⁾; die grössere Freiheit der Verfügung, welche die Grundherrschaft über das Herrenland, gegenüber dem in festem Besitze befindlichen Bauernlande hat, läßt es erklärlich erscheinen, daß solche Neubildung von Bauerngütern vielmehr auf dem Boden des alten Herrenlandes sich vollzieht und damit einen weitreichenden Einfluß der Grundherrschaft auf die Landgüterordnung zur Geltung bringt.

Die Unterscheidung von Herrenland und Bauernland²⁾ wird endlich auch in Bezug auf die Allmende immer konsequenter durchgeführt. Die Fälle, in welchen eine Bauerschaft volles Eigen an derselben noch im späteren Mittelalter sich erhalten hat, sind jedenfalls ganz vereinzelt³⁾; dagegen sind um so häufiger die Allmenden, welche zwar als Herreneigen bezeichnet, aber doch den Bauern zu ausschließlicher Nutzung überlassen sind⁴⁾, so daß sich daraus leicht nicht bloß eine Gesamtgerechtigkeit am Herreneigen, sondern geradezu ein Nutzegentum entwickeln konnte.

¹⁾ 1248 Chmel, Notizenbl. V, 263 Urb. des Kloster Niederaltaich: ex his tribus curiis . . fecit unam . . habet autem eadem curia in uno campo 40 iugera agri, in secundo 48 in tercio 34. Prata 22 tagewerch. Ib. V 329: Nota quod in G. fuerunt 4 curie . . sed ex his 4 curiis facte sunt postmodum tantum 2. Ib. V 332: in P. 4 curie coniuncte sunt ad 2.

²⁾ 1419 W. Dreiborn Gr. II 767: herdte und büschen im lande darüber ist der herr ein herr und der landmann als der herr.

³⁾ Nur in den friesischen und niedersächsischen Marschgegenden, vereinzelt im Hochgebirge, finden sich Beispiele; so 1355 Gr. IV 547 die Bebenhauser Mark, 1385 die Bibrauer Mark Gr. I 512, 1401 die Oberurseler oder Hohe Mark III 488; vgl. Gierke II 156 und unten S. 237 ff., doch sind die Ausdrücke nicht entscheidend, jeder einzelne Fall besonders zu prüfen. S. a. II. Abschnitt S. 64 f.

⁴⁾ 1230 Guden. Syll. 173: villani, recognoscentes clastro proprietatem quidam fundi . . ceperunt tamen asserere, ligna nihilominus ad suam almeinam spectare eaque suis usibus vendicare. 1468 Mone, Zeitschr. I 405: ob der berg woll in der almend lege, das det ine (den Herrn) an ir eigentschaft keyn abzug.

Dasselbe erlangt damit in der That den Charakter von Bauernland ebenso wie die Hufen, welche den Bauern zu erblichem Zinsrechte überlassen sind; die Allmende wird in solchen Verhältnissen wohl auch geradezu als Erbe der Bauern, oder auch als Erbzinsrecht oder hofrechtliches Lehen oder vogtbares Eigen bezeichnet¹⁾.

Die wirtschaftlichen Kategorien des bauerlichen Grundbesitzes, welche das spätere Mittelalter besonders entwickelt hat, schlossen sich zum Teil unmittelbar an die socialen Verschiedenheiten der Landbevölkerung an. Die freien Erbleihen, welche an sich kein Verhältnis persönlicher Unterwerfung des Bauern erzeugen, sondern einzig und allein die Erfüllung der Zinspflicht als Bedingung für den Fortbestand der Leihe bestimmen²⁾, gewähren demselben ein festes Besitzrecht an dem Leihegute und gestatten ihm im allgemeinen eine weitgehende Verfügungsfreiheit über dasselbe, sowohl in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf die Substanz des Gutes³⁾. Ähnlich hat sich

¹⁾ Sehr häufig ist in den Weistümern die Unterscheidung der herren eigen und armer lüde erbe. Beispiele bei Gierke II 166.

1461 W. v. Knonau Gr. I 52: es sind ouch die gietter zu K. grund und graut, holtz und feld des gotshaus ze Sch. und der husgenossen und der bursami erblehen, usgenomen der meygerhoff, der heisset und ist ein amptlehen.

W. v. Breisig (Ende d. 15. Jahrh.) Gr. II 634: das u. f. ein lehnfrow ist zu Br. und hat die mercker belent mit den welden, boisch und froin felden umb 6 s. gelts erblichs zins. 1363 Lac. Urk.-B. III 535 enthält schon dieselbe Angabe.

²⁾ In süddeutschen Quellen kommen sie auch unter den Namen Burgrecht, Erbrecht, Kaufrecht vor; z. B. 1300 Mell, Steir. Unterthanenstand 1896 S. 4: iure emphiteotico quod vulgariter chaufrecht dicitur.

³⁾ Mit Ausnahme der Veräußerung und Verpfändung, welche mindestens an die Zustimmung des Leihherrn geknüpft sind, z. B. 1299 Ennen III 488; 1284 ib. III 245 (Vorkaufsrecht des Leihherrn); doch kommen auch Übertragungen ohne leihherrliche Bestätigung vor, z. B. 1250 Lac. II 362; 1295 ib. 957. Dann stehen sie dem „Kaufrecht“ (s. o.) gleich.

auch das „Baurecht“ zu einer ziemlich freien Nutzungsform geliehenen Gutes entwickelt, indem es als Leihe für Lebenszeit oder auch für mehrere Leiber angewendet wurde und damit selbst von den lehensfähigen Klassen als Erwerbungsart von Grundbesitz nicht verschmäht worden ist¹⁾.

Wirtschaftlich steht dem Baurechte sehr nahe das Leibgedingsgut, für ein oder zwei Leiber gegen Zins ausgethan, mit freier Verfügung über den Betrieb und beschränkter Veräußerlichkeit²⁾; auch diese Form der Leihe ist, wie das Baurecht, besonders häufig zur Besserung des Gutes (Hausbau³⁾, Kulturverbesserung) angewendet und setzt daher schon besser situierte, einigermaßen kapitalkräftige Wirte voraus; aber ein socialer Unterschied zwischen den Inhabern von Leibgedingsgütern und Bau- und Erbrechtsgütern besteht doch darin, daß jene unter Umständen auch in das Verhältnis als Hintersassen⁴⁾ des Grundherrn gesetzt sein können, während

¹⁾ 1270 Cod. dipl. Curien. 258: Ein miles erhält ein ewiges Zinslehen gegen 5 *℥* merän. und 4 sol. jährlich. Verlust bei Zinsversäumnis. 1200 Ennen II 2 ein Kloster erhält Güter gegen Zins hereditario iure, sicque ab omni iure, quod vulgo dicitur dincsuoch et cormede, ab omni quoque onere, quod de huiusmodi bonis emergere solet, liber permanens iam dictum bonum perpetua pace possideat. 1377 Inderst. U.B. 269. Ein Ritter mit seinem Bruder und dessen Ehefrau erhalten vom Kloster I. einen Hof zu einen rechten paurechten gegen jährlichen Zins von 14 Sch. Pf. und die Gerichtsabgaben. „Ez ist ach ze wissen, daz in die vorg. 3 leib weder vogtei noch eigen noch lehen darauf ze sprechen haben, dann allain paurecht. Vgl. die vielen Beispiele von Erbleihen an Rittersleute und Bürger bei Schwind, Zur Entstehungsgesch. der freien Erbleihen 1891 S. 37.

²⁾ Über die Anwendung der Vitalpacht für Kolonisationszwecke vgl. Lamprecht I 959.

³⁾ 1443 Inderst. Urk.-B. 695: Dechant und Convent geben iren aygen sedel . . zu anem rechten leibgeding unser payder leib lebtag . . wir süllen auch den ben. hof paulichen legen in den ersten 3 jaren ze dorff und süllen ain geschlossen haws darauf setzen, daz ein ziegeldach ertragen mög, wir süllen auch den hoff in den ersten 9 iaren paulich legen zu veld und zu wisen und was wir holtz darauf schwenden und reutten, daz mögen wir wol verkaufen.

⁴⁾ 1447 Inderst. Urk.-B. 738: Leibgedingsbrief mit bestimmten Abgaben, dy wir in iärlich in ir stift bringen sollen und in aller der
von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1. 14

diese frei von jedem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bleiben. Daneben bestand allerdings auch eine Anwendung des Leibgedings auf Gutsübertragungen an Personen höherer Stände, ganz ähnlich wie bei den freien Erbleihen¹⁾.

Diesen drei Arten eines guten Besitzrechtes an bauerlichen Gütern steht das auf jederzeitigen Widerruf oder auf kurze Zeit (regelmäßig nicht über drei Jahre) geliehene Gut gegenüber (Freistift)²⁾. Hier ist weder von größeren Investitionen noch von einer planmäßigen Einrichtung des Wirtschaftsbetriebes die Rede. Die Besitzer solcher Güter sind durchweg Hintersassen eines Grundherrn, denen außer dem Zins und sonstigen Rechnissen insbesondere auch eine ausgedehnte Scharwerkspflicht obliegt; ihre Wirtschaftsführung wird durch die häufig angewendete Form des Halb- oder Drittelbaues, welche eine genaue Kontrolle der Herrschaft mit sich bringt, sehr unselbständig. Auch diese Art der Güterleihe ist übrigens nicht auf die Kreise der eigentlichen Bauernbevölkerung beschränkt; wie sich in manchen Gegenden schon frühzeitig ein wohlhabender Pächterstand mit kurzen oder unbestimmt langen Pachtterminen gebildet hat (Niedersachsen!), so findet sich Zeitpachtung mit kurzen Terminen auch in Händen von geistlichen Korporationen, Bürgern und Rittern,

gemeinschaft sein sullen, dar in ander ir hindersässen sein. 1272 Guden, C. dipl. 5, 62: Vitalpacht mit Besthaupt.

¹⁾ 1279 Lamprecht III 78: *recepimus . . curtem in C . . . liberam et solutam non deteriorandam sed potius emendandam concessam ad usum fructum tantum modo vite nostre et non ultra.*

²⁾ W. Göfs 15. Jahrh. (Steir. W. 306): Wer under unsern gotshaus sitzt auf einem freidienst und will nicht beleiben, der sol in den 14 Tagen urlaub vordern; so gehören die zweitail guets dem gotshaus und mit den drittail lasst man in faren. Wer aber einer (freistifter) der dem gotshaus nicht fueget, so sol man in auch in den 14 tagen gebieten abzufaren; so last man in die zwai tail guets und gehört dem gotshaus der dritteil.

1431 Inderst. Urk.-B. 586: ob ich also die vorg. geltt nicht dienât, so haben meine herrn vollen gewalt mich darumbe ze nôten und ze pfenden als ander ir hindersässen. 1491 ib. 1528: er sol . . ein gehorsamer hindersass, gerichtsmann und ehafftman sein.

natürlich ohne die socialen Konsequenzen, welche diese Kategorien der Bauerngüter im übrigen in der Regel begleiten ¹⁾.

Neben diesen dem späteren Mittelalter besonders eigentümlichen Formen bäuerlicher Güter haben sich aber da, wo die alte Hofverfassung erhalten geblieben ist, auch die älteren Verhältnisse der leibeigenen und grundhörigen Bauern auch in den Rechtsverhältnissen der bäuerlichen Güter mehr oder weniger bewahrt. Ja, es ist mit der Ausbildung der Guts herrlichkeit und Hofmarksherrschaft gewissermaßen eine Rückbildung in jene älteren Verhältnisse vor sich gegangen, indem die Gutsherren über alle Arten von Bauern innerhalb ihres Herrschaftsgebietes ähnliche Rechte auszuüben unternahmen, wie sie der Grundherr seinerzeit seinen Holden gegenüber geltend gemacht hat ²⁾. Wie der Bauer in der Folge überhaupt und ausnahmslos Gutsunterthan, so ist auch jedes Bauerngut, auch das Erbzins- und Pachtgut ein mit Diensten und Rechnissen schwer belastetes unfreies Gut geworden.

Für die Beurteilung der Größenverhältnisse der Bauerngüter kommen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vornehmlich drei Momente in Betracht: die Auflösung der Sallandswirtschaft, die Hufenteilung und die Bildung kleinbäuerlicher Besitzungen. Gehören auch diese Vorgänge zum guten Teil schon der früheren Zeit an, so finden sie doch erst in unserer Periode ihren vollen Ausdruck und auch erst ihren Abschluß.

¹⁾ Vgl. die Pachtvormerke des Kl. Rupertsberg 1195—1323 bei Lamprecht III S. 4 ff.

²⁾ Sehr bezeichnend ist 1454 Inderst. Urk.-B. 1487: Das Kloster I. forderte von seinen Hintersassen und Gerichtsleuten in der Hofmark Scharwerksdienste; des sich aber etlich . . wertten . . auf die mainung sy waren uns solichs nit pflichtig ze thon, demnach und sy nichtz von uns hetten. Vermeinten wir als hofmarchsher, so sy in unser herrlichkeit sassen und unsers schyrms genussen . . so het wir in solichs wol ze pieten umb den lon, den wir in darumb geben wolten so sy doch sunst andern lewten arbeiten. Da sich die Leute aber dennoch weigerten, wurden sie einfach gefänglich eingezogen.

Die Auflösung der Sallandsbetriebe ist nicht nur eine Folge der gänzlichen Veränderung in der wirtschaftlichen Struktur der großen Grundherrschaft, sondern zugleich auch eine Wirkung der socialen Umbildung der bauerlichen Bevölkerung¹⁾. Hatte jener Umstand mit der Unmöglichkeit, einen rationellen Eigenbetrieb auf den großen Gutshöfen aufrecht zu erhalten, zuerst zur Meierverwaltung, in der Folge auch zur Verpachtung derselben geführt, so folgte ihre Ausscheidung aus dem Herrenlande und Hinüberleitung in die Kategorie des zinsenden Bauernlandes mit innerer Notwendigkeit. Nur blieb doch der alte Gutshof, sofern er nicht geradezu zerschlagen wurde, auch in den Händen bauerlicher Meier ein Besitz von größerer Ausdehnung und besserer Qualität als andere Bauerngüter. Die Vollhöfe, in manchen Gegenden geradezu die „Höfe“ schlechthin, sind ganz regelmäfsig solche alte Salhöfe oder deren Vorwerke und ihre Inhaber die bestgestellten Bauern der Herrschaft und der Gemeinde²⁾.

Auch der Prozeß der Hufenteilung hat schon frühzeitig eingesetzt und im Laufe der Kaiserzeit so bedeutende Fortschritte gemacht, daß das normale bauerliche Gut der älteren Hufenordnung jetzt nur mehr vereinzelt vorgefunden wird. Die Verkleinerung der Hufe auf die Hälfte bis zum Viertel ihres alten Bestandes ist als Konsequenz der Volksvermehrung, der zunehmenden Selbständigkeit und Intensität des bauerlichen Betriebes, aber auch mit den steigenden Ansprüchen der Grundherrschaft an die Leistungen des dienenden Besitzes unvermeidlich geworden; als Hufe (auch Lehen) gilt jetzt schon vielfach überhaupt die halbe Landhufe der älteren Zeit³⁾; sie ist dann dem „Hof“ gerade so

¹⁾ DWG. II 162, 217, 266.

²⁾ Auch noch bei einer gewissen Teilung; 1475 Mone V 49 ist der herrschaftliche Hof zu Weinsberg an 4 Pächter verlehnt, wobei auf einen noch durchschnittlich 58 Morgen entfielen.

³⁾ 13. Jahrh. Eberbach im Unterelsaß (Mone V 143): 8 iuche unde ist ein halb hube. 1381 sind in Niedersachsen schon die kleinen Hufen von 30 braunschweig. Morgen (7,5 ha) in Gebrauch. Der 1217 (Urk.-B. Walkenried) erwähnte mansus 30 iugerum, que secundum communem

entgegengesetzt wie die Kotten, Schuppe und ähnliche Bezeichnungen der halben Hufe zu ihr selbst in Gegensatz treten. Auch Drittels- und Viertelshufen, bezw. -Höfe sind noch immer als normale Bauerngüter weitverbreitet angesehen; das Bestreben, die alte Hufenordnung aufrecht zu erhalten, hat zu solchen Formen des bauerlichen Besitzes geführt, welche den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen sollten, ohne doch den Grundbau der Flurverfassung preisgeben zu müssen.

Aber daneben stellte sich doch immer stärker auch die Notwendigkeit ein, kleinbäuerliche Stellen außerhalb der Hufenordnung zu schaffen, auf dem jener Teil der ländlichen Bevölkerung fest angesiedelt werden konnte, der sich nicht in den Besitz von Hufengütern zu setzen vermochte; mindestens ebenso sehr wie als Besitzer von zinstragendem Gute kamen Bauersleute dieser Art als dienende Arbeiter in Betracht. Auch diese bauerlichen Stellen werden zwar vielfach wie Bauerngüter behandelt¹⁾; ja sie erlangen zuweilen gleichen oder sogar größeren Umfang als die Hufenteile, welche noch zu den normalen Bauerngütern gerechnet wurden; aber im großen und ganzen bilden diese kleinbäuerlichen Stellen doch eine Kategorie des abhängigen Besitzes für sich und können nicht ohne weiteres auch zur Charakteristik der Größenverhältnisse des Bauerngutes herangezogen werden.

Daneben spielen aber auch noch die Verschiedenheiten der Hufenarten, wenigstens in bestimmten Gegenden, eine Rolle bei der Beurteilung der Größenverhältnisse der Bauerngüter²⁾. Mindestens im 13. Jahrhunderte ist die Königshufe³⁾

legem mansum constituunt wird dagegen von Meitzen als $\frac{1}{4}$ Königshufe (also ca. 12 ha) angesprochen. Siedelung III 70.

¹⁾ 1352 Mone, Beiträge 13: unus mansus sive 3 scoposse. Pfeiffer, Habsb. Urk.-B. 357: Tertiam partem unius mansus, quod v. appellatur scopoz. Schuppen als Sechstel- und Zehntelhufen Mone ib. 14.

²⁾ C. trad. Westf. III 188: B's gued habet 12 iurn. agrorum arabilium, nam taliter mensurantur agri in ditone Coloniensi; andere Güter sind mit 8, 10, 24 iurn. ausgestattet.

³⁾ Vgl. dazu Deutsche Wirtschaftsgesch. II 144. Nach Meitzen, Siedelung, ist die Königshufe mit der virga regalis von 4,7 met. gemessen und umfaßt 47,736 ha.

mit ihrem großen, das Vierfache der alten Volkshufe¹⁾ umfassenden Feldbesitze noch erhalten; allerdings wird sie ganz überwiegend, wo sie nicht aufgeteilt ist, unter den großen Bauernhöfen figurieren, deren Areal, wie ja überhaupt das der alten Salhöfe, von durchaus unregelmäßiger Größe war. Auch die großen Landhufen des fuldischen²⁾ Systems, wie die nach dem kalenbergischen Morgen³⁾ ausgemessenen Hufen⁴⁾ und die an die Königshufen erinnernden Marsch- und Waldhufen⁵⁾ können nicht übersehen werden, wenn es sich darum handelt, die Größenverhältnisse der Bauerngüter verschiedener Gegenden miteinander zu vergleichen.

Endlich wird es, mindestens für die ökonomische Beurteilung dieser Größenverhältnisse auch darauf ankommen, welchen Anteil die verschiedenen Arten von Bauerngütern an der Allmende und der gemeinen Mark haben. Denn schon ist dieser Anteil nicht mehr, wie in älterer Zeit, unbeschränkt oder doch nach Maßgabe des Wirtschaftsbedarfs in diskretionärer Weise zugestanden; örtlich oder sachlich abgegrenzt sind vielfach die Rechte der Hufen, bald nach der Größe des Bauerngutes, aber auch nach der Viehzahl, oder als individuell bemessene Quote an der Gesamtnutzung, nach der Anzahl der zu schlagenden Stämme u. ä. Lassen sich dafür auch keine Zahlen von irgend allgemeiner Geltung aufstellen, so muß doch wenigstens berücksichtigt werden, daß die Flächenangaben der Höfe, Hufen und ihrer Teile

¹⁾ Die gewöhnliche (fränkische?) Landhufe nimmt Meitzen ib. II 568 auf 13,2 ha an; sie wird in 12 Ruten (à 1,1 ha) gemessen; nach einer späteren Notiz bei Pertz, Arch. f. Kunde d. Geschichtsqu. XI 398.

²⁾ 1348 Meitzen, Siedelung II 564: Nota 30 morgen ein schlecht hube lants, 60 morgen ein fuldisch hube lants, 160 Ruthen machen ein morgen. 1460 W. Bischofsheim (Wetterau) Gr. III 478: hof mit 23½ fuld. huben und bedeutet eyne fuldische hube eyne tzwiefeldige hube.

³⁾ Über den kalenbergischen Morgen zu 26,193 ar vgl. Meitzen in Festgabe f. Hanssen S. 60.

⁴⁾ 180 kal. Morgen auf 1 Vollhufe ib.

⁵⁾ 30—36 ha nach Meitzen, Siedelung II 567. 1226 (Mone V 41) zu Xanten Mansen zu 16 holländischen (= 32 rhein.) Morgen. Auch die kulmische Hufe hat im 13. Jahrh. schon nur noch 16,9 ha.

regelmäßig nur für das Bauland gelten und daß Wald und Weide, meistens auch noch Wiesen, in nicht näher zu bestimmendem Ausmaße für den Landwirtschaftsbetrieb der Bauerngüter zu Gebote stehen.

In diesem Sinne sind die Beispiele zu nehmen, welche aus verschiedenen Gegenden des Reiches für die Beurteilung der Größenverhältnisse der Bauerngüter angereiht werden.

In Österreich¹⁾ besteht durchgreifend der Unterschied zwischen dem Hof und der Hube (auch Erbe genannt) in der Weise, daß das letztere Gut halb so groß als das erstere war. Außerdem ist noch der Viertelhof und die demselben vielfach gleichgehaltene Hofstatt eine häufige Kategorie bäuerlichen Besitzes²⁾. Die bäuerlichen Güter unterliegen fast ausnahmslos der Vogteipflicht³⁾. Der Hof ist hier der Regel nach mit 50—60 Joch Ackerland, eventuell auch Wiesen oder Weinbergen und Wald ausgestattet, größere Höfe sind entweder durch spätere Zusammenlegung von Hufen oder Lehen entstanden oder es sind alte Meierhöfe, welche noch während des ganzen Mittelalters mit einer Landausstattung von mehr als 90 Joch in größerer Anzahl vorkommen⁴⁾.

In Steiermark ist der Hof als das größte Maß des Bauerngutes, der Hube und dem Erbe (auch Lehen) entgegen-

¹⁾ W. Straßhofen, Nied.Österr. Ende d. 15. Jahrh. VII 237: von ainem hoff oder lehen 4 δ , von einem halben lehen 2 δ , ähnlich W. Penk ib. 283: hoff 4 δ , halben hoff oder erb 2 δ . Im 17. Jahrh. (ib. 610) robottet ein Hof mit 4, ein Halblehner mit 2 Pferden. Der Ausdruck Lehen ist für Hof und für Hufe angewendet, z. B. Lehenbuch Albrechts V. (Notizenbl. VII 468): Hof, ein ganzes Lehen mit 36 Joch Ackerland, 1½ Tagwerk Wiesen. Dagegen Lehenbuch K. Ladislaus' (ib. IV 312) 2 höfe, der 4½ Lehen sind.

²⁾ Urb. Nied.-Altaich (Chmel, Notizenbl. V 113): habemus in eadem villa 7 hubas vel 28 quartalia . . . que sunt hereditates hominum.

³⁾ Es ist eine Ausnahme, wenn 1459 in Raschendorf, NÖ. (Weist. VIII 1046), neben 60 Freigütern nur 12 gevogtete erscheinen.

⁴⁾ Im Lehenbuche H. Albrechts V (Chmel, Notizenblatt VII, IX) sind in Niederösterreich im ganzen 23 Höfe mit Angabe ihres Ackerlandes verzeichnet, das durchschnittlich 70 Joch beträgt. Die größere Hälfte hat 50—60 Joch Ackerland, die vorkommenden Meierhöfe 90, 100, 126, 160, 190 Joch ohne die Wiesen, Gärten und Wälder.

gesetzt; letzteres als ein Drittel oder Viertel des Hofes.¹⁾ angenommen, gilt als die normale Gröfse des Bauerngutes, und umfaßt gewöhnlich 10 Joch. Aber auch Güter von 8—2 Joch sind noch als selbständige Bauerngüter behandelt²⁾).

In Tirol finden sich als Bauerngüter Mairhof, Hof, Hube und Lehen mit ähnlichen Gröfsenabstufungen, so dafs der auch baumannsweise verliehene Mairhof in der Regel mindestens doppelt so grofs³⁾ ist als ein gewöhnlicher Hof, welcher das ältere bauerliche Normalgut (mansus) repräsentiert, die Hube einen halben alten Mansus darstellt⁴⁾ und das Lehen als eine halbe kleine Hufe erscheint. Auch eine weitere Teilung kommt zuweilen vor, mufs aber doch mindestens für das 13. Jahrhundert als Ausnahme gelten⁵⁾.

In Bayern ist in dieser Periode die Hube das bauerliche Normalgut; es umfaßt 15—30 Juchart Feld (ohne Wiesen und Wald), ist aber auch vielfach schon in halbe und Viertelshuben geteilt. Der „Hof“ als grofsbäuerlicher Besitz ist im allgemeinen doppelt so grofs als die Hube⁶⁾,

¹⁾ W. Neuberg (ÖstW. VI 130): ganzer Hof, halber Hof, erb wie 3:2:1.

²⁾ Vgl. die Zusammenstellung aus dem Freisingischen Urbar v. 1305 bei Mell, Beitr. z. Gesch. des Unterthanenwesens (Mitth. des Hist. V. v. Steiermark 41. Bd.) und unten S. 226 Anm. 1.

³⁾ Es kommen aber im Meinhardischen Urbar (Fontes r. Austr. 45) auch bedeutend gröfsere Meierhöfe vor.

⁴⁾ Daher auch die lateinischen Urkunden des späteren Mittelalters den Hof häufig mansus nennen, z. B. Neustifer Urk.-B. (Fontes r. Austr. 34) passim.

⁵⁾ In Zams sind 5 Höfe (Huben?) in Viertel geteilt ausgethan, darunter an 3 Personen mit je $1\frac{1}{2}$ und an 3 mit je $\frac{1}{2}$ Viertel. Meinh. Urb. S. 18. Über die kleinen Bauerngüter im Pusterthale vgl. unten S. 226 Anm. 1.

⁶⁾ Von den im Urb. Niederaltaich (Bayern) im Detail beschriebenen 50 Höfen (curiae) sind 35 mit 30—60 juch. Ackerland ausgestattet, 8 mit 60—90 j., 7 mit über 90 j. Ein Teil von ihnen ist auf Halb- oder Drittelsbau ausgethan, andere als Leibgeding oder Freistift (liberae institutionis) gegen festen Zins verliehen. In K. Ludwigs Landrecht § 161 ist der Hube als eines halben Hofes gedacht. 1447 Inderst. Urk.-B. 747: iren sedelhof . . in yedes velt bei 20 iochart ackers, das

30—60 Juchart, und scheint sich in Anlehnung an die herrschaftlichen (Meier-) Höfe in den Dörfern herausgebildet zu haben¹⁾. Die überwiegende Mehrzahl der Hufen war vogteipflichtig²⁾.

Auch im Elsaß ist die Hube zu 30—32 Acker vielfach noch als bauerliches Normalgut bezeugt³⁾.

Doch kommen vereinzelt auch größere Bauerngüter vor⁴⁾; häufiger ist dagegen das wesentlich kleinere Gütermaß des Mentags, welcher im allgemeinen der Viertelshufe entspricht⁵⁾. Doch findet sich sowohl die Hufe wie der Mentag oft so sehr geteilt, daß sich der Unterschied verwischt und nur mehr die allgemeine Bedeutung einer bauerlichen Stelle übrig bleibt⁶⁾.

In Schwaben, wo die Güterzerstückelung infolge der

macht in einer sum 60 ioch. ackers. Liber reddit. d. Hofmark Raitenbuch Mon. Boica VIII 112: stiften von ainem hof 12 d., von ainer huf oder gülden 6 d.

¹⁾ 1463 Inderst. Urk.-B. 922 wird ein Hof verliehen und seine Verpflichtung beschrieben . . als ander ir mair gewondlichen geben. 1431 ebd. 586: Wenn der Beliehene den Hof verlassen muß, „daz sy (das Stift J.) dez hinfür unentgolten weleiben gen ainem andern mayr.

²⁾ Nach dem Urb. v. Niederaltaich (Notizenbl. V 284) sind 1255 von 264 Huben im Gericht Flintsbach nur 24 (nach dem Detail 52) vogteifrei.

³⁾ 1408 W. Hausbergen Gr. I 716: in denselben hof gehörent 12 huben und hat jede hube 30 acker in dem bann. 1485 W. Heiligenberg Gr. I 702: It. dies ist die hube 32 acker . . it 1/2 hube ist 16 acker . . . it. ein vierter teil ist 8 acker. 30 Acker auch W. Sulze 1300 Gr. V 429, W. Kleinfrankenheim 1307 V 461. Im W. Ohnenheim Anf. d. 15. Jahr. IV 240 dagegen 24 jucharten.

⁴⁾ W. Wazhoven Gr. I 719: 42 Acker.

⁵⁾ ca. 1303 W. Sundhofen (Hanauer, Les paysans de l'Alsace 1865 p. 17): In disen selben dinghoff hörent 13 mentage . . . dise selben m. handt dasz recht, dasz jeglicher soll einen hoff han. Der grofse Mentag hatte 9—12, der kleine 6—7 Morgen Land. Hanauer ib. 58.

⁶⁾ Do zu sint auch die güter in den huoben und mentagen so wit geteilt, das selten einer oder zwen ein huben oder mentag allein, sonder vil lüte gütere darin haben. Cart. Murbach bei Hanauer l. c. 57. Regel war aber die Unteilbarkeit des Mentag nach Hanauer 56 und Mone, Beiträge 15.

lichten Bevölkerung gleichfalls weit gediehen ist, war die Viertelshufe schon früh das bauerliche Normalgut geworden¹⁾. Doch sind immerhin noch immer ziemlich viele ganze und halbe Hufen in den Registern verzeichnet²⁾.

In der Schweiz ist der Unterschied zwischen der 30—40 Juchart umfassenden Hufe und der Schuppe, welche $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ einer Hufe bildet, durchgreifend³⁾. Die Viertelsteilung kommt hauptsächlich bei den auch hier nicht seltenen Mentagsgütern vor⁴⁾.

Ähnlich sind die Größenverhältnisse der Bauerngüter in Hessen⁵⁾, in Franken⁶⁾ und am Rhein⁷⁾ gelagert; die besonders sogenannten Hofgüter sind auch hier regelmäfsig von gröfserem Umfange⁸⁾. Doch kommen auch Bauernlehen

¹⁾ Beispiele bei Mone, Beiträge S. 15. 1381 Mone V 47: Hufe mit 20 Morgen Äcker und Wiesen.

²⁾ Von 41 Höfen und Gütern, welche ein Urbar des Klosters Beuron aus d. Anf. d. 14. Jahrh. verzeichnet (Birlinger, Alemannia 8, 185 ff.) enthalten 7 bis 10 Juchart Ackerland, 18 über 10—20, 6 über 20—30, 10 über 30 Juchart. Vgl. die Beilage Nr. XII.

³⁾ Rochholz, Aargauer Weistümer S. 12. Habsb. Urbarbuch ed. Pfeifer 358: *tertia pars unius mansus, quod vulgo appellatur scopoz.*

⁴⁾ In quolibet manso sunt 4 lunagia (Mone, Beiträge S. 15, wo mehrere Beispiele für die Sache und die Identität dieser beiden Ausdrücke). Auch im Habsb. Urbar S. 24 wird der Mentag als Viertels-hube angegeben.

⁵⁾ Mansen zu 22, halbe M. zu 16 Morgen 1275 Baur, Hess. Urk. 46 f., zu 30 M. 1311 Baur, Urk.-B. v. Arnburg 279. Über die fuldasche und andere gröfsere Hufenarten s. o. S. 214 f.

⁶⁾ Für das obere Franken gelten im allgemeinen die Bemerkungen in Fr. v. Hohenlohes Rechtsbuch ed. Höfler S. 60: *feodum iuxta vulgare dictum pro manso estimatur* und S. 64: *utraque curia habet in pratis et in agris amplius quam unus bonus mansus*. Ib. p. 125: *curia predialis aestimata in agricultura ad 1½ mansum*.

⁷⁾ W. Bibrauer Mark 1385 I 512: jeglich gewerter man sal han 32 morgen wesen und eckir und 1 hobestadt. W. Hanzelaar (Niederrhein) 1439 III 869 $\frac{1}{2}$ huve 15 morgen. Mans. zu 30 M. 1201 Lac. II 1.

⁸⁾ W. Aldenhoven (Jülich) 1354 IV 796 zu ieglicher hofstatt, die hoffsguet is, 4 vierdel even ind an yederen 15 morghen ackerlands ge-

zu 15 und 20 Morgen vor, welche sich aber als spätere Ansiedelungen charakterisieren¹⁾.

Speziell im Mosellande und am Mittelrhein nimmt seit dem 14. Jahrhundert die Bodenzersplitterung reißend zu; war noch am Anfange des 13. Jahrhunderts die Hufe das bäuerliche Normalgut, so ist es um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts nur noch die Viertelhufe²⁾. Doch bleibt auch für solch kleinere Bauerngüter die Bezeichnung Hufe noch lange aufrecht³⁾, selbst wenn nicht mehr das altübliche Ausmaß des Grundbesitzes vorhanden ist⁴⁾. Daneben ist insbesondere für kleine Güter die Bezeichnung Erbe üblich geworden, ohne jedoch für bestimmte Gutsgrößen ausschließlich angewendet zu sein⁵⁾.

In Niedersachsen und in einem Teile von Westfalen ist schon im 13. Jahrhundert mit der Auflösung der Villikationen eine gründliche Veränderung auch in den

nannt hofslant. W. Borch (Köln) 1394 IV 783: 2 guede, die haben 40 morgen artlandes, dat syn gherichtzguede, schatzguede und dienstguede unsers gn. h.

¹⁾ W. Adendorf (Ahr) 1404 II 652: quodlibet feudum cca. 20 iurinales tam in agris quam in lignis seu rubetis magis vel minus. W. Gondenbret (Prüm) 16. Jahrh.? II 541: lehen = 15 Morgen auf dem Fronland für neue Ansiedler.

²⁾ Lamprecht, Entwicklung des rheinischen Bauernstandes S. 17. Von 14 Hufen des Kl. St. Maximin in Losheim, welche noch gegen Ende des 12. Jahrh. vollständig erhalten waren, bestanden um 1484 nur noch 3 unzersplissen; 7 waren in 4 Dreiviertels-, 6 Halbe-, 2 Viertel-, 1 Achtel- und 1 Dreiachtelhufe ausgeteilt, die übrigen 4 Hufen in noch kleinere Stücke zerfetzt. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 367.

³⁾ 1228 MRh. Urk.-B. 3, 306: dimidium mansum qui prosthuve appellatur; quartum partem mansus que vulgo Deglehuve dicitur.

⁴⁾ Urb. Ruppertsberg Anf. d. 13. Jahrh. (Lamprecht II 206 f.) verzeichnet Viertelshufen zu 6 Morgen, halbe zu 11, aber auch ganze Hufen zu 34—35 Morgen.

⁵⁾ Von 40 im Urb. v. Steinfeld (Lamprecht II 231 f.) nach ihrer Größe angegebenen Erben haben 14 eine Gutsgröße bis 10 Morgen, 21 durchschnittl. 15 M., 4 30 M., eines darüber. Im Urb. S. Maximin 1484 kommen die alten Hufengüter gar nicht mehr vor; an deren Stelle sind lauter kleine hereditates getreten. Lamprecht I 375. Auch der Name Lehen ist für dieselben gebraucht.

Besitzverhältnissen der hörigen Güter (Latenhufen) eingetreten¹⁾. Nachdem dadurch der Verband der hofhörigen Güter mit dem Fronhofe (dem Meiergute) gelöst war, und sich eine anderweitige Verwaltung derselben als nicht ausführbar erwies, gingen die Grundherren massenhaft daran, ihre Hörigen (Laten) freizulassen und damit die volle Verfügungsgewalt über die Latenhufen wieder an sich zu ziehen, da ja der Late nur als Höriger nach Hofrecht ein Besitzrecht an der Hufe hatte. Durch Zusammenlegung mehrerer Lathufen zu je einem größeren Bauerngute schufen sich die Grundherren die Möglichkeit, diese Güter ebenso gegen Zeitpacht auszuthun, wie sie das mit den aus der Villikation ausgeschiedenen alten Meierhöfen gemacht hatten, die ja in der Regel auch nicht von größerem Umfange waren.

In der Regel sind diese neuen bauerlichen Meiergüter aus dem Ackerland von vier Lathufen, à 30 Morgen²⁾, mit dazu gehörigen Gemeinheitsberechtigungen und einem oder zwei der alten Hausplätze (areae) im Dorfe vereinigt gebildet und nach Landsassenrecht vergeben (vermeiert) worden³⁾.

Kleinere Bauernstellen hatten schon seit dem 13. Jahrhundert die Köter inne, deren Entstehung mit der Umbildung der alten Lathufen in Meiergüter in unmittelbaren Zusammenhang gebracht wird⁴⁾. Doch scheinen sie während des Mittelalters noch nicht sehr zahlreich gewesen zu sein,

¹⁾ Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 317 ff.: Die Auflösung der Villikationen und die Entstehung der bauerlichen Meier.

²⁾ Lathufen zu 60 Morgen sind in Westfalen, vereinzelt vielleicht auch in Niedersachsen, neben der Hufe von 30 Morgen bezeugt Stüve, Landgemeinden 32—36. Daß das halbe Königshufen sind vgl. Meitzen, Siedelung III 27. S. a. oben S. 212 Anm. 3.

³⁾ Sächs. Landr. III Art. 45 § 4: landsassen, komet gastes wise und varet unde ne hebbet nen egen imme lande. Glosse z. I.R. (Homeyer, Sachsensp. I 341): landseten dat sind meigere.

⁴⁾ 14. Jahrh. C. trad. Westf. III 139: accreverunt successu temporis a prima dotatione officii culture mansorum et casarum in dictum officium pertinentium (dat heiten bycoitten, Anm. des roten Buches aus dem Ende des 15. Jahrh.). Ebenso a. a. O. S. 140.

was daraus zu schliessen ist, daß sie noch nicht zur Gemeinde gehörten und nur ein beschränktes Recht an dem Allmendnutzen hatten¹⁾.

In Obersachsen, wo schon die slavische und die spätere deutsche Kolonistenhufe für die Gröfse der Bauerngüter maßgebend geworden sind, finden sich einesteils Bauerngüter mit dem gewöhnlichen Ausmafs deutscher Landhufen zu 30 Morgen²⁾, andernteils halbe Königshufen mit der doppelten Gröfse³⁾; ja selbst ganze Königshufen in Bauernbesitz scheinen sich hier, wenigstens vereinzelt, im 13. Jahrhundert noch erhalten zu haben⁴⁾. Daneben ist aber auch noch lange eine kleine slavische Bauernhufe als halbe gewöhnliche Landhufe in Übung⁵⁾, auch nachdem schon längst deutsche Bauern auf ihnen sitzen; auch die fränkischen und vlämischen Hufen der Kolonisten sind spätestens gegen Ende des Mittelalters vielfachen Teilungen unterlegen⁶⁾; Kleinbauern, hier Gärtner genannt, mit einem Grundbesitz von wenigen Morgen in ziemlich prekären Rechtsverhältnissen treten immer häufiger neben den alten Hufenbesitzern auf⁷⁾.

Übrigens ist auch in Obersachsen der Unterschied von Hof und Hufe, wie er in Süddeutschland so charakteristisch hervortritt, nicht gänzlich unbekannt, wenngleich durch-

1) Vgl. Wittich a. a. O. S. 144. 352. Die später so zahlreichen Brinksitzer Niedersachsens kommen vor dem 16. Jahrh. nicht vor. Ib. 103. Doch heifst es schon im Pachtkornregister v. Überwasser 1384 (C. trad. Westf. III 46): Arnoldus thon Brynke conduxit et possidet quosdam agros, de quibus dat 1 molt ordeï, 1 molt avene; u. ö 1468 u. 1491 (ib. 58, 68) kommen domus ten Brinke mit Flachsabgaben vor.

2) Beispiele bei Meitzen, Siedelung III 175 aus Koburg, p. 423 Meifsen.

3) Beispiele bei Meitzen l. c. III 430 Görlitz; ib. 439 Weifsenfels.

4) Meitzen l. c. 439.

5) Meitzen III 441 Leipzig.

6) Teilung von 10 Königshufen in 35 Landhufen ca. 1276 Meitzen III 476.

7) 1508 wird vom Rat zu Leipzig ein Hof (3½ Hufen grofs?) in 35 Gärten parzelliert. Meitzen III 432.

greifende Verschiedenheiten der Bauerngüter auf diesem Unterschiede nicht zu beruhen scheinen¹⁾.

Ähnlich sind auch in Brandenburg schon mit der deutschen Kolonisierung Bauerngüter verschiedener Gröfse geschaffen worden. Neben der deutschen Landhufe von 30 Morgen, die wohl auch in diesen Gegenden die Regel gebildet hat, finden sich die gröfseren holländischen und vlämischen Hufen und die kleine, auf die Hälfte der deutschen Landhufen zu schätzende slavische Hufe (*mansi minores*), auch wenn diese bereits an deutsche Kolonisten übergegangen war. Im ganzen waren die Hufen im Havellande und in der Altmark gröfser als in den übrigen Landesteilen. Diese an sich schon erheblichen Unterschiede in der Gröfse der Bauerngüter wurden dann in der Folge durch Hufenteilungen und Ansetzung von Kossäten und Gärtnern auf den Ländereien der Ritter und Schulzen noch bedeutend vermehrt. Spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind sie in der Altmark nachweisbar²⁾ und im Landbuche Karls IV. haben sie in manchen Gegenden schon eine grofse Zahl von ehemaligen Höfen inne³⁾. Bestimmte Gröfsenverhältnisse des zu diesen Koten gehörenden Ackerlandes lassen sich indes nicht ermitteln; doch sind es in der Regel kleine Güter, welche die Gutsherren aus ihrem eigenen Land oder aus wüstliegenden Hufen oder aus dem bei Nachmessung der Bauernhufen sich ergebenden Lande gebildet haben. Übrigens hat schon im 14. Jahrhundert auch eine Zusammenlegung von Kossätengütern stattgefunden, so dafs sich daraus viertels und halbe Bauernhufen bilden konnten⁴⁾. Mit dieser Ent-

¹⁾ Tittmann l. c. I 179: ein Hof zahlt jährlich 2 Mark 1½ Vierdung, während die übliche Leistung von einer Hufe zur gleichen Zeit 1 Mark beträgt.

²⁾ Riedel l. c. II 251.

³⁾ Beispiele aus dem Landbuche der Uckermark: 2 Hufen mit 18 Kossätenworthen, 11 Kossäten auf 3 Hufen, 34 K. auf 3 H., 19 K. auf 4 H., 22 K. auf 5 H. Riedel II 253.

⁴⁾ Landbuch, Havelland: 9 Kossäten haben je 2 frühere Kossätenstellen inne. Riedel l. c. II 252.

stehung der Kossäten hängt es auch zusammen, daß sie ihre Abgabe nie den Bauern des Dorfes, sondern immer dem Grundherrschaft direkt entrichteten und daß sie ihre Güter bediefrei, als Herrenland, besaßen¹⁾, daß sie aber andererseits ein schlechteres Besitzrecht als die Bauern hatten und Ackerdienste schon in einer Zeit leisten mußten, als diese von den Erbzinsbauern noch nicht gefordert wurden²⁾. Neben den Kossäten sind dann, als eine noch niedrigere Klasse von Bauern, die Gärtner zu nennen, deren prekärer Besitz außer in einer Hofstatt nur in unbedeutenden Grundstücken bestand; sie sind auch nur zum Teil direkt von den Gutsherren auf ihren Ländereien angesetzt und dann gewöhnlich mit der Pflege von Spezialkulturen (z. B. Hopfengärten) betraut³⁾; daneben erscheinen sie aber auch als Hintersassen auf Bauernhöfen und kommen dann wohl schon überwiegend als Landarbeiter in Betracht⁴⁾.

Während nun die Bauern im 12. und 13. Jahrhundert, so lange noch die Markgrafen und deren große Vasallen allein die Grundherrschaft und die öffentliche Gewalt in den Dörfern hatten, ein ziemlich freies erbliches Besitzrecht mit mäßigen Lasten hatten, ist mit der allmählichen Entwicklung der Ritterlehen in den Dörfern der Bauer zum direkten Gutsunterthan der Ritter geworden; in der Mittelmark zeigen die Schofsregister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits die Vollendung dieses Prozesses; jedes Dorf hat seinen bestimmten Gutsherrn, der Grundherr und Träger der öffentlichen Gewalt in dem ganzen Territorium war.

¹⁾ Nota quod in his mansis sunt 1½ m. seu Costenhoven non dantes precariam Landbuch S. 166 bei Riedel II 255.

²⁾ Scias quod in marchia antiqua Brandenburgensi de consuetudine est, quod . . . si servitium consistit in persona, dicitur kosterdienst. Gl. z. sächs. Lehnrecht Riedel II 259.

³⁾ Landbuch Teltow: cossati vel hortulani haben Hopfenlieferungen zu leisten.

⁴⁾ Cossati dant nichil sed servire tenentur Landbuch, Zauche. Dy Cosseten geben nicht dar umme, daß sy in meynss gnedigen herrn dinst seyn und ligen. Schofsregister zum Landbuch bei Riedel II 259.

Damit fehlte aber auch den Bauern der Schutz des Landesherrn; eine Steigerung der privaten und öffentlichen Lasten des Bauernlandes, und besonders die wachsende Inanspruchnahme von Frondiensten für die wirtschaftlichen und sonstigen Zwecke der Gutsherren war die Folge, bis schliesslich sogar die willkürliche Einziehung der Bauernhufen (Legen der Bauern) jede Spur des ursprünglichen bauerlichen Kolonistenrechtes tilgte¹⁾.

Im preussischen Ordenslande sind die Zinshufen des kulmischen Rechts die eigentlichen bauerlichen Kolonistenhufen, welche von den Landesherrn selbst oder auch von gröfseren Grundherren in der Regel den Unternehmern (locatores) mit der Bestimmung übergeben wurden, mit Kolonisten besetzt zu werden. Die einfache (flämische) Hufe entspricht wenigstens im Beginne der Kolonisation dem Normalmafsse der alten deutschen Volkshufe²⁾ und wird auch in der Regel mit einer Kolonistenfamilie besetzt gewesen sein, obgleich zuweilen auch eine Vereinigung mehrerer Zinshufen in einer Hand vorkommt. Die Verleihung dieser Bauernhufen geschah immer zu Erbzinsrecht mit persönlicher Freiheit des Beliehenen und einer weitgehenden Verfügungsfreiheit über das Gut und Erblichkeit des Besitzrechtes. Die Belastung bewegte sich meistens zwischen $\frac{1}{2}$ —1 Mark³⁾, wozu noch häufig gewisse Naturallieferungen kamen. Frondienste, welche vereinzelt von der Hufe auf den Gutshöfen der Landes- oder Gutsherrschaft zu leisten waren, kamen doch nicht als persönliche, sondern nur als Reallasten in Betracht.

Die spätere Entwicklung hat vielfach ungünstig auf die Verhältnisse dieser Kolonistengüter gewirkt. Das Erbrecht (besonders das flämische mit gleicher Berechtigung aller Geschwister) wurde zu Gunsten des Mannsstammes modi-

¹⁾ Fuchs in dem Wörterbuch d. Volkswirtschaft I 287.

²⁾ $65\frac{8}{10}$ Magd. Morgen.

³⁾ 1 Mark Rechnungsgeld = 720 kulmischen oder preussischen Pfennigen, von denen 5 auf 1 kölnischen Pfennig gerechnet wurden.

fiziert, die ursprünglich seltenen Scharwerksverpflichtungen häufiger und drückender ¹⁾).

Diese Beispiele aus den verschiedensten Territorien zeigen doch, daß die bäuerliche Güterordnung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters durch das Überhandnehmen von kleinbäuerlichen Gütern eine wesentliche Veränderung erfahren hat. Zwar kennt auch die ältere Zeit schon derartige mit geringem Landbesitze ausgestattete, auf bäuerlichen Betrieb eingerichtete Güter; dieselben waren aber doch gegenüber dem Bestande der alten Vollhufen noch immer eine Ausnahme und ganz vorwiegend entweder hofhörigen Handwerkern oder sonstigem Hofgesinde eingeräumte Stellen, von denen aus ein landwirtschaftlicher Betrieb mehr nur als Nebenerwerb geführt werden konnte. Mit der Vermehrung der Bevölkerung und der Einschränkung des Ausbaues im Marklande war aber die Notwendigkeit einer Vermehrung der bäuerlichen Stellen durch Zerschlagung der alten Hufengüter immer dringender empfunden; die Auflösung der Sallandsbetriebe schuf dann die wirtschaftliche, die Verbesserung der Betriebsweise die technische Möglichkeit, einer Bauernfamilie auch auf wesentlich kleinerer Ackerfläche eine gesicherte Existenz zu bieten; der städtische Markt und die damit verbesserte Absatzgelegenheit für Bodenprodukte versprachen überdies der durch die Aufhebung der Gutsfronden freigewordenen Arbeitskraft der bäuerlichen Bevölkerung eine einträgliche Verwendung. Größere einheitlich ausgeathane Bauerngüter konnten auch wieder von den Erbpächtern selbst weiter in Pachtungen zerschlagen werden, wobei unter Umständen auch der Gutsherr seine Rechnung fand ²⁾.

¹⁾ 1344 C. d. Pruss. III 47: jährlich 4 Tage. 2. Hälfte des XIV. Jahrh. Cramer, Gesch. v. Lauenburg u. Bütow II 187. 193 f. Scharwerk in der Erntezeit und im Heuschlag.

²⁾ 1316 (Mone V 154) Notandum est, quod secundum consuetudinem ville O. omnes, qui habent bona sive feoda hereditaria pro annuo
von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1. 15

Insbesondere seit dem 14. Jahrhundert, als die Kolonisation des Ostens abgeschlossen und die Städtegründung im wesentlichen beendet war und daher die überschüssigen Elemente der bäuerlichen Bevölkerung keinen Abzug mehr fanden, konnten die Grundherren einer Hufenteilung schon im eigensten Interesse nicht wohl widerstehen, wenn sie nicht empfindliche Verluste an Menschenmaterial erleiden wollten¹⁾. Zuletzt hatte noch der schwarze Tod die Übervölkerung der Landgebiete für einige Zeit aufgehalten; in der Folge war das Bedürfnis nach Teilung zur Begründung neuer Heimstätten bald wieder dringend geworden²⁾.

Dazu kam, daß die Grundherrschaft mit der Festhaltung oder Neueinführung von größeren Eigenbetrieben, die dann doch in der Regel wieder Verwaltern (Amtleuten) überlassen werden mußten, vielfach recht schlechte Erfahrungen machte und bei dem allgemeinen Unvermögen der herrschenden Kreise, größere wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, in der Zerschlagung ihrer Hofgüter einen direkten finanziellen Gewinn erhoffen konnte. Führt diese auch nicht gerade immer zur Schaffung kleiner Bauernstellen³⁾, so trat doch

censu, possunt irrequisito domino, cuius est proprietas sive dominium bonorum, ex ipsis bonis aliis locare partes pro annuo censu ita quod, sive ipse vel ipsi, qui conduxerunt bona a domino, perdiderint ius suum, omnes habentes ab eis similiter amittent.

¹⁾ Der Freisingische Besitz in Steiermark, der 1160 (Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 469 ff.) noch vorzugsweise aus ganzen Hufen besteht, ist nach späteren Urbaren (1305 Cod. Austro-Frising. ed. Zahn III) neben vereinzelt ganzen Hufen in halbe Hufen und Gruppen von 2—6 Joch Baugrund mit bedeutender Steigerung des Bodenertrages zerteilt. Vgl. Krones, Steir. Verw.-Gesch. I 423. Auch im Pusterthale sind die Freisingischen Güter 1305 ganz überwiegend (149) quartalia, neben 3 curiae, 8 ganzen und 8 halben Hufen.

²⁾ 1383 Urb. Domkapitel Konstanz (Mone, Beiträge 125): ipsi rustici predicta bona sine scitu et voluntate capituli . . inter se dividunt et vendunt et etiam pueris eorum, viris et muliebribus, ad nupcias et alias tradunt et vendunt.

³⁾ 1221 Lacombl. II 97: S. Severin-Köln giebt an 7 Personen in Erbpacht agros terre salaricie 105 iurn. in V. qui vulgo seland dicuntur. Vgl. die Anm. 1 auf S. 227 und S. 265.

in der Regel der Fall ein, dafs die sämtlichen hofhörigen Leute eines solchen Herrengutes, je nach ihrer bisherigen Stellung in der Wirtschaft desselben ihren Anteil an dem aufzuteilenden Lande erhielten, womit immer wieder kleine Stellen sich ergaben ¹⁾).

Allzuleicht mögen sich die Grundherren zu einer Teilung ihrer Hufen nicht entschlossen haben. Durch alle Arten

¹⁾ W. Roggwil 1349—1356 (Bern) Gr. I 176: Notandum est, das unser vordern hant gebuwen die güter ze Roggwil durch sich selbs leybruodren ettlich menge jar, do habent sich ze den ziten grofs krieg uferhaben . . das in 7 gantzen jaren kein phluog nie in daz ertrich gestossen wart, da von unser gotzhus grofs schaden emphing an zinsen und ouch guetren die wir do zermal verlurent.

It. darnach so hant unser vordren die gueter ze R. geteilt und hant darus gemacht 72 scopposen und hant die scopposen dizen nachgeschriebnen knechten verliehen inen und iren nachkommen (5 Namen und andren).

Nach Rochholz, Aarg. W. S. 12 wäre 1347 zuerst in 100 Schupposen geteilt und an 12 Bauerngeschlechter verliehen worden. Da letztere nicht darauf bestehen konnten, wurde 1349 zu einer neuen Verteilung geschritten, das Land in 72 Schupposen geteilt und an 5 Geschlechter verliehen.

Jeder Schuppos besteht aus 12 Jucharten (36 000 Schuh) u. aus 3 Stück Matten u. 9 Stück Ackerland, die jedoch zerstreut u. nicht in einem Einfang liegen. Vgl. Roggwiler Chronik 1835 S. 192. Vgl. Miaskowski, Verfassung S. 7.

1415 Chmel, Notizenbl. V 352. Herz. Albrecht V. v. Öst. Wan wir kuntleich betrachtt haben, daz uns fugleicher und nuzzer sey unsern hof ze V. gelegen und sein zugehörung umb ein benanten und ewigen dienst auz ze lassen, dann ob man uns den zu unsern handen pawte und daz auch unsern lewten und holden daselbs gesessen ain merkleicher und gemainer nucz davon bekeme ob in der und die wisad und eckher, die darin gehörnt, gegeben und under sy getailt wurden . . . haben wir denselben unsern hof . . . mitsamt den 3 wisen der da 24 tagwerk sind und mit den 3 velden eckher, der 76 juchart sind, . . unsern holden und iren nachkommen genczleich gegeben . . daz si . . den vorg. hof . . under sich und die gemain unsrer holden daselbs tailn, yedermann nach sein stand. 1337 verteilt die Äbtissin von Nonberg (Salzburg) ihren Hof Fladnitz stückweise an die dortigen Grundholden auf Erbrecht unter Aufrechterhaltung des Eigentums des Klosters. Urb. v. Nonberg. Über die verwandten Verhältnisse Niedersachsens vgl. Wittich a. a. O. 320.

von Leihverhältnissen, mögen sie echte Lehen oder Zinsleihen gewesen sein, geht die Tendenz der unveränderten Erhaltung der Gutsgröfse, welche die Grundlage für die persönlichen Leistungen der Belehnten wie für die Abgaben und Dienste der hörigen Leute war¹⁾. Die Güter dieser letzteren aber waren durchweg nach dem Hufenfuß eingerichtet; jede Teilung der Hufe erschwerte mindestens den Rentenbezug und die Einforderung der Frondienste; vielfach waren dieselben ernstlich gefährdet. Diese Gefahr war um so gröfser, je weiter die Teilung ging und je weniger die Gutsverwaltung imstande war, den ökonomischen Zusammenhang mit dem Fronhof aufrecht zu erhalten. Nur bei festem, möglichst unverändertem Bestande der Bauerngüter konnten diese dem Interesse einer Gutsverwaltung entsprechen, welche im wesentlichen nur feste Renten in Geld und Naturalien von ihren Bauern ziehen und einer bestimmten Summe von Arbeitsleistungen von denselben sicher sein wollten. Aber auch die Erhaltung der Hufe als Vermögenseinheit für Kauf- und Tauschgeschäfte mußte den Herren angelegen sein in einer Zeit, in welcher Grundbesitz vielfach geradezu als Zahlungsmittel in Betracht kam. So erklärt es sich, daß schon frühzeitig die grundherrliche Verwaltung gegen die auf den volkrechtlichen Gewohnheiten der deutschen Stämme beruhende Sitte der freien Teilbarkeit des allodialen Besitzes überall da sich wendete, wo sie die Freien in Hörigkeit oder sonstige Abhängigkeit, die Güter in den Verband der Grundherrschaft gebracht hatte. In der älteren Zeit war für Hofgüter die Gesamthand mit Vorzug des Mannsstammes zu einer Art von Gewohnheitsrecht ausgebildet worden²⁾. Wenn trotzdem die Hufenteilung vom 12. bis 14. Jahrhundert so grofse Fortschritte gemacht hat, daß vielerorten schon

¹⁾ Aus späterer Zeit bietet das Güterbuch des deutschen Hauses zu Weinheim 1381 und 1502 einen deutlichen Beleg. 7 von 11 Gütern waren ganz unverändert geblieben, 3 haben eine kleine Vermehrung des Wiesenlandes, nur 1 eine Verminderung des Ackerlandes erfahren. Mone V 47.

²⁾ Heusler, Institutionen II 616.

die halbe oder Viertelhufe das bauerliche Normalgut geworden ist, so zeigt sich eben nur wie unaufhaltsam mit den Fortschritten der Besiedelung und den allgemeinen volkswirtschaftlichen Veränderungen das Bedürfnis nach Verkleinerung der Bauerngüter sich geltend gemacht hat.

Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts sind diese Verhältnisse offenbar schon zu einem Umfange gediehen, welche eine entschiedene Reaktion auf Seiten der Grundherren hervorrief. Zugleich hat aber auch die zunehmende Beamtenverwaltung in den großen Grundherrschaften das Verlangen nach einer festen Ordnung der dienenden Güter stärker zur Geltung zu bringen getrachtet und demgemäß eine Fixierung des bereits erreichten Zustandes der Güterteilung versucht, welche unter grundsätzlicher Beibehaltung der Hufe oder verwandter Gütereinheiten¹⁾ die freie Güterteilung verbot und der Herrschaft die Entscheidung über das Bedürfnis oder die Zweckmäßigkeit einer Veränderung in dem Bestande der Bauerngüter vorbehielt. Soweit aber dieser Standpunkt der einfachen Ablehnung weiterer Güterteilungen sich doch nicht unbedingt aufrecht erhalten liefs, wurde zunächst der

¹⁾ 1296 Bisth. Lübeck Urk.-B. I 346: *coloni in mansis dicte ville adiacentibus nullam habebunt ordinandi potestatem, eatenus videl. dictos mansos non aliter quam nunc divisi sunt dividunt . . . insuper nulla nova tuguria que cot vulgariter dicuntur edificabunt.* W. Rumersheim (Prüm) 1298 Gr. II 520: Ouch hat der scheffen geweist, dat nienman eins abts lehen splyssen noch deilen ensall, idt en sey mit willen und gehenknisse eines abts von Prume. 1311 Kindlinger, Hörigkeit 361: *concessimus sub pactis et concessionibus infra scriptis, vid. quod ipse dictum mansum tenebunt indivise nec eum aliquo aliter distrahent in toto vel in parte.* 1368 Kindlinger, Hörigkeit 472: *de predicto manso . . nullam partem alienabit . . . sed eundem mansum illesum et indivisum secundum consuetudinem curtis (conservabit?).* W. Zarten (Schwarzwald) 1397 I 339: *daz des gotshaus güter nyeman undergan sol, noch kein teilung der güter tuon sol äne des gotshus maiger.* W. Wildschönau (Tirol) 2. Hälfte des 14. Jahrh. Gr. III 668: *es soll auch niemant versezen, kauffen oder verkauffen, wexlen, rainen oder teilen kainerlei än wissen oder willen uns. gn. h.* W. Ötz und Umhausen 2. Hälfte d. 14. Jahrh. (Tir. W. II 76): *Es sol auch füran kain gut mer getailt werden.*

Versuch gemacht, dieselben nach Möglichkeit zu beschränken. Das ergab sich am häufigsten dann, wenn mehrere Geschwister den Hof oder die Hufe erbten und es aus irgend welchen Gründen sich als unmöglich erwies, den Besitz zu gesamter Hand unter ihnen aufrecht zu erhalten. In solchen Fällen mußten sich die Grundherren wohl dazu entschließen, in eine Teilung zu willigen, die aber auch keineswegs immer unbedingt gewährt, vielfach nur auf eine Zwei- oder höchstens auf eine Vierteilung beschränkt wurde.

Auf diesen einen Fall der Geschwisterteilung suchte man auch immer mehr die Hufenteilung zu beschränken¹⁾; und so lange es sich dabei um ganze und halbe Hufen oder gar um Höfe handelte, konnte eine solche Teilung auch im allgemeinen als unbedenklich angesehen werden, da ja doch die im Laufe der Zeit eingetretene größere Intensität des Betriebes auf einer wesentlich kleineren Fläche noch die Ernährung einer Bauernfamilie sicherte²⁾.

Gegen eine weitergehende Teilung der Zinsgüter wendeten die Gutsherren aber schon frühzeitig sehr drastische Maßregeln an, welche geradezu abschreckend wirken konnten. So wurden die Theile wie selbständige Hufen behandelt.

¹⁾ W. Neukilch (Klettgau) 1330 Gr. I 292: wo huben und schupussen synd, die hoffhörig synd, und in den dinckhoff horennd, daz die nymantz thaylen noch brechen sol, dann mit geschwistergen taylen. 1271 Chmel, Notizenbl. V 143 (Nied.-Altaich): P. 3 quartalia obtinuit iure hereditario tali conditione, ut heredes non per media quartalia sed tantum per integra dividendi inter se habeant potestatem. W. Wiesendangen (Zürich) 1473 Gr. I 141: It. 2 brueder oder mer die mugend gotzhaus güter taylen bis an viertail und nit füro und wurde ainicher tayl dar under so swach, das er den zins nit ertragen möcht, so sollen die andern den zins geben und den selben tail zu in nemen und den zins allain geben oder aber daz alles uffgeben.

²⁾ W. Thurn a. d. Gader (Tir. W. IV 671): Wo aber ein hof oder gut so ansehnlich wäre, das der pauman seiner kinder mer dann ains darauf sezen und verheyraten macht het, so mag er das an seinen grunt- oder lehensherrn gelangen lassen; was er bei demselben darüber erlangt, das soll im bevorsteen. (Fassung aus d. 2. Hälfte des 16. Jahrh. mit Berufung auf alten Brauch.)

deren jede die Besitzveränderungsabgaben (Fall, Kurmede) zu tragen hatte, den Hufenzins und sonstige Abgaben entrichten mußte; unter dem Titel der Besserung des Zinses wurde bei solchem Anlasse zugleich eine erhebliche Steigerung der von dem Gute bisher entrichteten Abgaben eingeführt¹⁾ und erst, wenn die Teile wieder mit dem alten Hauptgute vereinigt wurden, sollten auch alle Leistungen wieder auf das alte Maß zurückgeführt werden²⁾.

Dies, sowie das allenthalben anerkannte Näherrecht der Geteilen³⁾, das mit der Vorstellung eines auch nach der Teilung noch vorhandenen Zusammenhanges der Gutsteile, sowie des familiengenossenschaftlichen Verbandes der Geteilen zusammenhing, wirkte natürlich auf eine Wieder-

¹⁾ Vgl. über die Steigerung des Hufenzinses näheres im IV. Abschn.

²⁾ W. Weitnau (Schwarzwald) 1344 Gr. I 312: Hat ein gotshausmann 10 son, so der vater stirbt, der eltest sun na im der git öch einne val na dem vatter . . eine na dem andern je der elst. Werden si aber gelantmannot, afs daz sie sich geschident und daz gut tailtent, so git icliche einne val von teil. W. Zarten (ibid.) 1397 I 338: wa wip und man sitzet uff ein selguot, di kint hant oder ander erben, wie die güter getailt werden von inen, da het das gotshaus zu jeglichem thail volle recht . . wer ouch das ein recht erbe dieselben gueter zu einer hant wieder samneti, der sol ouch dieselben güter han zu einem recht. 1420 Mone V 53: ein hertrecht sol fallen von dem hof, hat ein mann den ganzen hof inne; ist aber das me dan einer teil haben an dem hofe und setzen die gemeyner dann dem closter nit ein heuptmann, als viel dann teil haben an dem hofe, als manche hertrecht sollen dem closter gefallen, wan es zuo falle kömt. W. Lonburg 1477 Gr. I 390: würde ein gutt in 9 thail getailt, so soll yeglicher thail ain aigen fal geben und sol kain stückh vom andern getailt werden. W. Udelhoven (Prüm) 1481 Gr. II 532: It. were ein lehengut dat geerffdeilt wurde und gestaidtdeilt bis zu 8 deilen, jecklicher musste und sulde sein deill empfangen und empfenklicher handt besitzen und verkurmeden.

³⁾ W. Höngg (Zürich) 1338 Gr. I 8: weli der dorflüten ze H . . . sein eigen guot . . . wil verkouffen, das sol er zem ersten veil bieten sinem geteilen. W. Berkon (Aarg. W. S. 24) 1348: Wil ouch ieman von not wegen sine güter verköfen, der sol si sinen güteliten bieten (dann den Genossen, dem Vogt, in die witreitt). Ebenso W. Nossikon 1431 ib. I 25: W. Steffen 15. Jahrh. ib. I 46. W. Ruseck (Luzern) 1423 ib. I 172.

vereinigung der alten Hufe hin und wurde deshalb auch von der Grundherrschaft durchaus begünstigt. Zuweilen wurde den Geteilen sogar ein Näherrecht vor den nächsten Erben eingeräumt, wenngleich das nicht als Regel gelten kann¹⁾. Überdies wurde aber den Geteilen auch eine solidarische Haftung für Zinsrückstände aus den Teilgütern auferlegt, durch welche weiterhin einer Überhandnahme der Teilung entgegengearbeitet werden sollte²⁾. Um aber von der Gutsverwaltung die aus der Gutsteilung entstehenden Übel abzuwehren, wurde allenthalben das Institut der Zins-trägerei ausgebildet, entweder so, daß der Hauptbegüterte unter den Besitzern der Teilhufen zum Vormann (Träger) bestellt wurde, von dem die Abgaben und Dienste für das ganze, alte, Gut eingefordert wurden³⁾, oder indem die Erwerber der abgetrennten Stücke verpflichtet wurden, den hierfür entfallenden Zins an den Besitzer der Hauptliegenschaft zu entrichten, während für diese die alten Lasten auch nach der Verkleinerung des Gutes bestehen blieben⁴⁾. Besonders auch bei den häufigen Güterteilungen unter Ge-

¹⁾ W. Birmensdorf (Zürich) 1347 Gr. I 35: Wer ouch sin erbe verkouffen wil, der sol es des ersten veil bieten sinen geteilit, darnach sinen erben, darnach dem gotshuss, darnach den genossen und darnach der witreitti.

²⁾ W. Tannegg (Thurgau) 1432 Gr. I 276: Wenn dieselben güter ainem herrn zinsfällig werdint, ob die güter getailt werdendt so hat ain herr oder sin amptsman dass recht uff dem richtstull ze ston und dem vollen gut wieder zusammen rueffen und dië verheften und verlegen, bis er siner stür und zins gewert und bezahlt würt.

³⁾ So z. B. im Berchtesgadener Landbrief von 1377 Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden II 75—79. Ganz ähnlich auf den Gütern des Klosters Maulbronn. Mone, Beiträge 125.

⁴⁾ 1. Hälfte des 15. Jahrh. Bamberger Stiftsgüter, Grimm VI 133 ff.: Der Erwerber muß den nach dreier nachpauern rat, die hausgenossen sein, bemessen Zins „in das guet“ entrichten. W. Ravengirzburg (Hunsrück) 1509 II 181: ob ein hauptgut von gelt oder frucht vertheilt oder verschlitzt würde . . . soll doch bei einem bodenzins bleiben und sollen dieselbigen ein hauptmann stellen den bodenzins ausrichten.

schwistern ist durch diese Einrichtung die Einheit des Renten-
substrats gewahrt ¹⁾ worden.

Daneben macht sich aber doch auch das Bestreben immer mehr geltend, das Prinzip der Individualerbfolge in Bauerngütern zu umfassender Anwendung zu bringen. Gegen Ende der früheren Periode ist dieses singuläre Erbrecht, im Anschluß an die bereits eingebürgerte lehnrechtliche Erfolge, schon ziemlich verbreitet ²⁾; nun findet es sich, wenigstens in bestimmten Gegenden und unter bestimmenden grundherrlichen Einflüssen schon in allgemeiner Anwendung und ist bereits vielfach zum Gewohnheitsrechte und zur Volkssitte geworden ³⁾.

In der älteren Zeit ist den Hüfnern zuweilen die Wahl gelassen, ob sie das Gut an einen vererben oder teilen wollten ⁴⁾. Bei größeren Gütern ist auch wohl die Teilung in zwei Stämme der Erben zugelassen ⁵⁾; bei kleineren Gütern zieht man dagegen vor, die beiden Erben nur ungeteilt zum Gute zuzulassen ⁶⁾. Bei Specialkulturen, wie z. B. Weinbergsgütern, ist, der besonderen wirtschaftlichen Natur entsprechend, eine weitere Teilung immerhin häufig zugelassen ⁷⁾.

¹⁾ W. Fischingen (Schwaben) 1352 (1415) Gr. I 321: mögend iren kindern geben die gûter, die in den hof gehorend, also doch, das der eltest trager sye der gûter ze hofe.

²⁾ D. W.-G. II 221. Waitz V² 305. Lamprecht I 940.

³⁾ 1270 Lamprecht III 6: *predicta bona nostra nullo modo dividuntur sed senior puer ipse bona a nobis recipiet. 1323 ib. 10: (hobam) suo heredi primogenito vel alteri superstiti solummodo ex eadem linea concessimus . . . indivisim hereditario iure possidendam.*

⁴⁾ W. Obernhausen (Zürich) 1393 Gr. IV 303: *das tuon der eltest erb, es si danne das si von einander geteilt haben so süllent si beid vellig sin; erbt ein frow, di git enkein val.*

⁵⁾ Beispiele bei Mone V 57 f. aus Rheinhessen. 1378 wird ein Hofgut von cca. 57 Morgen vererbpachtet mit der Bedingung, daz das eg. gut *sal blibin unverdeilet nit me dan an zwein stemmen. 1382 ebenso* für ein Erbklehen von mehr als 100 Morgen. 1491 Lamprecht I 940: *nit weiter theilen sullen, dan in zwo theilen.*

⁶⁾ 1384 Mone ib. V 59: *so sollen iz zwei, di eldisten kinder die gude besizen . . . also daz die gude allewege unverdeilt sollin bliben.*

⁷⁾ Beispiele bei Lamprecht I 652: 1388 W. Erpel: *quo premissa bona*

Aber doch ist schon frühzeitig auch das reine Majorat mit Abfindung der weichenden Miterben bei Bauerngütern in Anwendung¹⁾. Läßt es sich nun auch nach der Lage der Quellen nicht mit Sicherheit sagen, inwieweit das Institut der bauerlichen Anerbenfolge seit dem 13. Jahrhundert gegenüber der früheren Zeit an Verbreitung zugenommen hat, so ist anderseits doch anzunehmen, daß erst mit der starken Zunahme der Bevölkerung und einer bereits weit gediehenen Hufenteilung das Bedürfnis nach einer Einzelerbfolge recht fühlbar geworden ist. Jedenfalls sind die Zeugnisse dafür in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters ungleich zahlreicher, das ganze Institut viel mehr ausgebildet und auch über alle Teile des Reiches verbreitet. Und schon generalisierte man die im einzelnen gemachten Erfahrungen zunächst von dem Boden grundherrlicher Interessen aus und erblickte in der Güterteilung überhaupt die Ursache der abnehmenden Gutserträge²⁾. Zuweilen ist dem Minorat der Vorzug gegeben³⁾, aber auch ein Majorat, das für Söhne und Töchter

hereditaria ultra 4 partes dividerunt. 1488 W. Burgen: mag man ein ganz (Wein) lehen deilen inne 4 deilong dem rechten erben.

¹⁾ 1234 MRh. Urk.-B. III 514 Vererbpachtung eines Hofes ea conditione, ut si liberos genuerint, predictae aree hereditas non inter eos scindatur, sed tantum ad unum heredem devolvatur; 1270 Lamprecht III 6: bona vero nullo modo dividuntur, sed senior puer ipsa bona a nobis recipiat. Mone ib. V 58: 1297 wird ein Gut von mehr als 70 Morgen vererbpachtet, quod post mortem ipsorum (coniugum) in perpetuum senior heres ipsorum eadem bona possideat indivisa, qui etiam heres suis coheredibus aliis, si quos habuerit, recompensam talem facere tenebitur, ut eadem bona sine eorum preiudicio possideat indivisa. Ähnlich 1303 ib.: quod bona omnia (gegen 18 M.) in solo herede remaneant indivisa. 1314 ib. 60 (bayr. Pfalz): hec bona post mortem predicti W. senior filius ejus possidebit et illius filii senioris senior filius et sic in infinitum, ita ut semper maneant indivisa apud unum. 1324 ib. 63 Oberschwaben: iidem agri et bona apud solam semper personam remaneant indivisi.

²⁾ 1285 Mone, Zeitschr. X 124: cum omnia bona in se divisa desolentur, wird bestimmt, daß jedesmal der älteste Sohn das Erblehen ungeteilt übernehmen und hinterlassen müsse.

³⁾ 1321 Lamprecht III 121: ceteri pueri preter solum ex utraque parte unum iuniorum puerum nichil iuris in dictis bonis . . . habebunt.

galt, ist wenigstens in einzelnen Gegenden in Übung gewesen¹⁾). Vereinzelt hat sich auch die Gutsherrschaft die Auswahl des Anerben vorbehalten²⁾, oder dieselbe dem Erblasser anheimgegeben³⁾, dann allerdings nicht ohne den Vorbehalt zu machen, daß der Anerbe auch in der Lage und gewillt sei, die Verpflichtungen der Herrschaft gegenüber zu übernehmen⁴⁾). Als eine besondere Abart solcher Majorate ist es anzusehen, wenn die zwei ältesten Kinder gleichzeitig, unter Voraussetzung, daß sie zu gesamter Hand besitzen, zur Herrschaft berufen werden⁵⁾).

Aber nicht nur in Gegenden, in denen noch immer das grundherrliche Interesse überwog, setzte sich das Anerbenrecht fest, es fand auch in Gebieten mit einer in der Hauptsache freien oder freigewordenen bauerlichen Bevölkerung

W. Tannegg (Thurgau) 1432 Gr. I 283: It. es ist auch in den 4 höffen recht, wenn ain mann mit todt abgath und eheliche kinder hinter im lath, knaben und töchtern und aigen hus und hof hinter im lath, so hat der jüngst son das recht, daß er sines vaters herberg, hufs und hof besitzen soll, ob er will und den andern geschwüsterikhen dafür zu geben für iren teil nach erkentnuß biderlütthen und mag in niemandt davon stoßen noch thrängen.

1) 1256 Meichelbeck II, 2 n. 32: liberi, sc. filii et filiae . . easdem tenebunt possessiones successive, ita quod semper senior inter eos, sive sit filius, sit filia, quiete eos possideat. 1291 Lamprecht I 941: quod unus heredum dictorum conjugum, vid. senior filius vel filia filio non exstante, bona sic eis data et concessa solus teneat vel possideat; nec dividi valeant inter plures heredes eorum. Ähnlich schon 1115 MRh. Urk.-B. I 431.

2) Hofr. v. Eikel § 19 f. (Grimm W. III 63). Essen § 2, 19 (Sommer, Bäuerl. Verhältnisse III 217, 222). Vgl. a. Kindlinger, Hörigkeit S. 606, 634, 638.

3) 1134 MRh. Urk.-B. I 477: quem elegerit sibi successorem.

4) Hofrecht z. Loen (Westfalen) 1363 Gr. III 151: die oldeste sohnne were neger by den lande tho blyuen, dan die jüngste, die weil hie darvon doen will gleich ein ander.

5) 1384 Mone 5, 59: wer iz sach, daz die vorg. zwei eliche lude kinder mit eyn gewonnen, so sollen iz zwei, die eldisten kinder, die gude besiczin in alle der masse, als vorgeschrebin stet, also daz die gude allewege unverteilt sollin blibin an geverde.

umfassende Anwendung, so bei den Friesen¹⁾ und Schweizern, wo das zwingende Bedürfnis nach Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Bauerngüter (Deichbau in Friesland, Schonung der Allmende in der Schweiz!) auf dieses System hinwies. Auch in Holstein, wo nach dem jütischen Low noch im 13. Jahrh. die Teilbarkeit des Bodens für die freien (Amts-)Bauern unbedingt erlaubt war, setzte sich später mit der Festigung der bauerlichen Lasten, die Ansicht von der Notwendigkeit eines geschlossenen Hufenareals fest; damit entstand auch die Sitte, das Gut nur an einen Erben, den jüngsten Sohn, und in Ermangelung von Söhnen an die älteste Tochter, zu übertragen²⁾. Wo sich auf diese Weise ein Anerbenrecht oder ein analoges singuläres Erbrecht an Bauerngütern gewohnheitsmäßig oder durch hofrechtliche Beliebung festgesetzt hatte, da hörte auch eine der hauptsächlichen Veranlassungen auf, aus denen in der vorangegangenen Periode die Hufenteilung so große Fortschritte gemacht hatte³⁾.

Es lassen denn auch die Urbare des 15. Jahrhunderts eine gewisse Stetigkeit im Hufenbestande erkennen, welche in der Hauptsache als Wirkung der in der vorausgegangenen Periode bereits durchgedrungenen Einzelerbfolge in Bauerngüter angesehen werden muß. Die landesherrliche Gewalt gab dann dieser Institution noch vielfach neue Nahrung. Im Interesse einer gesicherten Ableistung der öffentlichen Lasten wirkte sie auf eine noch größere Stetigkeit der bauerlichen Besitzverhältnisse hin und suchte nicht nur die Freibauern unter die Regel des Anerbenrechtes zu beugen, sondern auch der willkürlichen Hufenteilung unter Lebenden entgegenzuarbeiten, wodurch allerdings eine volkswirtschaftlich ganz anders geartete Verfügungsbeschränkung den Bauerngütern auferlegt wurde⁴⁾.

¹⁾ Richthofen, Fries. Rechtsquellen 304 f. 381.

²⁾ Hanssen, Fehmarn S. 183. Schmidt, Zur Agrargesch. Lübecks u. Ostholsteins S. 28.

³⁾ D. W.-G. II 221 ff.

⁴⁾ In Oldenburg ist das singuläre Grunderbrecht schon in der gräflichen Periode durch landesherrliche Verordnungen eingeführt. Mias-

Schon die Kaiserzeit hatte den Bestand der alten großen Markgenossenschaften sehr empfindlich angegriffen. Mit dem Untergange der Sippenverbände und der gemeinen Freiheit, mit der wachsenden Überlegenheit der Grundherrschaft und Vogtei war ebenso eine persönliche Abhängigkeit der großen Masse der bäuerlichen Bevölkerung wie eine Einfügung ihres Grundbesitzes in grundherrliche und hofrechtliche Verbände entstanden; auch in Wald und Weide trat die Herrschaft immer mehr an Stelle der Genossenschaft als das organisatorische Prinzip der Mark. Die Auslieferung der öffentlichen Gewalt an die großen Grundherren hat diesen überdies eine Fülle von Macht in der Mark zugeführt, welche eine wesentliche Steigerung ihrer herrschaftlichen Stellung in derselben bedeutete. Dazu kam, daß mit der Vermehrung der Bevölkerung und der dörflichen Ansiedelungen, die noch dazu überwiegend unter grundherrlichem Einflusse sich vollzog, das unabweisliche Bedürfnis einer anderweitigen Regelung der Marknutzung sich einstellte; eine Aufteilung der großen Marken oder wenigstens eine räumliche Abgrenzung der den einzelnen Dorfschaften innerhalb derselben zustehenden Nutzungsrechte ist schon bis zum Ende der früheren Periode weithin durchgeführt.

Die letzten Jahrhunderte des Mittelalters haben diese ganze Entwicklung noch weiter geführt und zu einem gewissen Abschlusse gebracht. Die alten großen Marken mit ihrem genossenschaftlichen Eigentum und ihrer autonomen Verfügung über Substanz und Nutzung sind am Ende des Mittelalters verschwunden, die wenigen Reste derselben, wenigstens als Organe des volkswirtschaftlichen Lebens, zur vollen Bedeutungslosigkeit verblaßt. Das Allmendeobereigentum und die Obermärkerschaft der Grund- und Vogteiherrn ist weithin die Regel und ihre Konsequenzen machen sich

kowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung II 148 (Schriften des Vereins für Socialpolitik 25). Über die landesherrlichen Verordnungen in Altenburg und Bayern, welche in ihren Anfängen noch in das Mittelalter zurückreichen ib. 152 ff.

auf Besitz und Nutzung gleichmäÙig geltend. Hat sich nun auch im Deutschen Reiche niemals wie z. B. im nordischen Rechte¹⁾ ein allgemeines und grundsätzliches Obereigentum des Königs oder der Fürsten an allen Allmenden herausgebildet, so ist doch die Tendenz der Grundherrschaft in dieser Richtung gegangen. Wo sich diese Herrschaft zur Landeshoheit steigerte, sind die großen Marken einer der ersten und vornehmlichsten Angriffspunkte, bei welchen das territoriale Moment der neuen Staatsbildung einsetzt. Die Landesherren nahmen das Obermärkeramt als Hoheitsrecht in Anspruch und zogen daraus die Konsequenz, daß ihnen auch, wenigstens in oberster Instanz, das Verfügungsrecht über Substanz und Nutzung der Mark, sowie die Ordnung ihrer Verwaltung zustehe. Aber auch, wo die Landesherren die Obermärkerschaft nicht an sich ziehen konnten, da sie in erblichem Besitze von Grundherren war, haben diese doch im wesentlichen denselben Standpunkt eingenommen und die Mark als ihr Obereigentum, die Obermärkerschaft als ihr Herrschaftsrecht betrachtet und behandelt.

Der markgenossenschaftlichen Autonomie fällt die herrschaftliche Gewalt immer in den Arm, sobald herrschaftliche Interessen in Frage stehen; nur in den Angelegenheiten lokaler Bedürfnisse, in den Fragen der Ausgleichung von Nutzungsansprüchen der Genossen und in Sachen der Markfrevel erscheint der Herrschaft die Mitwirkung des Märkerdings und der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit unbedenklich, ja selbst erwünscht. Aber auch hierin ist die Funktion der Genossenschaft wesentlich beschränkt; ihre autonomen Beliebung bedürfen der Genehmigung des Markherrn, wie ihre Urteile seines vollstreckenden Armes. Und wo früher die Gesamtheit der Angesessenen mehrerer Dörfer eine Markgenossenschaft gebildet hatte, da ist jetzt das Gebiet einer solchen in der Regel schon auf eine Dorfgemeinde beschränkt²⁾ und damit weiterhin die Widerstands-

¹⁾ Jütisch Low I 46 (53, 2): dem könige de erde, dem bondten dat holdt. Gierke I 659 f., II 153.

²⁾ Rheingauer Landweistum 1324 Gr. I 535: und iglich statt und

fähigkeit der Markgenossenschaft gegen die aufsaugende Tendenz der Grund- und Landesherrschaft geschwächt worden. Aber auch innerhalb des eigenen Rechtskreises der Markgenossenschaft hat sich gegen Ende des Mittelalters schon eine Wandlung vollzogen, welche vielfach der alten Struktur der Markgenossenschaft entzogen war und ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur wesentlich veränderte. Sichtlich überwiegt, im Gegensatze zu der älteren prinzipiellen Auffassung des Markrechts als eines gewöhnlichen Genossenrechtes¹⁾, bereits vielerorten der dingliche Charakter des markgenossenschaftlichen Rechtes so sehr über den persönlichen der socialen Gemeinschaft, daß die Güter, nicht mehr die persönliche Berechtigung ihrer Besitzer, als entscheidend für den Anteil an den markgenossenschaftlichen Nutzungen gelten, und daß selbst da, wo noch von genossenschaftlichem Eigentum an der Mark die Rede ist, in der Regel doch nur ein gemeinsames, an den in der Mark vorhandenen Gütern klebendes Recht der Markgenossen oder gar nur ein gemessener Anteil der Inhaber solcher Güter an der Nutzung der Mark verstanden ist²⁾. Wo sich diese Besitzrechte an der Mark bereits soweit verdichtet hatten, daß sie ausschließlich als Pertinenzien an ganz bestimmten Gütern

dorf in abgescheiden mark hait, di mogent sie bestellen zu allem irem notze, so wann sie die welde offent, so sin si inen allen offen. W. Ulm (Mitte 14. Jahrh.) Gr. I 433: Me sol man wissen, daz myt gunst und myt gemeynem rat eyns rats zu Swartzsach und auch sant Peters luten, wart geteylet walt und weyde in der marck, und den von Schertzheym und yre gemeynde wart geben ufswendig Grüntwarbe ir teil und den von Swartzsach und den von Ulmen, den von Greffern und den von Mose daz abruch der zein und die oberouwe zu Ulmen etc.

1) Schröder, Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 414. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 290.

2) Gierke, Genossenschaftsrecht I 601 ff. Thudichum, Gau- u. Markverf. 287 f. Lamprecht I 280. 290 ff. Maurer, Markverf. 61. Arch. f. Gesch. Westfalens VI 2, 199, 1210. Schröder 415.

Vgl. Maurer, Einleitung S. 11 über den Unterschied von Hubenwald, Gemeindewald und Märkerwald im Odenwalde.

1473 Mone I 432: die dorf hetten auch ein eigen marke.

hafteten, da bildete sich leicht aus der Markgenossenschaft eine rein privatrechtliche Wald- und Weide-Interessenschaft heraus¹⁾. Freilich setzte das auch voraus, daß die Mark nicht grundherrlich geworden und wenigstens die Hauptmasse der markberechtigten Güter zu festen vererblichen Besitzverhältnissen gekommen war. Hier blieb dann natürlich auch die Verwaltung der Mark, und die Verfügung über Substanz und Nutzung ausschließlich in den Händen der Interessenten und nur die öffentliche Gewalt hat in der Folge auch hier walddolizeiliche und gerichtsherrliche Rechte geltend gemacht. In grundherrlichen Marken dagegen, und insbesondere da, wo die Besitzrechte der bäuerlichen Güter prekäre waren, Freistift und Leibzucht vorherrschten und Häusler, Kötter und Leibeigene auf herrschaftlichem Boden in größerer Zahl angesetzt waren, da widerstrebte die Grundherrschaft in der Regel auch überall einer solchen Entwicklung der Dinge, welche die maßgebende Verfügung über die Mark und die Art ihrer Nutzung den Händen der Herrschaft zu entwinden geeignet gewesen wäre. Hier behält daher auch die gemeine Mark gewöhnlich den Charakter eines herrschaftlichen Eigentums und der ganzen Markgemeinde kommt eine nach dem Haus- und Wirtschaftsbedarfe der Mitglieder bemessene Nutzung zu, über deren

¹⁾ Beispiele von den erbgewesenen Bürgern zu Iserlohn, den Burgmännern zu Friedberg bei Maurer, Einleitung S. 202. Vgl. Lamprecht, Wirtsch.-Leben I 280 über die Walderbengenossenschaften an der Unter- und in den Regierungsbezirken Köln und Aachen. 1334 *Littera coheredum, qui vulg. markere appellantur parrochii Sinzing et Ländorf servientes* bei Mone, Zeitschrift V 419. Diese Märkertafel giebt sich als eine Erneuerung von *antiquas literas, nostrorum proavorum nomina continentes*. Die Anteile der Genossen erscheinen vielfach geteilt und weiterveräußert. Eine Beziehung derselben auf den sonstigen Grundbesitz fehlt; ebenso aber auch auf irgendwelchen Gemeinde- oder örtlichen Verband. Weltliche und geistliche Grundherren, Kirchen und Klöster, auch das Reich (*imperium 2 marcas*) erscheinen unter den Genossen, als deren *magister* einer der meistbeanteilten Grundherren gewählt wurde. Die Anteile werden als *potestas, marca* und *rota* (kleine Anteile) bezeichnet und auch diese bis zu Sechsteln geteilt.

Ausmafs in letzter Linie die Herrschaft entscheidet, so sehr auch der Gemeinde für die Ordnung der Nutzung eine Selbstverwaltung zustehen mag. Solche Marken sind dann in der Folge in der Regel mit der Erstarkung der Gemeinde überhaupt zu Gemeindegut geworden und daher nicht ausschließlich den privatwirtschaftlichen Interessen bestimmter Hufen dienstbar, sondern auch den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und deren Finanzen zu gute gekommen.

Nicht selten haben aber die Grundherren eine Auseinandersetzung mit den Rechten der Märker auch in der Weise herbeigeführt, dafs sie für sich einen Teil des Markwaldes als Sonderwald (Fronwald, Kammerforst, Burgwald) ausschieden, an dem zunächst keinerlei Berechtigung der übrigen Märker anerkannt wurde¹⁾. Aber nicht immer hat dieser Vorgang zu einem festen Privateigentum der Grundherren an solchen Wäldern geführt; das Bedürfnis der guthörigen Leute, insbesondere auch der später auf grundherrlichem Boden angesiedelten kleinen Stellenbesitzer, Handwerker und Tagelöhner, hat eine, wenn auch beschränkte Einweisung in Holznutzungen aus solchen Wäldern notwendig gemacht und anderseits sahen sich auch die Grundherren zuweilen genötigt, ihre Sonderwälder an die Markgenossenschaft zu veräußern oder durch Einräumung von Nutzungsrechten gegen Entgelt (Stockgeld) zu größerem Ertrage zu

¹⁾ Anf. d. 13. Jahrh. Lac. Archiv I 310: 6 nemora camere Trevir. ib. 366 ff.: It. silva que dicitur cammervorst, solius archiepiscopi est. Rheingauer Landweistum 1324 Gr. I 534: Auch bekennen wir, dass . . unser herr (von Mainz) sin abgescheiden wald hait, mit namen der forst, dass nyman darin hawen sol, er hab ifs dan von syner gnaden. Auch hain wir den andern wald zum Ryngawe und was darzu gehort, herbracht manne, burgmanne, dienstmanne und hovismanne und die weyde in allen welden. W. Borcken (Westfalen) 1370 Gr. III 96: unde de Scheten (ein Wald) wurden dem abt sunderlinx to gedeleth vor eer erflike holt. In der Elbermark (Niederhessen) sind nach dem W. von 1440 Gr. II 321 die Wälder teils gemein, teils Sonderwälder des H. v. Elben als Grundherrn, doch auch an diesen den Märkern Nutzungen gegen Geld eingeräumt.

bringen¹⁾. In solchen Fällen hat sich dann leicht in der Folge wieder eine Verschmelzung der Burgwaldungen mit dem Markwalde ergeben, wodurch beide der gleichen Entwicklung zu Gemeindewald anheimfielen.

Dieser Prozeß wurde gegen Ende des Mittelalters außerordentlich begünstigt durch das Eingreifen der landesherrlichen Gewalt, welche, durchdrungen von der außerordentlichen Bedeutung der gemeinen Marken für Volkswirtschaft und Staatshaushalt, die Besitz- und Nutzungsverhältnisse an der Mark ihren eigenen Intentionen entsprechend zu gestalten bestrebt war. Sie begünstigte überall die Gemeinde gegen den Grundherrschaften wie gegen die Interessenschaft rein realer Berechtigung, also auch den Übergang der Markgenossenschaft in die politische Gemeinde und die Einbeziehung der besonderen gutsherrlichen Befugnisse in den Rahmen der gemeindlichen Ordnung und widerstrebt der Ausscheidung des herrschaftlichen Waldes aus der Markgenossenschaft, wozu insbesondere die kleine Grundherrschaft immer geneigt war, wo sie sich nicht mächtig genug fühlte, die Angelegenheiten der ganzen Mark zu beherrschen. Die noch erhalten gebliebenen großen Markgenossenschaften dagegen suchten die Landesherren in ihre eigene Hand zu bekommen, sei es daß sie als Landesallmende dem Dominium einverleibt²⁾ oder doch unter strengere forstwirtschaftliche Verwaltung des Landes genommen wurden³⁾. Die Autonomie,

¹⁾ W. St. Paulin bei Trier 1380 Gr. VI 515: Auch, wer iz daz die kammerforste ecker hetten, so muhten mins heren von Triere birschuber (Jäger) die darin faren wulden vermitz dem dime . . . darin varen. Kindl., Münst. Beitr. II, 2 S. 3: einer silva communis, in welcher die Forstleute jede Holzart schlagen dürfen, eine silva domini que singularis est, entgegengesetzt, in welcher Eichen und Buchen der Herrschaft allein vorbehalten sind.

²⁾ 1483 Mone, Zeitschr. I 434: dass unser gn. herr die berge, die durch pfaltzgrave Fridrich sel. von der almende gezogen sin, widder zu almende folgen lasz.

³⁾ Schon 1439 bestätigt der Bischof von Speier die Ordnung des Lufshartwaldes: „doch so behalten wir uns und unser nachkommen daz zu minnern und zu meren nach nutz und gelegenheit der sachen zu iglicher zyt als sich dann geburet“. Cit. bei Schwappach S. 131.

welche solchen Markgenossenschaften dann noch verblieb, war doch nur ein schwacher Rest ihrer alten Befugnisse, und für die Regelung der Eigentumsverhältnisse stellten sich in der neueren Zeit unter dem Einflusse des römischen Rechtes ganz neue, der Erhaltung der Markgenossenschaft keineswegs günstige Gesichtspunkte ein.

Aber doch finden sich immer auch noch Wälder, welche in dem freien Eigentum der in der Mark angesessenen Hofbesitzer stehen¹⁾. Die Verwaltung wird in solchen freien Marken regelmäsig durch einen gewählten Vogt aus dem Herrenstande, einem Waldmeister und einer Anzahl von Förstern geführt, welche von der Versammlung der Märker eingesetzt werden; diese setzt auch die Grundsätze für die Verwaltung fest, Nutzungsrechte, Holzverwertung, Feldrugesachen. Wie in der Bibrauer Mark (s. Anm.) nur die Hofbesitzer eine Gewere an der Mark haben, so ist auch sonst bei derartigen Marken das Grundeigentum regelmäsig als eine Pertinenz des Hofes behandelt. Dafs aber doch nicht eine ausschließliche Berechtigung oder gar ein volles Sonder Eigentum der alten Hufenbesitzer an der Mark, wenngleich pro indiviso, die Wurzel dieser rechtlichen Ordnung der Verhältnisse ist, geht daraus hervor, dafs aus späterer Ansiedelung innerhalb der Mark auch gewisse Nutzungs-

¹⁾ W. der Bibrauer Mark (Wetterau) 1385 Gr. I 512 f.: Wir wysen uff unfern eid B-mark walt, wasser und weide als wide als sie begriffen hat, den merkern zu rechtlichem eigen, und han die von nymand zu lehen, weder von konige odir von keisern noch von burgern oder von steten, dan sie ir recht eigen ist . . . Wir wysen me, das eyn iglicher gewerter man, der gewert wil sin, der sal han 32 morgen wesen und eckir . . . und mag sinen hoff befreden ufs der marg, als er sich druhit, dynne zu behalden.

W. Oberursel (Wetterau) 1401 Gr. III 488: Des han sie eynmude-lich gewist, das die marg der obgeschr. dorffer und merker rechtlich eigen sy und doruber eyn oberster herre und walpode sy ein herre von Eppenstein.

W. Kleinauheim 15. Jahrh. Gr. IV 552: da weyssent die Auheimer merker zu recht die A. mark den fünf dörffern . . . zu rechtem eigenn, nit zu lehen, wedder von konigen noch von keysern, und alle uffstosser zu rechten usmarkern. Andere Beispiele bei Gierke II 157.

und selbst Eigentumsrechte an derselben sich entwickeln, wie das bei den Waldsassen und den Köttern in den Dörfern der Markgenossenschaft nicht selten vorkommt. Insbesondere in den friesischen und niedersächsischen Marschen und im Hochgebirge, vereinzelt auch am Rhein und in Franken, wo nach der Auflösung der alten Herzogtümer die Grundherrschaft im ganzen mehr zersplittert war und grössere Landesherrschaften sich noch nicht gebildet hatten, konnten auch große Markgenossenschaften sich noch rein und unabhängig erhalten. Doch sind sie gegen Ende des Mittelalters auch in diesen Gegenden schon selten und doch auch schon in irgend einer Form den herrschaftlichen Gewalten unterworfen ¹⁾.

Übrigens ist auch eine individuelle Aufteilung von Gemeindewäldern an die Mitberechtigten nicht eben selten bezeugt ²⁾; die Raubwirtschaft, welcher solche Wälder nur

¹⁾ Schon 1172 Höfer, Zeitschr. f. Archivk. II 486 geben die villani in Bernheim ihre villa, quam libere et propere et ab omni dominio solutam hactenus possiderunt, der kaiserl. Vogtei.

1339 Grimm III 176 W. der Ostbevernischen Mark. Holzgraf ist der Gogreve, ein Knappe, von wegen Gerlachs von Bevern (des Markherrn); mit ihm weisen 5 Markgeschworne von 5 Bauerschaften und ein Scharmann das Recht. Die Markgenossen haben alle gleiches Recht; Köttern ist eine sehr beschränkte Nutzung eingeräumt. Eines Einflusses der Landes- oder Grundherrschaft auf die Verwaltung der Mark wird nicht gedacht.

²⁾ 1243 Lacombl. II 146: der Wald der Gladebacenses parochiani wird geteilt pro suorum lignorum communitate ita, ut unicuique mansui sua portio adscribitur.

1280 Lacombl. II 785: silva quadam juxta curiam que Ysacode dicitur, silva vero Speijsbuc appellata, unde communitas villarum quarundam circumiacentium potestatem, que vulgariter holtgewalt dicitur, habuisse et habere dinoscitur, proportionaliter ad singulas personas ac potestates per partes est distributa.

1303 Kindlinger II n. 50: notum esse cupimus, quod communis march curtis nostre Wadenhart ob frequentem et importunam lignorum sectionem a retroactis temporibus temere factum ab hiis, qui ius cedendi ligna ratione domorum suarum in ipsa marcha dinoscuntur habere, qui vulgariter marchenote dicuntur, in tantum jam utilitate lignorum evacuata videatur, quod, nisi celeri remedio eidem succurratur,

allzuleicht unterlagen, mag hierfür wohl das hauptsächliche Motiv gewesen sein, speciell auch auf seiten der Grundherren, welche dadurch jedem Weitergreifen markgenossenschaftlicher Berechtigung auf ihre Sonderwälder für alle Zeit einen Riegel vorschieben wollten. Für die Abrundung und wirtschaftliche Festigung größerer Bauerngüter konnten solche Waldteilungen eine gute Gelegenheit bieten, wenn auch eine nachhaltige Waldwirtschaft in den kleinen Heimwäldern keineswegs verbürgt war.

Daneben giebt es noch immer Fälle, wo die Grundherrschaft ihren hörigen Gemeinden die Allmende aus ihrem eigenen Besitze vergrößerte; thatkräftige Gemeinden haben dazu unter Umständen sogar durch Erwerbung von Grundbesitz und Auftragung desselben an den Grundherrn direkt beigetragen¹⁾; anderwärts hat das eigene Interesse der Grundherrschaft dazu geführt, Sonderwald einer genossenschaftlichen Nutzung zugänglich zu machen²⁾, abgesehen von

in solitudinem inutilem breviter redigi timeatur. Nos habito consilio, huic periculo volentes obviare et communi omnium commarchionum voluntate et arbitrio partienda duximus omnia ligna, infructifera assignantes unicuique marchioni juxta modum domus sue legitimam portionem, quam secare liberum sibi est pro suo arbitrio voluntatis.

W. Drusenheim (Unterelsaßs) 15. Jahrh. Gr. I 735: Wann die vorgeschriben geburen von den 3 dörffern undergant oder teylend die almende . . . so würt eyne apt von Swartzach zweyer geburen teyl und recht und sollent auch die almende deylen und undergan die almende myt eynes aptis herlaubunge.

1358 Lacombl. III 377: Wir . . doin kunt und bekenen in diesem offenen bryve, dat wir . . gegunt hayn und gunnen end is unse gude wille, dat unse burgere end gemeyne markgenoizen von Ratinger marken deylen, leken end pelen mugen ze irme nutze da Erlenbruch.

¹⁾ 1254 Chmel, Notizenbl. VI 355: Progenitores hominum nostrorum in A. emerant aliquando quandam proprietatem eidem ville contiguam, quam tradiderunt in manus d. H. abbatis . . . Predictus autem abbas dedit eandem proprietatem ad usus communitatis ville et hominum eorundem.

²⁾ 1301 Lacombl., Urk.-B. III 16: Das Kloster Steinfeld hatte einen Wald, von dem ein Teil der communitas militum, scabinorum et parrochianorum in Z. zustand. Diese communitas überläßt dem Kloster für seine 2 Höfe 2 potestates militares in silvam . . . et in omnem re-

unentgeltlicher Zuwendung werden hierfür auch schon die Formen des Erbzinsrechtes und der Verkauf der Allmende an die Gemeinde angewendet¹⁾.

Das 13. Jahrhundert hat als die üblichste Hauptform der Verwaltung großer Grundherrschaften die Villikation vorgefunden. In einer Villikation war immer eine Anzahl dienender Hufen vereinigt, als deren Mittelpunkt ein Haupthof (Fronhof, Meierhof) bestimmt war²⁾. Dieser Haupthof wurde regelmässig von einem Meier bewirtschaftet, dem zugleich die Verwaltung der ganzen Villikation übertragen war. Die Stellung dieser Meier war zwar überall aus einer reinen Bedienstung hervorgegangen, hatte aber doch schon überwiegend einen erblichen Charakter angenommen; nur

liquam ville nostre communitatem, wogegen nun das Kloster auch den übrigen Teil des ganzen Waldes der communitas überläßt. Maurer, Dorfverf. I 74. 82.

1393 behauptet der Abt von Thalwil, die Holzverteilung an die Gemeinde erfolge von Gnaden und nicht von recht. Gnadenweise Zuwendung von Allmendegut und Nutzung Grimm II 449, v. Urmersbach IV 723, W. v. Weinsheim II 56, W. v. St. Ingbert I 178. 454, II 563.

¹⁾ Grimm I 43, 62 W. v. Maur, Thalwil und Schottwyl erwirbt die Gemeinde freies Markgute von der Herrschaft. 1209 Remling, Speier I 144: *proprietas et usuaria paludis* (eines Klosters) *sub annua et certa pensione* wird den *colonis de M.* gegeben. 13. Jahrh. W. v. Hagenbach Gr. V 714: für die *communia pascua* schuldet die *universitas* dem hl. Petrus *specialia obsequia* (fronden).

1363 Lacombl. III 535: (der Grundherr) hat die *merkere* belent mit den welden zu Br., darüber heisst es noch Ende des 15. Jahrh. W. v. Breisig Gr. II 634: (unsre frau) hat die *mercker* belenet mit den weldenn, boisch und froinfeldenn umb 6 sch. gelts erblichen zins.

1461 W. v. Knoanau Gr. I 52: es sind ouch die gietter zu K., grund und kraut, holz und feld des gotshaus zu S. und der husgenossen und der bursami erblehen, usgenommen der meyerhof, der heisset und ist ein amptlehen.

²⁾ Nach der Amtsrolle der Erzb. kölnischen Einkünfte in Westfalen (Kindlinger, Münst. Beitr. III n. 102) gehören zur *curtis principalis* in Borgele 40 Mansen, zu 2 andern je 24 und 30 Mansen. Die 40 Villikationen des Stifts Herford (Heberolle aus dem Ende des 12. Jahrh. C. trad. Westf. IV) umfaßten durchschnittlich 16,5 Mansen.

teilweise ist der Meier auch in der Folge noch nach Amtsrecht eingesetzt¹⁾; häufiger schon hat er ein dauerndes Recht auf den Meierhof erlangt und war nur zur Ableistung bestimmter Ertragsquoten des Meiergutes und Einlieferung der besonderen Abgaben der dienenden Hufen an den Grundherrn²⁾, oder einfach zur Leistung eines nach Menge und Art bestimmten Gesamtdienstes aus dem Meierhofe (servitium) verpflichtet, wobei die Abgaben der Hufen im einzelnen Falle eingerechnet werden konnten. Bei größeren Villikationen sind mehrere Meierhöfe mit den ihnen unmittelbar zugewiesenen Hufen und je einer Gruppe von dienenden Hufen unter einem Oberhofe, als dem Hauptsitze der Villikation vereinigt³⁾; auch diese finden sich zumeist erblich an Meier oder sonst ministerialische Lehensleute verliehen und bilden für den kleineren Adel stark begehrte Besitzobjekte, besonders wo die Gesamtleistung der Villikation an den Grundherrn pauschaliert ist und damit reiche Gelegenheit zu Gewinn für den Inhaber der Villikation aus einer Steigerung der Lasten der Unterthanen zu erhoffen war⁴⁾. Mit dieser Ordnung und Fixierung der Gesamtdienste, welche die Grundherrschaft aus der ganzen Villikation zu beanspruchen hatte, ist auf das Meieramt auch eine Reihe von grundherrschaftlichen Funktionen übergegangen, dieses selbst gewissermaßen zu einer Grundherrschaft geworden; der Meier ordnete selbständig die Wirtschaftsführung auf dem Fronhof, nahm die Frondienste der Bauern für die

¹⁾ Lamprecht I 961 f. Für die ältere Zeit vgl. D. W.-G. II 152, 167, 267 ff.

²⁾ 1232 (Bodmann, Rheingau 733): *Census et servicia aliasque exactiones a colonis et hubariis curtis predicta (der villicus in Winkel) sublevabit, easque procuratori nostro statuto tempore ministrabit.* Die Villikatio war auf Lebenszeit verliehen.

³⁾ Im Register des Kl. Freckenhorst aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrh. (C. trad. Westf. I 63) sind außer den Haupthöfen der 7 Ämter noch 6 curiae verzeichnet.

⁴⁾ Beispiele von Villikationsverträgen mit Rittergeschlechtern bei Arnold, Ansiedelungen 577 ff. Vgl. auch die interessanten Angaben über den Burggrafen von Sinzing, der 1242 zugleich Königsmeier war, bei Lamprecht I 1364 f.

Wirtschaft desselben in Anspruch, hob die Zinse der dienenden Hufen für seine Rechnung ein, übte die grundherrlichen Rechte und Pflichten innerhalb der Dorfgemeinde aus, handhabte die grundherrliche Polizei, die grundherrlichen Rechte in Allmende und Wald und hegte das Niedergericht in dem Hofrechte.

Gegen eine derartige Entwicklung des bei weitem wichtigsten Verwaltungsorganismus der großen Grundherrschaft hatte diese schon im 12. Jahrhundert vielfach mit Erfolg reagiert¹⁾. Das 13. Jahrhundert zeigt uns aber vieler Orten noch die Villikationsverfassung in voller Kraft und ungeschmälertem Bestande; ja sie erfährt sogar durch die konsequente Ausbildung der Servitien, welche nun auch die Abgaben der dienenden Hufen in der Regel ganz in sich begreifen, eine weitere Verschärfung zu Gunsten der Meier und zu Ungunsten der Grundherrschaft. Denn diese ist dadurch nahezu vollständig von einem Anteil an dem steigenden Ertrage der alten Fronhöfe wie der dienenden Güter ausgeschlossen worden, während es in der Macht der Meier lag, diese Erträge durch intensivere Bewirtschaftung des Hoflandes und schärfere Heranziehung der Hufen zu Abgaben und Diensten zu ihrem Vorteile zu steigern²⁾.

Inbesondere ist die Grundherrschaft von dem Genuß steigender Gutserträge durch die Meier dadurch ausgeschlossen worden, daß diese die alte Pensio auch bei vermehrten Hufen beibehielten³⁾, schlechtes Geld in gleichem

¹⁾ D. W.-G. II 152, 172, 270 f. Wittich 310 ff.

²⁾ Eine ausgebildete Servitienverfassung zeigen noch im 14. Jahrh. die brenischen Stifter (Urk.-B. I 544 f.) und das Stift Essen (Kindlinger, Volmenstein II 126 A. 1332). Vgl. Wittich S. 311. Die Heberegister des Kl. St. Moriz bei Münster aus dem 15. Jahrh. (C. trad. Westf. III) sind voll von Klagen über die Meier; z. B. p. 134 (1488): *quorum villicorum avaritia dei timore posthabito multas sibi ejusdem officii attinencias, iura ac libertates tanquam sibi hereditarias usurpavit.*

³⁾ ib. p. 139: *sed quia tot accreverunt successu temporis a prima dotatione officii culture mansorum et casarum in dictum officium pertinentium (bycotten), ut non solum abunde pensio ad granarium prepositi debita et constituta persolvatur, verum etiam attinencie atque*

Beträge wie früher gutes Geld zahlten, zeitweilige Nachlässe, die ihnen gewährt wurden, zu dauernden zu machen verstanden, von den Bauern Getreide sich in größerem Maße liefern ließen, als sie dann der Gutsherrschaft abgaben¹⁾, schliesslich auch die Leistungen der Hufen willkürlich regelten²⁾ und diese selbst einzogen, um sie unter wesentlich günstigeren Bedingungen wieder auszuthun³⁾, ohne daß dadurch die Villikation selbst in ihren Leistungen an die Grundherrschaft verändert worden wäre.

Auch wo das Servitium in eine Pacht (*pensio*) verwandelt wurde⁴⁾, ist an sich die Stellung der Grundherrschaft gegenüber der Meierverwaltung noch nicht gebessert. Denn es konnte auch unter dieser Voraussetzung das Meieramt erblich bleiben, und selbst da, wo es sich um eine Pacht auf unbestimmte oder auf Lebenszeit handelte, gelang es den Meiern vielfach doch, eine faktische Erblichkeit des Meiergutes und seiner Rechte zu behaupten⁵⁾. Auch die vielfach versuchte Zurückführung der Meierverwaltung auf den Amtscharakter und die Verleihung dieses Amtes und der Villikation an Meierstatt (*loco villici*) hat an an sich diese Zustände nicht gebessert, so lange nur die Leistungen des *servitiums* oder der *pensio* verlangt und ein Erbrecht

accrescentie dicti officii alienam et iniquam pensionem suppeditare per officium impie cogantur (casarii), retinet sibi ipse officatus census et pensionem curie.

¹⁾ *ib. p. 142: et est sane res ridiculosa: solvitur pensio vero et hereditario domino mensura decimali et solvitur decima officiato grandi et magna mensura.*

²⁾ *ib. p. 141: malitia temporum et avaritia et iniquitas villicorum officiatorum constituit preter decimam suprasignatam pensionem ipsi colonis et mansionariis . . .*

³⁾ *ib. p. 137: considerant enim villici . . . quod bona nostra, quorum ipsi villici seu officiiati sunt constituti, parvum nimis ac eam, que a prima fundatione constituta est, pensionem exsolvunt, quare . . . destituunt litones ac pro eorum libito quosque instituunt . . . aliam vendunt, ipotecant . . . et occupantur continua possessione.*

⁴⁾ 1227 Möser, Osnabr. Gesch. III n. 145 wird eine Villikation verliehen *iure pensionali* quod in vulgari dicitur *pachtrecht*.

⁵⁾ Zahlreiche Beispiele bei Wittich S. 313.

an dem Amt und dem Gute anerkannt oder doch faktisch geübt war, wie das insbesondere da bestehen blieb, wo die Villikation an ministerialische Meier vergeben war.

Doch fehlt es nicht an bemerkenswerten Bemühungen, neuerdings eine anderweitige Regelung der Meierverwaltung und insbesondere durch eine Zusammenfassung und einheitliche Ordnung der verschiedenen Verwaltungen einer Grundherrschaft diese selbst wieder zu größerer Bedeutung und wirtschaftlicher Kraft emporzuheben¹⁾.

Zunächst sind hier die Versuche bemerkenswert, das Meieramt den Händen der ministerialisch gewordenen erblichen Inhaber zu entwinden und im Sinne einer reinen Beamtenverwaltung zu reformieren. Das Meiergut war aber, entsprechend der ganzen vorangegangenen Entwicklung aus dem Hofgute, regelmässig ein größeres Besitztum mit größerem Eigenbetriebe als die gewöhnlichen auch noch ungeteilten Hufen²⁾. Eine amtsweise Verwaltung solcher Güter setzte schon eine gewisse wirtschaftliche Energie und Leistungsfähigkeit der Grundherrschaft voraus, wie sie seit dem 13. Jahrhundert keineswegs mehr die Regel war. Vereinzelt wird wohl das Meieramt abgekauft, um es fortan an kleine Leute in Amtsweise zu übergeben oder das Gut in eigene Bewirtschaftung zu nehmen³⁾; auch beim Heimfall verlehnten Meiergutes

¹⁾ So sind auf den Gütern der Herren v. Volmenstein im J. 1426 (Kindlinger, Volmenstein II n. 119) zwei Ämter eingerichtet, denen die 23 alten Haupthöfe mit ihren dienenden Mansen und den später dazu erworbenen (eenluken) Gütern eingeordnet sind. Vgl. dazu S. 246 Anm. 2, S. 247 Anm. 3, S. 255 Anm. 3.

²⁾ Im Meinhardischen Urbare von Tirol (Fontes rer. Austr. 45) sind die Beispiele nicht selten, wo der Meierhof das 5fache der Zinsen gewöhnlicher Höfe zu entrichten hat; z. B. p. 16, 34. In Niedersachsen hat im 13. Jahrh. der Meierhof in der Regel drei- oder viermal mehr Ackerland als die Lathufe. Wittich S. 329.

³⁾ 1226 MRh. Urk.-B. III 291: vos autem (Stift) predictam villicationem . . intra duos annos redimere promisistis. — cum eadem villicatio ad vos libera redierit, nos nulli diviti vel potenti persone eam conferetis, sed uni de litonibus vestris cum consilio nostro (des Vogts) commitetis. 1211 Urk.-B. v. St. Gallen III 841: der Abt inkorporiert

wird so verfahren. Geistliche Grundherren ließen solche eingezogene Meiergüter wohl durch Konversen versehen¹⁾, wie das schon im 12. Jahrhundert in der Grangienwirtschaft der Cisterzienser üblich geworden war.

Aber groß waren im allgemeinen die Erfolge nicht, welche auf diesem Wege erzielt worden sind. Für eine reine Beamtenverwaltung von Meiergütern und ganzen Villikationen fehlten allzusehr die geeigneten Elemente. Eine „amtmannsweise“ Übernahme der Verwaltung von Meiergütern konnte in der Regel doch nur von benachbarten Grundherren, Vögten oder vermöglichen Stadtbürgern erfolgen, welche dann das „Amt“ nur allzuhäufig wieder als ein gutes Objekt der Ausbeutung, besonders bei kurzer Amtsdauer, betrachteten, oder darnach strebten, den dauernden Besitz des Gutes zu erlangen; mit Darlehen an den Gutsherrn wurde die Verleihung des Meieramtes nicht selten erkaufte, um dann dasselbe in der Form des Pfandes um so fester halten zu können²⁾.

Teilweise zu anderen Ergebnissen führte die Vergebung des Meieramtes in reinem Pachtverhältnisse. Wo es sich um eine „amtmannsweise“ Verwaltung der Villikation handelte, ist, auch wenn die Form der Pachtung (*pensio*) gewählt wurde, doch im wesentlichen kein Unterschied gegenüber der auf Zeit eingesetzten Verwaltung erkennbar. Es ist aber vielfach auch der Meierhof allein verpachtet worden, während die dienenden Hufen in die unmittelbare Verwaltung der Grundherrschaft genommen wurden³⁾. Damit war

das Meieramt von Rorschach dem Kelleramte in St. Gallen. 1310 (C. trad. Westf. I 112) kaufte die Äbtissin von Freckenhorst das *jus villicationis officii de Warthenhorst a Th. milite tunc villico pro 120 marcis et dimisit eum quitum a 50 marcis et 70 malt. annone, quas retinuerat de pensione officii predicti.*

¹⁾ W. Losheim 1302 Gr. VI 454: *fundatores (Stift) sine advocato ponere debent in curia unum conversum et non laicum.*

²⁾ Beispiele bei Maurer, Fronhöfe II 504.

³⁾ Wahrscheinlich waren im J. 1225 sämtliche Villikationen des Klosters Corvey in dieser Art geteilt. Wittich in Zeitschr. f. Wirtsch.-

die Auflösung der alten Villikation vorgenommen und der als Pächter auf dem Meierhofe angesetzte Verwalter hat damit gewöhnlich auch die amtlichen Befugnisse verloren, welche mit dem alten Meieramte verbunden waren ¹⁾).

Auf diese Weise konnten die alten Meierhöfe leicht vollständig ihren ehemaligen herrschaftlichen Charakter verlieren und ganz der lokalen dorfgemeinschaftlichen Ordnung eingefügt werden ²⁾). Aber auch da, wo sich ein Rest der älteren Amtsstellung des Meiers erhalten hat, sei es, daß ihm eine gewisse Ausübung herrschaftlicher Befugnisse vom Meierhofe aus erhalten blieb oder ihm die Aufsicht über die dienenden Höfe auch nach Auflösung des Villikationsverbandes verblieb ³⁾), machte die Dorfgemeinschaft gewisse Interessen an dem Meiergute geltend, das nun doch von den gewöhnlichen Hufengütern sich zumeist nur durch eine etwas größere Gutsfläche und einige wirtschaftliche Vorrechte unterschied. Zahlreiche Weistümer stellen nun den Grundsatz auf, daß die Meier der alten herrschaftlichen Güter nur mit Zustimmung der Gemeinde eingesetzt werden sollen ⁴⁾), daß sie nur nach Maßgabe ihres Wirtschaftsbedarfs

Gesch. II 51. Nach einem Register des Klosters Freckenhorst aus dem 2. Viertel des 14. Jahrh. (C. trad. Westf. I 63 ff.) sind bei 3 von den 7 Ämtern des Stifts die Abgaben des Villicus getrennt von jenen der officia vorgetragen; ein villicus hat schon fast nur Geldabgaben zu leisten, während das Amt noch Getreide liefert.

¹⁾ So wird auch zu verstehen sein 1261 Urb. v. Niederaltaich b. Chmel, Notizenbl. V 569: Ch. novus villicus acquisivit curiam, in qua residet, sibi et filiis suis et non filiabus ad ius hereditarium (Erbpacht).

²⁾ 1381 Inderst. Urk.-B. 299: der Propst von J. giebt ein Eigengut an einen Baumann eines Edelmanns in rechter mayr weiz alz andern seinen bauleuten. 15. Jahrh. W. v. Langenmoos Grimm III 655 f: It. es hat auch alle dorfmänige vor dem vogt bekennt, das dy vier mair in aller eehaft und in aller ainung sind, als ander dorfmänig gemeiniglich.

³⁾ In dem späteren Heberegister von Freckenhorst (Ende des 14. Jahrh. l. c.) ist die Einteilung in Ämter und die Hervorhebung der alten Meier- oder Fronhöfe schon ganz verschwunden; nur als Ortschulzen kommen einige von den früheren Meiern noch vor.

⁴⁾ Zahlreiche Beispiele hat O. Gierke, Genossenschaftsrecht II 427 gesammelt.

aber nicht kraft Herrschaftsrechtes Anteil an der Allmende- und Waldnutzung haben und daß sie auch diese geringen Vorzüge ihrer wirtschaftlichen Lage mit besonderen Gegenleistungen an die Gemeinde zu vergelten haben sollen.

Auch gegen die Zersplitterung der grundherrlichen Verwaltung in ihre einzelnen Zweige (*officia, ministeria*)¹⁾ reagierte, wenn schon nur mit vereinzelt größeren Erfolgen, der wirtschaftliche Sinn großer Grundherren, insbesondere aber die landesherrliche Domänenverwaltung²⁾. Als ein frühes und hochbedeutsames Beispiel kann hier zunächst die Organisation der Mainzischen Güter in Erfurt angeführt werden, welche in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts durchgeführt worden ist³⁾. Auch hier waren im 13. Jahrhundert die Hauptzweige der erbstiftischen Verwaltung schon vollständig voneinander unabhängig in Bezug auf Güter und Einkünfte; der Vizthum, der Schenk, der Marschall und der Kämmerer hatten abgesonderte Ver-

¹⁾ Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 165. In dem Einkünfteverzeichnis des Münsterschen Domkapitels cc. 1336 (C. trad. Westf. II) erscheinen noch gegen 60 besondere Verwaltungszweige mit eignen Einnahmen: *decanatus, camera, off. infirmorum, caseorum, subcellerarie, album, album minus, scolasterie, thesaurarie, vicedominatus, capelle, custodis armarii, c. campanarum, smalammet, off. fermenti (Grudammet), cantoria*; außerdem 16 Obedienzen einzelner Canoniker, 10 *officia* einzelner Höfe, 4 *propositure*, 4 *capellanie*, 2 *archidiaconatus*, 2 *decime*, 4 *curtes* und eine besondere *camera Frisie*.

²⁾ 1319 Meichelh. Hist. Frising. II^b p. 248: *quia res et bona a divinis donatoribus ob ampliorem cultum divini nominis principaliter elargita in tales dispersiebantur laicos studiisque seu modis aliquoties relictis, ut eorum haec manus attingerent, etiam illicite conabantur. Quia propter talem officialium dispendiosam multitudinem ut praemissum, ad quaternarium hic subscriptum coarctamus et redegimus dumtaxat numerum videl. hofgamelamt, grasserey, molendinatoris et pistoris.*

³⁾ Hauptquelle ist das sog. Bibrabüchlein, die Aufzeichnung des bischöflichen Küchenmeisters (*provisor allodii*) Hermann von Bibra über die Rechte und Gefälle des Erzbischofs von Mainz in Thüringen aus dem Jahre 1332, dessen auf Erfurt und Umgebung bezüglicher Teil veröffentlicht ist durch Alfred Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz. 1870.

waltung¹⁾. Diesem Zustande sollte seit etwa 1300 ein Ende gemacht werden. Waren bis dahin die den einzelnen Officien zustehenden Güter und Rechte vorwiegend verpachtet, so sollte nun eine einheitliche Beamtenverwaltung auf dem ganzen reichen Besitztum durchgeführt werden. Die gesamte ökonomische Verwaltung wird in die Hand eines Küchenmeisters (*provisor allodii*) gelegt und bald vereinigte er auch das ganze Finanzwesen und die übrigen erzstiftischen Rechte in Thüringen in seiner Hand. Die Amtspachtungen der früheren Zeit hören auf, an ihre Stelle treten zuverlässige, allein vom Hofverwalter angestellte Beamte. Ein weltlicher Großbetrieb ward auf dem erzstiftischen Gutshofe am Brühl eingerichtet; in 4 „Gebinden“ (Herrenhand) lagen um Erfurt im ganzen 608 Acker²⁾, von denen ungefähr 420 im Dreifeldersystem eine zusammengehörige Masse bildeten.

Die Besitzer von 59 Hufen in sechs umliegenden Dörfern waren verpflichtet, für jede ihrer Hufen je drei Acker des Herrenlandes zu bearbeiten und je zwei Wagen voll bei der Ernte auf den Mainzer Hof zu fahren. Das übrige Besitztum von Mainz in der Umgebung von Erfurt, etwas über 160 Hufen, war gegen Zins ausgethan; ebenso die circa 80 Hufen in zwei benachbarten Dorffluren. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts belief sich das Herrenland des Mainzer Hofes zu Erfurt auf ca. 660 Acker, davon 486 Acker Ackerland, 90 Acker Wiesen, 74 Acker Weinberge, 6 Acker Hopfengärten, 2 Acker Krautgärten. Die fünf alten erzstiftischen Dörfer mit ihren Bau- und Gebindefronen waren noch erhalten³⁾.

Auch anderwärts hat die spätere Zeit gegen eine übermäßige Zersplitterung und Verselbständigung der einzelnen

¹⁾ Bibrabüchlein II 169: *scultetus in B., dum officia fuerunt separata, habebat indicare super 7 villas.*

²⁾ Erfurter Morgen zu 168 Geviertruten, die Rute zu 15 Erf. Fufs.

³⁾ Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ende des Mittelalters. 1853 S. 10.

Zweige der Verwaltung des Grundbesitzes reagiert ¹⁾); dagegen führte aber die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Kapitel, Abt und Konvent nicht selten auch zu neuen besonderen Verwaltungseinrichtungen und einer weiteren Teilung des Grundbesitzes innerhalb einer geistlichen Grundherrschaft ²⁾).

Anderwärts ist die noch aus älterer Zeit überkommene Einrichtung der Oberhöfe bei größeren Grundherrschaften aufrecht erhalten ³⁾); dieselben sind teils als Centralstellen der gutsherrlichen Verwaltung mit weitgehenden Rechten über die dienenden Höfe ausgestattet, teils auch in der Eigenverwaltung und Bewirtschaftung der Grundherrschaft verblieben, oder sie sind unter herrschaftlicher Kontrolle (Besicht) in Theilbau verpachtet. Insbesondere in dieser letzten Art der Nutzung größerer Güter läßt sich unschwer eine weitverbreitete Übergangsform aus der älteren Meierverwaltung in die spätere reine Pachtung erblicken. Schon im 12. Jahrhundert ist diese Teilpachtung nicht selten ⁴⁾); seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist sie sowohl am Rhein ⁵⁾ wie in

¹⁾ Über die Bemühungen der Stifter, die Zersplitterung der Einnahmen in Obendienzen und Pensionen durch organisatorische Einrichtungen zu beheben vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 977 ff.

1336 (C. trad. Westf. IV 3) sind aus verschiedenen kleinen Obendienzen des Münsterschen Domkapitels 5 neue gebildet. Übrigens bestanden doch im ganzen noch 60 besondre Verwaltungszweige mit abgesonderten Einnahmen s. o. S. 253 Anm. 1.

²⁾ So ist in Freckenhorst (l. c.) spätestens mit dem Anfang des 14. Jahrh. ein speciale officium d. abbatissae neben den übrigen Ämtern geschaffen worden.

³⁾ Köln hatte in Westfalen Soest als seinen Oberhof; ebenso war Osnabrück Oberhof für alle Höfe des gleichnamigen Stiftes; Essen für das Stift E., Brockhof für das Münstersche Domkapitel. Die Oberhöfe der Volmensteinischen Herrschaften waren im 14. Jahrh. curia Volmenstein und Henrekinch. Kindlinger, Volmenstein I 193.

⁴⁾ Deutsche Wirtsch. Gesch. II 269.

⁵⁾ 1247 Lamprecht I 962: nomen et ius semicolarum. Von den Gütern der Herrn von Rinkenrode waren noch anfangs des 14. Jahrh. 23 Höfe in Drittels- oder Viertelbau, darunter auch die drei Oberhöfe. Kindlinger, Volmenstein II n. 73.

Schwaben¹⁾ und Bayern weit verbreitet. Die Herrschaft war damit keineswegs allen Sorgen um solche Güter ledig, hat sich vielmehr in mannigfacher Weise zur aktiven Mitwirkung an der Bewirtschaftung (durch Bestellung von Saatkorn, Arbeitskräfte, Vieh etc.) verstehen müssen.

Besonders stark verbreitet ist der Drittelsbau in Bayern, wo er nicht nur auf die eigentliche Meierwaltung angewendet ist, sondern auch in Leibgedings- und sonstigen Pachtformen des rein bauerlichen Besitzes vorkommt²⁾. Dabei ist es dem

¹⁾ 1405 Mone, Beiträge 150 ein Hofgut bei Ulm um die Hälfte in Zeitpacht gegeben. 1463 ib.: J. pawt den fronhof daselb um halb an allem getraid das darauf wechst und gibt der herrschaft den halben tail; es geit aber die herrschaft halb sniterlon und auch ainen drescher und der mair verkostet der herrschaft schnitter und drescher, die übrigen drescher und snitter verlonet und verkost der mair auch; er besawmt auch den ganzen hof der herrschaft on schaden.

²⁾ Eine besonders ausführliche Verabredung des Drittelsbaues von 1447 Inderst. Urb.-B. 747: . . . das ich bestanden han in leipgedings recht . . . iren sedelhof und ir huob zu S. in solicher mass, das wir . . . ze zins und ze gült verdienen sullen allen drittail, was wir mit dem pfluog pawen, dann ausgenommen den flachs und darczu halbs obs, was auf dem obg. guot wechst . . . und 2 ~~fl.~~ pf. münchn. werung ze wisgült auch 10 hünr und 200 ayr . . . auch sullen und wellen wir in den nachst künftigen 4 jaren in jedes velt paulichen legen pey 20 iochart ackers und nicht mynder, das macht an einer sum 60 iochart ackers und darczu 2 heusser paulich und wesentlich halten . . . Auch wan das ist, daz man schneid, so sullen sy uns albeg den dritten schnitter stellen, demselben schnitter sullen wir die kost geben, aber sy sollen uns den dritten pfennig den schnittern an dem lon geben, wir sollen auch dem, der den drittail fämpf, iärlich die kost auch geben, und in den drittail mit unser fuor auch albeg heim füren . . . in auch iärlich iren dritteil treschen; darczu sullen sy uns ainen trescher bestellen und denselbs von irem gelt belonen, doch so sullen wir demselben trescher die kost auch geben . . . , so sullen wir albeg zwen trescher zuo irem trescher haben. Wir sullen . . . auch das holcz zu unsser notturft prauchen und nuczzen zuo zimmer und zu prennen, aber wir sollen niemant kain pauholz abgeben an iren willen. Wir sullen . . . auch iärlichen 15 pelczler in des obg. guts paumgarten pelczzen . . . auch die wismat und die andern iochart ackers räumen und ausreutern . . . Sy mügen auch alle ehafft als tafern, schmidt und das padhaus, das zuo dem obg. gut gehört, verleihen und hinlassen, wem sy wellen.

Drittelspächter vielfach freigestellt, ob er „im Gedinge auf Geschaw“, oder nach Drittelsrecht zinsen wollte¹⁾). Im ersten Falle wurde schon vor der Ernte die zu erhoffende Quote des Ertrages durch Vereinbarung mit dem Amtmann der Grundherrschaft festgestellt, im anderen Falle mußte die effektive Ernte gedrittelt und der Herrschaft ihr Anteil bereit gehalten werden²⁾). In späterer Zeit findet sich diese Drittelspacht fast ausschliesslich nur als sehr kurze Zeitpacht (1—3 Jahre) angewendet, gewissermaßen als Übergangsform beim Wechsel des Pächters, um der Herrschaft neue Erfahrungen über die Erträge des Pachtgutes an die Hand zu geben³⁾). Doch kommen daneben auch Güter vor, welche immer wieder in Drittelsbau ausgethan wurden, und daher geradezu Drittelsgüter hießen⁴⁾).

Wo nun die beiden Grundformen der grundherrschaftlichen Verwaltung, die territorial geordnete Villikation und die nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederte Officien-

¹⁾ 1481 Inderst. Urk.-B. 1265: ist ihm der hof das iar allein verlassen worden, demnach das er davon dienen sol und geben den drittail auf ain geschaw oder den drittail legen nach unseres Gotshaus gewonheit (erstes Beispiel). 1483 ib. 1316: den drittail auf ein geschaw, ob er nit dingen möcht, so soll er einen drittailer aufnehmen nach irs gotshaus drittails recht und gewonheit.

²⁾ 1484 ib. 1370: Wir liessen den hof auf den drittail beschawen als ander drittail gütter; er wollt mit uns nit dingen. 1493 ib. 1612: ob ich nach der beschaw kain geding mit meinen herrn umb ein genannt traid mocht machen, oder ob sy den drittail wolten haben und mir von in ain drittailer geschickt würd, sol ich den drittail geben und legen nach recht und gewonheit ires gotshaus.

³⁾ Von 17 Drittelsbauverträgen des Inderst. Urk.-B. aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh. sind 13 auf 1 Jahr, 3 auf 3 Jahre gestellt, bei einem ist die Zeitdauer nicht ausgesprochen.

⁴⁾ 1493 ib. 1612: weil benannt hof ein drittailsgut ist. Auch 1484 ib. 1370 u. ö. Über einen Drittelsbau in Schwaben 1463 Mone, Beitr. 151: gibt iarlich davon, was das tregt, die dritte garben aller getraid und fruchten und so er geschitten und aufgepunden hat, so nimbt die herrschaft die dritte garb, und ob der pawr den dritten tail selbs nit kauft, so sol er mit samt den von Hermaringen der herrschaft dritten tail führen in ainen stadl gen G.

verwaltung aufgelöst wurde, ergab sich für die Grundherrschaft das unabweisliche Bedürfnis, eine anderweitige Ordnung der herrschaftlichen Verwaltung an die Stelle zu setzen. Dafür boten sich verschiedene Formen dar. In einfachen kleinen Verhältnissen konnte der Grundherr selbst oder durch seinen Richter die Verwaltung der Herrschaft, neben dem verpachteten Meierhof, führen, die Zinsen von den dienenden Hufen einnehmen¹⁾, die Wirtschaft im herrschaftlichen Walde und in den Teilwäldern führen, seine Gemeinde-rechte und die niedere Gerichtsbarkeit ausüben. In größeren Verhältnissen war dagegen die Ausbildung einer besonderen territorialen Verwaltungsorganisation um so unentbehrlicher, als sich die Vogtei ohnehin einen starken Einfluss auf die grundherrliche Verwaltung verschaffte und jederzeit geneigt war, auch darüber hinaus administrative Befugnisse anstatt des Grundherrn auszuüben, was ihr bei dem Fehlen besonderer territorialer Verwaltungseinrichtungen der Grundherrschaft nun um so leichter gelingen konnte. Mit der Entwicklung der Vogteigerechtsame zu eigenem Rechte des Vogtes war aber für die Grundherrschaft darin eine beständige Gefahr vorhanden, daß die von den Vögten verwalteten Teile der Grundherrschaft dieser selbst allmählich entfremdet würden. Einen gewissen Schutz dagegen bot die Bildung größerer Amtsbezirke mit besonderen Amtsmännern an der Spitze, welchen entweder neben dem Vogte, der dann auf die richterlichen Funktionen beschränkt blieb, die

¹⁾ Das Domkapitel Lübeck läßt 1296 (Urk.-B. I 346) von den Bauern im Hansfelde die Zinsen *collectori nostro ad hoc deputata* bezahlen. 1298 Lennep, Abh. von der Leihe zu Landsiedelrecht (Cod. Prob. p. 708): die Priorin des Klosters Witzenstein verpachtet 26 *mansos* *sitas in curia A. . . incolis sive villanis ipsius curtis in hunc modum, quod dicti incole sive villani huiusmodi pensionem in curia Witzenstein annis singulis presentabunt. Ceterum . . . villani ante factos mansos eosdem, salvo nobis nostro iure reservato, cuilibet hominum vendere poterunt, preterquam hominibus . . . centgravii*. Der Güterbestand des Klosters auf dem Berge bei Herford ist nach den Heberegistern des 14. Jahrh. (C. trad. Westf. IV 327 ff.) weder in Villikationen noch Ämtern gegliedert.

Hauptmasse der eigentlichen Wirtschafts- und Verwaltungsbefugnisse übertragen wurde, oder in deren Hand zugleich auch die Ausübung der vogteilichen Rechte gelegt worden ist. Insbesondere für die Verwaltung der landesherrlichen Domänen ist, in deutlicher Anlehnung an die Einrichtung der Landvogteien, die Organisation größerer Amtsbezirke mit den Anfängen einer vollständigen Kameralverwaltung zu beobachten ¹⁾).

Große Erfolge aber hat während des Mittelalters diese Art der Organisation der grundherrlichen Centralverwaltung nicht erreicht. Der Überblick über die Ordnung derselben, wie er aus einem halben Hundert von spätmittelalterlichen Urbarien zu gewinnen ist, hinterläßt mindestens den allgemeinen Eindruck, daß die grundherrliche Centralverwaltung ebenso unvollkommen in Bezug auf die Orientierung über ihre Güterbestände, deren Leistungen und rechtliche wie wirtschaftliche Verhältnisse bestellt war ²⁾, wie sie unzureichend für Verwaltungs- und Kontrolleinrichtungen zur Durchführung ihrer Maßnahmen gesorgt hat. Da nun aber mit dem Verfall der alten Villikationen auch die grundherrliche Lokalverwaltung in die Brüche ging, und mit

¹⁾ Gegen das Ende seiner Regierung teilte H. Otto von Bayern das ganze Gebiet in Ämter, die größeren derselben in Unter- oder Schergenämter. Ein Urbar von 1240—1248 zählt deren bereits mehr als 30. Lang, Jahrbücher S. 285 ff. Rockinger in den Freiheitsbriefen S. 49. In Bayern später Pfleger, welche unter dem Viztum als oberstem Verwaltungsorgan einem Landbezirke vorstanden. Nicht immer war die Vogtei damit verbunden; vgl. Rockinger, Freiheitsbriefe, Index S. 369. Über die Kellner im Erzstift Trier, welche seit dem 14. Jahrh. (20 gegen Ende des MA.) die grundherrliche und Finanzverwaltung, nur teilweise in Verbindung mit dem Amtmann, führten, vgl. Lamprecht I 1409 ff.

²⁾ Vgl. z. B. den ausführlichen kritischen Kommentar zu den stiftischen Urbaren, welchen der Scholaster des Stifts St. Moritz bei Münster gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfaßte, in welchem fast bei jedem Hof mit seinen Pertinenzen Klagen über vorgekommene Entfremdung von Gutsbestandteilen, Verkürzung an Einkünften oder mindestens Zweifel über die Vollständigkeit der Eintragungen laut werden. C. trad. Westf. III 133 ff. Vgl. oben S. 248 f.

der Eindämmung oder Aufhebung der Officienverwaltung auch die Gliederung der Centralverwaltung nach Verwaltungszweigen hinfällig wurde, so mußte die Unvollkommenheit der grundbücherlichen Einrichtungen und Registerführung, sowie der Mangel entsprechender territorialer Verwaltungsorgane doppelt empfunden werden¹⁾. Dazu kam aber auch noch, daß sich der grundherrliche Besitzstand trotz des Bestrebens insbesondere der Landesherren nach Arrondierung und Überwindung des Streubesitzes doch keineswegs besonders vorteilhaft gestaltet hatte. Zwar ist das Herrschaftsgebiet der einzelnen landesherrlichen Domänen, wie auch der Hofmarken und sonstigen Gutsherrschaften in der Regel schon zu einem gewissen territorialen Abschluß gekommen; aber das gilt doch vorwiegend nur für die Geltendmachung der richterlichen (vogteilichen) und sonst öffentlichen Gewalt innerhalb des Gebietes; dagegen war der eigentliche grundherrliche Besitzstand an Herrenland und Bauernland nebst den gemeinen Marken, an welchen der Grundherr die Rechte des Obermärkers geltend machte, keineswegs zu einer befriedigenden territorialen Abrundung gekommen; nach wie vor lagen die Herrenäcker und die Bauernfelder im Gemenge der Dorfflur, waren die zu einem Hofe gehörigen Hufen in verschiedenen Dörfern zerstreut; in den Dorfallmenden fanden sich zahlreiche fremde Berechtigungen und die verschiedensten Arten von Besitz kreuzten sich mit den verschiedensten Arten der wirtschaftlichen Nutzungen und grundherrlichen Leistungen; ganze Höfe eines herrschaftlichen Domaniums, aber auch Teile von solchen, ja selbst einzelne Felder und Allmendrechte aus den Hufen, Koten und Leerhäusern sind zu rechtem Lehen vergeben und damit aus der grundherrlichen Ver-

¹⁾ Vgl. den unbeholfenen Versuch einer Evidenzhaltung des Urbars von Marienthal 1317 (Lamprecht I 842) zu den Zinsen von Kehlen: *semper debet hic poni cedula, in qua scripti sunt debitores dictorum censuum cum nominibus predictorum debitorum, pratis et campis, de quibus tenentur solvere predictos census, quia debitores multotiens variantur; et quando debitores variantur, tunc facienda est nova cedula, que reponetur loco prime cedule.*

waltung ganz ausgeschaltet; anderes ist in städtischen Besitz und damit in einen anderen Rechtskreis übergegangen¹⁾; die Beunden an Besitz- und Betriebsgemeinschaften, bäuerliche Stellen an Ritter und geistliche Institute zu Erbpacht oder Zeitpacht überlassen, oder an Bauern bald in Teilbau, bald zu Erbrecht, Leibgeding oder Freistift ausgethan²⁾; es darf nicht Wunder nehmen, wenn da eine so unvollkommen organisierte grundherrliche Verwaltung jeden Überblick verlor und die Unmöglichkeit sich einstellte, in einheitlichem Geiste auf die Ertragsfähigkeit des grundherrschaftlichen Besitzes einzuwirken. Und da überdies die Bewirtschaftung eines irgend erheblichen Domaniums auf eigene Rechnung der Grundherren immer seltener wurde, so sah sich die Verwaltung der Grundherrschaften, gewisse Specialbetriebe abgerechnet³⁾, immer mehr auf die Einsammlung der Geldeinkünfte und die Speicherung der Naturalabgaben beschränkt, für deren Verwertung auf dem Markte dann wieder alle kommerziellen Einrichtungen fehlten und ein unwirtschaftlicher Luxusverbrauch der Naturalrenten, wozu ohnehin die Lebensgewohnheiten der grundbesitzenden Klassen neigten, nun noch mehr begünstigt wurde.

Schließlich ist auch die Verwertung der Naturaldienste der bäuerlichen Bevölkerung auf die gleiche Bahn gedrängt worden; in Bauten und in den „noblen Passionen“ der Grundherren (Jagdfronden) ist ein in der Hauptsache doch

¹⁾ 1311 C. trad. Westf. III 184: mansus T. concessus fuit . . . duobus oppidanis in Vreden iure emphiteotico.

²⁾ Siehe das drastische Beispiel des Urbar Marienthal 1317 (Lamprecht I 887): Bona curtis de W. dividuntur in 2 partes, quarum unam partem recipiunt domini A., aliam partem domini de W.; que pars minorum A. dividitur in 7 partes, in quibus 7 partibus domine de V. habent $1\frac{1}{2}$; alia medietas dividitur in 2 partes, quarum Th. de C. recipit unam partem, alia pars dividitur in 8 partes, quarum domine de V. recipiunt precipue 3 partes et sic remanent 5, que 5 partes dividuntur in 2 partes, quarum unam partem recipiunt illi de S., aliam partem dividunt domine V et domine de D. per medium.

³⁾ Über diese näheres im IV. Abschnitte.

unwirtschaftlicher Gebrauch menschlicher Arbeitskraft eingebürgert, der um so schädlicher war, als er oft mit grosser Härte gefordert wurde.

Die überaus ungünstige ökonomische Gesamtlage, in der sich der grosse Grundbesitz gegen Ende des Mittelalters im allgemeinen befand, ist gewiss zum grossen Teile diesem äusserst ungenügenden Zustande seiner Verwaltungseinrichtungen zuzuschreiben. Wenn er trotzdem für das wirtschaftliche Leben des Volkes keineswegs ohne Wert, ja in mancher Hinsicht direkt förderlich gewesen ist, so ist hierfür die überlegene Bedeutung entscheidend, die der Grundbesitz gegenüber dem beweglichen Kapitale noch immer besaß, und die bevorzugte Rechtsstellung, welche die Grundherrschaft noch immer als ein hervorragendes Organ der wirtschaftlichen Güterverteilung und der nationalen Arbeitsgliederung zur Geltung brachte; in einer Zeit, welche, wenigstens für die Bodenkultur, bei geringer Ausbildung eines nationalen Marktes und eines lebhafteren Verkehrs noch immer darauf angewiesen war, in engen lokalen Grenzen zu produzieren und zu konsumieren.

IV. Abschnitt.

Die Produktion und Verteilung des Bodenertrages.

Die ganze Entwicklung, welche die Verteilung des Grundbesitzes bis zum 13. Jahrhunderte durchgemacht hat, brachte auch in die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe eine durchgreifende Veränderung. Das Lehnswesen vor allem mit seinen volkswirtschaftlichen Konsequenzen bewirkte, daß eine große Menge von Gütern, welche bisher unter dem Einflusse der großen Grundherrschaft durch abhängige Bedienstete bewirtschaftet waren, in die Stellung von wirtschaftlich unabhängigen Landgütern kam. Hierher zählen nicht nur die eigentlichen Ritterlehen, mit denen die großen Landherren sich ihre militärische Stärke warben und erhielten, sondern auch die nun in Lehnswesen an Gutsverwalter (Meier, Hofmann u. dergl.) verliehenen ehemaligen Salzhöfe, Vorwerke und sonstige herrschaftliche Güter. Allerdings blieb zwischen diesen beiden Arten von Lehengütern zunächst wenigstens noch immer ein beträchtlicher Unterschied bestehen. Denn die eigentlichen Ritterlehen hatten weder Zins noch Dienst zu leisten; ihre Verpflichtung war die Heeresfolge und die Hoffahrt; auf die Wirtschaftsführung nahm der Lehensherr weder direkt einen Einfluß noch ergab sich ein solcher indirekt aus der Lehnfolge. Nur die ritterliche Lebensart des Lehenträgers brachte es mit sich, daß sein Lehengut für gewisse Bedürfnisse auf-

kommen mußte, die in bauerlichen Betrieben nicht bestanden; ein gewisser Naturalbedarf für Knappen und Knechte (Burgenbesatzung!), eine stärkere Pferdehaltung, Herberge und Gastung konnten der Bewirtschaftung eines Ritterlebens immerhin eine bestimmte Richtung geben, durch welche sie sich von gewöhnlichem bauerlichem Betriebe unterschied.

Die Lehen der zweiten Art, welche an ehemalige Wirtschaftsbeamte der großen Grundherren gegeben wurden, behielten dagegen auch, nachdem die Meier und Amtleute schon durchaus Ministerialen im höheren Sinne geworden waren und rittermäßige Lebensart angenommen hatten¹⁾, doch noch lange den Charakter von Herrenbetrieben. Von ihnen mußten noch immer Zinse und Dienste an den Grundherrn geleistet werden, nur daß sie jetzt in der Regel nicht mehr als aliquote Teile des Naturalertrags, sondern als bestimmte Jahresleistung (*integrum servitium*) auftreten, welche auch die früher von den Meiern bloß eingesammelten und an den Herrenhaupthof abgeführten Leistungen der Holden in sich schloß. Damit blieb aber doch dem landwirtschaftlichen Betriebe solcher Lehengüter noch eine ziemlich bestimmte Richtschnur vorgezeichnet; die in dem *servitium* enthaltenen Naturalien mußten auf dem Gute produziert oder durch die Leistungen der Grundholden beschafft werden, wodurch dem Gute doch nur wenig freier Spielraum in der Betriebseinrichtung offen blieb. Wenn dann in der Folge das *servitium* des Meierlebens mit Geld abgelöst oder dieses in ein echtes Ritterlehen verwandelt wurde, dann hörte auch jeder mittelbare Einfluß des grundherrlichen Verbandes auf die Betriebsführung auf; auch diese Lehen wurden dann selbst Grundherrschaften, wenn auch nur von mäßiger Größe und erhielten fortan die Richtschnur für die Einrichtung ihres Betriebes nur mehr aus ihrer grundherrlichen Stellung zu den zu dem Lehen gehörenden abhängigen Bauernwirtschaften.

Aber nicht nur unter dem Einflusse des Lehenswesens

¹⁾ W. Schwindratsheim (Oberrhein) 13. Jahrh. Gr. V 537: *milites de salica terra* (eines Klosterhofes).

und der Emancipation der Meier verminderte sich fortwährend die Bedeutung der großen Grundherrschaften für den landwirtschaftlichen Betrieb; auch die Zerschlagung des Sallands, die schon in der vorausgegangenen Periode bedeutende Fortschritte gemacht hatte, setzt sich noch lange fort; große Flächen, welche bis dahin einheitlich bewirtschaftet worden waren, gehen in die Hände des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs über, sei es, daß neue bäuerliche Stellen auf Salland entstehen¹⁾ oder dieses in Parzellen bestehenden Betrieben eingefügt wird; auch der genossenschaftliche Betrieb fronpflichtiger Bauern auf herrschaftlichem Beundelände emancipiert sich von der herrschaftlichen Verwaltung und wird von den Bauern auf eigene Rechnung, in Betriebsgemeinschaft oder ohne solche, übernommen²⁾.

Auch die geistlichen Grundherrschaften haben seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr ihre Stellung als Träger großer Eigenbetriebe behauptet. Zuletzt waren noch die Cisterzienser in hervorragendem Maße als Landwirte tätig; ihre Bauhöfe (Grangien), die im 12. Jahrhunderte zahlreich entstanden und in ihrer Art Musterbetriebe gewesen waren³⁾, fallen allmählich demselben Schicksale wie das Salland der weltlichen Grundherren anheim. Hatte die wiederbelebte Regel des hl. Benedikt den Eigenbetrieb der Güter vorgeschrieben, die volle Zehentfreiheit derselben auch jetzt noch zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs angeregt⁴⁾,

¹⁾ Meinh. Urb. v. Tirol p. 17: von einem seliehen 5 mutte; von vrongut 9 mutte gersten und 6 schöt chese. W. Reitwiller (Unterelsaß) 13. Jahrh. Gr. V 462 zählt viele salische Güter auf, welche ausgethan sind. 1417 W. Dornheim (Schwarzwald) ib. I 374: all frönhöf stant ze 12 jaren (Abteigut); wäre das ain fronhof oder ain salhof vrhug (ohne Meier) wär, so mag der apt siner manne ainen ab ainer huben nemen und uff den hoff setzen. 1453—84 W. St. Peter (Schwarzwald) ib. I 350: die Sölgüter sind außser der Vogtei, aber auch verstittet. Vgl. oben II. Abschn. S. 56 ff. und III. Abschn. S. 212.

²⁾ S. unten S. 269 f. und III. Abschn. S. 205 f.

³⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 134 ff.

⁴⁾ 1216 Mone I 118 für Herrenalb: ut de novalibus, que propriis manibus aut sumptibus excolunt, sive de ortis, virgultis et piscationibus

so tritt doch bald eine massenhafte Verleihung und Zerschlagung der alten Bauhöfe ein und giebt diesen geistlichen Grundherrschaften ein ganz anderes Gepräge. Selbständige Meierbetriebe und kleinbäuerliche Güter werden aus den alten Bauhöfen gemacht, zuerst noch unter direkter wirtschaftlicher Beihilfe des Stiftes¹⁾ und gewissermaßen versuchsweise²⁾, wie denn auch Fälle vorliegen, in denen die bereits erfolgte Verleihung solcher Güter rückgängig gemacht und wieder ein Eigenbetrieb eingerichtet wird³⁾; auf die Dauer hat aber doch auch bei den geistlichen Stiftern die wirtschaftliche Energie zur Führung grosser Eigen-

suis vel de suorum animalium nutrimentis nullus ab eis decimam exigere vel extorquere presumat. Ebenso 1237 ib. IV 178 für Marienthal; 1240 ib. I 119. 1227, 1244 für sächsische Klöster Tittmann, Heinrich d. E. I 374. Später tritt doch auch bei solchen Neubrüchen eine teilweise Verzehentung ein, z. B. 1295 ib. IV 353: de nostris novalibus, que eciam propriis sumptibus et laboribus excolimus, dimidietatem decimarum . . . promissimus persolvendam. Nur auf den Kostenaufwand stützt sich eine Zehentbefreiung des Kl. Reinsdorf v. 1246 bei Tittmann l. c.

¹⁾ 1228 MRh. Urk.-B. III 347: das Kloster Himmenrode verpachtet die grangia W. cum omnibus appendiciis suis an den Erzb. von Trier. Die Wirtschaft wird von 4 Conversen und 9 Knechten geführt, deren Bekleidung und Beschuhung auch während der Pachtperiode vom Kl. H. teilweise übernommen wird. Lamprecht I 690.

²⁾ 1239 Mone, Zeitschr. III 187: der Propst von Basel giebt usufructum terre B. que vulgo selgelende nuncupatur, quoad vixerint an 2 Brüder censu 50 sol. Et sciendum, quod nos et successores nostri terram . . . colere possumus et poterunt quandocunque placuerit, propriis sumptibus et expensis hac concessione non obstante. 1265 ib. I 354: quod si fratres coenobii premissa bona propriis sumptibus excolere voluerint, villici omni occasione et concertatione postposita ipsis cedent. 1299 ib. II 468: Villani de R. causabantur de pluralitate colorum, quos predicti monachi habebant in curia memorata . . . Quando cumque autem predicti monachi curiam antedictam propriis sumptibus colere voluerint et inhabitare cum monachis vel conversis . . . ius et libertatem habebunt, sicut in aliis grangiis eorum habere consueverant ab antiquo.

³⁾ 1213 richtet das Kloster Altenzelle aus früheren Bauerngütern einen Hof ein; derselbe wird 1351 wieder ausgethan, weil er keinen Nutzen bringe. Vgl. III. Abschn. S. 176 Anm. 2.

betriebe nicht vorgehalten; von vereinzeltten Beispielen abgesehen¹⁾, sind die späteren Klosterwirtschaften von geringer Ausdehnung²⁾, wenn auch im ganzen zahlreicher als die Sallandsbetriebe, welche die weltlichen Grundherren noch im 14. und 15. Jahrhundert aufrecht erhalten haben.

Trotz alledem ist aber doch der weltliche grundherrliche Eigenbetrieb auch im späteren Mittelalter keineswegs gänzlich oder nahezu verschwunden³⁾. Zu jeder Zeit finden sich Beispiele von gröfseren Herrschaftsgütern, welche einheitlich auf Rechnung des Herrn bewirtschaftet werden⁴⁾, und dabei darf nicht übersehen werden, dafs die Überlieferungen von geistlichen Gütern ungleich reichhaltiger sind als die Nachrichten, welche über die Verwaltung weltlichen Besitzes erhalten blieben.

Ungleich zahlreicher sind natürlich die kleinen herr-

¹⁾ 1280 Guden cod. dipl. I 777: von einem Bischofsgute von 360 Morgen werden zu zwei Drittel gebaut und auch der Rest könnte gebaut werden si ad colendum haberentur expense. Das Stift Marienberg in Tirol baut ca. 10 Prozent seiner gesamten Getreideeinnahmen propriis sumptibus. Urbar v. 1373; vgl. III. Abschn. S. 163 A. 5.

²⁾ Verschiedene einzelne Angaben über gröfseren Sallandsbetrieb der geistlichen Grundherren bei Lamprecht I 757 f. 1297 bei Koblenz 130 Morgen, 1307 ebd. 133 M. 30 Ruten. 1319 Marienthal (Luxemburg) 51—97 M. 1325 zu Adendorf 180 M., c. 1340 Polch 315 M., 1353 Armsheim 94 M., c. 1500 Steinfeld außerordentlich grofse Salländereien von 172 M. im Durchschnitt. Dabei ist aber das Beundeland nirgends berücksichtigt, das doch unter Umständen, ebenso wie einzelne verfronte Hufen, in das spezifische Salland übertrat.

³⁾ 1252 Mone I 229: Werner v. Wissloch und seine Neffen verkaufen curiam que dicitur Selhoph, an das Kloster Herrenalb. S. a. III. Abschn. S. 178. 1275 Ration. Austriac. Chmel, Notizenbl. V 334: 2 curie coluntur propria cultura et vocantur ze hoven.

⁴⁾ 1404 Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 8, 606 ff.: It. die herrschaft (der Markgraf v. Baden) hat einen eigen bow (ze Durlach). Darczu gehorent 304¹/₂ morg. eigens ackers, der ligent 112 m. in der zelgen gen W., 94 m. in der zelgen . ., 98¹/₂ m. in der zelgen. . . So hat die herrschaft 24 m. ackers, die frow H. waren, 8¹/₂ m., 10¹/₂ m., 5 m. (in den 3 Zelgen). Der acker sind 103¹/₂ m. So hat die herrschaft 70¹/₂ m. eigne wiesen in der mark ze D., der ligent 24 m. an einem stück; it. 4¹/₂ m. wiesen.

schaftlichen Betriebe, welche in direktem Anschlusse an ein Schloß oder einen Ansedel nur dem Eigenbedarfe der herrschaftlichen Familie oder auch des Burgwards¹⁾ und der Burgbesatzung zu dienen bestimmt sind. In dieser Form ist herrschaftlicher Eigenbetrieb während der zweiten Hälfte des Mittelalters außerordentlich verbreitet und speciell auch in den Händen weltlicher Herren wohl die Regel, während eine Verpachtung dieser Salgüter noch als eine Ausnahme bezeichnet werden muß. Es ist leicht denkbar, daß auch die Erbteilung kleiner Grundherrschaften die einzelnen erbenden Parteien besonders häufig auf die Aufrechterhaltung oder selbst Erweiterung eines Eigenbetriebs hindrängte, um den standesgemäßen Unterhalt der Familie um so sicherer aus dem Gute zu gewinnen²⁾.

Andererseits treten in der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung aber auch Umstände auf, welche den eine Verkleinerung oder gänzliche Aufhebung grundherrlicher Betriebe begünstigenden Ursachen entgegenwirken, und eine Verstärkung des grundherrlichen Einflusses auf die nationale Produktion, unter Umständen sogar eine Wiederaufnahme größerer grundherrlicher Betriebe herbeizuführen geeignet waren.

¹⁾ 1348 Rechtsbuch v. Hohenlohe ed. Höfler S. 159: ad id. castrum pertinet modica agricultura et 1 pratum pro 1½ falcatura, que sunt ad usum castellani ibidem. ib. 170: ad castrum V. pertinent (unverlehnt) prata ad 12 falcaturas, sive quantum 12 homines defalcare poterunt una die, it. 1 ortus pro oleribus, it. 3 piscine.

1322 Lerchenfeld, bayr. Freibriefe S. 5: Wir haben auch beschaiden allen unsern dienstmannen besonderlich, was ir yegklicher mit sein selb pflueg paut zu seinem prot, da sol uns nicht von gefallen. Dieselben gnad wellen wir auch stet beleiben allen abten, pröbsten, prelaten und den spitalen. In Braunschweig-Lüneburg betrug im 14. Jahrh. das Gebiet der vom Herzog verpfändeten Schlösser, welches dem Eigenbetriebe des Schloßsinhabers vorbehalten wurde, in der Regel 50 besäte Morgen. Kostanecki, Öff. Kredit (Schmoller, Forschungen IX) S. 61. Das würde, bei Dreifelderwirtschaft, 150 M. Ackerland ergeben, ohne Wiesen, Wald und Gewässer also vielleicht 5 Lathufen gleichkommen. Vgl. III. Abschn. S. 180 f.

²⁾ Vgl. dazu Lamprecht I 743.

Noch wirkten vor allem die grundherrschaftlichen Traditionen der Stauferzeit in Bezug auf den Ausbau des Hoflandes auch im 13. Jahrhunderte fort¹⁾. Die Rodung von Wald- und Wildland zur Vergrößerung der Feldflur der Fronhöfe und noch mehr zur Anlegung von Beunden war ein ununterbrochen wirkender Anstoß für den landwirtschaftlichen Betrieb, neue und größere Aufgaben zu lösen. Die planmäßige Verwendung der Fronarbeit der Hintersassen machte organisatorische Betriebseinrichtungen auf den Herrenhöfen nötig, die sich ebenso mit der Disposition der Arbeitsleistungen wie mit der Verpflegung und Entlohnung der Arbeiter zu befassen hatten. Dazu gaben schon die zeitweilig verfronten Bauernländereien Anlaß, welche die Herrschaft in Ermangelung einer ordentlichen Bestiftung ihrem sonstigen Eigenbetriebe eingliedern mußte²⁾. Die in der Regel außerhalb der feldgemeinschaftlichen Gemengelage befindlichen Beunden und sonstigen Rodestücke boten außerdem die Möglichkeit, den Bodenanbau auch unabhängig von der hergebrachten Frucht- und Zeitfolge der Arbeiten einzurichten, Spezialkulturen teils feldmäßig, teils in geschlossenen Gärten zu versuchen und damit ungleich größere Mannigfaltigkeit in den landwirtschaftlichen Betrieb zu bringen. Das alles konnte aber zunächst nicht von den Fronbauern selbst erwartet werden; grundherrschaftliche Leistungen allein vermochten das Neuland im großen Stile der nationalen Wirtschaft zu gewinnen und das so gewonnene ihr dienstbar zu machen. Hat die Grundherrschaft auch ihre Beunden und sonstiges Rodeland in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ganz überwiegend in irgend einer Form der bäuerlichen Wirtschaft ausgeantwortet³⁾, so ist ihr ursprünglicher Anteil an demselben doch nicht ohne nachhaltige Wirkung auf den Betrieb dieser Ländereien geblieben. Und noch mehr gilt das von jenen Specialnutzungen des gerodeten

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 174—181 u. oben S. 10 f., 200 f.

²⁾ Vgl. oben III. Abschn. S. 199.

³⁾ S. oben III. Abschn. S. 205 f.

Landes, welche, wie die Wiesen, in näherer Verbindung mit der in gröfserem Mafse innerhalb des herrschaftlichen Betriebes verbliebenen Viehzucht erhalten blieben, oder wie der Weinbau¹⁾, Hopfenbau und Gartenkultur specifisch grundherrlichen Wirtschaftsinteressen dienten; teils ist es das direkte Konsumenteninteresse der Grundherren, welches Wein- und Gartenbau im herrschaftlichen Betriebe erhielt, teils sind es grundherrliche Gewerbebetriebe, wie Brauereien, Ölmühlen u. a., um deren Willen solche landwirtschaftliche Specialkulturen länger als gewöhnlicher Fruchtanbau in den Händen der Grundherrschaft verblieb. Auch sie gingen in der Folge zumeist in die bauerliche oder städtische Wirtschaft über; aber dafs sie nun in so grofser Ausdehnung sich über das ganze Reich verbreiteten und einen so wertvollen Einschlag in das ganze landwirtschaftliche Betriebssystem bildeten, das war doch nur durch die Thatkraft und die Unternehmungslust der Grundherren und ihrer Beamten möglich geworden. Gerade die bis zum Ausgange des Mittelalters andauernde Vermehrung dieser Specialkulturen beweist, dafs die volkswirtschaftliche Rolle der Grundherrschaft, wenn auch gegenüber älteren Zeiten wesentlich abgeschwächt, so doch noch keineswegs ausgespielt war.

Mit der stärkeren Betonung der grundherrlichen Bannrechte ergab sich sodann die Veranlassung, die der Ausübung derselben dienenden Anlagen im Interesse einer gröfseren Leistungsfähigkeit derselben auszugestalten²⁾.

¹⁾ Anf. 13. Jahrh. Lehenbuch von Bolanden 26: In vitibus autem habemus 24 partes et 13 rusticos, qui diurnales suos prestationum ad hoc habent ut excolerent eos . . . Remanent 10 que nos ipsi colimus. 1225 MRh. Urk.-B. 3, 242: decime . . de 5 petituris, que et salica terra dicitur et sumptibus ipsius ecclesie excoluntur. Über den grundherrlichen Hopfenbau vgl. weiter unten. 1488 W. Sponheim (Lamprecht I 564): der Abt hat drei eigne frie beslossene bangarten, darine sal nient etwas suchen nemen oder stoppeln, et sie nüss, epphel, biern oder anders.

²⁾ 1210 MRh. Urk.-B. II 264: furnos meos bannaes (des Abtes v. Prüm) per antecessorem nostrum negligentia deletos laboribus meis et expensis reedificavi et ceteros furnos in nostra villa non iure ab homi-

Mühlen, Brauhäuser, Backöfen, Weinkelter u. a. alte grundherrliche Betriebsstätten, erhielten sich auch dann noch, wenn im übrigen die Grundherrschaft schon aufgehört hatte, einen irgendwie nennenswerten landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. In doppelter Hinsicht entsprachen sie dem spezifisch grundherrlichen Interesse; als wertvolle Hilfsanstalten der kleinbäuerlichen Wirtschaft knüpften sie deren Interesse an die Grundherrschaft, indem sie ihr technisch vollkommene Einrichtungen darbot, welche sich in den engen Grenzen der bäuerlichen Leistungsfähigkeit nicht herstellen ließen¹⁾. In diesem Sinne können die Bannmühlen, Backöfen u. dergl. auch als ein Ausdruck der beginnenden Wohlfahrtspolitik der Grundherrschaft betrachtet werden, so wenig dabei auch zunächst von Opfern der Grundherren die Rede sein mag. Entscheidender für die Ausbildung und die versuchte Geltendmachung dieser Bannrechte war jedenfalls das große finanzielle Interesse, welches die Grundherren an diesen Monopolanstalten hatten. Die sichere Rente, welche sie abwarfen, der hohe Kapitalswert, der bei Verpfändungen oder Veräußerungen daraus zu realisieren war, gewährten jedenfalls reiche Entschädigung für die Investitionen, welche die Grundherren an die Errichtung und Verbesserung derartiger Anstalten wendeten²⁾. Manche Nebenvorteile waren über-

nibus habitos iustitia dictante penitus destruxi. Caesarius z. Urb. v. Prüm S. 141 n. 5: in qualibet curia potest d. abbas cambam suam sicut et molendinum habere; cambam vulgariter appellamus bachhus et bruhus, in illa camba tenentur homines ibi manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare. 1298 C. Lac. 114 (bei Lamprecht I 1002) omnes et singuli universitatis ville de Belle in suo (des Grundherrn) pistrino sito in B. et in furno eius et nusquam alibi pistare et coquere teneantur et debeant panes suos. 1351 Öffnung des Dinghofes zu Erlinsbach (Aarg. W. 31): Die lüte die uff des gotzhus guetern gesessen sint, die söllent zuo des hofes mueli malen.

¹⁾ 1484 W. Lintgen (Lamprecht I 1000): si haint auch gewisten, dass die muelen söllent in gebowes gehalten werden von dem obg. herrn apt und die gemeine darinne gebennet ze malen.

²⁾ Auch bei leihgedingsweiser Verleihung von Mühlen stellt die Herrschaft das Inventar bei und verlangt nur dessen Instandhaltung

dies für die herrschaftliche Wirtschaft daraus noch zu ziehen, wie etwa die Mastung herrschaftlichen Viehs mit der Schlempe des Brauhauses oder den Abfällen des Backhauses¹⁾, die Fütterung der herrschaftlichen Jagdmeute mit der Kleie der Mühlen, die Verwendung der Mühle als Ölstampfe, Brettsäge²⁾ u. a. Anfänglich ist wohl noch immer der Betrieb dieser Anstalten durch herrschaftliche Knechte unter direkter Aufsicht der Gutsverwaltung die Regel; aber auch wenn sie später in Pacht oder Erbleihe gegeben wurden, konnte doch die Grundherrschaft finanzielle und ökonomische Vorteile fortwährend aus ihnen ziehen und sich einen gewissen Einfluss auf die ganze Bauerngemeinde auch durch dieses Medium bewahren³⁾.

Ein drittes Gebiet, auf welchem sich ein grundherrlicher Betrieb im allgemeinen lange erhielt, teilweise sogar grössere Ausdehnung erlangte und demgemäß auch ein grundherrlicher Einfluss auf die nationale Produktion im allgemeinen sich erhielt, ist die Viehzucht. Einesteils bleibt die Grundherrschaft aus naheliegenden Gründen in der Pferdezucht an führender Stelle; andererseits übernimmt sie vor allem die Entwicklung der durch die beginnende Wollindustrie angeregten Schafzucht in die Hand und weiß sich hier bis zum Ende des Mittelalters, ja noch lange darüber hinaus, auch in beherrschender Stellung zu behaupten. Auch auf die bäuerliche Schafhaltung wirkt die Grundherrschaft nachhaltig und bestimmend ein; wie sie dieselbe einesteils in engen Schranken hält, so erzwingt sie durch das Pferchrecht die Hutung der bäuerlichen Schafherden auf dem Hoffelde, um so des Düngers zu genießen. Die Beistellung des gesamten Zuchtviehs für die agrarische Gemeinde hat die

und ev. Rückstellung beim Aufhören der Leihe; z. B. 1451 Inderst. Urk.-B. 791.

¹⁾ 1492 Inderst. Urk.-B. 1563: der . . . ain zeit in unsrer pfister der schwein hütet.

²⁾ 1436 Inderst. Urk.-B. 635.

³⁾ Vgl. über die grundherrschaftlichen Gewerbebetriebe näheres im V. Abschnitt.

Grundherrschaft während des ganzen Mittelalters als eine ihrer spezifischen Leistungen angesehen; sie hat sich dafür allerdings auch allerhand Vorrechte zu sichern vermocht; aber entscheidend wird hier der wirtschaftspolitische Gedanke gewesen sein, daß die Bauern aus eigenen Mitteln für eine entsprechende Nachzucht ihres Viehstandes nicht aufzukommen vermochten; jedenfalls bestand ein großes Interesse der Grundherrschaft selbst daran, daß der bäuerliche Viehstand quantitativ und qualitativ nicht zurückgehe und eine andere Art der Sicherstellung dieses Interesses als die unmittelbare grundherrliche Leistung war zu jener Zeit wohl gänzlich ausgeschlossen.

Auch diese auf dem Gebiete der Viehzucht nachweisbaren Vorrechte und besonderen Leistungen der Grundherren sind im Laufe der Zeit mit den Herrschaftshöfen und ihren Betrieben in die Hände kleinerer Grundbesitzer, Meier, Pfarrer und Schulzen übergegangen und haben damit dann auch aufgehört, die spezifische Bedeutung zu besitzen, welche ihnen in älterer Zeit zugekommen ist. Aber als Zeichen eines weitreichenden Einflusses der Grundherrschaft auf die ganze bäuerliche Wirtschaftsführung sind sie doch während des ganzen Mittelalters nicht zu übersehen und nicht zu unterschätzen ¹⁾).

Auch die eigentliche Felderwirtschaft ist durchaus nicht frei von solchem grundherrschaftlichem Einflusse. Auf Düngung, Bewässerung und sonstige Kulturverbesserung dringt doch zunächst immer nur der Grundherr im Dorfe, wie er auch in der Regel durch sein Beispiel zu solchen anregt ²⁾); die halb landesväterliche Rolle, welche die Grundherrschaft wenigstens überall da übernimmt, wo sie auf dem Lande residiert, prägt sich auch hier aus; die besonderen Vorrechte, welche sie sich in dieser Hinsicht sichert, sind zum Teil in der That nur Äquivalente für positive pfleg-

¹⁾ Näheres über den Viehzuchtbetrieb siehe weiter unten.

²⁾ Das Kloster Maulbronn hat schon im 12. Jahrh. seine Pflüge mit Eisen beschlagen. Stälin, Wirt.Gesch. I 365.

liche Leistungen zu Gunsten der Landeskultur. Andere allerdings geben nur Zeugnis von der führenden Rolle, welche dem Grundherrn auch dann noch zuerkannt wird, wenn er schon aufgehört hat, durch die Größe und Bedeutung seines landwirtschaftlichen Eigenbetriebs auch thatsächlich der bäuerlichen Wirtschaft überlegen zu sein. So wirkt der Grundherr oder sein Wirtschaftsbeamter mit bei der Regelung der Feldweide¹⁾ und des Viehtriebes und genießt manche Vorrechte für seine Meierhöfe.

Zu diesen Vorrechten, welche der Fronhofsbetrieb noch immer innerhalb der Feldwirtschaft im Dorfe genoß, gehört auch der „Vorschnitt“, das Recht, früher als die Bauern mit der Getreide- und Heuernte zu beginnen. Handelte es sich dabei um Beunden, so war damit nur die Arbeitskraft der fronpflichtigen Bauern für das Herrenland sicherzustellen, bevor sie an ihre eigene Ernte gingen²⁾; der Vorschnitt auf Feldern, die im Gemenge lagen, dagegen

¹⁾ Vgl. unten S. 281 Anm. 3, wo der Kellner mit der Gemeinde die Öffnung der Felder bestimmt.

²⁾ W. Düppigheim (Unterelsaß) erneuert 1528 Gr. V 420: Es hat auch mein gn. herr das recht, das er sol oder seiner gd. meiger den vorschnitt haben an zweien gebreiten, an dem rocken und nit an der gersten; und wann er auch die gebreiten shnidet, so soll auch niemandts dheinen shnitter gewinnen, der meier habe denn shnitter genug. W. Limburg ib. 601: In dem hirbest ein dag vorleisz ist des abtes und sol niemand in dem dorf kein leser gewinnen, des abts hofmann enhate wi viel er welle.

1295 Mone, Zeitschr. XIV 374 f.: Umbe daz reht und umbe daz vorsnit dez fronhoves zi Bl. ist beriht unde gischaiden also, daz der fronhof sol haben vorzeit einen tag zi dem winterkorn unde ainen tag zi den habern iärgelich.

W. Erpel (Westerwald) 1388 Gr. V 331: decanus et capitulum hoc ius tempore vindemiarum pro ceteris merito habent et habebunt unum predium vindemiandi et precolligendi botros vinearum suarum.

W. Obermendig 1452 (Eifel) Gr. VI 645: wart gewisen, das zu erren und zu herbst die hern (Stift z. Coblenz) den vorsnit und die vorlese haben sollen und niemans anders, zwen tage zum minsten bevor. W. Küssenberg (Schwarzwald) 1497 Gr. V 220: der kelmair hat ouch die gerechtigkeit, daz man im ein vortag bei guoter zit sol geben zue maien und howet und emd.

gewährte außerdem den Vorteil, die Zeit des Beginnes der Ernte wählen zu können und vor Belästigung durch die Nachbarn gesichert zu sein.

Ähnlich verhält es sich mit dem Rechte des Grundherrn auf die Vorlese im Weinberg¹⁾, welches, da hier ja in der Regel keine Gemengelage in Frage kam, insbesondere für den früheren Weinbergschluß, für die Beschaffung der Arbeitskräfte und wohl auch für die frühere Verfügung über das Produkt (Vorhand im Verkaufe) von Bedeutung war²⁾.

Auch ein grundherrliches Vorrecht auf Wasserbezug bei gemeindlichen Bewässerungsanlagen findet sich, dem dann bestimmte specielle Gegenleistungen der Herrschaft entsprechen³⁾. Zeugen diese Vorrechte von einem doch sehr häufigen Eigenbetriebe des Grundherrn, so erscheint andererseits derselbe in der Gemeinde als der anerkannte Führer auch in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Betriebes. Und in der That bot auch das Rechtsverhältnis, in welchem die unfreien Bauern, die Grundholden und Hintersassen zur Grundherrschaft standen, diesen jederzeit die Möglichkeit, eine pflegliche Benutzung des geliehenen Gutes und auch eine bestimmte Richtung der Landwirtschaft zu erzwingen. Schon die Feststellung der Naturalabgaben

¹⁾ 1351 Lamprecht I 997: Der Erzbischof von Trier beschwert sich gegen die Stadt Trier: item han sie uns dicke gehindert an unserm rechte, daz wir han daran, daz wir die lase setzen und daz wir 2 tage daz vorlesen han è man gemeinlichen lese zu Trier.

²⁾ Dafür sogar eine besondere Gegenleistung des mit diesem Rechte von dem Grundherrn ausgestatteten Besitzers, z. B. 1220 MRh. Urk.-B. III 119: amam vini pro bannito vino, videl. quod singulis annis ante communitatem totius villae vindemiaret. Ähnlich 1277—1291 (Lamprecht I 997) Einnahmen von denen verzeichnet, qui prius colligunt vina sua de licentia officii.

³⁾ W. Tirol 1462 IV 55: Der Pfarrer zu T. und der Herr von Schloß Auer geben der Gemeinde Wein, Käs und Brot anstatt der Bewässerungsarbeiten; dafür haben sie „vorrod ain tag und ain nacht“. Auch von Vorjagd sprechen die Weistümer nicht selten; z. B. 1484 Gr. V 319: ob ader ein waltpoit darober darin jagete, so sal es darnach ober dri tage dem merker und lantmann auch erleupt sein zu jagen.

und Dienste zog für die Bauernwirtschaft gewisse unverrückbare Grundlinien¹⁾; der Einfluss, den die Grundherrschaft auf die Grösse der Bauerngüter durch die Normierung der Erbfolge, das Teilungsverbot und die Bestiftung ausübte, machte sich auch auf die Betriebsweise und Betriebsgrösse geltend. Und schliesslich behielt sich die Grundherrschaft immer vor, einen Zinsmann, der seinem Gute nicht gewachsen war, auf ein kleineres zu versetzen²⁾, pfleglos gewordene Güter nicht nur in den Sallandsbetrieb einzubeziehen, sondern auch durch einen Holden zu besetzen³⁾ und der Verödung von verliehenen Bauerngütern zu wehren⁴⁾.

¹⁾ 1417 W. Dornheim (Schwarzwald) Gr. I 375: Es mag öch niemer da es dem gotshaus schädlich ist, ainen acher czu ainer wyse machen än eines apts willen.

²⁾ 1351 Öffnung des Dinghofes zu Dettikon (Aarg. W. 41): Man sol des gotshus huben zuo dryen malen in dem iare besehen mit den huebern; bestand si denn wol, dabi so lafs man si beliben; stand aber si nit wol, so sol man sie anders besetzen. Frauenchiems. Stiftsöffnung 1448—1467 (Tir. W. I 4): Darnach offent man euch, dass mein frau ir freie stift hat also, dass sie ainen, der ain grofs guet hat, dem er nicht getun mag, wol gestiften mag auf ain klainers, oder ainen, der ain klains guet hat, auf ein gröfzers. Auch W. Anget ib. 67.

³⁾ Tir. W. S. 5: habent die capplän die recht, wenn ir gueter ains geödet und nicht paulich ligt, so sullen wir ab unsers gotshaus guetern pauläut nemen und darauf nötten, damit es paulich gelegt werd än abgank. W. Anget ib. 67: ob das wär, dass das gottshaus und unser frau ass vil aigner leut niht hiet, das di die güter damit möchte gestiften, so hat mein frau und ir amptleut der herrschaft leut ze voderen, und ze nötten auf die güter und derselben sol ir der vogt helfen von der vogtei wegen, die er ab den ubarn nimt.

⁴⁾ 1313 Rechte des Amtes Eigen (Rochholz, Aarg. Weist. 5): wez der sölicher gueter und stüken, so dar zur gehört, nit büwet und nit in êren hat, also dz es zeholtz gat: wenne da dz holtz so feer uffgewachset, daz ein herrschaft iren schilt daran gehengken mag: denn so gehoeret ein sölich stük, dz also ze holtz worden ist, der herrschaft zuo, dero der zwing und dz ampte Eygen ist. 1391 W. Obdach (Steiermark) 275: alle paurn so edn huebn haben sollen dieselben besezen widerumb und sover sie kinder haben, solche kinder darauf verheiraten; so aber ir ainer kain kind het, so sol er solhe edn hueben einem andern verkaufen, der sich mit eignen rukn darauf sezt . . Sover aber

Die mit der Einführung freier Leihe- und Pachtformen eingetretenen Veränderungen in dem Verhältnisse der Grundherrschaft zu den verliehenen Gütern überhaupt haben auch auf die besondere Ausgestaltung des grundherrlichen Einflusses auf die Bodenkultur und den Landwirtschaftsbetrieb einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Der Grundherr konnte den freien Pächtern gegenüber nicht mehr, wie bei unfreien Zinsbauern mit herrschaftlichem Zwang und Befehl auftreten, sondern war auf eine entsprechende Ausgestaltung der Pachtverträge angewiesen, sofern er fernerhin solchen Einfluß auf den Betrieb geltend machen wollte. Die ganze Entwicklung des Pachtwesens im späteren Mittelalter zeigt nun, daß ein solcher Einfluß in weitem Umfange thatsächlich geübt ist, bei der Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten überhaupt¹⁾, insbesondere aber in den Bestimmungen über die Art und Weise des Feldbaues, der Besserung, der Viehhaltung und des toten Inventars. Es ist durchaus üblich, daß das Saatkorn vom Grundherrn geliefert wird, wenigstens im ersten Pachtjahre, um eine gute Qualität der Saat und damit in der Folge auch des Getreides überhaupt sicher zu stellen²⁾; ebenso finden sich nicht selten

ainer under inen vermainet sein ednhueben nit hinwegk von ime ze geben, so hat alsdann der bropst vollmechtigen gewalt die edn hueben einzuziehen und leut dazue verordnen.

¹⁾ 1491 Lamprecht I 950: auch sollen wir bestender . . . den obg. fronhofs zu S. bauen, bessern, mit gedäcke, mueren, thuerren und porten und zäunen ufrichtig stellen und halten, die äcker, garten, wingarten, wiesen, feldt und andre erbschaft . . . mit aller guter zeitiger arbeit uff unseren kosten und lone getrewlichen hanthaben, bessern und bauen.

²⁾ 1349 St. Lüb. Urk.-B. II 929: 4 tal. siligenis, 3 mod. tritici, 3 mod. silig. estivalis, 4 mod. pisorum, 7 tremodia avene et 6 mod. 4 tal. ordeï. 1377 ib. IV 329: 4 dromet winterzeit roghen, de he mi wedder zegen sal, wan he darvan sceydet, unde tu 6 scepel ghersten ghemesset. 1410 ib. V 331: 29 mod. tritici ad seminandum, proprie Satkorn, in bonam culturam, dictam gude brak et 27 mod. siliginis, etiam sat-rogen dicte in bonum agrum: et ita bona semina seu frumenta hyemalia idem (Pächter) debet presentare, quum ipse cedet de dicta curia . . . Annonam et frumenta proprie satkorn unde atkorn . .

Vorschriften über die Zahl und die Zeiten des Pflügens, die Einhaltung der reinen Brache, über Düngung¹⁾ u. s. w.

Eine eigene Pachtform zu Mistrecht oder Mergelrecht hat sich daraus ergeben, welche einestheils zu besonders mäfsigen Pachtzinsen für die Früchte, welche der Pächter auf seinem Mist baute, andererseits zu besonders langen Pachtungen wegen der Nutzung der Melioration Anlaß gegeben haben²⁾.

Insbesondere bei Erbpacht- und Leibzuchtverträgen ist es üblich, die Besserung des Gutes als ein wesentliches Interesse des Gutsherrn hervorzukehren; die Pächter werden verpflichtet auf dem Pachtgute ein Haus zu bauen oder das vorhandene in gutem Bauzustande zu erhalten; sie verpflichten sich Gärten und Weinberge anzulegen, die Felder zu säubern, Wiesen zu wässern, Unland zu kultivieren, überhaupt dauernde Investitionen zu machen³⁾, an denen ihnen

debet sibi restituere de primis fructibus ita bona, sicut ipse ea percepit. 1248 Chmel, Notizenbl. V 263 Kl. Niederaltaich: It. datum est ei (villico) ad semen estivum avene modii 22, ordeii mod. 3.

¹⁾ G. H. Schmidt, Zur Agrargesch. Lübecks und Ostholsteins 1887 S. 89. W. Zell (Franken) 1420 Gr. III 573: was stroes oder mistes daruff ist oder gemacht würd, das soll zwei theil uff dem gute bliben, das drittheil mag der bumann thun, wohin er wille. 1477 (Mone V 146) wird ein Hof mit 59 $\frac{1}{2}$ Jauch Acker, 2 Tagwan Matten auf 9 Jahre verlehnt; der Pächter mußte jährlich 3 Jauch düngen, so dafs alles Feld, das während des Turnus in Anbau kam (mit Ausnahme der Brachfrucht) einmal gedüngt wurde.

²⁾ 1276 Augsburger Statuten: wer einen acker besäet nach mistrecht, der sol in zu dreien korn haben, es sei wenig oder viel, wenn er seinen mist darauf führt. 1370 Kloster Weissenstein verpachtet zu mergelrecht; die ersten 6 Jahre $\frac{1}{2}$ limes (= 1 Viertel) Korn, für die folgenden 24 Jahre 1 limes vom Acker, je was er trägt. 1377: ouch sal ich und myn erben uff daz guot eyn hus unde eyne schuren bouwen und sullen ez besizzen mit mergilende und mit tungende. 1382 das lant mergiln und bessirn sollen und davon getruwe landsedile syn. Vgl. Arnold, Ansiedelungen 585 ff.

³⁾ MRh. Urk.-B. I 1235, 342, III 1233, 481; 1239, 667; 1247, 930; 1255; 1291 u. o. Bei Mühlen z. B. 1211 ib. II 274.

wohl zuweilen auch ein Anspruch bei Lösung des Pachtverhältnisses gewahrt wird¹⁾.

Außerdem ist die sehr übliche Bestiftung der Pachtgüter mit einem bestimmten von der Grundherrschaft bereitgestellten Viehstande, der beim Abzug des Pächters vollständig wieder übergeben werden mußte, ein wesentlicher Faktor für die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Betriebes gewesen²⁾.

Auch in der Beistellung der Acker- und sonstigen Wirtschaftsgeräte muß das Bestreben der Grundherren erblickt werden, nicht nur dem Pächter den Anfang der Wirtschaft zu erleichtern, sondern auch auf eine entsprechende Güte des Betriebes hinzuwirken^{3, 4)}.

¹⁾ Beispiele (bei städtischen Verhältnissen) bei Arnold, *Gesch. des Eigentums in den deutschen Städten* 172 ff. In ländlichen Verhältnissen ausdrücklich abgelehnt 1257 Lacombl. Urk.-B. II 446. Vgl. jedoch Sachsenspiegel II 53: Svat die man buvet uppe vremen den gude, dar he tins af gevet, dat mut he wol afbreken, of he dannen veret unde sin erve na sine dode ane den tun vore unde hindene und dat hus unde den mes; dat sal die herre losen na der bure kore. Ne dat he's nicht, he vort dat ene mit dem andern wech.

²⁾ 1410 (Stadt Lüb. Urk.-B. V 331) Pachtbrief auf 5 Jahre. It. presentavit sibi (dem Pächter) dictus L. (der Grundherr) 6 equos, val. 28 marc., et 9 vaccas val. 16 m. et 6 tauros val. 5 m. et . . porcos val. 3 m., et 21 oves val. 8 m. minus 2 sol. et quando dictus H. (Pächter) dicto L. presentabit seu dabit 30 m. tunc dicta animalia seu pecora sunt et pertinent sibi media et L. media; it. aucos, pullos, anetas, currus et aratra et omnia alia bona mobilia debet ipse H. L. ita bona respresentare, quando ipse cedet de curia, sicut amici eorum ex utraque parte inter eos placitaverunt. 1377 ib. IV 329: perde unde quich, dat kleyne unde dat grote, det is unser beyder half unde half, ane swyne unde ghuse, ande unde honern sint alleyne sin (des Pächters).

³⁾ Als Ausstattung eines Schulzengutes, die zum Gute gehört, zählt das W. Viehof (Westfalen) 1338 Gr. III 34 auf: edificia, sepes, stramina, palee, 2 currus, 1 biga, 1 aratrum, 4 trahe, 5 equi, 2 tauri, 2 apri, 2 servi, 1 ancilla, 3 lecti, 1 olla, 1 caldarium, 1 urna, 1 mensale, 1 manutergium, 1 canis, 2 catti et ea, quae super agris talis curtis fuerint seminata. W. Binzikon (Zürich) 1435 Gr. IV 273: zu liegendem gut hören sol des ersten harnesch, wegen, karen, hüsler und alle ungeschliffnen waffen. Auch W. Durnten 1480 ib. 276.

⁴⁾ 1377 St. Lüb. Urk.-B. IV 329: Pachtbrief auf 6 Jahre: hevet

Auch sind die Fälle nicht eben selten, in welchen dem neuen Pächter die Einrichtung eines bestimmten Betriebes zur Pflicht gemacht und ihm dafür auch besondere Vorteile in Aussicht gestellt werden. Besonders zur Verbreitung von Specialkulturen, wie z. B. Hopfen, und von bestimmten Richtungen der Viehzucht hat sich dieses Mittel als geeignet erwiesen¹⁾.

So entschieden aber auch die Grundherrschaft ihren Einfluß auf alle wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Gemeinde wahrte, die ihr eigenes Interesse unmittelbar berührten, so frei liefs sie anderseits die bauerliche Autonomie schalten in den Anliegen des wirtschaftlichen Betriebes der Bauern selbst. Sie konnte das um so leichter, als ja für den herrschaftlichen Betrieb in allen irgend wichtigen Angelegenheiten eine Ausnahmsstellung ohnehin bestand und wirksam gewahrt wurde. Das Hoffeld lag entweder ausserhalb der Dorfflur²⁾ und war damit auch frei von den genossenschaftlichen Anordnungen, oder, wenn es im Gemenge lag, so war ihm durch das Recht des Vorschritts die nötige Freiheit der Wirtschaft sicher gestellt. In der Viehzucht war der Herrschaft gewöhnlich die eigene Hutung vorbehalten und überdies stand die Waldweide ohnehin zumeist in der Verfügung der Grundherren, und die Specialnutzungen der Allmende sind auch überwiegend zur mehr oder weniger ausschliesslichen Verfügung der Grundherren gehalten. Um so eifersüchtiger wachte denn auch die Gemeinde über die ihr eingeräumte feldgenossenschaft-

inne (dem Pächter) gheandwortet eyn par pluchyseren unde eyn 4-perdetowe unde twe ketel, eynen kleyne unde groten. Über das geringe Inventar einer Sölde vgl. W. Zarten (Baden) 1397 Gr. I 342: der seldner ist deheiner me gebunden ze habent denne eine axe, ein howen und ein sechselin.

¹⁾ Vgl. über den Hopfenbau weiter unten. 1209 Neustifter Urk.-B. (Fontes r. Austr. 34) 189: ein zinsgut wird auf Lebenszeit vergeben ea vid. sponsione, ut inibi ovile statueret.

²⁾ 1409 W. Kenne (Untermosel) Gr. II 312: der her mag syne aychten unde bruylle done snyden unde mehen, wenne yne lustet.

liche Autonomie und suchte den Einfluss der Herrschaft in Gemeinde- und Allmendesachen zurückzudrängen¹⁾.

Die Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Betriebes sind denn auch in den zahlreichen Weistümern des 13. und 14. Jahrhunderts fast ausschliesslich von den Bauern selbst in ihren Versammlungen oder durch ihre Vorstände autonom geregelt. Hierher gehören die Bestimmungen über den Fruchtanbau, Verteilung von Winterfeld, Sommerfeld und Brache, Beginn und Schluss der einzelnen Feldarbeiten in den Gewannen, des Pflügens und Eggens, der Ernte, Offenheit und Geschlossenheit der Felder²⁾, Beginn und Ende der Feld- und Brachweide³⁾, die Regelung der Anwenäcker, der Überfahrt- und Triebrechte, über die Düngung und Säuberung der Felder; ebenso die Ordnung der Wiesenbewässerung und Entwässerung, des Grashiebs, die Ordnung des Weinbaues und sonstiger Specialkulturen auf der Dorf- flur. Hinsichtlich der Viehzucht verfügt die Gemeinde durchaus autonom über die Nutzung des Faselviehs, welches bis gegen Ende des Mittelalters ausschliesslich von der Grundherrschaft oder deren Vollmachtsträgern beige stellt wurde,

¹⁾ W. Erpel (Westerwald) 1388 Gr. V 332: *communitas parochie et ville predictae habet potestatem statuendi diem initiande messis et prescindendi siliginem . . . , si non nullis hominum opus fuerit suam siliginem aut reliquum frumentum causa penurie panium prescindere, requirenda et petenda est super hoc licentia a magistro parochianorum in E. et non a dominis nostris et etiam non a bauwmeistero dominorum nostrorum seu ab aliquo alio nomine eorundem.*

²⁾ 1289 W. v. S. Leon und Roth (Mone I 22): *swanne die gebuer ir fruchte unde swaz man mewen wil, in ban legint, daz suln die münche (von Maulbronn als Grundherren) mieden mit ir viehe. 1348 Aarg. W. 23: man sol ouch alle einungen einen heren gebessrun an allein die velteinunge, die uf gesetzt werdent, so daz veld gebannen wirt; die veldeinungen sont die vier (Gemeindebeamte) mit eines weibels und der gebursami wisen und willen ufseczen.*

³⁾ Satzung des Phallenzgerichtes (Maurer, Einl. 294) *It. wann die esch lâr sind und der keller, eine ganze gemaînd und die gemeinen nachbarn erkennen, dass man darin treiben soll, so mag man darin treiben und vor nit, als dann sol auch ein gemaînd einen gemeinen hirtin dîngen, der alles vich miteinander an gassen austreiben.*

über Weidegang und Stallfütterung, über das Federvieh, über Viehandel und Seuchen.

Ebenso war die Gemeinde darauf bedacht, in allen Angelegenheiten, welche die Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebes und die Verwertung der Produkte betrafen, die Genossen von dem grundherrlichen Einflusse möglichst frei zu halten und die ausschließliche Kompetenz der Gemeinde zu Anordnungen in diesen Angelegenheiten zu wahren. So sind die Bestimmungen der Weistümer über die ländlichen Arbeitskräfte¹⁾, Dienstboten, Hirten u. dergl. entweder ganz autonom oder doch, gestützt auf allgemeine landesherrliche Mandate, im Detail ihres Inhaltes selbständig erlassen; ähnlich ist auch die Gemeindekompetenz über die Anwendung der lokalen Maße und Gewichte, über Kauf und Verkauf von Bodenprodukten, Vieh und Gerätschaften in der Regel unbeeinflusst von der speciellen grundherrlichen Gewalt oder es tritt wenigstens das Bestreben hervor, solche Angelegenheiten von der Sphäre des grundherrschaftlichen Einflusses freizuhalten.

Insbesondere suchten die Bauerngemeinden auch die Eingriffe, welche die Grundherrschaft da und dort in die bäuerliche Wirtschaftsführung durch Geltendmachung eines Vorkaufsrechts auf die landwirtschaftlichen Produkte unternahm, überall abzuwehren²⁾, freilich mit wechselndem Er-

¹⁾ 1371 W. Partschins (Tir. Weist. 4, 1, 23): It. darnach öffnet er (der Redner der Gemeinde) umb arbeiter, die in der pfarr zu P. gessen sint: die sollen sich lassen sehen sundags zu kirchen; bedarf ir iemant mer in der pfarr, dem sollen si umb seinen lon arbeiten; bedarf ir niemant, so mögen si arbeiten wem si wöllen; und wer des nicht thät, den sol ain dorfmaister pfenten umb 5 *℥* pern.

²⁾ 1411 W. Carneid, Tir. W. IV 331: die Bauern beschwerten sich „dass der gerichtsherr sie gedinge, ihre kitze, kälber, lämmer, eier, butter, schmalz, unverbotten wildbrät, hühner, vögel u. dgl., die sie in die stadt tragen wollten, in das schloss zu liefern und um eine willkürliche taxe der herrschaft zu überlassen.“ Antwort: alle solche artikel sollen frei nach der stadt auf den markt können getrieben werden. 1423 W. Schenna ib. IV 105: auch hat sich gefugt bei den von Schlandersperg, daz si uns verpoten haben, daz unser kainer ab

folge¹⁾; wenigstens da, wo noch wirkliche Hörigkeit bestand, war es für die Bauern schwer sich dieser Konsequenz ihrer Rechtslage zu entziehen²⁾; aber auch die in der Bauerngemeinde selbst schon sich entwickelnde Neigung, den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten außerhalb der Dorfmark zu erschweren oder gar zu verbieten, konnte dem Grund- und Markherrschaft leicht den Anlaß bieten, solche Beschränkungen des freien Verkaufes auch für sich selbst in der Form des grundherrlichen Vorkaufsrechtes auszubeuten³⁾.

Sch. weder vich, smalts, käs, korn noch kainen nutzen verkaufen sol, er müzs das vor zu dem haus auf Sch. bringen, ob man des bedarf oder nicht; des wir alle von solcher newerung wegen ain grozs beschwerung haben. Vgl. a. Anf. 16. Jahrh. W. St. Gallen (Steir. W. 43): Das meins gd. h. von Admund leut und hindersassen hie im Admundtall auf dem geu gesessen und wonhoften ir dheiner trait, smalz, käs, allerlai vich, was das sei, aus dem Admundtall nicht hingeb und verkaufe, sunder er sol das am ersten gen hoff annotten; ist man des zu hoff nicht bedurfend, so sol er das auf freiem markt vail sprechen und die burger damit annöten; wo die des zu kauffen auch nicht notturtig sein und nicht kaufen wellen, so mag derselbe sein pfenbart aus dem tall verkaufen und hingeben wer im die abkauft ongeverlichen.

¹⁾ W. Latzfons 2. Hälfte d. 14. Jahrh., Tir. W. IV 366: was L. hingeben oder verkaufen wellen, daz mugen si verkaufen und geben, was si wellen, da man inen das allerbest giltet, von dem richter und und meniglich ungeengt und ungeirt. W. Breitenbach 1. Hälfte 15. Jahrh. Tir. W. I 124: öffnen si, dass si niemant geirrt hat in kauf oder zu verkaufen nach irer notturt, damit si ir herrschaft dienst und ir forderung gewinnen mögen. — 1405 W. Schluechtern (Wetterau) Gr. V 316: Wo ain hubener auf einer kurhube oder einer halben kurhube hette zu verkaufend ain vihe, waz daz wer, wolt daz ein herre von Sch. kaufen, waz daz auf dem markte gelden mochte, daz sol eim heren daz drittel lassen.

²⁾ W. Zams 2. Hälfte d. 14. Jahrh. Tir. W. II 211: daz jedermann sein hab verkaufen und hingeben mag, wann er wil, es sei korn, wein, eisen, salz oder smaltz oder chäs oder was er man vail hat, das in das niemant schetzen sol und das wir keinen aufsatz darauf wellen haben und das sind unsreu alten recht und davon sein wir frei leute, das wir mit unsrer hab tun mugen, was wir wellen. Ebenso aus gleicher Zeit W. Fliefs ib. II 217: ausgenommen heu und stro, das sol aus ir dinggassen zu F. nicht gefürt werden.

³⁾ Als Marktprivileg tritt dieses Vorkaufsrecht auch im Kirmes-

Einen gewissen Schutz gegen diese grundherrliche Ausbeutung gewährte in der Folge wohl die landesherrliche Verwaltung¹⁾, ohne jedoch verhindern zu können, daß die engherzigsten Verkehrsbeschränkungen von den Bauern selbst aufgerichtet wurden.

Überhaupt wird nicht zu übersehen sein, daß in vielen Stücken der lokalen Wirtschaftsordnung das Interesse der Grundherrschaft und der Bauern durchaus übereinstimmte und daher auch grundherrliche Anordnungen auf dem Gebiete der Flurenordnung und Allemendenutzung sich leicht dem Kreise der autonomen dorfgemeinschaftlichen Beliebung einfügten. Der grundherrliche Einfluß auf solche Angelegenheiten tritt dann gewöhnlich nur in der Art in die Erscheinung, daß das hofrechtliche oder Dorfweistum unter dem Vorsitze und der Zustimmung des herrschaftlichen Beamten gesprochen und aufgezeichnet wurde und daß eine Mitwirkung der Hintersassen bei den Maßnahmen der Herrschaft oder eine Kontrolle dieser bei der Handhabung der gemeinschaftlichen Feld- und Allmendeordnung eingerichtet ist²⁾.

Am stärksten und umfassendsten aber äußerte sich jedenfalls der grundherrschaftliche Einfluß auf die Boden-

recht zu St. Gandolf (Saargebiet) auf 1489 Gr. VI 132: das bis an 10 uren und dar aichter neit, dar büment ein goitshusze Mettloch mit sampt den anderen herren ire noitdurft kaufen sullen, und aichter die 10 uren iedermann; andere Redaktion 1493 ib. II 77.

¹⁾ So Ischgl und Galtür 1460 Tir. W. II 192 Landesherrl. Verordnung: Es soll auch diesen beeden gerichtsgemeinden der feile viehkauf auf die 4 herrschaften und anderweit (Vorarlberg und die Schweiz) um das nottürfthige getreide vertauschen . . . vorbehalten sein und bleiben.

²⁾ c. 1322 Öffnung des Dinghofes zu Elfingen (Aarg. Weist. 13): Es gehoert ouch holz und veld zuo den guetern und söllent ouch die, so uff den guetern sitzend, dem keller beholfen sin, holz und veld ze behueten, als des der twing notduerfftig ist. c. 1408 W. Zufficon (Aarg. W. 53): das die gebursame mag ein forster erkiesen und sol im ein twingherr lichen und sol im helfen sinen lon in ze ziechen; it. dazselb ist um einen hirtten.

benutzung in den Allmenden und Wäldern. Nachdem die Herrschaft so ziemlich überall das Eigentum an dem Gemeinlande an sich gebracht und auch als Obermärker die Leitung der Verwaltung in ihre Hand bekommen hatte¹⁾, mußte sie auch bestrebt sein, durch entsprechende Ordnungen den ungeregelten und mindestens sehr einseitig nach dem ganz örtlichen Bedürfnisse der Märker geregelten Gebrauch der Gemeinländereien nach größeren Gesichtspunkten zu ordnen, welche sich die Nachhaltigkeit der Nutzung, die Anpassung an den sonstigen wirtschaftlichen Betrieb, die Zugänglichkeit der Allmende für neu angesiedelte Bewohner und eine streitfreie Verteilung der verschiedenen Kompetenzen zur Aufgabe setzten²⁾.

Für den Schutz der eigenen Interessen des grundherrschaftlichen Betriebes war in der Regel die Ausscheidung³⁾ eines eigenen herrschaftlichen Waldes (Burgwald) das einfachste und sicherste Mittel; in der That findet sich solcher herrschaftlicher Sonderwald bei größeren Gütern fast regelmäßig⁴⁾. Aber doch auch allgemein volkswirtschaftliche Interessen knüpfen sich daran; die Erhaltung des Wald-

¹⁾ Vgl. i. a. III. Abschn. S. 237 ff. 1203 (Mone I 403) klagen die Bauern gegen die Mönche von Schönau, *quod almeindam suam eis auferrent*. Der Richter aber entschied für die Mönche: *fratres eadem bona, que villani almeindam suam vocabant, secundum iusticiam obtinuerunt*.

²⁾ 1225 Mone I 407: es wird geklagt, daß sich die Bürger von Villingen in einem Walde des Klosters Salem *usum pascuendi nemusque cedendi nullo iure sed sola civium violentia . . usurpatum fore*. Dieser Wald wird geteilt; der eine Teil für das Kloster allein, der andere Teil gemeinschaftlich für Kloster und Stadt bestimmt.

³⁾ 1218—25 Lac. Urk.-B. II 68 wird eine Mark zwischen einem Dorfe und einem Hofe geteilt; Weg, Weide und Trift sollen aber gemein bleiben. 1273 ib. 379: aus der *universa marca de B.* wird eine Sondermark für die *oppidani in G.* ausgeschieden.

⁴⁾ 1235 Neustift. Urk.-B. 226: *Miles nobilis de W. dedit nobis (dem Stift) curiam apud G. et silvam magnam*. ib. 229: 2 *curias apud G. sitas cum monte et silva* werden dem Stift geschenkt. 1233 C. dipl. Sax. reg. IV 304: *dominicale quod habet 4½ mans. c. prato et silva et 2 areis in L.*

standes ist hier gerade am meisten gesichert; aber auch als Rückhalt für die bauerliche Bevölkerung hat sich der Herrenwald vielfach erwiesen, sei es, daß dieselbe doch auch hier zu Nutzungen zugelassen wurde, insbesondere wenn die gemeine Mark nicht mehr ausreichte, sei es, daß später die herrschaftlichen Höfe mit ihrem Sonderwald durch Pachtung in bauerliche Betriebe umgewandelt worden sind.

Auch sonst ist so ziemlich alles, was zur pfleglichen Nutzung des Waldes geschah, von der grundherrschaftlichen Verwaltung ausgegangen. Während die ältere Zeit außer der Bannlegung¹⁾ keinerlei Mafsregeln zum Schutze und zur Erhaltung des Waldstandes gekannt hat, treten nun, seit der Hohenstauferzeit nach und nach eine ganze Reihe von Mafsnahmen auf, welche deutlich erkennen lassen, daß auch die Waldnutzung schon nicht mehr als unerschöpflich galt.

Den Anfang machen Rodungsverbote, die schon in einer Zeit auftreten, in welcher die Waldkolonisation noch im vollen Zuge war²⁾. Daran reihen sich verschiedene, eine Regelung und Beschränkung der Forstnutzung bezweckende Vorschriften, welche gleichfalls vorwiegend grundherrlichen Ursprungs sind³⁾ und allmählich zu landesherrlichen Verordnungen werden, die sich dann inhaltlich auch in den autonomen Beliebungen der Markgenossenschaften wieder finden.

¹⁾ Daß Bannwald auch in der späteren Zeit noch den Gegensatz zu Gemeinwald bildete, ist deutlich in K. Ludwigs Landrecht VII 4 ausgesprochen: Was panholtz ist? Wir haben erfunden was panholz gesein müg oder nicht, da sprechen wir umb, und wer eins holtzes sey aigen oder lehen, des er gesezzen sey pey rechten nutz und gewer an aller ansprach, das mug wol sein panholtz gehaissen und sein, wollt da yeman widersprechen, möcht er dan sein holtz zu seiner nutz und gewer mit dem rechten verantwortten alz das puch sagt, des sol er geniessen.

²⁾ Vgl. I. Abschnitt S. 12 f.

³⁾ Doch sind auch autonom-genossenschaftliche Beschränkungen gegen Ende des Mittelalters vielfach aufgerichtet, bei denen grundherrlicher Einfluß nicht mitspielt, wie z. B. die Maximalbestimmungen für den Holzbezug der Genossen 1473 in Wiesendangen, 1484 in Wülflingen in der Schweiz Gr. I 139. Vgl. oben S. 241—246.

Hierher gehört das Bestreben der Forstverwaltung, den Holzbezug der Markgenossen von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig zu machen oder ihn auf ein bestimmtes Maß zu fixieren. Der Bezug von Brennholz insbesondere wurde zumeist auf bestimmte Quantitäten eingeschränkt, auch hinsichtlich der Qualität soviel als möglich verkürzt. Gewisse Baumsorten, deren spezifische Eigenschaften besonders geschätzt¹⁾ waren, wurden von der allgemeinen Nutzung ausgenommen, auch bestimmte Minimalstärken des schlagbaren Holzes bezeichnet; insbesondere findet sich häufig die Einschränkung des gemeinen Holzhiebs auf die nicht fruchttragenden Bäume, wobei die Mast, aber auch die Sorge für die Wald-erhaltung maßgebend war²⁾. Kohlen- und Aschenbrennen, Lohrindenreißen und ähnliche Forstnutzungen waren entweder gänzlich verboten oder doch nach Möglichkeit eingeschränkt³⁾, die Viehweide im Walde geregelt, Schafe und Ziegen vielfach ganz verboten⁴⁾. Ebenso ist das Mähen im Niederwalde

¹⁾ Vgl. oben S. 242 Anm. 1.

²⁾ 1303 Kindlinger, M. B. II 50: *notum esse cupimus quod communis marcha curtis nostre W. ob frequentem et importunam lignorum sectionem a retroactis temporibus temere factam ab hiis, qui ius cedendi ligna ratione domorum suarum in ipsa marcha dignoscuntur habere, qui vulg. marchenote dicuntur, in tantum iam utilitate lignorum evacuata videatur, quod nisi celeri remedio eidem succurratur, in solitudinem inutilem breviter redigi timeatur. Nos habito consilio huic periculo volentes obviare et communi omnium commarchionum voluntate et arbitrio partienda duximus omnia ligna infructifera assignantes unicuique marchioni iuxta modum domus sue legitimam portionem, quam secare liberum sibi est pro sue arbitrio voluntatis.*

³⁾ W. v. Hasseroode Gr. IV 679: § 7 *den lorinter sholme penden umme eyne hant, umme eynen vot und den aschenbarner umme lif und gudt.* 1340 Hist. d. Norimb. 300: *Kg. Ludwig . . . wollen auch, daß man fürbasz keinen kolen darauf brennen solle, noch keinen scharer, noch keinen becher noch glaszöfen darauf sein solle.*

⁴⁾ 1158 Als. dipl. I 247: *donavimus, ut animalia eorum utantur pascuis in sacra silva, ovibus tantum exceptis.* 1221 Böhmer Urk.-B. v. Frankfurt p. 31: *damus . . . pascua animalibus ejus, exceptis ovibus et pecoribus.* 1347 Reg. Karol. IV 424; 1354 Hist. d. Norimb. 350:

auf gewisse Zeiten eingeschränkt, um den Stockausschlag zu schonen¹⁾).

Auch der Holzausfuhr war diese Forstpolitik natürlich abgeneigt; durch gänzliches Verbot oder wenigstens durch Belastung derselben mit Abgaben suchte sich die Herrschaft wie die Gemeinde den Waldbestand zu schützen und selbst die aus dem Holze des Marklandes gefertigten Produkte unterlagen gleichen Beschränkungen; verbot doch die Gemeinde in Altenstadt ihren Bäckern Brot, das mit Holz aus der Mark gebacken war, an Ausmärker zu verkaufen²⁾).

Wie der Erhaltung der Waldbestände, so hat sich die Grundherrschaft auch schon früh der Wiederbewaldung von Blößen angenommen. Die Reichsforstverwaltung ist da mit gutem Beispiele vorangegangen³⁾); die Grundherren folgten

das niemand . . . fürbasz keine schaaf auf die vorgenannten wäldte treiben soll.

¹⁾ 1316 Mone I 418: daz nyman von des dorfes wegen der auen nützen sol mit sicheln oder mit sensen von mitten meye bis unser vrawen dac müstmessen (8. Sept.).

Besonders eingehend sind die Beschränkungen der Wald- und Weidenutzung des Stiftes Admont im W. von Obdach 1391 Öst. W. VI 272 f. hier ist verboten: sagholz schlahen auf laden hingeben; zimmerholz schlahen ohne vorwissen des bropst; holzschwenden auf kolwerk oder auf hingeben; laden verfueren oder verkaufen; lerchen abschlahen auf verkaufen oder in markt zu fueren, sondern man solts behalten zu prunnrörn und auf ander haufsnotturft; ziermaaholz abbaken; kolwerken auf dem wald, gemain oder in seinem zinsguet; hekenholz schlahen oder spelten, auch zaunring und anders auf hingeben machen; grässen auf der gemain und sonderlich auf dem kaiserwalt, weder zu strei des mist machen oder zu dem kolwerken; gerecht schlahen; fremd vich aufnehmen von aufwendigen leuten weder auf die gemain oder in sein zinsguet.

²⁾ W. v. Altenstadt Gr. III 455: Were es auch sach, dasz ein beckere in der marg gesessen were und bucke ausmerkern mit gholcz, das ausz der marg komen were, den sol man buszen als den der holcz ausz der marg gefureth hat.

³⁾ 1304 Schöpflin Als. dipl. II 289: volumus, ut . . . que per inquisitionem habitam inventa fuerint dicto nemore (Hagenauer Reichsforst) pertinere, sive sint culta vel inculta, nemori predicto attineant et inantea non colantur sed pro augmento nemoris foveantur. 1309 Hist.

mit der Entwicklung des Grundsatzes, daß, was vom Walde gerodet ist und sich später wieder bewaldet, nun für immer Wald bleiben soll¹⁾.

Auch künstliche Verjüngung von Nadelholzwald hat sich die herrschaftliche Waldwirtschaft frühzeitig angelegen sein lassen. Die musterhafte Wirtschaft, welche der vom Reiche belehnte Forstmeister Stromer (Waldstromer), im Nürnberger Reichsforst eingeführt hat, bietet im 14. Jahrhundert das erste Beispiel dafür²⁾. Um das Jahr 1420 ist auch bei Frankfurt a. M. ein Wald gesäet worden³⁾. 1483 ist dann die Waldverjüngung durch Saat schon in landesherrlichen Forstordnungen als ein besonderes Verfahren erwähnt⁴⁾. Gegen Ende des Mittelalters giebt es sogar schon Beispiele künstlicher Aufforstung eines Eichenwaldes, welche die Bauerngemeinde unter Leitung der Grundherrschaft vornimmt⁵⁾.

Durch die zeitweilige Bannlegung von Waldteilen ist insbesondere auch die Einführung einer regelmässigen Schlagwirtschaft möglich geworden; doch scheint dieselbe während des Mittelalters nur auf Niederwaldbetrieb Anwendung ge-

Norimb. dipl. n. 68: mandamus quatenus sylvam nostram et imperii prope Nuremberg . . . a 50 annis citra per incendium vel alio modo quocunque destructam seu vastatam ac post modum in agros a quibuscunque redactam, in arbores et in sylvam, sicut solebat esse primitus, auctoritate nostra regia redigatis.

1) 1326 Monum. Boica 39, 278: It. was von dem walde zu acker gemacht ist und wieder zuo walde wird, das sol wider zu dem walde gehören. 1338 W. des Dreieichner Wildbannes Gr. VI 400.

2) Chroniken deutscher Städte. Nürnberg I S. 63: Peter Stromer, mein bruder, bracht aus, daz man den wald und holcz seet, da von nu grosz vil weld kumen sein. S. 75: a. d. 1368 zu osteren do huob man mit dem ersten an den walt zu seen bey dem Lichtenhoff und dar nach fil hundert morgen, die man gset hat.

3) Schwappach, Forstgeschichte 187.

4) Schwappach 188: Ordnung für die Waldförster auf der Hardt: als elich pletz in der hart mit thansomen geseget sind . . .

5) 1491 Schwappach 186: Abtei Seligenstadt und Gemeinde sollen alle Jahre 20—30 morgen mit echeln beseen oder bestecken und uff hege ernstlich sehen, wer dagegen oberfart sol 20 turnes geruegt werden.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1.

funden zu haben, welchem zuweilen durch die Vorschrift, Samenbäume stehen zu lassen, unter Umständen der Charakter eines Mittelwaldbetriebes zugekommen sein kann¹⁾.

Neben diesen Äußerungen einer rationellen und auch gemeinnützigen Waldpflege durch die Grundherren stehen freilich auch unleugbare Zeugnisse einer ganz egoistischen Ausbeutung der grundherrlichen Überlegenheit in den Gemeindewäldern; vor allem in Bezug auf die Jagd, welche die Grundherren nicht nur immer ausschließlicher für sich in Anspruch nahmen, sondern auch schon zu einer in der Folge oft unerträglich gewordenen Last der Unterthanen entwickelten. Seit K. Friedrich II. die Landesherrlichkeit der Fürsten anerkannt hat, ist auch die Bannlegung der Forste zum Zwecke der Jagd ein Hoheitsrecht der Fürsten geworden und von ihnen in immer steigendem Maße ausgeübt. Da sie überdies in ihren Eigentumswäldern auch Jagdherren waren, und als Obermärker in den markgenossenschaftlichen Waldungen das Jagdrecht leicht an sich ziehen konnten, so ist die landesherrliche Gewalt in Bezug auf die Jagd leicht zu einer absoluten Überlegenheit über alle anderen Jagdansprüche gekommen²⁾.

¹⁾ Das interessanteste Beispiel eines vorgeschrittenen Niederwaldbetriebes und wohl auch eines der frühesten ist die 1359 erfolgte Einteilung des dem Erzstift Mainz gehörigen Erfurter Stadtwaldes in 7 Schläge, von denen keiner eher abgetrieben werden sollte, bevor er siebenjährig sei; vgl. die Stelle bei Schwappach S. 190. Eine dreijährige Schonzeit des Niederwaldes statuiert 1381 das W. von Offingen. Ferner 1463 Inderst. Urk.-B. 931: wenn dann der herr v. I. den schlag . . wöllent abgeben das holtz darauff, so sullen und wöllent si (die Nachbarn) dann denselben schlag hegen 3 jar und kain vich weder ross noch kue darein nicht treiben und den halten als dann panschlag recht ist. Schon im Landrechtsbuch K. Ludwig des Bayern von 1346 ist übrigens dieser Grundsatz ausgesprochen; XIII 20: Wer aber wo sleg sind und jeman sein vich darauf trib und der slag under drein iarn ist, so sol man je von dem haubt geben sechs pfenig dem des slag ist.

²⁾ 1354 K. Karl IV. für Luxemburg: *que omnibus silvis, rubetis, bannis sive inhibitionibus venationum, que vulgo wildpenne nominant.* Es ist bezeichnend, daß die absolute Jagdhoheit zu den Postulaten gehörte, welche H. Rudolf IV. von Österreich in dem gefälschten Privilegium

Dennoch haben auch die landsässigen Grundherren und die Ministerialen das Recht auf die Jagd in ihrer Grundherrschaft entweder in vollem Umfange oder doch in der Beschränkung auf die Niederjagd (das Reisgejaide) zu eringen¹⁾ oder zu behaupten vermocht, bis gegen Ende des Mittelalters die landesherrliche Übermacht ihre Ansprüche beseitigte oder doch zur Unterordnung der grundherrlichen Jagd unter die landesherrliche Jagdpflege zwang²⁾.

Mit der Jagd teilte der Fischfang in Binnengewässern im allgemeinen das gleiche Schicksal. Anfänglich überhaupt nur als Bestandteil der Waldnutzungen geachtet, ist die Fischerei gleichfalls den Hoheitsrechten der Landesherren zugezählt worden. Unter diesem Gesichtspunkte nahmen sie denn auch die Fischerei in den Gemeinländereien mehr oder weniger ausschließlich in Anspruch; doch verblieb den Grundherren der Fischfang in der Regel mindestens insofern gewahrt, als er sich innerhalb ihres Hofmarks-

maius für sich in Anspruch nahm: . . cuncta etiam secularia iudicia, bannum silvestricum et ferinarum, piscine et nemorum in ducatu Austrie debent iure feudali a duce Austrie dependere. 1435 Mon. Boic. XXXI, 2 p. 280: wie der wildpann ein solich herlichkeit wer, die in als einem landfürsten billig zugehört in seinem land. 1474 K. Friedrich III. für Freising Meichelb. II, 2 p. 353. 1485 für Köln Lacomblet Urk.-B. IV 429.

¹⁾ 1256 Dienstmannsrecht zu Passau Gr. VI 114: ministeriales venabuntur lepores et vulpes praeter rete, et si lupum ceperit, capiet pro eo cervum, alias non venabitur rotwild. 1268 Meichelb. hist. Fris. II 2 n. 100: einem Ministerialen wird die Falkenjagd erlaubt. 1460 W Göss (Steir. W. 305): das wildgejaidt soll bestelt und nach bevelch von hoff gehalten werden; it. das reifsgejaidt als: fuchfs, lux, wolf, mader, aichorn, hasen, rephüner, haslhüner, walddhüner und alle andern vogelgejaidt klain und grofs sol von hoff bestanden und ausgelassen werden. 15. Jahrh. W. Lichtenwert (Tir. W. I 133): das gämbgsgejaidt im gebirg . . , vederspill in Prantenberg, auch das reisgejaidt, als weit die hofmark ist (gehört der Herrschaft).

²⁾ Die bayrische Ritterschaft beklagt sich 1499 über die ungebührliche Ausdehnung des landesfürstlichen Jagdrechtes: Venatorum perfecti, venatores et sylvani, conantur contra omne ius atque veteram consuetudinem nobilitatem arcere a venatione magnarum ferarum et caprealorum.

bezirktes bewegte. Die Bauern aber haben sich freie Pürsch¹⁾ und freien Fischfang als Attribute alter markgenossenschaftlicher Nutzungsrechte an der Allmende doch nur unter besonderen Verhältnissen zu wahren vermocht und auch hier greift die Grundherrschaft als Obermäcker und später die Landesherrschaft mit polizeilichen und fiskalischen Mafsregeln vielfach beschränkend ein. Wirtschaftspolitische Gesichtspunkte spielen auf diesem Gebiete eine geringe Rolle; doch sind immerhin schon seit dem 13. Jahrhunderte gewisse Gesichtspunkte einer rationellen Jagdpflege entwickelt worden, wie z. B. die Bestimmung von Schonzeiten für das Wild²⁾, Begünstigung der Erlegung von Raubzeug³⁾, Verhütung von Wildschaden sich in verschiedenen Weistümern und Forstordnungen findet. Vereinzelt ist wohl auch schon eine längere Hegzeit zur Hebung des Wildbanns in Anwendung gekommen⁴⁾.

Auch die sonstigen Nebennutzungen des Waldes

¹⁾ Solcher freien Pürschen fanden sich mehrere in Südwestdeutschland, so an der oberen Donau, auf der Leutkirchener Heide, am oberen Neckar, im Schwarzwald, bei Gmünd, Memmingen u. a. Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte I 215.

²⁾ Anfang 13. Jahrh. Trierer Forstamt, bei Lacomblet, Archiv I 326: a medio aprilis usque ad medium junii nemo ducet canem in altam silvam vel in condensa fructicum propter teneritatem hymnilorum. Ebenso Spurkenberger W. Gr. IV 588: 7 tage vor und 7 tage nach dem Mai. 1380 Gr. III 427 W. des Büdinger Reichswaldes: in dem meye 14 tage vor und nach.

³⁾ Sspg. II 61 § 2: dar den wilden dieren vrede geworcht is bi koniges banne, sunder beren unde wolven unde vössen. Schwabensp.: allen tieren ist vriede gesetzt âne wolven unde beren. 15. Jahrh. St. Lamprecht (Steir. W. 231): It. pern, wölf, luks und ander schedlich tier mag ieder jagen und vahren; es sollen auch all unser underthanen, wenn si die schedlichen tier zu jagen beruft werden, mit vleis auf und jagen bei der puez der herrschaft 72 pf.

⁴⁾ 1499 Mon. Boic. 7, 217: Herz. Albrecht: nachdem wir fürgenommen haben unsern wildpann . . zu hayen . . so haben wir uns mit gedachtem abbe und convent (von Benediktbeuern) nachvolgende maynung vertragen, nemblich dasz sy und ir jäger noch yemant von iren wegen an obgen. ennden . . in zehen ganzen jaren . . nit jagen sollen.

hat die Grundherrschaft in der Regel entweder ausschliesslich sich vorbehalten oder wenigstens allein in besonderen planmässigen Betrieben genutzt¹⁾. Insbesondere die Waldbienenzucht erscheint frühzeitig als ein ausschliesslich grundherrlicher Betrieb, der denn auch zu einer Ausschließung aller konkurrierenden Nutzung der wilden Bienenzucht im Walde geführt hat; bäuerlicher Bienenzucht blieb daneben in der Regel nur auf der sonstigen Allmende²⁾ oder auf dem Gute selbst³⁾ ein gewisser Spielraum offen. Auch sonstige Nebennutzungen, wie Kalksteine, Sumpfeisen, Kohle u. a. haben sich die Grundherren zu ausschliesslicher Nutzung vorbehalten; das bäuerliche Nutzungsrecht am Walde blieb schliesslich nur auf den für den Haushalt nötigen Holzbezug und auf einen Mitgenuss der Waldweide eingeschränkt⁴⁾.

Zu den Mitteln, durch welche die Landesherrschaft eine volkswirtschaftlich wirksame Nutzung der Allmende begünstigte, gehört schliesslich auch ihr Kampf gegen die starre Abschließung der gemeinen Mark durch die erbgesessenen Bauern. Nicht nur politische sondern auch direkt wirtschafts- und socialpolitische Gesichtspunkte kommen

¹⁾ Bekannt sind die Zeidelweiden des Nürnberger Reichswaldes (des reiches pingarten) 1350 Gr. III 612. Die Rechte der Zeidler im Fichtelgebirge und fränkischen Walde, dieselben wie sie unsere zeidler in unserm forste zu Gossler hatten Gr. III 869.

²⁾ Gr. III 39 Rechte der sieben freien Hagen: Ich frage weiter was der junge bauer in der bauernschaft gänzlich soll zu geniessen haben? Salz, malz, holz, waszer in der weide, das honig in der heide.

³⁾ Daher die Bienen auch als Besthaupt dienen konnten 1491 Gr. I 397.

⁴⁾ 1297 Grimm W. III 186 Schiedspruch über die Vermismolder Mark: omnia ligna infructuosa, que unbarachtich holt vocantur, warandiam cementariorum, qui kalchernere vocantur, warandiam in omnibus fabris palustribus qui broelmechere vocantur, warandiam eorum qui dicuntur kolebernere, item extra venditorum, qui utselinge vocantur, it. omnes occupationes, que besettinge vocantur et omnia iura, que huiusmodi marcha supradicta consuevit habere ad ipsum (den Grafen von Ravensberg) hereditario iure ex antiquo pertinere . . . salvo tamen iure omnium eorum, qui vulgariter ervexen et marchenoten vocantur, qui iure sua in dicta marcha pacifice possidebunt sicut hactenus possederunt.

da zum Durchbruche; es lag im eminenten Interesse der Gesamtheit, die Allmenden nicht zu rein privatrechtlichen Unterlagen von Interessenverbänden werden zu lassen, sondern auch den nicht auf den Höfen gesessenen, kleinen Leuten in den Dörfern eine Nutzung in der Allmende zu sichern; ist das in der älteren Zeit schon durch das Eigeninteresse einsichtiger Grundherren begünstigt worden¹⁾, so bedurfte es doch schliesslich des thatkräftigen Eintretens der landesherrlichen Gewalt, um gegenüber dem engherzigen und egoistischen Standpunkte der allmendeberechtigten Bauern, der freilich zugleich auch eine Opposition gegen das beginnende Polizeiregime war, das Interesse des Staates an der Ausbildung und wirtschaftlichen Sicherstellung der Personalgemeinden wirksam zur Geltung zu bringen²⁾. Freilich ist das keineswegs allgemein gelungen; die Realgemeinde ist auch in der späteren Zeit, als doch schon das öffentlich-rechtliche Prinzip der Personalgemeinde für die Konstruktion dieser Verbände maßgebend geworden war, noch lange bestehen geblieben, vielfach auch direkt zu einer rein privatrechtlichen Wald-, Weide- und Alpeninteressenschaft geworden. Aber wo die Landesherrschaft mit Erfolg auch den ganzen Zuzug von späteren Ansiedlern in der Gemeinde, Häusler, Handwerker u. ä. in den Allmendenutzen einzuweisen und diesen damit zu voller volkswirtschaftlicher Wirkung zu bringen vermochte, da hat sich auch die All-

¹⁾ 1391 W. Obdach Steir. W. 273: Sover aber ainer übrige waid in seinem zinsfsguet hett oder aber albstück, das sold er auflassen oder vergünnen einem urbarsmann umb ein zimlichen zins; und sover sie sich aber mit einander nit kunden vergleichen, so sold der bropst alweg gewalt haben ain spruch darumben zu thun.

²⁾ Selbst in der Schweiz, deren Bauernrepubliken im allgemeinen mehr die Erhaltung von Realgemeinden begünstigten, hat sich doch dieser wirtschaftspolitische Gesichtspunkt Geltung verschafft; das Landbuch von Schwyz Thl. 1 f. 72 enthält aus dem Jahre 1523 die Bestimmung, dafs die Hintersassen erhalten sollten „alls vyl einer zu sinem husz, es sy zu brennen oder zu tecken oder uff andry sine gezimber nottwendig ist unnd bedarf an geverde. Miaskowski, Schweiz. Allmend (in Schmollers Forschungen II, 4) S. 110.

mende in der Regel als eigentlicher Gemeindebesitz erhalten und für die spätere Ausbildung des gemeindlichen Lebens wie für die allgemeine Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt in der Gemeinde sich außerordentlich fruchtbar erwiesen.

Auch auf diesem Gebiete ist übrigens die städtische Wirtschaftspolitik vielfach Vorläufer und Vorbild der späteren landesherrlichen Politik geworden. In den Städten lag es, bei der Gleichheit des Bürgerrechts in Bezug auf die Vorteile aus dem Bürgerverbände, von Anfang an nahe, die Nutzung der städtischen Allmenden nicht von bestimmtem Bürgerbesitz abhängig zu machen; das Interesse der städtischen Politik war der Abschließung einer engeren Gemeinde von real berechtigten Bürgern durchaus entgegen und sehr bestimmt darauf gerichtet, kein städtisches Proletariat aufkommen zu lassen. Wie daher die Städte von Anfang an Personalgemeinden von Bürgern waren oder doch es zu werden berufen waren, so hat sich hier auch stets eine freiere Auffassung in Bezug auf die Gestaltung der Nutzungsrechte an der Allmende ergeben.

So findet sich denn auch in den Städten der Grundsatz entwickelt, daß jeder, der Bürgerrecht genießt, auch Allmenderecht habe, also auch der Kreis der Allmendeberechtigten nie geschlossen wurde; aber auch die Verleihung von Sondernutzungen an den Allmenden ist in den Städten am frühesten und häufigsten zu beobachten und es ist der socialpolitische Gedanke bemerkenswert, welcher sich durch alle auf die Allmende bezüglichen städtischen Einrichtungen zieht¹⁾.

Für die Geltendmachung des grundherrlichen Einflusses auf die Bewirtschaftung und Nutzung der Allmende war es von entscheidender Bedeutung, welche Organe die Grundherrschaft für diese Aufgabe zur Verfügung hatte. In der älteren Zeit war zweifellos das wichtigste Organ der

¹⁾ 1433—37 und 1484 erfolgt in der Stadt Zug eine Verteilung von Allmendeboden zur Sondernutzung, um den durch die vielen Kriege geschädigten Armen wieder aufzuhelfen. Miaskowski, Schweiz. Allmend S. 128.

grundherrschaftlichen Verwaltung, durch welches dieser Einfluß auf die Allmendewirtschaft ausgeübt wurde, der Meier, wenigstens so lange, als die Villikationsverwaltung noch nicht ganz in die Brüche gegangen war. Ihm stand vor allem, so weit die grundherrschaftliche Macht reichte, die Kontrolle der markgenossenschaftlichen Wald- und Weidenutzungen zu¹⁾; nicht nur auf dem eigentlichen Gebiete der Grundherrschaft, sondern auch in den Wäldern, in denen ein Grundherr als Obermärker oder Markvogt schaltete, ist der Meier gewöhnlich dessen Vertreter²⁾. Der Meier macht die speciellen Vorrechte des Herrn innerhalb der Mark geltend, er regelt unter Mitwirkung der Markgenossen den Holztrieb und die Eichelmast; seiner Aufsicht unterstehen die verschiedenen Arten von Rodekulturen, welche sich auf dem Allmendeboden allmählich ausbreiteten³⁾.

Aber auch dieser Einfluß auf die Gestaltung der Waldnutzungen und den Betrieb der spezifischen Wirtschaft in der Allmende selbst ging der Grundherrschaft mit der Auflösung der Villikationen zumeist ganz verloren. Denn soweit der Meier mit wesentlich reduzierten Befugnissen und mit einem Reste seines früheren Besitzstandes noch grundherrlicher Beamter oder Gutsverwalter, ev. auch bloßer Pächter,

¹⁾ 1298 W. Igel (Lamprecht I 491) villicus custodiet nemus situm supra dictam villam de E. . . , ita quod nullus secet vel recipiet ligna in dicto nemore nisi voluntate pensionarii vel villici dicte curtis, etiamsi sit mansionarius seu incola dicte curtis. Ferner: Si aliquam planitiem in dicto nemore sine arboribus seu vacuum esse contigerit, nullus eandem occupare potest nec debet preter licentiam et voluntatem pensionarii seu villici.

²⁾ W. Köllerthal Gr. II 19: hait der scheffen gewiset, das der meiger schuldig sie den forste zu huden. 1238 MRh. Urk.-B. 3, 636: si tamen homines ipsi (der Hofgenossenschaft) edificare voluerint, ligna ad hoc necessaria in 4 forestis ad eos pertinentibus accipere potuerunt de licentia villici abbatis; et si non inveniuntur ibidem tunc demum accipere poterunt de 3 forestis abbatis et conventus, de licentia tamen villici eorundem.

³⁾ 14. Jahrh. 2. Hälfte W. Kenn Gr. VI 547: auch wiset der scheffen, dat unser hern meiger einen furster machet über die vorg. 7 roideflure, die zo waren und zo huden.

blieb, ging er doch regelmässig in der Bauernschaft selbst auf und mußte sich in der Mark mit der Stellung eines nur unerheblich bevorzugten Markgenossen begnügen, dem besondere Aufsichts- oder Verfügungsrechte an der Mark keineswegs mehr zustanden. Soweit aber das alte Meiergut ganz zerschlagen oder veräußert wurde und die Grundherren auf diese lokale Vertretung ihrer Interessen ganz verzichteten, blieb ihnen nur die Wahl, eigene Forstbeamte zur Ausübung ihrer Rechte als Obermärker einzusetzen oder die wirtschaftliche Verwaltung der Allmenden ganz der Dorfmarkgenossenschaft zu überlassen und höchstens als Gerichtsherren auf die Weisungen und autonomen Beliebungen der Genossenschaft einen Einfluß zu nehmen.

Den ersten dieser Wege konnten aber doch nur wirklich große Grundherren erfolgreich betreten¹⁾; schon die notwendige Autorität eines solchen Forstbeamten war nur dann zu erreichen, wenn er einen mächtigen Auftraggeber hinter sich hatte und in kleineren Verhältnissen hätte auch der Nutzen für den Grundherrn in der Regel kaum den Aufwand für den Forstbeamten gerechtfertigt. Der zweite Weg ist offenbar viel häufiger und besonders von der großen Zahl der kleineren Grundherren und Lehensträger gewählt; sie bestellten sich wohl aus dem Kreise ihrer Hintersassen oder der sonstigen Ortsbevölkerung einen Waldaufseher zur Wahrung ihrer eigenen waldwirtschaftlichen Interessen, aber sie verzichteten fernerhin auf jede Einflußnahme auf die allgemeine Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mark; die auch aus andern Gründen erstarkte Bauern-

¹⁾ 1380 Gr. III 428: das Reich ist Obermärker, wird aber vertreten durch einen Forstmeister, der von alters dazu geboren. 1421 Gr. I 575: It. fortan seind gewiset die graven und herren von Dietze vor oberste merker . . . It. als manich hus ist in den dreien dorfern vorg., die sollent geben alle iar dem forstmeister und den forstern als manchen leib und als manchen axpfennig. 1482 Gr. II 784: It. sal myn here setzen zweyn waldgreven, die den landluden orloff geven buholtz zo hawen. Forstamt des Hochstifts Freising Meichelb., Hist. Fris. II 2, 214; des Hochstifts Würzburg 1355 Mon., Boic. 42, 117.

autonomie zog begierig auch diese Erweiterung ihrer Kompetenz an sich und machte wohl auch den kleinen Grundherrschaften selbst in Bezug auf die wirtschaftliche Ordnung der Mark wieder zum einfachen, wenn auch stärker beanteiligten Mitmärke, wie er dies vielleicht in uralter Zeit früher auch gewesen war.

Die spezifische Leitung der Überwachung dieser lokalen Autonomie in den Angelegenheiten der Bewirtschaftung der Mark aber übernahm in immer größerer Ausdehnung und mit sichtlich wachsender Intensität die landesherrliche Regierung selbst. Wie sie schon in den Fragen des Besitzstandes eine Auseinandersetzung zwischen Grundherren und Bauern anstrebte, welche diese auf Kosten jener begünstigte¹⁾, so wird die im 15. Jahrhundert immer deutlicher ausgedrückte Anschauung, daß die Landeshoheit für die Pflege der Wälder und die Wirtschaft des Gemeinlandes überhaupt einzutreten habe²⁾, gegen Ende des Mittelalters schon zu einem feststehenden Axiom. Im Namen des allgemeinen Wohls erlassen die Landesherrschaften ihre allgemeinen Forstordnungen, in denen auch die Angelegenheiten der Waldwirtschaft genau geregelt wurden³⁾. Der autonomen Beliebung werden auf diesem Gebiete immer engere Grenzen gezogen; die späteren Weistümer sind zum großen Teile nur Wiederholungen der landesherrlichen Verfügungen und die landesherrlichen Forstbeamten, welche nun in großer Zahl bestellt werden, sind zugleich die anweisenden⁴⁾ und die kon-

¹⁾ Vgl. oben III. Abschn. S. 240 f.

²⁾ 1449 Gr. I 452: in der Zent Sachsenheim ist der Pfalzgraf oberster furt und herr, die allment zu beschirmen und scheuern dem lant und den armen leuten die recht darin haben.

³⁾ 1489 schreibt der Graf von Nassau vor, daß jährlich ein- oder zweimal durch die Amtleute besondere Waldbesichtigungen mit Zuziehung der Schultheißen, Waldförster und Landknechte vorzunehmen wären, damit die Hegen und Schläge dem Vieh zu gehöriger Zeit aufgethan und die Waldungen im Stande gehalten würden. Schwappach I 206.

⁴⁾ 1495 Ordnung für die Waldförster auf der Haardt bei Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte S. 159: It. sie sollen nyemand wer der

trollierenden Organe der Waldwirtschaft. Die Anfänge der Landesforstverwaltung traten an die Stelle der auch auf diesem Gebiete der Wirtschaftspflege leistungsunfähig gewordenen Grundherrschaft.

Aber auch weit darüber hinaus, für die allgemeinen Produktionsbedingungen der Bodenkultur wird nun, seit dem 13. Jahrhundert allmählich die landesherrliche Verwaltung wirksam; sie inauguriert damit geradezu eine neue Zeit, wie ja überhaupt mit der Ausbildung der Landeshoheit die Anfänge eines modernen Staates, die Konzentration der öffentlichen Gewalt in den Händen des Landesfürsten, die Aufnahme einer umfassenden Wohlfahrtspflege und einer polizeilichen Beeinflussung des ganzen öffentlichen Lebens angebahnt worden ist.

Damit beginnt die landesherrliche Verwaltung eine Lücke im staatlichen Wirken auszufüllen, welche durch das vollkommene Zurückdrängen der Reichsgewalt entstanden war. Aber auch die grofse Grundherrschaft, welche schon seit der Karolingerzeit in immer wachsendem Mafse Aufgaben der öffentlichen Gewalt für die Landeskultur übernommen hatte, hörte auf diese Stellung zu behaupten. In der Führung gröfserer Sallandsbetriebe war sie früher für die Urproduktion wirksam geworden, sowohl durch ihre Eigenproduktion landwirtschaftlicher Produkte als auch durch ihr Beispiel und den Einfluß, welcher von ihr auf die Betriebsführung aller bäuerlichen Wirtschaft ausging. Die Ordnung der Wirtschaft auf den bäuerlichen Hufen hatte die Grundherrschaft durch den bestimmenden Einfluß auf ihre Besitzverhältnisse, auf Gröfse und Rechtsordnung, Erbfolge und genossenschaftlichen Verband, nicht minder aber durch Festsetzung der Abgaben und Dienste in Quantität und Qualität in wesentlichen Stücken geschaffen; durch ihre wirtschaftliche Beihilfe bei Ausstattung der bäuerlichen Wirtschaft mit Bauten

sy kein bawholtz usz der hardt geben noch des verkauffen oder jne selbs heymfürn, er hab dann darumb einen zedel usze der kannczly mit des landhoffmeisters handt gezeichnet.

und Inventar, Viehstand und Saatgut, durch die verschiedenen technischen und gewerblichen Anstalten, Bewässerung und Entwässerung¹⁾, Backhaus, Brauhaus, Mühle, Kelter etc., welche die Gutsherrschaft teils selber herstellte und erhielt, teils unter ihrer Leitung durch die Bauern herstellen liefs, durch die Haltung des Zuchtviehs, die Regelung der Marktverhältnisse und der Fruchtspeicherung u. ä. hat die Grundherrschaft eine ganze Reihe von Voraussetzungen für die Produktionserfolge auch des bauerlichen Betriebes geschaffen. Die allgemeine Rechts- und Verkehrssicherheit, erleichterte Verbindungen der einzelnen Orte und Gegenden, Absatz auf den Märkten und Sicherung der Existenz der abhängigen Bevölkerung in Zeiten der Not endlich war doch zum grossen Teil ihr Werk.

Aus dieser vielseitigen und umfassenden Wirksamkeit der Grundherrschaft brach nun schon seit dem allmählichen Rückgang der Sallandswirtschaft und der Umbildung der Grundherrschaft in Rentenherrschaften ein Stück um das andere aus; nur notdürftig konnte es durch die gemeinschaftlichen Funktionen der agrarischen Genossenschaften ersetzt werden, denen Mittel und Fähigkeiten zu solchen Aufgaben zumeist gänzlich fehlten. Da war es die Landesherrschaft, welche, schon als grösste Grundherrschaft im Lande, noch am ehesten die alten Traditionen pflegen und neues in den Kreis ihres öffentlichen Wirkens einbeziehen konnte. Unter dem Titel der Obervogtei übten die Landesherren insbesondere auch eine Aufsicht über die geistlichen Anstalten und ihren Wirtschaftsbetrieb²⁾. Die wesentlich

¹⁾ 1412 W. Solenau (Niederöstr.) W. I 377: wer die gemainen wur ausleit an der gemain willen . . . wer das wasser von M. . . ab-slecht und last das nit rinnen in den teicht an der herschaft wissen und willen . . . wer auf den runsten von M. herab nicht raumbt und sich des setzt, der ist verfallen der herschaft . . .

²⁾ 1318 Mon. Boic. 15, 457: Wir Heinrich (Herz. v. Bayern) wan wir das frawencloster ze Landshut gern fürdern und schirmen wellen, als unser vordern haben getan, haben wir aller der hayholtzer, der zu dem selben chloster gehören, swa si in unsern landen ligent, in pan

gesteigerten öffentlichen Mittel, welche mit dem Übergange der Regalien auf die Länderverwaltung, mit der Anwendung einer regelmässigen Besteuerung und der Verwendung ihres Kredits der Landesverwaltung sich erschlossen, die Ausbildung eines beruflich gebildeten und abhängigen Beamtenstandes, die Organisation von Soldtruppen im ausschliesslichen Dienste des Landesherrn, endlich das Zurückdrängen der Vassallenmacht im Lande und die Sammlung der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Kompetenzen in der Hand des Landesherrn, das alles gab diesen mit dem Berufe auch die Macht, die großen Lücken auszufüllen, welche der Verfall der großen Grundherrschaft und ihrer Organisation für öffentliche Aufgaben in dem System der Rechts- und Wirtschaftsordnung des Reiches hinterlassen hatte.

Gleichzeitig aber wurde doch auch, wie bekannt, mit der Wiedererweckung der Antike, insbesondere mit dem allmählichen Vordringen des römischen Rechts in seinem spät-römischen Gehalte, das Bewußtsein von der Notwendigkeit und den Aufgaben eines einheitlichen Staatswesens geweckt; die Staats- und Rechtslehre des späteren Mittelalters ist zugleich ein Nährboden für die Entwicklung jenes Eudämonismus und eines polizeilichen Wirkens geworden, durch welche sich die Anfänge des modernen Staates sofort in sehr charakteristischer Weise von der älteren Erscheinung des Staatsgedankens im deutschen Reiche unterscheiden.

In Landfriedenssatzungen¹⁾ und allgemeinen Landordnungen, in einer Reihe von Specialvorschriften für einzelne Zweige der Volkswirtschaft äußert sich dieses Bestreben der Landesherren, die Produktion durch Schutz

gelegt bei 2 *ff.* Reg. pf., und wöllen und gebieten es bei unsern hulden, daz ever iglicher in seinem gerichte und gepiet den selben höltzer also verbiet und den puzze von in nem die ez uber unser gebot abslugen.

¹⁾ Die bayerischen Landfrieden des 13. Jahrh. enthalten schon, ausser verschiedenen Friedenssatzungen für Mühlen, Obst- und Wein-gärten u. ä., sowie Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskräfte, specielle Normen über Viehverkauf und Schutz der Saaten.

ihrer Interessen, Beseitigung von Hindernissen ihrer Entwicklung, Anregung und Leitung zu fördern¹⁾. Die landesfürstlichen Pfleger und Amtleute wurden angewiesen, auf den Amtstagen und bei den Jahresweisungen des autonomen Rechtes der Ordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Ja die Landesverwaltung geht noch viel weiter als früher die Grundherrschaft; wo diese die meisten wirtschaftstechnischen und lokalpolizeilichen Angelegenheiten der autonomen Satzung der Dorfgemeinde überlassen hatte, da macht sich nun überall direkt der Einfluß der landesherrlichen Beamten auf diese Satzungen und ihre Handhabung geltend²⁾. Insbesondere auf diesem Wege sind die landesfürstlichen Mandate in die Praxis eingeführt worden; die unter dem Vorsitze und bestimmenden Einflusse des Pflegers abgehaltenen Tagungen der Gemeinden (Taiding) haben die Grundsätze solcher landesherrlicher Verordnungen in ihr Weistum aufgenommen und damit erst der Bevölkerung mundgerecht gemacht.

Unter den mannigfachen landesfürstlichen Verordnungen, die sich auf den landwirtschaftlichen Betrieb und seine wirtschaftlichen Erfolge beziehen, ragen als besonders wichtig und angelegentlich behandelt die Normen hervor, welche sich auf Maß und Gewicht³⁾, Preis und Lohn, also überhaupt auf die Voraussetzungen einer entsprechenden Verwertung

¹⁾ 1470 Speierer Amtsordnung § 11: die amptlude sollen auch flifs tun, wie die dorf an iren almden oder sust mit schuldzinzen oder gulten besweret sin, entlediget auch sollichs von tag zu tage abgelost werde, und das sie ire almden und weide ufrechts erhalten und nit verwusten, darzu ire greben, banzone, stege und riegel nit vergén lassen sondern ufrecht erhalten, desgleich mit iren weren, die zu haben und zu halten, wie ine dan von alter her ufgesetzt worden ist.

²⁾ Vgl. z. B. die Ordnung des Landgerichtes Wolkenstein, 1478 Steir. Weist. S. 28 ff., welche eine Fülle ortspolizeilicher Vorschriften über die Landeskultur enthält.

³⁾ Öst. Landrecht 2. Fassung (1266), Schwind-Dopsch § 47: das man überall in dem land haben sol ainen metzen, ain emer, ein ellen und ain geloet. Reformation der steir. Landhandfeste; darauf beruft sich das W. St. Lamprecht aus dem 15. Jahrh. Steir. W. S. 232.

der Bodenprodukte und die schließliche Befriedigung der Bevölkerung durch solche beziehen.

Am frühesten ist die Tendenz, durch allgemeine landesherrliche Vorschriften die Preise und Löhne zu regeln, in Bayern hervorgetreten. Schon der Landfrieden von 1244 enthält eine Bestimmung, welche zwar überwiegend die Preistaxen für gewisse gewerbliche Arbeiter im Auge hat, aber doch auch ländliche Beschäftigungen trifft und ganz allgemein für das Herzogtum als verbindlich bezeichnet wird¹⁾. Der Landfrieden von 1256 enthält im wesentlichen dieselbe Bestimmung; daß sie auch durchgeführt wurde, ist aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung zu ersehen, welche zwar zunächst nur städtische Verhältnisse betrifft, aber doch zugleich auf die Preise wichtiger landwirtschaftlicher Produkte bestimmenden Einfluß nimmt²⁾. Die späteren Landfrieden des 13. Jahrhunderts dehnen den Grundsatz der landesherrlichen Preisfestsetzung noch deutlicher auch auf die

¹⁾ It. 8 de saniori et seniori parte in omni plebe per parrochias in unum ante ecclesiam convenient, cuique artifice (et mercatori) per parrochiam commoranti, textoribus, calciatoribus, carnificibus, fenisecis, carpentariis, fabris secundum suum iuramentum ipsis precium condignum inponant, ut si magis exquirunt de violata pace indicentur. Im Landfrieden von 1256 sind nur schmiede, schuster, beber, zimberlute ausdrücklich genannt. Rockinger, Denkmäler des bayrischen Landrechts 1891 S. 53.

²⁾ 1256 für Landshut: Rockinger a. a. O. S. 53: art. 2: griseum pannum statuimus parari, quod 5 spannas habeat in latitudine, et optima ulna detur pro 10 den. art. 4: statuimus, 2 libras et dimidium bovinarum carniū dari pro 1 denario et totidem ovinarum et 3 libras caprinarum. art. 10: statuimus, quod 2 bona salsutia et magna ad modum competentem dentur pro 1 den. Et que solum debent esse confecte de puris carnibus porcinis. art. 14: antiqua mensura vini bawarici detur pro 1 den. Et similiter medonis pro 3 ob. art. 15: urnam cerevisie pro 18 den. effundent publice. Et qui braxat debet dare pro 15 den. urnam. art. 21: statuimus, quod textores faciant 3 ulnas rupfein pro 1 den. et achambin similiter et herwein 2 ulnas pro 1 den. art. 22: calcifices debent prepedia et plantas imponere pro 1 den. et plantas pro obulo.

Verhältnisse der Landwirtschaft aus, ohne doch damit etwas Neues verfügen zu wollen¹⁾.

Auch in den Städten macht sich diese Auffassung frühzeitig geltend; das Augsburger Stadtrecht räumt schon 1276 ausdrücklich dem Burggrafen das Recht ein, zu hoch scheinende Fleischpreise herabzusetzen²⁾. In der Folge sind städtische Fleischtaxen ganz allgemein geworden; in München und Nürnberg im 14. Jahrhundert³⁾, in den meisten anderen Städten im Laufe des 15. Jahrhunderts. Dabei waren freilich zunächst nur die Interessen des städtischen Fleischkonsums im Auge; aber doch wirkte diese Taxe auch auf die ländliche Viehzucht stark zurück und hat anderseits der territorialen Wirtschaftspolitik des späteren Mittelalters vielfach erst ihre bestimmte Richtung gegeben.

Es mag als ein direkter Einfluß dieser bayerischen Wirtschaftspolitik angesehen werden, daß Ludwig der Brandenburger als Landesherr von Tirol im Jahre 1352 eine Landesordnung erließ, in welcher die Arbeitslöhne für Dienstboten, Tagelöhner und Handwerksleute obrigkeitlich festgesetzt wurden⁴⁾. Als specielle Ursache spielte dabei die durch die schweren Pesten der unmittelbar vorausgegangenen Jahre eingetretene Entvölkerung des Landes mit⁵⁾. Das

¹⁾ Landfrieden 1282 l. c. S. 81: den chouf setzen und das lon smiden, webaern, sneidern, schuochstaern, madaern, zimberlaeuten und den andern allen. Lf. v. 1300 l. c.: in einer iglichen stat und pfarr maerchten und dorf steten mit den tiuristen bi dem aid den chauf setzen und das lon gebauren, smiden, schuochstern, modern, zimberlaeuten und allen hantwerchern und tagwerchern.

²⁾ Meyer S. 199 art. CXX. Vgl. über die Teuerungspolizei i. A. auch unten S. 309 und VI. Abschnitt.

³⁾ Vgl. i. A. Adler, Fleischteuerungspolitik 1893 S. 91 ff.

⁴⁾ Schwind-Dopsch S. 186: das ander gesaczt und gebot ist umb gedingte knechte und maegde, umb tagwercher und antwerchlaeut, umb iren lon und wan die arbait in dem lande überal nicht gleich ist, also daz man überal gleichen lon geben und genemen mûg.

⁵⁾ l. c. 185: Von des groszen gebrechen wegen der uns und maenichlichen ueberal in dem lande anliegend ist von todes wegen der in dem lande ist gewesen und besunderleichen umb paulaeut, antwerchslaeut und arbeiter.

Land wurde zu diesem Zwecke in drei Zonen geteilt; in der ersten (Etschland) sollten i. a. die Löhne so bemessen werden wie vor fünf Jahren (vor der Pest); in der zweiten Zone (Wipphthal und Eisack) nach Ermessen der Gerichtsobrigkeit; in der dritten Zone (Innthal und Vintschgau) waren feste Taxen aufgestellt¹⁾. Eine städtische Fleischtaxe begegnet in tirolischen Städten erstmals im Jahre 1448 in Hall²⁾. Mit Beziehung auf anderwärtige Gewohnheit und alte Übung wird auch in Lienz 1460 an eine obrigkeitliche Preissatzung für Brot geschritten³⁾.

Gleichzeitig beginnen auch schon in Österreich die Landesherren mit Lohnfestsetzungen auf die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft direkt einzuwirken. So erläßt H. Albrecht II. eine Lohnordnung für den Weingartenbau, welche in ihrem Grundgedanken unverkennbar an die ältere Landfriedensgesetzgebung anschließt⁴⁾.

¹⁾ ib. 187: das man ainem merern pauknechte geben sol iedes iares 12 *℔*. perner Meraner muenzze, 2 neue schuech und unders geschues genueg, einer merern gedintgen maegde 7 *℔*., 2 neue schuech und unders geschuehes genueg; einem tagwercher von S. Michelstag untz S. Vitstag: einem kneht iedes tags ainen zwainziger und sein kost, einer frawen einen zehner und ir kost; von S. Vitstag fürbas untz S. Michelstag: einem knehte 30 perner und sein kost, einer frawen einen zwainziger und ir kost, einem mader 2 zwainziger und s. k., einem sniter 2 zw. u. s. k., einem drescher sein lon als vor 5 iaren sitleich und gewonleich ist gewesen.

²⁾ Hormayr, Archiv I 427: castraun 1 *℔* 4 kr., Schaf 3 kr., Gais und Kalb je 2 *℔* 1 kr.

³⁾ Tir. W. V 599: sullen si die pfenbert darnach wie dann zu einer jeden zeit und iares der traidkauf ist, prot pachen und vail haben, semel, waizens und rockens . . . und darüber sollen in protschatzer aus der gemain, die ze solchem ampte kunnen und sich des versteen, gesätzt werden.

⁴⁾ 1352 Geschichtsquellen der Stadt Wien I n. 47: umb die sätze, die wir unsern landherrn und unsern purgern gemain in allen unsern staeten und märkchten in Österreich, die weingarten haben, aufgesetzt haben und durich gemainen nutz und fromen des übereinchen sein umb das lon und umb die recht, die ze weingarte aus aribait gehoerent: Des ersten, daz man . . . geben sol ainem gueten sniter, ainem gueten inschaider iegleichen 6 pf., ainem gueten hauer, ainem gueten gruber

Spätestens seit dem 15. Jahrhundert hat sich diese polizeiliche Regelung der Löhne schon so weit in dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung festgesetzt, daß es zu einer weitverbreiteten Befugnis der Ortsobrigkeit geworden ist, den gemeinen Arbeitslohn fortwährend durch festgestellte Taxen zu regeln¹⁾. Dabei scheint anfänglich von der Vorstellung eines gemein-üblichen, notorischen Tagelohns ausgegangen und erst später eine genaue Taxation versucht worden zu sein²⁾; schon H. Rudolf IV. hatte die Einhaltung eines Normallohnes als das Ziel der Arbeitsordnung in den Weinbergen bezeichnet; seine Verordnungen bilden in dieser Hinsicht das Mittelglied zwischen den späteren lokalen Satzungen und den älteren auf Landfriedensbestimmungen zurückweisenden Versuchen einer Lohntaxe³⁾.

Die Städte haben auch in Österreich von diesem Mittel obrigkeitlicher Einmischung in die Produktionsverhältnisse

iegleichen 5 pf. . . und welich purger oder gest seinem weinzuerl mer haisst geben, denn das gesatz lon, der sol als oft er das uberwert wirt, geben 5 ~~fl~~ Wien. pf. ze wandel . . . welicher hauer oder arbeiter mer vodert und das gesatz recht frevenleichen versucht und davon muessig gieng . . . den sol man aufhalten und frevelich pezzern als ainen schedlichen man.

¹⁾ Mitte 15. Jahrh. W. Meidling, Nied.Öst. W. I 733: Es sol auch die erbar pawrschaft in der wochen 3 stund gen auf die mietstat und betrachten der gemain nutz aufsetzenden lon. Rechte Veits v. Ebersdorf zu Nufsdorf und Heiligenstadt (2. Hälfte des 15. Jahrh.). Nied.-Öst. Weist. I 918: Die gemain hat ze setzen under in wolgeleumbter weiser man vier, die in der wochen zwir das lon auf- und absetzen nach notturft der arbeiter. Ebenso 1512 W. Höflein a. Donau ib. 994: daz vier lonsetzer zu den gewöndlichen arbeiten sein sullen. 1512 W. Stoizendorf ib. II 583. Vgl. a. Mitte 15. Jahrh. W. Thomasl ib. II 167: wer gesatzte lon peit und wider den aufsatz thut des richters und der burger . . , der hat gefrävelt.

²⁾ 1412 W. Solenau, Nied.-Öst. W. I 381: alle die daigen das lon höher än des richters und der vierer willen . . ist verfallen 12 ~~fl~~.

³⁾ 1364 Geschichtsquellen der Stadt Wien I, 1, 67: Welich leut unser burger ze Wienn dazu (als Weingartenarbeiter) vordern und in umb das lon empfelhet, dass denn dieselben des morgens frue auf die mietstat geen und dazu fleissig warten, dass einer für den andern icht greif mit dem lon und daz er bei ainem rechten mitlern lon verbleibe.

frühzeitig Gebrauch gemacht und sich auch damit als Vorläufer der später umfassend entwickelten landesfürstlichen Wohlfahrtspolitik bethätigt. Eine Brottaxe für Hainburg um die Mitte des 14. Jahrh. ist jedenfalls eines der frühesten Beispiele dieser Art, welche in der Folge so reiche Nachahmung gefunden haben¹⁾. Aus dem Jahre 1423 stammt die Verfügung der Stadt Gmünd in Steiermark, die Preise von Wein, Brot, Bier und Fleisch durch eigene städtische Organe bestimmen zu lassen²⁾.

Für die analogen Verhältnisse in Schwaben ist es bezeichnend, daß hier von einzelnen früheren Versuchen abgesehen, die Städte im Vereine mit der Ritterschaft den Handel mit Lebensmitteln und demnach auch die Preise und Löhne zu regeln sich bemühten. Nachdem schon seit Anfang des 15. Jahrhunderts Lohntaxen aufgekommen waren³⁾, ist insbesondere durch die gemeinsame Ordnung beider Stände von 1433⁴⁾ der gemeine Tagelohn reguliert worden; eine Maximaltaxe für alle Arten landwirtschaftlicher und Bauarbeiter wurde mit 10jähriger Gültigkeit aufgerichtet, welche für das ganze Bodenseegebiet Gültigkeit haben sollte⁵⁾. Auch die Preistaxen sind hier der städtischen Initiative entsprungen; für Müller, Metzger und Bäcker stehen sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Übung⁶⁾. Früher

¹⁾ Chmel, Notizenblatt 3, 183. Die gleitende Skala ist hier von $\frac{1}{2}$ *℔*. Pf. für den Mutt bis zu 12 *℔*. entwickelt; wenn der mutt waitzes giltet $\frac{1}{2}$ *℔*. pf., so schol daz pferbert prot wegen 13 march und $5\frac{1}{2}$ lot . . . Umb 12 *℔*. 1 march und $\frac{1}{2}$ ferto an $\frac{1}{2}$ quintein.

²⁾ Steir. W. 466: welcher der wär, der die sätzt nicht hielt, es sei umb wein, prott, pir oder fleisch als die setzer setzent, derselb ist dem gericht verfallen 12 Agler.

³⁾ Vgl. die Tagelöhnerntaxen im Weinbau für Überlingen 1400 und Konstanz in der Beilage Nr. XX.

⁴⁾ Mone, Zeitschrift VI 397 ff.

⁵⁾ Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I 491.

⁶⁾ 1349 Freiburger Müllerordnung. c. 1400 Überlinger Bäckerordnung. Brot- und Fleischtaxe in Freiburg seit der Mitte des 15. Jahrh. nachgewiesen Gothein I 495 ff. Mit Recht bezweifelt derselbe, daß die Fleischtaxe damals erst eingeführt worden sei. Die älteste gleitende Brottaxe 1470 setzte fest, daß wenn

beschränkte man sich auf Fixierung der Gewinne der Fleischer¹⁾.

Aus dem Gebiete des Mittelrheins und der Mosel ist von obrigkeitlichen Taxen während des Mittelalters wenig berichtet. Abgesehen von einer vorübergehenden Korntaxe in Köln (1246)²⁾, welche aber doch schon symptomatisch für die Anschauung der leitenden Kreise über die preisbildenden Faktoren war, finden sich Tagelöhnerordnungen und gewerbliche Lohntaxen nicht zünftiger Provenienz doch erst gegen Ende des Mittelalters³⁾. In dem benachbarten Westfalen ist eine Bäckerordnung für Soest schon im 13. Jahrhundert erlassen⁴⁾; in Osnabrück wird einer solchen im Jahre 1436, in Lüneburg 1496 Erwähnung gethan⁵⁾. Eine Fleischtaxe, die nicht nur für Wernigerode (Neustadt) sondern auch für ein benachbartes Dorf galt, ist 1408 der bereits bestehenden Taxe der Altstadt angepaßt worden⁶⁾. Eine umständliche Brottaxe ist in Braunschweig bereits im 15. Jahrhundert in Übung⁷⁾.

1 Scheffel Weizen	1 ℔ hl. gilt, soll das Brot wiegen	12 lot
1 - - -	30 Sch. - - - - -	10 -
1 - - -	2 ℔ - - - - -	7 -

Straßburger Fleischtaxe 1483 Adler 97. Pforzheim 1491 ib. 100.

¹⁾ So schon 1249 Handfeste von Freiburg i. Ü. Art 91 Gaupp, Stadtrechte II 98. Stadtrodel von Murten (13. Jahrh.) Adler 94.

²⁾ Lamprecht I 594: Verkaufstaxe von 3 s. für das Malter Roggen bei besonderer Teuerung.

³⁾ Eine Gesindeordnung des Trierer Domkapitels aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. ist veröffentlicht im Trierschen Archiv 1898 I.

⁴⁾ 1250—80 Seibertz, Westf. Urk.-B. I 333: Wenn
 1 mod. Gerste = 12 den. soll 1 Denarbrod wiegen 3 ~~℔~~ oder 10 Mark
 1 - - - 24 - - - - - 5 ~~℔~~ u. s. w.
 1 - Roggen 6 - - - - - 13 ~~℔~~
 1 - - 18 - - - - - 4¹/₃ ~~℔~~.

⁵⁾ Mitth. d. Hist. Ver. zu Osnabrück 1860.

⁶⁾ Adler S. 100.

⁷⁾ Stadtrecht § 232: Wann ede schepel roeghen gelt 5 sol., so schal eyn brod wegen 3 mark, de me kofft umme 1 δ u. s. w. Vgl. Varges, Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter (Zeitschr. f. d. Kulturgesch. III 219). Vgl. Naudé, Getreidehandelspolitik (Acta Borussica) I 250 f.

In Brandenburg sind es wieder die Städte, welche zuerst Preistaxen aufgestellt haben; 1272 ist in Berlin ¹⁾, 1377 in Frankfurt a. O., 1395 in Eberswalde eine Bäckertaxe eingeführt. Auch die Hansestädte blieben nicht zurück; besonders früh (1255) tritt eine Brottaxe in Lübeck auf ²⁾. Fleischtaxen sind in Hamburg seit 1375 ³⁾, in Frankfurt a. O. und Danzig im 15. Jahrhundert erlassen.

Die sächsischen Kurfürsten sind der Regelung der Löhne in eigenen Verordnungen von 1466 ⁴⁾ und 1482 näher getreten; die vielen Klagen über Gesinde und landwirtschaftliche Arbeiter, insbesondere Arbeitermangel und hohe Ansprüche werden als die hauptsächlichen Motive angegeben ⁵⁾. Auch Lebensmitteltaxen sind allmählich eingebürgert; seit 1469 hatte Leipzig ⁶⁾ eine Fleischtaxe, die hier als eine Neuerung bezeichnet ist.

Eine wesentliche Ergänzung findet diese obrigkeitliche Preispolitik in den Einrichtungen der Vorratsbildung, wie sie seit dem 13. Jahrhundert einsichtige Landesherren geschaffen haben. Die Ansammlung des Zinsgetreides in den herrschaftlichen Fruchtspeichern war hierzu eine natürliche Veranlassung ⁷⁾; zielbewußt ist aber doch diese Ein-

¹⁾ Berliner Stadtbuch Qu. 44. Vgl. auch. K. v. Rohrscheidt in Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. 15, 457 ff.

²⁾ Lüb. Urk.-B. I 224: cum siligo solvit 1 sol. ponderare debet pulcher panis siliginis 6 marcas u. s. w.

³⁾ Hamburger Zunftrollen S. 140.

⁴⁾ 1466 Gesindeausschreiben bei Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen (Schmoller, Forschungen XII 229).

⁵⁾ Vgl. die Details in der Beilage Nr. XXI.

⁶⁾ Urk.-B. der Stadt Leipzig S. 361: daß man einen czimlichen und beqwemen vleischkauff mit allem vleische, der eyne czit bisher vast swer und usz der weise gewest ist, geordnen und gesetzen mochte.

⁷⁾ Schon die Ordnung für die Verwaltung des Prümer Klostersgutes v. 1291 Lamprecht III 99 schrieb vor: ad minus per annum integrum et duos menses a venditione seu alienatione ipsius vini sive tritici pro competentia prebendarum monasterii sufficiat habundanter (in cellerario et granario). Caes. Heisterb. Dial. mai. 4, 48 (Lamprecht I 844): ut si forte seges nostra grandinata fuerit et tempora cara emergerint, habeamus unde pauperibus subveniamus.

richtung erst seit der Zeit als Faktor der Preisbildung verwertet worden, seit man es überhaupt als Aufgabe der Landesherrschaft angesehen hat, für die nationale Wirtschaft vorzusorgen¹⁾. Die großartige Magazinierung des deutschen Ordens, welche schon im 14. Jahrhundert ihresgleichen sucht, kommt weniger unter dem Gesichtspunkt der Pflege ländlicher Wohlfahrt, als vielmehr als handelspolitische Maßnahme in Betracht²⁾.

Auch die wirtschaftlichen Theoretiker der damaligen Zeit haben schon zumeist dem staatlichen Einflusse auf die Produktionsbedingungen und die Preisbildung das Wort geredet. So schon Langenstein (Henricus de Hassia)³⁾, Gabriel Biel⁴⁾ und Christof Kuppener⁵⁾.

¹⁾ Von Erzb. Balduin in Trier (1307—1354) erzählen die *Gesta Trev. c. 229*: omnia sua castra et domicilia vino, blado, pabulo in annum de anno velut Joseph in Egypto congregans et fere ultra numerum multiplicans redundabant, que tamen tempore caristie suos per officiatos suis subditis indigentibus et cautionem praestantibus, ut tamen in novis futuris persolverent fructibus quantum de antiquis reciperent, nihil ultra requirendo dispersit misericorditer et sic suos subditos in suis possessionibus iugiter conservavit. Ähnlich von Erzb. Otto (1418—1430) *ib. c. 273*: omnia castra sua . . . frumento et vino abundantissime replevit, non sue avaritiae causa, sed in pauperum subsidium necnon ad reprimendum eo facilius hostes in futurum; nam pauperibus suis subditis et maxime ruralibus advenientibus in omnibus suis cellerariis atque castris siliginem in bono foro vendi et concedi fecit, animo nihil ab eis rehabendi; sed ne occasio otiandi daretur ipsis pauperibus, procuravit recipi ab eis cautionem de restituendo huiusmodi siliginem, licet nihil ab eis repetiit.

²⁾ Darüber, wie über die sonstigen handelspolitischen Maßnahmen der Landesherren, welche auch schon früh zu Getreideausfuhrverboten schritten, näheres im VI. Abschnitt.

³⁾ *Tractatus de contractibus et de origine censuum* bei Gerson, *Tractatus diversi* (opera IV 484) fol. 187 ff.

⁴⁾ *Collectorium sententiarum* 1501. Buch IV, Dist. 15, Quest. 10.

⁵⁾ *Consilia elegantissima in materia usurarum et contractuum usurariorum*, ein schönes buchlein czu deutsch, daraus ein jegklicher mensch, wes standes er sei, lernen mag, was wucher und wucherische handel seyn . . . auch was rechte unn unrechte kaufmannschaft unn handel gesein 1508. fol. 24 ff. S. auch Roscher, *Gesch. d. National-ökonomik* 1874 S. 19, 24, 31.

Die bauerliche Landwirtschaft hat die Grundlagen ihrer Betriebsführung zum großen Teile aus der früheren Periode ihrer Entwicklung herübergebracht; nur in einigen wenn auch wichtigen Beziehungen sind wesentlich neue Voraussetzungen geschaffen, neue bisher nicht beobachtete Wirkungen hervorgegangen. Die allmähliche Verkleinerung der bauerlichen Wirtschaften setzt sich, entsprechend der Hufenteilung und der Schaffung kleiner bauerlicher Stellen auf Rottland, Beunde- und Salland noch weiter fort; die Größenunterschiede dieser Betriebe werden dadurch noch zahlreicher und auffälliger, daß alte Meiergüter und herrschaftliche Wirtschaften in bauerlichen Betrieb übergehen. Neben Bauerngütern im Umfange von 50 Hektaren Landes (alten Königshufen) stehen die halben und Viertelshufen, die selbständig bewirtschafteten Hufensplissen der Köter, Schupposen und Seldner, aber doch immer noch mit dem reinen Charakter bauerlicher Betriebe; nicht zu gedenken jener zahlreichen noch kleineren Wirtschaften, die nicht mehr als ausreichendes Substrat für die Existenz einer Bauernfamilie, sondern nur als Ergänzung sonstigen Erwerbs in Betracht kommen.

Auch die verschiedene Rechtslage der Bauerngüter hatte schon längst Unterschiede in der Betriebsweise und Betriebsausstattung erzeugt, welche nun nur noch deutlicher ausgeprägt und um einige Züge bereichert erscheinen. Die Zinshufe der unfreien Hintersassen mit fest bestimmten Naturalabgaben und Diensten, die bloß vogtei- und schutzhörigen Gütern mit ihren Vogtei-, Zehent- und Bedelasten, die freien Zins- und Pachtgüter mit ihren Zinsungen an ihren Grundherrschaften und ihren Steuern an den Landesherrschaften, die Freistifter mit schlechtem Besitzrechte und schweren Lasten, sie sind alle schon in der älteren Zeit ausgebildete Formen des Bauerngutes, nur daß die letzteren häufiger, die ersteren seltener wurden und dementsprechend die Beweglichkeit des bauerlichen Besitzes, aber auch seine Belastung größer geworden ist. Und während das alte Zinsgut unfreier Bauern, so lange es noch im Verbande der herrschaftlichen Höfe

stand, auch an der wirtschaftlichen Kraft dieser einen Anteil hatte und sein Betrieb von der Verwaltung dieser Höfe mitbestimmt wurde, ist nun allmählich die bäuerliche Wirtschaft mehr sich selbst überlassen, freier in ihrer Gebarung, aber auch schwächer in ihren Fundamenten geworden.

Ebenso ist die Stellung der einzelnen bäuerlichen Wirtschaft innerhalb der agrarischen Gemeinschaft zwar in ihren Grundlinien nicht wesentlich verändert, aber doch sind die Wirkungen erheblich modifiziert, welche von dieser Gemeinschaft auf die Einzelwirtschaft ausgehen. Der vielseitige und starke Einfluß, welchen die Grundherrschaft auf die Ausstattung und die Betriebsweise der Wirtschaft ihrer Zins- und Vogteileute früher ausgeübt hat, ist im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters geschwächt durch die abnehmende Leistungsfähigkeit der Grundherrschaft ebenso wie durch die erstarkte Autonomie der bäuerlichen Genossenschaften. Viel mehr die Rücksichten der Nachbarschaft, des Allmendegenusses und der lokalen Ordnung der Dorfgemeinschaft bestimmen nun die Einrichtung des bäuerlichen Betriebes als die Zugehörigkeit zu dem großen Wirtschaftsverbände der Grundherrschaft. Der genossenschaftliche Verband wird enger und entscheidender und gewinnt in reichlicherer Entfaltung einer lokalen Autonomie auch auf die privaten Angelegenheiten der bäuerlichen Wirtschaften mehr Einfluß. Die Entwicklung des Stadtlebens dagegen mit ihrer Anziehungskraft auf die ländliche Bevölkerung, mit ihrem starken Bedarfe an landwirtschaftlichen Produkten, der Erleichterung und Sicherung des Verkehrs regt auch den bäuerlichen Betrieb zu Neuerungen und technischen Fortschritten an, die Geldwirtschaft eröffnet ihm neue Ziele und neue Mittel zu ihrer Verfolgung. So ist Leben und Bewegung auch in den scheinbar starren Verhältnissen der bäuerlichen Wirtschaft, und überall läßt sich der Einfluß erkennen, welchen bei aller Festigkeit in dem Grundbau der bäuerlichen Güterordnung die sie umgebende Welt mit ihren unablässigen Verschiebungen der Macht und des Rechtes, der Interessen und Bedürfnisse auch auf den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb ausgeübt haben.

Schon in der vorausgegangenen Periode ist die bäuerliche Wirtschaft zum Teil zu einer selbständigen wirtschaftlichen Unternehmung und zu einer besonderen Betriebsform der Landwirtschaft geworden, während sie früher eigentlich eine besondere Form des gutsherrlichen Betriebes war¹⁾. Diese Entwicklungstendenz setzt sich auch in der Folge fort. Der bäuerliche Betrieb bildet sich in der relativ günstigen Zeit, welche ihm im 13. und 14. Jahrhundert beschieden war, ein eigenes Betriebskapital und vermehrt sein lebendes und totes Inventar. Der allmähliche Wegfall jener gutsherrlichen Ansprüche, welche aus der Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungen waren, besonders des Besthauptes und der sonstigen gutsherrlichen Erbsansprüche, begünstigte diese Bereicherung der bäuerlichen Wirtschaft nicht minder, wie die zunehmende Verwertung der Bodenprodukte auf dem Markte sie notwendig machte. Auch die weitgehenden Allmenderechte, besonders auf Bau- und Nutzholz, Feld- und Waldweide etc. erleichterten dem Bauer die im Beginne freier Wirtschaftsführung doppelt notwendige Ausstattung seines Betriebes mit dem nötigen Inventar. Die herrschaftlichen Anstalten, Mühle, Backhaus, Kelter u. ä., die Beistellung des Zuchtviehes durch den Grundherrschaften den Bauern, wenn auch nur mehr gegen Entgelt und unter Ausübung eines gewissen Zwanges, noch immer zur Verfügung. Einsichtige Grundherren eröffneten auch bei freieren Pachtformen den Bauern einen Kredit²⁾ zur Anschaffung von Saatkorn, Geräten und Vieh und die städtischen Kapitalien fingen auch schon an, auf das Land in der Form von Rentenkäufen und Hypotheken abzufließen.

Auch die Arbeitskraft stand den Bauern in dieser Zeit reichlicher denn früher zu Gebote. Denn die Herrendienste,

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 286.

²⁾ 1344 Solothurner Wochenbl. 1832 S. 105 (Mone, Beiträge 146) verzeichnet einen Erbpacht, bei dem der Eigentümer eines Weinbergs dem Lehenbauern ein Kapital gab, wofür derselbe alle Ameliorationen des Gutes herzustellen hatte. Vgl. über die Getreidedarlehen der Erzb. v. Trier oben S. 310 Anm. 1.

Acker- und Waldfronden nahmen ab und hörten vielfach wohl ganz auf; die Einziehung der nachgeborenen Geschwister zum Gesindedienste am Herrenhofe verminderte sich mit dem Seltenwerden der großen Hofhaltungen. Freilich absorbierten auch die Hufenteilungen, die Rodungen und Beunden, die großen Kolonisationen und die Städte zahlreiche Arbeitskräfte; aber wenigstens kamen die Hände, welche die bäuerliche Wirtschaft zu ernähren hatte, auch ihr zu Gute. Größere Bauerngüter werden auch mit Dienstboten betrieben, eine Erscheinung, welche doch erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine Bedeutung erlangt¹⁾.

Als freilich im 15. Jahrhundert die allgemeine Lage der bäuerlichen Klasse sich verschlechterte, da sind auch wieder manche von diesen Bedingungen einer gesteigerten Prosperität der bäuerlichen Betriebe verloren gegangen. Die Grundherrschaft mit ihrem verknöcherten Verwaltungssystem hilft dem Bauern noch weniger als früher, ist dagegen bemüht, ihn ungleich stärker auszubeuten. Die Rentabilität der Landwirtschaft leidet unter einem chronischen Sinken der Fruchtpreise, und der genossenschaftliche Verband, der früher die beste Stütze der bäuerlichen Individualwirtschaft war, beginnt zu versagen. Zwar in dem persönlichen Verbande der Dorfgemeinschaft hatte der Bauer noch immer auch eine Hilfe für seine wirtschaftlichen Angelegenheiten, nicht nur wenn er in Not geriet²⁾, sondern auch für die laufenden Angelegenheiten seines Betriebes. In Feuers- und in Wassersnot half ihm pflichtgemäß jeder Nachbar³⁾; die Bestimmungen der Weistümer über die Feldwege, die Anwenäcker, Viehtrift und Viehschaden sind rücksichtsvoll

¹⁾ Vgl. z. B. die Ehaltenordnungen von Thierhaupten (Bayern) 1475 bei Grimm VI 199.

²⁾ 1301 W. Boffisheim (Unterelsaß) Gr. I 681: welr man . . . jar und tag unversprochen huber ist gewesen und zu gedinge und zu ringe ist gegangen, gienge den dehein not an umb sein gut, dem sunt die huber beholfen sein.

³⁾ z. B. 1497 W. Kuessenberg (Klettgau) Gr. V 220; 1492 W. Hasloch (Haardt) ib. 579.

bedacht, die Schwierigkeiten der Gemengelage und des Flurzwanges möglichst zu überwinden. Aber die lokale Ordnung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, wie sie die bäuerliche Autonomie im späteren Mittelalter entwickelt hat, hemmte jede freiere Bewegung des Einzelnen innerhalb der Gemeinde, fast jede technische und ökonomische Verbesserung, und besonders die freie Verwertung der Produkte. Ganz allgemein galt nur die Beschränkung, Produkte des Waldes nicht außerhalb der Mark zu führen und zu verkaufen¹⁾.

Der wirtschaftliche Schluß der Mark, ein hervorragendes Leitmotiv der spätmittelalterlichen Markordnung, tritt in dieser Beschränkung besonders prägnant hervor. Aber auch der Verkauf von Markprodukten überhaupt ist, wenngleich in der Regel nur aus besonderen Gründen, vielfach verboten²⁾; die Marknutzung sollte in erster Linie den Naturalbedarf der Genossen decken, nicht direkt zur Vermehrung

¹⁾ 1295 W. Landau (Pfalz) Gr. I 767: die pflüger und die wagner . . dasz sie das holz niemand geben zu kauffen uszer der marken . . . Wer auch kolen brennen will . . . soll die kolen nit füren aufser der mark. 1395 W. Lauken (Wetterau) Gr. III 501: innerker, der hulz hauwet in der mark und furet daz uz der marke, der hait 10 sch. colscher verloren. 1484 W. Seulberg (Wetterau) Gr. V 319: so ein merker oder lantman hulze, koln ader anders usz der marke inne andere pflüge oder gepiete furte, den sollen die bigesenen nachber und merkere . . ruegen. Vgl. a. 1485 W. Altenstadt: dass ein becker in der marg gesessen were und buche aufsercken mit gholz, das aufs der marg komen were, . . dass ein innercker lint in der marg geschlissen het und het seile daraufs gemacht, solche seile sal he nit aufs der marg dragen, hie hab sie dan von hin (in der Mark) feile gepotten . . . Der ulner halben weissten sie, das die ulner, die in der marg gesessen sein, . . die mogen alle iare und eins iglichen iars dreizehn male aiden ire dopffen oder aulen . . . und können sie (die) dann nit verkouffen in der margk, so mogen si die uffladen . . . und farn gen II. Vgl. a. oben S. 288 Anm. 2.

²⁾ 1391 W. Obdach (Steir. W. 272): Es sol auch kainer lerchen abschlaen uch verkaufen oder in markt zu fueren. 1491 W. Rietz (Tir. W. II 53): das kainer kainen lärch zu R. sol hingeben, dann mit der nachpaurn verlaub. Allgemeiner werden diese Verbote doch erst im 16. Jahrh., vgl. die Beispiele bei Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues 1895 S. 157.

der Einnahmen ihrer Wirtschaft dienen. Noch reagierten die Landesherren gegen solche Handelsverbote der Gemeinden; aber es bedurfte mächtigerer Verkehrsimpulse, wie sie erst die späteren Jahrhunderte erzeugt haben, um diese abschließende Tendenz der dörflichen Wirtschaftspolitik zu überwinden¹⁾.

Innerhalb dieser engbegrenzten und engherzigen Wirtschaftsgemeinschaft, wie sie sich durch die lokale Autonomie der Dorfgemeinden ausbildete, war überhaupt vor allem daran gedacht, daß die Genossen einen möglichst gleichen Nutzen aus der Gemeinschaft ziehen, keiner auf Kosten der übrigen sich bereichere, aber auch keiner in der Deckung seines eigenen unmittelbaren Bedarfes verkürzt werde. Dieses Prinzip der gleichen aber gemessenen und geschützten Berechtigung aller Genossen in der Mark hatte schon bei der Ordnung der Feldfluren in den Gewannen und Zelgen, bei der Regelung der Brache und der Weide seine Wirksamkeit geäußert; in der Folge ist jede Rodung, jeder Einfang aus der Mark oder dem Dorffelde (Esch) von besonderer Erlaubnis der Gemeinde abhängig gemacht. Damit ist aber auch jede Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes, welche in der Aufnahme neuer Kulturen in den Turnus des Anbaues gesehen wurde, Anlegung von Gärten auf dem Felde, Besömmern der Brache, intensivere Düngung und Pflugarbeit der Entscheidung der Gesamtheit unterworfen worden. Ebenso hat sich das Prinzip der gleichen aber gemessenen Berechtigung in der Ordnung der Viehzucht geltend gemacht. Wie jeder Wirt im Sommer nur soviel Vieh halten sollte,

¹⁾ 1427 Münsterthal (Chur), Civil- und Criminalstatuten Tir. W. III 358: It. und sol auch noch mag ain gemeinschaft oder sie ain paurschaft nit ordinieren, noch kain gesetz machen, noch niemant zwingen, noch verbinden, noch verpieten, daz ainer sein aigen gut, es sie korn, hew oder strow oder ander haub, nit geben und verkaufen müge, wo ainer well und wol gevall, es sie im land oder us dem land, in der paurschaft oder us der paurschaft, wo ainer denn lust und wol gevallt; . . und wenn ain gemeinschaft ainen um ain söllichz zwingen oder nöten und ainen darvon phenden wölt, der ist 50 *℔* verfallen.

als er im Winter gefüttert hatte, so war auch die Zahl des auf die Felderweide wie auf die ewige Weide getriebenen Viehes nach dem sonstigen Ausmafs der Berechtigung der einzelnen Wirtschaft bestimmt. Gemengelage, Flurzwang, Feldweide und Überfahrtsrechte mußten schließlic auch zu einer allgemein verbindlichen Zeitfolge der verschiedenen Arbeiten auf dem Felde führen; Pflug- und Düngerfahrten, Mahd und Ernte waren durch Gemeindebeschluß geregelt, und dabei mußten noch die in dem gleichen Gewinn begüterten sich unter einander über die Reihenfolge ihrer Arbeiten verständigen, um Störungen und Konflikte im Betriebe zu vermeiden.

Auch die Ordnung der gemeinen Waldnutzung war von dem Prinzipie der gleichen und gemessenen Berechtigung geleitet. War es auch noch Ausnahme, was später häufiger auftritt, daß der Wald als wie das Feld in Gewanne zerlegt und den Berechtigten innerhalb derselben gleiche parallele Streifen zur Nutzung verteilt (ausgelost) wurden, so ist doch mindestens eine Ordnung der Nutzung des Waldes für Bauholz und Brennholz, Waldweide und Nebennutzungen Regel, welche dem Einzelnen wenig Spielraum für eine rationelle Waldwirtschaft liefs. Daß solche Gemeinwälder nur gepläntert werden konnten, bei gänzlichem Mangel einer Fürsorge für den Nachwuchs einer successiven Erschöpfung entgegengehen mußten, und so allmählich ein Mißverhältnis zwischen den vorhandenen Waldprodukten und dem Bedürfnisse der bauerlichen Bevölkerung eintrat, darf nicht Wunder nehmen. Die Waldnot des Bauern wäre schon früher in Erscheinung getreten, hätte nicht der herrschaftliche Wald immer noch einen Rückhalt geboten und wäre nicht die im Walde dominierende grundherrliche und landesherrliche Gewalt frühzeitig zum Schutze und zur Pflege auch des Gemeindewaldes eingetreten.

Die technischen und ökonomischen Fortschritte, welche von der bauerlichen Landwirtschaft im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters erzielt worden sind, haben bei dieser allgemeinen Sachlage nicht bedeutend sein können.

Soweit nicht in einzelnen Gegenden ein ausgebildetes Einzelhofsystem eine freiere Bewegung der Individualwirtschaft gestattete, blieb dieselbe in dem festen Gefüge der alten Gewannfluren mit Gemengelage der Felder in den Gewannen. Freilich waren diese Gewanne in den Gegenden, welche an der Feldgraswirtschaft festgehalten haben, viel weniger dauerhaft, als in den Gebieten der Dreifelderwirtschaft. Denn hier ist das Ackerland der Dorfschaft, und damit auch dessen Einteilung in Gewanne fest und unverrückbar geworden, während dort die Gewanne bloß für die jedesmalige kurze Periode der Feldkultur bestanden, nach deren Ablauf das Land wieder in Dresch (Egert) lag und damit der allgemeinen Weide verfiel¹⁾.

Die weitgehende Teilung der Hufen brachte auch eine Teilung der einzelnen Äcker in den Gewannen und damit eine wesentliche Verschärfung der Gemengelage mit sich. Die dadurch entstehende Kleinheit der Ackerstreifen entzog jede Möglichkeit, innerhalb eines Gewannes auf einer Parzelle verschiedene Früchte zu bauen; der Flurzwang erhielt jetzt erst die unbedingte Einhaltung des Turnus und der festgesetzten Anbau- und Erntezeiten, sowie der gemeinschaftlichen Feldweide zu seinem Hauptinhalte.

Die Rotation war und blieb demnach zunächst innerhalb des ganzen Gebietes der Dreifelderwirtschaft sehr einfach; bei dem starken Übergewichte, welches noch immer Roggen und Hafer im bauerlichen Haushalte wie für die Zinsen und Zehenten hatten²⁾, kam bei gleicher Bodenbeschaffenheit der

¹⁾ Vgl. Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen I 156.

²⁾ Das prozentuale Verhältnis der Getreideabgaben stellt sich nach einer Reihe von Urbaren folgendermaßen:

Urbare	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Österreich (ältestes)	36	17	—	47
Herz. oberbayrische	12	30	3	55
Regensburg	43	16	2	20
Nieder-Altaich	11	44	6	39
Urdingen	9	31	5	55
Mettlach	37	49	1	33

drei Felder Weizen und Gerste i. a. in einem Felde jedes dritte Jahr¹⁾, im ganzen also jedes neunte Jahr, Roggen und Hafer zweimal innerhalb neun Jahren auf dasselbe Grundstück, womit sich auch die vielfach erwähnte neun-jährige Betriebsperiode erklärt²⁾. Bei spezifischem Weizen- und Gerstenboden dagegen wechselte Weizen auf demselben Grundstücke nur mit Hafer, Gerste mit Roggen, während im dritten Felde dann immer Roggen und Hafer aufeinander folgen mußten³⁾. Doch ist keineswegs überall auch nur eine solche Fruchtfolge eingehalten; bei schlechtem Boden, in kalten Landstrichen und überhaupt in kleinbäuerlichen Verhältnissen, sind Roggen und Hafer fast die einzigen Feldfrüchte gewesen⁴⁾.

Urbare	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
St. Moritz (Münster).	6	20	37	37
Freckenhorst	4	37	37	22
Ilseburg	16	18	42	24
Konstanz	18	41	—	41
St. Blasien	19	31	31	19
Sölden	17	33	17	33
Habsburg (Schweiz)	44	40	—	16

¹⁾ 2. Hälfte des 15. Jahrh. W. Wildschönau Tir. W. I 134: an dem dritten jar, so das chornfeld hinter der kirchen ligt.

²⁾ In den Weistümern sind öfter neun loupresinen (9 Herbste) als Zeitraum für die Erwerbung eines besonderen Besitzeschutzes erwähnt Gr. I 26, 172, 204, 210. Vgl. Grimm, Rechtsalt. 525: über den dritten Zaun (die 3. Rotation) gilt kein Recht an der egerde mehr. Meyer, 3 Zelgen S. 37.

³⁾ Über Wintergerste habe ich keinen direkten Beleg gefunden; vgl. aber 15. Jahrh. W. Zeiring (Steir. W. 269): sol auch ain tag pauen zu der wintersat, habern(!) oder korn. Raps und Rübsen sind wohl kaum im Winterfeld angebaut worden. Nach Langenthal, Gesch. d. d. Landwirtschaft II 339 wird unter den Einkünften K. Rudolfs I. Sommergerste ausdrücklich erwähnt, woraus derselbe schließt, daß damals auch schon Wintergerste zu bauen üblich war (Hergott 571).

⁴⁾ Auf den großen habsburgischen Hofgütern im Aargau wurden Kernen und Roggen im Winterfelde, Gerste und Hafer im Sommerfelde angebaut, auf den kleinen Bauernlehen in der Regel nur Roggen und Hafer in gleicher Menge, selten auch etwas Sommergerste. Mone, Beiträge 153.

Eine Zwei- und Vierfelderwirtschaft, wie sie, insbesondere die erstere, speciell im Mosellande vielfach auch für das Mittelalter bezeugt ist¹⁾, scheint anderwärts keine Bedeutung gehabt zu haben. Dagegen ist im ganzen Alpengebiete, zum Teil auch im Schwarzwalde, die Egartenwirtschaft, im Norden eine ganz ähnlich geartete Drieschwirtschaft verbreitet²⁾, welche dem Grasnutzen einen viel größeren Anteil an der Rotation einräumt und dabei, wenngleich in beschränktem Maße, den Anbau von Gemüse und Futterpflanzen auf dem Felde zuläßt³⁾.

Einen reicheren Inhalt erhielt die Fruchtfolge auf dem Felde in der Folge zunächst dadurch, daß mit dem Aufgeben der Sallandswirtschaft auch ihre Gärten und Beunden verpachtet wurden, auf denen überwiegend die nicht von altersher feldmäsig gebauten Früchte gewonnen wurden⁴⁾. Die Grundherrschaft, welche diese Bodenprodukte auch dann

¹⁾ Vgl. i. A. Lamprecht I 546 nach den Trad. Rupertsberg 13. Jahrh. Urb. Trier S. 412: 40 iurnales, quorum seminantur uno anno 15, altero 25. 1252 MRh. Urk.-B. III 1165: 4 iurnalia terre, quorum duo alternis annis colentur. Für die Vierfelderwirtschaft 1247 MRh. Urk.-B. III 930: seminabunt agros illos tribus annis et quarto vacabunt. Ein Beispiel (?) aus Bayern bei Freyberg reg. Boica 12, 15: 1408 verordnet die Gemeinde Sulzberg, daß von jedem Gute in der Gemarkung der vierte Teil der Äcker jährlich zur Viehweide liegen bleiben sollte.

²⁾ Ob in den schleswig-holsteinischen Gebieten je eine Dreifelderwirtschaft bestand, ist fraglich; Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft S. 69 verneint das; vgl. aber G. H. Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins S. 86 und 1377 Lüb. Urk.-B. I, 4 n. 330: agrum ad A. ulterius colendum in hunc modum, quod omni anno seminare debet integri agri illius duos tercias, tercia remanente und verschiedene Pachtkontrakte, welche Ländereien zu Roderecht per tres annos immediate sequentes aushun. Im Gebiete der heutigen Provinz Sachsen ist eine ganz typische Dreifelderwirtschaft noch gegen Ende des Mittelalters durch zahlreiche Ackerbeschreibungen bezeugt; vgl. Urk.-B. des Klosters Ilseburg (Gesch.Qu. der Prov. Sachsen VI 2).

³⁾ W. Ollheim (Niederrhein) Gr. IV 761: wan sach were, dasz iemandt . . ackerlandt zu driesche liegen lieste, dass er nicht geahren oder besammet hette, das sol der arm ebenfalls gleich dem reichen . . gebrauchen.

⁴⁾ Vgl. Deutsche Wirtsch.-Gesch. II 232.

nicht missen wollte, wenn sie aufgehört hatte, sie selbst zu produzieren, legte nun Kraut- Flachs- und sonstige Zinsen von Schmalsaat auf die Bauernhufen und zwang diese dadurch, diese Früchte feldmäsig anzubauen, sofern sie nicht im Garten- oder Beundebau weiterhin gezogen werden konnten¹⁾. Ebenso wies der zunehmende Einfluß des städtischen Wochenmarktes auf vermehrten Gemüsebau hin; schließlic hat die zunehmende Bedeutung der Gemüse- nahrung auch für das Landvolk selbst den feldmäsigcn An- bau notwendig gemacht.

Bei Feldgraswirtschaft war es ohne weitere Störung des hergebrachten Feldbaues leicht möglich, diese Feldfrüchte in den regelmässigen Turnus einzuschieben²⁾. In der Rota- tion der Dreifelderwirtschaft dagegen war der Anbau von Blatt- und Wurzelgewächsen, von Handelspflanzen u. ä. auf dem Winterfelde schon wegen der ganz verschiedenen Be- handlung des Korn- und des Schmalzehent, aber auch aus feldwirtschaftlichen Gründen gänzlich ausgeschlossen. Da- gegen finden sie sich, wenigstens gelegentlich, auf dem Sommerfelde angebaut, wo sie also mit Gerste und Hafer konkurrieren konnten³⁾.

¹⁾ 1265 Urb. Nieder-Altaich (Chmel, Notizenbl. V 263): *de curia dimidiam partem omnium seminum, que nascuntur in campis preter milium et phenich et rapulas. Villicus autem solus habebit totum, quod nascitur in ortis.* 1421 W. Bensheimer Mark Gr. I 468: das solich wiesen, ecker und kappisgarten . . . ganze almen gewesen und noch sin sollten. 1427 W. Lossburg (Württemberg) Gr. I 391: der Krautgarten wird bei Zinsversäumnis früher gepfändet als das Feld.

²⁾ 1313 W. Neuhaus Tir. W. IV 193: Von den Bauleuten des Grafen von T. sind 25 namentlich bezeichnet, welche neben anderen Pflichten sollen lazzen ein halbes jauch acker ze chraut. Auch von dem Burgfrieden des Schlosses Tirol sagt das W. (IV 3): sollen alle jar einem haubtmann ainen gedungten acker, . . pawen, prachen, aus- ziechen und in das gschloß füern, was nach dem Zusammenhang auf Rübenanbau geht.

³⁾ 1506 W. Herrnbreitingen (Franken) Gr. III 589: das sommer- feldt, als krautland und rublandt, die do lygen im sommerfelde, sol man seben vor s. Valper (1. Mai).

Dafs auch Weizen, Spelz und Roggen¹⁾ zuweilen auf das Sommerfeld gebaut wurden, kann immerhin, auch ohne direkte Quellenzeugnisse, angenommen werden; bei der grofsen Regelmäfsigkeit und Gebundenheit des Turnus der Dreifelderwirtschaft ist es aber doch wohl immer als Ausnahme anzusehen, welche für den Charakter des Feldbaues ohne Bedeutung war²⁾.

Die vorherrschenden Früchte des Winterfeldes waren und blieben auch während des ganzen Mittelalters Weizen (bezw. Spelz) und Roggen, die Hauptfrüchte des Sommerfeldes Gerste und Hafer. Dafs dabei Roggen und Hafer im allgemeinen stark überwogen, läfst sich schon daraus entnehmen, dafs das Winterfeld vielfach geradezu als Roggenfeld, das Sommerfeld als Haberfeld bezeichnet wird³⁾.

Die Brache ist im Turnus der Dreifelderwirtschaft noch immer fast ausnahmslos als das Feld verstanden, welches, auf Sommerfeld folgend, im Herbst und Frühjahr unaufgebrochen und ungedüngt dem gemeinen Viehtriebe offen stand und erst um Pfingsten für den folgenden Herbstanbau gedüngt und gepflügt wurde⁴⁾. Auch auf Wiesen, welche aus Äckern innerhalb der Zelgen gemacht wurden, fand diese Regel Anwendung⁵⁾.

¹⁾ 1349 Lüb. Urk.-B. I, 2 n. 929: es liefert der Verpächter dem Pächter 4 tal. siligenis, 3 mod. tritici, 3 mod. siliginis estivalis, 4 mod. pisorum, 7 tremedia avene et 6 mod. 4 tal. ordeii.

²⁾ Dafs Getreide auch gelegentlich einmal auf dem Brachfelde stehen konnte, ist zu ersehen aus W. Meszlingen (Thurgau) 1431 Gr. V 115: ob er (der bauer auf der Brache) darauf etwas gepawen hat, es sien korn, haber oder ander frucht . .

³⁾ Ein Verhältnis, wie es z. B. 1330 der Rodel von Sölden (Mone, Beiträge 155) zeigt, wonach Spelz (oder Weizen) und Gerste je $\frac{1}{6}$, Roggen und Hafer je $\frac{1}{3}$ der Feldfrüchte ausmachten, ist auch anderwärts häufig. Vgl. S. 318 Anm. 2.

⁴⁾ Viele Beispiele über die fortdauernde Übung des dreimaligen Pflügens, im Frühjahr zur Sommersaat, im Juni (Brachmonat!) zur Brache, im Herbst zur Wintersaat bei Meyer, Die drei Zelgen 1880 S. 33 f.

⁵⁾ 1480 W. Pfaunloch (Schwaben) Gr. VI 264: nachdem in der mark . . veldern zue P. jetzt wiesmad ligt, das vor zeiten eines theils

Wie sich aber schon für die vorausgegangene Periode eine vermehrte Bearbeitung der Brache durch Einschlebung einer zweiten Pflügung nachweisen läßt¹⁾, so findet sich auch in der Folge eine zweite Brachfurche in einigen Gegenden in Übung, ohne daß sie jedoch allgemein oder doch vorherrschend gewesen wäre²⁾.

Eine reine Brache, welche im Frühjahr gar nicht beweidet, sondern gedüngt und mehrmals gepflügt wurde (schwarze Brache), ist nur vereinzelt vorgekommen; jedenfalls war sie im System der Feldgraswirtschaft weit wichtiger als bei Dreifelderwirtschaft, da es sich dort darum handelte, den Acker nach den Dreschjahren von Unkraut gründlich zu reinigen; die Beispiele reiner Brache entstammen daher auch den Gegenden vorwiegender Feldgraswirtschaft³⁾.

Eine Besömmerung der Brache ist noch immer selten, am frühesten wohl in den Gegenden des Mittel- und Nieder-

äcker gewesen sind, ist beschlossen, daß dieselben ackerwiesen zum 3. iar zu der brach liegen und wann die mit nutz stand, dieselben um s. Jacobstag (25. Juli) ungefährlich gemähet werden sollen.

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 229 f.

²⁾ Nur auf das Brachfeld wird sich beziehen das W. Saspach (Ortenau) Gr. I 413: es ist ouch ze wissen, dass ein ieglicher ackerman sol eim amtman zu S. 3 tage zackern im jar, den ersten sol er brechen . . den andern sol er feilgen . . den dritten sol er zu sête faren. W. Krotzenburg (Franken) Gr. III 506 f.: dixerunt scabini . . ante festum s. Petri ad vincula (1. Aug.) quilibet mansus arabit 3 jugera . . quod dicitur brächfrichte. It. . . ante festum assumptionis (15. Aug.) similiter arabunt 3 jugera, quod dicitur rurfrichte. W. Artolzheimer (Unterelsaß) Gr. I 698: zu brachacke, zu ruracke, zu harbeste. Vgl. Urbar des Bonifaciusstiftes zu Halberstadt (Gesch.Qu. der Prov. Sachsen XIII 265) 14. Jahrh.: insuper quilibet mansus pro aratura unius iugeris pertinentis ad alodium dabit 5 den. in quadragesima, in rogationibus 5 d., in festo Margarete (13. Juli) pro falcibus 3 den., in messe 3 den. l. c. 266: quilibet lito habens 1 mansum ter arabit 1 iuger in estate, et dabit 3 mod. parvos tritici ad seminandum . . , in ieiunio semel arabit 1 iuger et dabit 8 mod. avene ad seminandum bezieht sich wohl auf Brachfeld.

³⁾ 1410 Lüb. Urk.-B. V 5 n. 331: Der Pächter erhält 29 mod. tritici ad seminandum in bonam culturam dictam gute brack et 27 mod. siliginis in bonum agrum.

rheins, bezeugt¹⁾. Sie galt vielfach noch als eine Schädigung des Feldes und wurde daher entweder von der Herrschaft ganz verboten²⁾ oder doch von der Bauerschaft nur unter ganz besonders einschränkenden Bestimmungen erlaubt. Einer Nutzung des Brachfeldes stand eben noch immer die alte Gepflogenheit entgegen, das Dorfvieh im Frühjahr auf die Brachweide zu treiben. In der Regel erst zu Pfingsten oder noch später, wurde das Brachfeld geschlossen, d. h. zum Düngen und Umpflügen freigegeben, so daß auch erst zu dieser Zeit ein Anbau von Brachfrucht möglich war. Doch hat sich immerhin spätestens im 15. Jahrhundert eine teilweise Besömmern der Brache in einzelnen Gegenden eingebürgert, und es ist von der Obrigkeit auch bei der Regelung der Brachweide und des Wirtschaftsturnus darauf Rücksicht genommen³⁾.

Eine Notwendigkeit die Brache zu besömmern, ergab sich eben doch erst dann, wenn weder Garten- und Beunde-

¹⁾ 1250 Lacomblet Urk.-B.: Verpflichtung des Pächters, einige Morgen mit Wicken zu besäen, in *agris qui illo anno non erunt seminandi*. Vgl. Jacobi, Urkundliche Beiträge zur Gesch. der Besömmern der Brache (Sitzungsber. der ök. Gesellsch. des Kgr. Sachsen 1853). Ca. 1281 Lamprecht III 8: In einem Pachtvertrage des Klosters Rupertsberg wird dem Pächter aufgetragen *seminabit 3 jugera in campis incultis ad pabulum*. 1294 Lacombl. Urk.-B.: *It. iurnales divisos in tres pecias et ad tria sata distinctos et deputatos*.

²⁾ 1381 Stiftsordnung v. Weihestefan (Tir. W. 4, 17): *It. darnach frag ich, ob er (der mayr) icht ruben oder wicken hab gesät auf die trätt oder sunst mer, dann recht ist, da mit seiner herrschaft gut ergait oder geödet wirt. 15. oder 16. Jahr. Gr. VI 246 (Schwaben): wer linsen in das brachveld säet, der ist dem vogt 1 ℥ gelts verfallen.*

³⁾ 1431 W. Ueszlingen (Thurgau) Gr. V 117: *welcher in der brach etwas infacht, mer dann er in nutz hat, so mag ain sin nachpur wol zu im triben in das er nit gesait und an nutz gelait hat. W. Wetzikon (Schauberg, Zeitschr. I 53): es ist alt harkommen, daz nieman nüz in der brach inzünen soll, er wolle dan schmalsät bñwen. 1456 W. Täfwil (Aargau) Gr. IV 399: doch wolte jeman in brachzelgen ichzit buwen oder sayen, der oder die sölten doch nit mer invachen dan das, so sy gesayt hetten. W. Pflaunloch (Schwaben) Gr. VI 265: *It. es sol auch nun hinfürohin iemandts in die brach nichts säen, dann allein rueb-samen und lein. Ähnlich Gr. VI 278 aber aus späterer Zeit.**

land genug vorhanden war, um dem Anbau von Futterkräutern oder sonstiger Schmal Saat zu genügen, noch das Sommerfeld zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden konnte. Diese beiden Umstände aber traten doch erst gegen Ende des Mittelalters ein, als die Beunden bereits zur Grundlage eigener bauerlicher Wirtschaften gemacht wurden und das ganze Sommerfeld den Bedürfnissen einer angewachsenen Bevölkerung an Körnerfrucht dienen mußte.

Die alte Regel¹⁾, daß die Felder nur jedes dritte Jahr, zur Wintersaat, gedüngt zu werden brauchten, ist auch jetzt noch vorherrschend²⁾ und bestimmt sogar die Dauer der Pachtzeit. Eine Düngung des Sommerfeldes, welche vereinzelt schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts bezeugt ist³⁾, hat auch im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte nur spärliche Anwendung gefunden⁴⁾. Ebenso läßt sich künstliche Düngung und Mergeln nur vereinzelt nachweisen⁵⁾.

¹⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 230.

²⁾ Münsterthaler Statuten (Tir. W. III 355): weller von dem andern ain gut truwlichen inne hat und nit ze jaren gedingt ist, so sol er es die zeit truwlichen buwen . . . und wenn man ims nummen lassen will, so soll es unbekumbret on alle widerred ledig sin, es were denn sach, daz ainer mist darinne het, so sol der sein faisti usnamen nach dem landzrechte; wenn es wol getunget ist, so weret es in ainem acker 3 jar, und in ain grumatwisen 2 jar und in ainer magerwisen ouch 3 jar, man sol aber ainen zu rechter zeit lassen wüssen.

³⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 230 nach Urb. S. Maximin p. 433.

⁴⁾ 1475 Mone, Beiträge 145: Düngung der Sommerflur mit 5 Karch voll Mist auf den Morgen auf Gütern des Klosters Thennebach im Breisgau.

⁵⁾ 1346 Lamprecht III 195: Auch sollen wir jerlichen mirgelen zwene morgen landes und was besserunge von miste in deme vorg. hove jerlichen gemacht wirt, die sollen wir dün füren uf desselben hoves gut und nirgen anders. Frühere Beispiele von Mergeln seit dem 13. Jahrh. um Lüttich und am Niederrhein bei Lamprecht I 560. 1314 Hildesheim (Fischer, Gesch. d. d. Handels I 847): argillam, que in vulgo dicitur merghel, ad agriculturam. Auf Gipsdüngung wird sich beziehen lassen die Erwähnung einer Gipsgrube 1374 im Urb. von St. Blasien (Mone, Beiträge 146), Erddünger 1334 im Bambergischen (11. Bericht des histor. Ver. von Bamberg S. 21).

Einigermassen gemildert in seinen Wirkungen wurde der mit dem herrschenden Feldsystem gegebene Flurzwang durch die Ausdehnung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes auf Grundstücke, welche ausserhalb der alten Feldflur lagen. Teils waren das von den Bauern selbst in der Mark gerodete Gründe, die dann natürlich auch ausserhalb des regelmässigen Turnus nach freiem Ermessen, wenn auch vorwiegend mit Hafer bestellt wurden¹⁾; teils haben die Bauern solche Aufsenfelder in den grundherrlichen Beunden und Rodefuren erhalten, welche doch in der Regel an die vorhandenen Bauern verpachtet wurden²⁾, wenigstens insofern sie nicht zur Grundlage eigener organisierter Gemeinbetriebe oder neuer Ansiedelungen verwendet worden sind³⁾.

Die Ungleichheit im Ausmasse der drei Felder, welche in älterer Zeit so häufig auch bei reiner Dreifelderwirtschaft begegnet⁴⁾, findet ihre Erklärung vor allem gerade in diesem Hinzutreten von Aufsenfeldern, deren Anbau eine Ergänzung zu der regelmässigen Fruchtgewinnung in den Gewannen

¹⁾ Das Urbar des Domkapitels Konstanz (Mone, Beiträge 155) enthält viele Beispiele von rütizehend im Amte Zürich, welche auch Weizen von den Neubrüchen verzeichnen. In Nüresdorf wurde die Ackerfläche durch Rodungen um $\frac{1}{7}$ vergrössert.

²⁾ 14. Jahrh. W. Kenne (Untermosel) Gr. VI 547 f.: § 15 wist der scheffen und die huber . . sieben rodeffure . . und alle jare so mach man der eg. flure einen roden, abe sie willent und diese flure sall der obg. hern meiger in irer wegen verlenen zo der funften garben . . . und wanne si der meiger enwech lihen sal, so sall er si den hoveren ze irsten bieden vor anderen luden, und isz sach, dasz die hover dan den flore roeden willent, so sollen die scheffen mit gaen und sullent den busche messen und sullent iderman gelich viel geben, eime als dem andern.

³⁾ Urb. Nieder-Altaich (Chmel, Notizenbl. V 311): De curia in T. berichtung 20 sol. d., 6 sol. met. avene parve mesure et 2 rosment feni, estimata est autem curia ad 2 hubas, habet autem in 1 campo 24 jugera, in 2. 22, in 3. 22, prati 24 tagwerch, silve 20 iugera. It. peunt ad 6 jugera.

⁴⁾ Als Beispiel mögen einige Hofbeschreibungen aus dem Urbar von Nieder-Altaich (Chmel, Notizenbl. IV 473 ff.) 13. Jahrh. folgen:

bildet¹⁾. Außerdem kommen aber auch die Wiesen in Betracht, welche, innerhalb der Zelgen liegend, bald in größerem bald in kleinerem Umfange auch zu periodischem Körnerbau aufgebrochen wurden, ohne daß dadurch schon eine feldgraswirtschaftliche Rotation geschaffen wäre. Beide Umstände zusammen haben aber doch der Dreifelderwirtschaft immerhin einen gewissen Spielraum für die Anpassung der Fruchtfolge an das wechselnde Bedürfnis verschafft und damit den in diesem System liegenden Zwang nicht allzu hart empfinden lassen.

Technische Verbesserungen der Bodenbearbeitung sind im allgemeinen nicht häufig und gewiß nicht bedeutend; daß auf die Klarheit des Bodens durch Jäten des Unkrautes Bedacht genommen werden mußte²⁾, ist auch bei ziemlich

	I	II	III			
		campus		prata	Vorland	sonst.
		jugera		jug.	jug.	jug.
curia	16	16	12	24	4	4
„	18	16	14	6	—	—
„	35	34	29	6	—	6
„	14	13	11	4	—	—
„	20	15	14	8	—	—
„	16	12	8	6	—	4
„	6	12	8	10	—	—
„	40	48	34	22	—	—
„	40	38	28	50	10	—

Urb. Stift Trier S. 412: Der erzb. Hof in Andernach hat 40 iurnales, quorum seminantur uno anno 15, altero 25; preterea sunt ibi agri, qui cum avena seminantur. In den Ackerbeschreibungen des Ilsenburger Urbars 493 ff. heißt es daher auch z. B.: deficit in dem garfelde 1 iuger, in dat winterfelt 3½ iuger. Ib. 494 sunt aliqua gramina, que pertinent ad istos 6 mans. ad 3 jugera; hec dividuntur a cultoribus agrorum istorum.

¹⁾ 1346 Rechtsbuch v. Hohenlohe p. 45: sunt ibi agri dicti peuntacker, quos rustici diviserunt in 8 partes equales, quas per se colunt et de qualibet illarum 8 partium dantur episcopo 5 maldra tritici et tandundem avene. ib. 56: de agris dictis peunta 6 sum. siliginis et 3 s. avene et 1 quart. avene. ib. 63: von Peuntäckern wird gezinst 90 sum. tritici, 60 sum. avene.

²⁾ Urbar S. Maximin: 8 dies mansus nobis operatur, si extirpandis herbis in agrum vel ad metendum mittitur. Urbar Stift Trier häufig: carduos ex annona evellere.

einfachem Betriebe selbstverständlich, in einer Zeit, in welcher überhaupt noch so viel Boden erst vor kurzem der Wildnis abgerungen, und eine nur dreimalige Pflugfahrt im Jahre vorherrschend war. Auch die Ackerbewässerung ist nur vereinzelt bezeugt¹⁾; nur wo überhaupt ein System von Kanälen zur Ermöglichung der Bodenkultur nötig war, ist dasselbe neben den Wiesen auch dem Ackerlande zu Gute gekommen²⁾. Auch von Fortschritten in der Qualität der Ackerwerkzeuge ist, reichlichere Verwendung des Eisens etwa ausgenommen, nichts erhebliches zu verzeichnen³⁾.

Einige Anregung zu einer sorgfältigeren Behandlung der Bodenprodukte mag auch die bäuerliche Landwirtschaft immerhin schon durch die Rücksicht auf den Markt erhalten haben. Wie sich die Grundherren ausbedingen⁴⁾, dafs die

¹⁾ 1220 Schöpflin 5, 161: aque deductionem per cuius beneficium agri predictae curtis irrigantur. 1209 Herrgott geneal. 2, 291: Wasserleitung über die Felder eines Klosters.

²⁾ Vgl. z. B. über die schon in das Mittelalter zurückreichenden Wässerungsanlagen im Vintschgau Tille, Bäuerl. Wirtschaftsverfassung des V. S. 108 f. Insbes. W. Partschins 1407 Tir. W. IV 30: mügen alle, die da hueben haben, alle ir äcker wessern aus dem é genannten pach.

³⁾ Vgl. die Nachrichten über die Eisenbestandteile der Ackergeräte des Mosellandes bei Lamprecht I 555. 1482 Ausgaberegister des Kl. Ilsenburg II 468 enthält ein reichhaltiges Verzeichnis von eisernen Geräten, welche damals, wie es scheint, neu angeschafft wurden.

⁴⁾ W. Obdach (Steir. W. 271): al urbarsleut (haben) guet traid zu dienen und das korn so seu dienen, sold souber gereitert sein, auch der hafer sold guet sein, wolgewunden und kein hinderräch. 1489 W. Weilbach (Hessen) Gr. III 741: die frucht, die dem abt . . . fellig ist, die sol man yme lieberr by sonnenschyn kaufmannsgut Mentzer mafse. W. Offwiler (Unterelsafs) Gr. V 515: auch gibt iede hueb 32 heibteil flachs und sollen die also schon sein: wo ein schief darausz fiele uf ein schwarz mantel, als manch 30 sch. den. soll er verfallen sein. 1458 W. Herbizheim (Saar) Gr. II 22: ein yeglicher meiger und furster sint dem voigde schuldig iars 60 conckelen mit flass; und wan man es liebert, so sol es so reyn sin, dafs kein agen daruss fallent, wan man das über eyrn swartzen mantel schuttet und also viel agen als dorufs fallent, so ist von iglichen dem voigde 60 sch. zu bussen gefallen. W. Berisborn (Prüm) Gr. II 526: die haber sol so gut sein, dass der scheffen sie lobe, der flachs rein gehehelt.

gezinst Frucht Kaufmannsgut sein müsse, also in Gewicht, Qualität und Reinheit den Übungen des städtischen Marktes entsprechend, so hat dieser gewiß auch direkt den die Wochenmärkte befahrenden Bauern seine Anforderungen an die Qualität der Zufuhren an Bodenprodukten eindringlich vor Augen gestellt. Insbesondere in den Gegenden, welche der großartige hansische Getreidehandel als Bezugsorte seines Geschäfts aufsuchte, ist eine weitgehende Beeinflussung auch des Bauern anzunehmen; anderseits hat die Grundherrschaft nicht unterlassen, durch ihre Bedachtnahme auf die Sicherung guten Saatgutes den Wert der landwirtschaftlichen Produktion zu heben¹⁾.

Alles, was solcherart im einzelnen im bäuerlichen Wirtschaftsbetriebe sich darstellt, ist aber geringfügig und von kaum merklichem Einflusse auf die Rentabilität und die allgemeine Produktivität der Landwirtschaft geblieben²⁾. Im großen und ganzen blieb der bäuerliche Betrieb in den alten Geleisen, die bäuerliche Wirtschaft auf der schon im 13. Jahrhundert erreichten Stufe der technischen und ökonomischen Entwicklung.

Trotz dieser im allgemeinen noch recht extensiven und technisch unvollkommenen Betriebsweise ist doch die bäuerliche Wirtschaft nun der entscheidende Faktor der Bodenproduktion geworden. Weder die weltlichen noch die geistlichen Grundherren sind Großproduzenten, wenn sie auch nicht ohne Einfluß auf die Bodenproduktion waren, und zum Teil wenigstens durch die Naturalabgaben und die Frucht-speicher, in denen diese Vorräte gesammelt wurden, für den Absatz und die Versorgung des Volksbedarfs an Bodenprodukten eine wirksame Stellung behaupteten. Gewiß ist auch der geringe Fortschritt, welchen die deutsche Boden-

¹⁾ 1277 Fontes r. Austr. 8, 325: Das Stift Göttweig relaxaverunt 40 metret. siliginis, quas pro agrorum seminibus expenderunt.

²⁾ Nach einigen von Mone, Beiträge 105 durchgeführten Berechnungen stellt sich der Körnerertrag von einem Morgen Wintersaat auf unterelsässischen, badischen und württembergischen Gütern im 15. Jahrhundert um $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$ niedriger als gegenwärtig.

produktion in drei Jahrhunderten gemacht hat, auf den Rückgang in der direkten wirtschaftlichen Leistung der großen Grundherrschaft zurückzuführen, wenn sich auch in den einzelnen Gegenden sehr verschiedenartige Einflüsse geltend gemacht haben, um den Anbau der Körnerfrüchte und der übrigen Produkte des Ackerlandes verschieden auszugestalten.

Läfst sich das auch keineswegs für jede Fruchtgattung in gleicher und erschöpfender Weise verfolgen, so können doch für die wichtigsten Arten der Bodenproduktion einige charakteristische Momente gewonnen werden, um ihre relative Bedeutung für den Feldbau im allgemeinen zu bezeichnen.

Der Weizen breitet sich immer mehr aus; die städtische Nachfrage, die Verfeinerung der Nahrung in den oberen Volksschichten¹⁾ und der daraus sich ergebende höhere Preis des Weizens regen gleichmäfsig dazu an. In Westdeutschland und Bayern verdrängt der schwerere Weizen allmählich den Anbau von Spelz²⁾, wozu auch die Grundherren durch Umwandlung der Fruchtgilden vielfach Anlaß geboten haben³⁾. In Österreich und Mitteldeutschland ist Weizen schon teilweise an Stelle des Roggenanbaues getreten⁴⁾; während in Norddeutschland noch immer Roggen vorherrscht. Weizenbrot ist daher auch noch oft dem Hausbrote entgegengesetzt; dafs das erstere gekauft wird, weist darauf hin, dafs Weizen-

¹⁾ 1306 Lacombl. Urk.-B. 3, 44: dem Stifte Essen wird eine Pfarre zu dem Zwecke inkorporiert, um den Präbenden des Stiftes den Bezug von Weizen zu sichern. 1463 Trier. Pallastw. Gr. II 285: zu deylen das wyfsbroet den scheffen und das rockenbroit den hubern.

²⁾ Die Sanblasischen Güter im Breisgau gaben teils Weizen, teils Spelz neben Roggen als Winterfrucht. Mone, Beiträge 160.

³⁾ In Hessen wurde 1281 ein Klostergut von 14 Mansen auf 12 Jahre verliehen, wobei in den ersten 6 Jahren 18 Prozente, in den letzten 6 Jahren 25 Prozente der Winterfrucht Weizen sein sollte. Baur, Hess. Urk. p. 172.

⁴⁾ So schon nach dem Rationarium Austriacum (Chmel, Notizenbl. V), wo gegen den Weizen gar keine Roggenabgaben erscheinen. Auch in Steiermark ist Weizen schon früh und stark verbreitet. 1295 erhält das Stift Sekkau tritici 2 panes. 1459 Stift Göss: 8 Waizenlaib, facit 2 quart. waicz u. o. Auch das dem Stift Göss gezinst semelmel ist aus Weizen. Vgl. A. Mell, Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark, 41. Jahrg.

anbau keineswegs überall in Anwendung stand¹⁾. Weizen steht fast immer im Winterfeld, nur bei reicher ausgebildeter Rotation kommt er als *trimensis* auch im Sommerfeld vor.

Spelz (Dinkel) hat auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters i. a. die Standorte behauptet, an denen sein Anbau schon früher gefunden wird. Doch scheint er allmählich durch den Anbau von Weizen vielerorten verdrängt zu sein. Nur Schwaben²⁾ und die Schweiz³⁾, teilweise auch das Gebiet des Mittelrheins⁴⁾ haben den Anbau von Spelz in größerem Maße aufrecht erhalten, ohne daß Anhaltspunkte dafür geboten wären, die Ursachen zu ermitteln, welche bald der Verbreitung des Spelzbaues günstig waren, bald auf seinen Rückgang einwirkten.

Roggen ist nun unzweifelhaft überall die hauptsächliche Brotfrucht, auch fast ausschließlich für diese Verwendung bestimmt; schon die verbreitete Bezeichnung des Roggens als Korn schlechthin⁵⁾ spricht dafür, wie andererseits der Roggen vielfach dem Winterfelde den Namen gegeben hat.

Der Anbau von Gerste ist in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr ungleich verbreitet; die Standorte der Bierbrauerei und die Unterschiede des vorherrschenden Volksgetränkes (Wein oder Bier) mögen vor

¹⁾ 1334 Lamprecht III 418: Ausgabe der *coquina in pane albo* empto 20 sol. u. ö. 1505 Urb. v. Ilsenburg (Geschichtsqu. der Provinz Sachsen 6, 2) p. 465: das Kloster kauft Weißbrot in der Stadt Wernigerode.

²⁾ Nach dem Urb. des Domkapitels Konstanz von 1383 betrug der Fruchtzehent in fünf Dörfern des Hegau durchschnittlich im Jahre 267 Malter, darunter 47 M. Spelz, das übrige Korn und Haber (Mone, Beiträge 154).

³⁾ 1260 Wyss Abtei Zürich B. n. 168: 2 mod. *tritici qui dicuntur* Elsatzcherne. W. Wettingen (Aargau) Gr. V 102: Ouch sol er weren zwen teil an kernen und und den dritteil an haber.

⁴⁾ An der Eifel, im Maifeld und in Rheinhessen vgl. Lamprecht I 550 f. 1462 W. Flacht (Aar) Gr. IV 580 verzeichnet als zehentbare Körnerfrüchte korn, habern, weysz, gersten, speltz.

⁵⁾ In Österreich auch *frumentum* z. B. in den *Rationarium Austr.*

allem hierfür entscheidend gewesen sein¹⁾. Doch ist die Vermälzung der Gerste keineswegs die einzige oder auch nur überall die hauptsächliche Verwendung; zu Brot²⁾ und Grütze ist Gerste noch immer verarbeitet, ohne jedoch in dieser Hinsicht auch nur annähernd die Bedeutung von Roggen und Hafer zu erlangen. Die geringere Wichtigkeit des Gerstenbaues zeigt sich schon auch darin, daß Gerste fast ausnahmslos auf dem Sommerfelde stand, wo sie mit Hafer und zum Teil auch noch mit Blatt- und Hülsenfrüchten konkurrierte, während die besseren Brotfrüchte das ganze Winterfeld für sich hatten³⁾.

Gegen Ende des Mittelalters ist in einigen Gegenden ein Rückgang des Gerstenbaues zu beobachten⁴⁾, welcher wohl in erster Linie auf die Verbesserung der Volksnahrung zurückzuführen ist, aber auch nicht außer Zusammenhang mit den Veränderungen steht, welche die Fruchtfolge im Dreifeldersystem erfahren hat. Insbesondere der vermehrte Anbau von Hülsenfrüchten mag die Gerste zurückgedrängt haben⁵⁾.

¹⁾ Der Pfarrer von Tisens giebt gleichviel Roggen und Gerste zur Vogtei, W. Mayenburg 1315 Tir. W. 171. 1451 W. Fassa IV 740: 100 galv. weizen, 100 g. roggen, 100 g. gerste. 1468 W. Lengberg (Salzburg) Tir. W. 788: Waiz 7 mutt 2 $\frac{1}{2}$ vierling, roggen 11 mutt, gersten 6 m. $\frac{1}{2}$ vierl., haber 13 m. Vgl. oben die kleine Übersicht auf S. 318 f.

²⁾ So essen z. B. die Cisterzienser panis hordaceus, Caes. Heisterb., Dial. mai. 4, 80; Lamprecht I 553. Ordeum tunsum (Graupen) in Mon. Boic. XI, 43.

³⁾ Vgl. oben S. 322. Auch 1329 U. Mettlach S. 191 f.: croadas et campos, quandocunq; seminantur cum siligine . . . (et) quandocunq; seminantur cum avena vel hordeo.

⁴⁾ So am Oberrhein. Orig. eccl. Basil. (Mone, Beiträge 156) pro siligine et ordeo eque, iuxta litteras et antiqua originalia, moderno tempore intraducitur, quod deficiente ordeo dant decimatores pro 6 sext. ordeï 7 sext. avene. Diese Angabe bezieht sich auf mehrere Ortschaften. Auch auf St. Blasianschen Gütern ist im 15. Jahrh. die Gerstengült auf die Hälfte herabgesetzt. ib. 161.

⁵⁾ So weisen die österreichischen Urbare, in denen von Gerste sehr wenig die Rede ist, verhältnismäßig viel Erbsen, Bohnen etc. auf.

Die hervorragende Wichtigkeit, welche dem Hafer noch in der früheren Periode für die Volksernährung zukam, ist nun durch den zunehmenden Verbrauch von Winterkorn, besonders Roggen, wohl einigermaßen zurückgedrängt; doch hat Hafer insbesondere für die arbeitende Klasse noch keineswegs aufgehört, ein Hauptnahrungsmittel zu sein¹⁾. Daneben ist Hafer aber noch immer zur Bierbereitung vermälzt worden, wenngleich Gerste in dieser Form immer mehr die Oberhand gewinnt. Ganz überwiegend aber ist Hafer als Viehfutter für Pferde, Rinder und Hunde²⁾, ja hierfür in mancher Hinsicht ausschließlich verwendet (Vogthafer!).

Der Gemüsebau auf dem Felde hat sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zusehends vermehrt. Die Veranlassung dazu ist insbesondere in dem Aufgeben der herrschaftlichen Betriebe, mit denen grössere Gartenanlagen verbunden waren, zu suchen. Die Verpachtung von solchen Gütern an die bäuerliche Bevölkerung hat zunächst diese mit dem Gemüsebau vertraut gemacht; in der Folge, bei vermehrtem Bedarf des Lokalkonsums und des städtischen Marktes ist Gemüse auch feldmäsig, im Sommerfelde und auf der Brache oder auf Beunden und sonstigen Aufsenfeldern betrieben³⁾. Die Gemüsegärtnerei⁴⁾ ist übrigens auch in den Städten zu einem verbreiteten Gewerbe geworden, das auch bereits anfang, mit Samenhandel⁵⁾ auf die Hebung der Gartenkultur auf dem Lande förderlich zurückzuwirken.

Hülsenfrüchte, insbesondere Erbsen und Bohnen, Linsen

¹⁾ 1264 Lamprecht III 31: debetur eis tantum de farina avene, quod sufficiat ad pulmentum illis, qui in vinea operantur. 1338 ib. 426: pro farina avenatica facienda de 13 mlr. avene 25 s. Trev. 1341 ib. 452: in farina avenatica facienda pro pultibus 20 mlr. avene für die Schlossbesatzung.

²⁾ Urbar S. Maxim 438: mlr. combuste avene canibus.

³⁾ Vgl. oben S. 321, 324.

⁴⁾ In Frankfurt a. M. sind 1440 42 selbständige Gärtner, dazu 24 Hecker nachgewiesen, welche sich 1482 mit den Gärtnern zu Bruderschaften vereinigten; Bücher, Frankfurt I 215.

⁵⁾ Das Kloster Ilsenburg kauft 1510 in Magdeburg semina ceparum, petercilien, moren, albi caules, annisium. Urk.-B. II 463.

und Hirse, dann Kraut und Rüben, Mohn und Fenchel sind nun ungleich häufiger als früher auch als Zins- und Zehentreichnisse genannt; doch mag hierzu auch der Umstand beigetragen haben, daß früher der herrschaftliche Gemüsebau einen Teil des Bedarfs gedeckt hatte, ohne daß in den Quellen desselben häufig gedacht ist, während die Zinsungen der bauerlichen Bevölkerung vollständig verzeichnet wurden. Gewiß ist der Gemüsebau auch in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr ungleich entwickelt gewesen. Erfurt war auch im Mittelalter schon ein Produktionsgebiet ersten Ranges; die sorgsame Bewirtschaftung der Mainzer Domänen mag dazu nicht wenig beigetragen haben¹⁾. In Österreich und Steiermark scheint der Gemüsebau schon im 13. und 14. Jahrhundert gut entwickelt gewesen zu sein²⁾; auch die Rhein- und Moselgegenden haben, wenigstens soweit geistlicher Einfluß auf die Bodenkultur reichte, viel Gemüsebau aufzuweisen³⁾.

Übrigens gestatten die sehr zerstreuten Angaben der Quellen keinen festen Schluß auf den größeren oder geringeren Anteil des Gemüsebaues an der Bodenproduktion; auch in den übrigen deutschen Gebieten ist Gemüsebau in den Gärten und auf dem Felde jedenfalls schon eine alltägliche Erscheinung geworden⁴⁾.

¹⁾ Vgl. die eingehende Schilderung bei Langenthal, *Gesch. d. d. Landw.* 3, 147 nach dem Engelmannsbuche aus dem Anf. des 16. Jahrh. hrsg. von Michelsen, *Der Mainzer Hof am Ausgang des MA.* 1853.

²⁾ Schon im *Rationarium Austriacum* (ca. 1260) erscheinen Gemüseabgaben in manchen Gegenden bei jedem Hofe und Lehen. In Steiermark sind Bohnen sowohl im *Rationarium Styrie*, als auch in den Urbaren von S. Paul, Arnfels, Katsch, Erbsen im Urb. von Göfs, Admont, Freising (1305), Pfannberg, Neuberg, Mohn in Göfs, Teuffenbach, Stein, Katsch, Aussee, Pfeffer und Safran in S. Paul, Kohl in Admont, Rüben im Rat. Styrie, S. Paul, Aussee gezinst. Vgl. Mell in *Mitteil. d. hist. Ver. i. Steiermark* Bd. 41.

³⁾ Verschiedene Nachweise bei Lamprecht I 562.

⁴⁾ 1352 Urbar von St. Blasien (Mone, *Beiträge* 176) verzeichnet von einem Hofe im Aargau 8 Mutt Korn, 2 Malter = 8 Mutt Hafer und 2 Mutt Schmalsaat als jährlichen Zins, also einen ziemlich starken Anbau von Hülsenfrüchten.

Schon in der vorigen Periode ist der Flachsbau nicht mehr vorwiegend im herrschaftlichen Betriebe geübt; umsomehr verbreitet er sich in der Folge auch innerhalb der bäuerlichen Wirtschaft, als nun auch in den Städten eine stets bereite Nachfrage nach Flachs vorhanden war, welche den Anbau lohnend machte.

Manche Erinnerung an den grundherrlichen Ursprung dieser Kultur hat sich trotzdem erhalten; vor allem die Meierhöfe und herrschaftlichen Dienststufen sind auch jetzt noch Lieferanten für Rohflachs und Gespinnst an die Herrschaft¹⁾.

In einzelnen Gegenden scheint der Flachsbau unter dem Einflusse der Konkurrenz der Schafwolle zurückgegangen zu sein²⁾; auch die Ablösung der Flachsabgaben kann in diesem Sinne gedeutet werden³⁾. Doch hat sich die Grundherrschaft unter Umständen auch gegen diese Ablösung des Flachsziinses gewehrt⁴⁾; insbesondere Nonnenstifter haben großen Werth auf die Naturalzinse gelegt, wie sie überhaupt um die Kultur des Flachses sich nachhaltig große Verdienste erworben haben⁵⁾.

Gleich dem Flachs ist Hanf als zehentbare Frucht schon vielfach genannt⁶⁾; seine Verwendung zu ordinären Geweben

¹⁾ 13. Jahrh. Kindlinger, Münst. Beitr. II 236: ein Meier hat 40 fascas purissimi lini an die Herrschaft abzuliefern. 1303 W. Hirsingen (Elsafs) Gr. IV 14: 6 stücke flachs als Zins. 1369 W. Bergheim (Elsafs) Gr. IV 246: der hoff hat auch dz recht, das mann an dem 9. jar soll geben ein wagen, geladen mit flachs, mit 8 ochsen.

²⁾ So Lamprecht von den Moselgegenden I 562 f.

³⁾ 1286 Meichelbeck, Hist. Frising. I, 2 n. 123: von jeder Hufe 3 Pfennig pro jure lini.

⁴⁾ 2. Hälfte des 14. Jahrh. W. Leukenthal (Tir. W. I 86): bring iederman seinen har und nit pfennigen dafür.

⁵⁾ Die berühmten Flachsgebiete Tirols in Axams und im Ötztal standen unter der Grundherrschaft von Frauenchiemsee; vgl. Tir. W. I 253, II 73.

⁶⁾ 1349 W. Ruffach (Oberelsafs) Gr. V 387: doch nimmt die eptissin allen hanfzehenden in dem banne. Ende 14. Jahrh. W. Oberherzheim (Elsafs) Gr. IV 138 Hanfzehent. W. S. Peter im Schwarzwald 15. Jahrh.

und Seilen ist gleichfalls grösstenteils im Hausfleisse der ländlichen Bevölkerung selbst erfolgt.

Die Bearbeitung des Leins ist noch immer überwiegend innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt; schon der ländliche Hausfleiss mußte darauf hinwirken, Flachs und Hanf zum Spinnen und Weben innerhalb der eigenen Wirtschaft zu gewinnen¹⁾. Aber auch die Ölgewinnung spielte dabei eine nicht unwichtige Rolle²⁾.

Von den Färbepflanzen bleibt der Waid während des Mittelalters bei weitem die wichtigste. Die thüringischen Städte, besonders Erfurt, sind als die hervorragendsten Produktionsorte anzusehen³⁾; weniger landwirtschaftliche als industrielle Interessen scheinen die wichtigsten Impulse für den Anbau dieser Färbepflanzen gegeben zu haben; auch der Umstand, daß nicht der Rohstoff selbst, sondern nur ein Halbfabrikat aus gemahlenen und gestampften Waidblättern in den Handel kam, hat den Anbau des Waid auf die Städte und ihre nächste Umgebung verwiesen. Übrigens ist der Waidbau auch aus Franken, Hessen und den niederrheinischen Gebieten⁴⁾, sowie aus Brandenburg⁵⁾ und den Ostseeländern

Gr. I 352: It. von hanf den zehenden bosen. 15. Jahrh. W. Crittenach II 119: flachszehenden in den felden. 1480 W. Flacht (Aar) IV 580: It. von fruchten, korn, habern, weysz, gersten, speltz, wicken, erbes, bonnen und anderen gepürlichen zehenden, desgleichen flax.

¹⁾ Flachsgespinst als Vogteizins vgl. oben S. 328 Anm. 4. Näheres über die Leinenweberei am Lande im V. Abschn.

²⁾ W. Jagendorf (Unterelsafs) Gr. I 758: It. der meier hat das zweiteil an flachs, nuß und hanf und der pfarrer das dritteil, darumb sollen von mitfasten bis ostern zwo ampelen in der kirchen beleuchtet werden.

³⁾ Vgl. zahlreiche Nachweise in Hildebrands Jahrb. VI 207. Im Bibrabüchlein (1332) ist Waid noch nicht erwähnt; dagegen spricht die sächsische Geleitstafel von 1441 von Waid, Hopfen, Anis, Kümmel, Saflor und Hirse. Vgl. Langenthal III 111.

⁴⁾ 1299 Westd. Zeitschr. III. Korresp.-Bl. Nr. 219. In einer Kölner Pachtordnung von 1316 (Lamprecht I 563) wird jedoch der Anbau von Waid den Kanonikern untersagt.

⁵⁾ Anf. d. 13. Jahrh. wird Waid aus B. nach Flandern und England gebracht. Lappenberg, Hamb. Urk.-B. I 433.

bezeugt¹⁾. Der Anbau von Krapp findet sich noch vornehmlich am Oberrhein, in Schlesien und den Ostseeländern²⁾. Zum Teil scheint derselbe schon eine übermäßige, spekulative Ausbreitung gefunden zu haben, wie aus den wiederholten und entschiedenen Verboten hervorgeht, welche in Speier gegen den Krappbau erlassen worden sind³⁾.

Auch die zum Gelbfärben besonders verwendeten Pflanzen, Safran und Safflor, wurden schon gartenmäsig angebaut; Österreich und Steiermark⁴⁾ werden für ersteres, Schlesien und Thüringen für letzteres als die hauptsächlichen Produktionsgebiete des Mittelalters bezeichnet⁵⁾. Weberkarden sind jedenfalls schon im 14. Jahrhundert in Thüringen gezogen worden⁶⁾.

Der Hopfenbau hat seit dem 13. Jahrhundert besonders in Mittel- und Norddeutschland eine namhafte Verbreitung erfahren. In Schlesien ist die Hopfenkultur von den Landesherren selbst gepflegt⁷⁾. Auch in Thüringen und Brandenburg wird des Landhopfens schon im 13. Jahrhundert Erwähnung gethan⁸⁾. Seit 1260 kommen Hopfengärten in Mecklenburg vor, wo sie im 14. Jahrhundert eine starke

¹⁾ Aus etwas späterer Zeit ist Waidbau auch erwähnt im W. Wartenberg 16. Jahrh. Salz. Taid. 153: wo aber gemachzeun . . umb krautgarten, haarlender oder waid gemacht werden.

²⁾ Hildebrand a. a. O.

³⁾ 1356 und 1390 bei Mone, Zeitschr. 9, 186.

⁴⁾ Im Urbar von S. Paul 1289 (Mell, Beiträge 2, 25) wird *safranum ad coquinam abbatis* gezinst; es bleibt also fraglich, ob es sich hier um eine Verwendung zu industriellen Zwecken handelte.

⁵⁾ Hildebrand in seinen Jahrbüchern 6, 211.

⁶⁾ 1332 Bibrabüchlein. Vgl. Langenthal III 120.

⁷⁾ Tzschoppe u. Stenzel, Urk.Samml. I p. 195 schenkt der Herzog seinem Magister O. und 6 Hopfenarbeitern 6 freie Hufen gegen die Verpflichtung, dafür die herrschaftlichen Hopfengärten im Umfange von 28 Morgen einzuzäunen, zu misten und den geernteten Hopfen zu dörren.

⁸⁾ Kirchhoff, Erfurter Weistümer 138. 1319 (Anton III 292): *integrum humiletum cum 2 agris pertinentibus ad eundem*.

Verbreitung gewinnen¹⁾). Auch in Schleswig und Holstein²⁾ war während des 13. bis 15. Jahrhunderts der Hopfenbau sehr verbreitet; Hopfenhöfe sind häufig Gegenstand des Rechtsverkehrs, Hopfenabgaben und Lieferung von Hopfenstangen gehören zu den regelmäßigen Leistungen der dienenden Güter in manchen Gegenden des Landes, besonders in feuchten Niederungen in der Nähe von Wasserläufen. In und um Kiel allein werden um das Jahr 1430 wenigstens 40 Hopfenhöfe bezeugt, welche zumeist im Besitze der Stadt und der beiden Spitäler waren, und entweder auf 5—10 Jahre oder auf Lebenszeit verpachtet oder zu Erbpacht (Weichbildrecht) ausgethan wurden; die letztere Art der Verleihung wird im 15. Jahrhundert die Regel und zugleich tritt bei Neukulturen allgemein die Geldrente an die Stelle älterer Naturalabgaben, sofern nicht gänzliche Abgabefreiheit eingeräumt wurde³⁾). In Lübeck bürgerte sich der Hopfenbau unter dem fördernden Einflusse des Rats und des Bischofs⁴⁾ besonders seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ein und wurde bald durch seine Erträge und Abgaben zu einem wichtigen Element der einheimischen Produktion; während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts blieb die Hopfenkultur im Lübecker Gebiete in Flor⁵⁾); eigene Wirtschaften wurden vorwiegend

¹⁾ Stieda in *Mitteil. d. Ver. f. Lübeckische Geschichte* 1887 S. 4 nach dem *Mecklenburgischen Urkundenbuch*.

²⁾ Hasse, *Kieler Stadtbuch 1264—1289* und Reuter, *Kieler Rentenbuch (1300—1487)* passim.

³⁾ Rentenbuch 1426 II 11: *Ista est concordia inter iuratos s. Georgii et Ioh. A. super orto humuli, quam idem Ioh. de novo ad culturam produxit, vid. quod dictus I. dictum novale humuli . . . ultra annum proxime venturum libere potest colere absque ullis red.*

⁴⁾ 1295 Lüb. Urk.-B. I 644: Die Stadt verpachtet 15 Morgen Landes, ut in eis faciat ortos humuli seu vineas gegen einen jährlichen Zins von 90 Scheffel trockenen Hopfens. Auch 1359 wird Ackerland mit der Verpflichtung verpachtet, 2 Morgen jänrllich mit Hopfen zu bestellen. Schon 1288 Urk.-B. des Bistums Lübeck I p. 304 kommen Einkünfte des Bischofs von dem Hopfengarten vor.

⁵⁾ Nach einem Register der zehentpflichtigen Hopfengärten 1428 berechnet sich der Jahresertrag von 13 Gärten auf 2—3000 Scheffel Hopfen. Stieda a. a. O. S. 15.

auf Hopfenbau eingerichtet¹⁾. In Hildesheim bilden die Pachterträge aus den städtischen Hopfengärten im 14. und 15. Jahrhundert eine ständige Einnahmepost der städtischen Rechnungen; zwischen 1381 und 1415 schwanken die Erträge von ca. 6—18 Pfund Pfennigen²⁾, welche von 20 bis 31 Pächtern erzielt wurden.

In Süddeutschland scheint der Hopfenbau noch bei weitem nicht so entwickelt gewesen zu sein. Zwar findet sich die Kultur des Hopfens in Altbayern (Hallertau) schon alteingebürgert und, besonders von München aus, gepflegt³⁾; auch das Produktionsgebiet um Nürnberg ist bereits vorhanden. Aber doch weist die starke Einfuhr von böhmischem Hopfen⁴⁾ darauf hin, daß die einheimische Produktion nicht bedeutend gewesen sein kann. Auch der österreichische Hopfenbau ist erst in seinen Anfängen, wie denn überhaupt die Bierbrauerei und der Bierkonsum in Süddeutschland erheblich später als im Norden zur Blüte gekommen ist⁵⁾. Doch beginnt der Hopfenbau schon im Spätmittelalter in Bayern und Böhmen den Weinbau zu verdrängen, wie sich zu gleicher Zeit auch schon der Übergang zum vorherrschenden Bierkonsum in diesen Ländern angebahnt hat⁶⁾. Darum verdankt auch der Hopfenbau seine rasche und starke

¹⁾ 1409 Lüb. Urk.-B. V 272 wird ein Hopfenhof mit Zubehör an Äckern und Wiesen verkauft.

²⁾ Eine Mark Silber ist dort zu 32, später zu 36 Schill. gerechnet; 1 Gulden anfangs des 15. Jahrh. zu 13¹/₂ Schill. Hildesheimer Stadtrechnungen (Urk.-B. V).

³⁾ 1510 Inderst. Urk.-B. 1811: Hopfenbrechen als leichte Feldarbeit erwähnt.

⁴⁾ M. Mayer, Bayerns Handel 1893 S. 6. Im Saazer Urk.-B. sind Hopfengärten zum J. 1348 und 1390 f. erwähnt. Das Stift Freising hat auf seinen steirischen Gütern Hopfenbau versucht; Urb. 1305 vgl. Mell l. c. 12. Auch das Stift Göfs bezieht 1459—1462 Hopfenzins, ib. 60.

⁵⁾ Die bayrische Bierbrauerei nimmt erst gegen Ende des 15. Jahrh. einen merklichen Aufschwung. Riezler, Geschichte Bayerns III 765. Näheres im V. Abschnitte.

⁶⁾ Oberbayr. Archiv 22. Bd. Regesten von Au in der Hallertau. Urb. von Saaz passim.

Verbreitung weder grundherrlichen oder sonst landwirtschaftlichen Impulsen, sondern vorwiegend der Fürsorge, welche die im Interesse der Bierbrauerei und des Hopfenhandels stehenden städtischen Verwaltungen ihm angedeihen ließen. In der Folge ergab sich sogar die Notwendigkeit, einer übermäßigen Ausdehnung der Hopfenkultur entgegenzutreten, um eine spekulative Einseitigkeit der Benutzung der Bürgergründe zu verhüten¹⁾.

Der Weinbau war auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters noch eine in allen deutschen Gauen verbreitete landwirtschaftliche Produktion. Ja er vermehrte sich durch Rodekulturen und Beunden noch immer in außerordentlichem Maße, und erst im 15. Jahrhundert beginnt mit der zunehmenden Bierbrauerei ein Stillstand und eine allmähliche Abnahme der Weinkultur, insbesondere natürlich in den weniger günstigen Lagen. Eine Hauptursache der starken Vermehrung der Weinbergsanlagen ist in der bereits im 12. Jahrhundert vollwirksamen Ausgestaltung der Weinbergsleihe zu suchen, welche dieser Kultur besondere Vorteile, große Selbständigkeit der Erbpächter und geringe Belastung von seiten der Grundherren gewährte²⁾. In dieser

¹⁾ Braunschweig. Stat.-B. § 103: welk user borghere ok buwet 15 morghen landes eder enboven, wo vele des is, de en scal nicht mer hebben eder buwen wenne 5 morghen nyer unde older mit roeden (Hopfen); we ok min heft wenne 15 morghen landes, de mach den dridden deyl sinen landes buwen mit roeden ryer unde older tosamene, unde nicht mer; we 9 morghen landes buwet, de mach 3 morghen mit roeden buwen unde planten unde nicht mer.

²⁾ Vgl. Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 234—239. Bezeichnend für die spätere Auffassung ist die Erklärung des W. Bingen (ca. 1425), die Lehenwingerte seien geheissen manwerke umbe des willen, were die hait, die sint davon unser heren man und auch ine verbundlich, als ein man sinen heren pflichtig ist. In Steiermark waren die Weinbergsgrundstücke der Unterthanen (Bergholden) noch bei der ersten Grundschätzung vom Jahre 1452 als Freigründe behandelt, gleich jenen Gütern, welche in diesem Jahre noch als herrschaftliche Meiergründe im Besitz und in der Bewirtschaftung der Dominien und infolgedessen mit keinem Pfundgelde belegt waren. Erst später sind die Bergrechtsgründe in die Klasse der Rustikalgründe eingereiht worden. Mell l. c. 4.

Hinsicht hat die nachfolgende Zeit in allen wesentlichen Stücken nur weiter ausgebildet, was an rechtlichen und wirtschaftlichen Momenten zu Gunsten des Weinbaues schon eingeführt worden war.

Als ein neuer Faktor, welcher die rasche Blüte des deutschen Weinbaues wesentlich gefördert hat, trat nun aber spätestens seit dem 13. Jahrhundert eine ganz außerordentlich stark entwickelte Nachfrage hinzu, welche von den Städten, als den Sitzen eines bald weitverzweigten Weinhandels ausging¹⁾. Sowohl der lokale Konsum der sehr kauflustigen städtischen Bevölkerung, als auch der Bedarf der Herrensitze und geistlichen Anstalten, endlich der Export von Wein nach allen Ländern, welche die Hansa beherrschte, wurde durch diesen städtischen Weinhandel in der Hauptsache befriedigt. In erster Linie hat das Rheingebiet den Vorteil dieser Konjunktur genossen; die Weinbergsanlagen sind gerade hier nach ihrer technischen wie ökonomischen Seite vorbildlich für den gesamten deutschen Weinbau geworden. Aber auch die tirolischen und österreichischen Weingebiete haben die Produktion außerordentlich entwickelt und selbst in den weniger günstigen schwäbischen, fränkischen und thüringischen Gebieten ist der Weinbau zu einer hervorragenden Angelegenheit der Landwirtschaft geworden.

Die Grundherren, in deren Eigenbetrieb in älterer Zeit der Weinbau fast ausschließlich gestanden war, halten auch in der Folge noch lange an diesem Produktionszweige fest; die Anlage neuer Weinberge geht doch vorwiegend von ihnen aus oder ist wenigstens durch sie angeregt mit der Erbleihe zur Rodung und Anlegung von Weingärten. Allmählich nimmt freilich die Verpachtung von Weinbergen ebenso überhand, wie überhaupt die alten Salländereien in bäuerlichen Betrieb übergegangen sind; doch zeigt die hier besonders lang festgehaltene Form des Teilbaues²⁾, daß der Grundherr

¹⁾ Darüber näheres im VI. Abschnitte.

²⁾ Noch im Urbar des Peter Liebenberg von Hohenwart (Tirol.

ein näheres Interesse an den Weinbergskulturen behalten hat; mit dem Teilbau ist auch ein gröfserer Anteil des Grundherrn an Gewinn und Verlust und ein gröfseres Maſs von Einfluſs auf die technischen Momente, auf die Pflege des Weinlandes¹⁾, die Auswahl der Reben und ihre Behandlung, endlich auch die Kelter- und Kellerwirtschaft gesichert. In der That sind auch unter diesem Einflusse recht erhebliche Fortschritte der Weinkultur zu verzeichnen; die Düngung des Bodens²⁾ wird verstärkt, die Arbeiten am Weinstock vermehrt und verfeinert³⁾, auch eine Auslese zur Besserung der Qualitäten durchgeführt, welche selbstverständlich in erster Linie auf die Erzielung haltbarer und gleichmäſsiger Marktware Bedacht nimmt⁴⁾.

Diese entwickelte Technik des Weinbaues brachte es auch mit sich, daſs sich die Weinbauern um so schärfer von den gewöhnlichen Bauern unterschieden, jemehr ihre rechtlich besondere Stellung durch die specielle Ausbildung der Weinbautechnik eine Verstärkung erfuhr⁵⁾.

Geschichtsqu. III 267 ff.) von 1416 sind fast alle seine Weingüter um halben Ertrag verpachtet. Ebenso herrscht am Rhein und an der Mosel die Teilpachtung vor; Lamprecht I 909.

¹⁾ Seit dem 13. Jahrh. erscheint der Terrassenbau am Rhein verbreitet; Lamprecht I 572.

²⁾ Vom 13.—16. Jahrh. schreitet die Weinbergsdüngung im Rheingebiete vom 12jährigen bis zum 6jährigen Turnus vor; Lamprecht I 577.

³⁾ Lamprecht I 574 f. stellt den Fortschritt der Weinbergsarbeiten in einer Übersicht dar; zu Anfang des 13. Jahrh. unterschied man *incidere*, *suffulcire*, *cingere*, *fodere*, *movere*, *colligere*. Zu Mitte des 14. Jahrh. *putare*, *figere*, *ligare*, *fodere*, *flectere*, *foliare*, *colligere*. In der Mitte des 15. Jahrh. *hauwen*, *scindere*, *stipare*, *gurten*, *brachen*, *beugen*, *rühren*, *lauben*, *lesen*. Also zuerst 6, dann 7, zuletzt 10 verschiedene Arbeiten.

⁴⁾ Die Unterscheidung von neuem und firmem Wein spielt im Mittelalter eine groſse Rolle; Lamprecht I 570. Der Unterschied des *vinum franconicum* und *hunnicum* war in erster Linie ein Unterschied der Reben.

⁵⁾ W. Villanders (Tir. W. IV 254 nach einer alten Landesordnung aus dem Ende des 13. Jahrh.): dem *franpoten* schullen *weinleut* *wein* geben und *kornleut* *korn* geben.

Die Zucht von Edelobst ist auch in den letzten Jahrhunderten noch überwiegend auf den Fronhöfen der weltlichen und geistlichen Grundherren, sowie in den städtischen Gärten zu finden. Düngung des herrschaftlichen Baumgartens gehört gewöhnlich ganz oder teilweise zu den Pflichten der Meier¹⁾ oder auch der dienenden Hufen. Doch verstand man zweifellos auch in den Kreisen der bäuerlichen Wirtschaft schon lange die Veredelung der Obstbäume und stellte diese unter den besonderen Schutz der Feldpolizei²⁾. Schon der Schwabenspiegel setzte eine hohe Buße auf das Fällen veredelter Obstbäume in fremden Gärten, indem außer dem Ersatz der Bäume auch noch der zwölfwache Jahresertrag vergütet werden muß³⁾. In späterer Zeit ist auch der herrschaftliche Baumgarten, wie der Weingarten vielfach auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre verpachtet und damit in der bäuerlichen Wirtschaft häufiger geworden⁴⁾.

Südtirol und die Rheinlande scheinen die Obstbaumzucht am meisten ausgebildet zu haben; an der Mosel sind außer Birnen und Äpfeln, welche überall verbreitet waren, auch Kirschen und Quitten in herrschaftlichen Gärten gezogen⁵⁾. In Tirol erscheint die Edelobstkultur aber auch schon im bäuerlichen Betriebe; selbst Qualitätsobst ist hier unter den

¹⁾ ca. 1300 Urbar von Sonnenburg in Tirol (Archiv für K. öster. Geschichtsqu. 40) S. 68: der meierhof ze G. . . 6 fuoder mistes in des chlosters paumgarten. S. 69: der oberor maierhof ze G. . . 6 fuoder mist in den hofpaumgarten, den man vrönenpaumgarten haizet.

²⁾ 15. Jahrh. Bergtaiding v. Steier (Steir. W. 409): welcher ainem ain peltzer nimbt, abhackt oder dert, der ist vellig 5 mark pf. und den peltzer wider zu erstatten.

³⁾ Schwabensp. 357. Vgl. Anton, Gesch. d. Landw. III 428.

⁴⁾ Urbar Nonberg 77: dient unz von dem paumgarten . . 3 ~~fl.~~ ^{fl.} und sol di dienn in dem gemain lesen und 30 ^{fl.} sol er geben in den chorhof dem pfarrar und sol auch unz unsern paumgarten fürpringen mit pfelzen und mit furslacht; tutt er daz nicht, so war er von allen sein rechten und wan er und sein hausfraw . . mit dem tod abgent, so soll sich unser pfleger dez . . underwinden . . und mag auch den an unsrer stat wem er will und der im darumb gibt.

⁵⁾ 1346 Lamprecht I 565: ein kirsgarten bei Schlofs Randeck; 1444 ib.: for quiddigen zu sulzen und auch sust zu haben 16 alb.

Zinsen von Höfen erwähnt¹⁾. Die Kultur des Nufsbaumes ist nicht nur wegen der Frucht, die in bedeutendem Maße zur Ölgewinnung²⁾ verwendet wurde, sondern auch wegen des Holzes gepflegt; neben der Edelkastanie bildet der Nufsbaum³⁾ in milden Gegenden gewissermaßen den Übergang von dem Edelobst zu den wildwachsenden Obstbäumen. Diese beiden Obstarten sind jedenfalls auch wegen ihrer starken Verbreitung in der Moselgegend Gegenstand des Handels geworden⁴⁾. Doch liefert der Obstgarten immerhin auch anderwärts bereits durch marktgängigen Verkauf, besonders in der Nähe der Städte, Gelderträge⁵⁾; gelegentlich sind sogar große Einkünfte daraus erzielt.

Wildes Obst ist vornehmlich wegen der Holznutzung geschätzt⁶⁾, im übrigen aber noch immer bald als Gemeinnutzung betrachtet⁷⁾, bald für den Grundherrn ausschließlich in Anspruch genommen⁸⁾. Doch macht sich schon ein

¹⁾ 1386 Neustifter Urk.-B. 629: als Zins von einem Hof wird gegeben: 200 chütten (Quitten) und 100 Freisinger oephel. Meraner Obstlerinen im Urb. v. 1398 Tir. Geschichtsqu. III 339.

²⁾ Lamprecht I 564: so han ich die nosse uf m. h. gn. eckern und baumen gewassen sin, machen zu olei lassen.

³⁾ 1. Hälfte des 14. Jahrh. (Lamprecht I 564): N. B. zinst . . nusse von eime bungart uf deme felde. Eine silva castaneorum im Urb. des Erzstifts Trier ib. 1249 MRh. Urk.-B. 3, 992: campus cum arboribus nuciferis. 1484 ib. II 222: Pratum quod fuit campus . . est modo in manu domini et est plantatus cum arboribus nucum.

⁴⁾ Vgl. den Moselzoll zu Kochem c. 1370 bei Lamprecht II 311.

⁵⁾ Rationarium Austriacum (Chmel V 381): pomerium, cuius fructus venditur.

⁶⁾ 1267 W. Romainmotier Gr. IV 457: homines dicte potestatis habent usuagium in nemoribus bannitis preter quercenum pomorum et pyrarum et ad currus et carrucas faciendas habent usuagium in arboribus supradictis. Das Weist. des Büdinger Reichswaldes von 1380 Gr. III 431 nennt geforst holz: eychinholz, buchenholz, arnhulze, eschenholz, arnsbäumen, kirsbäumen, birbäumen, eppelbäumen, nufsbäumen, haselbäumen, erlinholz.

⁷⁾ 1482 Kundschaft über die wilden Bäume zu Löchgau (Württemberg) Gr. VI 311.

⁸⁾ 1493 W. Kenne (Untermosel) Gr. II 314: haben die scheffen . . biern, apfelen, nofsbaum, kestenbaum v. a. und alles was der kroemen

gewisser Schutz des Privateigentums auch an wilden Obstbäumen geltend ¹⁾ nachdem man angefangen hat, ihre Früchte auch zu Most zu verarbeiten ²⁾).

Einer Verbesserung der Wiesenkultur war es immer noch sehr hinderlich, daß die Wiesen bei vorherrschender Dreifelderwirtschaft auch der Ordnung der Feldnutzung folgen mußten. Mit dem Beginn der gemeinen Stoppelweide auf dem Winter- und Sommerfelde mußten also auch die Wiesen, welche in diesen Zelgen lagen, dem Weidegang offen sein ³⁾; infolgedessen wurde auf solchen Wiesen nur ein Heuschchnitt im Jahre zugelassen ⁴⁾. Ebenso aber unterlagen diese Wiesen dem Zwange der Brache im dritten Jahre mindestens inso-
lange, als auch das Brachfeld noch abgeweidet wurde ⁵⁾. Die Grundherrschaft hat sich auf ihren Wiesen, die in der Dorf-

entwachsen, so auff den seelgueter stehent, alles mitsambt deren fruchte dem herrn abte als rechtem grundhern zugewiesen.

¹⁾ 1485 W. Schöllborn Gr. V 232: It. ein iegklicher . . . der da haut eygens und auf dem sinen haut wild poum sten, biern- oder oepfel-
paum, die soll im niemant uszgraben oder abhowen oder schütteln.

²⁾ Schon Nidhart und Seifried Helbling erwähnen den Birnenmost; vgl. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger I 296. 1447 W. Tägerwilen (Thurgau) Gr. IV 422: Wer holzäpfel oder holzäpfel-
most verkauft, büfst dies dem herrn mit 5 sch. pf.

³⁾ 15. Jahrh. W. Ürzlingen (Thurgau) Gr. V 116: sust ander wisen, namlich die uszerwis und was in der dinkelzelg liegen ist, die sölln
offen sin unz ze s. Jörgentag, und was wisen in der haberzelg ligent, die sollen offen sin untz ze s. Walpurgentag.

⁴⁾ 1376 Inderst. Urk.-B. 267: Die Baurtschaft weiset daz die selb
wies gehait sol liegen i aerleichen und alliu iar nur zuo ainen gras,
und darnach mügen und süllen wir unser vich wol darauf getreiben
und auf andre trat als wir von alters her getan haben. 1440 W. Stumm
(Tir. W. I 146): die Merzener süllen das Witallwissen offen lassen bifs
auf s. Geörgentag (24. April) und wann s. Geörgentag fürkumbt, so
mügen si es zumachen bifs auf s. Bartholomeustag (24. August) und
nach s. Bartholomeustag so soll es wieder offen sein, als von alters
recht ist. 1447 W. Tägerwilen (Thurgau) Gr. IV 422: die wiesen im
walde sollen 8 tage nach Jacob (25. Juli) bis zum folgenden Wal-
burgetage (1. Mai) offen sein.

⁵⁾ 1435 ca. W. Peitingau (Bayern) Gr. III 654: It. was gras umb
das dorf leit, dafs ie ein jar entrat leit.

flur lagen, wohl schon frühzeitig eine Vorzugsstellung zu schaffen und den zweiten Heuschnitt zu sichern gewußt¹⁾; und ebenso ist sie begünstigt mit der Wiesenwässerung, wo diese auf den Gemeindebach angewiesen war²⁾. Eine besondere Stellung im bäuerlichen Betriebe nimmt die Wiese vielfach auch dadurch ein, daß bei der Einrichtung von Hufen zu besonderen Viehhöfen (Schwaigen) auch eigene Wiesen von der Herrschaft dazu verliehen werden³⁾.

Mit dem Verfall des grundherrschaftlichen Eigenbetriebes ist allmählich auch seine spezifische Bedeutung für die Pflege der Viehzucht verloren gegangen. Gewisse Leistungen der Fronhofswirtschaft bleiben allerdings während des ganzen Mittelalters erhalten; in der Pferdezucht überragt noch immer die grundherrliche Zucht; in der Rinderhaltung das Interesse der Grundherren an der Leistungsfähigkeit der Zinsgüter. Für die grundherrschaftliche Schafhaltung ist das grundherrschaftliche Übergewicht in der Mark sowie die besonders gewinnbringend werdende Wollproduktion entscheidend geworden. Daneben erhält sich noch immer die Haltung des

¹⁾ 1363 W. Bullay (Mosel) Gr. III 805: auch hant sie gewisen der herrn groumen zu verhuthen binnen allen iren wiesen bis auf s. Remigiustag (1. Okt.). 1398 Oberbayr. Archiv 22, 185: ein anger zu M., der zweimädig ist.

²⁾ 1342 Reg. Boic. 7, 334 befiehlt K. Ludwig zur Bewässerung des Angers in einem Zehenthof den Bach abzuleiten. 1436, 1478 W. W. Nieder- und Mättnehasle (Zürich) Gr. IV 309: die hoffwiz hat das recht, das sy den bach nutzen sol mit wässren 14 tag in mertzen und 14 tag im aberellen . . . Man sol ouch die genannten wisz vermachen, und sol darin nieman varen durch das hag untzit an den bl. abent ze wiennächten . . . It. dannenthin so hant all wisen, so by dem bach ligent, recht ze wässern.

³⁾ ca. 1300 Urbar von Sonnenburg in Tirol (Archiv f. K. österr. Gesch.Qu. Bd. 40) S. 12: ein swaichof . . . da von er besunder wisen hat . . . die wisen gehoerent an mein frawen di abtissinne. S. 24: zwên swaichöve . . . swenne ez aber niht swaig sint so dient si reht als von andern vier äkkern und sind die wisen ausgenommen. Ebenso S. 30: die wisen, die wartent an des gotshaus nutz.

Faselviehes als eine ausschliesslich grundherrliche Leistung und auch die Geflügel- und Bienenzucht läßt den grundherrlichen Einfluß noch immer deutlich erkennen; bei Erhebung des Kleinzehent wird vielfach die Aufzucht von Jungvieh durch geringere Belastung begünstigt¹⁾).

Von eigentlichem Großbetriebe der Viehzucht ist trotzallem doch fast keine Rede mehr. Zwar sind die alten Fronhöfe, deren Wirtschaft jetzt vorwiegend von Meiern oder Hofpächtern geführt wird, in der Regel noch größer als die Zinshufen und daher auch im allgemeinen besser mit Vieh ausgestattet²⁾); aber doch bewegt sich auch diese Wirtschaft fast überall in kleinen Dimensionen und ist zumeist nur darauf berechnet, außer dem Hausbedarfe des Meiers die Abgaben zu leisten, welche gerade aus der Viehzucht in größerem Maße für den grundherrlichen Bedarf berechnet sind. Große Viehbestände finden sich überhaupt nur vereinzelt, dann aber doch fast nur im grundherrschaftlichen Eigenbetriebe³⁾).

Eine gewisse Vermehrung erhält der bäuerliche Viehstand zunächst dadurch, daß Grundherren selbst den Zins- und Pachtgütern Vieh zur Nutzung oder Aufbewahrung übergeben. Die Viehverstellung, welche in älterer Zeit sich fast nur in der Weise findet, daß grundherrliches Vieh (Pferde und Rinder) den Bauern zum Überwintern gegeben wurde, ist nun schon zu einem häufig vorkommenden Geschäft unter den Bauern selbst geworden. Es tritt dann in der Regel als Teilviehvertrag auf, bei welchem der Eigentümer des

¹⁾ 1409 Mone, Zeitschr. V 408: von einem füll 2 ♂, it. von eim kalb 1 ♂, it. von eim lamme 1 hl., vom zicken 1 hl., es were dann, das man das lamp, kalb oder zicken verkeufft, so sol man den 10. pfennig geben.

²⁾ W. Pfunds (Tirol) 1303 Tir. W. II 311: Der Maierhof hat 8 Ochsen, 8 Kühe und 40 Schafe. W. Rastatt (Baden) 1370 Gr. I 438: Drei Herrenhöfe, von denen jeder 6 Stück Zugvieh, 4 Kühe, 6 Schweine hat. Vgl. i. A. die Beilage Nr. XVII.

³⁾ Vgl. Beilage Nr. XVII: 1316 eine curia villicalis in Niederösterreich, 1333 die curia claustris Stams, 1498 eine curia des Kl. Ilseburg und die Beispiele aus dem preussischen Ordenslande unten S. 352.

Viehes mit dem Inhaber des Stalles die Früchte des Viehes besonders auch die Jungen, teilt ¹⁾). Die häufigste Veranlassung hierfür ist natürlich immer auf seiten des Übernehmers das Bestreben, den eigenen Viehstand ohne Aufwand von Kapital zu verstärken. Aber daneben wirken doch auch schon spekulative Momente mit, wie sie dann im Gesellschaftsverhältnis beider Teile und in der Anwendung der Viehverstellung beim Viehhandel hervortreten, den gegen Ende des Mittelalters auch die Bauern schon mit Erfolg betrieben ²⁾).

Der große Pferdebedarf, welcher das ganze Mittelalter hindurch sowohl infolge der vorzugsweisen Verwendung von Reiterheeren, als auch für alle Art des Transportes bestand ³⁾), fand seine Bedeckung, soweit es sich dabei um den gewöhnlichen Zugdienst handelte, jedenfalls überwiegend durch die in gewissen Gegenden eingebürgerte bäuerliche Inzucht ⁴⁾). Das bayrische Hochland, Nordtirol, der Pinzgau

¹⁾ W. Magdenau (Schweiz) 15. Jahrh. Gr. V 189: Wo ainer vech stelt ze gemaind, da sol der, der das vich hät, alle jar ze s. Martins-tag je von zwai kügen ain kalb stellen oder von ainer ku in zwai jären ain kalb und wenn er das kalb stelt . . so sol der gemainder das kalb nemen oder die rintmiet. W. Kilberg (St. Gallen) 1515 I 205: Welicher vich zum andern stellt, wederer dann vom andern thailen wil, der sol dasselb vich, das sy zuenander gestelt handt, disem vorthailen, was vich aber gemainder in sim stal erzogen hett, das sol im diser vorthailen, so von dem andern thailen wil . . . und welicher rofs by ainem hat, wie bald das füli uff die brug falt, so ist dasselb füli jedweders halb.

²⁾ 1499 betreibt ein Bauer in Schärding mit 24 Knechten den Viehandel im großen; s. Riezler, Gesch. v. Bayern III 800. Adler, Fleischversorgung S. 75 und Gothein, Wirtschaftsgesch. I 477: Viehgemeinschaft der Bauern und Metzger.

³⁾ 1350 Lamprecht III 211: Revers des obersten Amtmanns des Erzb. v. Trier: wo ich aber mit mine herrn v. Triere zu dage riden, so sol er mir kost und fuder geben zu 20 perden.

⁴⁾ 1478 Krenner, Bayr. Landt. V 331 ff., VIII 283 f. wurde in Altbayern ein Landgebot zur Abstellung überflüssiger Pferdehaltung, welche die Landschaft als Landschaden betrachtete, erlassen. Fortan sollten auf einem Hof nur 5, auf einem halben Hof 3, auf einem Viertelhof 2 Pferde gehalten werden dürfen. Alle übrigen Pferde sollten konfisziert werden. Riezler III 779.

und Lunggau waren angesehene Zuchtgebiete¹⁾. Die Pferdezucht edleren Schlages war dagegen auch jetzt noch ausschließliche Leistung großer Grundherren, welche sie vornehmlich auf ihren Viehhöfen (Schwaigen) betrieben²⁾. Dabei mag besondere Sorgfalt noch nicht angewendet sein; während des ganzen 13. Jahrhunderts sind im Mosellande noch Herden wilder Pferde, die im Walde geweidet wurden, bezeugt³⁾.

Die Rindviehzucht ist schon zum großen Teil eine Angelegenheit der lokalen Autonomie. Die überall in den Weistümern verzeichneten Rechte und Pflichten der Bauern in Bezug auf Viehzucht, Viehtrieb und Weide, Viehandel und Viehschäden lassen deutlich ersehen, daß es sich dabei um eine Angelegenheit von der hervorragendsten Wichtigkeit für die bauerlichen Wirtschaftsverhältnisse handelt.

Im bauerlichen Betriebe ist das Rind noch immer das

¹⁾ Die Kanoniker von Salzburg bezogen aus dem Lunggau schon im Anfang des 13. Jahrh. aus 5 Officien jährlich 505 Pferde neben 230 Schafen und 212 Schweinen. Chmel, Notizenbl. V 570 f. Nach dem Meinhardischen Urbar (Fontes rer. Austr. 45, 1 S. 51) bezog das Gericht Taur im Innthale 146 Vogteipferde neben 20 Kühen und 270 Schafen.

²⁾ 1247 Lamprecht I 533: Die Gräfin von Luxemburg schenkt *equas meas cum pullis suis, quarum numerus est 64 magnarum, pullorum numerus 9*. 1253 Mon. Boic. XI 45: 15 *equas* que dicuntur stutpherit verteilt das Kloster Niederaltaich auf seine Klosterhöfe zum Überwintern, nachdem sie auf dem Haupthofe bedeckt waren. 1324 Anton, Gesch. d. Landw. III 371 aus Mecklenburg: *equitia, vulgo stout*. 1415 Stälin, Württemb. Gesch. I, 2 S. 784: Die Herrschaft zu Teck läßt ein Gestüt eingehen und verkauft die Pferde an Bürger und Bauern der Nachbarorte. — Hz. Eberhard im Barte hatte auf dem Einsiedel eine Stuterei; von Klöstern Bebenhausen und Königsbronn.

³⁾ 1224 MRh. Urk.-B. III 235: 16 *equos silvestres* des Grafen von Sayn. 1227 MRh. Urk.-B. III 334: der Graf von Saarbrücken schenkt an das Deutschordenshaus 10 *equos indomitos cum dextrario*. 1264 Cod. Rhén. Mos. II 207 werden vom H. von Isenburg *equi silvestres* geschenkt, welche *permaneant et pascantur in omni banno et iurisdictione nostra et in locis quibus hactenus pascebantur*. 1288 Lac. Urk.-B. II 858: Herr von Meurs und sein Bruder einigen sich mit der Abtei Meer, ihre wilden Pferde im Kliebbruch zur gemeinsamen Zucht auf 10 Jahre zu vermischen. Lamprecht I 497. 1316 Kindl., M. B. I 21: *vagi equi*. Auch die Glosse zum Sachsensp. I 24 gedenkt ihrer.

wichtigste Zugtier, neben welchem Pferde, wenigstens in Süddeutschland, nur bei größeren Bauerngütern und im herrschaftlichen oder Meierbetriebe häufiger Verwendung finden¹⁾. Als Milchvieh ist die Kuh ebenso in der bäuerlichen wie in der herrschaftlichen Wirtschaft zweifellos in erster Linie verwendet, wenn auch gerade darüber nur sehr spärliche Nachrichten erhalten sind. Als gutsherrliche Abgabe erscheint Milch äußerst selten, so daß wohl schon daraus geschlossen werden muß, daß sich die Grundherrschaft, selbst bei noch so kleinem landwirtschaftlichen Eigenbetriebe, den Hausbedarf selbst gedeckt habe. Auch Butter und Schmalz gehören keineswegs zu den regelmässigen Leistungen der hörigen Hufen²⁾; es ist wahrscheinlich, daß da, wo sie gefordert werden, schon auf etwas stärkere Rindviehhaltung Rücksicht genommen ist, wie sie den Meierhöfen oder ehemaligen Salhöfen zu eigen war. Dagegen ist die Käsebereitung die bei weitem üblichste, in der That ganz allgemein verbreitete Art der Milchverwertung. In Form von Käse erhält die Grundherrschaft regelmässig ihren Anteil an der Viehzucht ihrer Holden; die Schwaighöfe liefern besonders in Käse ihre Produktion an die Herrschaft ab

¹⁾ In Schwaben findet sich im 13.—15. Jahrh. sehr häufig die Berechnung der Gutsgröfse nach der Zahl der Ochsen zur Bespannung; auf 1 Ochsen kommen (1320) $6\frac{2}{3}$ —10 Jauchart. Ein Mansus von 40 J. mit Einschlufs der Wiesen bedurfte demnach 5 Ochsen. Mone, Ztschr. V 175. Im 16. Jahrh. dagegen findet sich auch hier schon die Pferdebespannung häufiger ib. III 401 ff.

²⁾ 1502 Inderst. Urk.-B. 1742 von einer zu Leibgeding verliehenen Schwaige werden gezinst 200 Centner guter Käs und 1 Centner Schmalz. In steirischen Urbaren finden sich Butter und Schmalz als Abgaben 1305 (Freising) *scapheum butyri, quod valet 7 ſ*. 1426 (Obernberg) *ydriam unam butyri*. 1498 (Kammern) *smalcz 6 ort*. Ende 15. Jahrh. (Cilli) *smalz 1 heflein*. Auch frische Milch wird gezinst 1305 (Freising) *lac estivale*. 1370 (Pürg) *chuebel milich*. Unschlitt als Zins unterthäniger Fleischhauer im Urb. Admont 14. Jahrh. Mell a. a. O. 42 f. Vgl. auch 1402 Mone 3, 403: 24 *ſ*. Unschlitt als Wiesengült. 1252 MRh. Urk.-B. 3, 1149 muß Butter gekauft werden *de quo per anni circulum cibaria . . . abbatis seu conventus seu advenientium tam in oleribus quam in pisa seu in aliis ferculis emendentur*.

und auch der allgemeine Markt wird mit Käse versorgt, der zweifellos für diesen Zweck in besonders guter Qualität hergestellt war¹⁾. Aber doch sind noch immer auch grundherrliche Leistungen auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Schon das häufige Vorkommen von Schwaigen (Viehhöfen) unter den Besitzstücken des großen Grundbesitzes²⁾ läßt vermuten, daß dieser Wirtschaftszweig zäher als der eigentliche Sallandbetrieb festgehalten worden ist. Allerdings sind nun diese Schwaigen vielfach verpachtet oder in Erbzins gegeben³⁾, und damit, wie anderer grundherrlicher Besitz, zur bloßen Rentenquelle geworden. Aber doch ist auch in diesem Falle der Viehstand in der Regel von der Herrschaft beigestellt, wenigstens in seinem normalen Ausmaße⁴⁾. Daneben findet sich aber grundherrlicher Betrieb der Schwaigen doch auch nicht selten direkt bezeugt⁵⁾, freilich in der Regel dann in kleinerem Umfange, so daß eher nur an die Deckung des grundherrschaftlichen Eigenbedarfes an Viehzuchtpro-

¹⁾ 1444 Font. rer. Austr. 34 S. 576: ein Hof des Kl. Neustift in Tirol wird nach paurecht verliehen und zinst 3 centen eysengewicht guter ungerämbter käs, das kaufmanns gut sey.

²⁾ 1235 Meichelb. II^b 5 wird tradiert 1 curia et 3 vaccaricie (ex officio de Werberch), 2 curie et 1 vaccaricia. W. Stumm (Tirol) 15. Jahrh. Gr. III 727: ob mein herr von Chiemsee ainen aigen man . . , wol setzen möcht auf ain öde schwaig. W. Oberherzheim (Elsafs) Ende 14. Jahrh. Gr. IV 138: Min herre oder sin meiger sönt auch ein sunder sweige haben, ebe er wil, und niemant me. Ebenso W. Metzeral (Elsafs) Anf. 15. Jahrh. ib. IV 199.

³⁾ 1277 Mon. Boic. X 59 eine Schwaige auf Wachszins verliehen. S. a. Ann. 2, S. 350.

⁴⁾ 1253 Mon. Boic. XI 45: Das Kloster Nieder-Altaich hat bei einem Hof 11, bei einem anderen 12 „Immerkühe“. Ende 13. Jahrh. Meinhards Urb. v. Tirol p. 115: die 2 huben ze Plan sint bestiftet mit 10 rindern. W. Einsiedeln (Schwyz) vor 1493 Gr. I 153: der schwaigkue halb, so uff den schweigen beliben sond und nach altem urber erkue heissen . . so di geliehen sind, . . ist ein herr von Einsiedeln und die waltlüt in gültigkeit verkommen u. s. w. Über Beistellung von grundherrlichem Vieh bei reinen Zeitpachtungen vgl. IV. Abschn. S. 279.

⁵⁾ W. Lucern 14. Jahrh. Gr. IV 369: So sol der keller und der meger hüten des selandes und des swechoues, das ist miner heren sunder und ist unvotger.

dukten als an eine Produktion für den Markt gedacht scheint¹⁾. Auch die Einrichtung der Schwaigen mag vielfach ziemlich einfach, ohne bedeutende Investitionen, gewesen sein; darauf deutet der Umstand, daß Schwaighöfe leicht wieder in gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb übergeführt werden konnten²⁾. In den großartigen Eigenbetrieben des deutschen Ordens, die als Domanialwirtschaften wie als Musteranstalten zur Förderung der einheimischen Landwirtschaft des Ordenslandes von gleicher Wichtigkeit waren, finden sich allerdings auch große Bestände von Nutzvieh aller Art, bei welchen dem Rind überall eine hervorragende Rolle eingeräumt scheint³⁾.

Der Aufschwung, welchen die Schafzucht schon im 12. Jahrhundert unter dem anregenden Einflusse des deutschen

¹⁾ 1224 Mon. Boic. II 363: vaccaricia P. cum 6 vaccis. 1271 Mon. Boic. III 167: Eine vaccaritia wird mit 3 dazu gehörigen Eigenleuten und allem Zubehör an Weiden, Wäldern und Wiesen übergeben. 1180 ib. III 417: 1 Schwaige mit 10 Kühen. Rationarium Austriacum (Rauch II 45): Est ibi curia, que dicitur schweichhof, quando illa est locata, quod vulgo dicitur gestiftet cum 12 vaccis, solvunt inde 600 caseos. Das Rationarium Stiriae (Rauch II 178) führt mehrere Schwaigen zu je 10 Kühen auf. Meinh. Urb. v. Tirol p. 66: 4 swaige mit 6 chuen und einiu mit 5. Dagegen 1496 Urk.-B. Indersdorf I 11664: Auf einer Schwaige dürfen nur 24 Rinder und 1 Farren gehalten werden, dazu für den Schwaiger 8 Rinder. Urbar von Sonnenburg S. 17: ein vihhop mit 3 schwaigen. S. 19: der obere waichove, dā sint zwo swaige.

²⁾ Im Urbar v. Sonnenburg in Tirol um ca. 1300 (Arch. f. Kunde öst. Geschichtsqu. Bd. 40) sind häufig Schwaigen aufgeführt mit dem Zusatze z. B. S. 20: swenne niht swaige da wär, so gilt es als vil an dem cinse als vier äcker und die wiesen die wartent an des gotshauses nutz, u. oft.

³⁾	Ordenshaus	Kühe	Schafe	Schweine
1380	Brandenburg . . .	?	1645	?
1392	- . .	745	4400	1033
1384	Elbing	273	1700	?
1382	Christburg . . .	480	1900	900
1392	- . . .	540	3200	960
1386	Balga.	219	2100	300

Es kamen demnach auf 1 Kuh 4—10 Schafe, 1—2 Schweine. Vogt, Gesch. v. Preußen V 299.

Wollengewerbes genommen hat, hält auch in der 2. Hälfte des Mittelalters in ungeschwächtem Maße an. Allenthalben, wo die städtische Tuchindustrie und der Tuchhandel sich entwickelten, tritt dabei die kleinbäuerliche Schafhaltung immer mehr zurück gegenüber dem Großbetrieb in der grundherrlichen Wirtschaft, die sich in diesem Zweige der Viehzucht geradezu monopolistisch zu entwickeln bestrebt war¹⁾. Vereinzelt wehren sich allerdings die Bauern, indem sie sich wenigstens neben der Herrschaft das Recht der Schafhaltung zu wahren suchen; aber bei dem außerordentlichen Übergewicht, welches die Grundherren in der Allmende besitzen, gelingt es ihnen doch nur selten, sich der Ausbeutung der Schafweiden durch die Herrschaft zu erwehren²⁾.

Während so die grundherrliche Schäferei ganz allgemein auf eigenem wie auf Allmendegrund berechtigt ist und in der Regel auch abgesondert von der bäuerlichen Schafhaltung betrieben wird³⁾, ist diese letztere den Kleinbauern

¹⁾ W. Wiesbaden 1353 Gr. VI 749: Dafs niemandt in unserm landte (der Herrschaft) keine schefferei haben soll ohn unsre laube, ausgescheiden die von dem Nonnencloster. W. Stetten (Franken) 1409 Gr. VI 28: Min frawe adir ire erben haben recht ein schefferei dahim zu legen und niemans me. W. Burgstadt (Franken) 1465 Gr. VI 14: Es sol kain edelmann (in dem Kammerforst) kein schefferei haben es sei dan uf sinem eigen. Weitere Beispiele grundherrlicher Alleinberechtigung W. Vilbel (Wetterau) 1453 Gr. III 471. W. Rodensteiner Mark (Neckar) 1457 Gr. IV 540.

²⁾ W. Carb (Wetterau) 1499 Gr. III 463: In der Mark sollen nur 2 gemeine Schafherden sein; nur dem Pfarrer, wenn er 350 Schafe zu halten vermag, wird eigener Austrieb gestattet.

³⁾ W. Herolz (Hessen) 1417 Gr. III 393: Der Propst hat eine Schäferei, davon sollen sie nicht zehnden. 1461 Altenhaslau (Wetterau) Gr. III 417: weiset man niemand keinen eignen hirten, dann einem gesessnen ritter, der da sitzt baulich in dem gerichte, der mag einen eignen hirten halten und haisset aine schefferei. W. Crombach (Wetterau) 1496 Gr. III 408: 4 Schäf., 1 d. Kloster 3 Junker. W. Selbold (Wetterau) 1366 III 420: 1 Abt, 1 Frauenkloster, 2 weltliche Grundherren. W. Mokstadt (Wetterau) 1365 III 436: 1 Dechant und Stift, 1 Propst. Babenheim (Mosel) 1387 III 824: Die 3 Gotteshäuser je 1 Schäf. Heimersheim (Eifel) 1. Hälfte des 15. Jahrh. II 721: 3 freie

und Häuslern in der Regel ganz verboten und auch den gröfseren Bauern nur in beschränktem Mafse gestattet¹⁾. Doch entwickeln sich die Verhältnisse wenigstens im 15. Jahrhundert schon in einigen Gegenden zu Gunsten der Gemeinde, sei es, daß die Schafherde der Gemeinde neben den Schäfereien der Grundherren auf der Allmende zugelassen oder die herrschaftliche Schäferei ganz untersagt wird²⁾; vereinzelt kauft auch die Gemeinde dem Grundherrn das Recht auf die Schäferei ab und richtet eine Gemeindeschäferei ein³⁾. Auf der andern Seite ist immer das Streben der Grundherren wahrnehmbar, die so einträglich gewordene Schafzucht sich nicht durch eine Ausnutzung der Allmende von seiten der Bauern verkümmern zu lassen⁴⁾.

Auch die Städte nahmen sich selbständig der Schafzucht an; grofse Allmenden wurden den Bürgern zur Schafweide zur Verfügung gestellt und in eigenen Verträgen mit den Territorialherren ist für eine die Schafzucht begünstigende Behandlung der Zölle und Verkehrswege Vorsorge getroffen⁵⁾.

Schäfereien: 1 Kloster 2 Junker. Amorbach (Franken) 1395 VI 4: der Abt. Eberbach (Elsafs) 1429 IV 266: die Klosterfrauen 2 steb zu den schoffen, 1 stab zu den rindern, 1 zu den schwynen.

¹⁾ W. Bibrau (Neckar) 1385 Gr. I 512: ein gewerter mann (der 32 morgen äcker hat) mag in seinem hofe han 32 schafe und 32 schweine, wenn eckern ist. W. Heimersheim (Eifel) 1. Hälfte des 15. Jahrh. Gr. II 721: ieklich naber, wie wilt, mach halden 30 schaef ind einen widder. Sachsensp. I 5: nur wer mehr als 3 Hufen hat, darf einen eigenen Schäfer halten.

²⁾ W. Steinfeld (Franken) 1494 Gr. VI 49: Es sol niemand kein schaf da haben, denn ein gemain.

³⁾ W. Burbach (Schwarzwald) 1493 Gr. I 406: Ouch so hand die armen leit zu B. schäfferei und banwin abköfft gen her Aubrecht Höffwart, ritter und vogt.

⁴⁾ Im 15. Jahrh. beklagt sich die Landschaft in Altbayern mit Erfolg über das Überhandnehmen der (bäuerlichen?) Schäfereien. Krenner, Landtagsverh. VII 353. XII 281. 350.

⁵⁾ Villingen hat im 14. Jahrh. immer mehr Ackerstücke zur Weide angelegt. 1310 wird mit dem Herrn von Fürstenberg ein besonderer Tarif für die Schafe, die zur Sommerweide und Schur nach Villingen verkauft werden, vereinbart. Gothein 534. Eine Ulmer Ratsverordnung

Zuweilen scheint sogar eine excessive Ausbreitung der städtischen Schafhaltung auf Kosten anderer städtischer Interessen an der städtischen Weide stattgefunden zu haben, die dann eine Reaktion, zunächst gegen fremde Schafzüchter hervorrief¹⁾. Insbesondere Kaufleute, Wollenindustrielle würden wir sagen, scheinen auf diese Weise sich aktiv an der Schafzucht beteiligt und die Vorteile der städtischen Allmende für sich ausgenützt zu haben²⁾.

Die wichtigsten Standorte für den Großbetrieb der Schafzucht im späteren Mittelalter waren die oberrheinischen Gebiete, Schwaben und Franken, dann das niederrheinische und Moselgebiet, endlich die nordöstlichen Teile des Reiches bis nach Preußen. In den schwäbisch-fränkischen Gebieten, wo bei sehr dichter Bevölkerung schon die Schafweide für die Landbevölkerung knapp zu werden begann, haben es fast nur die Grundherren, insbesondere die geistlichen Stifter³⁾ verstanden, einen großen Betrieb der Schafzucht zu organisieren und bis gegen das Ende des Mittelalters zu erhalten⁴⁾. Dafs es sich dabei schon vorwiegend um die Wollproduktion handelte, geht aus dem großen Wollstapel hervor, den z. B. Straßburg und Ulm um diese Zeit gehabt haben, und der gewifs zum großen Teile durch den Einkauf der Landwolle erhalten wurde⁵⁾.

bestimmt, dafs niemand mehr als 3 Rinder und 12 Schafe auf der Gemeinweide frei haben solle; Jäger, Ulm S. 608 f. Im Jahre 1359 werden den Hagenauer Bürgern fast 2000 Schafe, viele Pferde, Kühe und ander Vieh geraubt; Mone V 183.

¹⁾ 1354 Seibertz, Westf. Urk.-B. II 735: Der Erzbischof von Köln giebt den Städten Rügen, Warstein, Kallenbart und Belecke die Erlaubnis, die auf ihren Fluren von einzelnen geweidete innumerabilem et nimis excessivam ovium, quae oves Renenses vulgariter appellantur, multitudinem, zu vertreiben.

²⁾ 1406 Gemeiner Regensburger Chr. 370 II übergiebt ein Regensburger Kaufmann eine Herde von 388 flämischen Schafen vertragsmäfsig zur Haltung in einer Schäferei.

³⁾ 1442 Stälin, Gesch. Württemb. (Heeren-Ukert) I, 2 S. 784: Der Herzog hatte 16 herrschaftliche Schäfereien.

⁴⁾ Vgl. die Anmerkungen auf S. 353.

⁵⁾ Vgl. die Ordnung wegen der Schafschau im W. Trochtelfingen

23*

Insbesondere am Niederrhein und im Mosellande hat die Schafzucht seit dem 12. Jahrhundert eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Auch hier waren es in erster Linie die Grund- und Vogteiherren, welche auf der Grundlage ihres Allmendeobereigentums anfangen, große Schafherden zu halten oder die Ermächtigung dazu zu erteilen¹⁾. Die großen Schäfereien wurden dadurch zu einer eigenen Art grundherrlichen Betriebes, ja sie haben vielfach sogar erst wieder die Veranlassung gegeben, größere gutsherrliche Wirtschaften in Eigenbetrieb einzurichten²⁾. Auch die bäuerliche Wirtschaft ist durch diese Wiederbelebung der Schafhaltung zur Ausdehnung dieses Zweiges der Viehzucht angeregt worden; teils schon durch das Beispiel und das Bestreben, die Nutzung der markgenossenschaftlichen Schafweide nicht ganz in die Hände des Markherrn fallen zu lassen, teils direkt veranlaßt von den Grundherren selbst, welche auf diesem Wege zu Einnahmen aus der Schafzucht gelangen wollten. Aber doch bildet, spätestens seit dem 14. Jahrhundert, eine ziemlich weitgehende Beschränkung des markgenossenschaftlichen Schafauftriebes die Regel³⁾,

1519 Gr. VI 261: was si (die Beschauer) fündent, das si gedeucht nit gerecht oder kaufmansgut were, das si dan macht haben, solch gut in stal oder aus dem flecken zuo treiben.

¹⁾ W. Arenberg-Mühlen 1463: uns. gn. herrn v. Trier eine sweime schaf in der gemeinschaft felde und der herrschaft von Helfenstein auch eine sweime. W. Polch Gr. II 471 weist man dem hove zu Govern zu P. 100 schaf in einer sonderherden und also viel wieder als sie darzu bedurfen und in glicher masen dem hof zu S. Matheis.

²⁾ 1340 Urbar v. Münstermeifeld (Lamprecht II 216) ubi curia d. de C. habet 100 oves et 1 arietem, ibi curia s. Mathie habebit 32 oves et 1 arietem. 1379 Lamprecht III 245: Erzbisch. Schwaige von 500 Schafen. 1487 Lamprecht I 537: Dem Kloster Himmerode werden 200 Schafe geschenkt. Zum Teil sind diese Schäfereien allerdings auch wieder verpachtet; so die Trierische 1379.

³⁾ W. Bubenheim 1387 (Grimm III 824): die gemeinde sullen haven eine schafherde, nemlich ie dat huis nit me dan 30 schaf arm und reich. Ebenso W. Wassenach (Wegeler, Beitr. I 161). W. Polch Gr. II 471: 30 schaf ieglichem nachpern.

neben welchem dann der grundherrlichen Schafweide ein reicher Spielraum der Vergrößerung offen blieb¹⁾.

Dafs diese grofsartige Entwicklung der Schafzucht neben der Ausbreitung der Schifflkultur, dem besten Weidegebiete für grofse Schafherden, hauptsächlich dem anregenden Einflufs der Weberei zuzuschreiben, als eine Rückwirkung der grofsartigen Wollindustrie des Niederrheins und Moselgebietes (Aachen) selbst anzusehen ist, kann füglich nicht bezweifelt werden. Waren doch die grofsen Herren der Gewandschneider- und Tucherzünfte selbst vielfach inzwischen zu Grundherren geworden, die hier wie anderwärts (Ulm!) die Vorteile des Grundbesitzes mit den Interessen ihres städtischen Gewerbes wohl zu vereinigen wufsten.

Im allgemeinen haben die grofsen Schäfereien im Mosellande bis in das 16. Jahrhundert vorgehalten²⁾; ihr Niedergang fällt zeitlich so ziemlich zusammen mit dem Rückgang der deutschen Wollindustrie und läfst auch darin den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse erkennen. Vom Standpunkte des Landwirtschaftsbetriebes bildete diese ganze Entwicklung einen höchst bedeutsamen Übergang der Schafzucht von der vorwiegenden Fleischproduktion — natürlich ohne jede Mastung — zur Wollproduktion; freilich vollzog sich dieser Übergang sehr unmerklich, da ja die stärkere Schafhaltung doch immerhin auch gröfsere Mengen von Fleisch zur Verfügung stellte und auch die Wollproduktion keineswegs so intensiv betrieben wurde, um dem Schafe seinen Wert als Fleischtier empfindlich zu schmälern.

In den ostelbischen Gebieten ist die Schafzucht überall³⁾, am energischesten vielleicht unter dem direkten Einflusse der deutschen Ordenslande gepflegt und gefördert worden. Auf

¹⁾ W. Klotten 1511 (Grimm II 537): als wit das kl. gerechte is, sal kein hafgesess haven schefereien, si enverminen si dan umb einen erzbischof oder sinen amptman, dan die herren von B. muogen ein schefrei haben mit rechte.

²⁾ Lamprecht I 536.

³⁾ Von dem Bischof Albrecht von Meissen (2. Hälfte d. 15. Jahrh.) ausdrücklich bezeugt von Langenn, Herzog Albrecht S. 369.

den zahlreichen Eigengütern des Ordens, wie auf Privatbesitz zeigt sich die Schafzucht seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in raschem Aufschwunge. Neben der Gestattung freier Schafweide und der Verleihung von eigenen Hufen zum Zwecke der Schafhaltung¹⁾ ist auch von der Einfuhr ausgesuchten Zuchtviehes die Rede²⁾. Dagegen ist im ganzen deutschen Alpenlande die Schafhaltung in eigenen Schäfereien schon frühzeitig zurückgegangen³⁾ und nur als untergeordneter Viehzuchtsbetrieb in der kleinbäuerlichen Wirtschaft bleibt die Schafzucht noch im späteren Mittelalter erhalten⁴⁾. Zuweilen sind aber auch schon die Schafabgaben der Bauern gegen Geld abgelöst, so daß auch dieser Rest der Schafhaltung als bereits aufgehoben anzusehen ist⁵⁾.

¹⁾ 1345 Vogt, *Gesch. v. Preußen* V 43 verleiht der Hochmeister an einen Thorner Bürger 10 Hufen mit der Bedingung, 300 alte Schafe und ebensoviel Lämmer zu halten. 1380 *ibid.* 299 n. 5 hatte das Ordenshaus Brandenburg zwei Schafherden zu 1316 und 329 Stück; 1392 waren im ganzen 4400 Stück vorhanden. Das Haus Elbing hatte 1384 1700, Kristburg 1382 1900, a. 1392 aber 3200 Schafe. Das Komturamt Balga besaß a. 1386 eine Schafherde von 2100 Stück; in einigen Jahren war dieselbe auf 3000 Stück gestiegen. Vgl. Hildebrand, *Jahrb.* VI 192.

²⁾ Nach Pommern aus England (?), nach Preußen aus Gothland. Hildebrand l. c.

³⁾ Während im Neustifter Urk.-B. (Tirol) während des 13. Jahrhunderts 12 Schäfereien, teils auf Neubrüchen angelegt, vorkommen, findet sich in den Tiroler Weistümern des MA. ein einziges Beispiel einer größeren Schafhaltung (40 Stück) auf dem Meierhofe in Pfunds (1303 II 311). 1353 Urbar von Marienberg (Vintschgau) 63: das Stift besitzt 5 Schwaigen, 3 zu 30, 2 zu 20 Schafen, die aber zusammen nur mit 87 Schafen besetzt sind. 1231 Neustifter Urk.-B. 216: *ovile quoddam, quod constabat ex 20 capitibns tam ovium quam caprarum.*

⁴⁾ Zahlreiche Beispiele aus Steiermark bei Mell, *Beitr. z. Gesch. des Unterthanwesens* (Mitteil. des histor. Ver. f. Steierm. XLI 1893). 1353 Urbar von Marienberg 85 ff.: 5—20 Schafe auf einer Zinshufe im Engadin aus 29 Fällen, deren Durchschnitt fast 8 ergibt.

⁵⁾ Im Urbar des Stifts Nonberg (Salzburg) sind 30 Schafe, welche noch im 13. Jahrhundert von 19 Höfen gezinst wurden, bereits im Jahre 1405 abgelöst, in anderen Teilen des Urbars allerdings erhalten. Auch in Steiermark finden sich solche Ablösungen, z. B. Leibnitz (Sekkau) 1295: in Pascha 1 wislamp vel 5 den., im 14. und 15. Jahrh. immer häufiger. Mell a. a. O.

Die Schweinezucht als Nebenzweig der kleinbäuerlichen Wirtschaft ist allenthalben verbreitet und ziemlich gleichmäfsig überall geübt. Alle Weistümer und ähnlichen autonomen Beliebungen enthalten übereinstimmende Satzungen über die Haltung und Hütung der Schweine; keine grundherrliche Abgabe ist so allgemein als die Lieferung von Schweinen und Schweinefleisch. Größere Ausdehnung konnte die Schweinezucht aber doch nur da behalten, wo noch reichliche Gelegenheit zur Mastung in Laubwäldern vorhanden war¹⁾. Diese aber verminderte sich zusehends sowohl durch die Bannlegung von Wäldern im Interesse der Grundherren (Forstschutz und Wildhege) als auch durch die Waldrodungen und das Vordringen des Nadelwaldes. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Schweinehaltung im grofsen überwiegend von Grundherren oder auf herrschaftlichen Gütern betrieben wird, die sich ja auch in der gemeinen Mark immer weitgehende Vorrechte der Mastung zu sichern wufsten²⁾; nur unter besonders günstigen Weideverhältnissen der Gemeinden spielt sie auch in der bäuerlichen Wirtschaft eine gröfsere Rolle. Es zeugt immerhin von der Bedeutung dieses Viehzuchtsweges, dafs die Schweineherden der Gemeinden oft in weitentlegene Wälder zur Eckernmast getrieben wurden³⁾.

¹⁾ W. Zülpich (Köln) 1375 Gr. II 709: sullen die vurg. lude ire swin eckeren up dem selven walde ân dechtem dan se salen deme hirtten lonen.

²⁾ W. Birgel (Main) 1419 Gr. I 518: wann eyne foll eckern ist, so mogen unser herrn treiben 32 swyne in den eckern; ist er aber nit foll, so triben sie nach marczal unde tribet doch gleichwol unser herren scholtheis sin zale. — W. Andlan (Breisgau) 1284: die Äbtissin hat 17 Schweine voraus. W. der Wehrmeistereiwaldungen 14. Jahrh. (Ruhr) Gr. II 793: der Graf von Jülich 50 Schweine. Vielfach ist die Eichelmast geradezu ausschließliches Recht der Grundherrschaft, für dessen Mitgenufs dann eine besondere Abgabe (dehem) eingehoben wird; z. B. W. Breifurt (Saar) 1453 Gr. II 41: wiseten sy den eckern myner frowen (der Äbtissin).

³⁾ W. Bossikon (Zürich) 1412 Gr. I 51: die von B. habent auch das recht, das sy mit iren swynen mugent faren . . . untz an kriemhilden graben.

Eine besondere Bedeutung hat die Schweinehaltung wohl von Anfang an in den Städten erlangt, für welche sowohl die Abfallverwertung als auch der gesteigerte Fleischbedarf besonderen Anlaß hierzu bot¹⁾. Gewisse städtische Gewerbe, wie Brauer, Bäcker, Müller waren besonders hierin begünstigt; aber auch der einfache Ackerbürger wie der kleine Handwerksmann haben in der Schweinehaltung eine wertvolle Ergänzung ihrer sonstigen Wirtschaft erblickt; die städtische Verwaltung mußte sich oft genug geradezu einer übertriebenen Ausbreitung derselben erwehren.

Die Alpenwirtschaft als vorzugsweiser Sommerbetrieb der Viehzucht im Hochgebirge beruht zumeist auf der Allmendenutzung und teilt auch im Verlaufe der Jahrhunderte deren Schicksale. Ohne Zweifel umschließt der markgenossenschaftliche Besitz auch die Alpengründe, deren hervorragende Eignung als Viehweide jedenfalls schon im Beginn der Besiedelung der Hochgebirge erkannt war, wenigstens zum größten Teile. Daneben mag allerdings die vorherrschende Einzelhof-Siedelung auch Teile des Alpobodens in die Sonderwirtschaft derselben einbezogen haben²⁾.

Für den alpwirtschaftlichen Betrieb ist dagegen von Anfang an die Grundherrschaft maßgebend gewesen. Sie benutzte ihre Überlegenheit in der Markgenossenschaft dazu, um ihrer eigenen Wirtschaft den Alpnutzen zu sichern, indem sie die Alpen gleich der Jagd und anderen grundherrlichen Vorrechten behandelte³⁾, oder sie regelte wenigstens die Benutzungsrechte der Zinsgüter⁴⁾ an den Alpen als Orts-

¹⁾ W. Selz (Speiergau) 1310 Gr. I 761: wirt ein eckern . . danne sol eins abbetes und der closterherren verere vorgan und dar nah solnt gan der burgere und der hubere verere die sie hant gezhügen zu beiden siten uff irem miste ane geverde unt sol der burgere von Selse dekeiner kein sündern swein han.

²⁾ Vgl. W. Flaurling 15. Jahrh. Tir. W. II 24: auf unsern joch leit ain mad, das gehort in den ndern mairhof.

³⁾ W. S. Lamprecht 15. Jahrh. Steir. W. 231 nennt vischwaidd gejaidd, alben und kammervorst als die herrschaftlichen Vorrechte.

⁴⁾ W. Obdach 14. Jahrh. Steir. W. 273 albstück als Bestandteil des Zinsgutes.

obrigkeit, wobei sie den herrschaftlichen Gütern Vorzugsrechte bestimmte¹⁾).

Ein alpwirtschaftlicher Betrieb im kleinen war ja auch, wenn er sich nicht unmittelbar an sehr hoch gelegene Bauernhöfe anschloß²⁾, der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Für einen markgenossenschaftlichen Betrieb aber fehlte doch in älterer Zeit ebenso jede Voraussetzung, wie für andere genossenschaftliche Befriedigung von wirtschaftlichen Gemeininteressen. Die grundherrschaftlichen Wirtschaftsbetriebe dagegen konnten sich dieser Aufgabe mit Erfolg unterziehen, da sie Arbeitskräfte und Kapital, besonders Viehstand genug hatten und die Organisation auch eine Überwachung und Leitung solcher entlegenen Betriebsstätten sehr wohl ermöglichte³⁾).

Mit dem Verfall dieser grundherrlichen Betriebsorganisation ist dann allerdings auch hier eine genossenschaftliche Organisation notwendig geworden, welche, unter der Leitung der Grundherrschaft als Obrigkeit, die mit Alprechten ausgestatteten Zinsgüter zu gemeinschaftlicher Nutzung der Alpweide und zu einheitlicher Verarbeitung der Viehzuchtprodukte (Molkerei!) befähigte. Das mag schon im 13. und 14. Jahrhundert vorgekommen sein, wenngleich die Gemeinde- und genossenschaftlichen Alpornungen nicht hinter das

1) W. Donnersberg 15. Jahrh. Steir. W. 16: All swaiger habent die rechten, das si 14 tag vor auf die albm treibent vor andern leuten, die da nicht swaiger sein und auch vor menigklich. W. Weggis (Luzern) Anf. 14. Jahrh. Gr. I 162: Es ist ouch in dem vorg. hof recht, dass des gotshaus amptmann in das Rotmili farn mag ze alp mit sin vihe acht dag vor aller menlichen.

2) In der Schweiz und in Tirol sind in der That viele Alpen nachzuweisen, welche früher ständig bewohnte Bauernhöfe waren. Vgl. insbes. M. Kiem, Die Alpenwirtschaft und Agrikultur in Obwalden, Geschichtsfreund XXI. v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im MA. 1872. Ders., Entwicklung der Alpendörfer in Raumer-Riehl, Hist. Taschenbuch 1874.

3) W. Obdach 1391 Steir. W. 274: wann die schwaig am Hinterperg . . . der propstei O. ganz zuegeeignet worden.

15. Jahrhundert zurückgehen¹⁾. Jedenfalls hat die Grundherrschaft seit dieser Zeit die Alpnutzung ganz überwiegend schon den Unterthanen zu eigenem Rechte überwiesen²⁾ und sich nur Abgaben davon vorbehalten. Es ist mindestens ein nicht gewöhnlicher Fall, wenn die Gemeinde eine Alpe dem Grundherrschaft zu eigenem Rechte abzukaufen in der Lage war³⁾. Bei dieser Sachlage darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn die zahlreichen Weistümer des ausgehenden Mittelalters nur vereinzelt Bestimmungen über den alpwirtschaftlichen Betrieb enthalten⁴⁾ und sich in der Regel auf Bestimmungen über die Art und Anzahl des aufzutreibenden Viehs beschränken. Dafs die Alpe, auch wenn sie schon genossenschaftlich besetzt ist, doch noch unter überwiegendem Einflufs des Grundherrschaft derselben bewirtschaftet wird, ist aus einem besonders deutlichen Beispiel aus Tirol zu ersehen⁵⁾.

Während des ganzen Mittelalters bleibt es herrschende Gepflogenheit in allen deutschen Landen, dafs die Grund-

¹⁾ In den Stiftsrechten des Klosters Frauenchiemsee (2. Hälfte d. 14. Jahrh.) heifst es übereinstimmend: wer der wär, der von meiner frawen und irem gotshaus alben hiet. Leukenthal (Tir. W. I 88), Wiesing ebd. I 156, Axams ebd. I 256, Ötz und Umhausen ebd. II 75. — W. Fliess (2. Hälfte d. 14. Jahrh.) Tir. W. II 218: um unsre alben, wie wir sie von unserer gn. herrschaft Tirol herbracht haben. Ebenso Wenns ib. II 180. In Carneid 1411 ib. II 333 ist eine Gerichtsalme.

²⁾ W. Göfs 15. Jahrh. Steierm. W. 300: es sollen unsre (der Herrschaft) leute die albm mit ein ander haben. Ebenso S. Veitsberg 16. Jahrh. ebd. 311.

³⁾ 1489 erwirbt die Gemeinde Partschins in Tirol um 50 M. Berner die ganze vierteil der albe in N. von dem bisherigen Grundherrschaft. Tille, Vintschgau S. 121.

⁴⁾ W. St. Lamprecht 15. Jahrh. Steir. W. 224 stellt gegenüber die Käse aus den Schwaigen und die allmainchäs.

⁵⁾ W. Tirol 1462 IV 57: Der Herr von Auer als Grundherrschaft bestellt mit Rat der Nachbarn und des Pfarrers den Alpmeister, dieser den Senn oder die Sennerin, einen Kefler, 2 Kuhhirten, 1 Gaifshirten. Er giebt den Essig zu der „Alpseur“ (Gerinnmittel), den Alpstier, einen oder mehrere Kessel, bezahlt das halbe Geschirr und den halben Lohn der Alpenknechte. Dafür hat er die ganze Produktion von 12 Sonntagen (ungefähre Dauer der Alpzeit) allein anzusprechen.

herrschaft, soweit sie noch eigene Fronhof- oder Meiereibetriebe¹⁾ hat, für die ganze Gemeinde die Zuchtthiere hält. Diese Leistung für die Gesamtheit der Bauern ist im späteren Mittelalter schon durchaus als Pflicht der Herrschaft aufgefaßt und in den Weistümern auch als solche ausgesprochen²⁾. Sie weist unzweifelhaft zurück auf den älteren Zustand der Fronhofsverfassung, deren Eigenbetrieb ja von Anfang an darauf berechnet war, der Wirtschaft der Hörigen und Grundholden eine Ergänzung in allen jenen Anforderungen des Betriebes zu gewähren, welche ein größeres Betriebskapital oder Einrichtungen erforderten, die nicht unmittelbar einen Wirtschaftsertrag abwerfen konnten. Aber auch die Stellung des Grundherrn als Allmendeobereigentümer führte zu derselben Konsequenz³⁾. Es ist zum Teil auch als Ausfluß dieser grundherrlichen Auffassung zu beurteilen⁴⁾, zum Teil aber auch geradezu aus dem Mangel eines grundherrlichen Betriebes zu erklären, wenn der Pfarrer zur Haltung der Zuchtthiere verpflichtet ist; das Widumgut ist ja

¹⁾ 14. Jahrh. W. Naturns (Tir. W. IV 21): Wer mair im Anger zue N. ist, der sol von desselben hofs wegen dorfrecht zue N. fueren und solt der gemeinschaft daselbs ainen stier und einen pern halten ewigklich. Ende d. 13. Jahrh. W. Rietz (Tir. W. II 54): It. auch melden si ainen phar auf dem mairhof zu R. der nutz demselben dorf sei, der dar gehör. 1351 W. Erlinsbach (Aarg. W. 31): Der meyer sol ouch haben einen pfarren, einen eber, einen wider und einen bock.

²⁾ 1462 W. Flacht § 28 Lamprecht I 541: im hof sol gehalten werden ein hengst, ein ochs, ein eber, damit der hubner gesettiget ist. 1517 W. Schweich Grimm II 310: darumb als wir schuldich sein, die froenen vorg. unserm herrn v. Prume zu thuen, so ist er dagegen uns schuldich zu stellen alle messen und gewicht und zielfihe, mit namen ross und stier und den bher und die frowe von Niderprum den wider und den gansen.

³⁾ 1462 W. Tirol (Tir. W. IV 57): Es sol auch der von Auer den pharrer und die nachpern mit ainem stier oder pharren versorgen und den mit gemainer hert in die alben treiben lassen.

⁴⁾ 1517 W. v. Simmern Grimm II 148: wisen wir dem apt zu den farren und den bere, dem kirspel ein genuge zu tun; it. dem pastor wisen wir zu halten einen widder und einen ganzen. Derartige Kombinationen finden sich am liebsten bei geistlichen Grundherren. Lamprecht I 542.

großenteils wie Frongut behandelt, anderseits der kirchliche Zehent als Äquivalent auch derartiger wirtschaftlicher Leistungen der Pfarrer für die Gemeinden angesehen¹⁾. Dafs in älterer Zeit Herrschaft und Pfarrer sich in diese Pflicht teilen, spricht nur noch mehr für diese Auffassung²⁾.

Eine markgenossenschaftliche oder bauerschaftliche Zucht-viehhaltung ist nirgends zu finden, so weit wenigstens Grundherrschaften und demgemäfs eine grundholde oder hörige Bevölkerung in den Dörfern war. Erst in den folgenden Jahrhunderten sind diese pflichtmäfsigen Leistungen der Herrschaft teilweise aufser Übung, teilweise mit Geld oder Grundstücken abgelöst worden³⁾; dann allerdings mußten die Bauern die Last des Faselviehes auf eigene Schultern nehmen.

Auch in der Geflügelzucht sind im wesentlichen die älteren Zustände erhalten geblieben; die städtische Nachfrage hat auch hier Anstofs zu weiterer Ausdehnung der Produktion gegeben⁴⁾. Der Schwerpunkt liegt aber jetzt noch mehr als früher auf der bäuerlichen Wirtschaft, seit die Salandsbetriebe immer mehr verschwinden und der grundherrliche Naturalbedarf immer vollständiger von der Wirtschaft der Meierhöfe und der zinsenden Hufen gedeckt werden muß.

¹⁾ 1224 MRh. Urk.-B. III 230: Die Kirche in Aachen als zehentberechtigt ist auch verpflichtet in tauris, arietibus et apris domesticis juxta consuetudinem antiquam. 1462 W. Tirol (Tir. W. IV 60): It. es sol ain pfarrer ain stier und ain sweipern der gemeinschaft halten . . und nimbt darum den klain zehenden.

²⁾ 1303 W. v. Pfunds (Tir. W. II 311): It. soll der mairhof ain rotten stier haben unter der herd . . . it. der wiedeman (Pfarrer) ain schwilk (Zuchteber) auch also. Ebenso W. v. Rietz s. o. S. 363. 1322 W. v. Elfingen (Aarg. W. 13): Der keler sol den undertanen haben einen stier und ainen eber und der kilchherre einen schelen den meygen ufs, und einen wider und einen bock.

³⁾ W. Weidling (Nied.-Öst). 1512 I 956: Die gemain haben (vom Stift) ein wiesen . . davon sie halten ain stier und ain jeder nachper daselbs nach ordnung der heuser sol denselben stier ain ganz jar davon füren und halten, dagegen mag sich derselb sölcher wiesen gebrauchen.

⁴⁾ 1277 Ennen III p. 132: in Köln ein pullere (Geflügelhändler).

Auch jetzt gilt noch das Wort, welches die Vita Meinwerck im 12. Jahrhundert aussprach, daß es eine Ausnahme war, wenn auf einem Bauernhofe das Geflügel fehlte¹⁾. Dafür sorgte aber auch die Grundherrschaft, welche die Leistung von Hühnern aus verschiedenen Anlässen den dienenden Hufen auferlegte; die Bauern lieferten Vogthühner²⁾ für den Schutz, den ihnen die Vogtei gewährte oder doch versprach, Gartenhühner für die Nutzung eines jeden eingefriedeten, von dem Flurzwang ausgenommenen Grundstückes; auch als Rottabgabe ist das Huhn häufig. Doch ist es auch unter den regelmäßigen Zinsen einer Hufe oft zu finden, und insbesondere verwandelt sich gerne eine Arbeitsleistung der dienstpflichtigen Bauern in ein Diensthuhn. Mastung der Hühner ist bereits nicht mehr selten und spielt auch schon im System der grundherrlichen Abgaben eine Rolle³⁾. Häufig lastet diese Abgabe, wie überhaupt die Viehmastung, auf der Mühle⁴⁾. Die Hühnerabgaben sind aber keineswegs auf Hufen oder kleinere Landgüter beschränkt; gerade die kleinen Leute, welche bei ihrem Häuschen ein kleines Stück Hofraum oder Garten haben, leisten oft als einzigen Zins ein Fastnachtshuhn⁵⁾. Die Grundherrschaft hatte überdies ein besonderes Interesse an der Geflügelzucht wegen der

¹⁾ Vgl. Deutsche Wirtschaftsgesch. II 251.

²⁾ 1380 W. Golpach und Hossbach (Franken) Gr. III 526: in den vorg. dreien dörfern aus iglichen haus ein voigthune.

³⁾ In steirischen Urbaren sind wiederholt gemöst kappaun verzeichnet. Mell l. c. 37. 13. Jahrh. W. Reitwiller (Unterelsafs) Gr. V 461 f.: salice terre 10 curtes . . . quelibet 2 cappones. 1303 W. Hirsingen (Elsafs) Gr. IV 14: die mül . . . giltet ouch 8 kappen. Auch 1307 Kleinfrankenheim (Unterelsafs) Gr. V 461: 3 huober . . . ieder jährlich 3 cappen. 1380 Gr. VI 517 (Trier): an sweinen, an cappunen, an hanen und hoenern. 1380 W. Dettwiller (Unterelsafs) Gr. V 481: Ein vogt hat auch die kappenzinse uf den höfen. 1385 W. Rittershoven s. unten S. 387 Anm. 1.

⁴⁾ 1413 W. Riehen (Basel) Gr. V 59: ein müller soll geben zwen kappun.

⁵⁾ 1306 W. Acruffel Gr. I 526: yclich mensche ein vasnachthun, die in dem gerichte gesezzin sint.

Eier, die noch immer massenhaft von der bauerlichen Bevölkerung an die herrschaftlichen Küchen abzuliefern waren. Ungleich seltner ist die Haltung von Enten und Gänsen¹⁾, von denen aber auch Federn²⁾ gezinst werden. Tauben hat die bauerliche Wirtschaft wegen des Schadens, den sie leicht in den Saaten anrichten konnten, nicht gerne gesehen; Luxusgeflügel (Pfauen u. ä.) kommt auch jetzt noch vereinzelt auf Herrenhöfen vor.

Hält man die allgemeine Entwicklung, welche die Viehzucht in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters genommen hat, mit den Angaben über die Vermehrung der Bevölkerung besonders im 15. Jahrhundert zusammen, so ist es keineswegs überraschend, nun von einem zunehmenden Viehmangel und einer Fleischnot zu hören, die frühere Zeiten nicht gekannt haben³⁾. Die Viehhaltung ruhte jetzt doch ganz überwiegend auf dem kleinbäuerlichen Betriebe, der wenig für den Markt produzierte; die alten großen Viehwirtschaften, insbesondere auf den klösterlichen Grangien, hörten zumeist auf, selbst die herrschaftlich gebliebenen Viehhöfe waren in kleine oder mittlere Betriebe zusammengeschumpft; die grössere herrschaftliche Wirtschaft auf den Rittergütern war doch erst in ihren Anfängen. Dagegen hatten sich in den Städten zahlreiche Konsummärkte entwickelt, die ihren Fleischbedarf doch nur zum kleinen Teil selbst decken konnten und daher fortwährend Vieh vom

¹⁾ 1306 W. Acruffel (Main) Gr. I 526: uffe der hubin und den ludin 11 achdeil kornis und 11 gense ewelicher gulde. 1316 Urbar Augsburg Mon. Boic. 31, 405 f.: Martinigänse. W. Wiesing Tir. W. I 156: 4 hünere und 2 gäns. 1416 W. Endersheim (Wetterau) Gr. V 286: iegliche hube zwo gaens. 1433 W. Heldenberg Gr. V 254: ein einleuteger, der nit pherde hat . . . zwo furste gense. 1469 W. Niederwerth (Unter-mosel) Gr. II 512: 24 hünere und 5 gense.

²⁾ 15. Jahrh. W. Alzei Gr. IV 623: der pluger sal dienen dem pfaltzgraven . . . bit fleysch und bit vedern. 1494 W. Neustadt (Franken) VI 54: It. 26 personen erraigt sich die mannschaft und geben allein diese leibhünere.

³⁾ Vgl. i. A. H. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte 1893.

Lande an sich zogen; hier aber war inzwischen die Schweinezucht mit der Verringerung der Eichelmast sehr bedeutend zurückgegangen; die Schafzucht, die noch am häufigsten im großen betrieben wurde, hatte die Fleischproduktion zu Gunsten der Wollproduktion eingeschränkt, der Rindviehstapel war im ganzen eher ärmllicher geworden.

Dabei blieben aber vorderhand die Nahrungsgewohnheiten des Volkes noch immer einem massenhaften Fleischkonsum zugeneigt, ja es erhöhte sich derselbe zunächst noch mit der allgemeinen Zunahme der Wohlhabenheit und des rohen Luxus, durch den sich gerade das ausgehende Mittelalter auszeichnet¹⁾. So entstand allmählich ein schreiendes Mißverhältnis zwischen Produktion und Bedarf, dem vor allem die öffentliche Gewalt mit verschiedenen, allerdings meist wenig wirksamen Mitteln zu begegnen bestrebt war.

Schon im Jahre 1433²⁾ schlossen, um diesem steigenden Viehmangel zu steuern, die Hegauer Gutsherren mit den Reichsstädten am Bodensee auf 10 Jahre eine Übereinkunft, welche sowohl die Aufzucht der Schweine als auch die Rinderhaltung fördern sollte. Es wird die Anzahl der Schweinemütter und ihre Verteilung auf die einzelnen Häuser bestimmt, der Schweinekauf nur gegen bar gestattet, die Pferdebespannung zu Gunsten der Rinderhaltung eingeschränkt und der Preis des Kalbfleisches herabgesetzt, um die Aufzucht von Jungvieh lohnender erscheinen zu lassen. Einen nachhaltigen Erfolg scheint das Übereinkommen nicht gehabt zu haben, wie es denn auch nicht erneuert worden ist. Ebenso kämpften in Bayern die Landesherren in vergeblichen Mandaten gegen die Fleischteuerung und den Mangel an Fleisch; Jahrmarktszwang für den Viehverkauf, Ausfuhrverbote, Beschränkung des Rechtes, Vieh in den Ställen zu kaufen, auf einheimische Stadtmetzger, Verbote, Kälber und Lämmer unter drei Wochen zum Schlachten zu ver-

¹⁾ 1338 W. Marlei (Elsafs) Gr. I 727: zum Heuschnitt erhalten die Mäher Hammel- und Rindfleisch und soll man in die schüssel legen ein stück, dafs jedweder site übergat.

²⁾ Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins VI 397 f.

kaufen, sind im 15. Jahrhundert zahlreich, aber wie es scheint ohne durchgreifenden Erfolg erlassen ¹⁾).

Die im Vergleich zur wachsenden Bevölkerung zurückgebliebene Viehhaltung bewirkte mindestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allorten eine empfindliche Fleischteuerung, gegen welche vornehmlich in den Städten mit den verschiedensten Mitteln angekämpft wurde. Zunächst allerdings glaubte man die Ursache dieser Teuerung ausschließlich in der zünftigen Abschließung des Metzgergewerbes erblicken zu müssen; gegen die damit geschaffene Monopolstellung der Metzgerzünfte kehrten sich daher in erster Linie die Mafsregeln der städtischen Teuerungspolitik. Es werden die immer mehr in die Höhe geschraubten Eintrittsgelder für die Erwerbung des Zunftrechts auf ein bescheidenes Mafs herabgesetzt und andere erschwerende Bedingungen gemildert oder beseitigt ²⁾).

Es wird ferner die bereits von alters her bestehende Übung ³⁾), auf dem Markte zeitweise freien Fleischverkauf zuzulassen, verallgemeinert. Insbesondere in den landesherrlichen Städten, wo die Verwaltung nicht so sehr unter den Einflüssen der Zunft stand, sind in dieser Hinsicht frühzeitig Vorkehrungen zu Gunsten der Fleischversorgung der städtischen Bevölkerung getroffen ⁴⁾).

¹⁾ Vgl. Riezler III 768.

²⁾ So ermäßigt Basel 1441 die Eintrittsgelder der Metzgerzunft von 402¹/₂ Schill. für Fremde auf 93¹/₂ Sch., für Meistersöhne von 32³/₄ Sch. auf 11¹/₂ Sch. Geering, Basel p. 64—67. In Straßburg hatte der Rat 1435 verordnet, dafs um 2 ~~℥~~ Pfennige jeder Bürger, der das Handwerk verstünde, Mitglied der Metzgerzunft werden könne. Straßb. Zunftordnungen p. 346 f.

³⁾ z. B. Stendal, Fleischerstatut von 1355. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I, 15, p. 94: Sed in foris annualibus carnes quilibet vendere potest et in pascha.

⁴⁾ Schweidnitz, Priv. der Herzogin Anna von Schlesien von 1374 (C. d. Silesiae VIII p. 72) gestattet der stat Sweidniz zu fromen, nucze und besserunge der ganczin gemeinden, das man doselbinst yn der stat sol und mag haben eynen ewigen freien fleischmarkt eynis dagis yn yczlicher wochen vonemelich am sonnabende den ganczin tag . . . zur

Die städtische autonome Verwaltung verstand sich zu derartigen Mafsregeln im allgemeinen schwerer und selbst dann nur unter erheblichen Beschränkungen, unter welchen das Verbot des Detailfleischverkaufes in der Regel besonders hervortritt¹⁾. Doch hat sich wenigstens lokal das Ubel der Fleischteuerung schon so fühlbar gemacht, dafs der Rat die Rücksichten auf die Zunftinteressen beiseite setzen mußte²⁾, und bald den freien Fleischmarkt erweitert, bald den Landmetzgern den Verkauf in der Stadt unter günstigeren Bedingungen gestattet³⁾. Auch die Landesherren haben, teilweise schon früher, einen freien Fleischmarkt in den Städten eingerichtet⁴⁾.

Besondere Mafsregeln zur Verhütung des Fleischexports aus den Städten, welche als eine naheliegende Ergänzung dieser auf eine ausgiebige Fleischversorgung der Stadt gerichteten städtischen Lebensmittelpolitik angesehen werden mußten, waren im allgemeinen entbehrlich, da es ohnehin althergebrachten Grundsätzen der städtischen wie überhaupt der kommunalen Wirtschaftspolitik entsprach, das mit städtischem Futter aufgezogene oder gemästete Vieh auch dem

Milderung von armut, kummir und manchirley gebrechen, den unsere armen leute gemeinlich unser stat S. von fleischkouffis wegen lange czeit bis doher swerlich geliden und geduldit haben. — Ähnlich 1387 Breslauer Freimarktsprivil. von K. Wenzel ib. VIII p. 83.

¹⁾ So 1449 in Danzig, wo sich die 3 Städte (Altstadt, Jungstadt und Rechtsstadt) über einen freien Sonntagsfleischmarkt einigen. Hirsch, Danzig p. 310.

²⁾ 1439 werden in Augsburg zwei freie Fleischmärkte wöchentlich zugestanden. Meyer, Stadtbuch p. 263.

³⁾ Leipziger Fleischstatut von 1462 C. dipl. Saxon. reg. Abt. 2, VIII p. 277 ff. Diese Vergünstigung wurde auf Andringen der zünftigen Metzger 1464 wieder aufgehoben; aber schon zwei Jahre später sind die Landmetzger wieder zugelassen. Weitere Beispiele einer Begünstigung des Fleischimports bei Schmoller, Tüb. Zeitschr. 1871.

⁴⁾ 1404 Urk.-B. von Saaz (Böhmen): K. Wenzel gewährt die Einhebung eines Zinses von den Fleischhauern in foro libero per nos primum statuto stantibus et carnes vendentibus.

städtischen Fleischbedarf zu erhalten¹⁾. Immerhin spricht sich die besondere Rücksicht auf die bestehende Fleischnot darin aus, wenn die Ulmer Metzgerordnung von 1423 anordnet, daß die Bäcker erst dann von ihren gemästeten Schweinen nach auswärts verkaufen dürfen, wenn die Metzger dem Bürgermeister bewiesen haben, daß Fleisch genug für die Stadt vorhanden sei²⁾. Um so deutlicher stellt sich dagegen der Zusammenhang der im 15. Jahrhundert allgemein gewordenen Fleischtaxen mit der zunehmenden Fleischnot dar. Die früheren Jahrhunderte hatten nur schüchterne Anfänge solcher Taxen hervorgebracht, zuerst nur den zulässigen Schlächtergewinn zu fixieren gesucht³⁾, in der Folge einige Normalpreise für die gangbarsten Fleischartungen aufgestellt⁴⁾. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aber bürgern sich jene detaillierten Fleischtaxen ein, welche z. B. in Leipzig 1469 mit direktem Hinweise auf die Fleischnot eingeführt wurden⁵⁾.

Eine radikale Abhilfe dieser weitverbreiteten Fleischnot wurde weder durch die landesherrlichen noch durch die städtischen Maßnahmen erzielt; dagegen haben die andauernd hohen Fleischpreise und die Abnahme des Wohl-

¹⁾ Beispiele hierfür aus den Statuten von Bamberg, Ulm, Baden-Baden, Leipzig, Freiburg i. B., Straßburg, Nürnberg bei Adler S. 68 f.

²⁾ Jäger, Ulm S. 630.

³⁾ Handfeste von Freiburg i. Ü. 1249 art. 91: *carnifex in bove ad macellum 6 den. debet lucrari, in vacca 6, in porco 4, in castrone 2, in capra 2, et hoc ita si ipse carnes ad macellum vendiderit*. Ähnlich, nur mit doppelt so hohen Gewinnen im Stadtrodel von Murten art. 24. Nach dem Augsburger Stadtrechte (1276) art. CXX konnte bei zu hoch scheinenden Fleischpreisen der Burggraf diese herabsetzen.

⁴⁾ Nürnberger Polizeiornungen 14. Jahrh. p. 199: 1 Pfund Rindfleisch 3 hl.; 1 Pfd. Schafffleisch 2 hl.; 1 Pfd. Schweinefleisch 2½ hl.; 1 Pfd. Kalbfleisch 3 hl. Die Hamburger Taxe von 1375 (Zunftrollen p. 140) setzt nur Maximalpreise für das Viertel eines Schafes, den Rumpf eines Lammes oder einer Ziege u. ä. fest.

⁵⁾ Urk.-B. von Leipzig p. 360: *als man einen zcimlichen und bewemen vleischkauff mit allem vleische, der eyne zeit biszher vast swer und usz der weise gewest ist, geordnen und gesetzen mochte*. Vgl. über die Preistaxen oben S. 303—309.

standes überhaupt in der Folge doch bewirkt, daß die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung eine erhebliche Änderung erfuhren und damit wieder ein besseres Ebenmaß zwischen der Produktion und dem Verbrauch von Fleisch eintrat.

Die Fortschritte, welche die Technik und Ökonomik der Forstwirtschaft in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters gemacht hat, sind mehr oder weniger alle auf den weitreichenden Einfluß zurückzuführen, welchen die große Grundherrschaft in ihren Eigenwäldern durchgeführt und in den Genossenschaftswaldungen als oberster Märker und Inhaber der Vogteigewalt veranlaßt hat¹⁾. Der markgenossenschaftliche Betrieb der Waldwirtschaft bewegt sich fortwährend in den festen Geleisen einer extensiven Plänterwirtschaft, und nur das steigende Holzbedürfnis und die sonstigen gesteigerten Ansprüche einer wachsenden Bevölkerung an die Waldnutzung zwingen die Gemeinden, allmählich auf eine Schonung der Waldbestände hinzuwirken; doch ist auch in dieser Hinsicht das meiste, was die autonome Waldpflege der Markgenossen geleistet hat, auf das Andrängen der grundherrschaftlichen Forstorgane zurückzuführen, bis dann gegen Ende des Mittelalters die landesfürstliche Verwaltung in entscheidender Weise mit ihren Ordnungen und Mandaten eingreift und die Waldpflege im weitesten Umfange geradezu zur Staatsangelegenheit macht. Aus sich selbst heraus hat die gemeindliche Waldpflege weder technische Fortschritte noch Grundsätze einer Betriebsökonomie entwickelt; was sich derart in den späteren Marken- und Waldweistümern findet, ist nur der Widerhall derjenigen Grundsätze, mit welchen die Forstpolitik der Landesherren die Entwicklung einer rationellen Waldwirtschaft in den Gemeindewäldern wie in den landesherrlichen Waldungen selbst anzubahnen bestrebt gewesen ist.

Noch immer erscheint der gemeine Wald als die un-

¹⁾ Vgl. oben S. 285—293.

erschöpfliche Vorratskammer der Landbevölkerung; seine Nutzung gestattet jedem Genossen die unentgeltliche Deckung seines Haus- und Wirtschaftsbedarfes an Holz und Waldweide, sowie an allerhand anderen Waldprodukten. Diese Waldnutzung verlangt zunächst nur Ordnung, um gegenseitige Benachteiligung und Streit zu verhüten und gewisse fürsorgliche Bestimmungen über Mafs und Art dieser Nutzung, um auch jeden thatsächlich vorhandenen Bedarf nachhaltig aus dem natürlichen Wachstum decken zu können. Neben diesem Bedarfe der Einzelwirtschaften kommen nur die Ansprüche der Grund- und Vogteiwirtschaft, später auch der Landesherrschaft auf Holzlieferungen aus dem genossenschaftlichen Walde und der Bedarf für gemeinnützige Verwendungen (Kirchen, Brücken u. ä.) in Betracht. Dagegen ist in älterer Zeit weder ein regelmäfsiger Verkauf von Waldprodukten, sei es auf Rechnung der Gesamtheit, sei es zur Erzielung von Einnahmen der Einzelwirtschaften, noch eine gewerbliche Verarbeitung von Holz auf Gewinn bei der Ordnung der genossenschaftlichen Waldwirtschaft vorgesehen. Und da diese Begrenzung der Waldnutzungen auf den Eigenbedarf die Erwartung zu gestatten schien, dafs der natürliche Holzzuwachs auch immer im gleichen Verhältnisse zu dem sich stets erneuernden Bedarfe an Holz bleiben werde, so war auch für die genossenschaftliche Waldwirtschaft solange keine zwingende Veranlassung, auf die Steigerung der Holzerträge Bedacht zu nehmen, solange es möglich war, den Kreis der Berechtigten und das Mafs ihrer Nutzungen in den althergebrachten Grenzen zu erhalten.

Gewisse Erwägungen, welche immerhin auch diesem Kreise volkstümlicher Vorstellungen von den Aufgaben der Waldpflege entspringen konnten, haben dennoch dazu geführt, die Ordnung des markgenossenschaftlichen Waldes um einige Züge zu bereichern, welche in der älteren Zeit noch nicht oder doch nur innerhalb des der grundherrschaftlichen Forstwirtschaft unterworfenen Waldes zur Geltung gekommen waren.

Vor allem tritt eine verschiedene Behandlung von Bau-

und Werkholz einerseits, von Brennholz anderseits auch in den markgenossenschaftlichen Waldordnungen hervor. Die Entnahme von Bauholz bedarf immer specieller Genehmigung durch die Gesamtheit oder deren Bevollmächtigte¹⁾; auch sichert sich die Gemeinde, daß dasselbe auch wirklich zur Deckung des Eigenbedarfes verwendet werde²⁾. Noch sorgfältiger geht die Gemeinde vor, wenn sie für Neubauten und Reparaturen an Gebäuden fixe Bedarfssätze aufstellt, die freilich auch eine gewisse Gleichmäßigkeit der ländlichen Bauweise voraussetzen³⁾. Der Brennholzbezug der Markgenossen unterliegt solchen Beschränkungen nicht; doch suchen die Waldordnungen immer mehr zu verhüten, daß wertvolleres Holz zu Brennholz verarbeitet werde⁴⁾. Dagegen sind es schon Rücksichten auf die merkantile Verwertung des Holzes, wenn Minimalstärken der gefällten Bäume vor-

¹⁾ 1350 W. Arnsberg Gr. VI 725: vortmer, wanner ein markenote timmerholtes behovet oppe sin gut in der marke, dat sal hei den markenoten kondich don und sal orloves van en bidden, und des en-solen noch enmogen sei eme nicht weigern. 1482 W. Tudorfer Mark Gr. III 93: wan eyn bure to Tudorp buwen wil, buwholt dar to eme behof, schal he bidden up dem holttinge; versumet he dat, mach he dat bidden vor der kerken in yegenwordicheit der burenvā dem holtgreven upp den hilgen dach.

²⁾ 1479 Werheim Gr. III 500: wer es sach dasz einer bauholz hiebe und das nit verboute, soll der markmeister in rugen und wer nit sein bau an dach und beszerung helt, den soll man auch rügen und vorbringen.

³⁾ 1433 W. Buochs Gr. IV 437: Und wella dorfmann zimmre wil im dorf, dem sol man erloben us dem buchholz, ist das einer darüber bittet die dorflüt, ze einem ganzen nūwen husz 24 hölzer und ze einem halben husz 12 und nit über dass; und ob einer ein husz beszern welt susthin, es weren tillj oder forlōben old ein underzug ze einem husz, dem sol man erloben 6 und öch nit me.

⁴⁾ 1350 W. Arnsberg Gr. VI 725: Vortmer, ein welich markenote mach houwen to behove bernholtes allerleighe holt, ān eiken holt. 1339 W. der Ostbervenschen Mark Gr. III 178: Vordmer die markgenoten und alle die in der marke sitten und in die marke hōrent, die moegen houwen weikholt to ehrer vūringe, alse iss elsen und berken, hagebocken, widen und allerhandt weekholt āne ecken und boeken.

geschrieben werden, wie das z. B. die Stadt Goslar gethan hat¹⁾).

Eine systematische Forsteinrichtung, Einteilung in Schläge nach Altersklassen u. ä. ist jedenfalls, einige landes- und grundherrliche Forste etwa abgerechnet²⁾, noch nicht durchgeführt; ja selbst der Unterschied zwischen Hochwald- und Niederwaldbetrieb, so sehr er auch bei verschiedenen Holzarten von der Natur des Wachstums nahegelegt war, tritt doch erst gegen Ende des Mittelalters als bewußter Gegensatz auf³⁾. Doch nimmt auch die genossenschaftliche Waldwirtschaft schon darauf Bedacht, den Anflug und Stockausschlag durch die Hege einzelner Waldteile zu schützen⁴⁾ und auch die Plänterung distriktsweise zu verteilen⁵⁾, so daß dadurch doch allmählich in den einzelnen Waldteilen

¹⁾ 1426 Gr. III 261: is de rad eyn gheworden umme sageholt to delen, dat nemant na dusze dage neyn holt mer hauwen scal wen van achten edder van negen sneden, unde dat holt scal an deme lutteken ende hebben drittehelf verndel ellenmate unde nicht myn. Ähnlich im Forstding auf dem Harz 1442 Gr. III 262.

²⁾ Vgl. oben S. 289. Ferner 1480 Schwappach 185: zum andern des banwaldts halb genant der heymb darin sollen und mogen der apt, prior und convent des gemelt closters (Limburg) zu buw und beszerung deselben irs gotshus und iren bewhofen und auch die obgenante von Dorckheim (Stadt) zu ir notturft bwholtz haben laszen, doch das . . . nyemandt sihend holtz dar inn zu verprennen verhawen; zum dritten beruren den jungen banwaldt . . der mit rat, wisen und willen beider teil verpannt ist, zu ufkommen des walds is abgered das der selb furter als verpant bliiben soll, bis das holtz darin zu verbawen nutz sin wirt. S. auch S. 382.

³⁾ Vgl. die Beispiele bei Schwappach 183 und oben S. 287 f.

⁴⁾ 1424 W. Gerau Gr. I 493: alle hegewelde sollen verboten sein weder urholz noch anders darin zu hauen. 1454 W. Rodheim ib. V 248: It. hiebe iemants in der hege . . der het verloren 3 ~~fl~~ und eine hand. 1483 W. Koslarbusch ib. III 856: It. vort en sall geyn vee gaen in den wereboysche.

⁵⁾ 1472 W. Oberwinterthur Gr. I 127: It. es süllen der meyer, kellner und gotzhuszlütt umb s. Martistag . . zesamen komen und ze rath werden, in wellichem holtz man die höuw uszgeben welle, wo es dann aller unschedlicht sige.

eine grössere Gleichmässigkeit der Altersklassen der Bestände erreicht werden konnte.

Von den Nebennutzungen des Waldes sind Kohlen-¹⁾ und Aschenbrennen, Bast- und Rindengewinnung, Teer- und Harznutzung wohl überall geübt, wo gewerbliche Anlagen einen Bedarf an solchen Produkten hatten. Die Grundherrschaft erblickte wenigstens in der unregelmässigen Ausbeutung dieser Nutzungen eine grosse Gefahr für die Waldbestände und verbot sie den Bauern ganz oder liess sie doch nur unter strenger Aufsicht ihrer Forstorgane zu, während sie für sich selbst oft diese Nebennutzungen vorbehielt²⁾. Aber auch die genossenschaftliche Waldpflege schränkte solche Nutzungen möglichst ein, ohne sie doch, schon im Interesse ihrer gewerbetreibenden Mitglieder (Schmiede, Seiler, Gerber u. a.), verbieten zu können³⁾.

¹⁾ 1338 Dreieichner Wildbann Gr. VI 397: K. Ludwig gebietet, daß der Vogt sal werin kolenburnen âne eime dorfsmede, der sal si burnen in siner marke und undir der erdin und âne schaden und mit me wan das he sinen nachgeburen gesmede und sal dar zu burnen stocke und zeile und urhulze und sal sie burnen an einer unschedelichen stad die ime sine nachgebur wisent. Auch sal he werin rindenslizen, âne eime schuchwurten der in der marcke sitzit, der sal sie slizen von stöcken undir sime kniwe, adir von zimmere de he adir sine nahgebuer gehowen hetten zue buewe, da von sal he sin leddir lowen, das he da von sinen nachgeburen schuehe gemache. Und sal werin eschinbürnen. ca. 1410 W. Hasserode Gr. IV 679: den lorinter scholme penden umme eyne hant umme eynen vot und den aschenbarner ume lif und guds.

²⁾ Anf. 13. Jahrh. Erzb. Trier (Lac. Archiv I 366 f.): Si aliquis sine licentia carbones combusserit, ille componet de qualibet fovea l sol. Et si licentiam forestarii habuerit, non conburet, nisi arida ligna. 1448 Abtei Limburg Gr. V 596: (die Bauern) sollen auch keine kolen brennen in der gotshaus wald, denn mit eines abts laube und siner forster. Und sollent nit bienen abnemen noch weidachschen bornen.

³⁾ 1295 W. Landau Gr. I 768: wer auch kolen brennen will, der soll sie brennen mit taubem holz und liegendem holz und soll die kolen nit führen ausser der mark. 14. Jahrh. Wehrmeisterwaldungen (Ruhr) Gr. II 792: Vort sal sye (die Gemeinde) haven von rechten vier kolenbinre, zwen mit rechte ind zwen mit gnade. 1421—1490 Goslar Gr. III 266: We holt deret, schut schade van synen vure, wan he deret,

Die volkswirtschaftlich wichtigste unter den Neben-
nutzungen des Waldes war und blieb aber doch die Mastung
der Schweine mit den Eckern, den Früchten der Eichen,
Buchen und anderer Laubbäume. Schon die fränkische Zeit
hatte in dem Schweinezehent, dem Dehem, eine Abgabe ent-
wickelt, welche die große volkswirtschaftliche Bedeutung
der Mark erkennen läßt; in der Folge ist der Dehem zu
einer vorzugsweise grundherrlichen Abgabe geworden ¹⁾, auf
welche bald der Eigentümer des Waldes, bald der Vogt oder
der Obermärker Anspruch erhoben. Für den bäuerlichen
Landwirtschaftsbetrieb war die Schweinemast noch immer
eine sehr wertvolle Ergänzung, besonders wenn sie so reichlich
war, daß nicht nur die im Hofe aufgezogenen sondern auch
noch dazu gekaufte Stücke in die Eckern getrieben werden
konnten ²⁾. Die Stärke der jährlich gewachsenen Mast
wurde durch die Markbeamten abgeschätzt und jenachdem
sie volle, halbe oder viertel Mast befanden, den Markberech-
tigten das Maß der einzutreibenden Schweine bestimmt, das
in manchen Gegenden bei voller Mast für einen Vollbauern
bis zu 32 Stück anstieg ³⁾.

War auch, mit der allmählichen Lichtung der großen
Waldgebiete, die Waldmast nicht mehr so überreich wie
ehedem, so sind doch, wenigstens in einzelnen Gegenden,

de heren endorven ores tinses nit entberen. 1485 W. Altstadt (Mainz)
Gr. III 455: were es sach das ein innerker lint in der marg geschlissen
hat und het seile daraus gemacht, solche seile sol he nit aus der
marg dragen.

¹⁾ 1429 W. Neumünster Gr. II 33: It. hait der scheffen gewiset,
wan ein ecker wechsset, so sal man den lehenluden gebieden, in zu
slahen und den deheman zu bezalen; slahen sie aber nit inne, so sal
man die swinne uff dem miste zelen und sollen doch den deheman
gelden.

²⁾ W. Hagenbach 13. Jahrh. Gr. V 715: It. inpellens porcos in
silvas communes de quolibet porco quem non nutrit dat sculteto 2 ſ.

³⁾ 1385 W. Bibrauer Mark Gr. I 512: Wir wysen dem gewerten
wan fol eckern ist, 32 swine zu driben vur sinen rechten jar hirtten,
weriz aber nit fol eckern, wie dan die merker zu rade wurden, also
solde man iz halden.

noch immer bedeutende Schweineherden im Walde großgezogen; es ist gar keine Seltenheit, wenn auch ein mittlerer Grundbesitzer 100—200 Schweine zu den Eckern trieb¹⁾; die Herden großer Grundherren, welche immer auch in den genossenschaftlichen Wäldern Vorrechte hatten, belaufen sich nicht selten auf 500 und mehr Stück²⁾, und ebenso groß sind die Schweineherden, welche von den Städten aus die Mastung in den Wäldern der Stadt aufsuchten³⁾.

Auch wegen ihrer Gras- und Laubnutzung ist übrigens die Waldweide im Mittelalter geschätzt. Der Eintrieb von Schafen nimmt sogar, mit dem Aufblühen der Schafzucht in bedenklichem Maße zu und ist wiederholt verboten⁴⁾; selbst die Reichsgewalt fühlte sich da berufen einzuschreiten. In den genossenschaftlichen Wäldern wehrte man sich so gut es ging gegen den Schafeintrieb der Grundherren und gegen die Ziegen des kleinen Mannes⁵⁾.

Die Jagd bildete zwar gleichfalls eine allgemein verbreitete und begehrte Nebennutzung des Waldes, ja sie wurde von den Grundherren nicht selten als der wichtigste Betrieb

¹⁾ 1286 Würdtwein, Diöc. Mog. III 156 werden 130 Schweine für einen Grundbesitzer bewilligt; 1310 Schöpflin, Als. dipl. II 99 werden einem Kloster 120 Schweine gestattet.

²⁾ Eckernordnung des Luschartwaldes Gr. IV 520: It. welcher 500 oder 450 swin hat, der sol zweene hufen darusz machen.

³⁾ In Frankfurt a. M. gingen in die Eckern

im Jahre	Schweine	im Jahre	Schweine
1481	438	1497	668
1487	625	1500	764
1489	568	1575	691

Bücher, Die Bevölkerung der Stadt Frankfurt im 14. und 15. Jahrh. I 283. Vgl. oben S. 191.

⁴⁾ So schon 1158 Als. dipl. I 247; 1221 von K. Friedrich II. bezüglich des Sachsenhauser Waldes. Böhmer, Urk.-B. der Stadt Frankfurt a. M. 31. 1354 (Hist. dipl. Norimb. 350): Wir Karl . . seczen von unser königlichen gewalt, das niemand . . fürbasz keine schaaff auf die vorg. wäldte treiben soll.

⁵⁾ 1339 Ostbevernische Mark Gr. III 177: Vordmer is dat unse olde recht . . dat man nene zegen hebben en mot in der marke.

im Walde angesehen und durch den Wildbann besonders geschützt; volkswirtschaftlich bildet sie aber doch nur einen verhältnismäßig bescheidenen Beitrag zum Konsum und der Landwirtschaft erwuchs aus dem übermäßigen Wildstand zuweilen schon recht empfindlicher Verlust, welcher durch die Jagdfronden und die Verpflichtung der Zinsgüter zur Beherbergung der Jäger und zur Hundewartung noch erheblich vermehrt wurde¹⁾. Eigene Jagdausübung war der bäuerlichen Bevölkerung nur ganz ausnahmsweise erhalten geblieben; auch im Dienste der Grundherrschaft haben die Bauern nur selten direkten Anteil an dem Jagdbetriebe erhalten, wie aus der Seltenheit der Abgaben von Wildpret gefolgert werden kann²⁾.

Ebenso ist die Fischerei, wenigstens soweit sie innerhalb der großen Forste geübt wurde, zu einem Bestandteil der grundherrlichen Vorrechte am Walde geworden und meist unter der Aufsicht der Forstbeamten direkt von Leuten der Herrschaft (Hoffischer) ausgeübt oder aber verpachtet³⁾. Die Fischerei in anderen Gewässern, besonders auch Teichen, bildet sich dagegen allmählich, unter dem bestimmenden Einflusse des städtischen Marktes, zu einem eigenen Gewerbe aus⁴⁾ und ist daher auch mehr nach stadtwirtschaftlichen als landwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt⁵⁾.

¹⁾ 1490 Schwappach 203: Doch es sollen . . wir und die unsern in allweg . . mit forsthobern, vorstmueten, hundgeben, zuziehen von jugend auf oder sonst uff das velde zu dem jagen oder sonst zu halten . . nicht zu wehren. 1260 W. Suestern (Geldern) III 864: avenam, que vocatur hontcorn. Vgl. über die Jagdfronden weiter unten.

²⁾ 1469 Katsch in Steiermark: 2 sparber oder 6 sch. ♂. 1449 Sekkau: habicht. 1368 Krems: hasen. Mell l. c. 39.

³⁾ Vgl. das W. der Metlacher Fischerei aus dem Ende des 15. Jahrh. Gr. II 61. Selbst Frondienst zum Fischfang ist bezeugt; z. B. 1340 Trierer Fischweistum Gr. II 281.

⁴⁾ MG. SS. 17, 236 n. 12: Super Alsam (Ill im Elsaß) cca. annum Domini 1200 dicebantur piscatores 1500 numero residere. 1293 Ennen III 371 das Apostelstift in Köln habet tractum in Reno val. singulis annis 30 sol.

⁵⁾ Vgl. darüber näheres im V. Abschnitte. Von bedeutenden Erträgen der Teichfischerei auf geistlichen Grundherrschaften in Schles-

Dabei bleibt es bemerkenswert, daß die konkurrierenden Interessen der Mühlen und sonstigen Wasseranlagen mit den Interessen der Fischerei nicht selten noch zu Gunsten der letzteren entschieden sind. Im Trierischen Hochwald soll das Wasser zu den Mühlen oder zur Wiesenbewässerung nicht in der Weise abgeleitet werden, daß die Fische Mangel haben; vom 1. Oktober bis 6. Januar sollen die Förster die Mühlwehren aufbrechen, damit die Fische aufsteigen können¹⁾.

Die Bedeutung der Bienenzucht für wesentliche Bedürfnisse der Nahrung und Beleuchtung ist mit der Zunahme der Bevölkerung und der steigenden Nachfrage des städtischen Marktes und des Handels außerordentlich gesteigert worden. Die Bienenzucht ist daher aus einer rein occupatorischen Wirtschaft allmählich zu einem wohlorganisierten und technisch ausgebildeten Betriebe geworden, welcher sich unmittelbar an die Forstwirtschaft anschloß. In den großen Wäldern des Reiches²⁾ und der Landesherren³⁾, aber auch in den kleineren grundherrlichen Forsten ist eine eigene Klasse von Zeidlern auf eigenen erblichen Hufen angesetzt, welche die Bienenzucht als Gewerbe betrieben, von dem sie bedeutende Abgaben, bis zur Hälfte des Ertrages⁴⁾,

wig berichtet Buchwald in der Zeitschr. f. schlesw.-holst. Gesch. 12: 1455 ertrug der Lankersee mit dem Löpliner und Kirchsee 142 m. 3 ö , 1456 der Postsee mindestens 205 m. Vgl. Jahrb. f. Nationalök. N. F. IX 141.

¹⁾ Ähnliche Beschränkungen zu Gunsten der Fischzucht finden sich im W. des Spurkenbergerwaldes, des Cröver Wildbanns, des Reichswaldes von Montjoie 1237. Vgl. Roth, Gesch. des Forst- und Jagdwesens in Deutschland 354.

²⁾ So 1350 im Laurenzerwalde bei Nürnberg, ebenso im Sebalderwalde daselbst, im Goslarer Reichsforst.

³⁾ 1398 Gr. III 896 richtet der Burggraf von Nürnberg in acht Ämtern im Fichtelgebirge eine Bienenzucht nach des Reiches Forstenrecht ein. 1410 Gr. VI 106 erscheinen im fürstbisch. bambergischen Forste zu Vilseck 44 Erbförster und Zeidler, des Waldes Recht zu weisen. Der Erzb. von Trier hatte im Hochwald eigene Zeidelgüter.

⁴⁾ W. Völklingen (Saarbrücken) Gr. II 10: die immen sollent sie halb des meyers und des forsters und das ander halb des der sie haut.

an den Herrn des Waldes abzuführen hatten. Daneben hat aber doch immerhin auch eine rein bauerliche Bienenzucht eine weite Verbreitung gehabt, wie das nicht nur aus den Zinsungen der Hufen zu ersehen¹⁾, sondern auch direkt durch Anführung der auf Bauerngütern vorhandenen Bienenstöcke bezeugt ist²⁾.

Ein Überblick über die gesamte nationale Bodenproduktion läßt unverkennbar ersehen, daß die Beteiligung der einzelnen produktiven Klassen der Bevölkerung an der Landwirtschaft und ihren Nebenzweigen im Vergleiche zu den Verhältnissen der vorausgegangenen Periode eine wesentliche Verschiebung erfahren hat. Große landwirtschaftliche Eigenbetriebe der Grundherren kommen nur noch vereinzelt vor; insbesondere die Körnerproduktion ist nahezu gänzlich in die Hände der bauerlichen Bevölkerung übergegangen und nur auf Rottland und Beunden sowie vorübergehend auf verfronten Hufen wird auch jetzt noch der Acker auf Rechnung der Herrschaft bestellt, bis auch solche Kulturen wieder der bauerlichen Wirtschaft eingeräumt werden. Im kleineren Stile hat freilich die Grundherrschaft auch jetzt den Eigenbau von Ackerlandsfrüchten keineswegs gänzlich eingestellt, aber es kommen doch im allgemeinen Dutzende von Bauernwirtschaften auf einen Herrenhof und in der

1433 W. Burbach Gr. I 404: fund ein arm mann einen immen in der mark zu B., der wär das dritteil desselben schultheißen (des Klosters Hirschau).

¹⁾ 1338 W. Marlei (Unterelsaßs) I 729: myn frone hat ouch das rechte zu B. das sie sollent geben einen halben ohmen honnigs von einer huben, die heiße die honigkhube.

²⁾ 1398 Zeidlerrecht Gr. III 897: It. wer ouch bienen hat unter uns außer den zeidelwaiden, . . . darum solle ein solcher das recht nemen und geben vor dem zeidelrecht. 1494 W. Lumbach I 397: sturb aber einer der also kein vih und auch kein hennen het, der ymen het, so möcht man ze val ein bin nemen und nit ein ymen. 1497 Urk.-B. von Ilsenburg II p. 380: 2 tal. cere de curia apum. 1460 ib. 401: 2 tal. cere de orto apum.

Mehrzahl sind auch wohl die Herrenländereien schon von Pächtern bewirtschaftet, welche der bauerlichen Klasse angehören oder ihr wenigstens nahe stehen. Nur in gewissen Spezialkulturen, wie im Wein- und Hopfenbau hat sich auch jetzt noch ein nicht unbeträchtlicher Eigenbetrieb der Grundherren erhalten, zum Teil sogar erst entwickelt; das spezifische Interesse an dem Produkt und die hier schon bedeutsam hervortretenden Handelsinteressen haben hierzu wohl am meisten beigetragen.

Anders liegen die Verhältnisse schon bei der Viehzucht, welche noch immer dem grundherrlichen Betriebe näher steht und von ihm in wesentlichen Stücken Pflege und Förderung erfahren hat. Vor allem ist die Pferdezucht immer eine Hauptangelegenheit der grundherrlichen Verwaltung geblieben; der Bedarf der Ritterschaft an Pferden wird vielmehr aus den herrschaftlichen Stallungen als durch Abgaben der Unterthanen gedeckt; edleres Blut speciell ist teils durch den Handel bezogen, teils in herrschaftlichen Gestüten gezüchtet. Der Rinderzucht hat der Großbetrieb in den vielen herrschaftlichen Schwaigen und auf den Alpen, aber auch durch die allenthalben festgehaltene Haltung des Faselviehes noch immer große Dienste geleistet; auch Viehzuchtsprodukte, besonders Milch und Butter liefern die herrschaftlichen Viehhöfe nicht nur zum Eigenbedarfe, sondern auch für den Markt. In der Schweine- und Schafzucht ist die grundherrliche Wirtschaft sogar absolut überlegen durch ihre Vorherrschaft in der Allmende und insbesondere im Walde, sowie durch ihre qualifizierte Fähigkeit Herden zu halten und zu behüten. Aber doch reicht auch in der Viehzucht der herrschaftliche Eigenbetrieb an die Bedeutung der zinsenden Bauernbetriebe mit ihrer Massenproduktion im ganzen nicht hinan. Was speciell an Fleisch und Käse, Hühnern und Eiern von diesen produziert wurde, ist jedenfalls ein Vielfaches von den gesamten Produkten der herrschaftlichen Wirtschaft und giebt noch immer den Ausschlag bei der Beurteilung der nationalen Viehzucht überhaupt.

Am meisten jedenfalls hat sich herrschaftlicher Wirtschaftsbetrieb im Walde erhalten; hier steht ihm während des ganzen Mittelalters überall eine mehr oder weniger gut ausgebildete Wirtschaftsorganisation zur Verfügung; auch der markgenossenschaftliche Verband wird in den Dienst der spezifisch herrschaftlichen Forstwirtschaft gestellt; sowohl in der Technik der Forstkultur wie auch in der Verwertung der Forstprodukte und ihrer Nebennutzungen hat die Grundherrschaft die Führung der nationalen Produktion behalten¹⁾. Auch die Landesherrschaft hat doch in erster Linie als Domänenverwaltung die Pflege des Waldes und seiner Bewirtschaftung in die Hände genommen.

Die Meierverwaltung, welche neben dem herrschaftlichen Eigenbetriebe eine zweite Klasse landwirtschaftlicher Betriebe repräsentiert, ist im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters doch schon sehr erheblich in ihrer Bedeutung für die nationale Bodenproduktion herabgemindert; teils ist die Amtmannsverwaltung als eine Abart des herrschaftlichen Betriebes an ihre Stelle getreten, teils ist die Meierwirtschaft direkt in die Klasse der bäuerlichen Betriebe herabgedrückt und hat damit die spezifische Rolle eingebüßt, welche ihr noch in der vorangegangenen Periode zugefallen war. Aber auch wo sich die Villikationen erhalten haben, tragen sie doch nur selten mehr das alte Gepräge besonders ausgestatteter Landwirtschaftsbetriebe an sich; sie sind mehr nur Verwaltungseinrichtungen als Eigen-

¹⁾ Aufser den oben S. 288 f. gegebenen Nachweisungen über den Einfluß der Grundherrschaft auf die Ausbildung der Forstwirtschaft sind hier insbesondere auch die Nachrichten über die Anfänge der Schlagwirtschaft in herrschaftlichen Waldungen wichtig. Der Erfurter Stadtwald wurde 1359 in drei Hauptteile geteilt 1) zu 132 Acker in 4 Schlägen à 33 Acker, 2) zu 104 Acker in 2 Schlägen zu 50 bzw. 54 Acker, 3) zu 50 Acker in 1 Schlag. Schwappach 190. Auch in den Mainzischen Wäldern um Erfurt ist gegen Ende des Mittelalters eine Schlageinteilung durchgeführt; Engelmansbuch p. 31. Im Urbar S. Maximin 1484 (Lamprecht I 786) d. abbas habet nemus unum le boy de Wey dictum, quod quidem de quinquennio in quinquennium solet secari et amputari. So auch S. 374.

wirtschaften, während die unmittelbare Bodenproduktion auch hier in den Händen der zur Villikation gehörenden Bauernhufen liegt¹⁾.

Zu diesen drei älteren Klassen landwirtschaftlicher Betriebe gesellt sich nun aber auch der Landwirtschaftsbetrieb in den Städten als ein besonders gearteter und von vornherein ungleich intensiverer Betrieb. Im gartenmäßigen Anbau von Gemüse und Handelspflanzen, von Wein und Hopfen²⁾, aber auch in der Viehzucht³⁾ und der Forstwirtschaft⁴⁾ haben die Städte einen nicht unwesentlichen Anteil an der ganzen nationalen Produktion genommen, der unsomehr ins Gewicht fällt, als er in ungleich größerem Maße als die Produktion der übrigen Wirtschaftskreise direkte Marktware zu liefern bestimmt war. Gegenüber der Gesamtmasse der nationalen Bodenproduktion mag dieser städtische Landwirtschaftsbetrieb immerhin nicht allzu bedeutend erscheinen; eine wesentliche Bereicherung ihres Inhalts hat die Bodenproduktion im allgemeinen damit doch erhalten und der rasch wachsende Bedarf der städtischen Bevölkerung wäre ohne diese landwirtschaftlichen Leistungen der Städte selbst kaum zu decken gewesen.

Andere Verhältnisse dieser verschiedenen Wirtschafts-

¹⁾ Über die niedersächsischen bäuerlichen Meier vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 370 ff.

²⁾ ca. 1487 Kyburg (Zürich) Gr. IV 338: It. wer zuo K. sitzet und nit ein garten hete, dem sol ein schultheisz und rāth daselbs einen liehen umb einen zinsz. Vgl. oben S. 333, 336, 341, 344. In Frankfurt a. M. heisst im 14. Jahrh. die ganze Neustadt zu den garten; Bücher, Bevölkerung von Frankfurt I 259. Die Gärtner haben dort eine eigene Handwerksordnung aufgerichtet; dieselbe bei Böhmer, Urk.-B. 648 f. Weinbau ist in den mittelalterlichen Städten, selbst des deutschen Nordens, außerordentlich verbreitet. Über die städtischen Hopfenanlagen s. oben S. 338.

³⁾ Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Bienenstöcke sind wichtige Steuerobjekte in den städtischen Bedeordnungen des 15. Jahrhunderts. Bücher a. a. O. 263; die Steuer von Schafen ist in Frankfurt nach je Hunderten angesetzt; ib. 280.

⁴⁾ Vgl. oben S. 193 ff.

kreise zu einander ergeben sich allerdings, wenn nicht die Gesamtmasse der Produktion, sondern nur der für den Markt verfügbare, verkäufliche Teil der Produktion zur Vergleichung gestellt wird. Da tritt vor allem die Grundherrschaft als Recipient eines großen Teils der landwirtschaftlichen Produkte noch immer sehr bedeutend hervor; sie participiert durch den Teilbau, durch die Zinse und Zehenten in hervorragendem Maße auch an dem Ertrage der bäuerlichen Produktion, wie sie ihren Anteil an den Erfolgen der Villikationswirtschaft zieht. Damit deckt sie aber nicht bloß den, allerdings in der Regel überreichlich bemessenen, Naturalbedarf des eigenen Haushaltes mit Einschluß der in herrschaftlichem Brote stehenden Bediensteten aller Art¹⁾, sondern sie verfügt auch noch über die Überschüsse der Naturalabgaben. Getreide und Hülsenfrüchte, Vieh und Käse, Wein und Holz, blieben bei einigermaßen geregelter Wirtschaft noch immer zu marktgängiger Verwertung übrig und füllten die Speicher, Keller und Ställe der Grundherren, wie sie den städtischen Markt versorgten²⁾.

Dagegen ist der Anteil der bäuerlichen Wirtschaft an dem unmittelbaren Marktverkehr jedenfalls ein erheblich geringerer. Wenn der Bauer im allgemeinen neben dem Zehenten von aller Produktion auch nur einen mäßigen Grundzins in natura entrichten mußte, so nahmen doch die Vogtei und verschiedene grundherrliche Nebenabgaben einen guten Teil seines Naturalertrages in Anspruch; im Teilbau, der vielfach als das günstigere angesehen werden muß, ist

¹⁾ 1440 Urk.-B. Bist. Lübeck II, 1 p. 295: *agriculturam suam, de qua si bene gubernatur, recipit annuatim panem et cerevisiam, porcos et boves sufficientes pro castro Uthin et familia.*

²⁾ 1364 Drübecker Urk.-B. 73: Das Kloster verpfändet den Gelderlös aus dem Obstverkaufe für einen jährlichen Zins einer Mark. 1482 Urk.-B. von Ilsenburg II 406: Das Stift verkauft für 100 f. Getreide, meist Roggen; *de nucibus 17 flor. 27 sol.* Vgl. auch das Einnahmeregister von S. Emeram in Beilage Nr. XVIII. — 1440 Urk.-B. Lübeck II, 1 p. 309: *(de silva) vendi solet de quinquennio in quinquennium ad carbonandum communiter pro 80 vel 100 marc., aufserdem pro 328—340 marc.*

er auf die Hälfte oder zwei Drittel des Naturalertrags beschränkt, nicht gerechnet die verschiedenen Nebenabgaben, welche weiterhin seinen Anteil schmälerten¹⁾. Allerdings sind die Naturalleistungen schon vielfach in Geld umgewandelt; dann tritt natürlich auch der Bauer fortwährend als Verkäufer seiner Bodenprodukte auf dem Markte auf; aber im großen und ganzen beschränkt sich dieser Umsatz jedenfalls auf den Betrag der Abgaben, welche nun als Zins und Steuern an die oberen Klassen und an die obrigkeitliche Gewalt abzuleisten sind, da ja auch im Systeme der Naturalwirtschaft die Überschüsse der bauerlichen Wirtschaft über den Eigenbedarf zum größten Teile durch die verschiedenen Arten der Abgaben absorbiert worden sind. Die städtische Wirtschaft hat jedenfalls von ihrer landwirtschaftlichen Produktion den relativ größten Teil dem Markte zur Verfügung gestellt und ist dadurch für die Handelsbedeutung der Bodenprodukte viel wichtiger als nach ihrem absoluten Anteil an der nationalen Gesamtproduktion²⁾. Insbesondere kommt der Einfluss in Betracht, welchen der städtische Markt auf die Preisbildung ausübt; nicht nur daß die Verwertung der Produkte der ländlichen Wirtschaft davon bestimmt wird, so richtet sich vielfach auch der Preis, zu welchem eine Umwandlung von Naturalleistungen in Geldäquivalente vorgenommen wird, häufig nach den üblichen Preisen des nächsten Marktes³⁾.

Genauer läßt sich die Verteilung des Bodenertrages und damit der Anteil der verschiedenen Wirtschaftskreise an der

¹⁾ Näheres vgl. unten S. 390 f.

²⁾ In Köln ist schon 1239 ein Buttermarkt (*forum butyri*) bezeugt; Ennen, Quellen II p. 199. In Frankfurt wurden von 1374—1380 gegen 600 Morgen Wald abgetrieben und das Holz auf dem städtischen Markte verkauft. Bücher a. a. O. 266 und oben S. 193. Im April 1496 waren dort über 600 guter wolgemästeter Schweine feil und hat man ein gutt schwin vor 1 gulden kauft, das man vor drien jaren nit woll um 3 gulden hett konden kaufen. Bücher a. a. O. 291.

³⁾ 1500 W. Escholzmat (Luzern) Gr. IV 381: der Zehent soll bewertet werden wie man den zu Burtolff uff dem mert ein mütt git . . und ein mütt 4 hl. türer den es zu B. gulden hat.

Grundrente und an dem Ergebnisse der landwirtschaftlichen Produktion an der Hand der zahlreichen Nachrichten bestimmen, welche die Quellen über die verschiedenen Arten der Lasten des Bodens und der landwirtschaftlichen Bevölkerung bieten. Zwar wird es nie gelingen, diese überaus mannigfachen und tausendfach verschieden abgestuften Lasten auf einen bestimmten zahlenmäßigen Ausdruck ihrer Schwere zu bringen, der auch nur annähernd für die verschiedenen Gebiete und die verschiedenen Produktionszweige in gleichem Maße Geltung beanspruchen könnte. Aber wenigstens gewisse Grundformen der Belastung des Bodens und der landwirtschaftlichen Produktion sind erkennbar, welche so ziemlich überall vorhanden waren und eine einigermaßen gleichartige Rolle im Haushalte der landwirtschaftlichen Bevölkerung und damit auch der Volkswirtschaft im ganzen gespielt haben.

Die Hauptmasse der bäuerlichen Betriebe war zweifellos und in erster Linie einer grundherrlichen Abgabe unterworfen, welche als Zins für die Überlassung der Nutzung von Landgütern oder einzelner Grundstücke auftritt. Dieser Grundzins ist zum großen Teil jedenfalls aus dem alten Hufenzins hervorgegangen; wo auch in der späteren Zeit das Bauerngut einem einheitlichen Grundzinse unterliegt, ist derselbe unverkennbar nach der ökonomischen Bedeutung des Gutes bestimmt. Auch nachdem die Hufe längst aufgehört hat, das Normalmaß der Zinsgüter zu sein, hat sich doch die Veranlagung nach dem Hufenfusse lange noch erhalten; doch ist reichlich zu beobachten, daß bei der Teilung der Hufen der alte Zins nicht einfach nach der Größe der Teile bestimmt, sondern eine Erhöhung der Zinsquoten durchgeführt ist ¹⁾.

In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ist aber dieses System der Veranlagung der Grundzinse doch vielfach

¹⁾ Hierauf bezieht sich auch der im Mosellande übliche Ausdruck *durcins*, *census dispositus* als Zins einer ursprünglich vollen, nun zertheilten Hufe. Vgl. die Nachweise bei Lamprecht I 370 und oben S. 232 über Zinsträgerei.

gänzlich aufgegeben; eine Bemessung des Zinses nach einzelnen Morgen greift um sich, wo sie den neugebildeten Bauerngütern und ihrer Zusammensetzung mehr entspricht oder wo die älteren Grundlagen der Veranlagung des Zinses dunkel geworden und diese in Verwirrung geraten sind¹⁾. Hier erscheint der Grundzins auch schon nicht mehr als eine Abgabe für die Überlassung der Nutzung einer Bauernstelle überhaupt; vielmehr ist er nun schon zu einer Last geworden, welche auf den einzelnen Grundstücken ruht. Damit ist auch die Möglichkeit geschaffen, Teile des Gutes von dem Grundzinse gänzlich frei zu machen, andere dafür zu substituieren und überhaupt freier mit dem Zinsgute zu schalten²⁾.

Der spätere Grundzins der Bauerngüter ist dann in der Regel eine in festen Sätzen bestimmte Abgabe vom Naturalertrag der normalen Bodenbewirtschaftung; also in erster Linie ein Ackerzins, der sich wenigstens in älterer Zeit zunächst auf den angebauten Teil des Hoffeldes bezieht, im System der Dreifelderwirtschaft also auf das Winter- und Sommerfeld, bei Feldgraswirtschaft dagegen gewöhnlich auf alle Grundstücke, welche im Verlaufe des Turnus unter den Pflug kamen. Das Brachfeld unterliegt dieser gemeinen

¹⁾ Bezeichnend hierfür ist 1385 W. Rittershoven (Unterelsaßs) Gr. V 513: wer es aber, das ieman were der do zinsse gebe in den huephof und maniger hand güt hette und nit wuste von wellichem guete die zinsse herstant . . . und doch sins guetes ein teil lidigen welte und eigen machen, der möchte fürsleigen ein huobmorgen für 2 δ , it. für 12 eiger ouch einen huobmorgen, it. für 1 huon 2 huobmorgen, it. für 1 kappen 3 huobmorgen, it. für 1 sester haber ouch 3 huobmorgen.

²⁾ 14. Jahrh. W. Dingsheim (Unterelsaßs) V 446: wer es, das ein hub oder gut unverschaidenlich zins in denselben dingkhof gebe, wolte der oder die, deren das gut ist, dasselbe mit gerten versperrt haben, so mag er oder sie denselben zins . . . uf ein theil sins gutes schlagene, doch also das nit me auf eim acker stand noch ston soll, wenn 2 $\frac{1}{2}$ δ . 1340 W. Griesheim ib. 448: wer güt hat, das darin zinset, . . . der sin güt verandern wil, (sol) den hof solicher zinse verlegen uf gütere die es wol ertragen mögend, nemlich uf einen acker 4 δ , ungeverlich. 1438 W. Duntzenheim ib. 472: wer ieman der dem hofe uslegung thuon wolt, einen acker mit $\frac{1}{8}$, das mag er thuon.

Zinspflicht in der Regel nicht, sondern ist, wenn es beweidet wird, der sonstigen Weide, wenn es aber besömmert wird, dem sonstigen Gartenlande gleich gehalten.

Dieses letztere System der Veranlagung der Grundzinse paßt sich dann auch schon mehr der Gepflogenheit an, welche im System des Hufenzinses längst Eingang gefunden hatte, bestimmte Arten von Grundstücken einer besonderen Zinspflicht zu unterwerfen¹⁾. Hierher gehört vor allem der Zins für die Benutzung von Grundstücken, welche die Grundherrschaft den Hufen entweder aus ihrem Sallande zugelegt²⁾ oder deren Ausscheidung aus der Allmende sie den einzelnen Bauerngütern gestattet hatte. In beiden Fällen trat eine nachträgliche Bereicherung des bäuerlichen Grundbesitzes ein, deren abgesonderte Verzinsung schon wegen der größeren Einfachheit der Veranlagung, aber auch wegen der gewöhnlich besonderen Art der landwirtschaftlichen Verwendung solcher Grundstücke angezeigt war. Der Wiesen- und Garten- und Beundezins fallen unter diesen Gesichtspunkt.

Während nun aber der alte Ackerzins im ganzen sehr einfach und gleichförmig war, aus bestimmten Abgaben an Winter- und Sommergetreide bestand und höchstens mit der doch nicht besonders häufigen Bereicherung der feldwirtschaftlichen Rotation auch eine größere Mannigfaltigkeit seines Inhaltes erlangen konnte, ist dagegen der Zins der später erst in die regelmässige bäuerliche Landwirtschaft eingeführten Produktionszweige von der größten Spezialisierung. Neben der Fläche ist hier auch schon der differente Wert der einzelnen Kulturen berücksichtigt. Es ist nur eine gewisse Generalisierung unter dem Gesichtspunkte der herrschaftlichen Verwendung solcher Zinseingänge, wenn sie als Klein- oder Küchenzins dem grossen Zins gegenübergestellt werden; ein einheitliches Prinzip der Veranlagung ist damit

¹⁾ Urbar Nieder-Altaich V 333: de agris qui dicuntur chaeslehen.

²⁾ Ration. Austriacum (Chmel, Notizenbl. V 336): 7 beneficia solvunt 7 tal. . . ibidem überlentacker solvit 45 den.

in keiner Weise gegeben. Neben diesen auf dem Hoffelde im ganzen oder auf den einzelnen Grundstücken liegenden Grundzinsen sind dann aber überall noch andere grundherrliche Abgaben in Übung, welche die bäuerliche Stelle im ganzen treffen und sich ebenso im System des Hufenfusses finden wie bei den späteren Formen der Veranlagung der Grundlasten. Neben bestimmten Abgaben für die Hausstelle selbst gehören hierher besonders die Hühner- und Eierlieferungen nebst den in älterer Zeit meist noch sehr mäßigen Geldabgaben, in denen sich teils eine ältere Anerkennungsabgabe erhalten hat¹⁾, welche das unfreie Zinsgut von dem freien Pachtgute unterscheidet, teils eine summarische Verzinsung durchgeführt ist, wo das zinspflichtige Objekt zunächst einen feineren Maßstab seiner Verpflichtung nicht zuläßt. Wenn zuweilen diese Kleinrechte und Geldzinse einfach nach dem Verhältnisse der auf dem Gute liegenden großen Zinse berechnet sind, so mag die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß auch die durch die Kleinzinse zu treffenden Nebenkulturen zu den Hauptkulturen in einem im ganzen festen Verhältnisse stehen, also jedenfalls keine spezifische Bedeutung im bäuerlichen Betriebe hatten²⁾.

Wie aber die Hofraite mit dem Hoffelde, den Wiesen, Gärten und Beunden keineswegs den Bestand des Bauerngutes erschöpften, sondern dieses in dem Allmendeanteile eine wesentliche Ergänzung fand, so hat sich die Grundherrschaft auch dieses Substrat der Verzinsung keineswegs entgehen lassen. Weide-, Mast- und Holzzinse (Stockgeld) sind den Bauern in Geld entweder nach dem Hufenfusse oder nach der besonderen Begrenzung der einzelnen Nutzungen (Viehzahl, Anzahl der verwilligten Holzmasse u. a.) auf-

¹⁾ 1472 W. Dahlheim (Lamprecht I 788): min herre von S. Maxim hait hinnen behalten in dem hove die grundzinse zu gezuchnifs, daß er ein grundherr ist, und die zinse der erbschaften die in herrnhanth ligent, di sal er vorabebene, è der foither sin schaft.

²⁾ 1460 (Lamprecht I 789): von einer ahme weins ein sester und 2 hünere und 10 eier. 1494 W. Morchingen: also manche malter even, also manche hone, 12 eiger und also vil mlr. even, also vil pennik.

gelegt; vielfach werden sie ersetzt durch besondere Zinsungen an Vieh, besonders Schweinen und Schafen, die auf der Allmende gezogen sind, durch Käse- oder Holzlieferungen an die Herrschaft, ohne daß diese Beziehung solcher Abgaben auf die Allmendenutzung besonders ausgesprochen wäre; auch wo, was in älterer Zeit Regel ist, der einheitlich festgesetzte Hufenzins Getreide, Schweine oder Schafe, Käse, Hühner, Eier und Geld umfaßt, drückt er die drei Hauptquellen des bäuerlichen Einkommens zutreffend aus; an jeder derselben wollte die Herrschaft im Zinse ihren Anteil haben.

Bei aller Mannigfaltigkeit der grundherrlichen Abgaben war aber doch diese Wechselbeziehung zu den Quellen der Produktion so durchgreifend, daß jede darüber hinausgehende singuläre Belastung von vornherein die Vermutung besonderer Verhältnisse für sich hat. So erklären sich besondere Abgaben an Vieh, insbesondere Grosvieh¹⁾, in der Regel durch die Beistellung von herrschaftlichem Vieh für die bäuerliche Wirtschaft, die Lieferung von Saatgut und Dünger durch die Überlassung besonderer Sallandsgründe an dieselbe, die Leistung ungewöhnlich reichlicher Viehzuchtsprodukte (Alpenzins)²⁾ durch die Einräumung besonderer Produktionsmittel (Schwaigen) oder sie sind aus Frondiensten hervorgegangen oder der allgemeine Ausdruck persönlicher Unfreiheit (Leibzins).

In diese letztere Kategorie gehören insbesondere alle mit dem ursprünglichen Erbrecht der Herrschaft an dem Nachlaß der Grundholden und mit dem prekären Besitzrechte derselben überhaupt zusammenhängenden Abgaben des Buteil und Besthaupts, der Kurmede und sonstiger

¹⁾ z. B. Urbar Admont 13. Jahrh. ed. Wiehner III 499—510: eine Anzahl praedia hat Ochsen zu zinsen, gewöhnlich 1—3, einzelne bis 12 Stück. Vgl. Krones Forschungen z. Verfassungsgesch. v. Steiermark I 428.

²⁾ z. B. Mitte 14. Jahrh. W. Engelberg (Zürich) I 4: ausführliche Vorschriften über die Käsezinse und deren Bereitung. Bedeutende Butter- und Schmalzzinse von den Schwaigen des Klosters Einsiedeln 15. Jahrh. im W. I 152. 155.

Formen der Besitzveränderungsabgaben¹⁾; sind auch die Zeugnisse für einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht der Grundherren auf diese aus der Zeit bauerlicher Knechtschaft stammenden Lasten gar nicht selten²⁾, so kehren sie doch auch in den Urkunden und Weistümern des späteren Mittelalters so häufig wieder³⁾, daß die bauerliche Bevölkerung gewiß noch weit davon entfernt war, sie schon vollkommen von sich abgeschüttelt zu haben⁴⁾. Ja es ist gestattet anzunehmen, daß weite Kreise der Bevölkerung, welche schon im 12. und 13. Jahrhundert von dieser Last frei geworden waren, unter dem allgemeinen Rückschlage des bauerlichen Wohlstandes im 15. Jahrhundert neuerdings auch diese Lasten wieder auf ihre Schultern nehmen mußten. Eine häufige Veranlassung hierzu war die Radizierung des Besthaupts auf die Zinsgüter, wodurch sich dasselbe auch auf solche Güter

¹⁾ 1363 W. Loen (Westfalen) III 149: Von Hofesleuten, welche auf die Leibzucht gezogen sind, nimmt die Herrschaft beim Tode des einen Ehegatten die Hälfte, beim Tode beider alles vierfüßige Tier. 1402 ib. 165: die Hälfte auch von allem Getreide. 1501 W. Treis (Trier) III 811: ab sich des gemelten verscheiden hueffers nach gelassen erben nyt guetlich verdruegen myt dem fursten . . . so sullen sye dafs uffgeschriben geryede buedeylen . . . tzweideile nemen und das dryttheyl den erben lassen.

²⁾ 1363 W. Loen (Westfalen) III 160: Freiheit des Schulteifs und der Zehner vom Buteil. 1483 W. Burgstadt (Franken) VI 16: das man keinen armen man in dem camerforst butteln (buteilen) solle. 1447 W. Holzburg (Wetterau) III 498: da ein recht Eppensteins man verfile ader storbe . . . den sal man nit buteylen.

³⁾ Franken 1400 VI 85; 1407 ib. 89. Westfalen 1363 III 149; 15. Jahrh. ib. 56. Rheinland 1378 III 780; 1506 II 399; für Schwaben vgl. Mone, Beiträge 130.

⁴⁾ Ablösung von Buteil und Besthaupt z. B. 1448 W. Lengfurt (Franken) Gr. III 575. 1449(?) W. Kreuzwertheim (Franken) VI 32: ob ein falle geschehe zuschen mannen und frawen von dodiswegen, der adir die, velches herren adir edelmans sie gewesen weren, sullen dhein besteheupt nach dem buteile geben. 1468 W. Laudенbach (Franken) VI 64: ob leut hic seczen die andrer hern oder junkhern leipeigen weren di sollen jars irn hern odir irn junkhern ire leiphoner geben zu einem bezeugnuss und kein bet und wan er stirbt so mag der her das beste heupt nemen . . . und sal nit beuteln (buteilen?)

ausbreitete, deren Inhaber in keinerlei persönlichem Unfreiheitsverhältnisse zur Grundherrschaft standen¹⁾.

Endlich gehört zu den grundherrlichen Lasten, welche einheitlich auf den Zinsgütern lagen, die Abgabe, welche bei Abhaltung der Weisung, des Hoftags oder der Stift von den Grundholden zu entrichten war und als Stiftsgeld, Weisat u. a. eine nicht unbedeutende Steigerung der gesamten Belastung bedeutete²⁾.

Einen noch reicheren Inhalt und teilweise auch ein anderes System der Veranlagung zeigen die Zinse der alten herrschaftlichen Höfe, welche durch das Medium der Meierverwaltung allmählich in die Klasse der bauerlichen Zinsgüter eingetreten sind. Schon im Sallandsbetriebe hatten diese Höfe eine bessere Ausstattung an Gebäuden, Gärten und Hoffeld, aber auch an lebendem und totem Inventar gehabt; ebenso sind ihre Berechtigungen in der Allmende reichlicher zugemessen gewesen und manche andere Vorrechte genossen diese Höfe innerhalb der Gemarkung³⁾. Die Meierverwaltung hatte es allmählich dahin gebracht, von diesen Höfen einen fixierten erblichen Zins zu entrichten, welcher in der Regel zugleich die Abgaben der dienenden Höfe enthielt, deren Verwaltung dem Meier zugewiesen war (plenum servitium der Villikation). Als dann später, mit der Auflösung der Villikation, der Meier seiner obrigkeitlichen Stellung entkleidet, das Hofgut für sich gegen Zins ausgethan und der Meier zum Großbauern wurde, da haben sich doch manche der Überreste der ältern Veranlagung des Zinses erhalten; der spätere Meierzins ist daher nicht nur, entsprechend der Gröfse des Gutes, beträchtlich gröfser

¹⁾ Vgl. Lamprecht I 1185.

²⁾ 13. Jahrh. W. Retwiler (Unterelsafs) V 462: dim. mansum, salice terre, cuius heredes solvent . . wisungam dimidiam annualem, arietem integrum sive integrum agniculum et 2 quartalia vini et 2 panes. 15. Jahrh. W. Schluechteren (Wetterau) V 316: so die hube 13 ſ . wetreib. zu losunge und eine halbe 7 ſ . wetr. gilt, eine ganze hube git zu wisunge 1 sch. hl. und eine halbe 6 hlr.

³⁾ Vgl. oben S. 202, 212, 252.

als der gewöhnliche Hufenzins, sondern enthält auch noch immer ganz spezifische Leistungen an Vieh und Viehzuchtprodukten, Gemüse und Handelspflanzen u. a., welche nur aus dem Ursprung dieser Art von Gütern hinlänglich zu erklären sind.

Bei den Meiergütern hat sich auch am meisten das System des Teilbaues erhalten, welches in älterer Zeit geradezu die besondere Zinsform für jene Arten von herrschaftlichen Gütern gebildet hat, an deren spezifischen Bodenerzeugnissen die Herrschaft auch nach dem Aufgeben des Eigenbetriebes ein besonderes Interesse behielt. Die innere Berechtigung einer solchen Teilung des Naturalertrages mit der Herrschaft muß aber doch immer darin gesehen werden, daß diese Halben- und Drittelsgüter auch einen viel höheren Anlagewert hatten, der auf Rechnung der Herrschaft beigestellt war und daß auch in der Regel ein Teil der Bestellungskosten von der Herrschaft getragen wurde¹⁾. Nur so erklärt es sich, daß die scheinbar sehr hohe Belastung vielfach selbst von den Bauern einer festen Zinshöhe nach dem sonst üblichen Maßstabe vorgezogen wurde. Als freilich auch diese Teilbaugüter überdies noch mit einer Reihe anderer Lasten beschwert wurden²⁾, welche schließlich das ursprüngliche Zinsverhältnis ganz überwucherten, da verlor der Bauer den Geschmack am Teilbau ganzer Landgüter immer mehr und strebte einer Fixierung der Zinse zu, welcher sich auch die Herrschaft nicht weiter wider-

¹⁾ 1405 Mone, Beiträge 150: Hofgut in Halbpacht gegeben, bei welchem der Grundherr die Hälfte der Kosten für Saat, Schnitt und Dreschen bezahlte und 3 Pferde stellte. 1405 ib.: 6jährige Halbpacht; die Herrschaft giebt halben Samen und trägt halbe Kosten mit tröschen und mit sniden. 1463 ib.: es geit aber die herschaft halb sniterlon und ouch einen drescher und der mair verkostet der herschaft sniter und drescher.

²⁾ Urb. S. Maxim. 451: *petituras, de qua habemus 4 sit. in censu et dimidiam portionem vini pro fundo*; ib. 461: *4 sit. inprimis; de reliquo nos 2 partes, mansionarius tertiam*. 1264 Lamprecht III 31: *solvunt nobis 1 urn. vini in autumpno et medietatem vini eiusdem*.

setzte¹⁾); das Interesse an den spezifischen Leistungen der Meiergüter war ja doch verloren gegangen, seit die Herrschaft auch den Resten ihrer Sallandswirtschaft entsagte und die alten Hofgüter auch in Bezug auf ihre Betriebsweise ganz die Bauernart angenommen hatten. Nur bei spezifischen Kulturen wie insbesondere beim Weinbau hat das System der Anteilswirtschaft während des ganzen Mittelalters vorgehalten: das besondere Interesse der Herrschaft an dem Gedeihen dieser Kultur war eben auch nachhaltig und intensiv genug, um eine Zinsform aufrecht zu erhalten, welche zwar viel mehr Verwaltung und Aufsicht verlangte, aber auch sichere Erfolge für die herrschaftliche Wirtschaft zu verbürgen geeignet war.

Gegenüber diesen älteren grundherrlichen Formen des Hufen- und Hofeszinses ist der seit dem 13. Jahrhundert langsam aber doch stetig entwickelte Pachtzins von freien Zeit- und Erbpachten im allgemeinen als ein Mittel zur Steigerung der grundherrschaftlichen Einkünfte angesehen worden²⁾. Das trifft aber doch zunächst nur für jene Bauerngüter zu, deren Zinslast seit alter Zeit unverändert unter dem Schutz des Hofrechts verblieben war oder für solche Güter, deren Abgaben zwar von den Meiern allmählich gesteigert worden waren, während die Grundherren in dem Meierdienste die bauerlichen Abgaben doch nur in dem altergebrachten Ausmaße bezogen. In diesen beiden Fällen muß in der That die Zinsenlast der dienenden Hufen und die Abgabe der Meierhöfe als solcher nicht drückend gewesen sein, wenn es nun möglich war, mit der Einführung eines freien Pachtsystems sofort mit einer namhaften Steigerung

¹⁾ 1333 Lamprecht III 165: 10 petias vinearum . . , quas hactenus locatas tenui . . pro media parte vini provenienti de eisdem, inde de novo conduxī et recepi . . pro censu annuo et perpetuo unius aene vini inibi crescentis. Vgl. auch oben S. 256 f.

²⁾ Über die Steigerung des Pachtschillings bei Zeitpachtungen vgl. Lamprecht I 967. Im allgemeinen bezüglich der Anwendung freier Pachtformen aus dem Interesse an steigenden Einkünften siehe oben S. 227.

der Zinse vorzugehen. Aber auch hier handelte es sich vielfach mehr um eine Umwandlung alter Zinsungen in die neue Form des Pachtzinses, als um eine absolute Erhöhung des Gesamtbetrages der Abgaben; der neue Pachtzins war zwar höher als der alte Hufenzins, aber das Zinsgut wurde damit zugleich frei von all den lästigen Nebenabgaben, welche die Grundherren und die Meier neben dem ursprünglichen Grundzinse eingeführt hatten; daß daneben auch Dienste und vogteiliche Abgaben vielfach in Wegfall kamen, welche die Zinsgüter in den alten Verhältnissen belastet hatten, war nur ein Umstand mehr, um die neuen Pachtungen begehrenswert zu machen.

Neben den grundherrlichen Abgaben geht überall als zweite Hauptlast der Bodenproduktion der Zehent einher; ja er findet sogar seiner Idee wie seiner praktischen Ausgestaltung nach eine viel allgemeinere Anwendung; in seiner auch jetzt noch vorherrschenden naturalwirtschaftlichen Veranlagung ist er der festbestimmte Anteil an allem, was der Boden und die Wirtschaft trägt¹⁾. In dieser seiner reinen Form paßt sich der Zehent auch am vollkommensten jeder Veränderung der Produktionsweise, jeder Steigerung der Bodenrente und des Naturalertrages der Wirtschaft an; er wird besonders bei aufstrebender Wirtschaft schwer empfunden, wenn der Produktionsaufwand und die Preise steigen, während er beim Verharren in althergebrachten Geleisen der Produktion und niedrigen Produktionspreisen leichter erträglich erscheint.

Auch der Zehent hat, wie der grundherrliche Zins je nach der Natur des Objekts eine verschiedene Ausgestaltung erfahren; der große Zehent ist von Getreide und Wein, der

¹⁾ Vgl. Ilsenburger Urk.-B. II 510: Tegheden schal men gheven von der vrucht uppe dem velde unde von geborneme vee van dem jare, wat unde welkerleye dat sy, unde van vordenedem lone unde van aller rechten winninge. To der vrucht uppe dem velde hort alle dat uppe bomen edder erden wesset, id sy grafs effte koren, holt dat me van dem stamme hawet, edderwelker leye ander dingh dat wesen mach dat wesset.

Kleinzehent von Jungvieh, Schafen und Schweinen, Hühnern und Bienen, aber auch von allen Arten der Gartenfrüchte und sonstiger Spezialkulturen erhoben¹⁾. Wiesen-²⁾ und Waldnutzung, Viehzuchtsprodukte u. a. ist erst im Laufe der Zeit gleichfalls der Zehentpflicht unterworfen, wobei an die Stelle der nicht immer durchführbaren direkten Zehenterhebung in verschiedenen Formen eine Umwandlung in Geld oder Naturalien erfolgte³⁾.

Die außerordentliche technische Schwierigkeit der Einhebung des Naturalzehent hat nun eine Verpachtung, Fixierung oder doch eine Umwandlung des Zehent in Geld im Gefolge gehabt, welche in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters um so häufiger wurde, je zersplitterter mit der Verkleinerung der bäuerlichen Güter und der häufigen Spaltung des Zehentrechtes die einem Berechtigten zustehenden Zehentgebiete sich gestalteten⁴⁾. Damit war aber reichlicher Anlaß gegeben, daß die ohnehin schwer empfundene Zehentlast noch drückender wurde; die Zehentpächter und die Besitzer von Zehentrechten, welche diese entgeltlich erworben hatten, waren im allgemeinen nicht gewillt, jene Nachsicht in der Einhebung des Zehent walten zu lassen, welche die

¹⁾ 1335 Urb. u. W. S. Marie in Trier Lamprecht III 502: *decimam vini . . korinzehende in nemoribus et campis, ubicunque per aratrum ibidem colitur et aratur . . d. feni in pratis, d. lini dictam vlašzehende in ortis, d. porri dictam louchzehende in ortis, d. pisorum in ortis crescentum. It. cedunt monasterio de quolibet iuvene equo dicto fulin 2 ſ. Tr. . . . de vitulo 1 ſ. Tr. de agnello 1 ſ. ob. It. decima iuvenis anser. It. decimus porcellus.*

²⁾ Heuzehent im Urb. S. Maximin 1484 bei Lamprecht I 609. 1231 Drübecker Urk.-B. 19: *decimam carniū que ochtine vulgariter dicitur.* 1257 Urk.-B. Stift Halberstadt II 922: *quantam partem decime illius que smaltegede vulg. appellatur.*

³⁾ Urbar S. Maximin 1484 Lamprecht I 616: *de equo masculo 2 ſ., de femella 1 ſ., de vitulo masculo 1 ſ., de femella 1 ob. ca. 1463 W. Wangen (Schweiz): kās oder ander ding, nüt ussgelassen dz von rechts wegen zenden sol.*

⁴⁾ 1219 Ennen II 80, 66: der Zehent von 12 iurn. wird mit 3 s. jährlich fixiert. 1237 ib. 170, 167: *de 30 iurn. 5 ml. siliginis pro decima.*

primär berechnigte geistliche Anstalt in der älteren Zeit reichlich angewendet hat¹⁾.

Dafs der Zehent in der Hauptsache eine Last der bäuerlichen Wirtschaft wurde, ist schon daraus zu ersehen, dafs er beim Teilbau auf die Ertragsseite des Teilbauern fiel²⁾; auch die grofse Bedeutung, welche der Novalzehent hatte, weist darauf hin; denn die Neubrüche gingen doch zumeist in den bäuerlichen Betrieb über, wenn die ersten zehentfreien Jahre überstanden waren, während welcher die herrschaftliche Wirtschaft etwa noch das Neuland im eigenen Betriebe hielt. Auch die massenhafte Erwerbung der Zehentrechte durch die Grundherren und Vögte kommt da in Betracht; den Salzehent haben ja selbst die geistlichen Grundherren als eine Zubehör ihres Fronlandes angesehen und die Grundherren des Laienstandes sind mit der Verfronung des Zehents auf denselben Wegen gegangen; der Herr des Feldes konnte sich doch nicht selber zehenten.

Auch an die Zehenterhebung schlossen sich übrigens noch manche Nebenlasten der Bauern, so insbesondere die Leistung besonderer Fuhren, Gefäfse (Fässer u. a.), um den Zehent abzuliefern³⁾, Stiftpfennige bei der Abhaltung der Zehentgerichte und Bußen bei Versäumnis und Hinterziehung. So sehr sich auch die Bauern in ihren Weistümern gerade dagegen wehrten, kam es doch immer auf ihr Verhältnis zum Zehentherrn an, ob sie mit ihrem Verlangen nach einer schonenden Einhebung des Zehenten durchzudringen vermochten.

Das Verhältnis des Zehent zu den grundherrlichen Reichen von dem gleichen Objekte ist zwar keineswegs überall dasselbe; doch bildet es die Regel, dafs der Zehent erst von

¹⁾ In geistlichen Grundherrschaften z. B. Haltingen (Oberrhein) 15. Jahrh. Gr. I 820: got ouch semlich banwin und bangelt vor usz vor allem zehenden; bei schlechtem Herbst ist nur die grundherrliche Abgabe zu leisten.

²⁾ Beispiele aus dem 12. Jahrh. bei Lamprecht I 905 und 910. Urb. S. Maximin S. 466 f.

³⁾ 1349 Bremisches Urk.-B. II 603; 1360 ib. III 152.

dem nach Ableistung des Grundzinses übrig bleibenden Ertrage zu leisten war, worin doch eine gewisse Erleichterung der Zehentlast für den Bauer bestand ¹⁾).

Eine dritte Reihe bauerlicher Lasten, welche schon die vorausgegangene Periode reichlich ausgebildet hatte, bildeten die Abgaben für die Vogtei, welche nun ganz allgemein neben den grundherrlichen Zinsen und Abgaben einhergingen ²⁾. Die Höhe der Vogteilasten mag wenigstens da, wo sie zu voller Ansbildung gelangten, den grundherrlichen Lasten nichts nachgegeben haben ³⁾; in ihnen vornehmlich ist die Hauptquelle der schweren Bedrückung zu sehen, welche die Lage der bauerlichen Verhältnisse im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters so sehr verschlechtert hat; in der Ausbildung der Vogtei zu einer Grundherrschaft ganz eigener Art ist neben dem Zehent auch das hauptsächliche Mittel gefunden worden, um die steigende Bodenrente und den steigenden Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes in die Kanäle des grundherrlichen Einkommens zu leiten.

¹⁾ Das Nekrologium des Domstiftes Köln (Ennen II 625) giebt einige Verhältniszahlen: 300 maldra claustralis mesure et de decima 30 maldra coloniensis mesure; 70 m. claustr. mens. et de decima ibidem 20 m. coloniensis mesure.

²⁾ 1400 W. Unterpleichfeld (Franken) VI 87: It. sollen die herren ê bezalt sin ire gulte und zinse dann die voite. Zuweilen setzen die Vögte auch einen Vorzug ihrer Rechte von Grundzins und Zehent durch; z. B. 1445 W. Brises (Franken) Gr. VI 69: dieweil meine herren herren weren des gericht's . . sie sollten die ersten sin in der bezalunge und ob alle andere gulte abgingen, so solt die stende gult doch bliben. 1396 W. Eibelsstadt ib. 83: were ouch ob nit wein würden im land von miswachs wegen und dasz der dompropst und sein gewalt keme in ein haus und wein gült nemen wollten und sein oehme dargesezt hette, so hetten die vögt das recht, dasz sie des dompropst oehme mögten davon setzen und ihre oehme darzu setzen und ire gült zu nemen und darnach möchte der dompropst sein gült nemen und was im davon abginge, so möcht er sich halten an die güter, davon man die gült gibt, so lang bis er bezalt würde.

³⁾ 1507 Mone, Beiträge 199: Das Kloster S. Blasien bezog von einem Gute 2 m. Vesen, 1 m. Haber, 4 Sch. ♂. und 2 Hühner, die Herrschaft Württemberg 2 m. Vesen, 1 m. Haber als Vogtrecht.

Das System der Vogteilasten ist von dem der grundherrschaftlichen Abgaben in seinen ursprünglichen Formen wesentlich verschieden. Als Träger der Gerichtsgewalt hat der Vogt zunächst nur Anspruch auf Verpflegung, wenn er zu Gericht kommt (*servitium*)¹⁾; in seiner Eigenschaft als Pfleger und Beschützer des Friedens erhebt er den Anspruch auf eine steuerähnliche Abgabe, eine Vogtbede von jedem Hof, von jeder Hufe oder sonstigen Bauernstelle, ja von jeder Person, welche seinem Schutze anvertraut ist²⁾. Die Abgabe beim Vogtding bestand in Beherbergung und Verpflegung des Vogtes und seines ganzen Geleites; Nahrungsmittel und Futter für die Pferde³⁾, auch Kleider und mancher Luxusbedarf mußte da beschafft werden; wenn sich die Vogtdinge häuften, konnte daraus allein schon eine schwere Last erwachsen. Die Vogtbede (Schatz) wurde jährlich von den Grundholden fast ausnahmslos eingehoben und betraf so ziemlich alles, was auch im System der grundherrlichen Abgaben belastet war, Feld und Wiese, Weide und Wald, Viehstand und sonstigen Erwerb⁴⁾: die Vogtbede folgt vielfach

¹⁾ 1482 W. Hornau und Kelchheim Gr. I 561 f. enthält eine besonders ausführliche Verzeichnung dieses Vogtrechts; ein jglicher herr v. Epstein als ir obrister her und faudt hab im jare 3 jembs . . moge er selb dritt besuchen daselbst syn jmbs ze essen; sullen ime die hubener gemeynlich schuldig syn dry gericht . . eyn schwyn und rintfleisch, darzu huner; wein und brot; einen wagen mit holz, weifse drinkbecher; und sullen die huberer derwyl der faut syn imbs thut by ime im hoff bliben; der fauts koch zu iglichem imbs 18 hl.: iglich hub 4½ licht pennig, das heist wysgelt.

²⁾ 1456 W. Hofstetten (Franken) Gr. III 545: sie weisen die herrn v. Rienecke sein herrn und vogt zu H. mit gebotten und verbotten, mit atzunge, beten und diensten.

³⁾ 1226 MRh. Urk.-B. III p. 239: cum nobilis vir Th. . . ex quadam consuetudine . . soleret annuatim a rusticis ibidem mansiones et agros habentibus quandam exactionem que voderbede dicitur percipere . . .

⁴⁾ 1271 Annal. Colmar. Comes Rudolf de Habsburg posuit exactionem super homines suos advocatitios et accepit ab eis 20 mille quartalia frumenti. 1325 W. Ockfen (Saar) Gr. VI 438: advocatus singulis habere consuevit tres . . exactiones, unam scil. de 4 ~~℥~~ trev., unam de 8 maldris et unam de 2 carratis vini . . . quas quidem exactiones bladi et vini homines dictae villae tenentur singulis annis suis vecturis et expensis . . advocato in domum suam . . presentare.

geradezu den grundherrlichen Zinsen, indem sie zum Anteil an denselben wird, was dann natürlich zu einer Steigerung derselben fortwährend Anlaß giebt¹⁾.

Auch die grundherrlichen Nebenabgaben, Abzugsgeld, Handlohn, Sterbefall u. a. ergreift die Vogteigewalt; wegen der Intervention des Vogts bei den verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften nimmt er nun auch seinen Teil am Besthaupt und den übrigen Handänderungsabgaben²⁾, wie er andererseits für den persönlichen Schutz, welchen er allen in der Vogtei wohnenden angedeihen läßt, neben der Bede eine allgemein verbreitete Vogtgebühr (Fastnachtshuhn) einhebt³⁾. Eine weitere Steigerung erfuhren diese vogteilichen Lasten der Bauerngüter schließlic auch noch dadurch, daß die Vogteigewalt sich auch in den Marken ausbreitete und aus diesem Titel von den Markgenossen noch eine besondere Markbede und ein besonderes servitium für die vom Vogte abgehaltenen

¹⁾ 1352 W. Tessenberg (Basel) Gr. V 27: Der Vogt erhält von den Abgaben, welche der Bischof von B. als Grundherr einhebt, die Hälfte. 1456 W. Hofstetten s. o.: als viel als man dem prior zu Schwarein (Grundherr) zu zinse gibt von den gem. 19 gutern, als viel sollen sie den herrn v. R. geben zu michels und meyen bete, doch den vogthabern, hünern und ander, als sich geburt.

²⁾ 1407 W. Niederpleichfeld (Franken) VI 91: das die vogtherrn an den obg. luten und guten halbenteil sollen haben an bestheupten und an buteil, das in die obg. herren von Aschaffenburg mit willen gegeben haben umb merer und besser beschurunge willen ir lute und zins und sollen auch die vorg. vogtherrn keinen teil an dem hantlon haben ader mit der hende leihen ungeverlich, wan der hantlon den herrn v. A. zugehoert von der eigenschaft wegen und nicht den vogtherrn sein sollen über der vorg. herrn lute gute und gülte daselbs. Starke Reaktion dagegen 1274 Baur, Hess. Urk. I 50: de omnibus bonis . . ratione advocatie nichil iuris in antea eis competat quoquomodo, et quod nichil amplius habebunt in illis, sive in precariis seu exactionibus, hospitiiis, que vulg. dicuntur herberge, tritico, denariis, melioribus capitibus post mortem principalis persone, viro qui dingman vocatur, pullis carnisprivialibus, vecturis curruum et equorum et aliis, que advocati et patroni sive de facto solent requirere vel de iure.

³⁾ Wie bedeutend diese Leistung sein konnte ist z. B. ersichtlich aus 1487 Gr. VI 354, wo 2 Höfe im Rheinthall für alle ihre Leute die Fastnachtshennen vom Vogtherrn um 60 ~~fl~~ Rh. ablösen.

Märkerdinge verlangte¹⁾. Auch diese Leistungen treten neben die analogen grundherrlichen Abgaben und werden vielfach zum Anlasse einer einfachen Steigerung des Anlagefusses, wenn der Vogt seine Forderung an die Markgemeinde oder die Grundherrschaft direkt richtet und diese nun dem Vogte einen Teil der von den Grundholden geleisteten grundherrlichen Zinsen anweist. Die Abgaben aus der Markvogtei sind aber andererseits doch auch von den grundherrlichen Leistungen unabhängig veranlagt und eingehoben, wo es sich um nicht grundhörige Markgenossen handelte; in der Markvogtei ist die Unterwerfung der bauerlichen Bevölkerung unter die herrschaftliche Gewalt, die allgemeine Zins- und Dienstpflicht erst vollendet²⁾. Freilich gab es immer auch eine Anzahl bauerlicher Güter, welche den vogteilichen Lasten nicht unterlagen, auch oft in der Folge von ihnen freigemacht wurden; für solche vogteifreie Bauerngüter besteht dann die grundherrliche Dienst- und Zinspflicht allein, wenn nicht die Landeshoheit mit ihrem immer allgemeiner erhobenen Anspruch auf die oberste Vogtei über alle Unterthanen auch diese Freiheit illusorisch machte. Und das ist insbesondere in der letzten Zeit des Mittelalters durchgreifend geschehen: die landesherrlichen Abgaben traten neben die grundherrlichen und vogteilichen Lasten oder an deren Stelle.

Die letzte Hauptform der bauerlichen Belastung endlich entwickelt sich schon spätestens mit dem 13. Jahrhundert in der landesherrlichen Besteuerung. Mögen bei ihrer Ausbildung auch grundherrliche und vogteiliche Motive

¹⁾ 1285 Lamprecht I 1079: Der Graf von Leiningen verkauft *advocatiam nostram seu iurisdictionem, quam habuimus . . . in marca seu terminis ville d. . . pro 200 fl. hl.* 1342 ib. III 182: 4 fuder wingulde von bete und ander bede scheint sich letztere auf die Markvogtei zu beziehen.

²⁾ Urb. Rheingrafen: in W. quivis hereditatem possidens galetam vini et manipulum et denarium advocato. 1342 Lamprecht III 182: jede herdestad schuldig ierlichen zu winachten 2 burden holzes und ein hun zu vastnach. Maurer, Fronhöfe III 332: *quod mansus 2 sol. ad censum et 1 ad collectam que vulgo bede dicitur annuatim.*

mitgespielt haben, so tritt die Bede oder Steuer, wie sie direkt genannt wird, doch unzweifelhaft zu den bereits vorhandenen Grund- und Vogteilasten sowie zum Zehent hinzu und erhöht die Ansprüche der öffentlichen Gewalt an die Unterthanen in einer empfindlichen Weise¹⁾. Zwar hat auch die ältere Zeit vereinzelt Abgaben solcher Art schon gekannt; das Landrecht, das Marchfutter²⁾ u. ä. sind zweifellos Lasten der bauerlichen Bevölkerung gewesen, welche nun von der Steuer ersetzt werden; aber sie sind weder so allgemein, noch so regelmässig, noch so schwer gewesen, als die neue Last, welche von gelegentlicher, ausserordentlicher Erhebung sich allmählich zu einer ganz ständigen Abgabe aller Wirtschaften auswuchs, die nicht durch ihre Qualität als Dominikalland von der landesfürstlichen Steuer sich frei zu halten vermocht haben, oder die in den herrschaftlichen und städtischen Grundbesitz hinübertraten. Aber auch diese Kategorien ländlichen Besitzes haben nicht etwa eine volle Steuerfreiheit genossen. Die herrschenden Stände haben sich im Laufe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters fortwährend aufs neue dazu verstehen müssen, den Landesherren ausserordentliche Steuern zu bewilligen, welche von ihnen dadurch aufgebracht wurden, daß sie dieselben auf die ihrer Botmäßigkeit unterliegende bauerliche Bevölkerung überwälzten³⁾; und die Städte sind schon frühzeitig in besonders

¹⁾ Über die Rangordnung enthalten die Weistümer viele Bestimmungen. 1347 W. Birmensdorf (Zürich) I 33: es sollen ouch alle des gotshaus zinsse voralgan vor stüren, vor gülte und vor allen andern dingen.

²⁾ Ration. Styrie 202: Notandum quod 5 mesure ponuntur in hoc libro, cum quibus ipsum marchfuter debet presentari in granarium domini nostri regis.

³⁾ *Pez thesaur.* VI/3 p. 286: steterunt simul barones, milites et ministeriales (Austriæ) pro se nihil volentes contribuere sed ad hoc, ut sui coloni contribuerent, consenserunt. Cum quibus consenserunt praelati, quoad suos colonos et se nihilominus ad aliqua offerentes. 1493 (Hofmann 27) wird in Bayern eine Landsteuer eingehoben, welche die Prälaten, Edlen und Bürger auf ihre Unterthanen anlegen mögen. 1510 Ausschreiben K. Maximilians (cit. bei Maurer, Fronhöfe III 416):

starkem Maße zur Steuerleistung herangezogen worden, und haben sich dadurch genötigt gesehen, auch ihrerseits die Bürger und Insassen der Städte zur Tragung dieser Lasten heranzuziehen. So ist schließlich doch fast die ganze Bevölkerung der landesfürstlichen Territorien der direkten Besteuerung unterlegen, welche bald als Vermögenssteuer, bald als Einkommens- oder Ertragsteuer auftritt und eine recht empfindliche Höhe erreichte¹⁾. Auch für diese Abgabe ist ein allgemeiner Maßstab der Belastung nicht aufzufinden²⁾. Sowohl der Steuerfuß ist außerordentlich wechselnd, als auch die Anzahl der Steuertermine und damit die Gesamthöhe der aufgelegten Steuer. Ihrer Veranlagung nach ist sie am meisten verwandt mit der Vogtbede, mit der sie oft auch geradezu verschmolzen ist; die Feuerstellen oder das Haus, zuweilen allerdings auch die Personen sind die Steuereinheiten. Aber doch wird näher unterschieden nach den Qualitäten der Wirtschaft; die Höhe des grundherrlichen Zinses³⁾ oder der Ertrag kommt schon früh als eigentliche

in manchen Ländern werde die reichssteuer auf der prelaten und des adels selbs gült geschlagen, bei den städten und gerichten aber nach der herdt oder fevrstatt angelegt; in andern landen schlagen die prelaten und der adel ire ansleg auf ir pawrn und die stet auf ir gewerb und herdtstet und der fürst auch auf sein pawrn die man urbarsleut nennet.

¹⁾ In Bayern ist während des 14. Jahrh. wiederholt (1302, 1322, 1331, 1344, 1383) eine Vieh- oder Klauensteuer eingehoben. Hofmann, Gesch. der direkten Steuern in Bayern 1883 (Schmoller, Forschungen IV, 5). 1322 mußten die Bauleute $\frac{1}{8}$ ihrer ganzen Habe steuern, mochten sie hinter Herren oder Pfaffen sitzen. Lerchenfeld, Freiheitsbriefe S. 5.

²⁾ Das W. von Appenzell (14. Jahrh.) Gr. I 191 bemißt den Zins mit 80 *fl* pf., den vogtschatz mit 16 *fl* sch., die Steuer mit 125 bis 150 Mark Silber. Der Zehent ist nicht berechnet; ebensowenig die Alpzinse, Besitzveränderungsabgaben u. a. Landbuch der Mark Brandenburg p. 250: de quolibet manso 20 den. pro precario; p. 113: ad censum quilibet 2 sol., ad precariam quilibet 6 sol.

³⁾ In Brandenburg ist am Lande die Höhe der Bede nach dem Zins geregelt, der von der Bauernhufe an den Grundherrn zu zahlen war. Auch die kleinen Leute steuerten seit dem Ende des 14. Jahrh.

26 *

Steuerquelle in Betracht¹⁾ und nicht selten ist der 10. Pfennig geradezu verlangt²⁾, gleichsam eine Wiederholung der alten karolingischen Nona, welche ja auch zu dem ursprünglichen Zehent eine zweite 10prozentige Abgabe hinzugefügt hatte. Aber auch zur direkten Vermögenssteuer ist die landesherrliche Bede vielfach schon ausgebildet³⁾; ihr Steuerfuß zeigt bei aller Unsicherheit und wechselnder Bemessung doch im ganzen eine steigende Tendenz; von etwa 1 Prozent ist er allmählich ansteigend bis zu dem bekannten dreißigsten Pfennig gekommen, in welchem K. Rudolf I. schon sogar eine Reichssteuer zu versuchen sich vermaß.

Überaus zahlreich sind die Nachrichten, wie schwer der Druck dieser neuen Last von der Bevölkerung empfunden worden ist; in den Pachtverträgen des 13. und 14. Jahrhunderts suchen die Pächter vergeblich die Steuer dem Verpächter aufzubürden; um der Bedepflicht zu entgehen, wandern die Landleute in die Städte oder suchen das Stadtrecht als Pfahlbürger zu erwerben, mit der allerdings trügerischen Aussicht, dort der Steuer zu entgehen; ja von Straßburg wird 1274 über eine Massenauswanderung infolge einer Bedeerhöhung berichtet, welche wohl nicht ein vereinzelter Vorgang gewesen ist⁴⁾.

In dieser vierfachen Weise ist gegen Ende des Mittelalters mehr oder weniger jede bauerliche Wirtschaft belastet.

im Verhältnisse zu ihrem grundherrlichen Zinse, in Geld, aber auch in Hühnern, Wachs, Pfeffer. Kotelmann, Finanzen unter Albrecht Achilles 423 ff. Auch Schmoller, Epochen der preufs. Finanzpolitik (Jahrb. 1877) und Ad. Wagner, Finanzwissenschaft. III, 1 S. 109.

¹⁾ In Bayern war schon die Steuer von 1322 (s. o.) für die Grundbesitzer (edelleute und pfaffen) eine Ertragsteuer; 1390 sind $\frac{2}{10}$ des ganzen Güterertrages eingehoben; Hofmann 10.

²⁾ So in Magdeburg 1401, 1437 und später. Vgl. oben S. 114.

³⁾ Schon die ältere Landbede des 13. Jahrh. in der Mark Brandenburg war der Idee nach eine allgemeine Vermögenssteuer. 1464 wird in Bayern eine Steuer wahrscheinlich im Fulse des 20. Pfennigs, als Vermögenssteuer ausgeschrieben; Hofmann 20.

⁴⁾ Vgl. v. Below im Handwörterb. der Staatswissenschaften s. v. Bede.

Zwar giebt es immerhin bäuerliche Güter, welche die eine oder andere dieser Lasten nicht zu tragen hatten; neben vogtfreien Zinsgütern finden sich auch grundzinsfreie Vogteigüter; auch Zehent- und Steuerfreiheit kann im einzelnen Falle vorhanden sein. Aber die breite Regel war und blieb während des ganzen Mittelalters die vierfache Belastung; bei aller Verschiedenheit ihrer Höhe ist es doch gestattet, eine durchschnittliche Quote von zwei Dritteln des gesamten Naturalertrages auf diese Lasten zu rechnen¹⁾; die Uerschwinglichkeit derselben hat selbst zum Aufgeben des Gutes geführt²⁾.

Und schon beginnen auch noch neue, rein privatrechtliche Lasten über den bäuerlichen Besitz sich auszubreiten; Grundherren und Städte fangen an, ihre überschüssigen mobilen Kapitalien in der Form des Rentenkaufs auch der Landbevölkerung zugänglich zu machen³⁾; Erbzins- und Leibzuchtgüter werden von der Landbevölkerung mit solchen ge-

¹⁾ In einem schematischen Beispiele der Belastung eines Drittelsbauern, der am ehesten den Durchschnittsverhältnissen entsprechen dürfte, stellt sich das Verhältnis der Abgaben ungefähr folgendermaßen:

	Abgabe	Verbleibender Rest für den Bauern in Prozenten des Ertrages
Grundzinse	33,4	66,6
Zehent	6,6	60,0
Vogteilast	20,0	40,0
Steuer	4,0	36,0

nicht gerechnet sonstige Nebenabgaben, Gerichtsgebühren, Bußen und Fronden.

²⁾ 1400 W. Unterpleichfeld (Franken) VI 88: wer ez auch sache daz der herren gute oder hube besweret wurden mit gudergulde, atzung oder unzemliche dienste also dasz die hubener uber der herren gulte sich des nit bezien oder zukomen mochten, so mogen si soliche gute ufgeben den herren, uf daz daz die herren an irer gulte nit abegen sal von der eigenschaft wegen.

³⁾ In Frankfurt legten die reichen Geschlechter ihre Kapitalien gern in bäuerlichen Anwesen in der Umgebung an; Bücher a. a. O. S. 276. S. auch oben S. 313. Näheres über die Kreditverhältnisse im VII. Abschnitte.

liehenen Kapitalien gekauft, oder es wird eine Rente aus dem Bauerngute verkauft, um es zu verbessern, um Schulden zu zahlen oder um die übrigen noch schwereren Lasten bestreiten zu können¹⁾. Der Normalzinsfuß für derartige Rentenkäufe ist aber lange Zeit hindurch, ja teilweise bis zum Ende des Mittelalters, 10 Prozent, um welche dann noch weiter der dem Bauern verbleibende Ertragsteil seines Gutes sich vermindert, wenn nicht noch schwerere Bedingungen des Darlehens einzugehen waren. Die Grundherren suchen zwar zuweilen solcher Verschuldung der Bauern durch ein generelles Verbot des Rentenverkaufs zu steuern²⁾; auf die Dauer hat sich aber nicht verhindern lassen, daß die neue Form des Realkredits auch von der bäuerlichen Bevölkerung benutzt werde³⁾, die darin unter Umständen doch auch ein Mittel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen

¹⁾ 1380 W. Rieneck (Franken) III 521: der her sol die bede glimpflich von in (den Bauern) nemen, das kein fryman sein bette, sein pflugk dorffe entgesten, oder darumb under die juden darffe kommen.

²⁾ 1383 W. St. Blasien Gr. IV 492: was gueter dem gotshaus dinkhörig sint oder zinsent . . die sol nieman verkoufen noch kein überzins darauf slahen, es werd im denn erloubt von dem gotzhus. 1420 W. Oberspechbach (Elsafs) IV 46: ouch sol nyemand die guoter beschweren noch zins daruf slahen on des probsts und der hubern willen. 1417 W. Dornheim (Württemberg) I 378: Wa ein lehenman usser sinem guot oder uff äcker oder wisen kainen überzins verkouft an ains apts willen, den überzins mag ain apt an sich ziehen. 1438 W. Kastel (Bayern) VI 112: wer ein erb hat, das schol er weder verkaufen . . noch überzins nehmen. Auch W. Geisenfeld (Bayern) ib. 192. 1477 W. Lossburg (Württemberg) I 391: auch soll in die güetter kain überzins gesetzt noch gemacht werden, wann mit der herren . . wissen und willen.

³⁾ 1486 W. Taben (Saar) II 74: It. weisen sie auch die leuth allsamen im bann von T. frey vermits renten, gelten und zinsen . . und mögen ir erbschaft . . setzen und stellen vermitz renten, zins und gulten. 1495 W. Rickenbach (S. Gallen) I 212: It. welicher dem andern gelegen guot oder ewig kernengelt im gricht zu R. vertigt, der sol eim vogt umb die fertigung 3 sch. ⚡. und dem waibel 6 ⚡. geben. 1488 W. Zuozwil (St. Gallen) V 143: it. welher dem andern . . zins uz güter . . vertgen will, der sol das ton offenlich . . vor dem vogt.

Lage erblicken mußte. Um so entschiedener ist die unentgeltliche Errichtung von ewigen Renten auf Bauerngütern bekämpft, wodurch eine dauernde Belastung derselben ohne wirtschaftliche Kräftigung des Gutes eintrat¹⁾.

Neben den Abgaben, welche Grundherr und Kirche, Vogt und Landesherr vom Ertrag der bauerlichen Landwirtschaft forderten, ist auch die Arbeitskraft der Bevölkerung noch direkt in den verschiedenen Arten des Frondienstes in Anspruch genommen.

Zwar nimmt die Fronarbeit im herrschaftlichen Eigenbetriebe mit der Auflösung der Sallandswirtschaft und der herrschaftlichen Meierbetriebe, welche zunächst an ihre Stelle getreten waren, immer mehr ab. Schon die vorausgegangene Periode hatte den Bedarf an solchen Diensten für das Herrenland wesentlich eingeschränkt²⁾; die Ablösung der grundherrlichen Fronen, soweit sie dem Salland dienten, ist schon am Beginn des 13. Jahrhunderts weit gediehen und setzt sich auch in der Folge noch reichlich fort³⁾.

In den deutschen Kolonialgebieten sind die Bauern zumeist frei von Frondiensten angesetzt worden; aber auch in den althiesiedelten Ländern ist der Bauer im 13. Jahrhundert wenig mit Fronen belastet. Nicht bloß bei den freien Erbleihen und Pachtungen, welche im System der Güterleihe eine immer größere Bedeutung erlangten, und eine Geltendmachung persönlicher Herrschaftsrechte an dem Beliebenen

¹⁾ 14. Jahrh. W. Ötztal (Tir. W. II 73): das khain pawmann khainen uberczins noch jartag noch sunst khaynerlay geschäft auf meiner frauen gueter thu oder mach, oder ein gerechtikayt ist gänzlich der herrschaft vervallen. 1458 W. Herbizheim (Saar) Gr. II 22: Keyn mensche in dem hoffe moge an seinem letzten willen . . . keyne hoher gift vor siner selen heil hinweg geben, dann 30 ϕ . of siner farnde haben und 30 uff sine erbe.

²⁾ Deutsche Wirtschaftsgeschichte II 256 ff.

³⁾ Urbar S. Maximin 453: de redemptione arantium 8 s. Colon. 13. Jahrh. W. Berse (Unterelsafs) I 692: istorum mansorum quilibet solvit annuatim 20 amas claustralis mesure et 40 d. qui dicuntur engerpfenninge. 1503 Abtei Schönau (Maurer, Fronhöfe III 310): für frondienst und atzung geben sollen 34 fl hl.

grundsätzlich ausschlossen; auch im Verhältnisse der Hörigen und Hintersassen ist Fronarbeit für den Grundherrn selten geworden. Und auch noch in anderer Hinsicht wird die Arbeitskraft der hofhörigen Bevölkerung mehr als früher für den eignen Wirtschaftsbetrieb derselben verfügbar, indem die alte Übung¹⁾, die Kinder der hofhörigen Leute für die Herrschaft zu Gesindedienst in Anspruch zu nehmen, allmählich aufhört oder doch wesentlich gemildert wird²⁾. An ihre Stelle treten Dienstboten in mehr oder weniger freiem Vertragsverhältnisse³⁾, bis mit der gegen Ende des Mittelalters eintretenden Verschlechterung der Gesamtlage der bäuerlichen Klasse sich wieder Formen leibeigener Hausdienerschaft entwickeln. Durch die Einstellung der Sallandsfronden und den allmählichen Verzicht der Herrschaft auf den erzwungenen Gesindedienst ist das System der unter anderen Verhältnissen entstandenen und ausgebildeten nationalen Arbeitsteilung erheblich zu Gunsten der hörigen Bevölkerung modifiziert worden. Aber schon waren auch wieder neue Veranlassungen entstanden, welche das alte Herrenrecht auf die Arbeitskraft ihrer Leute zu erneuter Geltendmachung in anderer Richtung anregten; nach einer verhältnismäßig kurzen Periode ziemlich freier Verfügung der bäuerlichen Bevölkerung über ihre Arbeitskraft sind Fronarbeiten der verschiedensten Art wieder

¹⁾ Noch geschildert bei Caesarius zum Urb. Prüm 162: *quando-cunque femine ecclesie nostre servos proprios duxerint et ex illis filios genuerint, . . filii illi omnibus diebus vite sue servi permanebunt nostri, qui vulg. appelantur hovejungere.*

²⁾ 1363 W. Loen (Westfalen) Gr. III 155: *off ein vullschuldig hoffman und hoffrouwe setten up einen hoffgude, und hedden kinder und bleven mit den olderen wonende . . synnen nicht schuldig to denende also lange als se mit oeren olderen wonnenden.* 1380 W. Rieneck (Franken) Gr. III 521: *wel zeit das ist, das eyn fryman were der sein jungst kind ufs setzt, das es dinsthaft wurd eynem herrn zu R., so ist desselben kindes vater derselben dryer stewart ledig und lofs.*

³⁾ 1296 Reformatiionsmandat für das Frauenkloster Niederprüm (Lamprecht I 861) § 11: *Nullos etiam servos vel ancillas conducatur vel teneat, nisi de consilio ad minus trium vel quatuor saniorum de conventu.*

zu einer ganz regelmäßigen Erscheinung im bauerlichen Leben geworden. Schon spätestens im 12. Jahrhundert ist ein System von Fronen entwickelt, welches die Grundherren in den Stand setzen sollte, durch Ausbau im Marklande den herrschaftlichen Grundbesitz zu erweitern und in Beundebetrieben neue reiche Quellen der herrschaftlichen Bodennutzung zu erschließen¹⁾. Zum großen Teile übernahm dann die selbständige Meierverwaltung diese Aufgabe und damit auch das Recht der Beundefronen. Auch im 13. und 14. Jahrhundert dauert dieser herrschaftliche Beundebau noch fort; die Fronarbeit der hörigen Bauern auf den Beunden tritt zuerst als ein Ersatz der auf dem eigentlichen Salland entbehrlich gewordenen Fronarbeit auf. Die zunehmende Unfähigkeit der herrschaftlichen Verwaltung zur Organisation und Führung größerer Landwirtschaftsbetriebe machte sich aber doch auch hier geltend: die Beunde, zuerst in Kollektivfronde von den hörigen Leuten unter der Leitung der Herrschaft oder ihrer Meier bestellt, wird den Bauern zum eignen Betriebe ausgeantwortet; mit dieser Beundleihe hört natürlich auch die Fronarbeit auf der Beunde wieder auf. Auch auf der Beunde wandelt sich das System unfreier Arbeit in ein System freier Unternehmerarbeit um, wie früher schon auf den Höfen der Unfreien ein analoger Vorgang zu beobachten war.

Gewisse unfreie Arbeiten sind nichtsdestoweniger auch in der Folge noch sowohl für das Gehöferland wie für die Beunde übrig geblieben. Schon die grundherrliche Zinspflicht hat solche Arbeiten im Gefolge; der Zinsmann muß seine Abgaben an Getreide, Vieh und Kleindienst an den Herrenhof liefern, auch andere Transportleistungen, z. B. auf den Markt²⁾, sind dem Pflichtigen auferlegt. Aber auch

¹⁾ Das beste Beispiel bietet das Urb. S. Maximin (MRh. Urk.-B. II 445): 24 Hufen bebauen die Beunde nach ihrer Spannfähigkeit; 3 Pflügetage, Heuschnitt, Erntearbeit nach Bedarf. Vgl. Lamprecht I 430.

²⁾ 13. Jahrh. W. Berse (Unterelsaß) I 693: *mansionarius ducere debet vina de vineis, que dicuntur wingarten de suo labore ad torcular dominorum; debet etiam ducere omnia vasa admodum carrate facta in*

eigentliche Feldfronden sind übrig geblieben; der Gartenbau für Gemüse und Obst, der Weinbau im herrschaftlichen Weinberg und bei den zahlreichen kleinen oder größeren Sallandsbetrieben¹⁾, welche trotz aller Einschränkung doch noch immer bestehen geblieben waren, ist die Fronarbeit der Gehöfer noch immer die vornehmlichste Art der Arbeitsbeschaffung²⁾. Ebenso erhält sich manche Fronarbeit für den herrschaftlichen Haushalt; wo der unfreie Gesindedienst nicht gefordert wird, muß zunächst wieder die Fronarbeit der Gehöfer für diesen Arbeitsbedarf der Herrschaft aufkommen³⁾; Waschen und Reinigen, Viehwartung u. a.⁴⁾ bildet in der großen Reihe von Fronarbeiten noch immer eine, wenn auch nicht besonders häufige, so doch ständige Position. Am drückendsten bleiben aber jedenfalls die Baufronden im weitesten Sinne⁵⁾, welche zunächst doch auch als grundherr-

Argentinum ante cellarium dominorum. 1486 U. Schmierenberg Mell, Robot 25: und wan das traid bey ged. herrschaft verkhoufft wirdet, dasselb geen (6 Orte), wohin es inen deren ortten ains bevelchen wirdet zu fueren. Über die Salz- und Weinfuhren in Steiermark vgl. Mell, Robot 26 f.

1) 1287 Kindlinger, Hörigkeit 320: quod una die finum in propriis curribus super agros deducere tenentur. 1332 ib. 397: presentabit omni anno 5 plaustra fimi ad fimandum predictum ortum. 1423 Lori, Lechrain 110: alle iar 8 tag mähen und 8 tag rechen.

2) 1320 W. Ebersheimmünster (Oberelsaß) I 669: so hat min herre drige ahte tage imme jare, also das im jedes hus einen tagewan sol tun, einen ze grabende . . . einen dag ze howende . . . einen tag ze snidende. Vgl. die dem Anfang des 13. Jahrh. angehörenden Urbare von S. Maximin und Trier oben S. 327 Anm. 2.

3) Mone I 122 u. 126 Chronik von Petershausen c. 11 u. 34: quod hi (famuli) quoniam aliquantulum in agris et pratis habent, cottidie dominis suis debent servire et ab eis annonam accipere . . . mancipia constituit, ut cottidie in ipsa cella fratribus ubicunque necesse esset, servirent . . . et semper ad omne ministerium parati essent.

4) 1438 Niesert, Hofrecht zu Loen Anh. III: ende dem herrn tafeldienste davor doen. 14./15. Jahrh. Mitt. d. Steierm. hist. Ver. 34 p. 128: Ch. de area lavat mensalia et omnia necessaria ad domum. Über die verschiedenen Botendienste Maurer, Fronhöfe II 298.

5) 1308 Kindlinger, Volmenstein II 233: cum jure consueto juvandi ad edificium horrei ibidem. 14. Jahrh. W. Alzei (Pfalz) Gr. I 800: es

schaftliche Ansprüche an die Arbeitskraft der Gehöfer aufzufassen sind; der herrschaftliche Burgenbau, die Erhaltung der Gebäude, der Wege und Kanäle, der Brücken und Zäune wird fortwährend von den Bauern im Frondienst verlangt.

Im Vergleich zu den Arbeitsverpflichtungen der unfreien Bauern in der vorausgegangenen Periode sind die grundherrschaftlichen Fronen jedenfalls wesentlich erleichtert; auch ganz abgesehen von der schon in ziemlichem Umfange vollzogenen Ablösung der Dienste gegen Geld oder Naturalzinse ist diese Erleichterung teils in der Abkürzung der dienstpflichtigen Zeit, teils in der Spezialisierung und Fixierung der Dienste zu erblicken. Die ältere, drei Tage in jeder Woche umfassende Dienstpflicht, welche das besondere Kennzeichen voller Unfreiheit war, ist jetzt fast vollständig verschwunden¹⁾; auch wo sie noch besteht, handelt es sich doch nur mehr darum, daß die Herrschaft die Verfügung über die Arbeitskraft eines Menschen während dieser Zeit habe; das dienstpflichtige Gut muß einen Arbeiter stellen²⁾. Eine genaue zeitliche Begrenzung der Fronpflicht ergab sich von selbst mit der größeren Spezialisierung der Dienstleistungen. Während das 12. und zum Teil auch noch das 13. Jahrhundert die Fronpflicht ziemlich allgemein als Tagdienst, Robot oder Fron überhaupt bezeichnet, die Verwendung der bäuerlichen Dienste aber unbestimmt ist, werden die Fronen in der Folge fast nur mehr für die einzelnen Arten von Arbeitsverrichtung gefordert und damit auch

sind auch neun höfe diensthöfe und soll jeder hof führen ein bloch und ein wagen voll steine, dass man den hof mache, dass er nit zerfalle. Über die Fronen zum Kirchenbau Maurer l. c. III 304. 1442 Wichner, Admont 3, 458: Beihilfe der Unterthanen zum Bau und zur Erhaltung einer Ennsbrücke.

¹⁾ Doch verzeichnet noch das Urbar von Admont 3, 508f., 13. Jahrh.: opus diurnum ter in hebdomada.

²⁾ Urbar Admont 14. Jahrh. p. 44: Praentel . . debet habere 1 famulum, qui cottidie laboret in curia operis.

zeitlich und gegenständlich fixiert¹⁾. So ergibt sich für die Ackerfrond von selbst eine 3—4malige Pflugfahrt, mit welcher für das Sommer- und Winterfeld auch Düngen, Säen und Eggen verbunden war, sowie eine Fron zur Ernte, für die Wiesenfronde eine einmalige oder höchstens zweimalige Mähepflicht. Dabei konnte allerdings noch eine recht große Verschiedenheit der Pflicht bestehen, je nachdem die Acker- oder Wiesenfron des einzelnen Bauern auf ein Tagwerk beschränkt oder für größere Felder bestimmt war²⁾, oder etwa die Verpflichtung bestand, überhaupt Arbeitskräfte für die ganze Dauer der Ernte beizustellen³⁾.

Außer der Acker- und Wiesenfron, welche mehr für die Beunden als für das eigentliche Salland von Bedeutung war, sind insbesondere die Gartenarbeiten häufiger Gegenstand der Fronpflicht geworden⁴⁾; die Weinbergsfrenden haben sich zum Teil aus älterer Zeit noch erhalten, soweit herrschaftlicher Eigenbau weiter betrieben worden ist⁵⁾. Dazu gehören

¹⁾ 1216 Urk.-B. Hochstift Halberstadt I 496: 3 mansi haben Arbeitsverpflichtung: in festo s. Walburgis 3 jugera arabuntur, tempore seminum 3 jug. arabuntur, in diebus messis 4 metere tenentur jugera; in quadragesima ad estivalia semina 3 jugera arare tenentur; it. quivis hos mansos habentium in qualibet septimana per circulum anni duobus diebus sub propriis alimentis servi et sacerdoti.

²⁾ Urbar Radkersburg 1480 Mell, Robot S. 11: ain yede hueben, so ainen zug hat, ist schuldig mit 3 phluegen, mit 2 im herbst, den dritten am auswertz zu pawen. Dagegen 1487 Urb. Gratwein ib.: villa que habet aratrum, tenetur arare officiali 3 dies in vere et in 2 autumpno.

³⁾ Admont. Urbar 14. Jahrh. p. 51: 2 snyter. St. Dionisen 1401 Mell 14: snytter 4. Montpreis 1500 ib.: all urbarsleut zum gesloss sollen das hew aufheben und fueren in den mairhof.

⁴⁾ 1439 W. Altenmarkt (Bayern) Gr. VI 163: scharwerk beim mähen, kraut jäten und andre scharwerch thun nach genaden; dazu muß Milch gezinst werden. Beispiele bei Mell 17 f.: ruebagker prachen; robot zu krauth und rueben; rueben ausnemen, abschneiden und einfueren, wo man in hinczaigt; 1 tag chrawt sieden, 1 tag phlanczsetzen; oder allgemein: den garten pawn (Pettau 1480 bei Mell 19).

⁵⁾ Über die Weinbaufronden vgl. Lamprecht I 574 ff. Beispiele bei Mell S. 19 f.: Radkersburg 1480: die hausweingarten bawen; 4 leser; 4 trager 4 leser. 1428 Gr. V 209: tagdienst im weingarten und ander tagdienst wird den Hofleuten nachgelassen.

dann auch alle die Dienste, welche sich auf die an die Weinlese sich anschliessenden Arbeiten in der Kelter, im Keller u. a. beziehen.

Im allgemeinen lasten alle diese grundherrlichen Fronden bereits ganz überwiegend auf dem Bauerngute, sind also zu- meist die Verpflichtung zur Beistellung der nötigen Arbeits- kräfte, ohne daß damit notwendigerweise der Bauer selbst oder seine Angehörigen zur Fronarbeit gezwungen gewesen wären. Doch versteht sich unter Umständen die Fronpflicht auch so, daß überhaupt die Arbeitskräfte der Bauernwirt- schaft zeitweilig für den Herrn in Anspruch genommen wurden; speciell die Frauen hatten zu fronen im Heuschnitt und bei der Getreideernte¹⁾, gewiß aber auch im Garten beim Gemüsebau und bei der Flachsbereitung und sonstigen wirt- schaftlichen Dingen²⁾; führten sie aber selbst eine Wirtschaft, so hatten sie wohl die gleiche Fronpflicht wie die Männer³⁾.

Vielfach handelt es sich aber bei den grundherrlichen Fronden nicht nur um eine Arbeitskraft der Pflichtigen, sondern auch um die Leistung von Gespann und Gerät. Das gilt vor allem von aller Art der Pflug-, Mist- und Erntefronden; der Bauer, welcher Gespann hat, muß zur Arbeit fahren. Doch werden diese Fuhrfronden⁴⁾ auch schon für sich allein auf-

¹⁾ Mitte 14. Jahrh. W. Engelberg (Zürich) I 4: wer ouch von dem gotshus erblehen hat, der sol ein tagwan tuon, ein man megen und ein frow schneiden. 1480 W. Wir (Elsafs) IV 211.

²⁾ 1462 Urb. Göfs (Mell, Robot) S. 18: 1 weib und knecht zu dem krawtsieden.

³⁾ Anf. 15. Jahrh. W. Metzeral (Elsafs) IV 198: man sol ouch von dem medelehen gebieten einer frouwen oder einem manne, die schören zu erwerffende; dem sol man geben gantze pfründe, als einem meder. 1465 W. Gebhardswil (Schweiz) V 157: alle die so in den gen. vogtien und gerichtsmarken sitzen und wonhaft sind, jeklich sundrig spis, es sig frowen oder man, sond jerlich ainem vogt einen tagwan tuon.

⁴⁾ Admont 14. Jahrh. p. 52: zum paw 2 ross 1 phlueg. Radkers- burg ca. 1500 Mell 12: welche ross haben, die müssen den hirsch (Hirse) eggen und die khain ross haben, muessen ain yeder ain tag einhauen, sover es von nöten ist. Stein 1498 Mell 14: kornfuern 1 tag, haberfuern 1 tag. Pettau 1480 ib. 17: die hofwissen ze mäen, ze rechen

gelegt¹⁾, und damit eine weitere Spezialisierung der Pflicht durchgeführt, während die ältere Zeit mit Vorliebe allgemein die Pflicht zur Ableistung von Fuhren überhaupt den spannfähigen Gehöfern auferlegte²⁾.

Über die Gesamtbelastung der fronpflichtigen Bauern mit grundherrschaftlichen Fronen läßt sich eine allgemeine Vorstellung aus den Quellen nicht gewinnen³⁾. Doch wird eine ganze Arbeitswoche im Jahre wohl auch für halbe und Viertelshufen immerhin als ein mindestes Maß der Pflicht angenommen werden können⁴⁾; bei spannfähigen Gütern steigt diese Pflicht durch die Fronfuhren leicht auf das Vielfache.

Zum Teil sind auch die Markfronden, welche die spätere Zeit so reich entwickelt hat, aus dem Grundhörigkeitsverhältnisse entsprungen; in den aus dem herrschaftlichen Walde ausgeschiedenen, den hofhörigen Gütern zugewiesenen Dorfmarken bilden diese Waldfronden von Anfang an einen namhaften Teil der Arbeitspflichten der Holden. Aber auch da, wo ein Grundherr über eine Waldmark nur

und ze fuern. Arnfels 1496: ain wisen maen, aufheben und einfurn. Im allgemeinen unterschieden: Windisch-Feistritz 1500 Mell 23: mit der handt und dem viech robaten. Landskron 1492: mit dem zäg und mit der handt.

¹⁾ 15. Jahrh. W. St. Dionisen (Steir. W. 327): furer sein die das heu, grumad und den getraide furen sollen.

²⁾ 1305 Urb. Freising (Fontes r. Austr. 36 p. 323): nota quod officium in Weltz tenetur vecturas, domino, quotquod habet necessarios ad Z. et ad J. et hoc tantum facere debent vraylevt.

³⁾ Mell, Robot S. 39 hat aus dem Urbar der Herrschaft Wolkenstein von 1576 eine Zusammenstellung gemacht, wonach von 10 ausgewählten Fronpflichtigen je vier 2 Tage und 3—6 Fuhren, elner 3 Tage und 6 Fuhren, drei je 4 Tage und (einer davon) 5½ Fuhren, einer 7½ Tage zu leisten hatte.

⁴⁾ Urb. S. Maximin S. 433: mansionarius operatur in februario 3 dies, in iunio similiter. ib. 434: operatur mansionarius infra festum s. Martini et nativ. dom. 16 dies. ib. 435: 12 dies in febr., 12 in maio. ib. 436: operatur mansus proprio stipendio 15 d. in febr. 15 in maio, quidquid iniungitur u. s. w. Im Durchschnitte von 9 Fällen treffen 14 Arbeitstage auf den Mansus. Lamprecht II 570.

als oberster Märker oder Vogt verfügen konnte, sind Fronden dieser Art reichlich ausgebildet. Solcherart sind vor allem die Rodefonden¹⁾, durch welche die Grundherren erst in den Stand gesetzt wurden, ihr Herrenland in der Allmende auszudehnen, und Rode- und Beundekulturen, diese wichtigsten Leistungen der Grundherrschaft nach der Zeit vorherrschenden Sallandsbetriebes, anzulegen²⁾.

Die Grund- und Markherren ließen sich auch ihren Bedarf an Bauholz, Werk- und Brennholz im Frondienste von ihren Bauern beistellen³⁾; besondere Waldrechte, welche sie dafür zuweilen den Fronpflichtigen einräumten, sprechen dafür, daß es sich dabei nicht immer um die Geltendmachung eines Grundhörigkeitsverhältnisses handelte, sondern daß die Überlegenheit des Grundherrn als Obermärker die Quelle solcher Rechte gebildet hat. Ausser dem Holzfällen und den Zufuhren von Holz in den Fronhof sind auch Verarbeitung von Holz zu Brettern und Geräten vielfach Gegenstand von Waldfronden geworden. Auch Hilfeleistung bei der Waldweide (Eichelmast) kann hieher zählen⁴⁾; dagegen sind die später so drückend gewordenen Jagdfronen der Bauern doch selbst im 15. Jahrhundert erst in ihren Anfängen; Netze und anderes Gerät für die Jagd zu tragen, den Hag für den Trieb aufzurichten, sind die einzigen Dienste, welche schon öfter von den Bauern verlangt werden⁵⁾. Die eigentliche

1) 1496 Urbar Schwanberg (Mell 21): helfen den berg rewten.

2) Urbar Stift Trier p. 395: rustici banno archiepiscopi utentes ibidem tribus diebus in anno venient ad atthin archiepiscopi ad arandum.

3) Urbar Mettlach (Lamprecht I 509): de ligno etiam unaqueque oba 2 carr. debet solvere. 15. Jahrh. W. Breisig Gr. II 634: deilen wir und frauen (von Essen) dass man ir 14 fuder froinholz sol heben. 1480 Urbar Radkersburg (Mell 28): drey mall im iar ainen tag holzfueren zum weihnachten. Pettau ib. 29: zu ainer yeden quottember 5 fueder holz. Urbar S. Maximin: Fafsreifen, Stickholz.

4) Urbar S. Maxim. p. 464: est ibi nemus ad 100 porcos, in quo custodiet quilibet mansus dominicalis porcos per 7 dies.

5) 1468 W. Protiche (Mosel) Gr. II 440: alle die daselbst bürgere sint . . obe die jeger gesünnen seile und garn uffwerts zu foeren, das sollen sie thün. 1490 Hattgau (Unterelsafs) V 509: kompt unser gn.

Jagdfron beginnt mit der Inanspruchnahme der Unterthanen für die Jagd auf schädliches Wild¹⁾ und wird erst später verallgemeinert; dagegen sind Spannfronden, welche das herrschaftliche Interesse an der Jagd verlangt, doch schon verhältnismäßig früh den Bauern auferlegt worden²⁾. Noch wehren sich die Leute mit Erfolg der Neuerung, welche da und dort versuchsweise eine neue Last dem Pflichtenkreise der Unterthanen einzufügen versucht³⁾.

Die im späteren Mittelalter so reich entwickelten Vogteifronden stellen in ihrer vollen Ausbildung eine eigenartige Verbindung von grund- und markherrlichen Fronden mit öffentlichen Diensten dar. Hervorgegangen aus der allgemeinen Dienstpflicht, sind sie doch, seit der Verbindung der Vogteigewalt mit Elementen der Grundherrschaft mehr oder weniger selbst zu Dienstleistungen für die grundherrschaftlichen Interessen der Vögte geworden⁴⁾; ähnlich den Vogteizinsen treten auch die Vogteifronden⁵⁾ zu den

h. von Hanau . . . mit dem gejäger in eigner person . . . so soll man sein gn. mit den gemeinden der dörfer die heg zu machen gehorsam sein. 1490 (Schwappach 203): doch es sollen . . wir und die unsern in allweg von forstrechswegen es sey mit gebotten und verbotten, mit forsthabern, vorstmueten, hundgeben, zuziehen von jugend auf oder sonst uff das felde zu dem jagen oder sonst zu halten, heger zu machen, sail oder sonst ander frondienst zu thun . . zuschlahen nicht zu wehren.

¹⁾ 15. Jahrh. St. Lamprecht (Steir. W. 231): Es sollen auch all unser underthan, wann si di schedlichen tier zu jagen beruft werden mit vlais auf und jagen.

²⁾ 14. Jahrh. W. Admont p. 48: 1 ross in die Lausach nach wildprät beistellen; und sol auch das huntas gen Lausach füren.

³⁾ 1509 W. Welmich (Mittelrhein) III 744: It. helfen ricken, sticken, jagen ist nit bisher noet geschehen daselbst.

⁴⁾ 1237 Steir. Urk.-B. II 471: ratione advocacie quam iure patronatus werden 24 equitature im Jahre zugestanden; außerdem 1 Maß Hafer, 2 Brote, 2 Hühner; vgl. Krones in Forsch. z. Gesch. der Steiermark I 427.

⁵⁾ 1259 Urk.-B. v. Drübeck (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen) V 28: petitiō et servitium als Vogteirechte. 1329 ib. 63: scot und dienst. 1494 W. Wincheringen: ouch hant die scheffen gewisen den voigten ire froinpluge drie werb in dem jare zu kumen zu even und zu heuwe und andre froinde und gebot als uber ire lude.

grundherrlichen Frondiensten hinzu und vermehrten die Last, welche die bauerliche Bevölkerung nun aus dem dreifachen Titel der Grund-, Mark- und Vogteihörigkeit zu tragen hatte¹⁾. Doch auch die öffentlichen Arbeiten, welche schon seit alter Zeit von den primär verpflichteten Grundherren auf die Hörigen überwält worden sind, erscheinen nun überwiegend als Vogteifronden; die Ausdehnung der Vogteigewalt auf die grundhörigen Leute wie auf die freien Landsassen ist hiefür ebenso entscheidend geworden, wie die Ausübung der obersten Vogtei durch die Landesherren, in deren unmittelbarer Kompetenz die Auflegung der öffentlichen Arbeiten aller Art gelegen war.

Doch lassen sich immerhin in der letzten Zeit des Mittelalters schon deutlich die auf der direkten Geltendmachung eines landesherrlichen Arbeitszwanges auf die Unterthanen beruhenden öffentlichen Fron den von den grund- und vogteiherrlichen Fron den unterscheiden, wenn auch ihre volle Ausbildung erst der folgenden Zeit angehört. Am reinsten treten die öffentlichen Fron den in ihrem ursprünglichen Charakter im ostelbischen Kolonialgebiet auf; wenigstens während des 13. Jahrhunderts übt nur der Landesherr ein Besteuerungsrecht aus und verlangt von den Bauern Hand- und Spanndienste zum Bau der Burgen und Brücken, sowie als eigentlichen Herrendienst²⁾. Aber auch hier geht die Gerichtsbarkeit und mit ihr auch das Recht auf die Fron den der Bauern vom Landesherrn auf die Vasallen über und damit ergibt sich auch die Möglichkeit, daß die Dienste auch von den Erbzinsleuten für die Wirtschaft des Guts-

¹⁾ 1269 Schannat. hist. Wormac. 136: *advocati ville pro iure quodam modo vendicabant in eo quod dicitur resectio viarum, wegeshnit.* 1283 ib. 146: *curias eorum et colonos arcent et vexent exigendo ab eis servitia curruum seu avene dictae forsthaber et futterhaber et impediendo eos in suis piscariis.* Vgl. z. B. die ausgebildete Frondienstordnung für die Vogteileute der Herren von Liechtenstein in Beilage XXII. 1480 Urb. Königsberg (Mell 59): sagen die lewt zum gessloss, wie sy von alter hervor 6 tag gerobath haben im iar, aber yecz muessen sie ob den 20 tagwerchen robathen.

²⁾ Riedel, Mark Brandenburg II 226 ff.

von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte. III. 1.

herrn ebenso wie für die öffentlichen Arbeiten verlangt werden. Diese Entwicklung vollzieht sich unaufhaltsam während des 14. und 15. Jahrhunderts; die successive Verschlechterung in der Lage der bauerlichen Klasse wird durch die Auflegung und die Überhandnahme von Frondiensten besonders scharf beleuchtet¹⁾. Insbesondere der Wagendienst ist schon im Landbuch der Mark Brandenburg zum größten Teil zur Verfügung der Ritter und ist keineswegs nur für öffentliche Arbeit in Anspruch genommen²⁾.

Diese stärkere Inanspruchnahme der Arbeitskraft der unterthänigen Bevölkerung ist übrigens keineswegs ein den Marken specifisch eigentümliches Vorkommen; auch in den Territorien, welche ein entwickeltes System von grund- und vogteiherrlichen Fronen besaßen, sind mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt die öffentlichen Fronarbeiten mehr und mehr entwickelt und zu neuen Lasten der bauerlichen Bevölkerung geworden³⁾. Insbesondere kommen hier die landesherrliche Folge, die Spann- und Handdienste der Unterthanen für den landesherrlichen Hofhalt und die Fronen des Heeresdienstes in Betracht; Kriegsfuhren, Wach- und Botendienste, sowie Schanzarbeiten und andere Baufronden⁴⁾ (Brückenwerk und Burgwerk) sind überall gefordert und bilden in den kriegslustigen Zeiten des späteren Mittelalters eine ständige Last der bauerlichen Bevölkerung. Insbesondere auf dem Wege der Überwälzung sind die Anforderungen des

¹⁾ Schon 1324 verordnet der Markgraf von Brandenburg (Riedel c. dipl. I, 15 n. 105): Wer höchste oder niederste Gerichte oder Fronen besitze im Lande, der solle seine Unterthanen nicht mit Dienst und Gerichten zu Unrecht verderben. Vgl. im allgem. II. Abschn. S. 58 f. und III. Abschn. S. 222 f.

²⁾ 1320 Riedel II 234: *servitia equorum et curruum*, vulgariter *herrendenyst vel hovenidenyst*. 1400 Stiftsregister v. Lebus müssen die Bauern sämtlich durchschnittlich 4 Tage dienen.

³⁾ 1240 Hergott II 260: *ut si qui liberae conditionis homines, seu jure advocacie eidem (den Gf. von Habsburg) subjecti, a quibus de jure tallia seu servitia vel in eos aliquam justitiam exercere possemus*.

⁴⁾ 1336 Maurer, Fronhöfe III 527: *servitia ad pontem Ratzeburg. qui bruchwere dicitur et ad castrum, quod borchwerch vulgo nominatur*.

landesherrlichen Hofdienstes und Heeresdienstes von den primär zur Hof- und Heerfahrt verpflichteten Grundherren auf ihre Hintersassen gelegt und damit ihre Lasten vergrößert worden, wie das in gleicher Weise auch mit den Abgaben geschah¹⁾. Selbst direkte Aushebung von Mannschaft zum Heereszuge ist unter dem Gesichtspunkt landesherrlichen Frondienstes gebracht, seit die Bedeutung des Fußvolks wieder mehr hervortrat und das Institut des Lehenswesens nicht mehr ausreichte, um das Heeresbedürfnis der Landesherren mit der Mannschaft der Vasallen zu befriedigen.

Mit den landesherrlichen Fronen erst schließt sich der Kreis der Lasten, welche die bäuerliche Bevölkerung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu tragen hatte. Mit den Steuern und Gebühren, in deren Auflegung die Finanzkunst der aufstrebenden Landesherrschaft sich unablässig und erfinderisch bemühte, wurden die letzten Reste des frei verfügbaren Ertrags der bäuerlichen Wirtschaft entzogen, mit den Hof- und Heerdiensten der letzte Rest verfügbarer Arbeitskraft in Anspruch genommen. Während aber die grund- und vogteiherrlichen Abgaben und Dienste, sowie die Zehenten immer nur bestimmte, wenngleich fortschreitend weitere Kreise der Bevölkerung belasteten, sind die landesherrlichen Abgaben und Dienste aus dem allgemeinen Titel der Unterthanspflicht abgeleitet und daher auch ausnahmslos der ganzen Bevölkerung aufgebürdet. Mit dieser Verallgemeinerung der Abgaben- und Dienstpflicht, wie sie insbesondere die Vogtei wirksam vorbereitet, die Landeshoheit zu Ende geführt hat, ist jene Verschlechterung in der Gesamtlage des Bauernstandes begründet, von welcher Weistümer und Urbarien, aber auch die Leistungen der Volkswirtschaft selbst überreichlich Zeugnis geben. In der Kaiserzeit hatte sich die Entwicklung des Bauernstandes

¹⁾ 1320 W. Ebersheimmünster (Unterelsaß) Gr. I 669: unde wirt der abbet zu hove varen, so sol ime iegelich gotteshusman einen pfenninc geben unde iegelich megir einen schillinc.

in aufsteigender Linie bewegt. Seine Besitzrechte an Grund und Boden hatten sich verbessert, die Betriebsmittel der bäuerlichen Wirtschaft vermehrten und vervollkommneten sich, über seine Arbeitskraft wie über Ertrag des Bodens verfügte der Bauer zusehends freier; dazu schufen ihm die großen Kolonisationen, die Städteentwicklung und die Rodungen in der Allmende Luft, Bewegung und gesteigerten Erfolg; eine wesentliche Besserung der socialen Lage der Bauern war der letzte Ausdruck aller dieser Thatsachen.

Am Ende des Mittelalters steht die bäuerliche Bevölkerung in wirtschaftlicher und socialer Hinsicht auf einer viel tieferen Stufe. An die Stelle des durch das Hofrecht geschützten, in seinen Lasten fest umschriebenen Erbzinsverhältnisses der hörigen Bevölkerung ist weitverbreitet ein prekarisches Nutzungsrecht getreten, mit ungleich schwereren Lasten und einer ungleich geringeren Sicherheit des Besitzes; die freieren Landleihen und Pachtungen, welche ehemals dem Besitzer den unschätzbaren Vorteil einer persönlichen Unabhängigkeit vom Grundherrn geboten hatten, sind mehr oder weniger in das System der Gutsunterthänigkeit herabgezogen und damit den von Haus aus unfreien Leihverhältnissen bedenklich nahe gebracht. Die nicht begüterte Landbevölkerung aber, welche seinerzeit in leicht erreichbarem und glückverheißendem Wegzug in die Städte und Kolonialgebiete sich den etwaigen harten Konsequenzen der Hörigkeit zu entziehen vermocht hatte, sie wird nun durch den eisernen Zwang wirtschaftlicher Hilflosigkeit ebenso wie durch eine verstärkte Geltendmachung leibherrlicher Gewalt zu einer Stufe der Unfreiheit herabgedrückt, wie sie schon längst im Absterben begriffen schien. Und auch auf die besitzende Klasse der bäuerlichen Bevölkerung wirkte dieser Rückschlag in den socialen Verhältnissen eines Theils der Landbevölkerung ungünstig zurück; die „Eigenschaft“ als das Verhältnis persönlicher Unterwerfung unter die Herrschaft des Leihherrn wird auch den Zinsbauern gegenüber wieder besonders betont; durch die alle ländlichen Verhältnisse ergreifende besondere Ausgestaltung der Vogtei wird die Vor-

stellung einer persönlichen Abhängigkeit von der Ortsobrigkeit auch auf diejenigen Kreise ausgedehnt, welche sich einer festeren Umklammerung durch die Grundherrschaft zu erwehren vermocht hatten. Hand in Hand dringen dann Grundherrschaft und Vogtei auch ein in die Verhältnisse der gemeinen Mark, in welcher sich die Bauern noch am ehesten einen wirtschaftlichen Rückhalt vor der Ausbeutung durch die Herren und eine sociale Position in der Bethätigung einer autonomen Körperschaft sichern zu können vermeinten. In wechselndem Kampfe um den freien Marknutzen und die autonome Verwaltung der Mark unterlag die Landbevölkerung schliesslich der Landesherrschaft, welche ein oberstes Märkertum und die Obervogtei im ganzen Lande aufrichtete und vornehmlich von diesem Boden aus zur unbeschränkten Herrschaftsgewalt und zur Begründung eines neuen allgemeinen Unterthanenverhältnisses fortschritt.

Was diese junge aufstrebende Landesgewalt von dem höhern Standpunkte einer Pflege allgemeiner Volkswohlfahrt mit den Mitteln einer einheitlichen Organisation der öffentlichen Funktionen für die Landeskultur geleistet hat, darf trotzdem nicht unterschätzt werden. Indem sie einem Überwuchern grundherrschaftlicher wie vogteilicher Ansprüche an das Volk ebenso wie einer engherzigen Selbstbeschränkung der gemeindlichen Autonomie in gleicher Weise entgegentrat, haben die Landesherren den Boden frei gemacht, auf dem sich eine Bethätigung grösserer volkswirtschaftlicher Aufgaben, ein wirksamerer Einsatz geeigneter Volkskraft für höhere allgemeine Ziele vorbereiten konnte; Frieden und Recht haben sie doch in viel ausgiebigerer und wirksamerer Weise geschützt als es die kleinen Gewalten im Staate je vermochten; ihre eigne finanzielle Kraft haben sie dafür eingesetzt, daß Unterricht und Wissenschaft, Gewerbe und Kunst, Handel und Verkehr Nahrung erhielten und sich entfalten konnten; selbst da, wo sie von der Landbevölkerung mit Steuern und Diensten Opfer heischten, war doch eine planmässigere Veranlagung, eine zielbewufste Verwendung für öffentliche Aufgaben vielmehr als bei den

grund- und vogteiherrlichen Leistungen die Regel. Aber doch trug die Wirtschaftspolitik der jungen Landesgewalt noch allzusehr die Zeichen ihres eignen Ursprungs aus der Sphäre der großen Grundherrschaft an sich, war sie noch viel zu sehr in den Traditionen hofrechtlicher Verwaltung befangen, als daß sie schon in der Verfassung gewesen wäre. Großes auf dem Gebiete der Landeskultur zu leisten. Das Vorbild einer umfassenden und inhaltsreichen Wirtschaftspolitik der jungen Staatswesen, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland allmählich herausgebildet haben, war viel mehr die städtische Verwaltung; auf diesem Boden lernt auch die Landesherrschaft allmählich die in der Bevölkerung vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte für höhere allgemeine Ziele einzusetzen und ihnen eine Richtung zu geben, welche die Interessen der Allgemeinheit mit den Bedürfnissen und Bestrebungen der einzelnen Volkskreise in einen Einklang bringt. Die Lebensgebiete der Stadtwirtschaft, Handel und Verkehr, Arbeitsmarkt und Preisbildung, Geld und Kredit sind daher auch der Wirtschaftspolitik der Landesherren zunächst gelegen. Für ein entscheidenderes Eingreifen der öffentlichen Gewalt auf den Gebieten der Landeskultur dagegen fehlte noch eine gleich wirksame Schule; erst mit der im großen Stile eingeleiteten Domänenwirtschaft und der auf dieser Grundlage entwickelten Kameralverwaltung hat der Staat auch die Aufgaben einer agrarischen Politik zu verstehen und zu lösen gelernt.

Beilagen

z u m v i e r t e n B u c h .

Beilage I. Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter.

Stadt	Quelle	Jahr	Einwohner	Litteratur
Augsburg.	Steuerlisten	1475	18 300	IIartung in Schmollers Jahrb. 1895 I.
Basel	-	1429	7 800—10 400	Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh. 1879. Ders.: Basels Bevölkerungszahl im 14. u. 15. Jahrh. in Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. 6 (1883).
-	-	1446	9 200—12 200	Otto, Bev. d. St. B. während d. MA. 1893.
-	-	1454	6 500—8 600	-
Butzbach i. d. Wetterau.	Bedebücher	1421	2235	-
-	-	1462	1810	-
Dresden	Geschloßsreg.	1474	3190	Ermisch (N. Arch. f. sächs. Gesch. XI, 150).
-	-	1491	5000	Richter, Zur Bevölkerungs- u. Vermögensstat. Dresdens im 15. Jahrh. in Neues Arch. f. sächs. Gesch. II.
Eger	Bürgerbücher	1390	7155	Österreichisches Städtebuch II.
-	-	1446	7340	-
-	-	1500	5525	-
Frankfurt a. M.	Fidregister	1387	c. 10 000	Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrh. I 1886.
-	-	1440	c. 9000	Ermisch, Zur Stat. d. sächs. Städte i. J. 1474 (N. Arch. f. sächs. Gesch. XI, 150).
Freiburg in Sachsen.	(Geschloßsreg.)	c. 1474	c. 5000	Eulenb. f. sächs. Gesch. XI, 150.
Heidelberg	Steuerlisten	1439	c. 5200	Ermisch I. c.
Leipzig	Geschloßsreg.	1474	c. 4000	Hegel, Chron. d. deutschen Städte: Mainz II/2 1882.
Mainz	Steuerlisten	Ende d. 15. Jahrh.	5767	Richter, Z. Bevölker.- u. Vermögensstat. Meißens i. J. 1481 in Mitt. d. Ver. f. Gesch. Meißens I 1882.
Meißen.	Geschloßsreg.	1481	c. 2000	Hegel in Chroniken der deutschen Städte 2. Bd. s. o. S. 25.
Nürnberg.	Zählung	1449	20 155 städt. E. (25 982 öst.-Ber.)	Paaasche, Die städt. Bevölker. früherer Jahrh. in Jahrh. f. Nat.-Ök. N. F. 5. Bd. 1882.
Rostock	Steuerregister	1387	10 785	Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrh. in Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. 6 u. 7; s. o. S. 25.
-	-	1410	13 935	F. Schäfer, Wirtsch.- u. Finanzgesch. v. U. in Gierke, Untersuchungen 44. Heft.
Straßburg i. Elsaß.	Zählung	1473—1477	20 722 städt. E. (26 198 öst.-Ber.)	Würtemb. Vierteljahresh. f. Landesgesch. 1885. S. 73.
Überlingen	Steuerlisten	1444	c. 4800	S. Daczynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrh. in Zeitschr. f. schweizer. Statistik 1889.
Ulm	Steuerbücher	1427	cca. 20 000	-
-	-	1489	cca. 20 000	-
Zürich	Steuerlisten	1357	12 375	-
-	-	1374	11 050	-
-	-	1410	10 570	-
-	-	1467	4713	-

In diese Übersicht sind nur jene Städte aufgenommen, für welche sich in Zählungen, Steuerlisten oder Bürgerbüchern verlässliche Anhaltspunkte für eine Berechnung oder wenigstens eine genauere Schätzung der Bevölkerung boten. Dagegen blieben alle Angaben unberücksichtigt, welche sich für einzelne Städte in Chroniken finden, oder in neueren Schriften aus der jeweiligen Stärke der Kriegsmannschaft, aus der Zahl der Kommunikanten oder ähnlichen vagen Unterlagen abgeleitet worden sind. Gewisse Anhaltspunkte zur Beurteilung der Größenverhältnisse einzelner Städte untereinander mögen immerhin auch aus den in Beilage IV mitgeteilten Daten über ihre Steuerleistung gewonnen werden; aber zur Berechnung oder auch nur zur Schätzung der Bevölkerungszahl sind sie doch absolut ungeeignet. — Übrigens müssen selbst die hier mitgeteilten Volkszahlen, soweit sie nicht, wie die Nürnbergs oder Straßburgs, auf direkten Zählungen beruhen, immer noch mit Vorsicht verwendet werden, da sie doch nur mittelst Anwendung von ungewissen Reduktionsfaktoren (für die Städte der Haushaltungen und Familien) und durch unsichere Einschätzung jener Bevölkerungselemente gewonnen sind, welche in den bezüglichen Steuerlisten oder Bürgerverzeichnissen nicht berücksichtigt sind. Vgl. oben S. 24 ff.

Beilage II.

1. Die Bürgerschaft der Stadt Bregenz

nach den Urkunden über die Teilung der Stadt zwischen den Grafen Hug und Wilhalm von Montfort-Bregenz im Jahre 1409.

(XVIII. Rechenschaftsbericht des Ausschusses des Vorarlberger Museum-Vereins in Bregenz 1878.)

	Anteil des Grafen		Zusammen
	Hug	Wilhalm	
Erwachsene Männer	50	70	120
Erwachsene Frauen	49	65	114
Kinder ¹⁾ (geschätzt)	60	82	142
Zusammen	159	217	376
Haushaltungen.	65	87	152
vollständige Familien	23	37	60
kinderlose Ehen	7	9	16
Witwer mit Kindern	7	13	20
Witwen mit Kindern	11	11	22
ledige Männer mit Mutter oder Geschwistern	4	2	6
alleinstehende Männer	8	8	16
alleinstehende Frauen.	2	6	8
alleinstehende Kinder.	3	1	4

¹⁾ Die Kinderzahl ist nur in 16 Fällen mit zusammen 21 Kindern angegeben; in allen übrigen Fällen wurden die Kinder nach den Haushaltungen mit Kindern im gleichen Verhältnis berechnet.

2. Die Leute der Herrschaft Neuenburg im Rheinthal

nach der Urkunde über den Verkauf der Herrschaft Neuenburg an Herzog Rudolf IV. von Österreich dd. Baden im Aargau 8. April 1363.

(Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1848, 3. Heft S. 87 ff.)

Erwachsene Männer	102	Vollständige Familien	31
Erwachsene Frauen	79	Männer mit Kindern	35
Kinder ¹⁾ (geschätzt)	119	Frauen mit Kindern	28
Zusammen	300	Männer mit Frauen allein . . .	5
		Männer allein	31
		Frauen allein	15
		Kinder allein	7
		Haushaltungen überhaupt . .	152

¹⁾ Die Kinderzahl ist nur bei 28 Haushaltungen mit zusammen 29 Kindern angegeben; in allen übrigen Fällen wurden die Zahlen im gleichen Verhältnis auf einen Haushalt mit Kindern gerechnet.

Die vorstehenden Daten sind übrigens mit jenen der vorausgehenden Übersicht von Bregenz nicht vergleichbar; dort handelt es sich um eine städtische, hier um eine ländliche Bevölkerung; jene ist daher auch als ziemlich einheitlich in Bezug auf ihr Verhältnis zur Herrschaft anzunehmen, während hier die Bevölkerung von Neuenburg nur, soweit sie eben zur Herrschaft gehörte und Steuern zahlte, vorgetragen ist, daher auch insbesondere vielfach nur Teile einer Familie erscheinen, deren anderer Teil einen anderen Herrn hatte. Das alte Gebiet der Herrschaft Neuenburg (heute Gemeinde Koblach in Vorarlberg mit 940 Einwohnern) umfasste cca. 10,3 □km.

Vgl. oben S. 28, wo es Anm. 2 heißen soll: Beilage II 1 u. 2.

Beilage III.
Die Kriegshilfe der Reichsstände 1422 und 1507.

	1422 Kontingent zum täglichen Krieg in Böhmen		1507 Reichsanschlag zum Römerzuge					
	Gleiven	%	zu Rofs	%	zu Fufs	%	Gulden	%
Kurfürsten	280	15	760	20	557	13	16 230	11
Erzbischöfe u. Bischöfe	219 ¹⁾	12	801	21	875	19	24 400	17
Weltliche Fürsten . .	310 ²⁾	17	803	21	865	17	25 750	18
Prälaten, Äbte, Balleien	56	3	183	5	336	7	13 441	9
Grafen und Herren . .	215 ³⁾	11	510	13	632	13	19 582	14
Städte	493 ⁴⁾	26	632	17	1335	28	39 942	28
Niederlande	300	16	—	—	—	—	—	—
Welsche Fürsten . . .	—	—	102	3	122	3	3 689	3

¹⁾ Aufserdem 51 Schützen. ²⁾ Aufserdem 100 Schützen. ³⁾ Aufserdem 22 Schützen.
⁴⁾ Aufserdem 267 Schützen und 274 Berittene.

Der Anschlag für das Jahr 1422 ist nach den deutschen Reichstagsakten VIII 156 ff., der Anschlag für das Jahr 1507 nach der Neuen Sammlung der Reichsabschiede II 104 ff. benützt. Die Vergleichung ist allerdings wegen der beiden letzten Positionen nicht vollständig durchzuführen; doch ist unschwer zu erkennen, daß im allgemeinen die Verhältnisse der einzelnen Stände zu einander in dem Zeitraume von 85 Jahren nicht erheblich geändert sind. Nur die Leistungen der Bischöfe und Prälaten sind 1507 in etwas stärkerem Maße herangezogen, die Kurfürsten und Städte nur um ein wenig günstiger behandelt. Vgl. oben S. 103, 113 u. 167.

Beilage IV.

1. Die Reichsstädtesteuern von 1241.

Nach einem Verzeichnis von Steuereingängen der königlichen Städte
im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
23, 517 ff.

250	Mark	S.	Frankfurt a. M.
200	-	-	Basel, Hagenau, Gelnhausen.
170	-	-	Wetzlar, Schwäbisch-Hall.
160	-	-	Kolmar, Enheim, Zürich (?).
120	-	-	Friedberg, Seligenstadt, Oppenheim, Efslingen.
100	-	-	Lindau, Breisach, Neuenburg, Rotweil.
90	-	-	Rothenburg, Kaufbeuern.
80	-	-	Mühlhausen i. E., Boppard.
60	-	-	Dortmund, Konstanz.
40	-	-	Nymwegen.
20	-	-	Kaiserswerth, Eberbach, Neckargemünd.

Dazu an Judensteuern.

200	Mark	S.	Straßburg.
130	-	-	Worms.
80	-	-	Speier.
40	-	-	Basel.
30	-	-	Efslingen.

Vgl. Zeumer in Sybels Hist. Zeitschr. N.F. 45 S. 24. 1 Mark Silber
im Silbergehalte = ca. 15 Thalern. 60 Mark Silber = 100 Mark
kölnisch.

2. Städtesteuern.

- a) Nach einem Verzeichnisse von Städten, welche 1401 zum Römerzuge steuern sollten (Janssen, Frankfurter Reichs-Korrespondenz I 86), wurden vorgeschrieben:

Pfund Heller	den Städten
weniger als 100	Buchhorn, Buchau, Bopfingen, Isny.
100—200	Leutkirch, Wangen, Aule, Ravensburg, St. Gallen, Pfullendorf, Weil, Wiesenburg, Giengen.
200—300	Bibrach, Wimpfen, Wintperg, Kaufbeuern, Gemünd.
300—400	Überlingen, Weil, Memmingen.
400—600	Lindau, Reutlingen, Rotweil, Rotenburg.
600—800	Nördlingen, Konstanz, Ulm, Heilbronn, Hall, Efslingen.
900	Augsburg.
2000	Nürnberg.

- b) Ordentliche Steuern zahlten nach verschiedenen einzelnen Urkunden im 13. Jahrhundert:

bis 25 Mark:	Winterberg, Rüden, Hallenberg, Recklinghausen, Lechnich (bis 1279, später 50 M.), Hannover, Iserlohn, Ostervelde, Belecke, Schwalenberg, Isny (50 <i>℔</i> HL).
— 50 Mark:	Sinzing (seit 1244: 60 M.), Medebach, Werl, Nordheim, Warstein, Klein-Basel, Kirchberg, Horb (80 <i>℔</i> Tüb.).
— 100 Mark:	Andernach, Göttingen, Gesecke, Attendorf, Eisenach, Pirna, Mühlhausen i. Th. (76 M. dem Kaiser, 54 M. dem Landesherrn), Brilon, Bonn, Dresden, Stendal, Winterthur (1300: 300 M.), Rotweil, Dinkelsbühl (200 <i>℔</i> HL), Hagenau (150 <i>℔</i> Strafsb.), Augsburg (200 <i>℔</i> , seit 1301: 400 <i>℔</i>).
— 200 Mark:	Bozen (1000 <i>℔</i> . bern.), Nördlingen, Zürich, Rottenburg.
über 200 Mark:	Frankfurt a. M. (300), Nürnberg (2000 <i>℔</i>).

3. Gemeiner Pfennig auf dem Reichstage zu Worms 1495.

(Datt, de pace imperii publica 1698 S. 845.)

1200	Gulden	Lübeck.
1000	-	Köln, Straßburg, Nürnberg, Metz, Groningen, Hamburg.
800	-	Augsburg, Frankfurt, Ulm.
600	-	Danzig.
500	-	Basel, Konstanz, Aachen, Eßlingen, Gofslar, Memmingen, Mühlhausen i. Thür., Nördlingen, Nordhausen, Rothenburg a. T., Schwäb. Hall, Überlingen.
400	-	Speier, Ravensburg, Heilbronn.
300	-	Worms, Dinkelsbühl, Dortmund.
250(?)	-	Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg a. Rh., Obernehenheim, Münster i. Gregorith., Rofsheim, Dürkheim.
200	-	Bibrach, Bisanz, Niederwesel, Rotweil, Regensburg, Soest, Gemünd, Reutlingen, Kamereck, Lindau, St. Gallen, Düll, [Offenbach, Gengenbach, Zell zusammen].
150	-	Windsheim, Düren, Lewarten in Friesl., Ferduna.
100	-	Kaisersberg, Mühlhausen i. E., Kempten, Landau, Geilhausen, Kaufmannssarbruck, Wimpfen, Schweinfurt, Friedburg, Weil, Schwäbischwerd, Kaufbeuern.
60	-	Gingen, Freden, Wetzlar, Herfurt, Eisny, Württemberg.
50	-	Brackell, Düsenburg, Leutkirch, Wangen.
40	-	Buchhorn.
30	-	Weißenburg i. Nordg., Aulen, Pfullendorf.
10	-	Bopfingen.

Zusammen 82 freie Reichsstädte.

Vgl. E. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms 1495. Bresl. Diss. 1877.

Beilage V.

**Die Städtesteuern im oberen Vicedomamte H. Ludwigs des
Strengen von Bayern 1291—1293.**

(Nach dem Rechnungsbuche des oberen Vicedomamtes.)

Städte und Märkte	Mai- steuer 1291	Winter- steuer 1292	Not- bede 1292	Herbst- steuer 1292	Mai- steuer 1293	Herbst- steuer 1293
In % Pfennig. R. = Regensburger, M. = Münchener, A. = Augsburger, H. = Haller, I. = Ingolstädter.						
München	400 R.	400 M.	—	—	1200	1200 M.
Wasserburg	80 M.	—	—	—	150 M.	150 A.
Weilheim	40 M.	50 M.	30 M.	60 M.	80 M.	100 A.
Schongau	40 A.	45 A.	30 A.	40 A.	60 A.	—
Landsberg.	40 A.	50 A.	28 A.	45 A.	60 A.	100 A.
Ingolstadt	200 M.	200	120 H.	200 I.	250 I.	250 I.
Wertingen	24 H.	40 A.	—	60 A.	—	—
Aichach	30	40	45 M.	40	—	80 A.
Donauwörth	100 H.	400 H.	500 H.	—	—	400 H.
Kitzbüchel	30 M. ¹⁾	—	—	30	—	—
Rattenberg	8 M. ¹⁾	—	—	—	—	—
Rain	—	40 I.	34 ²⁾	60 H.	50 I.	70 A.
Dachau for.	—	24 M.	—	24	20	24
Gundelfingen.	—	160 H.	200 H.	40 H.	—	200 H.
Lauingen	—	400 H.	500 H.	140 H.	—	—
Pfaffenhofen	—	25	20	30	24 M.	30 M.
Friedberg	—	—	15 A.	—	—	—
Vohburg.	—	—	—	9	10 I.	12 M.
Neuenburg.	—	—	—	—	10	—

¹⁾ Darunter auch ein Teil der Herbststeuer.

²⁾ Nachträgliche Maisteuer.

Die auf die Herbststeuer 1291 und die Maisteuer 1292 bezüglichen Eintragungen der Städtesteuern sind in der Handschrift herausgeschnitten. Im ganzen sind demnach in den drei Jahren 7 ordentliche Steuertermine ersichtlich, von denen je zwei auf die Jahre 1291 und 1293, drei auf das Jahr 1292 entfallen; außerdem ist in diesem Jahre eine außerordentliche Steuer als Beihilfe zu Hoffesten aus Anlaß einer Vermählung ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Steuern erscheint im Jahre 1291 mit 1165 *℔* M., im J. 1292 mit 3034 *℔* M., im J. 1293 mit 3930 *℔* M. vorgetragen. Wird die Notbede des J. 1292 mit 1048 *℔* M. außer Anschlag gebracht, die in der Handschrift fehlende Maisteuer dagegen mit gleichem Betrage eingerechnet, was auch der Maisteuer des J. 1291 ziemlich entspricht, und darnach die fehlende Herbststeuer 1291 auf ca. 1000 *℔* M. geschätzt, so ergäbe sich daraus eine ordentliche Steuereinnahme von jährlich 3000 *℔* M. mit steigenden Erträgen.

Diesen städtischen Steuern können dann als wesentlich städtische Einnahmen auch noch ca. 3000 *℔* M. an Judensteuern und 365 *℔* M. an Zöllen zugerechnet werden, welche sogar, wegen der fehlenden Blätter der Handschrift, noch einigermaßen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben dürften, so daß die gesamten städtischen Einkünfte des Fürsten in dem Triennium wohl auf 13 000 *℔* M. angenommen werden können. Da die Hauptsumme der Einnahmen in dem Rechnungsbuche selbst auf 30 188 *℔* M. angegeben ist, so würde sich darnach der Anteil der Städte auf 43 Prozente berechnen, während auf die Steuern der Landgebiete (Ämter) 45 Prozente, auf die Gefälle (conquisitiones) 12 Prozente entfielen.

Die verschiedenen Währungen sind bei dieser Berechnung in der Weise reduziert, daß Augsburger und Ingolstädter Münze der Münchener gleichgehalten, 3 Haller = 2 Münchener, 13 Regensburger = 20 Münchener Pfunden gerechnet sind. Das interessante Rechenbuch ist von E. Frhr. v. Öfele sorgfältig ediert und mit guter Einleitung und Register versehen im Oberbayer. Archiv für vaterländische Geschichte 26. Band, München 1866. Vgl. auch oben S. 149 und 155.

Beilage VI.

**Der gemeine Pfenning auf dem Reichstage zu Worms 1495
nach dem Anschlage.**

Neue Sammlung der Reichsabschiede II 20 ff.

	Gul- den	Kr.		Gul- den	Kr.
Mainz	3908	20	44 freie Herren	4263	40
Köln	3908	20	Ritterschaft und Gesell-		
Trier	3908	20	schaft des S. Georgs-		
Pfalzgraf	3908	20	schildes im Hegau . .	196	5
Sachsen	3908	20			
Herzog Albrecht von					
Sachsen	3126	40	Magdeburg u. Halberstadt	3126	40
Brandenburg	3908	20	Salzburg	1563	20
Markgraf Friedrich von			Bremen und Münster . .	1563	20
Brandenburg	1663	20	Passau	312	40
Herzog Georg v. Bayern.	3908	20	Freising	390	10
Die übrigen Herzöge von			Augsburg	390	10
Bayern zusammen . .	5472	20	Würzburg	2730	50
Braunschweig	3908	20	Bamberg	938	11
Die übrigen Herzöge von			Hildesheim	703	30
Braunschweig zus. .	2892	20	Utrecht	781	40
			Metz	547	10
Herzog von Stettin . . .	3126	40	Paderborn	390	50
- - Mecklenburg . . .	1954	10	25 andere Bistümer . . .	3836	10
- - Gülich	3126	40			
- - Cleve	3126	40	49 Abteien u. Probsteien	3834	5
- - Lothringen	3126	40	Balleien	625	20
- - Holstein	1250	40	Burggrafen, Baumeister		
- - Savoyen	3126	40	u. Ganerben der Reichs-		
- - Lauenburg	936	—	schlösser	1021	10
3 Landgrafen von Hessen					
zusammen	4690	—			
Markgraf von Baden . .	781	40	Nürnberg	2730	50
- - Rotel	1250	40	Regensburg	1250	40
Landgraf v. Leuchtenberg	312	20	Danzig	1016	10
Alle Fürsten von Anhalt	627	10	Augsburg	1094	20
Württemberg	3126	40	Lübeck	2730	50
Gortz	1250	40	Ulm	1250	40
2 Grafen von Henneberg	469	—	Straßburg	2345	—
2 Grafen von Hanau . .	390	50	Frankfurt	1797	50
6 Grafen von Nassau . .	1797	—	Köln	2345	—
			Metz	1797	50
Alle Grafen und Herren	1094	20	72 andere Städte . . .	15133	17
in Friesland					
2 Grafen v. Schwarzburg	547	21			
59 andere Grafenhäuser .	8421	46			

Der Steuerfuß des gemeinen Pfennig war nach der am 7. August 1495 zu Worms aufgerichteten Ordnung von 500 fl. Wert an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Konten $\frac{1}{2}$ rhein. Gulden, von 1000 fl. einen ganzen rhein. Gulden, über 1000 fl. mehr als 1 fl. Unter 500 fl. soll jeder über 15 Jahre alte $\frac{1}{24}$ rh. Gulden, also 24 Menschen 1 rh. Gulden geben. 25 rh. Gulden jährlicher lediger Rente oder Nutzung sollen für 500 Gulden wert, und 50 rh. Gulden für 1000 fl. wert geachtet werden. Die Juden sollen 1 fl. rh. Kopfsteuer geben. Fürsten, geistliche oder weltliche, Prelaten, Graven, Freiherrn und Commun sollen nach Stand und Wesen etwas mehr thun, denn andre, als sich wol gepuert. — Das Gesamterträgnis wurde mit 200 376 Gulden 50 kr. ungeverlich veranschlagt; die in dem auszugsweise mitgeteilten Anschläge verzeichneten Beträge erreichen aber diese Summe nicht. Die 12 Schweizer Kantone sind im Anschläge zwar genannt, aber es sind keine Beträge angesetzt. Der Anschlag der Städte stimmt nicht überein mit den von Datt (s. o. Beilage IV, 3) mitgeteilten. Es muß also wohl angenommen werden, daß beide Anschläge nur Entwürfe sind und daß eine eigentliche Matrikel des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstage zu Worms überhaupt nicht aufgestellt wurde, da sich eine solche auch in den Archiven von Wien und Innsbruck nicht findet. Vgl. i. A. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage zu Worms 1495. Breslauer Dissert. 1877 und oben S. 115 f. u. 167.

Beilage VII.

Einnahmen und Ausgaben der österreichischen Finanzverwaltung 1412—1435.

(Herzog Albrechts II. Quittungsbriefe¹⁾ herausgeg. und besprochen von Dr. K. Schalk in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XV 1881 S. 277 ff.)

	20./III. 1412 bis 25./XII. 1416	1423 ²⁾	1424 bis 1425	1431 bis 1433	1434	1435
	ö. Pfennige ³⁾					
Einnahmen überhaupt	197 297	94 288	200 356 ⁴⁾	208 080 ⁴⁾	72 244	75 300
darunter: Rückstände aus dem Vorjahre	—	23 572	16 707	4 000	1 710	5 629
Gerichte, Mauthen, Urbare etc.	—	—	65 478	124 056	40 649	43 127
Judenlösung, Weingärten, Steuern.	—	—	—	28 071	3 948	26 544
Sonstige	—	—	118 171	51 953	25 937	—
Ausgaben überhaupt	187 557	77 581	193 350 ⁴⁾	207 476 ⁴⁾	67 525	76 797
darunter: Persönlicher Aufwand	—	—	—	21 844	10 236	10 205
Kosten des Hofes und der Wirtschaften	—	—	35 138	21 687	3 414	3 213
Beherbergung des Kaisers u. der Fürsten	—	—	—	—	6 487	12 989
Güterankäufe.	29 991	1 770	—	—	910	—
Leibgedinge und Gehalte	—	—	24 035	28 939	10 292	10 733
Burggut und Schlösser in Österreich	20 864	6 258	15 542	53 600	13 133	7 327
Kosten der Verwaltung in Mähren	—	28 850	118 635	65 191	23 053	32 330
Heeresausrüstung.	—	—	—	2 181	—	—
Schuldentilgung	—	—	—	14 034	—	—
Heiratsgut und Abfertigung	16 724	—	—	—	—	—

¹⁾ Die centrale Finanzverwaltung für das Herzogtum Österreich unter und ob der Enns wurde von dem Hübmeister geführt, dessen Rechnungslegung der Herzog mit seinen Quittungsbriefen anerkannte. Die Rechnungsperiode umfaßt für 1412—1416 3 Jahre und 21 Monate; für die folgenden Jahre immer die Zeit von und bis Weihnachten. Vgl. a. oben S. 152.
²⁾ Der Quittungsbrief H. Albrechts für dieses Rechnungsjahr bei Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht II. 2. S. 325.

³⁾ Die Wiener Pfennigmünze steht 1422—1435 konstant: 6 *pd* = 1 ung. Goldgulden; 1412—1415 = 5 *pf* 10 *d.*, 1416 = 5 *pf* 15 *d.* Numism. Zeitschr. XII 218.
⁴⁾ Die außerordentliche Steigerung der Einnahmen und Ausgaben ist insbesondere durch die Hussitenkriege und durch die böhmisch-mährischen Güter herbeigeführt, welche K. Sigismund 1421 dem H. Albrecht zur Nutzungsung überweist. Kurz a. a. O. II 321.

Beilage VIII.
Der Besitzstand der Neumark Brandenburg im Jahre 1837.

(Nach Markgraf Ludwigs d. Ä. Neumärkischem Landbuch, herausgeg. von G. W. v. Raumer 1837.)

Terra	mans ¹⁾	darunter ²⁾		pactus ³⁾			taber- molen- nae ⁴⁾	molen- dina ⁴⁾	villae		darunter wüst		teilweise verlassen		
		dos mans ¹⁾	pro servitio mans ¹⁾	sol.	ch.	mod. sil. av.			ohne Angabe der Huf- fenzahl	mit Angabe der Hufenzahl	Dör- fer	Tafer- nen	Müh- len		
Bernwald . .	1 190	77	178	134	1	6	6	11	10	31	1	—	1	4	2
Königsberg . .	1 617	106	258	142	3	15	—	8	5	33	3	1	158	2	—
Schildberg . .	796	56	121	88	—	8	6	5	1	17	—	2	88	—	—
Lippehne . .	1 232	79	334	229	1	19	—	6	4	25	—	—	—	—	—
Soldin . . .	1 117	75	115	83	—	20	2	8	8	18	—	—	—	—	—
Landsberg . .	1 146	59	250	171	—	—	—	12	8	31	—	—	—	—	—
Friedberg . .	1 884	95	253	173	—	—	—	4	6	40	2	5	304	—	—
Arnswald . .	2 632	51	79	40	—	—	—	1	6	48	4	27	1552	2	—
Schivelheim . .	835	32	128	400	1	16	—	3	1	21	1	—	—	—	—
Bernstein . .	758	48	76	184	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—
T. illorum de Wedel . . .	936	36	93	60	—	19	19	5	2	15	—	6	384	—	—
Bentin, Val- kenburg etc.	1 536	56	136	226	—	31	3	7	5	71	46	12	724	—	1
Zusammen . .	15 679	770	2021	1930	6	134	36	70	56	367	57	53	3210	3	8

¹⁾ Mit Einschluss der wüst liegenden Hufen, vgl. oben S. 160.
²⁾ dos = Pfarrerack; pro servitio = gegen Lehndienst. Dafs diese beiden Posten bereits in der Hauptsumme der Hufen eines jeden Dorfes enthalten sind, geht hervor aus dem Eintrag S. 79: V. habet 27 mansos, quorum dos habet 3 mansos, sowie S. 94 ff.: G. 64, dos 4, pro servit. (in Sa.) 38; residui 22 mansi habent monachi de K.
³⁾ pactus sind die Korn- und Geldpächte, welche die Vasallen neben ihren Lehngütern von den Bauernhöfen der einzelnen Dörfer bezogen.
⁴⁾ Von den Tabernen sind im ganzen 920 Schill., von den Mühlen 777 Schill. Einkünfte vorgetragen.

Außerdem enthält das Landbuch ein Verzeichnis der 8 Waldgebiete, in welchen zusammen 79 Waldorte vorgetragen sind, von denen 284 chori Korn (mit Hafer) und 7 tal. gezinst werden; die sonstigen Nutzungen (Holzverkauf, Honig, Fische) sind nicht verzeichnet.

Beilage IX.

Grundbesitz in Brandenburg nach dem Landbuche von 1375.

Fr. Großmann, Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, 1890 (Schmoller, Forschungen IX, 4) S. 7.

Mittelmark	Zahl der Hufen	in Dör- fern ¹⁾	Pfarr- hufen	Herr- schaft- liche Hufen	in Dör- fern	mit Hufen
Kreis Teltow	2 919	70	176	30	18	282
- Niederbarnim . . .	3 045	57	252	28	23	267 ¹ / ₂
- Oberbarnim . . .	4 454	86	316 ¹ / ₂	67	41	498 ¹ / ₂
- Zauche	2 374	76	107 ¹ / ₂	9	6	62
- Havelland	3 138	95	174	73	41	469 ¹ / ₂
Zusammen	15 913	384	1026	207	129	1579 ¹ / ₂
Uckermark	7 079 ¹ / ₂	139	434	169	73	1052 ³ / ₄

¹⁾ Es sind hier nur die Dörfer angeführt, von denen sich genauere Angaben im Landbuche finden, und die nicht als wüst bezeichnet sind.

In der Uckermark liegen 3335³/₄ Hufen wüst, welche natürlich hier nicht eingerechnet sind. Vgl. oben S. 160.

Beilage X.

**Vergleich des Hufenbestandes in der Mark Brandenburg
(Mittelmark) nach dem Landbuch 1375 und dem Schofsregister
von 1450.**

Fidicin, Landbuch K. Karls IV.

Kreis	Anzahl der		Anzahl der		Ver- mehrung		Ver- minderung	
	Dörfer 1375	Hufen 1375	Dörfer 1450	Hufen 1450	in Dör- fern	um Hufen	in Dör- fern	um Hufen
Teltow . . .	59	2466	59	2500 ^{1/2}	26	101	13	66 ^{1/2}
Havelland . . .	67	2460	67	2445	6	42	8	17
Barnim, Distr. Berlin	50	2654	50	2710	16	96	10	40
Barnim, Distr. Struzeberg . .	66	3831	66	3769	18	111	13	49
Zauche	33	1146	33	1147	11	38	4	37

In dieser Übersicht sind nur Dörfer berücksichtigt, bezüglich welcher die Hufenzahl in beiden Registern angegeben ist. Vgl. oben S. 160.

Beilage XI.

Die Lehen des Grafen Eberhard des Greiners von Württemberg (1344—1392).

Württembergische Vierteljahrshefte für Landeskunde 1885.

In dem Lehenbuche des Grafen Eberhard von Württemberg sind 560 Lehenverleihungen eingetragen, welche der Graf während seiner ganzen Regierungszeit (1344—1392) vorgenommen hat. Da die Aufzeichnungen nach Art eines fortlaufenden Registers in vorwiegend chronologischer Reihenfolge gemacht sind, läßt sich aus ihnen ein Überblick über den gesamten verliehenen Güterbestand unmittelbar nicht gewinnen. Anderseits ist aber doch anzunehmen, daß in der langen Reihe von 49 Jahren alle überhaupt von dem Grafen verliehenen Lehen mindestens einmal zur Eintragung gelangten.

Um daher den Gesamtstand der Güter, über welche der Graf von Württemberg als Lehensherr verfügte, festzustellen, mußte das ganze Lehenbuch ausgezählt werden und dabei alle wiederholten Vergebungen desselben Gutes unberücksichtigt bleiben. Mit absoluter Genauigkeit war diese statistische Aufgabe nicht zu lösen, da die Beschreibung der einzelnen Lehengüter nicht immer so genau und vollständig ist, um vollkommen sicher zu erkennen, ob eine zweite Verleihung eines bestimmten Gutes sich dem Gutsbestande nach mit der ersten Verleihung vollständig deckt. Doch handelt es sich dabei zumeist nur um solche Fälle, in welchen eine spätere Gutsbeschreibung größeres Detail gegenüber einer früheren enthält, während bezüglich der Identität des Gutes im ganzen doch ein Zweifel nicht besteht. Um möglichst viel zur Charakteristik des Lehenbestandes beizutragen, ist dann immer die detaillirtere Beschreibung der Zählung zu Grunde gelegt, wobei es allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß im einzelnen Grundstücke und Nutzungen auch doppelt gezählt wurden. Es ist anderseits selbstverständlich, daß die einzelnen Posten des nachfolgenden Verzeichnisses eben mit der Nomenklatur des Lehenbuches selbst erscheinen, also auch die eine Art von Gütern verschiedene andere in sich begreifen kann, ohne daß es möglich gewesen wäre, dieselbe schärfer zu charakterisieren. So bedeuten z. B. Naturalzinse, Geldzinse, Grundstücke eben nur die im Lehenbuche speciell angeführten Lehen dieser Art, während bei Burgen, Dörfern, Höfen u. ä. gewiß auch dazu gehörige Gründe, Zinsen und Rechte mit verliehen wurden, ohne daß sie besonders namhaft gemacht wären.

Im ganzen enthält das Lehenbuch 560 Eintragungen über Lehenverleihungen, durchschnittlich also 11—12 im Jahre. Nach Abrechnung der wiederholt verliehenen Güter lassen sich unterscheiden:

Burgen	35	Mühlen	11
Städte	4	Tafernen	1
Dörfer	39	Wälder	12
Vogteien	28	Grundstücke (Morgen) . .	1334
Gerichte	12	Geldzinse	85 0.
Höfe	80	Naturalzinse	47
Hufen	17	Zehenten	118
Güter	82	Kirchensätze	21
Häuser	24	Fischereien	14
Hofstätten	47	Landachten	2

Vgl. oben S. 156.

Beilage XII.
Güterbestände des Klosters Beuron Anfang des 14. Jahrh.
 Urbar in Birlinger Alemannia 8 p. 185 ff.

Gutsart	Acker Juchart	Wiese Mann- mad	Gutsart	Acker Juchart	Wiese Mann- mad
Hof	22 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	Hof	43 ¹ / ₂	8
-	?	9	Gut	20	1 ¹ / ₂
Gut	14	—	Mairhof	40 ¹ / ₂	3
Hof	43 ¹ / ₂	4	Hof	17 ¹ / ₂	7
Gut	13	6	Hube	13 ¹ / ₂	5
-	2 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂	Hofgesäfs.	18 ¹ / ₂	5
Hof	25	1	Gut	18 ¹ / ₂	6
-	18	5	-	40	9
Mairhof	51	9	Halber Hof	12	13
Lehen	21	5	Viertelshof	10	4
- (der gleiche Besitzer)	13	5 ¹ / ₂	-	12	4
Hof	15	3 ¹ / ₂	Hofstatt	3	2
Gut	17 [•]	7	Gut	9	4
-	9	1	-	13 ¹ / ₂	3
Hof	30	7	Hof	24 ¹ / ₂	7
-	62 ¹ / ₂	10	Hofgesäfs.	70	24
Hofstatt	22	4	Amtmannshof	14	6
Gut	4	1	Gut	32 ¹ / ₂	1
- (halbes)	16 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	-	16 ¹ / ₂	5
- (die and. Häfte)	19 ¹ / ₄	4 ¹ / ₂	-	6	—
Hof	46 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	Zus. 42 Güter.	968	259
-	83	40			

Das Urbar führt die Überschrift: *Hec sunt praedia (bona) possessiones Canoniorum Prepositure in Burre. uffen dem Honberge ze Herbrisswiler.* Es enthält also nur einen Teil der Beuronschen Güter. Die in der Tabelle ausgewiesenen Besitzstücke erschöpfen auch nicht den ganzen Inhalt des vorliegenden Urbars, indem einestheils die Häuser, Scheunen, Gärten und Hofräume nicht berücksichtigt sind, andernteils auch im Urbar Äcker und Wiesen ohne Angabe der Grösse als Bestandteile der Güter verzeichnet sind, daher nicht mitgezählt werden konnten; doch wird die Zahl der Jucharte und Mannmade dadurch nicht stark alteriert. Ganz ausser Ansatz blieben auch die bei einigen Höfen erwähnten Waldteile, auch wenn ihre Grösse in Jucharten angegeben ist. Der an zweiter Stelle genannte Hof besteht überwiegend aus Waldland und zinste 14 sch. Konstanzer Pf. nebst 5 Scheffel Haber zu Vogtrecht, während z. B. der erstgenannte Hof nur 8 sch. pf. zinste und 2 Scheffel Vogthaber gab. Juchard und Mannmad können in Oberschwaben als ziemlich gleiche Flächenmaße angenommen werden; in verschiedenen Gegenden schwankt allerdings der Inhalt nicht unerheblich zwischen 200 und 288 □ Ruten, wie denn auch die Rute zwischen 12 und 20 Fufs variiert; vgl. die Ausführungen von Hanauer, *Les paysans de l'Alsace* p. 58 f.

Beilage XIII.

**Die Einkünfte von 25 herzoglich oberbayrischen Ämtern
im 14. Jahrhundert.**

Annotatio officiorum et granariorum citra Tanobium.
Monumenta Boica 36^b.

Weizen	mod.	2 635	Schweine.	Stück	1 392
Roggen	-	6 532	Lämmer	-	1 940
Gerste	-	618	Frischlinge.	-	213
Hafer	-	11 792	Gänse	-	1 797
Hülsenfrüchte . . .	-	95	Hühner	-	6 659
Mohn	metr.	68	Eier	-	74 916
Flachs	schöt	224	Käse	-	54 868
Heu	carrad.	200	Fische	-	5 010
Wein	-	30	Honig	urna	1
Salz	sagma	2 ¹ / ₂	Pfenninge, Regensburger ℥ .		125
Öl	-	3	- Münchener . . .	-	926
Pfeffer	℥ .	20			

Beilage XIV.

**Besitzstand und Einkünfte der Grafschaft Litschau
(Niederösterreich) 1369.**

(Nach dem Zins- und Dienstbuch in Chmel, Notizenblatt III. Jahrg.
1853 S. 255 ff.)

Verwaltungsbezirk	Ort- schaften	Amt- manns- lehen	Lehen	Hof- stätten	Gelddienst		
					fl.	sch.	g.
Litschau	13	3	143 ¹ / ₂	10	30	1	13
Heidenreichstein . . .	16	8	204 ¹ / ₂	47	34	4	4
Thaya	22	13	234	63	165	4	24
Zusammen	51	24	582	120	230	2	11

Die Amtmannslehen sind vielleicht nicht überall verzeichnet, da in einzelnen Ortschaften auch eines Amtmannes Erwähnung geschieht, ohne dafs ein Lehen vorgetragen wäre.

In einigen Ortschaften ist die Anzahl der Lehen nicht angegeben, sondern nur ihr Dienst; wird dieser durchschnittlich mit 3 Schill. angenommen, so würden noch ca. 33 Lehen dazuzuzählen sein.

Aufser Lehen und Hofstätten sind noch 16 Halblehen, 23 Mühlen, 8 Sägen, 22 Höfe, einzelne Grundstücke (Amtsäcker, Wiesen, Überländgründe), Waldanteile Ödland etc. verzeichnet.

An Naturaleinkünften kommen vor:

Weizen 15 Mutt 6 Metzen,
Korn 7 - 6 -
Diensthafer 25 - — -
Forsthafer 7 - 6 -
Vogthafer 17 - 6 -
Mohn 5 - 25 -
Käse 2414 Stück, Hühner 893 Stück, Eier 5 fl 5 Stück.
Lein (Har) 175 Schöt, Salz 2 Kufen, Wachs 8 fl.

Vgl. auch oben S. 178.

Beilage XV.
Güter und Einkünfte der Herrschaft Uerdingen (Erzstift Köln) 1454.
 Rein, Drei Uerdinger Weistümer 1854 S. 32 ff.

Arten der Güter	Zahl der Ver- pflicht- teten	L e i s t u n g e n					Geld	
		Weizen	Roggen	Malz	Hafer	Hühner	m.	sch. ø
Hof zu Uerdingen empfängt:								
von 42 Lehengütern	57	10 malt. 2 fafs	—	—	20 malt. ²⁾ 2 ¹ / ₂ fafs	61	26	9
von dem Hof zu Kyrskamp	—	—	17 m.	—	17 m.	—	—	—
- - - - - Tzwyngenberg	—	—	22 m.	—	22 m.	—	—	—
- - - - - Buedberg.	—	—	16 m.	—	16 m.	—	—	—
- der Mühle	—	18 m.	48 m.	18 m.	—	—	—	—
an Herbst- und Maibede von Uerdingen	—	—	—	—	—	—	8	20
- - - - - Vynkel	—	—	—	—	—	—	—	44
- - - - - Rade	—	—	—	—	—	—	—	26
- - - - - Vairbroich	—	—	—	—	—	—	—	34
von Pachtland und Salland	29	—	—	—	45 m. ³⁾	55 ¹ / ₂	—	—
Hof Buedberg empfängt:								
an Zinsen, September	26	—	—	—	—	—	1	4
- - - - - November	7	—	—	—	—	16	1	—
von Leibgewinnigütern	5	—	—	—	3 m. 3 summ. ³⁾	15	—	—

Arten der Güter	Zahl der Ver- pflich- teten	L e i s t u n g e n					Geld	
		Weizen	Roggen	Malz	Hafer	Hühner	m.	sch. δ
Hof zu Tzwyngenberg empfängt:								
an Zinsen November	7	—	—	—	—	4	8	7 8
von Pachtland in Raderherrschaft	3	—	—	—	5 m. ³⁾	9	—	—
von Grashafer zu Kaldenhäusen	9	—	—	—	13 m. 1 sümm. ³⁾	—	—	—
von Pachtland Vairbroikerherrschaft . . .	?	—	—	—	12 m. 1 sümm. ³⁾	4	—	—
Raderherrschaft leistet Grashafer	10	—	—	—	2 m. 1 sümm. ³⁾	11	—	—
Vairbroikerherrschaft leistet Grashafer . .	10	—	—	—	2 m. 3 sümm. ³⁾	11	—	—
Vinkelerherrschaft leistet Grashafer . . .	20	—	—	—	13 m. 2 sümm. ³⁾	24	—	—
- - - von Pachtland	7	—	—	—	6 m. 3 sümm. ³⁾	—	—	—
- - - von Leuten, die in Mörs ¹⁾ wohnen	7	—	—	—	3 m. 2 sümm. ³⁾	7	—	—
Zusammen	197	28 m. 2 f.	103 m.	18 m.	181 m. 2 $\frac{1}{2}$ f.	217	56	2 —

Nach dem „Hueffgedinge zo Vrdingen“ (ebd. S. 41) gehören zu dem Schlofs Uerdingen an Dienstgütern und Schatzgütern

in der Herrschaft Raden	Dienstgüter	Schatzgüter
- - - Vinkel	11	11
- - - Vairbruck	11	11 $\frac{3}{4}$

¹⁾ Benachbarte Grafschaft.
²⁾ Ohne Angabe der Frucht.
 Vgl. dazu oben S. 181.
³⁾ 1 malt. = 8 fafs, 1 malt. = 6 (Kölner Mafs) oder 8 sümm (Mittelrhein. Mafs) Lanprecht II 489.

Beilage XVI.

**Einkünfte der Klöster St. Moriz bei Münster und des Klosters
Freckenhorst in Westfalen im 14. Jahrhundert.**

Heberegister von St. Moriz aus dem Anfange des 14. Jahrh. C. trad.
Westf. III 119 ff.

Heberegister des Klosters Freckenhorst aus dem 2. Viertel des 14. Jahrh.
C. trad. Westf. I 63 ff.

	St. Moriz	Frecken- horst
Weizen molt.	41	30
Roggen -	129	247
Gerste -	241	246
Hafer -	248	152
Hülsenfrüchte -	3	—
Widder Stück	42	22
Schweine -	25	200
Gänse -	20	—
Hühner -	200	?
Eier -	550	2098
Honig urn.	—	40
Holz plaustra	100	—
Führen	16	—
Geld sol.	300	25

Beilage XVII.
Viehstand auf einzelnen Gütern.

Jahr	Name der Güter	Quelle	Größe	Pferde		Ochsen	Kühe	Stiere	Jungvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
				zur Be- spannung	zur Zucht							
1228	grangia	MRh. Urk.-B. III 347	?	—	—	28	—	—	—	—	—	20
1303	Meierhof	Tir. W. II 311	?	—	—	8	8	—	—	40	—	—
1316	curia villicalis	Freis. Urb. in NO. Fontes 36 p. 105	?	13	8	—	12	2	11	—	105	—
1321	orreu(m) (Pachthof)	Lamprecht I 946	Morgen ¹⁾ 71+88 57+93 51+121 ? ? 88+645 12+97 ? ?	7 5 6 6 5 — 2	5 4 ²⁾ 3 4 1 2 ²⁾ 1	8 5 — 11 2 4 4	7 7 6 12 2 2 2	12 5 4 22 1 1 2	154 — — 443 — — —	21 — — 46 — 5 5	— — — 30 — — —	— — — — — — —
1323	curia villicalis	Freis. Urb. in NO. Fontes 36 p. 109	?	17	2	—	12	1	4	—	95	—
1333	Abtei Stams curia	Hormayr, Hohen- schwangau p. 18	?	—	8	23	15	8	8	42	24	44
-	curia claustr(i) (Eigen- betrieb)	ib.	?	13	19	52	82	53	431	90	18	51
1370	Pachtgut (Herrenhof)	Gr. I 428 (Baden)	?	—	—	7	4	—	—	—	6	—
-	-	ib.	?	—	—	6	4	—	—	—	6	—
-	-	ib.	?	—	—	6	4	—	—	—	6	—
1401	Hofbauer	Mone III 457	?	2	—	11	—	2	—	—	1	6
1410	Pachtgut	Lübeck Urk.-B. V 331.	?	6	—	9	6	—	21	?	—	—
1498	curia	Urk.-B. v. Ilsenburg II p. 93	?	13	8	—	31	4	26	246	52	—

¹⁾ Die erste Zahl betrifft das Hufland, die zweite die Beande.

²⁾ 2 eque. ³⁾ 1 eque.

Beilage XVIII.

**Einnahmen und Ausgaben des Klosters S. Emmeram in
Regensburg im Jahre 1325/6.**

Westenrieder, Neue Beiträge zur vaterländischen Historie IX. Bd. 218 f.

Gegenstände der Einnahmen und Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben für die												Sa. der Ausgaben	
		Küche	Mühle	Brauerei	Pferde	Landwirtschaft	Weinberge	Bediensteten	sonst. Zwecke	Beleuchtung u. Heizung	Gewerbsleute	Bauten	Kleider, Einrichtung		Außerordent- lichen Zwecke
KornScheff.	242 ¹ / ₂	—	100	2	—	22	3	6	—	—	—	—	—	133	
Weizen -	93 ¹ / ₂	—	—	3	—	8	1	11	7	—	—	—	—	30	
Gerste -	69 ¹ / ₂	9	—	50	—	6	—	2	—	—	—	—	—	67	
Hafer -	163	—	—	10	78	4	—	2	—	—	—	—	—	94	
Wein. . . . Fuder	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bargeld (Zins) fl Pf.	245	105	4	8	—	48	29	3	14	46	11	10	48	124	450
Außerordentl. - -	397	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	304	304
Sa. des Bargeldes.	642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	754
Dazu Erlös von 21 Fuder Wein .	113	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	755	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Von den Getreideerträgen bleiben demnach 244¹/₂ Scheffel zum Verkaufe übrig. Der Verbrauch von 14 Fuder Wein ist nicht nachgewiesen. Die Geldeinnahmen und Geldausgaben decken sich nahezu vollständig, wenn der Gelderlös aus dem Weinverkauf zur Deckung der Ausgaben mit herangezogen wird.

Beilage XIX.
Die Jahreslöhne der Bediensteten des Stiftes Reichersperg
am Inn 1462–1469.

Archiv für österreichische Geschichte 61, 47 ff.

	Lohn	Wert der Kleidung	Sonstige Emolumente
	in Schillingen		
Thürhüter	30	—	
Refectoriknecht	11	—	
Schulmeister	16	—	
Richter	80	—	
Erbare Diener	40	—	
Kastner	40	—	Anteil an Trinkgeldern.
Kammerer	32	—	do.
Prelatenkoch	43	6	Recht auf Bälge und Eingeweide. Anteil an Trinkgeldern.
Herrenkoch	18	8	Dazu die Hälfte des Aschen u. des Schweinezehnt von den Spenden.
1. Kuchelknecht	12	6.20	do.
2. -	15	—	dazu ein Paar Schuhe.
Pfistermeister	32	—	alle Wochen 5 Kerzen à 1 ø.
2 Pfisterknechte à	22	4	
Obermarstaller	32	4	Trinkgelder.
Untermarstaller	24	6.20	dazu im Winter alle Wochen 5 Kerzen.
Fleischhacker	96	12	dazu Wein.
Zimmermeister	—	6	Tagelohn.
Hausknecht	12	6	
Binder	—	6	do.
Torwartl	12	—	dazu Aschen von der Hofstuben und Trinkgelder.
Hofmair	64	—	dazu Trinkgelder.
4–6 Wagenknechte à	17	—	
2 Mairhofdirnen à	8	—	
Stadler	15	—	dazu Lohn im Schnitt und Heu.
Schweinknecht	8	1.10	
Kuhknecht	10	—	
Hofmeister	12	—	Taglohn im Schnitt u. Heu.
1. Waldhüter	12	—	und 12 mezen Korn.
2. -	10	—	
Wäscherin des Propstes	8	—	und Wein.
Hofwäscherin	6	—	
Summa	753	66.20	= 102 ø 3 s. 20 ø.

Ferner beziehen alle Bediensteten nach ihrem Rang Brot, Wein und Käse. Außerdem sind noch an Bediensteten genannt der Baumgartner, Bader, der Wirt, der Schmied, Schiffer, Sagmeister, der Meßner und Orgelzieher, welche nur Naturalien erhalten. Den Bäckerknechten sind ihre Brotbezüge gegen Geld abgelöst, um Unterschleifen vorzubeugen. Schnitter und Drescher arbeiten, soweit sie nicht Frondienste leisten, im Taglohn, letztere zuweilen auch „um Teil“ (p. 70).

Beilage XX.
Tagelöhne im Weinbau am Bodensee 1400 und 1436.

Mone, Beiträge 214 ff.

	Überlingen 1400		Konstanz 1436	
	Herbst bis Lichtmefs	Lichtmefs bis Herbst	Herbst bis Lichtmefs	Lichtmefs bis Herbst
P f e n n i g e				
Gräbenmeister.	6	12	12	15
Spitzer	6	8	12	15
Schneider	6	8	10	12
Löser.	4	—	7	—
Rebenleser	5	6	6	—
Tunger	7	9	8*—12	8*—15
Erdtrager	7	9	—	—
Schaufelwerk	7	10—12	—	—
Pfähle stoßen.	—	14	—	17
Binden	—	6	—	8*—12
Heften	—	6—9	—	8*—12
Erbrechen	—	6	—	7*—12
Jäter	—	6	—	7
Behauen	—	6	—	12
Wimmer	—	4	—	4—5
Putenträger	—	10	—	10
Karrenzieher	—	8	—	—
Torggelmeister(Tag und Nacht)	—	8	—	18

*) Frauen und jugendliche Arbeiter.

Beilage XXI.

**Lohntarife für ländliche Arbeiter im Kurfürstentum Sachsen
1466 und 1482.**

(Nach Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindedienstzwang in Sachsen,
Schmoller, Forschungen XII, 13.)

Gesinde- ausschreiben von 1466	Landes- ordnung von 1482	Jahreslöhne in rhein. Goldgulden		oder Silbergroschen	
		1466	1482	1466	1482
Schirrmeister .	Schirrmeister .	8	6	160	120
Ackerknecht .	Grofsknecht .	6	5	120	100
Pflugtreiber .	Pflugtreiber .	4	4	80	80
Schweinetreiber	—	5	—	100	—
Kuhhirt . . .	—	2	—	40	—
Schweinehirt .	Schweinehirt .	1 ¹ / ₂	1 ¹ / ₄	30	25
Käsemüller .	Käsemüller .	3	2 ¹ / ₂	60	50
—	Großsmagd .	—	2	—	40
Andere Magd .	Andere Magd .	2 ¹ / ₂	1 ³ / ₄	50	35
—	Kuhmagd . .	—	1 ¹ / ₄	—	30

Die Ansätze beider Taxordnungen sind als Maximalbeträge aufzufassen; die Ordnung von 1466 sagt ausdrücklich: die Leute haben „umb ein billich mogelich beqweme lon zu dynen, wy ydermanne das am nehisten an iglichen bekomen und gehaben mag, doch nicht ubir unnnsir hernach geschriebin lon.“ Übrigens schließt sich jede der beiden Taxordnungen an eine unmittelbar vorhergehende Münzordnung an und verfolgt daher auch den Zweck, als ein Gegengewicht für die Schwankungen der Preise zu dienen, welche die wechselvolle Münzpolitik verursachte. Daß aber doch im Jahre 1482 auch eine Herabsetzung der Lohnsätze beabsichtigt war, ist daraus zu ersehen, daß die Landesordnung, welche im allgemeinen 2 neue Groschen gleich 1 Silbergroschen setzt, für die Gesindelöhne eine Ausnahme macht, indem sie hier 3 neue Groschen gleich 2 Silbergroschen rechnet. Dies allein bedeutet eine Lohnminderung von 25 Prozent.

Beilage XXII.

Die Frondienste der Vogteileute in den Liechtensteinischen Gerichten Ranten und bei der Mur in Steiermark

nach dem aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Robotbuche der Herren von Liechtenstein, wovon sich ein tabellarischer Auszug bei A. Mell in den Mitteil. des histor. Vereins für Steiermark XL 92 findet. Darnach ist die folgende kleine Übersicht zusammengestellt.

Art des Dienstes	Gericht Ranten		Gericht bei der Mur	
	Mann	Fuhren	Mann	Fuhren
Ackerfronden	141	—	435	—
darunter: Mistladen und Breiten zum				
Korn zurichten im Herbst	15	—	—	—
Misteinbauen	16	—	—	—
Kornsäen	25	—	—	—
Hafersäen	15	—	—	—
Eggen	3	—	—	—
Mistladen zur Gerste	17	—	—	—
Mistfuhren zur Gerste	7	—	—	—
Anbau der Gerste	4	—	—	—
Brache anbauen zu Pflingsten				
für halben Hafer.	9	—	—	—
Kornschnitt	—	—	182	—
Haberschnitt.	—	—	226	—
Gerstenschnitt	36	—	—	—
Panschnitt	10	—	—	—
Erbsenmad	5	—	—	—
Pflanzensetzen (zum Kraut)	—	—	12	—
Krautabfahren	—	—	10	—
Kraut in den Kasten führen	—	—	5	—
Wiesenfronden	364	107	294	94
darunter: Mähen	236	—	55	—
Rechen	54	—	190	—
Heufuhren	74	107	49	94
Holzfronden	315	30	58	7
darunter: Holzschlagen auswärts	141	—	58	7
Holz aushacken u. ablassen				
im Herbst	157	—	—	—
im Herbst 1 Tag das Mair-				
hofsholz hacken u. ablassen	17	—	—	—
Ladenfuhren	—	30	—	—